98-84522- 2

Eras, Wolfgang

Volkswirthschaftliche aufsätze…3 v. in 1

Leipzig

1871

98-84522-2
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

330.4 Eras, Wolfgang H , 1843-92
Erl
Volkswirthschaftliche aufsätze, unter mitwirkung der namhaftesten nationalökonomen
Leipzig 1871 D 3 v in 1

From Jahrbuch für volkswirthschaft

104456

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 9 :1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 12/23/98 INITIALS: N.V.

TRACKING #: 33881.

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

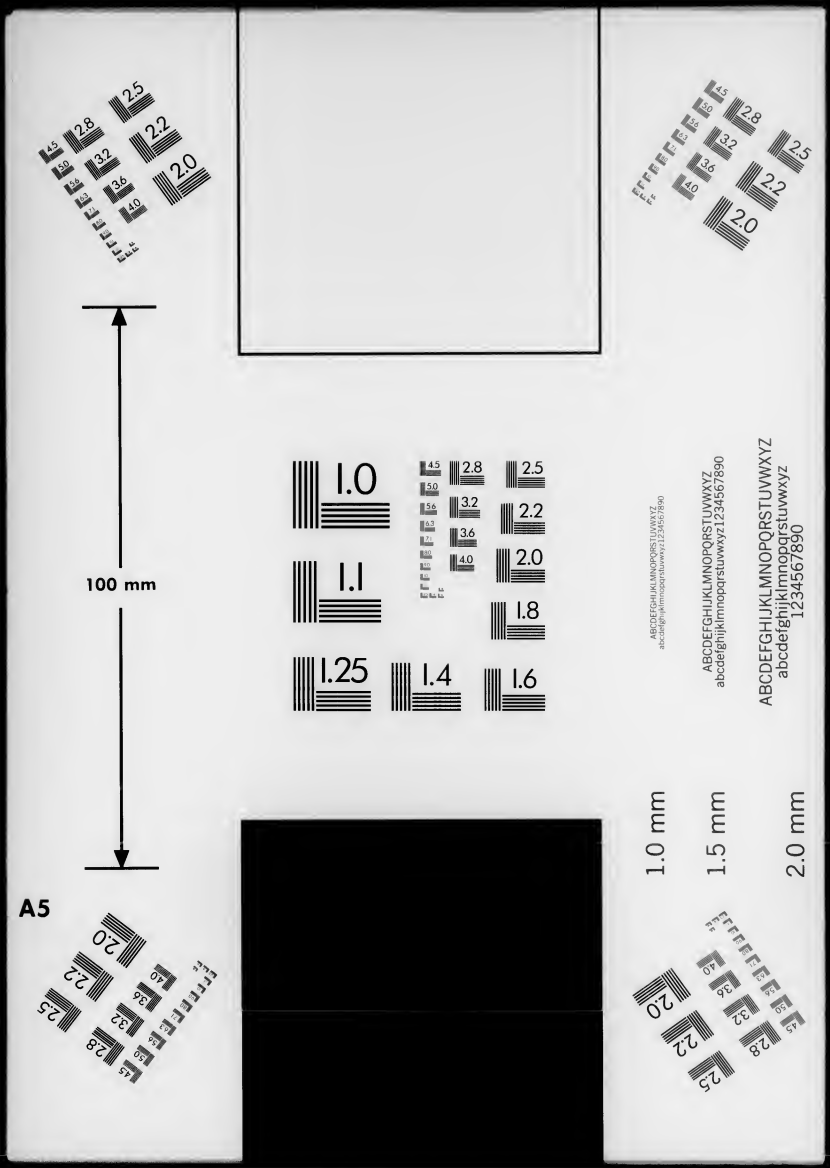
100 mm
A5
1.0 mm
1.5 mm
2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

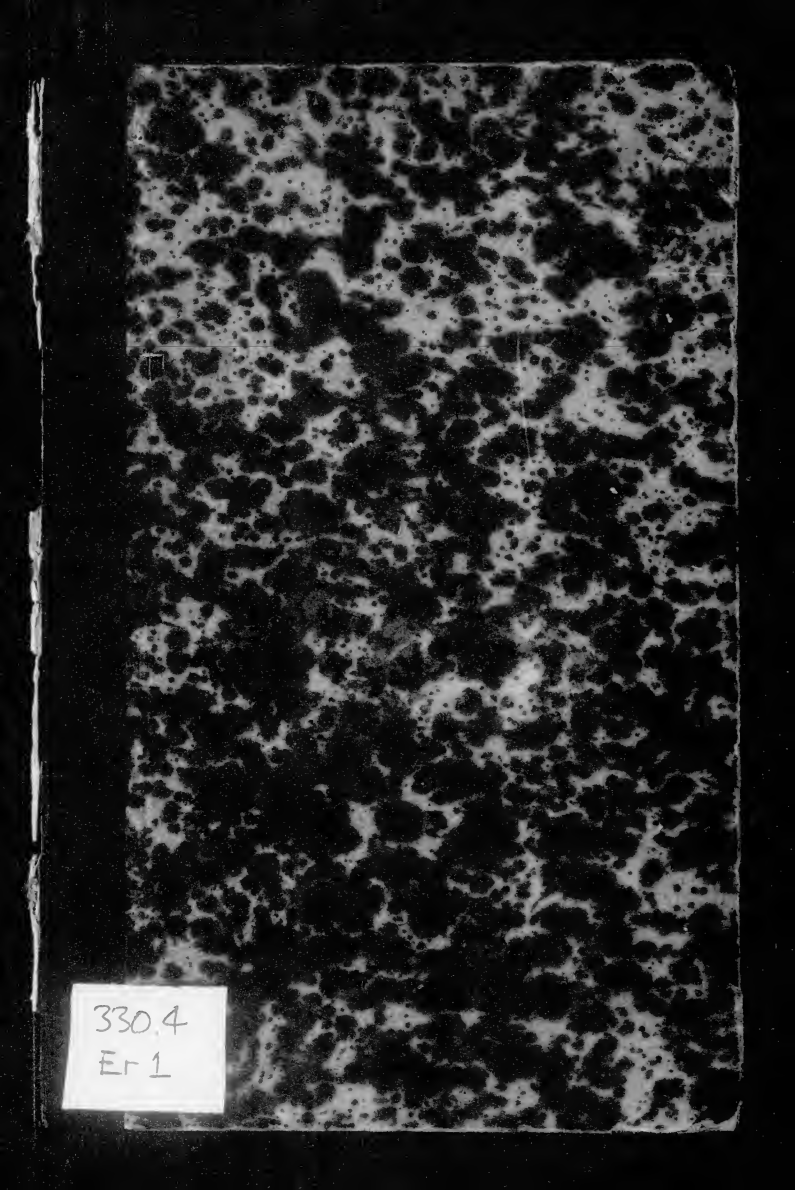
330.4
Er 1

330.4 E71

Columbia University
in the City of New York

Library

Special Fund

Given anonymously

Volkswirthschaftliche Aufsätze.

Unter Mitwirkung der namhaftesten Nationalökonomen

herausgegeben von

Dr. Wolfgang Eras.

(Separatabdruck des Jahrbuches für Volkswirthschaft.)

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1871.

„Die großen Gesetze der Natur sind unsere besten Schutzmittel gegen die Vorurtheile", sagte der große französische Gelehrte, François Arago. Was er zunächst mit Bezug auf die Naturwissenschaften behauptete, läßt sich eben so gut auf unsere Volkswirthschafts-Wissenschaft anwenden. Auch die Volkswirthschaft beruht auf großen Naturgesetzen und wer diese nicht kennt, oder sich ihnen entziehen zu können meint, verfällt in Vorurtheile, welche die Hauptquelle der sozialen Uebel sind.

Wie es Bücher giebt, die in trefflicher Weise die Resultate der naturwissenschaftlichen gelehrten Forschungen dem Volke zugänglich machen, so sollen diese Aufsätze ein Versuch sein, die volkswirthschaftlichen Lehren in allgemein verständlicher Weise dem größeren Publikum vorzutragen. Gelingt uns unser Versuch, so dürfen wir hoffen, damit einem hohen und edeln Zwecke zu dienen, nämlich der Bekämpfung von schädlichen Vorurtheilen und — indirekt — der Beseitigung sozialer Uebel. Die Namen der Herren Mitarbeiter verbürgen die Gediegenheit der einzelnen Abhandlungen.

Bei Auswahl des Stoffes waren wir stets bedacht, auch die ethische Seite der volkswirthschaftlichen Bestrebungen zu berück-

APR 4 004 Stechert .54

357707

sichtigen. Diese dürfte man bisher noch viel zu wenig gewürdigt haben. Denn auch die volkswirthschaftliche Betrachtung lehrt uns, um mit Mirza-Schaffy poetisch zu reden, uns zu gewöhnen:

Die Dinge nicht zu schätzen nach dem Schein;
Nicht zu verlangen, daß sie sollen geh'n
Wie wir es wünschen — sondern sie versteh'n:
Daß wir uns bei Erfüllung unsrer Pflichten
(Da sie's nach uns nicht thun) nach ihnen richten.

Wiesbaden.

Der Herausgeber.

Volkswirthschaftliche Gerechtigkeit.

Von

John Prince-Smith.

Sehr ungleich vertheilen sich im Volkshaushalt die Befriedigungsmittel. Es giebt Einzelne, welche weit über das Tausendfache von Dem beziehen, was durchschnittlich auf einen Kopf der Bevölkerung fällt.

Wegen dieser Ungleichheit werfen Einige den Grundeinrichtungen des Volkshaushalts Ungerechtigkeit vor.

Die Gerechtigkeit erfordert aber Gleichheit nicht des Erfolges, sondern nur der Behandlung. Die Forderung der Gerechtigkeit ist erfüllt, wenn Jeder die gleiche Freiheit hat, sich der durch die Einrichtung des Volkshaushalts gebotenen Vortheile zu bedienen, je nach seinen Fähigkeiten und Mitteln. Eine Einrichtung, welche, bei der großen Ungleichheit der Fähigkeiten und Mittel, für Alle und Jeden den gleichen Erfolg sichern sollte, müßte entweder den Fähigeren dermaßen hemmen, daß er ebenso wenig als der Unfähigere erzielte, oder dem Fähigeren von dem Mehrerzielten entwenden um dem Unfähigeren zuzuwenden; sie müßte also die Verschiedenen sehr ungleich behandeln und wäre völlig ungerecht.

Daß, bei ungleichen Fähigkeiten und Mitteln, die Erfolge des Wirthschaftens für Verschiedene ungleich ausfallen, spricht eher für die gerechte Einrichtung des Volkshaushalts, als für das Gegentheil.

Eine Anklage wegen Ungerechtigkeit gegen die Einrichtung des Volkshaushalts müßte sich stützen auf den Nachweis, daß die Einen deßhalb kärglich leben müssen, weil Andere in Fülle genießen. Ein solcher Nachweis ist nirgends geführt, auch nicht einmal ernstlich versucht worden. Dagegen weisen die Volkswirthe unwiderleglich nach, daß wenn Diejenigen, welche in Fülle genießen, nicht da wären mit ihren Fähig-

keiten und Mitteln, es noch viel schlechter mit Denen stünde, die, bei ihrer Mittellosigkeit, kärglich leben müssen. Die Volkswirthschaft weist nach, daß, wo sich der Volkshaushalt frei auf seinen natürlichen Grundlagen entwickelt, Keiner auf Kosten der Andern genießt, sondern Jeder durch Fördern des eigenen Nutzens auch für Andere Nutzen stiftet. Daß Fülle noch nicht für Alle da ist, mag man beklagen. Daß aber wenigstens Einige schon Reichthum erzielt haben, ist um so erfreulicher, als dadurch die reichlichere Versorgung der Uebrigen angebahnt und leichter erreichbar gemacht wird.

Demnach ist die bestehende Ungleichheit der Loose im Volkshaushalt weder ungerecht noch bedauerlich.

Die Aufgabe Derer, die Herz und Sinn haben für die Aufbesserung der kärglichen Existenzen, ist nicht, neue Grundlagen des Volkshaushalts zu ersinnen, sondern zu fragen, wie man auf den Wegen, auf welchen Einige schon Reichthum erzielten, die theilweise noch darbende mittellose Menge so weit vorwärts bringe, daß sie nicht mehr Noth leide um die Befriedigung der dringlicheren Bedürfnisse und mäßiger Kulturansprüche.

Es giebt jedoch Gemüther, welche beherrscht sind von dem unklaren aber lebhaften Gefühle einer vermeintlichen „Solidarität" unter den Menschen, welche allesammt Brüder und gleichberechtigte Erben der Mutter Natur sein sollen, weßhalb Gleichheit der Lebensloose das Grundprinzip der Humanität sei, und jenes Einzeleigenthum an den „Mitteln", aus dem die Ungleichheit erfolgt, beseitigt werden müsse. Hiergegen verschlägt nur wenig der Nachweis, daß sich die Menschen niemals zu einer wirthschaftlichen Solidarität bequemt haben; daß der Volkshaushalt keine Schöpfung des menschlichen Beliebens, die sich auch anders einrichten ließe, sondern ein aus den ursprünglichen Anlagen des Menschengeschlechts und des Naturreichs nothwendig hervorgegangener Organismus ist, so daß jene „Mittel", welche die Befriedigung für Alle, wenn auch in ungleich stärkerem Maße für die Besitzer, mehren, weder entstehen noch bestehen könnten ohne Einzeleigenthum. Jene Gemüthsstimmung setzt über Alles die Gleichheit, und wäre es auch nur die allgemeine gleiche Armuth; dadurch aber verräth sie sich als die Befangenheit eines blinden Neides, der am allerwenigsten berechtigt ist, im Namen der Humanität oder in Sachen des Gemeinwohls mitzureden.

Ungerechtigkeit giebt es noch viel in der Welt und zwar überall, wo Gewalt die Freiheit verkümmert. Auch hat die Gewalt in den Volkshaushalt eingegriffen und die Ungleichheit der Loose vielfach dadurch gesteigert, daß sie Einige ihrer Mittel beraubte oder in der Verwendung

ihrer Fähigkeiten beschränkte. Derartige Eingriffe sind jedoch nicht der Einrichtung des Volkshaushalts zur Last zu legen, vielmehr laufen sie derselben direkt zuwider. Und gerade in der Abwehr von Gewalteingriffen haben die Volkswirthe ihren Beruf. Denn der Zweck des Volkshaushalts, die größte, mit den vorhandenen Mitteln mögliche Befriedigung, ist nur unter unbedingter Freiheit erreichbar. Wo aber Jeder die Freiheit hat, ohne Vergewaltigung Anderer Dasjenige zu thun und zu lassen, was er unter den gegebenen Verhältnissen für das Vortheilhafteste für sich hält, darf Keiner über Ungerechtigkeit klagen.

„Ja wohl," wendet man ein, „unter gegebenen Verhältnissen, — da liegt's! Die gegebenen Verhältnisse aber bergen schreiende Ungerechtigkeiten in sich. Und jene Freiheit, welche allerdings eine Gewähr der Gerechtigkeit wäre, besteht nicht unter Ungleichgestellten. Der Unbemittelte gegenüber dem Bemittelten thut nicht was er will, sondern was er muß. Die Freiwilligkeit, die Vertragsfreiheit, welche das bewegende und regelnde Prinzip des Volkshaushalts sein soll, besteht thatsächlich nicht, vielmehr herrscht nur die Freiheit des Stärkeren, den Schwächeren auszubeuten!"

Es ist leicht erklärlich, daß diese schwere Anklage erhoben wird und einen Wiederhall bei dem großen Menschenhaufen findet. Denn dieser fühlt sich thatsächlich im Wirthschaftsleben unfrei. Zu Allem, was er thut und läßt, fühlt er sich gezwungen. Unverständlich oder wie Hohn klingt es ihm, wenn man ihm von einem auf Freiwilligkeit gestellten und durch Freiheit geregelten, gerechten Volkshaushalt redet.

Dies rührt aber nur daher, daß man nicht zwischen dem Naturzwang und dem Menschenzwang unterscheidet.

Wenn wir von einer Freiheit reden, welche eine Gewähr der Gerechtigkeit im Volkshaushalte bildet, so beziehen wir uns selbstverständlich auf die Befreiung von jeglichem durch Menschenwillen auferlegten Zwang. Nur in Bezug auf Handlungen der Menschen kann die Frage wegen Gerechtigkeit entstehen; denn rechten läßt es sich nur mit Menschen.

Der Zwang, dem der Mittellose in stärkerem Grade als der Bemittelte unterliegt, ist der durch die Natureinrichtungen dem Menschen auferlegte Zwang, seine Bedürfnisse zu befriedigen und zwar durch Erfüllung bestimmter Bedingungen. Selbstverständlich ist also dieser Zwang drückender für Diejenigen, welche die vorgeschriebenen Bedingungen nur in geringem Maße zu erfüllen vermocht haben, als für Solche, die vollständiger die gestellte Aufgabe schon lösten. Diese Ungleichheit gegenüber der von der Natur gestellten Aufgabe macht an sich keine Ungerech-

tigkeit aus; sie darf nur nicht daraus entstehen, daß der Eine den Anderen willkürlich oder gewaltsam hindert in der Lösung seiner Aufgabe. Daß aber der Eine für den Anderen die Aufgabe löse, erfordert die Gerechtigkeit so wenig, daß vielmehr in einer bis zur Gemeinwirthschaft getriebenen Solidarität eine praktische Ungerechtigkeit läge, welche sich die Menschen nie haben gefallen lassen.

Sind aber Freiheit, Selbstverantwortlichkeit, Ausschluß der Solidarität, die gerechten Forderungen für die gegenseitige Stellung im Volkshaushalt, so giebt es im Einzelhaushalt eine Solidarität so inniger Art, daß man in volkswirthschaftlichen Fragen nicht nach Köpfen der Bevölkerung, sondern nach Haushaltungen zu rechnen hat. Ferner besteht zwischen Eltern und Nachkommen, durch die Vererbung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Vorräthe, eine solche Gemeinschaft, daß man zur Wirthschaftseinheit nicht den heutigen Haushalt, sondern den Haushalt nehmen muß, wie er sich in der Erbnachfolge, durch Generationen hindurch, erhält und erhebt. Sobald man dies thut, erkennt man, daß die heutige Ungleichheit der wirthschaftlichen Lebensstellungen meistentheils daher rührt, daß in einzelnen Familien ein Vorfahr, vielleicht vor mehreren Generationen, einen wesentlichen Schritt zur Lösung der Wirthschaftsaufgabe that, Etwas vor sich brachte, Kenntnisse, Fertigkeiten und Vorräthe erwarb, welche seine heutigen Erben in den Stand setzen, leichter und reichlicher die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu bewirken, als Andere, deren Vorfahren in der langen Aufeinanderfolge der Geschlechter nichts erübrigten, um sich über die erste niedrigste Wirthschaftsstufe zu erheben und sich und ihre Nachkommen zu erlösen aus jener täglichen Noth um die Befriedigung leiblicher Bedürfnisse, welche über Diejenigen verhängt ist, die vorrathslos aus der Hand in den Mund leben. Die heutige Ungleichheit der Lebensstellungen rührt wesentlich von der Ungleichheit der Leistung und Vorsorglichkeit der respektiven Vorgänger in der Haushaltungen; und die heute Schlechtgestellten dürfen nicht ihre Zeitgenossen der Ungerechtigkeit, sondern ihre Vorfahren der Pflichtunterlassung anklagen.

Die Beschaffung reichlicherer Befriedigungsmittel ist durch die Natureinrichtungen an die Bedingungen geknüpft, daß man für jede Arbeitsverrichtung sich besondere Kenntnisse, Fertigkeiten, Werkzeuge und Hülfsvorrichtungen verschaffe. Diese Bedingungen kann Einer nicht für mehrerlei Arbeiten erfüllen. Darin liegt der Zwang zur Arbeitstheilung, bei welcher ein Jeder nur Einerlei für den Markt leistet, und sich zum Entgelt, das Vielerlei, dessen er bedarf, aus dem Markt durch Austausch erwirbt. So vielfältig die Thätigkeiten und so verwickelt auch

die Beziehungen im Volkshaushalte sind, so sind sie doch nur Entwickelungen der beiden Grundeinrichtungen: Arbeitstheilung und Austausch. Die Arbeitstheilung aber, der man zunächst die Vermehrung der Befriedigungsmittel verdankt, ist nur mit Hülfe von Vorräthen ausführbar. Und eine hohe Entwickelung der Arbeitstheilung, bei welcher, zur Benutzung örtlicher und klimatischer Vortheile, die einzelnen Verrichtungen nach verschiedenen Ländern und Welttheilen verlegt und mit vervollkommneter Maschinerie unterstützt werden, ist nur bei einer sehr weit vorgeschrittenen Vorrathsbildung möglich. Der Ansammlung von Arbeitshülfsmitteln und von Unterhaltsmitteln für die oft lange Zeit vom Beginn der Arbeit bis zum vollzogenen Austausch, kurz den Vorräthen vor Allem verdankt man die im vorgeschrittenen Volkshaushalt so erstaunliche Vermehrung der Befriedigungsmittel. Es ist also völlig gerecht, daß Diejenigen, welche die Vorräthe ansammelten und jetzt verwalten und erhalten, einen Haupttheil jenes Mehrertrags beziehen, der mit Hülfe ihrer Vorräthe erzielt wird, — daß sie einen vorzüglichen Nutzen genießen in dem Volkshaushalt, den ihre Vorräthe emporgehoben haben. Mag man indessen dies für gerecht ansehen oder nicht, unter keiner anderen Bedingung wird der Volkshaushalt mit den ihm so nöthigen Vorräthen versorgt. Wenn nicht dem Vorrathsbesitzer ein beträchtlicher Theil des durch den Vorrath erzielten Mehrertrags zufließt, wird er nicht ansammeln oder er wird das Angesammelte wieder aufzehren. Zwar scheinen Viele die Wirthschaftsvorräthe, die sie unter den unbestimmten Begriff von „Kapital" zusammenfassen, für etwas Festes, Dauerndes zu halten, über das sich mit einer gewissen Willkür verfügen ließe. Einen größeren Irrthum giebt es nicht. Die Wirthschaftsvorräthe sind gar nichts Festes, Beständiges; sie werden fortwährend verzehrt und wiedererzeugt; sie bestehen eben nur dadurch fort, daß sie immer von Neuem entstehen. Bei der den Menschen innewohnenden Begierde zu genießen und Abneigung gegen Anstrengung, hängt die Erhaltung von Wirthschaftsvorräthen lediglich von der Energie ab, womit die Vorrathsbesitzer dahin wirken, daß mehr hergestellt, als verbraucht wird; und diese Energie können sie nur daraus schöpfen, daß sie von der Erhaltung und Mehrung der Vorräthe großen Nutzen ziehen. Ein völliger Widerspruch ist es, wenn Einige die zu geringe Ansammlung und zu langsame Vermehrung des Vorraths beklagen, und dennoch den Nutzen zu hoch finden, welcher den Reiz zur Vorrathsbildung bieten soll. Ob eine Maßregel zur Minderung dieses Nutzens gerecht wäre, lassen wir dahingestellt; jedenfalls wäre sie für die Vorrathsbildung, also für die Herstellung vermehrter Befriedigungsmittel im Ganzen nachtheilig; — sie würde den

Nutzen der Vorrathslosen noch mehr, als den der Vorrathsbesitzer schädigen; — befriedigen könnte sie höchstens den Neid.

„Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit," sagte jüngst ein sozialistischer preußischer Geheimrath, „daß alle Diejenigen, die durch ihre Arbeit bei der Produktion kooperiren, an der gerechten Vertheilung des Gewinnes partizipiren." Augenscheinlich fehlt hier noch der Nachsatz: „und auch beim Verlust ihren entsprechenden Theil des Schadens tragen." Daß dies dem Redner nicht einfiel, beweist, daß er sich die Bedingungen eines Gewinnes nicht klar gemacht hatte; sonst hätte er eingesehen, daß „Gewinn" nicht sogleich aus einer Arbeit, sondern erst aus einem abgewickelten Geschäfte, also aus einer Reihenfolge von Arbeiten erzielt wird. Nur wer sich bei dem Geschäfte bis zu dessen Abwickelung betheiligt und das Ergebniß abwartet, hat Anspruch darauf, „an der gerechten Vertheilung des Gewinnes (oder Verlustes) zu partizipiren." Um dies zu können, muß man oft lange warten. Warten kann aber der Vorrathslose nicht; denn wovon soll er bis zur Abwickelung des Geschäfts leben? Nehmen wir aus dem industriellen Betriebe das erste beste Beispiel zur Veranschaulichung: — Ein Arbeiter bricht, acht Tage lang, Eisensteine. Er hat „bei einer Produktion kooperirt," und verlangt, „an der gerechten Vertheilung des Gewinnes zu partizipiren." Wann aber wird der vertheilbare Gewinn realisirt? Der Eisenstein wird nach der Hütte gefahren, auf deren Hofraum er oft monatelang in Haufen liegt. Dann wird er in dem Hochofen und nachher in dem Puddelofen zu Schmiedeeisen verarbeitet, welches unter dem Walzwerk zu Eisenbahnschienen gestaltet wird. Die Schienen bleiben vielleicht Monate lang auf Lager; dann werden sie nach ihrer endlichen Verwendungsstelle transportirt, gelegt und befahren. Und jetzt erst, mit der Einnahme der Personengelder und Frachtbeträge, beginnt der flüssige Ersatz sich zu zeigen für die lange Reihe von Arbeiten, welche wir von dem ersten Brechen der Eisensteine an verfolgten. Und wie lange wird es dauern, bis aus den baaren Betriebseinnahmen der Eisenbahn alle zu deren Herstellung „kooperirenden" Arbeiten einen nach der Frequenz sich richtenden Ersatz empfangen? Und wenn die Frequenz so geringe bleibt, daß kaum die Betriebskosten aufkommen und nichts zur Entschädigung der Hersteller verbleibt, was auch vorkommt? Es mag ein „Gebot der Gerechtigkeit" sein, daß der Arbeiter, welcher „kooperirt" hat, „an der gerechten Vertheilung des Gewinnes partizipire," aber selbst abgesehen von dem Mangel an Vorräthen, welcher ihm das Abwarten des Gewinnes unmöglich macht, würde doch die Klugheit allein ihm verbieten, sich bei einem so prekären Geschäfte zu betheiligen, über dessen langen Verlauf er keinen Einfluß hätte. Denn im Grunde, worauf liefe eine solche Betheiligung hinaus? Im gedachten Falle doch darauf hinaus, daß die „kooperirenden" Arbeiter nicht sofort baaren Lohn, sondern nur die Aussicht erhielten auf eventuelle Bezahlung in Aktien einer dereinst irgendwo zu erbauenden Eisenbahn! Zu solchem Widersinn führen Forderungen, die, ohne klare Anschauung des Zusammenhanges der Beziehungen im Volkshaushalt, im Namen einer vermeintlichen abstrakten Gerechtigkeit erhoben werden!

Das von uns gewählte Beispiel sollte die prinzipielle Stellung der Arbeit zum Vorrath klar machen, indem es zeigt, wie lange bei der Arbeitstheilung der Arbeiter auf Lohn warten müßte, wenn nicht Vorrathsbesitzer da wären, welche ihm seine Befriedigungsmittel vorschießen. Im praktischen Leben indessen tritt dies weniger ins Auge, weil, eben so wie die Arbeit, auch das Geschäft eingetheilt und unter eine Reihe von Unternehmern vertheilt wird, von denen jeder aus seinen Vorräthen dem Vordermann die Auslagen und den Gewinnantheil vorstreckt. Hierdurch scheinen Geschäfte abgewickelt und Gewinne realisirt zu werden, schon lange, ehe das in den Verbrauch übergegangene Befriedigungsmittel bezahlt wird. Im Grunde findet aber hierbei bloß, durch Abrechnen und Vorschießen, eine Erleichterung des Geschäftes statt, welche die sukzessiven Unternehmer einander gegen Entgelt erweisen, die sie aber keineswegs angehalten werden können, den Arbeitern umsonst zu bereiten. Wollten wir aber, hiervon absehend, das einzelne Gewerbe, z. B. die Buchdruckerei, welche auf dem langen Wege vom Lumpensammeln bis zum Bücherverkauf nur eine Zwischenstation bildet, für ein abgeschlossenes Geschäft ansehen, wie ließe sich der öfters erhobene Anspruch der Arbeiter begründen, neben ihrem Arbeitslohn noch einen Antheil am Gewinn des Buchdruckereibesitzers zu erhalten? Was ist dieser Gewinn? Wie entsteht er? So schwierig auch diese Frage jedem kundigen Geschäftsmann ist, so rasch und leicht wird der Arbeiter damit fertig. Der Setzer sagt z. B. zum Buchdruckereibesitzer: „Du zahlst mir für den Bogen Satz 3 Thlr. Arbeitslohn und nimmst dafür dem Buchhändler 5 Thlr. ab. Du hast an meiner Arbeit 2 Thlr. pro Bogen Gewinn, und diesen mußt du mit mir theilen." Hierauf ist zu erwiedern, daß die fraglichen 2 Thlr. keineswegs Gewinn sind; denn noch sind davon abzuziehen: Lokalmiethe, Heizung, Beleuchtung, Verzinsung der Schriftvorräthe, Abnutzung der Schrift, Miethe und Abnutzung des Mobiliars und der Geräthe, Komptoirkosten und Botenlohn, Zinsen für Vorschießen des Arbeitslohns, ausfallende Schuldforderungen, Gehalt für Leitung des Geschäfts u. s. w. u. s. w. — Wo hätte man nun den Nachweis

geführt, daß zur Deckung aller dieser Posten zwei Fünftel des vom Buchhändler bezahlten Preises zu viel wäre? Wer hätte denn nachgewiesen, daß der Setzer, der ohne die Vorräthe und Anstalten des Buchdruckereibesitzers überhaupt nichts setzen könnte, doch durch seine bloße Händearbeit mehr als drei Fünftel beigetragen habe zur Herstellung der in der Offizin druckfertigen Form? Die Lettern hat er doch nur geordnet, nicht geschaffen; und zur Errichtung und Einrichtung der unentbehrlichen Offizin hat er auch nichts beigetragen. Viele umfangreiche Arbeiter mußten erst die Veranstaltungen vorbereiten, mit deren Hülfe der Setzer arbeitet. Wie kommt er also dazu, diese außer Rechnung zu lassen und seine Arbeit allein anzuschlagen, als ob die Bewegung seiner Finger Alles wäre, was zum Zustandekommen einer Druckform erforderlich ist! Es liegt in solchem Verkennen des Sachverhalts eine kaum entschuldbare Gedankenlosigkeit. — Der bei einem Geschäfte erzielte Ueberschuß hängt wesentlich von der Tüchtigkeit des Leiters ab. Versteht es dieser, durch Ordnung und Wirthschaftlichkeit an Kosten zu sparen, und durch gute Arbeit und Pünktlichkeit eine solche Kundschaft sich zu erwerben, daß sein ganzes Material und jeder Winkel seiner Anstalt unablässig ausgenutzt wird, dann kann sein Ueberschuß außergewöhnlich groß werden. Auch ist es völlig gerecht, daß hervorragende persönliche Leistungen dem Leiter eines Gewerbes, ebenso wie dem berühmten Arzte, Advokaten oder Künstler, eine entsprechend glänzende Lebensstellung verschaffen. Sehen wir indessen von ungewöhnlichen Leistungen ab, und betrachten wir ein Geschäft, wie es gewöhnlichen Anforderungen entspricht, und im Verhältniß zu seiner Ausdehnung den durchschnittlichen Ueberschuß abwirft. Was bedeutet nun „durchschnittlicher Ueberschuß?" Wie wird dieser festgestellt? Auf sehr einfache Weise durch die Konkurrenz unter den Vorrathsbesitzern. Wenn z. B. die Preise der Buchdruckerarbeiten so hoch und die Setzerlöhne so niedrig sind, daß im Verhältniß zu den Einrichtungskosten der Ueberschuß bei einer Buchdruckerei größer ist, als bei anderen Geschäften, so entsteht unter den Vorrathsbesitzern, welche stets nach den vortheilhaftesten Anlagen spähen, eine verstärkte Neigung, Buchdrucker zu werden. Dadurch wird das Angebot von Buchdruckerarbeiten und die Nachfrage nach Setzern vermehrt; der Preis für die gelieferten Arbeiten sinkt und der Lohnsatz steigt, bis der Ueberschuß bei dem Buchdruckergewerbe sich durchschnittlich ebenso wie bei anderen Gewerben stellt. Diese Konkurrenz unter den Vorrathsbesitzern sichert dem Arbeiter, ohne sein Zuthun, den höchsten Lohn, der in seinem Gewerbe gezahlt werden kann, wenn der durchschnittliche Ueberschuß dem Einrichter und Leiter des Geschäfts verbleiben soll. Und wenn die Arbeiter in

einem Gewerbe durch Verbindungen und Arbeitseinstellungen einen erhöhten Lohn auf Kosten des durchschnittlichen Ueberschusses erzwingen könnten, so würden sich die Vorräthe nach anderen Gewerben fortziehen und es müßten in dem gedachten Fache, wegen eingeschränkteren Betriebs, Entlassungen von Arbeitern erfolgen. „Aber," sagt man vielleicht, „wenn alle Arbeiter aller Gewerbe, nach dem Genfer Projekt europäischer Strikes, sich verbänden und in allen Fächern erhöhten Lohn erzwängen, dann könnten die Unternehmer dies nicht mehr durch ein Wechseln ihrer Vorrathsanlagen vereiteln; sie müßten sich mit einem verminderten Durchschnittsüberschuß begnügen." Doch nicht! Sie würden ihre Vorräthe theilweise aufzehren, wenn das Erhalten derselben weniger Nutzen brächte; jedenfalls würden sie in dem Ansammeln neuer Vorräthe nachlassen. Bei allgemein verminderten Vorräthen fänden Betriebseinschränkungen, mithin Arbeiterentlassungen in allen Gewerben statt, bis die Brodlosen, trotz ihrer „europäischen Strikes", um Wiederanstellung zu jedem Lohnsatze flehten. Die Arbeiter müssen es sich völlig klar machen, daß eine Lohnsteigerung nicht anders, als durch vermehrte Nachfrage nach Arbeit in Folge vermehrter Vorräthe von Hülfsmitteln, erzielt werden kann. Die Hülfsvorräthe aber lassen sich nur aus den Geschäftsüberschüssen vermehren. Es muß also eine gewisse Höhe des durchschnittlichen Ueberschusses herrschen, erstens damit man die Hülfsvorräthe vermehren könne, und zweitens, damit man sie zu vermehren Lust habe; denn einen Theil seines Ueberschusses entzieht man nur dann dem persönlichen Verbrauch, um es in das Geschäft zu stecken, wenn man davon künftig einen Nutzen erhofft, der noch mehr reizt, als der augenblickliche Genuß. Es muß auch eine gewisse Höhe des Ueberschusses da sein, um die Vorrathsbesitzer zu bewegen, ihre Vorräthe, von denen sie einige Jahre hindurch in Fülle zehren könnten, nicht aufzuzehren, sondern mit Mühe und Sorge im Geschäfte zu verwalten und zu erhalten. Eine Lohnsteigerung auf Kosten des Geschäftsüberschusses ist ein Widerspruch in sich. Lohnsteigerungen erfolgen immer nur dann, wenn in Folge neuer Erfindungen oder Verkehrserleichterungen die vermehrten Geschäftsüberschüsse eine ungewöhnlich rasche Vermehrung der Vorräthe von Arbeitshülfsmitteln ermöglicht und veranlaßt haben. Der Geschäftsüberschuß ist die gerechte Prämie dafür, daß die Unternehmer die Arbeitshülfsmittel ansammeln und den Arbeitern vermehrte Gelegenheit schaffen, Lohn zu verdienen. Diese Prämie antasten wollen, wäre seitens der Arbeiter nicht blos ungerecht, es wäre höchst unklug.

Wenn wir dagegen nur scharf und klar genug die praktischen Vorgänge im Volkshaushalt ins Auge fassen, so erkennen wir, daß sie alle

begründeten Anforderungen der Gerechtigkeit genau erfüllen. Der Arbeiter, der bei einer Produktion mitwirkt, erwirbt dadurch einen Antheil am Produkt. Da aber dieses Produkt vielleicht noch lange nicht fertig ist, und jedenfalls einige Zeit bis zu dessen Uebergang in den Verbrauch verstreichen muß, findet der mittellose Arbeiter, dem das Warten das schlimmste Uebel wäre, daß es für ihn am vortheilhaftesten ist, seinen Antheil an dem erst theilweise fertigen Produkte sofort zu verkaufen gegen fertige Befriedigungsmittel. Fertige Befriedigungsmittel für einen Antheil an einem noch nicht fertigen Produkt kann nur ein Besitzer von Vorräthen geben. Der sofortige Ersatz oder Preis, den der Arbeiter für seinen am Produkt erworbenen Antheil von einem Vorrathsbesitzer erlangt, ist Arbeitslohn. Es wird indessen bestritten, daß dieser Ersatz ein gerechter sei; denn, sagt man, der Arbeiter kann nicht seinen Käufer frei suchen, er muß an den Einen verkaufen, mit dessen Hülfseinrichtungen er die Arbeit verrichtete. Allerdings nach verrichteter Arbeit wird nicht mehr um Lohn gefeilscht. Aber vor Beginn der Arbeit steht es dem Arbeiter frei, unter allen Vorrathsbesitzern, bei denen er zu arbeiten versteht, denjenigen zu suchen, der ihm die besten Preise in Aussicht stellt für seine durch Mitarbeiten erworbenen Antheile am Produkt. Trotzdem, sagt man, ist bei diesem Handel keine Gerechtigkeit, weil nur auf der einen Seite Freiheit ist, insofern der Vorrathsbesitzer seine Bedingungen stellen und abwarten kann, bis sie angenommen werden, wogegen der Vorrathslose durch den Hunger gezwungen wird, das Dargebotene, und mag es noch so karg sein, sogleich anzunehmen. Diese Behauptung ist völlig unbegründet. Der Vorrathsbesitzer bedarf des Arbeiters ebenso dringend, als der Arbeiter des Vorrathsbesitzers bedarf. Der Zwang zur Vereinbarung ist auf beiden Seiten gleich stark. Bei den Arbeitern treibt der hungernde Magen, bei den Vorrathsbesitzern treibt der sich auffressende Vorrath. Die Arbeiter sind mit der Verwerthung ihrer Leistungen gar nicht anders gestellt, als alle übrigen Mitglieder des Volkshaushaltes. Sie können, wie alle Anderen, nur die Freiheit fordern, für sich im Markte die besten Bedingungen zu suchen, die sie eben erlangen können unter den die Marktpreise beherrschenden Verhältnissen zwischen Nachfrage und Angebot. Hiergegen erheben indessen die Sozialisten den heftigsten Einspruch. Ihr Wortführer im Reichstage, Geh. Rath Wagener sagte: „Wer den Arbeitern sagt, daß sie, bei dem schrankenlosen Schalten von Angebot und Nachfrage, an der gerechten Vertheilung des Gewinnes partizipiren, der belügt sie. Angebot und Nachfrage bringen den Arbeiter nur so weit, daß der Arbeitslohn gleich ist dem Kostenpreise." Wiewohl die irrige Annahme, daß

der Marktpreis sich nach einem vermeintlichen Kostenpreis richte, eine Hauptquelle der herrschenden Unklarheit ist in Bezug auf volkswirthschaftliche Beziehungen, so wollen wir jene Behauptung des Herrn Wagener akzeptiren. Der Arbeitslohn soll sich dem „Kostenpreise" gleich stellen, er soll bloß die Unterhaltskosten des Arbeiters nebst Familie decken. Es fragt sich nur, wie der Arbeiter mit seiner Familie unterhalten wird, wieviel sein Verbrauch kostet. Freilich versteht der sozialistische Geheimrath unter „Kostenpreis" bloß die Kosten der geringsten Menge von Befriedigungsmitteln, womit sich das Leben fristen läßt, also die Kosten des Arbeiters der niedrigsten Art in elendester Lage. Wie kömmt er aber zu dieser Vorstellung? Mit Arbeitern der niedrigsten Art kann unsere heutige Industrie nicht ihre Aufgaben leisten. Sie braucht kräftige, intelligente, sittlich-zuverlässige Arbeiter, die zu ihrer Arbeit eine gewisse Liebe haben, die nur dann möglich ist, wenn ihre Arbeit ihnen eine einigermaßen behagliche Existenz sichert, ihre angewöhnten Lebensansprüche befriedigt Das Aufziehen, Ausbilden und Unterhalten solcher Arbeiter kostet mehr, als das zum Fristen des Lebens erforderliche Minimum. Ueberhaupt kann man nicht von einem „Kostenpreis" des Arbeiters im Allgemeinen reden; denn die Kosten eines Arbeiters, wie jedes anderen Dings, sind, je nach der Güte, verschieden. Von der Nachfrage hängt es ab, von welcher Güte und mit welchen Kosten geliefert werden soll. Und die Nachfrage unserer Industrie richtet sich auf immer bessere Arbeiter, die nur mit entsprechend höheren Kosten herzustellen sind, — denn je besser der Arbeiter, um so billiger kommt seine Arbeit zu stehen. Die Vorstellung, daß es im Interesse der Unternehmer läge, den Lohn hinab, die Arbeiter in das Elend zu drücken, ist völlig verkehrt. Sie haben ein Interesse an möglich wohlfeiler Arbeitsleistung. Aber die Leistung eines durch Elend entkräfteten und abgestumpften Menschen ist nicht wohlfeil. Gut genährte Arbeiter leisten im Verhältniß zu ihren Unterhaltskosten viel mehr, als schlecht genährte. Schlechter Lohn giebt schwache Arbeit, und diese ist allemal theure Arbeit. Wenn also ein großer Theil der Arbeiter noch schlecht bezahlt wird, so liegt dies darin, daß sie von zu geringer Qualität sind und mit zu geringen Kosten hergestellt wurden. Es fehlten eben die Mittel, um auf ihre Herstellung mehr Kosten zu verwenden. Die Unternehmer würden viel lieber kostspieligere Arbeiter höherer Güte nehmen, wobei sie, wie gesagt, entschieden bessere Rechnung fänden. Nicht die Nachfrage, sondern das Angebot trägt hier die Schuld. Wo liegt also die Ungerechtigkeit, — oder vielmehr, wo liegt für die Arbeiter der Nachtheil, wenn das „schrankenlose Spiel von Nachfrage und Angebot" den

Arbeitslohn auf den „Kostenpreis“ zurückführt, insofern die Nachfrage da ist nach guten Arbeitern, die nur mit beträchtlichen Kosten herzustellen sind?

Auf welche Weise die Mittel zu finden sind, um die Nachfrage nach Arbeitern höherer Qualität in viel größerem Umfange, als bisher, zu befriedigen, und dadurch das Vorherrschen eines höheren Lohnsatzes zu erzielen, dies ist eine besonders zu behandelnde Frage der Volkswirthschaft, nicht eine Frage der Gerechtigkeit, womit wir uns hier zunächst beschäftigt haben.

Freizügigkeit und Indigenat im norddeutschen Bunde.

Von

Karl Scholz.

Die Frage der Freizügigkeit ist so alt wie die politische Geschichte. Soweit uns Nachrichten zugekommen sind von alten Völkern und deren Gesetzgebungen, giebt es überall Bestimmungen über den Verkehr mit Nichtangehörigen des Staates, sog. „Fremdengesetze“. Man hat damit die Lehre von der Freizügigkeit in Anregung gebracht; der erste Fortschritt auf diesem Gebiete war ja gerade die Einsicht, daß man überhaupt „den Fremden“ zum Gegenstand der Gesetzgebung machen könne oder müsse. Die ersten Menschen, die mit dem Mammuth und anderen Riesengeschöpfen gleichzeitig lebten, sind wahrscheinlich nicht zu gewissenhaft gewesen, um das Fleisch ihrer Mitmenschen zu verschmähen, ich berufe mich auf das Zeugniß Karl Vogts, der hierüber als Autorität entscheiden kann. Und der erste Beginn staatlicher Kultur, darüber liegen Beweise vor in der Geschichte alter Völker und in den Ansichten jetzt lebender wilder Stämme, zeigt sich darin, daß der Mensch nur den außer der gleichen Gemeinschaft mit ihm Lebenden noch als Feind betrachtet! „Fremder“ und „Feind“ sind gleichbedeutend.

Hostis und peregrinus*) waren dem Lateiner ganz verwandte Begriffe. Wenn die staatlichen Einrichtungen das Mittel sind, den menschlichen Trieb der Selbsterhaltung zu realisiren, so war das Alles natürlich; „wer nicht mit mir ist, der ist wider mich,“ das ist ein klarer Gedankengang. Der älteste Staat hat die Ausländer einfach getödtet oder ihre Persönlichkeit vernichtet und sie zu Sklaven gemacht. Das lebhafte Gefühl, daß die Persönlichkeit nur im Staate etwas gelte, hat das römische jus postliminii geschaffen. Wer in des Feindes Gewalt fällt, ist so gut als todt, kehrt er wieder, so lebt er wieder auf. Der Feind und der Fremde haben kein Recht, ja die originärste römische Eigenthumserwerbsart ist das mancipium, das manu capere, d. h. der Raub von dem Fremden, die Kriegsbeute. Das erste Fremdengesetz ist ein Fortschritt und selbst, wenn es, wie das Mosaische, die Tödtung des Fremdlings empfiehlt, der nicht nach den Gesetzen des Landes leben will, d. h. Unterthan werden, oder wie das Spartanische die Vertreibung eines jeden Ausländers fordert. Daß diese Gesetzgebung von dem Gesetzgeber nothwendig, von dem Geschichtschreiber für erwähnenswerth gehalten wird, beweist, daß die menschlichere Seite der Frage bereits hervorgetreten war. Die griechischen Dichter und schon Homer schildern es als eine Eigenschaft der Barbaren (Nichtgriechen), daß sie die Fremden tödten, und die Sage von Iphigenie in Tauris ist einer der vielen Mythen, worin die Thatsachen der voranschreitenden Kultur gehüllt wurden. Auch in der geschichtlich schon geklärten Zeit der römischen Republik, ja noch zu Ciceros Lebzeiten war das alte Gefühl der Feindseligkeit gegen jeden Fremden vorhanden. Wenn Cicero (de off. I. 3) tadelt, daß man durch ein Gesetz die Fremden aus der Stadt habe weisen wollen und hinzufügt: „usu urbis prohibere peregrinos, sane inhumanum est.**),“ so ist damit bewiesen, daß viele seiner Zeitgenossen anders gedacht haben. Noch im Jahre 688 der Stadt hat eine Lex Papia alle nicht in Italien geborenen Fremdlinge aus der Stadt verwiesen. Aber das römische Weltreich konnte seine nationale Abgeschlossenheit nicht behaupten, die Einwanderer aus allen eroberten Städten und Provinzen dringen schon gegen das Ende der Republik nach der Stadt Rom und dem Lande Italien, und die polyglotte Bevölkerung dieses Landes zeigt sich in der Masse der dort rezipirten Religionslehren und geduldeten Kulten. Rom war eine Stadt aller Völker geworden, und unter den Kaisern begannen Fremde, zuerst Griechen, dann Kleinasiaten, endlich aber und immer zahlreicher

*) hostis = Feind, peregrinus = Fremder.

**) Den Fremden den Zutritt zur Stadt zu verwehren ist gewiß unmenschlich.

Germanen dort nicht blos zur Duldung, sondern zu Ansehen, Einfluß und zu hohen Aemtern zu gelangen. In dem Chaos der Völkerfluthen geht das weströmische Reich unter.

Was in Rom der Hauptstadt und in Italien Folge des Verfalls eines Weltreichs war, das hat nirgends die Gesetzgebung sanktionirt, die römischen Gesetzbücher enthalten strenge Bestimmungen über den incolatus*) und wer die Titel 38. 39. seqq. des X. Buches des Codex Justinians studirt, wird sich angehaucht fühlen von dem Athem seiner Heimat, wenn er so glücklich war, in einem deutschen Kleinstaate geboren zu sein. Dort findet der Leser Bestimmungen subtilster Art über die Rechte und Pflichten der Angehörigkeit in einer Provinz oder einer Stadt. Und in den Städten überhaupt wird jetzt die Frage eine stehende, der Fremdling wird nicht mehr vom Staate ausgestoßen, er verfällt dessen Gesetzen, oder er genießt eine völkerrechtliche Exterritorialität, aber der engere Verband schließt ihn aus oder knüpft an seine Aufnahme lästige Bedingungen. Die Agrarverhältnisse, besonders in den Ländern germanischen Rechts, erschweren ihm die Erwerbung von Grundeigenthum, die Städte sind Vertheidigungsanstalten für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, der Zuzug wird mit Mißtrauen betrachtet. Der Grundgedanke des Christenthums, das sich trotz allerlei Versuchen eine nationale exclusive Richtung zu gewinnen, ausgebreitet hat unter „allerlei Volk," widerstrebt diesen Absonderungen und die Missionäre zuerst, sodann die regulären Geistlichen, die Mönche und Abgesandte der kirchlichen Zentralstellen haben die Wanderung zwischen den Völkern, den Reichen, den Städten in der ganzen alten Welt eingeleitet. Sie hatten aber auch verstanden, von dem Staate allerlei Immunitäten zu erlangen, sonst wäre das unmöglich gewesen. Der ganze Klerus war gewissermaßen losgelöst von den staatlichen Belastungen und Behinderungen. Das Individuum war nicht frei, es fühlte sich nicht unmittelbar als Staatsangehöriger, als Unterthan, es war zuerst Theil einer universitas, einer Korporation, eines Standes, der seine Stellung im Staate hatte. Und der Einzelne war an diesen Stand, diese Korporation gebunden, sie ließ ihn nicht los außer um schwere Opfer. Wenn er aber doch auszog und mit Willen und Wissen seiner Genossenschaft, dann betrachtete ihn dieselbe als ihren Abgesandten, als einen Kolonisten in ihrem Namen, als einen Eroberer für ihre Interessen. So zogen die Glieder der Zünfte und Innungen aus, die gelehrten Mitglieder der Fakultäten und Universitäten, wie die Künstler der Schulen und Bauhütten. Der germanische Wandertrieb ist nicht ausgestorben und keine Gesetze haben ihn unterdrückt, in der ganzen Geschichte des Mittelalters wimmelt es von religiösen, merkantilen, kriegerischen, ja schon wissenschaftlichen Expeditionen der Deutschen. Aber in seiner eigenen Heimat wucherte die Zerfahrenheit des staatlichen Lebens: erst wurden aus den kaiserlichen Beamten erbliche Funktionäre, aus diesen erblichen Trägern der staatlichen Machtfülle wurden Herren in größerer oder geringerer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, und zuletzt zerschlug fremde Einmischung und einheimische Leidenschaft das Reich in hunderte von staatlichen Mißbildungen.

*) incolatus = Heimatsrecht.

Der Staat in seiner Abstraktion ist die Schutzwehr des Individuums gegen das andere, er ist die Abwehr des physischen Kampfes um die Berechtigung zur Existenz, um die Superiorität und Priorität. In dieser Begriffsbestimmung hat er aber alles Nationale abgestreift, die Erhaltung des nationalen Staates wäre oft die wirthschaftlichen Opfer nicht werth, die von der Gesellschaft gefordert werden. In seiner gegebenen Form ist aber der Staat das Resultat der Erkenntniß von der Individualität des Volkes, von seinen Eigenthümlichkeiten, die durch Abstammung, Wohnsitz u. s. w. begründet sind. Nur die Gesetze und Einrichtungen, die auf der Erkenntniß dieser Individualität beruhen, sind naturgemäß und im Stande, die wirthschaftliche, politische und sittliche Entwicklung zu fördern. Und diese halten den Menschen, der sonst gewiß den staatlichen Schutz dort ohne alle weitere Rücksicht suchen würde, wo er ihn am billigsten findet. Und je kosmopolitischer die moderne Denkungsweise geworden ist, insbesondere da, wo die nationale staatliche Entwicklung so lange gehemmt war, desto weiter werden die Grenzen, innerhalb derer der Einzelne nach behaglicher Existenz zu suchen gewohnt wird. Wir Deutsche haben seit lange das stärkste Kontingent zu allen Auswanderungen geliefert. Je schlechter und theurer die staatlichen Leistungen, desto mehr strebte der Einzelne, sich den an ihn gestellten Anforderungen des Staates zu entziehen, desto fester aber hielt ihn der Staat, der seine Entkräftung befürchtete bei dem Auswandern der Menschen und ihrer Habe. Die Städte lassen kein „Heergewedde" hinaus, d. h. keine Rüstung, weder bei Lebzeiten, noch nach dem Tode des Eigenthümers, und überall mußte der Bürger oder sein Erbe, wenn er ziehen wollte, seine Habe oder die Verlassenschaft lösen mit einer hohen Abgabe bis zu dem Viertel und Drittel des Werthes.

„Unser Stadtrecht iß alsο, dath wy nein Herwede uth der Stad geven noch nenen Lüden, sondern unsern Bürgern, de Schot und Schulde geven," erklärt das Lüneburger Stadtrecht von 1247. In der Nördlinger Stadtordnung aber, die aus dem 14. Jahrhundert stammt, wird

der Auswandernde redend eingeführt, er steht vor dem Rath und spricht: „Ihr Herren, mir fügt hie nit zu seyn, darum betrachtet, was die Stadt schuldig sey, daran will ich, was mich angehört, meinen Theil gern richten." Der Staat, d. i. hier die Stadt, soll keine Einbuße an der Steuerkraft erdulden. Mit diesem Abzugsrecht, Nachschoß, Nachsteuer, droit d'aubaine, gabella hereditatis, hemmte der mittelalterliche Staat die internationale oder zwischen einzelnen selbstständigen Staaten mögliche Freizügigkeit. Aber in Deutschland, wo der nationale Staat nicht aufkommen wollte, wo von Ort zu Ort die Grenze einer neuen hohen oder niederen Herrschaft herzog, und Niemand ziehen konnte ohne eine Grenze oder zwei zu überschreiten, da pferchte diese Einrichtung die Menschen in die engen Grenzen ihrer heimatlichen Marksteine. Aber damit war des Unfugs noch kein Ende, sondern die politische Entwicklung in Deutschland, die die Staatsgewalt in Fetzen unter gleichstehende Herren vertheilen ließ, machte es möglich, daß eine solche Plünderung dem Menschen widerfuhr, der im selben Staate bleibend, nur in eines Andern Gerichtsherrschaft zog: vectigal illud — ab iis etiam, qui sub uno principe, diversis tamen curiis degunt — inique exactum (Klock de contrib. Cap. I. §. 238)*).

Von hier an ist die Geschichte der Freizügigkeit in Deutschland die der Entwicklung und des allmähligen Verfalls der Kleinstaaterei, aber erst die deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 hat in Art. 18 dieses große Hinderniß wirthschaftlicher Entwicklung gänzlich entfernt. Die aufgeklärten Regierungen hatten schon vorher durch Staatsverträge Manches gebessert und gemildert, und viele deutsche Fürsten, nicht wenige der Herrscher Preußens, hatten den vollen Beweis in Händen, wie die Arbeitskraft fremder Eingewanderter oder gar Vertriebener aus Wüsteneien wohnliche Landschaften gemacht. Aber an Freizügigkeit oder gar an ein gemeinsames deutsches Indigenat, daran hat weder die Bundes-Akte gedacht, noch der Bundestag, der sie ausführen und entwickeln sollte. Es ist so gekommen, daß noch heute in Deutschland besprochen und begehrt wird, was bei andern Nationen als ein Vorhandnes so natürlich und selbstverständlich betrachtet wird als etwa das Recht zu athmen.

In der Theorie sind wir Deutsche nicht leicht zurückgewesen gegen unsere Nachbarvölker; was aber unsere Denker und Lehrer für recht und angemessen erkannten, dem war damit noch lange keine Rezeption zugesichert in der Gesetzgebung. Hugo Grotius, der Führer aller Völkerrechtslehrer auf der Bahn der Humanität, hatte sich für ein gewisses Maß internationaler Freizügigkeit ausgesprochen, hergeleitet aus sog. naturrechtlichen Sätzen, dem Begriffe des Nothstandes und dem Dogma, daß es nirgend Jemandem erlaubt sein solle, einen Andern zu hindern, etwas zu thun, was dem Ersteren keinen Schaden bringe, sog. utilitas innoxia. Und die Deutschen haben mehr von H. Grotius gelernt als Andere, aber was nützte ihnen die Lehre. China inhospitalis, seu de mutua peregrinandi et commercandi libertate inter gentes dissertatio*) ist der Titel einer Tübinger Doktordissertation aus dem Jahre 1678, und der Verfasser Burkhardus Bardili hält es für höchst ungerecht, daß die Chinesen sich gegen andere Völker abschließen, aber er weiß wahrscheinlich nicht, oder denkt nicht daran, daß in seinem Heimatländchen Würtemberg und in ganz Deutschland Dorf gegen Dorf, Stadt gegen Stadt, Amt, Land, Reich gegen einander sich abgeschlossen haben.

In den großen Kulturstaaten Europa's hat zunächst die verschiedene Abstufung der persönlichen Freiheit und der Rechtsfähigkeit, sodann das ganze Prinzip der ständischen Gliederung die freie Bewegung des Einzelnen gehemmt; in dem Maße, als die Beschränkung der persönlichen Freiheit mildere Formen annahm, gewann die Beweglichkeit des Menschen und mit dem Sinken des Ansehens der Stände erleichterte sich die Vermischung derselben. Aber indem diese Fortschritte sich vollzogen, entwickelte sich auch der nationale Einheitsstaat; er ward das Feld der Bewegung für die Genossenschaft, die Korporation, den Einzelnen. So in Frankreich, England, Holland, selbst in Spanien. Nur in Deutschland trennten tausend Grenzen die leitende Idee und die schaffende Hand, den fleißigen Arbeiter und das Alles befruchtende Kapital; was zusammenkam, dankte es dem Zufall, und unser Volk blieb zurück auf dem Gebiete der Wirthschaft und des materiellen Wohlstandes. Und es mußte so sein, denn, wenn man den positiven Staat in Deutschland umgeformt hätte nach den Lehren der Philosophen und ihn zum Ideal gemacht hätte für die Spekulationen eines Thomasius, Hobbes, Kant, er konnte in wirthschaftlichen Dingen sein Ziel nicht erreichen, denn hier wurde es dem Menschen ad oculos demonstrirt, daß seine natürliche Grundlage, sein Territorium eine bestimmte Ausdehnung haben müsse, um ihm die Erreichung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Und weil der moderne Staat eine andere Aufgabe hat als der klassische oder der mittelalterige, hat

*) jene Steuer — auch von Denen, die unter einem Herrscher, wenn nur unter verschiedener Gerichtsbarkeit leben — gegen alle Billigkeit erheben.

*) Das ungastliche China oder Abhandlung von der gegenseitigen Handels- und Wanderfreiheit zwischen den Nationen.

er eine andere Fläche und eine Nation nöthig, um ihn zu füllen, zu erhalten, zu vertheidigen und auszubauen. Und über die Nation hinaus treibt bereits der Gedanke eines Weltbürgerthums, denn der Mensch hat zur Befriedigung seiner Bedürfnisse seine Verbindungen bereits über alle Grenzen, alle Länder erstreckt; zwischen den Nationen, die sich staatlich konstituirt haben, wird sich ein neues Band höherer Art knüpfen. Der Staat als solcher hat mit der Entwicklung des Territorialhoheitsrechtes alles Interesse verloren an der Verhinderung des Zuzuges von außen, und es war nur noch merkwürdig, wie lange er Beschränkungen konservirte, die seinen Zwecken nicht mehr dienten. Seitdem es Lehre geworden und als Recht galt, daß Jeder, der den Boden eines Staates betrat, seinen Gesetzen gemäß leben mußte und eines Andern Herrschaft wenigstens zeitweilig nicht unterworfen war, da war ja schon eingetreten, was Moses als Bedingung aufstellte, wenn der Fremdling im Lande der Israeliten sein Leben retten wollte, daß er sich nämlich nach den Gesetzen des Landes richte, Proselyt werde. Häufig sehen wir auch, namentlich seit der Zeit der Reformation, daß weise Fürsten den Vortheil begreifen, der ihnen durch Einwanderung fremder Arbeitskraft zu Theil wird. Aus der Raison des Staates begriffen sie dies; wer es nicht begriff und z. B. heute noch nicht begreift, das sind die engere, wirthschaftliche Genossenschaft der Gemeinde, der Stand und die Gewerbsgenossen. Diese Korporationen sind Träger von Vermögensrechten oder von politischen Rechten, die sie eifersüchtig mit Andern nicht theilen wollen. Wer einmal eingedrungen war in diese starr abgeschlossenen Beringe, der verweigerte seinen nachfolgenden Leidensgefährten den Zutritt mit derselben Hartnäckigkeit wie der älteste Insasse. Das Wesen aller dieser Verbände ist die Abgeschlossenheit. Der moderne Staat hat diese gebrochen, nun halte, wer da will, den Verfall der vereinzelten Ueberreste auf. Das ist unmöglich, aber die Gesetze leben länger als die wirthschaftlichen Ansichten und Einrichtungen, auf denen sie aufgerichtet wurden, das Gesetz verknöchert und bleibt bestehen, und es giebt keine verrottete Anstalt, dem freien Verkehr der Menschen im Wege, welche nicht der Selbstsucht und dem mißverstandenen Interesse eine Stütze und einen Anhaltspunkt gewährt. Die Geschlossenheit des Grundeigenthums ist ganz oder theilweise gefallen, die Stände haben ihre politische Bedeutung eingebüßt, von den Zünften leben nur noch Schattenbilder, die ihre Mißbräuche konserviren und ihre alte Bedeutung verspotten. Der Wohnsitz und die Heimatsgemeinde, die Kommunen überhaupt sind die letzten Träger einer Abgeschlossenheit, die den Menschen Jahrhunderte lang zwingen konnte, in dem angebornen Elend zu verkümmern, weil das nächste Feld menschlicher Thätigkeit wiederum Anderen gleichsam in Erbpacht gegeben war. Die ganze Frage der Freizügigkeit ist in erster Linie eine Frage der Gemeindeverfassung und der Gemeindeverwaltung geworden; die Ansichten darüber bestimmen ihre Behandlung; der Staat hat ein Interesse daran, weil der Staatsbürger in der Regel zuerst Gemeindebürger ist. Der Staat ist auch der Dränger zum Fortschritt, die Gemeinde ist das konservative zögernde Element. Dieses Stadium der ganzen Frage spielt in unserer Zeit, wir haben jetzt Hoffnung, daß sie ausgetragen wird. Der Staat an sich braucht nur aufzuhören, den Fremden überhaupt als seinen Feind zu betrachten, dann kann er seinem Aufenthalt, sobald seine Gesetze beobachtet werden, nicht leicht mehr entgegen sein. Aber die Absicht dieses Aufenthaltes wird nun das Entscheidende. Direkte Bestrebungen gegen den gastlichen Staat und seine Angehörigen fallen unter den Begriff von Feindseligkeiten. Die anderen Absichten, den Wohnort zu wechseln, werden betrachtet nach den jeweiligen wirthschaftlichen Ansichten des Volkes, und diese sind bis heute maßgebend. Sehen wir ab von den Motiven des Domizilwechsels, so bleibt ein Begriff, den wir als „persönliche Freizügigkeit" bezeichnen wollen. Der Zuziehende durfte keine Ansprüche machen, er mußte die Mittel haben zu sicherer Existenz, er mußte Garantie geben gegen mögliche und unmögliche Eventualitäten, dann stand ihm schon frühzeitig und in fast allen Gemeinwesen jeder Wohnort offen. Blos hier allein könnte von einer „persönlichen Freizügigkeit" die Rede sein. Sie hat kaum einen Werth, und ist faktisch in dem modernen Staat fast überall vorhanden gewesen. Die wahre und praktische Freizügigkeit ist nur vorhanden, wo der Zuziehende möglichst in jeder Beziehung gleichgestellt wird den Einheimischen. Eine politische Gleichstellung verbietet bis jetzt die geltende Staatsidee.

Das wichtigste Menschenrecht ist aber jedenfalls das, seinen Unterhalt zu verdienen, die Freiheit des Erwerbs. Darum drehen sich aber in der That die letzten Hindernisse einer vollen Freizügigkeit. Sie sind freilich am Ende auch politische, insofern als der Staat die Einrichtungen der Gesellschaft anerkennt und gesetzlich in Schutz nimmt, aber seine ganze Entwicklung hat ihn bereits von dieser Aufgabe vielfach verdrängt. Er soll die Regelung und den Schutz der gesellschaftlichen Einrichtungen der Harmonie der Interessen überlassen. Ohne das Recht, nach eigenem Gutdünken jeden erlaubten Erwerbszweig ausüben zu dürfen, ist das bloße Aufenthaltsrecht nichts werth. Einige Arten der Erwerbsthätigkeit setzen überdies das Recht voraus, Grundeigenthum zu erwerben, und insofern ist dies ebenfalls unerlässig. So lange der Staat auf einer eigenen Agrarverfassung beruhte, konnte er letzteres nicht leicht

zugeben, der moderne Staat hat eine andere Grundlage, aber an einem ähnlichen Verhinderungs- oder Erschwerungsrecht hielten aus Unverstand und Egoismus die Verbände der Gutsbesitzer und die Gemeinde fest. So lange die Autonomie der Zünfte und Gilden bestand, welche eine politische Bedeutung in dem Leben der Städte und Staaten gewonnen, welche politische Rechte und Pflichten erhalten hatten, konnten diese Körperschaften wachen über die Macht und den Reichthum ihrer selbst und deßhalb eine Theilung ihrer Berechtigungen verweigern. Aber mit dem Fall der politischen Bedeutung ist das Verhinderungsrecht eine Waffe des Unverstandes und des monopolfreundlichen Eigennutzes geworden. Die natürliche Gemeinschaft der Zusammenwohnenden, die Gemeinde hat nun diese Gründe der Einzelnen, im Wesentlichen nur eine Scheu vor jeder Konkurrenz, zu den ihrigen gemacht. Das war der erste Grund, weßhalb die Gesetzgebung auf diesem Gebiete keine raschen Fortschritte machen konnte.

Ein zweiter Grund ist darin zu suchen, daß die Gemeinden oder gleichstehende Verbände und Personen, — ich muß so sagen, denn Professor Julius Wiggers zu Rostock hat uns belehrt, daß es in Mecklenburg keine Landgemeinden giebt, der Grundherr tritt an ihre Stelle — Vermögensrechte besitzen und ihren Angehörigen Nutzungen gewähren, welche sie mit dem Anziehenden nicht zu theilen gedachten. Mochte sie dagegen auch die positive Gesetzgebung schützen, die geringe Einsicht lebte in beständiger Furcht.

Man fürchtete, den einmal Angezogenen nicht mehr los werden zu können, man fürchtete, ihn nolens volens einmal als Gleichberechtigten anerkennen zu müssen. Die landwirthschaftlichen Nutzungsgenossenschaften, einstmals in zahllosen Formen in Deutschland zu finden, die Markgenossenschaften voran, sind theilweise in den Lokalgemeinden aufgegangen. Ihr exklusives Wesen ist mit übergegangen und der Egoismus des Märkers, unseres Bauern in der Landgemeinde, ist der Art, daß er jeden Anziehenden als einen zukünftigen Verleger seines Rechtes betrachtet. Wenn er auch weiß, daß er nicht mit ihm zu theilen braucht, so fürchtet er ihn als unberechtigten Mitgenießer, als Frevler. Diese Befürchtung, daß der Fremde kommt als ein Eindringling, ein Störenfried, ein Kandidat für alle Verbrechen und als demnächst Hülfesuchender, ist so charakteristisch, aber auch gleichzeitig so allgemein, daß eine Widerlegung fast niemals möglich war. Der Neuzeit war es vorbehalten an einzelnen konkreten Fällen, z. B. der Bevölkerungsstatistik Berlins nachzuweisen, daß das Gegentheil das höchst wahrscheinlichere ist. Der Beweis ist geführt, daß derjenige, der in der Fremde seine

Heimat zu gründen sucht, dem niedersten Proletariat und dem Gesindel lange nicht so viel Zuwachs zuführt als die eingeborene Bevölkerung, während in allen andern Klassen und Berufsständen der Zuziehende bereits in der Ueberzahl ist. Und es mag sich erklären dadurch, daß die moralische Kraft, die den Einzelnen treibt, Verbesserung seiner Lage auswärts zu suchen, wo er auf eigenen Füßen stehen muß, ihn leichter vor dem Verkommen bewahrt als den Eingeborenen die Hoffnung, schlimmsten Falls auf seine Angehörigen rechnen zu dürfen. (cf. Resultate der Berliner Volkszählung vom 3. Dezember 1864 u. s. w., besprochen im IV. Jahrgang 2. Band der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte von Faucher und Michaelis, insbesondere daselbst pag. 228.)

Ein dritter Grund der Korporationen ihrerseits der freien Bewegung des Menschen entgegenzutreten und für ihre Abgeschlossenheit den staatlichen Schutz zu erhalten, liegt in der Gestaltung des Armenwesens und in den Anschauungen, die darüber in dem modernen Staat zur Geltung gekommen sind. Die Kommunen, die lokalen Kirchen- und Armengemeinden, die Gutsherrschaften sind im Laufe der Zeit in die Verpflichtung eingetreten, in jedem Falle, wenn auch nur subsidiär und mit dem Vorbehalt des Rückgriffes auf andere Alimentationspflichtige dem Armen die nöthigste Unterstützung zu gewähren. Vielfach war dieses Recht auf Unterstützung nur Ausfluß des wirklichen und vollen Bürgerrechts, vielfach schon die Folge eines durch längeren Aufenthalt gewonnenen Wohnsitzrechtes, eines Heimatrechtes oder minder vollen Bürgerrechtes, fast immer aber entschied in letzter Linie die Abstammung, die Geburt, mitunter der Geburtsort, wenn alle Anerkennungen fehlten über das sog. Heimatsrecht.

Daraus erklärt sich der Einfluß der Armengesetzgebung und der Furcht vor Armenunterstützungsansprüchen auf die Materie der Freizügigkeit. Die Geschichte der Armengesetzgebung ist ein wichtiges Stück unserer Kulturgeschichte und noch vielfach sehr vernachlässigt. Wer begreift, in welche enge Verbindung mit der sog. Armenfrage nunmehr die sog. Arbeiterfrage gebracht wird, wird mit uns darin übereinstimmen, daß die Geschichte des Armenwesens, eine Darlegung der verschiedenen Anschauungen, die zur Zeit Menschen und Staat in dieser Angelegenheit beherrscht haben, viel beitragen wird, die sozialistische Unklarheit zu zerstreuen.

Was uns zuerst in der Geschichte die Spuren der Thatsache nachweist, daß es stets Arme und Reiche gegeben, ist die Religionslehre und die Moral der ältesten Völkerschaften. Spenden und Gaben, Gastfreund-

schaft und Theilnahme sind menschliche Züge und fast überall hat die positive Religion das rein Menschliche zum Göttlichen gemacht. Theokratische Staatsformen haben zuerst das Moralgebot der Armenunterstützung zu einer Verpflichtung des Wohlhabenden und einem Recht des Armen gemacht, so die im Talmud niedergelegte Fortbildung des mosaischen Rechtes und die Lehre des Islam. In diesen Anfängen staatlicher Entwicklung, wo ein Gesetzbuch zugleich Religionslehrbuch und göttliche Inspiration, Offenbarung war, giebt es noch keine Trennung staatlicher und moralischer oder religiöser Verpflichtungen. Aber unläugbar hat die Lehre Mosis die christliche Lehre von der Verdienstlichkeit der Armenpflege, die Bevorzugung der Armen gegenüber den Wohlhabenden in den Heilsverheißungen inspirirt, und wir erwähnen dieser Erscheinungen nur deßhalb.

Diejenigen Kulturstaaten, die unserer Bildung bis auf den heutigen Tag näher stehen, weil wir dieselbe in ihren Anfängen und wiederholte wichtige Anregungen von dorther ableiten, die Staaten Roms und Griechenlands zeigen ganz andere Anschauungen. In Athen gab es zur Zeit der Blüthe des Staates keine Armenunterstützung als die innerhalb des Familienverbandes. Es ist nicht leicht zu sagen, wie daraus eine Anerkennung der staatlichen Verpflichtung zur Unterstützung der Mittellosen erwachsen ist, wenn wir nicht die ganze Korruption, die insbesondere den erfolglosen Peloponnesischen Krieg begleitete, betrachten. Es war Gewohnheit geworden, die Stimmen der Armen durch freigiebige Geschenke zu erkaufen, und aus dieser Gewohnheit war der Anspruch auf solche Gaben hervorgegangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Armenpflege, eigentlich nur der Arbeitsunfähigen (ἀδύνατοι) fallen schon in die Zeit des vollständigen Verfalls der Republik. Wir behaupten nicht zu viel, wenn wir das ganze Wesen der athenischen Armenpflege nur in der hervortretenden Nothwendigkeit suchen, die erwerbslose und durch politische Bestechung verwöhnte Menge von thätlichen Ausbrüchen der Unzufriedenheit abzuhalten. Die Armenpflege war ein nothwendiges Korrelativ einer verderbten Politik. Und diese unsere Ansicht wird bestärkt durch die noch weit wichtigere aber ganz ähnliche Entwicklung in Rom. Auch dort wird erst die Plebs unterstützt, als sie eine politische Macht geworden war. Lange vor den Getreidespenden und den anderen Gaben, gewissermaßen Vertheilungen der Beute und des Tributs unterworfener Völker, waren die Kämpfe um die Agrargesetzgebung und die leges agrariae Symptome, daß die erwerbslose Menge ihre politische Bedeutung geltend machen wollte, um materielle Vortheile für den Einzelnen zu erobern. Und darin gerade zeigt sich die Eigenthümlichkeit des politischen Lebens im republikanischen Rom, daß die Reichlichkeit der largitiones*) und die Ausdehnung auf alle oder nur gewisse Klassen der Bürger anzeigte, wie die herrschende Partei gerade des politischen Einflusses dieses oder jenes Standes bedurfte. Zuletzt aber und unter den Kaisern war die ganze Armenpflege, das Vertheilen von Lebensmitteln und die Sorge für Vergnügungen des großen Haufens, nur ein Mittel, das in der Hauptstadt enorm angewachsene Proletariat im Zügel zu halten, ein Mittel freilich, wie kein anderes geeignet, augenblicklich Ruhe zu schaffen, um die Zahl der stets bereiten Ruhestörer in's Endlose zu vermehren. Die Bürger Roms theilten ähnlich wie die Athener anfangs Belohnungen aus, die als Entgeltungen für die Ausübung der Bürgerpflichten gelten sollten und schließlich Polizeimaßregeln waren, um die physische Gewalt zu Gunsten der besitzenden Klasse nochmals und wiederum zu bändigen.

In den christlichen Staaten, die sich auf den Trümmern des alten Roms bildeten und dort wuchsen, hat das religiöse Element, die Religion der Nächstenliebe, lange und ausschließlich die Armenunterstützung beherrscht, und sie als ein wohlgefälliges Werk und als eine Buße für alle Sünden unter den frommen Thaten und Uebungen allen vorangestellt. Und der mildthätige Sinn der christlichen Unterthanen und die Bußfertigkeit der starren, gewaltigen Herren in allen Gebieten des Staates hat der Kirche zu ihrem innern Ansehen den äußeren Glanz, die Herrlichkeit und die Macht geliefert. Die Armen sind nicht dabei zu kurz gekommen, und das Geben war den Priestern und den Klöstern um so bequemer, als eine Prüfung der Berechtigung des Nehmenden nicht nothwendig erschien. Seit es Dogma geworden, daß freiwillige Armuth ein verdienstliches Werk sei, konnte es nicht fehlen, daß gar Manche aus der Noth eine Tugend machten, und die Erforschung der Hülfsbedürftigkeit als eine Anmaßung erschien. Unbestritten sind die Erscheinungen, daß, je reicher der Klerus, die Kirchen, die Klöster in einer Landschaft waren, desto größer die Zahl der von Almosen Lebenden und der Bettler. Eine Armenpflege ist es nicht zu nennen, wenn die Verpflichtung zur Wohlthätigkeit statuirt wird, ohne die Regelung der Frage, wer zu empfangen berechtigt ist. Es wird dies hier und da versucht, aber vornehmlich da, wo gewisse Rechtsinstitute, wie das Lehns- und Gefolgewesen, die Hörigkeit und Gutsherrlichkeit, oder nothwendige auch freiwillige Korporationen, wie die Zünfte und Gilden eine Unter-

*) Largitiones, Spenden aus öffentlichen Mitteln oder Seitens der Bewerber um die höchsten Staatsämter.

stützungspflicht der also mit einander Verbundenen anerkennen. Kranke, Wittwen, Waisen, Arbeitsunfähige überhaupt werden dann als allein unterstützungswürdig genannt. Frühzeitig wird zwar schon die Verpflichtung der Gemeinden anerkannt, für ihre Armen zu sorgen, wie in den Kapitularien Karls des Großen ausdrücklich verordnet wird, aber der freie Bauer geht in dem Leibeignen und Hörigen unter, der im Falle seinem Grundherrn zur Ernährung anheimfiel. Die erste staatliche Fürsorge in Deutschland ist gegen das Betteln gerichtet, das Heischen von Gaben auf offener Straße und in den einzelnen Häusern, hier eine Verletzung des Hausfriedens, dort eine Drohung. Frühzeitig schon ward die Bettelei als besonderes Verbrechen angesehen und verfolgt, besonders wenn sie in irgend einer Richtung qualifizirt war. Durchgängig wird der Satz richtig sein, daß die ersten Veranlassungen, welche den Staat im Mittelalter zu Maßregeln für die Armen zwangen, in der Richtung, sowohl die Verpflichtung als die Berechtigung zur Armenunterstützung zu bestimmen, Rücksichten der öffentlichen Sicherheit waren. Nirgends treten Humanitätsrücksichten oder gar Abstraktionen über sog. Menschenrechte hervor, dieselben sind alle neueren Ursprungs (Montesquieu, l'esprit des lois libr. IX. cap. 29). Die Reichspolizeiordnungen von 1497, 1498, 1500, 1577 lassen den Gemeinden die Verpflichtung aus ihrem Vermögen die Armen zu erhalten und verbieten die Unterstützung von Arbeitsfähigen, das Betteln von Kindern u. s. w.; eine positive Pflicht der vermögenslosen Gemeinde durch Steuern und Umlagen für die Armen zu sorgen, giebt es nicht, und die meisten Gemeinden helfen sich damit, daß sie ihren Angehörigen Bettelbriefe ausstellen, worin deren Dürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, gewöhnlich sehr bereitwillig, bescheinigt wird, damit sie darauf hin im Lande umherziehen könnten und betteln. Lange Zeit genügt ein sog. Bettelbrief zur Legitimation des angeblich Hülfsbedürftigen. Die Polizeigesetze werden aber immer strenger, und aus der nothwendigen Strenge entwickelt die Staatslehre nach und nach eine haltbare Ansicht von dem Armenwesen, der Armenunterstützung und der Armenpolizei. Die Verpflichtung des Einzelnen zur Selbstunterhaltung anerkannt, verbietet eine Unterstützung des irgendwie Arbeitsfähigen außer durch Zutheilung von Arbeit. Ueberall wird dem Zwang zur Unterstützung das Recht des Verpflichteten entgegengestellt, den Unterstützten nach Fähigkeit zur Arbeit anzuhalten. Dieses Recht nahm schon zeitig die Gemeinde in Anspruch, subsidiär sodann der Staat. Aus der Verpflichtung der Gemeinde, ihre Armen zu unterstützen, so gerechtfertigt sie scheint, und so sehr sie das Resultat einer wirklich ganz normalen Entwicklung ist, wurde der Freizügigkeit des Individuums ein arger

Feind geboren, der bis heute noch nicht gänzlich besiegt ist. Die Gemeinde hatte den natürlichen Hang, ihre Armen nur zu unterstützen, wo sie dieselben unter den Augen hatte, sie war zwar bereit, dieselben ziehen zu lassen, aber sie wußte, daß fast jedesmal eine Zurückweisung erfolgen mußte. Wie diese Verhältnisse ein ganz widersinniges System von Gesetzen und Erlassen hervorgerufen haben, das ist noch den jetzt Lebenden erinnerlich. Der Unbeschäftigte wurde an seine Heimat gebannt, der Arbeitsuchende überall abgewiesen, denn der Aufenthalt sollte nur dem gestattet werden, der Vermögen oder bleibenden Erwerb nachweisen konnte, der Zugezogene verlebte in der neuen Heimat seine kräftigen Jahre und wurde, wenn er verschuldet oder unverschuldet in's Elend kam, der Heimatsgemeinde zurückgeschoben. Betteln freilich ließ noch gerne jede Gemeinde ihre Angehörigen in den nächsten Gebieten, und es mag wohl manchem biederen Gemeindevorsteher der Gedanke gekommen sein, daß nur Bettler und Vagabunden begehren könnten, ihre Heimat zu verlassen. Die Furcht ist bis auf den heutigen Tag verbreitet und nicht blos auf dem Lande, sondern selbst in kleinen und größeren Städten, daß der neu Aufzunehmende weniger Hoffnung gäbe, ein thätiges und nützliches Mitglied der Gemeinde zu werden, als die Aussicht denselben demnächst unterstützen zu müssen. Und doch wenn wir unvoreingenommen diesen Standpunkt, über welchen so viel gelacht wird, und der scheinbar so verrottet und abgethan ist, näher beleuchten, so hat er seine Berechtigung. Meistens ist er nichts als ein Induktionsschluß aus wenigen Vorkommnissen, denen man gegentheilige Beobachtungen nicht entgegenstellte oder stellen wollte, aber in der That liegt eine Rechtfertigung darin, daß bei vollkommener Freizügigkeit keine Gemeinde das Risiko, das ihr der Zufall aufhalsen kann, zu übersehen vermag, sie wird daher streng in Prüfung aller einzelnen Fälle. Man hat leicht sagen, die Armuth wächst nicht in dem Maße, wie die Einkünfte des Volks, sie kann aus lokalen Gründen zehnmal rascher wachsen als die Einkünfte einer Gemeinde. Die Erfahrung ist in England gemacht worden, erst die neueste Reform der Armengesetzgebung hat dem Abhülfe geschafft. Und bei uns steht heute nicht blos die Gespensterfurcht vor dem Armen, sondern die vielfach noch bestehende *ausschließliche* Verpflichtung der Gemeinde, für ihre Angehörigen sorgen zu müssen, einer wirksamen und vollen Freizügigkeit entgegen. Wer denkt nicht an die Belastung des Armenbudgets einzelner rasch in die Höhe gekommener Industriestädte, wer im Allgemeinen nicht der in Städten steigenden Ansprüche an die öffentliche Armenpflege?

Wir gestehen es zu, eine Freizügigkeit in voller Ausdehnung kann

die jetzige Grundlage der Armengesetzgebung nicht vertragen; wer nur überhaupt an eine Freizügigkeit denkt, wird zugestehen müssen, daß das Verhältniß der Unterstützungspflicht zur Berechtigung ein anderes werden muß.

Es lassen sich leicht verschiedene Wege dieser Reform bezeichnen, die einfachste und schließlich wohl annehmbarste ist die Vertheilung der Unterstützungslast auf größere Korporationen und zuletzt die subsidiäre Intervention des Staates zur nothwendigen Gleichstellung.

Und während die Agitation für das Recht des Menschen seinen Aufenthalt nach Belieben zu wählen, Hand in Hand mit der Bestrebung ging, volle Gewerbefreiheit zu erzielen, weil ohne diese jenes Recht fast werthlos ist, hat wohl in seltenen Fällen die Untersuchung und die Anregung sich auf das Feld der Armengesetzgebung erstreckt, und so ist es gekommen, daß Hunderte den Urgrund großer Mißstände in der verhältnißmäßig größeren Zugfreiheit sehen, statt darin, daß die Zugfreiheit nicht existiren könne mit der alten Armenpflege. Aber trotzdem ist auch die Grundlage der Armenpflege nicht unverrückt geblieben und der Fortschritt hier gestattet den Fortschritt dort.

Ein Fortschritt liegt, wie im Zusammenhang leicht zu ersehen, in der Entwicklung und Aenderung der Begriffe Bürgerrecht, Heimatsrecht, Wohnsitz.

Die Verschiedenheit der Anschauungen und gesetzlichen Bestimmungen über diese Materie ist in Deutschland noch sehr groß. Im Allgemeinen lassen sich die Bestimmungen etwa unter folgende Gesichtspunkte bringen.

1) Das Bürgerrecht ist die Grundlage der Staatsangehörigkeit in der Art, daß jeder Staatsangehörige irgendwo Bürger sein muß. Das Bürgerrecht wird verliehen, und das ist allein das volle, oder es ist durch Geburt und derselben gleichstehende Akte erworben, das ist ein minder volles, welches gewöhnlich nur den Anspruch auf Erwerbung, resp. Verleihung des vollen Bürgerrechts gewährt und subsidiär da eintritt, wo die ausdrückliche Nachweisung der erworbenen Bürgerqualifikation nicht zu erbringen.

Vielfach ist das volle Bürgerrecht Bedingung jedes selbstständigen Erwerbs, einer Handels- und Gewerbe-Niederlassung.

2) Das Bürgerrecht ist blos die Berechtigung in der lokalen Kommune, an deren Einrichtungen und Organen Theil zu nehmen und ist nicht Vorbedingung des Staatsbürgerrechts. Die politischen Rechte des Menschen bestimmen sich nach seinem Heimatsrecht, welches begründet wird, entweder durch ausdrückliche Erklärung und Anerkennung oder

durch Abstammung und gleichstehende Akte. Innerhalb dieses Heimatsrechtes, Indigenat, Inkolat, Recht der Staatsangehörigkeit, entscheidet vielfach der dauernde Wohnsitz, das Domizil allein über die Zugehörigkeit zur Gemeinde, die noch kein Bürgerrecht ist. Die Erwerbung des letzteren kann ausdrückliche Rezeption voraussetzen oder stillschweigend sein durch Erfüllung gewisser gesetzlicher Bedingungen. Die Grundverschiedenheit dieser beiden Verhältnisse leuchtet ein, und es bedarf kaum eines Beweises, daß die erstere Anschauung die veraltete ist, sie ist der Rest der mittelalterlichen Anschauung, daß Niemand unmittelbar unter dem Staate stehen könne, sondern nur durch Vermittlung und als Angehöriger eines Standes, einer Korporation u. s. w.

Mit diesen beiden eben erwähnten Anschauungen ist das Feld positiver Gesetze über diese Materie ebensowenig durchschritten als etwa geschichtlich die Entwicklung vollständig dargelegt. Zu gleicher Zeit und in der Reihenfolge der einzelnen Zeitabschnitte liegen mannichfaltige Zwischenzustände, ganze und halbe Maßregeln dazwischen. Der Staat hat seine Allgewalt in den letzten Jahrhunderten erprobt und die Autonomie der Korporationen und der Städte, der Kommunen insbesondere gebrochen. Das war eine Nothwendigkeit gegenüber der fortschreitenden Einsicht in das Wesen der Wirthschaft der Gesammtheit. Der Staat hat die Kommunen gezwungen, nach gesetzlichen Fiktionen oder Präsumtionen das Bürgerrecht zu verleihen oder mindestens die lästigen Verpflichtungen daraus unter gewissen Bedingungen anzuerkennen. Der Staat duldete die Heimatlosen nicht mehr, die von jedem Orte ausgewiesen, über die Grenze geschoben wurden, um demnächst an einem andern Uebergangspunkte zu erscheinen. Auf diesen Eingriff in die Selbstständigkeit und Abgeschlossenheit der Kommune erfolgte hier und da die Loslösung des Rechtes eines selbstständigen Hausstandes und des Gewerbebetriebs von der Bedingung des erlangten Bürgerrechts. Die Kommune sah sich gezwungen, das Recht des Aufenthaltes, eine gewisse Theilnahme an den Gemeindeeinrichtungen auch solchen zu gestatten, die nicht gerade Bürger werden wollten oder konnten. Es entstanden die Permissionisten, Beisitzer, Schutzgenossen, Aufenthalter, Temporäre. Legte ihnen eine freiheitliche Gesetzgebung das Recht bei, jedes Gewerbe zu treiben unter denselben Bedingungen wie die wirklichen Bürger, so war wiederum eine Bresche gelegt in die Absonderungsmauer, die so viele städtische Gemeinwesen insbesondere für ein unschätzbares Recht und eine unantastbare Eigenthümlichkeit gehalten haben und noch halten. Aber auch die Gewerbefreiheit konnte nicht vollständig die Bande lösen, in welchen die starre Form des verliehenen Gemeindebürgerrechts das Indi-

viduum festhielt. War auch hier und da beinahe vollständige Gewerbefreiheit gesetzlich geworden, die Verheirathung hing davon ab, daß der Ehelustige irgendwo das Bürgerrecht erwarb, weil eine bloße Angehörigkeit, eine Art Heimatsrecht nicht als genügend erschien. Darüber kann im Allgemeinen kein Zweifel sein, daß eine vollständige Gewerbefreiheit ohne Wegräumung aller politischen Ehebeschränkungen wiederum ein zweideutiges und jedenfalls unvollkommenes Geschenk ist. Thatsächlich wird mancher Handwerker und Händler nicht im Stande sein, sein Gewerbe zu treiben, ohne den Beistand einer ehelichen Genossin. Soweit und so lange das sog. Gemeindebürgerrecht Voraussetzung des Staatsbürgerrechtes ist, wenn am Ende seine Verleihung auch nach Erfüllung gesetzlicher Bedingungen erzwungen werden kann, ist die etwa gesetzliche „Zugfreiheit“ ein leeres Wort und soviel in speziellen und konkreten Fällen durch die staatliche Oberaufsicht Härten vermieden werden, so wenig harmonirt die gesetzliche Bestimmung und ihre Rubrik mit der wirklichen Gestaltung der Dinge. Populär ausgedrückt ist die Freizügigkeit der Zustand, der jedem Individuum gestattet, sich den Platz auf Gottes Erdboden auszusuchen, wo er am leichtesten seinen Erwerb findet. Nur weil der Staat räumliche Grenzen haben muß, können seine Freizügigkeitsgesetze nur für *sein* Territorium Bestimmungen treffen. Wenn also Jemand von seinem Geburtsort, Heimatsort auszieht, so hat er dort die Bedingungen einer behaglichen Existenz nicht gefunden, was Wunder, daß ihm seine Nebenmenschen das Bürgerrecht versagen und diejenigen, zu denen er auswandert, noch die Scheu vor ihm haben, weil sie ihn nicht kennen. *Der* Mensch kann erwerblos werden trotz der Gewerbefreiheit und heimatlos trotz der Freizügigkeit, weil ihm die Gründung eines Hausstandes, die Heirath verboten ist.

Das führt uns ganz natürlich wieder auf die Armengesetzgebung. Wo die Erwerbung des Bürgerrechts in einer Gemeinde Voraussetzung aller wirthschaftlichen Selbstständigkeit ist, da entscheidet auch das Bürgerrecht oder der angeborne Anspruch darauf über die Verpflichtung zur Unterstützung für den Fall der Armuth, soweit nicht zivilrechtlich Verpflichtete eintreten müssen. Die Gemeinde unterstützt dann nur ihre Bürger, andere Einwohner treibt sie im Falle der Bedürftigkeit, wenn sie Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch nehmen müssen, zurück an den Ort, der sie als Zugehörige anerkennen muß, sie kann aber auch sich nicht darauf einlassen, ihre Unterstützung in der Ferne zu gewähren, sie muß ihre armen Angehörigen hereinholen. Daraus die Abneigung Abwesenden das Bürgerrecht zuzugestehen und die Ungerechtigkeit, daß der bloße Permissionist oder Aufenthalter vielleicht viele Jahre, durch ein

rüstiges Leben hindurch, die Gemeindelasten in seinem Aufenthaltsort getragen, um am Ende im hohen Alter in unverschuldeter Noth dahin zurückgebracht zu werden, wo er Allen, der Gesammtheit und dem Einzelnen nur als Last erscheint. Wo aber irgendwie von der Verleihung des Bürgerrechts der Fall abhängig ist, in welchem der Bedürftige Unterstützung in Anspruch nehmen kann, da wäre mehr als menschliche Weisheit verlangt, um nicht allen subjektiven Erwägungen pro und contra das Interesse des Armenfonds u. s. w. Einfluß zu gestatten. Und es lehren heute noch große oder doch gelesene Schriftsteller, daß die „unvorsichtige“ Ehe, insbesondere, wenn sie „gesegnet“ ist, eine hauptsächliche Ursache der Verarmung ist, wer will es da einem Bürgermeister, Gemeindevorsteher oder sonstigen Mitgliede der Gemeindebehörden übel nehmen, daß er besonders darüber wacht, daß Niemand „unvorsichtig“ heirathet. Ja, es ist in dem „deutschen Staats-Wörterbuch“ von Dr. J. C. Bluntschli unter dem Artikel „Armenpolizei“ ernstlich davon die Rede, daß die Aufgabe der Armenpolizei auch die sei, „leichtsinnige“ Ehen zu verhindern. Ja, es werden auch gute Rathschläge gegeben, woran man erkennen kann, wenn eine Verheirathung nothwendig oder nützlich und darum nicht zu beanstanden ist. Es ist kein so einfaches Ding mit der Freizügigkeit; wenn sie ehrlich soll eingeführt werden, muß eine Menge alter Plunder weggeräumt werden, vor Allem das Bürgerrecht in einer Gemeinde als Bedingung wirthschaftlicher Selbstständigkeit. Und zur wirthschaftlichen Selbstständigkeit gehört wieder vor Allem, daß die Polizei Niemanden, der noch auf eigenen Füßen steht, vorzuschreiben hat, ob er seinen Hausstand mit oder ohne Frau anfangen will.

Wenn der ersten starren Auffassung des Gemeindebürgerrechts die andere entgegengesetzt wird, welche nur die Betheiligung an der Gemeindeverwaltung von dem Bürgerrecht abhängig macht, im Uebrigen ein selbstständiges Staatsbürgerrecht kennt, ein Indigenat, im engeren Sinne, so finden wir die eben erwähnten Hindernisse einer wirklichen Freizügigkeit natürlich nicht, aber es treten andere auf, die nur durch eine ganz geänderte Armengesetzgebung beseitigt werden können. Das sog. Gemeindebürgerrecht kommt nicht mehr in Frage, wenn es nicht Bedingung des Gewerbebetriebs oder der Verehelichung ist, aber es fragt sich, wie man die Ansprüche auf Armenunterstützung regeln will. Soll blos der wirkliche Bürger darauf ein Recht haben, so schaffen wir eine Klasse von aller Armenpflege Ausgestoßener und somit die Gefahr, die allein den Staat zu polizeilichen Maßregeln getrieben hat. Will man aber den Aufenthalt allein entscheiden lassen, so kann es nicht fehlen, daß, wie überall der Luxus und das Behagen der Reichen gewisse Länder und

Landstriche aufsucht, auch die Noth und das Mißbehagen der Armen seine lokalen Mittelpunkte gewinnen wird. Und man wird damit nicht ausrechnen, die Sorge für die Unterstützungsbedürftigen der Gemeinde hinzuweisen und es der Zeit zu überlassen, die Ausgleichung zu finden, die in allem Irdischen nicht fehlen kann. Man hat den Begriff des Unterstützungswohnsitzes ausgebildet und gewisse Bedingungen festgestellt, unter denen derselbe erworben wird, dergestalt, daß der einmal erworbene Unterstützungswohnsitz nur durch eine längere dauernde Abwesenheit von demselben oder durch Erwerbung eines neuen verloren geht. Die Idee dieser gesetzlichen Bestimmung mag sich dahin ausdrücken lassen, daß man annimmt, eine bestimmte Dauer des Aufenthaltes garantire in etwas, daß die Ursache der Verarmung nicht bereits in loco unde eingetreten und erst hier, in loco ubi*) ihre Wirkung äußere. Es giebt sich auch darin noch das alte einst gerechtfertigte Mißtrauen kund, daß ein Verband dem andern seine Armenhauskandidaten rechtzeitig aufzunöthigen suchen werde. Wie ungenügend eine solche Bestimmung ist, wird durch die Erwägung klar, daß in nicht wenigen Fällen gerade ein Vermögensrückgang die Ursache wird, einen leichteren Erwerb bietenden Aufenthaltsort zu wählen. Die Kosten des Domizilwechsels und die Schwierigkeiten einer Geschäftsgründung verzehren leicht ein kleines Kapital. Wenn aber ein Jahr vergangen und ein Wiedererſatz noch nicht möglich war, ist dem neuen Domizil die Last aufgebürdet, während ein Paar Wochen früher die alte Heimat davon betroffen worden wäre. Und doch läßt sich kaum eine ähnliche Bestimmung ohne feste Frist durchführen.

Wir können, ohne allzusehr einem gefährlichen Optimismus zu verfallen, annehmen, daß der Aufwand für Armenpflege sich bei stetiger Entwicklung des Nationalwohlstandes verhältnißmäßig verringern wird, was wird diese Thatsache aber der Gemeinde oder dem Armenverbande nützen, der wegen eines aufblühenden Industriezweiges einen zahlreichen Zuzug erfahren, wenn bei plötzlich wechselnder Fabrikationsmethode oder Aenderung des Geschmacks die Arbeitermenge vorübergehend oder dauernd brodlos wird? Die nächsten Vorschläge gingen naturgemäß dahin, durch die Vertheilung derartiger Lasten auf einen Verband vieler Gemeinden dieselben weniger drückend zu machen, man hat Armenverbände für Kreise oder größere Bezirke gebildet, denen subsidiär die Unterstützungspflicht obliegt. Das preußische Gesetz vom 31. Dezember 1842 hat solche erweiterte Verbände überall, wo sie noch nicht bestanden hatten, angeordnet,

*) in loco unde = an dem Orte der Herkunft, in loco ubi = an dem Orte des jetzigen Aufenthaltes.

wenn nicht anders verfügt war, sollen sie eine Provinz umfassen. Sie sollen die Unterstützungslast tragen, wo eine direkt verpflichtete Kommune nicht zu ermitteln ist, oder wo der Unterstützungswohnsitz durch Abwesenheit verloren gegangen, und sollen besonders belasteten Gemeinden Zuschüsse gewähren. Die Ausdehnung über eine ganze Provinz mag, wenn auch nicht in allen Fällen, meistens eine hinreichende Peräquation der Lasten gestatten. Aber es fragt sich, ob nicht für besondere Nothstände oder allgemein diese Peräquation im ganzen Gebiete des Nationalstaates gesetzlich zu regeln sein würde.

Im ehemaligen Herzogthume Nassau, das allerdings seinen Einrichtungen nach voraussetzt, daß jeder Staatsangehörige einer bestimmten Gemeinde angehört, hatte jede Gemeinde ihren Armenfond, dem besondere Einnahmen, und wenn diese nicht hinreichten, ein Zuschuß aus der Gemeindekasse hingewiesen worden waren. Für den Fall jedoch, daß eine Gemeinde ohne hinreichendes Vermögen bereits gezwungen sein sollte, das äußerst gestattete Maß des Zuschlags zur direkten Staatssteuer, etwa $^3/_5$ derselben, zu erheben, und doch nicht ihren Verpflichtungen nachkommen konnte, leistete der sog. Landarmenfond einen Zuschuß. Der Landarmenfond bestand nur in einem Kredit auf die Staatskasse. Ich führe diese Einrichtung hier an, weil damit einestheils anerkannt war, daß dem Staate eine gesetzliche Pflicht zur Armenpflege obliege, andern Theils weil das Prinzip nicht verlassen ist, daß die öffentliche Armenpflege der Gemeinde am wirksamsten überlassen bleibt. Die Armenpflege, das ist allgemein, darf man sagen, anerkannt, kann rationell nur in zwei Richtungen betrieben werden, für die Arbeitsfähigen in Werkhäusern, für die Arbeitsunfähigen möglichst an dem Orte, wo sie durch Domizil, durch Abstammung oder Familienbande bekannt sind. Besondere Anstalten für Kranke aller oder einzelner Klassen, für Altersschwache und dergleichen, die ganz unterhalten werden müssen, gestatten eine Zentralisation wie die Werkhäuser und können deßhalb Anstalten größerer Armenverbände sein. Die vorübergehende, die theilweise, die Hausunterstützung geschieht ohne zu großen Aufwand und im Allgemeinen am gerechtesten in kleineren Unterstützungsbezirken, in welchen der Pfleger den Unterstützten, seine Verhältnisse, Bedürfnisse u. s. w. in der Regel kennt. Unerläßlich ist es, jeder Gemeinde ein Stück Verantwortlichkeit für die Zunahme der Pauperität selbst aufzuladen, denn nur dadurch wird sie angehalten, alle materiellen und moralischen Mittel zur Verhütung der Armuth aufzuwenden. Deßhalb möchte ein Zuschuß aus allgemeinen Mitteln oder aufgebracht durch die einzelnen Armenverbände, welcher der allzusehr belasteten Kommune zugewandt wird, die beste Art einer Ausgleichung der

Armenlast sein. Aber nothwendig ist diese Ausgleichung, wenn die verpflichtete Kommune nicht oder fast nicht im Stande ist, auf das Maß ihrer Verpflichtung durch eigenes Handeln einzuwirken. Das ist auch in der englischen Gesetzgebung vom Jahre 1834 (4. 5. Wilhelm IV.) anerkannt.

Man kann die Freizügigkeit, wenn man darunter etwas verstehen will, nicht dekretiren, ihre Wirksamkeit ist durch Aufhebung so vieler anderweiter Beschränkungen und so einschneidende Veränderungen bestehender und nicht einfach umzustoßender Einrichtungen bedingt, daß man reformiren muß, um ihrer heilsamen Wirkungen froh zu werden.

Als in der durch Patent vom 24. Juni 1867 publizirten Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 3 von einem „gemeinsamen Indigenat" sprach und Art. 4 in Nr. 1 in dieser Hinsicht die Kompetenz des Bundes und seiner Gesetzgebung näher bestimmte, hat man vielfach und nicht in blos oberflächlich orientirten Kreisen geglaubt, schon im Besitz voller Freizügigkeit zu sein. Daß dem nicht so war, giebt Art. 3 selbst sehr deutlich zu verstehen, aber dieses Avertissement berührte Diejenigen nicht so empfindlich, die schon einigermaßen an das Prinzip der Freiheit der Person in ihrer partikularen Gesetzgebung gewöhnt waren. Wer aber wußte, wie wenig Rechte in vielen deutschen Vaterländern selbst der indigena (Staatsangehörige) betreffs der Wahl eines festen Wohnsitzes," des „Gewerbebetriebs," der Erwerbung „öffentlicher Aemter," des „Grundbesitzes," der „Erlangung des Staatsbürgerrechtes" und der übrigen „bürgerlichen Rechte" besaß, der konnte sich leicht überzeugen, daß das Recht diesem rechtlosen indigena gleichgestellt zu werden, vieler Orts nicht viel werth war. Eigentlich sind damit nur die Begriffe „deutscher Ausländer" und „Inländer" zusammengeflossen, aber es war doch immerhin etwas.

Nicht zu läugnen ist der gute Eindruck, den die Vorlage eines Gesetzes über die Freizügigkeit schon in der ersten ordentlichen Session des Reichstages gemacht hat, es ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß der zum Vorschein gekommene Entwurf viele Enttäuschungen hervorgerufen hat und darum nothwendig in dem Reichstage selbst zu vielfachen Versuchen provozirte, ob dem mangelhaften Werke nicht durch Zusätze und Verbesserungen aufgeholfen werden könnte. Und während man anfangs laut von einer Menge trefflicher Amendements hörte, hat zuerst in der Kommission (der sechsten, Berichterstatter Dr. Braun), dann aber auch im Plenum des Reichstages die Ueberzeugung Platz gegriffen, daß der vorliegende Entwurf, wenn man nicht gleichzeitig in weite Gebiete der Gesetzgebung einer ganzen Anzahl Staaten verheerend einbrechen wolle, wozu theilweise die Kompetenz dem Reichstage und dem Bunde hätte bestritten werden können, nicht wesentlich geändert werden könne. In dem Austausch der Meinungen über die Wirkungen eines solchen Gesetzes ist auch denjenigen, die nicht überall in den Gesetzessammlungen der einzelnen deutschen Vaterländer umzuschauen Gelegenheit hatten, klar geworden, daß auch dieses Gesetz schon ein ungeheurer Fortschritt sei, und daß es keine des ersten Reichstages unwürdige Arbeit wäre, an solchen Vorlagen die Wirksamkeit des neuen Organismus zu erproben. Die im Kommissionsberichte (pag. 4 am Ende) konstatirte Ansicht einzelner Kommissionsmitglieder, „eine solche Abschlagszahlung (Freizügigkeit ohne Gewerbefreiheit), sei zu mager," ist wohl sehr vereinzelt geblieben, wenn nicht am Ende geschwunden. Der Gang jeder legislativen Thätigkeit ist ohnedem der Art, daß, wenn einmal ein Prinzip ausgesprochen ist, die unaufhörlichen Angriffe auf alle demselben entgegenstehenden oder dasselbe verdunkelnden Bestimmungen bald freie Bahn schaffen müssen.

Das „gemeinsame Indigenat" des Art. 3 der Bundesverfassung hat zunächst eine politische Bedeutung gehabt, es war nothwendig, nun endlich einmal das Gerede vom „deutschen Vaterland" aus den Dichtungen und den Träumen in die Wirklichkeit zu versetzen. Das Indigenat sagt, daß der norddeutsche Bund eher ein Ganzes sei als ein Bündniß einzelner Staaten. Man kann eigentlich nur im „Einheitsstaat" von einer gemeinsamen „Staatsangehörigkeit" reden. Und, wenn man nun doch einmal davon redet, so zweifeln wir nicht, daß das tiefe und volle Bewußtsein, so gestellt zu sein, wie Glieder eines Staates, auch endlich den Einheitsstaat zu Stande bringen muß. Dieser politischen Bedeutung gegenüber und ergänzend ist in Art. 4 die Kompetenz des Bundes auf wesentlich wirthschaftliche Materien gewiesen und Nr. 1 schreibt die Bahnen vor, in welchen sich die Legislative zu bewegen hat, um die wirthschaftliche Seite des einmal statuirten gemeinsamen „Indigenats" vollständig zu entwickeln.

Der Art. 4 Nr. 1 ist unlogisch und doch ist der Mangel an Logik seine schönste Zierde. „Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremden-Polizei, Gewerbebetrieb," das sind gangbare Worte für legislatorische Materien, aber „die Freizügigkeit" ist in diesem Sinne keine Materie, sie ist bereits die Lösung der Fragen, die sich an „Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse" knüpfen. Mit dem Prinzipe „Freizügigkeit" an der Spitze wird diese Nummer des Art. 4 alle unheimlichen Befürchtungen niederschlagen

müssen, die sich sonst an die Worte „Heimatsverhältnisse, Paßwesen, Fremdenpolizei“ geknüpft haben. Das Paßwesen ist gefallen, und es wird bald der Geschichte angehören, was für Maßregeln man ersonnen hatte, um die Reisenden zu vexiren, da ja selbstverständig der Harmloseste am wenigsten darauf bedacht war, für alle Fälle legitimirt zu sein, hoffentlich ist es nicht ferne, daß die übrigen Materien in gleichem Sinne behandelt werden. Noch heute ist es in manchen Staaten und selbst noch in Staaten des norddeutschen Bundes einer der schwierigsten Akte im bürgerlichen Leben, die Heimats-, Wohnorts-, Bürgerrechtsverhältnisse dann vollständig klar zu stellen, wenn die Eheschließung eine derartige Nachforschung bei beiden Kontrahenten mit unerbittlicher Strenge verlangt. Im ehemaligen Herzogthum Nassau bestand eine fast vollständige Gewerbefreiheit, eine sehr weitgehende Zugfreiheit, allerdings war das Gemeindebürgerrecht nothwendige Voraussetzung des Staatsbürgerrechts, natürlich der Eheschließung, aber die Praxis bei Rezeptionen war fast überall milde und die Regierung bekämpfte tapfer alle Absperrungsgelüste verrathenden Gemeindebeschlüsse, aber trotzdem: Tausende klagten und klagen noch heute, wie schwer es ihnen geworden, „ihre Papiere“ in Ordnung zu bringen, d. h. die bürgerlichen Verhältnisse der Verlobten zu konstatiren. Die einmal adoptirte „Freizügigkeit“ macht eine vollständige Ordnung der Fragen nach Wohnsitz, Heimat, Gemeindeangehörigkeit, Staatsangehörigkeit nothwendig und hat schon entschieden, in welchem Sinne die Gesetzgebung über den „Gewerbebetrieb,“ über „Kolonisation“ und Auswanderung angesehen werden wird. Es scheint nicht schwierig zu sein, aus den Worten der Nummer 1 des Art. 4 herauszuinterpretiren, daß auch die Beseitigung aller politischen oder vom Staate aus polizeilichen Gründen statuirten Ehehindernisse, und die ganze Regelung des Armenunterstützungswesens zur Kompetenz des Bundes gezogen werden kann, denn ich glaube nicht blos nachgewiesen zu haben, daß diese Materien eben so sehr die Wirkungen der Freizügigkeit hemmen oder ganz paralysiren, sondern glaube dieselben wirklich untrennbar verbunden mit den Bestimmungen über das Heimatsrecht in seiner weitesten Bedeutung. Die unlogische Zusammenstellung ungleichartiger Begriffe in Art. 4 ist eine Errungenschaft für das wirthschaftliche Leben, die Logik und die Systematisirung sind Feinde des politischen Lebens überhaupt; wie nirgends die einzelnen Ereignisse getrennt von einander und unvermittelt liegen, so kann auch nicht die staatliche Thätigkeit und die Legislative nach logischer Schablone und traditionellen Systemen arbeiten. In dem Kommissionsbericht über das Freizügigkeitsgesetz findet sich als Argument gegen einen Zusatzantrag über

Gewährung einer gewissen Gewerbefreiheit die Ansicht eines Vertreters der Bundesgewalt notirt, die wir lieber nicht gehört hätten.

„Der prinzipale Antrag, jeder Bundesangehörige solle an jedem Orte jedes Gewerbe treiben können, ohne Rücksicht auf die Zunft- und Prüfungsgesetzgebung u. s. w., scheine aus dem Rahmen des Freizügigkeitsgesetzes herauszufallen und der Gewerbegesetzgebung anzugehören.“

Ein solches Argument kann nur ein Professor auf dem Katheder würdigen, im Begriff, im Gedanken trennen wir die Freizügigkeit von der Gewerbefreiheit, in der realen Welt knüpft sich an die Frage des Ziehens die Frage des Erwerbs. Im 17. Jahrhundert durfte man die Zugfreiheit noch abhängig machen a motivo susceptae peregrinationis *), aber doch nicht mehr heut zu Tage (cf. s. c. Diss. de mutua peregrinandi etc. libertate, Tübingen 1678). Und das Freizügigkeitsgesetz, wie es im Entwurf eingebracht wurde, und mehr noch nach den Veränderungen, mit denen es aus der Berathung im Reichstag hervorgegangen ist, hat sich selbst natürlich gehütet, die Grenzen der einzelnen Materien des öffentlichen Rechts so sorgsam zu meiden. Ein Gesetz, rein die persönliche Freizügigkeit statuirend, hätte keine 12 Paragraphen haben können und wäre dann schließlich doch in seiner Allgemeinheit eben nur Wenigen zu gut gekommen.

Und so hat das Gesetz, wie es angenommen worden ist, die Freizügigkeit in §. 1 pos. 1 beschrieben, in pos. 2 aber schon einen Abstecher gemacht auf das Gebiet des Zivilgesetzbuches vielleicht, nach dem sog. Sachenrecht; indem es Jedem das Recht zuschreibt, „Grundeigenthum aller Art“ zu erwerben. Giebt es nicht noch Grundeigenthum in Deutschland, dessen Erwerb an bestimmte persönliche Qualifikation des Erwerbers gebunden ist? Aber grade durch solche Abschweifungen auf anscheinend fremde Gebiete wird das Gesetz wirksam und fruchtbar. Und so bewegt sich das Gesetz weiter in den Bestimmungen des §. 5 bereits auf dem Boden der Armengesetze und statuirt ganz neu eine Verpflichtung jeder Gemeinde zur Unterstützung auch der ihr nicht Angehörigen, die in ihr wohnen, bei nur *vorübergehender* Arbeitsunfähigkeit. Denn also wird sich die Sache in der Praxis gestalten, wie auch §. 7 ziemlich deutlich ausspricht, indem es eine Erstattung der aufgewendeten Verpflegungsgelder selbst beim Zurückschieben in die Heimat nur dann zur Pflicht macht, wenn die Unterstützung mehr als 3 Monate gedauert hat. Es muß anerkannt werden, daß der gegenwärtige Zustand der Armengesetzgebung nicht überall und meistens nicht den Anforderungen entspricht,

*) von dem Beweggrund der unternommenen Wanderung.

welche die Realisirung der Zugfreiheit stellen wird. Im §. 11 scheint eine entgegenstehende Bestimmung jede Aenderung in den bestehenden Verpflichtungen und Rechten aus der Armengesetzgebung auszuschließen, aber die positive Norm in §. 5 und die Gestaltung in der Praxis kann sich nicht durch eine sententiöse Redensart beseitigen lassen. Es ist auch der Anfang gemacht mit einer neuen Armengesetzgebung, die Gewalt einer Idee, wie die der „Zugfreiheit," ist unwiderstehlich und schwerlich hat Einer schon alle Konsequenzen überblickt, die mit eiserner Nothwendigkeit folgen aus dem in Art. 4 Nr. 1 ausgesprochenen Wörtchen. Das erste Gesetz zur Realisirung dieses verfassungsmäßigen Versprechens ist erlassen worden und wird, wenn es Manche enttäuscht hat, über die anscheinend geringe Tragweite seiner Bestimmungen, noch Viele, weit mehr, im Laufe seiner Wirksamkeit entsetzen über die nie geahnten Konsequenzen. Es kann dem wirthschaftlich Geschulten davor nicht bange sein, was sich für Konsequenzen entwickeln aus einem Gesetze, das eine unwirthschaftliche Beschränkung der Produktion zu beseitigen berufen und geeignet ist. Die Konsequenzen eines wirklichen Fortschrittes auf dem einen Gebiete sind Fortschritte auf den benachbarten und konnexen Gebieten. Anders ist es nicht gewesen und wird nicht anders sein; das ist ein Trost, wenn einmal die politischen Zeitläufte nicht gestatten, daß auf allen Gebieten gleichmäßig gearbeitet wird, um nicht mit der Gesetzgebung zurückzubleiben gegen den in steter Entwicklung sich täglich ändernden und vervollkommnenden Verkehr der Menschen untereinander.

Wiesbaden, im Oktober 1867.

Der Arbeiter sonst, jetzt und einst.

Von

A. T. Wislicenus.

Wer ist der Arbeiter? Ist es nicht Jeder, der in einer bestimmten Berufsthätigkeit lebt, zunächst zu seiner eigenen Erhaltung und dann zum allgemeinen Nutzen? Auf die Art der Arbeit kann es dabei nicht ankommen, wenn sie nur nährend und nützlich ist und mit Kenntniß, Geschick und Rechtschaffenheit betrieben wird. Arbeiter ist heut zu Tage ein Ehrentitel, den Niemand, der den vielseitigen Werth der Arbeit nach innen und außen kennt, entbehren will, damit er einer bestimmten Klasse allein zur Bezeichnung diene. Wer möchte heut zu Tage nicht Arbeiter sein! Ist doch das thatlose Hoffen und Harren auch in Bezug auf die öffentlichen und allgemeinen Angelegenheiten längst vor dem Bewußtsein, daß wir alles Begehrte selbst erarbeiten müssen, geschwunden. Fortschritt der Menschheit zu richtigerer Erkenntniß dessen, was zu ihrem wahren Wohle dient, zu tüchtiger, uneigennütziger That dafür und zu einem größeren allgemeinen Wohlsein selbst, ist die Aufgabe der Zeit. Sich dafür als Arbeiter wissen ist ein herrliches Bewußtsein. In ihm fühlt sich auch der an sich Unbedeutende bedeutungsvoll und der Kleine groß. So umschlingt denn eigentlich alle wirklichen Arbeiter in den verschiedensten Berufsarten ein Band des Friedens.

Wie schön ist diese Vorstellung! Aber entspricht sie auch der Wirklichkeit? Ist der tosende, sich immer erneuernde Arbeitstag der Menschen vielleicht für das tiefer auffassende Ohr wirklich ein harmonisches Konzert? Ach nein, welche Mißtöne kreischen dazwischen! Und nicht bloß vorübergehende, leicht sich lösende, sondern grelle Gegensätze im tiefsten Grunde und Wesen des Ganzen. Und *ein* Mißton besonders gellt hervor, der die Herzen erschreckt und die Mienen bedenklich macht. Ja, Arbeit ist am Ende überall, aber die Arbeit ist verschieden und noch mehr der Lohn: dort Last und Mangel, hier Leichtigkeit des Lebens und Fülle und Glanz — so sagt man wenigstens.

Wie soll die Harmonie hergestellt werden zwischen den verschiedenen Arbeitszweigen? Wie soll besonders *der* Arbeiter, den man vorzugsweise so nennt und von dem es heißt, daß er bei der schwersten Arbeit den geringsten Lohn habe, mit den anderen sich ausgleichen, nach dem alten Spruche: was dem Einen recht ist, das ist dem Andern billig? Das ist die gewaltigste Frage unsrer Zeit, die am schwersten zu lösende Aufgabe derselben. Die Versuche der Lösung bauen sich bereits zu einer Wissenschaft auf, schlagen aber auch als solche immer bestimmtere Wege ein. Doch kommt auf das Verhalten des Arbeiters selbst das Meiste an. Den Gang, den der Arbeiter bisher durchgangen, jetzt geht und noch zu gehen hat, wollen wir betrachten.

Sonst

verlangte der einzelne Arbeiter, den die Noth gerade traf, Hülfe und zwar ohne Weiteres von denen, die entweder in Wirklichkeit oder wenigstens seiner Meinung nach besser gestellt waren und deshalb von ihrem Ueberfluß abgeben sollten. Er berief sich also einfach auf die christliche Barmherzigkeit und verlangte Almosen. Es wurde ihm dies aber seiner Meinung nach nie genug gereicht und selbst, wenn er wesentlich unterstützt wurde, sah er ja doch, daß der Unterstützende nicht mit ihm theilte, sondern sich fortwährend bedeutend besser befand als er. Dadurch schlich sich der Haß gegen alle Besitzenden in sein Herz. Er erkannte nicht, daß selbst das Theilen (der Kommunismus) nicht im Stande sein würde, die Armuth (das Proletariat) aufzuheben, daß es dieselbe im Gegentheil verallgemeinern würde. Bei einer solchen grundsätzlichen Unzufriedenheit mit dem, was die Mildthätigkeit bot, war auch an eine rechte Benutzung der empfangenen Unterstützung nicht zu denken. Der Nothleidende wollte nichts als Hülfe empfangen und die Hülfe aufzehren, er dachte nicht daran sie zu einer Grundlage für Selbsthülfe zu machen. Der Unterstützende fand also gar bald, daß er Wasser in ein Sieb gieße und daß seine Mittel dazu unerschöpflich sein müßten. Außerdem erfuhr er nicht selten, daß, je freigebiger er war, deste größere Anforderungen an ihn gemacht wurden. Natürlich! Der Empfänger gewöhnte sich eben daran, von Anderer Mitteln ohne eigene Arbeit und Anstrengung zu leben. Wer aber nicht erwirbt, hält auch nicht zusammen; er kennt die Freude nicht, seine Lage zu verbessern; die Aussicht dazu hört auf, die Hoffnung verläßt sein Herz; er lebt aus der Hand in den Mund, gedankenlos in den Tag hinein; hat er nichts, so ißt er nichts; kann er seine Blöße nicht decken, so geht er in Lumpen und verlumpt endlich selbst über und über, d. h. er versinkt in die vollste Gleichgültigkeit hinsichtlich seines eigenen Schicksals und einer zu erreichenden irgend menschenwürdigen Stellung.

Es wäre gut, wenn dieses „Sonst“ ein vollständiges wäre, also ganz versunken in die Vergangenheit, aber seine letzten Reste sind noch nicht aus der Gegenwart verschwunden, sondern treiben immer noch hie und da ihr unheimliches Wesen. Nur diejenigen Arbeiter, welche von der Arbeiterfrage und deren Wichtigkeit wissen und sich als eine Gemeinschaft betrachten, sind darüber hinweg. Für die anderen ist es nicht unnöthig, auf die Sache etwas näher einzugehen und namentlich einen Blick auf andere beneidete Lebensverhältnisse zu werfen.

Der Mann der harten Hände meint, es habe es Niemand so schlimm wie er. Da steht er in ununterbrochener mühvoller Arbeit vom Morgen bis Abend, und kann nicht einmal abbrechen, je nach seiner Lust, auch ist er seiner Familie fast den ganzen Tag entzogen. Doch sehen wir uns einmal ruhig um, wie es in dieser Beziehung anderwärts steht. Dem Komptoristen, dem Bureauarbeiter mit der Feder hinterm Ohre geht es nicht besser; der Lehrer steckt in seiner Schule; selbst der Arzt, der Richter müssen laufen oder sitzen auch fast den ganzen Tag; der Gelehrte und Künstler strengt sich meist über die Kräfte an. Aber die höheren Beamten haben es doch ausgezeichnet! Nun siehe nur auf die Mühen, die auch sie haben, besonders aber auf ihre Verantwortung, und deine Last wird dir dagegen leicht erscheinen. Es bleibt wohl nur ein beneidenswerthes Reich übrig, das des seligen Nichtsthuns. Nun freilich erscheint es dem als das höchste Glück, dessen Leben das entschiedene Gegentheil der Langeweile ist und der es sich daher gar nicht vorstellen kann, daß der Mensch mit diesem Gift im Leibe auf weichen Polstern vor leckeren Speisen das Leben verwünscht. Uebrigens giebt es bei weitem nicht so viel Nichtsthuer als der Arbeiter meint. Auch der Reichthum ist nicht ohne Mühe und Arbeit. Aber jene wirklichen Arbeiter alle aus allen Fächern tragen auch das Joch der Arbeit, das sie zwingt, wenn sie keine Lust haben. Ich weiß übrigens nicht, wie es werden würde, wenn der Mensch nicht arbeiten müßte. Aber ich würde fürchten für die Schaar der Tagediebe mit ihrem steigenden Lebensüberdruß, wenn nicht am Ende dieser selbst sie aus dem thierischen Dasein in die freiwillige Arbeit triebe.

Aber der Lohn — das ist wohl der große nicht wegzuleugnende Unterschied. Ja, eine ziemliche Anzahl der genannten Arbeiter hat mehr als du Arbeiter mit harter Hand. Aber siehe auch hin, was sie für Kleidung und sonstige äußere Haltung aufwenden müssen, wenn sie ihrer Stellung entsprechen und Achtung und Vertrauen genießen wollen. Und siehe ferner hin, wie unauskömmlich der Gehalt so Vieler von ihnen ist, z. B. der Bedauernswerthen, die sich in geisttödtender Arbeit krumm und krank schreiben, ja, selbst höher Gestellter, z. B. der jüngeren Richter; wie wenig so viele Aerzte verdienen; wie die Gelehrten es zu einem Besitz fast niemals bringen. Und willst du noch an die Lehrer erinnert werden, die ihre wenigen Erholungsstunden in Privatunterricht umsetzen müssen, um ihre Familie ernähren zu können? Wahrlich, die Noth trifft dich nicht allein, sie ist eine weit ausgedehnte.

Daß bei den meisten Anderen der Lohn nicht wechselt oder manchmal ganz ausfällt, das, sagst du, ist der Vortheil, den sie vor dir voraus haben. Aber auch das trifft nicht ganz zu. Der besoldete

Beamte freilich ist in solcher Lage besser daran, aber den, welcher selbstständig sein kleines Gewerbe treibt, ferner den Kaufmann, selbst den Großhändler und nicht minder den großen Unternehmer und Fabrikanten trifft die Ungunst der Verhältnisse nicht weniger, bisweilen sogar noch härter, indem ihm Alles geraubt wird, was er besessen, und die ganze Grundlage seines bisherigen Lebens verloren geht. Alle diese hängen mit dir von dem schwunghaften Absatze der Natur- und Gewerbserzeugnisse, mithin von den öffentlichen Ereignissen, von guten Ernten und Mißernten, von Krieg und Frieden ab. Ob in Folge davon Unternehmungslust herrscht oder ob sich Alles gedrückt fühlt und daher möglichst einschränkt: das ist auch für sie die entscheidende Frage.

Jedoch auch ein mehr oder weniger allgemeines Unglück bleibt immer ein Unglück und setzt den Einen mehr einem plötzlichen und völligen Mangel aus, als den Andern. Auch mag es dem eigentlichen Arbeiter schwerer sein als manchem Anderen, sich aus seinem Unglück heraus zu arbeiten und überhaupt zu einer befriedigenden Lebenslage zu gelangen. Selbst wenn er den auskömmlichen Lohn bekommt, seine Familie wird aber von häufigen Krankheiten heimgesucht, so reicht derselbe doch nicht zu; und wenn der Arbeiter selbst längere Zeit einer Krankheit anheimfällt, so kann er gar nichts verdienen; wird das aber auch Alles überstanden und die Altersschwäche kommt heran, muß er dann trotz seines fleißigen und rechtschaffenen Lebens nicht darben? Hier fühlt er sich wie ausgestoßen aus dem natürlichsten Menschenrecht und anklagend in Ton und Geberde stößt er den *Hülferuf* aus.

Und wer sollte den Hülferuf nicht als berechtigt anerkennen? Es handelt sich nur darum, wie die Hülfe gefunden werden soll. Auf dem sonst eingeschlagenen Wege des Almosenempfangens ist es nicht möglich, wie eine lange und traurige Erfahrung lehrt, und soweit es dennoch versucht worden ist, war es für die Arbeiter entsittlichend und führte, noch einmal sei es gesagt, doch nicht zum Ziele. Wer will sich überhaupt nur von Anderen helfen lassen und selbst nichts für sich thun? Ist es denn möglich, daß einem Menschen geholfen werde, wenn er nicht selbst das Beste dabei thut? Kann der Arzt den Kranken heilen, wenn die innere Lebenskraft fehlt? Kann der Lehrer belehren, wenn es dem Schüler an Auffassungskraft und eigener Verarbeitung gebricht? Kann ein Mensch durch Geschenke wohlhabend werden, der ein Vermögen zu verwalten nicht im Stande ist? Eigene Thätigkeit, Arbeit ist das Leben. Auch Reichthum läßt sich ohne das nicht zusammenhalten. Deshalb ruft die heutige Erkenntniß, das

Jetzt:

Arbeiter, hilf dir selbst, ohne Selbsthülfe keine Hülfe! Zugleich steht aber der Arbeiter nicht mehr vereinzelt. Durch den steigenden Weltverkehr, durch den daraus hervorgegangenen Großbetrieb der Gewerbe ist er zunächst zu einer großen Masse angewachsen; bricht dann die Noth herein, so trifft sie ihn gleich massenweise; durch dieses vergrößerte Unglück ist aber auch das Heilmittel hervorgerufen, nämlich das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und das Zusammentreten zu Gemeinschaften. Nun ist der Einzelne bei der nöthigen Selbsthülfe nicht mehr auf sich allein angewiesen, sondern das sichere Gelingen der Selbsthülfe wird von der Gemeinschaft erwartet.

Es war ein bedeutungsvolles, ein die Rettung in sichere Aussicht stellendes Vorgehen, als die ersten kleinen Genossenschaften zur Selbsthülfe zusammentraten. Damit waren zwei große Erfahrungen gewonnen: *Man kann mit kleinen Mitteln Großes leisten*; aber *nur durch eigene Anstrengung und Opfer*. Das giebt das Selbstbewußtsein der eigenen durch die Gemeinschaft erhöhten Kraft, ohne das der Mensch nichts ist und nichts leisten kann, den Beweis, daß die sittliche That die unerläßliche Bedingung des Heiles ist. Nun fühlt der Mensch: er steht zunächst für sich selbst und muß sich dann mit seines Gleichen zu gleichen Zwecken verbinden, nie aber darf er mit trägen Händen den Segen von außen her erwarten. Er wird der Schöpfer des Lebens und Gedeihens für seine Person wie für die Gemeinschaft. Daß auch die Armuth durch Sparsamkeit und Gemeinschaft sich selbst helfen kann — es klingt wie Hohn — aber es ist eine große und heilige, weil helfende und erlösende Wahrheit.

An wirklicher Verhöhnung dieser Wahrheit hat es denn auch nicht gefehlt. Man hat es für unmöglich erklärt, daß aus Pfennigen und Kreuzern Millionen entstehen könnten, man hat mit solchem Kleinigkeitskram und mit der Philisterei des Sparens sich nicht befassen mögen; man hat, mit Verachtung des mühevollen und langsamen Weges nach Oben, durch einen genialen Ruck das darbende Proletariat aus dem Sumpfe des Unglücks auf die glänzende Höhe gesicherten Wohlbefindens hinaufschleudern wollen. Vorgesehen! Was man nicht aus seinem Innern heraus durch sich selbst wird, das wird man gar nicht. Ein Glück, in das man wie durch Zauber versetzt wird, ist bald verflogen, die Grundlage fehlt, und wer diese in einem Anderen als sich selbst und der Gemeinschaft finden will, der sehe wohl zu, daß er nicht auch noch

den letzten Rest seiner Selbstständigkeit verliere und ein Spielball und Werkzeug fremden Vortheils werde. Bald soll diese Grundlage der Staat sein, der, indem er sich in seiner Gewalt als die Bedingung des Bestehens und Wohles des Ganzen betrachtet, sein eigner Zweck ist, und mithin Alles, was sich ihm Hülfe suchend naht, seinem Interesse unterordnet; bald will diese Grundlage die Kirche als die Trägerin der Religion, d. h. ihrer Religion, in der allein alles Heil liege, sein, aber die Kirche verlangt dabei die Unterwerfung unter ihre Auffassung von der Bestimmung der Menschen und daß dieselben ihr Heil nur im kirchlichen Sinne, d. h. in dem der Beamten und Würdenträger suchen. Die eigene freie Selbstbestimmung und Thatkraft kann sich dabei nicht entfalten. Nun, wer Augen zum Sehen und Ohren zum Hören hat, dem wird es ja bald klar sein, daß es sich hier mehr um Sonderinteressen als um das eine große Gesammtinteresse der Menschheit handelt.

Nein, ein solch erhabenes und allgemeines Werk kann nur aus dem innersten Menschenwesen und aus dem instinktiven Gesammtstreben der gebildetsten Völker hervorgehen. Die Gewährleistung für die Durchführung des Werkes liegt darin, daß die Hilfsbedürftigen selbst es in die Hand genommen haben. Diese legen die unbequemen brennenden Fragen nicht zurück, wie es sonst so oft geschieht, damit sie in Ohnmacht und Gleichgültigkeit verlöschen sollen, sondern sie arbeiten, so gewiß sie leben und also den natürlichen Lebensdrang, d. h. den nach Wohlsein haben, immer wieder an ihrer eigenen Erlösung und Erhebung, wie dies die Menschheit im Ganzen thut. Es kommt einzig darauf an, die Einsicht zu gewinnen, was zum Gelingen der Gesammtselbsthülfe das Unerläßliche ist. Schon haben wir es erkannt, es trat die Selbsthülfe nicht blos als ein äußres Zusammenthun, sondern vielmehr als eine innere Erhebung zu Anstrengung und Opfer oder als eine sittliche That ein. Das ist so sehr die Hauptsache bei dieser Selbsthülfe, daß das Gelingen lediglich davon abhängt. Bedeutende äußere Gewalten halten sich noch längere Zeit eben durch Anwendung der Gewalt, wenn sie auch ihre sittliche Berechtigung schon verloren haben, bis auch sie endlich haltungslos zusammenbrechen. Worauf können sich aber bedeutungsvolle Unternehmungen, die ohne jede äußere Gewalt sind, allein stützen? Auf ihren inneren sittlichen Gehalt. Das muß zum vollsten Bewußtsein der ganzen Arbeiterschaft erhoben werden. Dann wird sie trotz ihrer äußeren Ohnmacht durch eigene innere Kraft siegen. In einem hoffentlich nicht zu fernen

Einst

wird eine große Arbeitergenossenschaft in dem Bewußtsein sittlicher Berechtigung und deshalb in entschieden sittlicher Haltung siegreich, ehrenvoll und in sicherer Ruhe die ihr gebührende glückliche und friedliche Stellung in der Menschheit einnehmen.

Wollen wir uns zu diesem Ziele mit Erfolg vorbereiten, so müssen wir uns vor allen Dingen sagen: Besteht die Selbsthülfe darin, daß wir selbst uns helfen, so muß sie bei Menschen, d. h. denkenden Wesen zuerst darin bestehen, daß sie ihrem eigentlichen Selbst, d. h. ihrem sittlichen Geiste helfen. Bei Menschen läßt sich der Geist nicht nur nicht ausschließen, sondern er muß zuerst kommen, wenn die nach außen zu vollbringenden Thaten die rechten sein sollen. Wo steckt denn nun das Rechte, das wir auszuführen haben? Nun wahrlich! wir brauchen's nicht weit zu suchen, es ist ganz nahe bei uns, ja sogar in uns. Unsere eigene persönliche Natur ebensowohl wie das natürliche Verlangen, mit Anderen in Gemeinschaft zu leben, lehren es uns in der einfachsten Weise.

Was ist denn unsre Natur? Der Leib? Er gehört dazu, aber allein macht er sie nicht aus, er ist nur ihre äußere Erscheinung. Unser Leib ist in seinen Einrichtungen und Bedürfnissen wesentlich thierisch, und soweit er höher ist als der thierische, ist er dies nur vermöge unsrer eigenthümlich menschlichen oder inneren geistigen Natur. Diese besteht aber darin, daß wir vernünftig denken oder uns selbst und die uns umgebende Welt nach Wesen und Zusammenhang zu erkennen vermögen, und daß wir den inneren natürlichen Zug haben, nach dem, was uns von dieser Erkenntniß gewiß ist, d. h. nach unserm Gewissen zu handeln. Das ist gewissermaßen unser geistiger Instinkt, wie die Thiere einen körperlichen haben. Das Thier handelt blos nach seinen körperlichen Forderungen, wir handeln nach dem Gewissen.

Aber auch bei uns treten die körperlichen Forderungen als Triebe, Neigungen, Wünsche hervor und zwar ganz von selbst und zuerst ganz allein, als wenn sie eben allein zu gebieten hätten. Wären wir Thiere, so würden wir ihnen allein folgen oder sinnlich handeln; wir sind aber Menschen und so regt sich nach unsrer Erkenntnißstufe unser Gewissen und wir handeln nach diesem, d. h. sittlich. Das geht aber nicht so leicht, die Sinnlichkeit ist stark und die Sittlichkeit hat oft einen Kampf mit sich zu bestehen, aber nur wenn die Sittlichkeit siegt, fühlt sich der Mensch als Herrscher, weil diese sein bestes und höchstes Theil

ist; siegt aber die Sinnlichkeit, so fühlt er sich von einer außer ihm befindlichen Macht, die also nicht er selbst ist, unterworfen. Sehet, das ist die Selbstbeherrschung, die unsre Menschennatur uns lehrt. Wie sie jeder Einzelne zunächst in Bezug auf sich selbst zu lernen hat, so muß sie sich auch sehr bald in Beziehung auf unsre Mitmenschen geltend machen. Für sich ist es dem Menschen natürlich, daß er Alles, was ihm gefällt, haben, und Alles, wie es ihm gefällt, ausführen möchte. Aber andere Menschen sind ja doch auch da und sind gerade so gut Menschen wie ich, können mithin dasselbe, wie ich, für sich in Anspruch nehmen. Soll das ausgeführt werden, so mag nur Jeder für sich, getrennt von allen Anderen leben, sonst giebt es Krieg jedes Einzelnen gegen jeden Anderen. Doch unsere Natur treibt uns zum gemeinsamen Leben. Dann müssen wir uns Einer in den Anderen schicken, Jeder muß seine Ansprüche beschränken, damit auch der Andere ebenso beschränkte Ansprüche haben könne. Das ist das allgemeine gleiche Recht, ohne welches unser natürliches Verlangen, mit Anderen in Gemeinschaft zu leben, nicht ausführbar ist. Achtest du dieses Recht nicht, so bist du habgierig und herrschsüchtig, denn du willst Alles haben, was dir gefällt, und Alles ausführen, wie dir's gefällt, und ein solcher Mensch gehört in die Wüste. Achtest du aber dieses Recht, so bist du voll Gerechtigkeit und stehst in der Gemeinschaft als ein Segen. **Selbstbeherrschung** und **Gerechtigkeit** sind die natürlichen Grundtugenden, unerläßlich zum Gedeihen sowohl jedes einzelnen Menschen als auch der Gemeinschaft.

Lerne also Selbstbeherrschung und Gerechtigkeit, dann übst du die zur Erreichung des großen Zieles der vollen Sicherung des Arbeiters erste und nöthigste Selbsthülfe, nämlich die an deinem eigenen innersten Selbst, an deinem sittlichen Geiste. Und wie könnte das der Arbeiter nicht wollen, der seine Selbsthülfe mit Anstrengung und Opfern begonnen hat? Von dieser letzteren Selbsthülfe ist eben die geforderte höhere nur die nothwendige Durchführung.

Arbeiter! arbeite denn an deiner wahren Bildung und Versittlichung. Nimmermehr darf es der Arbeiter blos mit äußerer Arbeit zu thun haben, denn jede Veräußerlichung macht roh. Er muß vielmehr zum denkenden Auffassen der Welt und seiner Aufgabe sich erheben. Er muß in der Welt ein Ganzes und ein Ziel, also ein gemeinsames Streben und Ringen erkennen, an dem er auch Theil nimmt. Es ist dies um so nöthiger, als er sich in Folge der Theilung der Arbeit oft zu einer abstumpfenden Einerleiheit derselben verurtheilt sieht. Aber selbst diese Beschränkung weiset ihn darauf hin, daß er in ein Ganzes eingreift, für das er unentbehrlich ist.

So fühle dich im Ganzen, und indem du für dasselbe mitarbeitest, um so mehr zu Tüchtigkeit und Sittlichkeit verpflichtet. In dieser sittlichen Selbstständigkeit wirst du deine äußere Selbstständigkeit im Volksleben erreichen und wesentlich beitragen zur Gestaltung der friedlich wetteifernden glücklichen Menschheit, in der sich der tiefsinnende Geist und der gesunde Menschenverstand, das forschende Auge und die schwielige Hand, kurz, die Arbeiter aller Zweige des Wissens und Schaffens brüderlich einen.

Vom Geld.

Nach dem Französischen des L. Wolowski deutsch von

Dr. Karl Braun.

Der berühmte französische Volkswirthschaftslehrer Wolowski hat kürzlich einer Versammlung französischer Arbeiter eine Reihe populärer Vorträge aus dem Gebiete der Volkswirthschaft gehalten. Ich habe hier den Versuch gemacht, einen derselben der deutschen Lesewelt zu verdolmetschen. Er handelt „vom Geld", von einem Gegenstand, der uns Allen ein alltäglicher und geläufiger ist, von dem ein Jeder glaubt, daß er ihn durch und durch kenne, und über den doch in den verschiedenen Schichten der Bevölkerung, und gerade in solchen Schichten, wo dies am wenigsten der Fall sein sollte, mannigfache und gemeinschädliche Irrthümer herrschen.

Ich sage: gemeinschädlich. Denn Sozialismus und Kommunismus haben ihre Wurzeln theils in der falschen Theorie der Bodenrente, theils in der Verkennung der Natur von Kapital und Geld und des Unterschieds zwischen beiden. Den Irrthümern über das Geld ist das Prohibitiv-System und das des Schutzzolles entsprungen. Sie dienen dem Krieg der Kanonen und dem Krieg der Tarife zur Grundlage.

Ohne jene Irrthümer wäre nicht der Unfug mit jenem Papiergelde entstanden, das durch Einführung eines Zwangskurses den Mangel der Einlösung durch Metall ausgleichen will, und das durch die Valuta-Störungen, die es zur Folge hat, nicht nur den Staatskredit untergräbt, sondern — was schlimmer ist — der bürgerlichen Gesellschaft und dem wirthschaftlichen Verkehre eine pestartige Krankheit einpflanzt, welche selbst nach der Heilung noch schwere und dauernde Folgen zurücklässt.

Die Wissenschaft hat jene Irrthümer erkannt. Allein die Routine kaprizirt sich immer noch darauf, zu behaupten, die Praxis werde von anderen Gesetzen regiert, als von denen, welche die Wissenschaft durch Beobachtung einer langen, auf Zeit und Raum vertheilten Kette einzelner Thatsachen aus dem Leben und durch die daraus geschöpfte Erkenntniß gefunden zu haben glaubt.

Es ist eine eben so schwierige, als dankbare Aufgabe, die Wahrheiten der Wissenschaft Jedermann zugänglich zu machen. Hier ist sie glücklich gelöst durch das Genie des Verfassers, welchem der präzise Charakter der französischen Sprache wirksamen Beistand lieh. Ich habe Eigenthümlichkeiten der letzteren, selbst auf die Gefahr hin, ein deutsches Ohr zu verletzen, nicht verwischen, die Frische des Vortrags nicht abschwächen mögen.

Bekanntlich hat Wolowski unseren Roscher in's Französische übersetzt („Principes de l'économie politique par Guillaume Roscher, prof. à l'université de Leipzig; traduits, annotés et précédés d'une introduction par M. Wolowski, membre de l'Institut. 2 vol. Paris, Guillaume et Co."). Wolowski verdient nicht minder, in's Deutsche übertragen zu werden.

Möge sein geistvoller Vortrag in Deutschland denselben gedeihlichen Erfolg haben, wie er ihn unter den französischen Arbeitern gehabt hat.

Ich will heute zu Ihnen von einem bekannten Gegenstande sprechen, welchen Jeder von Ihnen noch besser und in größerer Ausdehnung kennen lernen möchte, ich will nämlich heute zu Ihnen vom Gelde, vom Gold und vom Silber sprechen, die alle Reichthümer dieser Welt ausdrücken. Glauben Sie aber nur nicht, daß sie den Reichthum an und für sich selbst ausmachen, sie bilden in der That nur einen schwachen Theil davon, einen Theil, viel weniger beträchtlich, als man sich es gewöhnlich einbildet. Man hat viel dagegen gesprochen, man hat sich viel darüber beklagt, man hat es bisweilen verdammen wollen, das, was man scherzweise „die angemaßte Tyrannei der Edelmetalle" nannte. Gleichwohl sind das Gold und das Silber die kräftigsten, die fruchtbarsten, die mächtigsten Agenten in der Handelsverbindung der Menschen unter sich; sie sind zu gleicher Zeit die sichersten, die rechtlichsten Instrumente, mit deren Hülfe die Arbeit eines Jeden ihre gerechte legitime Belohnung findet.

Es herrschen über diesen Gegenstand allerlei Ideen, die einen übertrieben, die andern eigenthümlich irrig. Wir werden sie angreifen, wir werden versuchen, über einen Stoff, den man die Gewohnheit hat, als einen der schwierigsten einer als abstrakt verschrieenen Wissenschaft zu betrachten, so elementarisch, so klar, so einfach als möglich uns zu erklären. Ihre Aufmerksamkeit wird zeigen, ob mein Zweck erreicht wird oder nicht.

Gold und Silber zu besitzen, ist für viele Leute der höchste Zweck des Lebens. Ich sagte Ihnen, daß der Reichthum sich in diese metallische Sprache übersetzt fände. Auch ist eine Anzahl oberflächlicher Seelen ganz dazu geneigt, zu vermuthen, daß das Gelt und das Silber der Reichthum selbst sind. Man nimmt eine Metapher für die Wirklichkeit; man läßt sich verführen durch die figürliche Sprache des Reichthums.

Paul Louis Courier sagte: „Gott behüte uns vor dem Bösen und vor der Metapher." Wirklich bringt oft die figürliche Sprache, die Metapher, die Verwirrung herbei und verursacht eine gewisse Unordnung selbst in den besten Köpfen.

Indem man das Gold und das Silber, welche sich in einer begrenzten Quantität in dieser Welt finden, als den Reichthum an und für sich selbst betrachtet, (und es gab eine Zeit, wo es der allgemeine, wirthschaftliche Glaube war, wo es nicht allein, wie heut zu Tage, nur ein Vorurtheil der Unwissenheit, sondern der Irrthum von vorgeblichen Gelehrten war), ist man zu zwei bedauernswürdigen Konsequenzen gelangt: zu dem Krieg und dem Merkantil-System, dem Vater des Papiergeldes. Die Völker müßten, wenn sie an jenes Vorurtheil glaubten, natürlicherweise dazu geneigt sein, sich unter einander zu zerreißen, um sich gegenseitig so viel wie möglich von dieser Materie abzunehmen, von dieser Herrin aller Erzeugnisse, von diesem vorzugsweisen Reichthum. Leider scheint es durchaus nicht, als wenn der Krieg im Begriff wäre, aus dieser Welt zu verschwinden; der Kampf der Interessen und der Leidenschaften droht so lange zu dauern, wie die Menschheit selbst; wenigstens aber soll man dann nicht die Gefahren durch feindliche Lehrsätze vervielfältigen. Das Merkantil-System wollte die Kämpfe mit gewaffneter

Hand durch den Krieg der Tarife ersetzen, durch den Schutz des Zollamts.

„Immer verkaufen, niemals kaufen," war das Geheimniß dieser sonderbaren Doktrin, welche, um die innere Produktion zu beschützen, alle Konkurrenz entfernte und sich in ausgeklügelten Kombinationen erschöpfte, um die größtmögliche Masse Goldes und Silbers herbeizuziehen.

Trauriger, sonderbarer Irrthum! Das Gold und das Silber finden sich natürlich da zusammen, wo sie die fruchtbare Entfaltung der einer thätigen Industrie zugewendeten Kräfte finden. In dem Maße, wie sich der Verkehr unter den Menschen vervielfältigt, tragen sich die Werkzeuge dieses Verkehrs dahin, wo der Ueberfluß der Produktion ihnen eine bessere Belohnung verspricht. Das Gold und das Silber, die kostbaren Metalle, sind eine Waare, welche ohne Zweifel einen besonderen Charakter besitzt, welche aber, wie die andern Waaren, sich gegen Erzeugnisse, oder gegen geleistete Dienste austauscht. Die Edelmetalle begeben sich dahin, wo sie im Austausch am meisten an Produkten oder an Diensten im Gebiete der Intelligenz erlangen können, oder wo die reichste Belohnung sie erwartet. Die Fülle des Goldes und Silbers, welche man als Ursachen des Reichthums betrachtete, ist im Gegentheil die Konsequenz davon; sie entsteht aus der Entwicklung, der Ausbreitung der Arbeit, aus der immer vollständiger sich vollziehenden Besitznahme der äußern Welt durch die menschliche Intelligenz.

Jener Irrthum über die Natur des Reichthums hat ein anderes, gleichfalls verderbliches Resultat nach sich gezogen; unglücklicherweise gehört es nicht allein der Vergangenheit an; es fährt fort, sich noch heute geltend zu machen und manchen Kopf zu verwirren. Eine scheinbar höchst konsequente Schlußfolgerung hat zu dem seltsamsten Irrthum geführt. Wenn das Gold und Silber der Reichthum sind, warum könnte man nicht dahin gelangen, durch geschickte Kombinationen etwas zu finden, was uns denselben Dienst erweisen könnte? Indem man es sich ohne Mühe verschaffen könnte, in großer Quantität, würde man den Ueberfluß in breiten Strömen fließen machen, und Jedermann wäre glücklich! Diese wunderbare Entdeckung, das Papiergeld, das Bankbillet, welche das Gold durch Papier ersetzt, schien den Ueberfluß zu verwirklichen. Das Papier erweist sich von besserer Komposition als das Gold; man kann es nach Gutdünken vervielfältigen; man kann es in viereckigte oder längliche Stücke schneiden, es mit verführerischen Bildchen und Vignetten verzieren, es mit gefälligen Zeichen bedecken; und mit einigen Ries Papier, welche sehr wenig kosten, kann man eine Masse

Zettel mit einem hohen Werth ausgestattet erzielen. Von nun an findet man sich also von der Tyrannei des Goldes und Silbers befreit.

Da man das Papier nach Willkür hervorbringt, so vervielfältigt man auch willkürlich den Reichthum und Jedermann wird davon haben.

Die Aussicht ist verführerisch; aber leider! ist sie ein Hirngespinnst. Sie erinnert an die Erzählungen des Mittelalters, welche durch das Blendwerk des bösen Geistes Bäume mit goldenen Früchten bedeckt erscheinen ließen; die mißbrauchte Menge streckte die Hand aus, sie zu pflücken, und sie verwandelten sich über Nacht in dürres Laub. Die falsche, an das Wesen des Reichthums und die Rolle der Edelmetalle geheftete Idee hat angefangen, eine beständige Feindseligkeit unter den Völkern hervorzubringen und eine Art chinesischer Mauer aufzubauen, mit deren Hülfe das Prohibitiv-System und sein jüngerer Bruder, das Schutzzoll-System, zu lange den Austausch aufgehalten haben.

Sie hat ebenso die unglückliche und trügerische Illusion des Papiergeldes zur Welt gebracht, indem sie von einer unbegrenzten Ausdehnung des Reichthums träumte, erhalten ohne Mühe, ohne Arbeit, vermittelst einiger unter der Presse durchspazierter Buch Papier. Das was die Erdichtung ohnmächtig ist zu erhalten, gewährt die Wirklichkeit der intelligenten Arbeit als Belohnung. Indem das Gold und Silber den Austausch erleichtern und vervielfältigen, fördern sie die Produktion; auch bestimmen sie zugleich die Vertheilung der erzielten Gewinne. Sie bringen die Menschen einander näher durch die Mitwirkung an einem gemeinschaftlichen Werk, wobei die Arbeitstheilung die Resultate befruchtet. Also wurden die Edelmetalle, wie es unser alter Boisguilbert beweist, das Band des Handels, indem sie das Unterpfand der zukünftigen Ueberlieferung der Produkte liefern.

Wir sind weit entfernt davon, die große Rolle verkennen zu wollen, die die Edelmetalle spielen. Die kleinen Scheiben, die Jeder von uns täglich gegen Gegenstände, die er gerade zu haben wünscht, austauscht, die Zwanzig-, Zehn- und Fünf-Frankstücke in Gold, die Zwei- und Ein-Frankstücke in Silber, welche das Geld ausmachen, welchen Beruf üben sie aus? Das Geld übersetzt jeden Werth; es führt die verschiedenen Brüche des Reichthums zu einem gemeinschaftlichen Nenner; es macht alle Produkte unter sich, und mit allen Dienstleistungen vergleichbar; es erlaubt sie zu schätzen und sie zu belohnen. Das Geld dient zum allgemeinen Schätzer aller Dinge; dieser aufrichtige Schätzer macht, daß jedes Produkt im Austausch den Gegenwerth erhält, der ihm gehört; daß jeder Dienst zu der gebührenden Vergeltung gelangt. Das Geld dient dem

Werthe zum Maße, wie der Meter das Maß der Länge ist, das Kilogramm das Maß des Gewichts, der Litre das Maß des in Gefäßen zu Messenden. Jede Größe mißt sich durch eine Größe der nämlichen Gattung. Wenn Sie das Gewicht irgend eines Gegenstandes schätzen wollen, so schätzen Sie ihn vermittelst eines bestimmten Gewichtes. Wenn Sie eine gewisse Quantität Zucker kaufen wollen, so verstehen Sie sehr gut, was die 500 Grammes sind, die 250 Grammes, oder um mich in einer Sprache auszudrücken, die das Gesetz verbietet, die aber in unsern Gewohnheiten geblieben ist, das Pfund, das halbe Pfund. Niemand würde sich in dieser Hinsicht irren. Wenn man die Entfernungen messen will, wenn man z. B. wissen will, wie groß die Entfernung von Vincennes nach Paris ist, so greift man zum Kilometer, welcher tausend Meter Länge ausdrückt.

Wenn Sie Weizen kaufen wollen, so kaufen Sie ihn mit dem Hectolitre, welcher 100 Litres hat. Das Maß mißt sich durch das Maß, wie der Werth sich durch den Werth mißt.

Die Erzeugnisse existiren in einer unendlichen Anzahl; um sie vergleichbar zu machen, muß man sie mit einem durch allgemeine Zustimmung zum Maßstab für alle andern angenommenen Erzeugnisse in Berührung bringen. Das ist nun aber die Funktion des Geldes, dieser Waare, die alle andern mißt, und welche den Menschen erlaubt, sich unter einander zu verstehen, wenn es sich um irgend eine Ausgleichung handelt. Anstatt der Sprachverwirrung des Thurmes von Babylon, findet man hier eine Sprache, die von Allen verstanden wird; Dank dem allgemeinen Schätzer, der uns erlaubt, die Erzeugnisse nach den Gesetzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit auszutauschen.

Nichts ist wichtiger, besonders für die, welche arbeiten, für die, deren tägliche Arbeit sich in einen gesetzlich erkennbaren Lohn übersetzen muß, als eine bestimmte, beständige, exakte Art und Weise zu finden, vermittelst welcher man den geleisteten Dienst und das geschaffene Erzeugniß richtig zu schätzen weiß. Man gelangt dahin, vermittelst des Geldes. Auch ist die Idee des Geldes, sie mag richtig oder falsch sein, allen Geistern eine vertraute. Es ist durchaus nöthig, daß diese Idee gerecht sei, denn die Folgen eines Irrthums würden höchst traurig sein, und würden selbst gegen den Zweck der Institution des Geldes verstoßen, dieses mächtigen, durch die Arbeit erworbenen Instrumentes des Reichthums.

Fangen wir damit an, eine gewöhnliche Einwendung aus dem Wege zu räumen. Man hat vielfach unsere Zeit angeklagt, einen „Durst nach Gold“ zu haben und es mit Abgötterei zu lieben. Ich

kenne die Laster der gegenwärtigen Zeit, aber ich bewundere auch ihre Großartigkeit. Was den Kultus des Goldes betrifft, den man ihr zuschreiben will, so ist das Gegentheil viel eher wahr. Wenn wir die Augen auf den langen Lauf der verflossenen Jahrhunderte werfen, so werden wir diese Abgötterei ganz anders blind und mächtig in den vergangenen Zeiten sehen, als sie es heute ist.

Wählen wir einige Beweise, um einen Gegenstand nicht noch trockner zu machen, als er es schon an und für sich selbst scheint; zitiren wir das Andenken einiger begeisterter Männer, die die goldene Sprache der Poesie sprachen, und welche auf eine prächtige, manchmal sublime Art die allgemein angenommenen Wahrheiten verkündigten. Einer unserer alten Tragiker, Crébillon, läßt, um ein elendes Land zu beschreiben, Rhadamiste sagen. „Die stiefmütterliche Natur in diesem schrecklichen Klima bringt hervor ‚statt Gold‘ nur Eisen und Soldaten.“ Möge der alte gute Crébillon mir nicht böse werden: aber das Eisen hat einen Werth und eine Nützlichkeit, die dem Gold nichts nachgiebt, und die Soldaten sind auch zu Etwas gut, wenn es sich darum handelt, die Freiheit und die Unabhängigkeit der Nationen zu vertheidigen. Immerhin beweisen diese Verse, welche Vorstellung sich selbst Männer eines hohen Geistesschwungs vor kaum einem Jahrhundert von der höchsten, durch das „Gold“ ausgeübten Herrschaft machten. Auch aus dem klassischen Alterthum tönt uns dieses Echo des metallischen Aberglaubens zurück. Ein Poet, der, wenn man irgend Jemanden mit Molière vergleichen könnte, der Molière Griechenlands genannt zu werden verdient, Aristophanes führt uns in einer seiner pikanten Satiren, womit er das Theater in Athen belustigte, alle Götter des Olympes auf, wie sie dem blinden Plutus, dem Gotte des Goldes, den Hof machen. Jupiter ruft aus, daß er ohne ihn Hungers stürbe, und Merkur, der Gott des Handels, dreht des Plutus Bratspieß und spült dessen Küchengeschirr.

Andererseits dagegen ist es richtig, daß auch damals schon die Philosophen, die anmuthigen Bilder der Fabel entlehnend, versucht haben, die Menschen mit Hülfe einer treffenden Allegorie aufzuklären. Wer von uns hat nicht von dem Könige Midas mit seinen langen Ohren sprechen hören? Die Sage lehrt uns, daß Alles, was er anrührte, sich in Gold verwandelte, und daß er vor Hunger inmitten seiner Reichthümer starb.

Man fing an, die Wahrheit wenigstens von Weitem zu sehen: das Gold und Silber begleiten blos den Reichthum, der in der Fülle und der guten Austheilung der Produkte und Güter besteht. Sie sind wie die Straße, welche uns behülflich ist, daß man reiche Ernten ein-

sammeln kann, welche erlaubt, sie bis zum Speicher zu fahren, das Getreide zur Mühle zu bringen, wenn es eingesammelt ist, um es in Mehl zu verwandeln. Ohne gute Wege hätte man weniger Getreide, weniger Mehl, weniger Brod, aber die besten Wege würden für sich allein noch lange nicht hinreichen, um unentbehrliche Nahrungsmittel hervorzubringen.

Geben wir einmal schnell die Jahrhunderte durch, und sehen wir, welche Vorstellung sich die großen Geister noch in der Zeit vom Golde machten, die schon an das moderne Zeitalter reicht und das Mittelalter beendigt.

Ich will nur etwas vorausschicken. Ich glaube, daß der Mann, dessen Worte ich entlehnen will, bedeutend genug ist, und daß sein Name eine Spur in der Geschichte zurückgelassen hat, breit und mächtig genug, um mich von einer Beweisführung über seine Größe zu entbinden. Christoph Columbus schrieb an die Königin Isabella und an den König Ferdinand von Kastilien: „Das Gold ist eine vortreffliche Sache. Mit Gold schafft man Schätze, man macht Alles, was man wünscht in dieser Welt; man läßt damit selbst die Seelen in's Paradies gelangen." —

Die Abgötterei, welche man ausschließlich unserer Zeit zuschreibt, ist eine Krankheit aller Jahrhunderte gewesen, sie herrschte auf eine heftigere Art in den alten Zeiten, als sie es heute thut.

Durch „eine gerechte Umkehr der Dinge hienieden" hat sich das Gold, nachdem man es über alles Maß gepriesen hatte, verachtet und herabgewürdigt gesehen. Wunderliche Geister haben sein Joch abschütteln und „seine Herrschaft brechen" wollen: wir haben, hat man gesagt, kein Bedürfniß nach Gold, nach Silber; die Edelmetalle haben nur einen eingebildeten, rein konventionellen Werth; ein Hirngespinnst hat sie als Maß des Werthes und aller Dinge adoptirt; indem wir aufhören, ihm zu gehorchen, werden wir ohne Mühe zu dem allgemeinen Zustand der Wohlhabenheit gelangen, auf welchen sich unsre Wünsche und unsre Hoffnungen richten. Das Gold schien in den Augen von manchen Menschen Alles zu sein; für andere ist es schon gar nichts mehr; sie sind bereit, den berühmten Refrain aus Robert dem Teufel im Chor anzustimmen:

„Ja, das Gold ist nur Chimäre."

Nun freilich; das Gold ist nicht Alles; ohne Zweifel aber ist es auch keine Chimäre. Das Gold hat eine wichtige Aufgabe in der gesellschaftlichen Oekonomie zu erfüllen, das Gold ist ein mächtiges Instrument des Reichthums, es ist zugleich ein Hebel der Gerechtigkeit;

ohne Zweifel ist es nur eine Maschine der Produktion und der Vertheilung des Reichthums, aber es ist die energischste und fruchtbarste Maschine; sie bringt hundert Mal ein, was sie zu bauen kostet. Der alte Irrthum bestand darin, Alles dem reichlichen Besitz der Edelmetalle zu opfern; dieser war der Zweck der weisen Kombinationen des Gesetzgebers und der willkürlichen Voraussetzungen des Prohibitiv-Systems, da doch in Wirklichkeit das Geld nur das Mittel ist, mit dessen Hülfe sich die Arbeitstheilung, die Vereinigung der Kräfte und Theilung der Geschäfte und die gerechte Vergeltung der Dienstleistungen bewerkstelligt. Dieses Mittel ist immer leicht zu haben, wenn man, anstatt den natürlichen Lauf der Dinge beherrschen zu wollen, ihn zu erkennen und ihm zu gehorchen weiß. Eine gewisse Quantität von kostbaren Metallen zu besitzen, die nöthige Quantität, damit sich die Ausgleichungen mit Leichtigkeit bewerkstelligen lassen, heißt (wenn ich diesen Ausdruck anwenden darf) „den Beweis einer wirthschaftlich guten Körper-Konstitution liefern."

Eine gewisse Beleibtheit besitzen, offenbart eine gute Gesundheit. Aber die Schönheit der Frauen wird nur im Orient nach dem Gewicht geschätzt. Es ist etwas Beleibtheit nöthig, aber zu viel, — das schadet nur!

Zu was ist das Gold nützlich? Zu was hat das Gold in der Welt gedient? Es hat dazu gedient, das hauptsächliche Werkzeug der materiellen Beziehungen der Menschen unter einander zu liefern, dieses Instrument, welches das Geld ist in seinem Zustande der Vollkommenheit, ja fast der idealen Vollkommenheit.

Manche Leute bilden sich ein, in unseren Tagen eine wunderbare Entdeckung gemacht zu haben, die nämlich der „allgemeinen Zugeldmachung," die Kunst, Alles als Geld zu gebrauchen! Man hat sich eingebildet, daß man vermittelst sinnreicher Kombinationen von Tauschgeschäften alle Dinge zur Würde des Geldes erheben und das Gold und Silber von seinem angemaßten Piedestal herunterstürzen könne. Da hätten wir wieder so eine rückläufige Entdeckung, wie so viele andere! Das ist nichts, wie eine veraltete Geschichte, seit lange verlassen und mit Recht verachtet; es ist die Kindheit der Kunst des Verkehrs, es sind die Windeln, aus denen sich die Gesellschaft nach und nach herausgemacht hat. Jedes Produkt, jede Waare kann als Geld dienen, das ist gewiß! und jedes Produkt und jede Waare hat die Rolle des Geldes schon in den ältesten Zeiten ausgefüllt. Es handelt sich nur darum, zu wissen, ob dieses ein gutes oder schlechtes Geld ist, ob es auf eine gerechte, korrekte, billige und sichere Art der Rolle genügen kann, die das

Geld in der Welt spielen soll. Hier liegt die Frage. Auf der andern Seite genügt es, zu begreifen, zu was das Geld dient, um ohnmächtigen Träumen zu entsagen. Die, welche es als Reichthum nehmen, lassen sich durch den Gedanken verwirren, daß, indem sie diesen Charakter allen Erzeugnissen aufprägen, sie Jedem Gelegenheit zur Wohlhabenheit geben. Aber die, die wissen, daß das Geld nur ein Maß ist, und ein Weg zum Reichthum, werfen einen so groben Irrthum weit weg. Wenn auch alle Erzeugnisse sich als Geld gebrauchen ließen, würde es deren darum mehr geben, würden sie besser unsere Bedürfnisse befriedigen können? Nein; in der Absicht auch mit dem kleinsten Bruchtheil hauszuhalten und ihn zu gebrauchen als dritte Waare (marchandise-tierce), zu welcher alle andern in Beziehung stehen, und die man immer im Stande ist, sich im Austausch aller andern Waaren zu verschaffen, würde man sich des Mechanismus berauben, durch dessen Hülfe sich die größte, die nützlichste Revolution in der materiellen Welt bewerkstelligt hat; man würde sich der Triebkraft berauben, die der Arbeit und dem Handel die Sicherheit und die Reinheit des gemeinschaftlichen Schätzers der Erzeugnisse und der Dienstleistungen verschafft; man würde sich der freien Anwendung der Macht zu erwerben berauben, die ihr Maß findet in der anerkannten Nützlichkeit der vollendeten Arbeit.

Kaum fangen die Völker an, aus ihrer Kindheit, aus dem wilden Zustand herauszutreten, so verlassen sie den puren, einfachen Tausch, den direkten Austausch des Gegenstandes, den man los zu werden wünscht, gegen den Gegenstand, den man erlangen will. Es ist nur ein untergeordneter Zustand, in dem die Menschen die Dinge unmittelbar, die einen gegen die andern austauschen, ohne eine dritte Waare, einen allgemeinen Schätzer, zur Hülfe zu nehmen. Die Völker, die unglücklich genug sind, auf den Gebrauch dieses ganz anfänglichen Instrumentes der Beziehungen unter den Menschen beschränkt geblieben zu sein, bleiben zur Unwissenheit und zum Elend verdammt.

Doch, wird man sagen, lehrt die politische Oekonomie nicht, daß sich die Erzeugnisse gegen die Erzeugnisse austauschen? Gewiß! es ist das letzte Ziel, dem jedes Geschäft zustrebt. Aber wenn man ein Produkt auszutauschen hat, begegnet man immer, im selben Augenblicke, in der Nähe, der Person, die gerade die Quantität des Produktes, das man ihr ausliefern möchte, nöthig hat? Kann man andrerseits unaufhörlich die Gegenstände zu seiner Verfügung bei der Hand haben, wie man sie gerade nach Qualität und Quantität haben möchte? Nein, das hierzu nothwendige Zusammentreffen, dieses unmittelbare Begegnen ist eines der komplizirtesten und der schwierigsten Phänomene.

Ein Landmann besitzt einen Hektolitre Korn; er hat ein Paar Schuhe nöthig; er geht zu einem Schuhmacher, seine Waare anzubieten und Schuhe dagegen zu verlangen. Der Schuhmacher hat kein Korn nöthig, oder er möchte nur den zehnten Theil, einen Dekalitre, und der Landmann weiß nicht, was mit mehreren Paar Schuhen anfangen; was soll er machen? soll er noch einen andern Käufer aufsuchen, um das Uebrige seines Kornes gegen eine andere Waare auszutauschen, deren er gar nicht für den Augenblick bedarf? Das wäre das einzige Mittel, aber mit wie viel Umständen ist es verbunden!

Das Begegnen kann sich nur selten auf eine ganz gleiche Art zwischen dem der nöthig zu verkaufen, und dem der nöthig zu kaufen hat, vollziehen.

Damit sich der Austausch ohne Schwierigkeit bewerkstellige, muß der, der eine Waare anbietet, einer allgemein angenommenen Waare begegnen, mit deren Hülfe er sich Alles, was er nöthig hat, verschaffen kann, an dem Platze selbst, oder anderswo, heute oder morgen, in einem Monate, oder in einem Jahre.

Die Freiheit dessen, der verkauft, verlangt, daß das, was er im Austausch erhält, ihm dienen kann, das zu wählen, was er allenfalls wünschen könnte, nicht augenblicklich, aber wenn es ihm nöthig scheint, ganz nach dem Umfang seines Bedürfnisses. Welcher Unterschied, wenn er im Stande ist, zu warten und zu wählen, wenn, statt an den örtlichen Verkauf gebunden zu sein, er den weiten Bazar, mit den Produkten der ganzen Welt versehen, vor sich geöffnet sieht! Welcher Unterschied, wenn der, der verkaufen will, sicher ist, einem Käufer zu begegnen für Alles, was er anbietet, und wenn er im Austausch eine Waare erhält, die überall und immer gerne genommen wird, die leicht aufzubewahren, bequem zu transportiren ist, die er ganz nach Belieben aufbewahren kann, so lange es ihm gefällt, ganz oder theilweise, wann und wie es ihm gefällt, Dank der Gewißheit, daß sie überall wohl empfangen und gesucht wird! Ganz gewiß, wenn es einen vortrefflichen, wunderbaren Gedanken giebt, so ist es dieser; wenn man eine Befürchtung haben kann, so ist es die, diesem wahrhaften Talisman nicht zu begegnen, dessen Berührung erlaubt, die beständige Arbeit der Menschheit überall nutzbar zu machen, und jede Schranke niederzuwerfen, die sich vor der Ausübung unserer Freiheit aufbaut. Dieser Talisman ist nicht der eifersüchtigen Ueberwachung irgend eines übelwollenden Ungeheuers anvertraut, oder wenigstens hat die menschliche Intelligenz ihn dem Ungeheuer zu entreißen verstanden. *Dieser Talisman ist das Geld.*

Das Geld ist eine Waare, deren Dienst darin besteht, das Pro-

dukt, das man abgeben will, oder den Dienst, den man leisten kann, zu schätzen und alsobald im Austausch einen allgemeinen Gegenwerth zu liefern. Es erlaubt zu gleicher Zeit, daß man sich des Preises des Produkts oder des Dienstes bedient, wie man will, wenn man will, wo man will.

Ganz gewiß könnte die kühnste Einbildungskraft sich nichts denken, was hierüber hinaus ginge. Die einzige Furcht, die erlaubt bleibt, ist die, kein so großes, so fruchtbares Resultat zu erhalten. „Suchet und Ihr werdet finden," sagt das göttliche Wort. — Die Menschen haben gesucht und sie haben gefunden.

Um aus dem elenden Zustand herauszutreten, in welchem sie der Tausch zurückgehalten hatte, den die Wilden heute noch haben, setzten sie an die Stelle des direkten Austausches der Produkte unter einander, vermittelst jener Erfindung, welche man Geld nennt, den indirekten, konventionellen Austausch gegen eine spezielle Waare, gekannt von Allen, leicht akzeptirt, bestimmt den Preis eines jeden Dinges zu messen, und folglich fähig, durch eine neue Uebereinkunft jeden Gegenstand zu erlangen, den man wählen mag, nahe oder fern, sogleich oder später. Diese dritte Waare, der gemeinsame Vermittler aller Vergleiche, der schätzt und ersetzt Alles was abgegeben und erworben werden kann, ist das Geld. —

Wie die Geschichte uns lehrt, und wie die Gegenwart es zeigt, hat jede Sache als Geld dienen können, und jede Sache hat in der That als Geld gedient, vom Augenblick an, wo die gegenseitige Zustimmung der Menschen einen Gegenstand der allgemeinen Vergleichung und einen angenommenen Gegenwerth daraus gemacht hat.

In Rußland hat man lange Zeit die Pelzwerke angewandt, namentlich die seltensten und gesuchtesten haben besonders zu diesem Zweck berufen geschienen. Wir begegnen nicht allein dem Gelde in diesem Anfangszustand in den Zeiten, die an's barbarische Zeitalter grenzen, sondern auch mehr vorgerückte Begriffe von einer Art Kredit-Gelde zeigen sich noch unter dieser ursprünglichen Form. Marderpfoten, auf besondere Art gezeichnet, zirkulirten, um das Pelzwerk selbst zu repräsentiren, wie die Bankbillete oder die Assignaten.

Der russische Geschichtschreiber Karamsin erzählt, wie die Mongolen die Kasse einer russischen Armee, die ganz mit Marderpfoten angefüllt war, gestohlen hätten; um es augenscheinlich zu machen, fügen wir noch hinzu, daß die Assignaten der Pelzwerke ihren Geldwerth verloren, wie später die Papierrubel; man hat auf diese beiden Arten Bankerott gemacht. In Virginien hat der Tabak, in China Kisten mit Thee, an anderen Orten das Vieh, Stangen Salz, Muscheln, Kakaobohnen, Stücke Leinwand u. s. w. als Geld gedient; immer war es ein bestimmter Werth, auf den andere Werthe bezogen werden konnten.

Von dem Augenblick an, wo die Stellung des Menschen sich durch die Vertheilung der Arbeit und durch den Austausch hebt, ist ihm ein Merkzeichen in der wachsenden Zusammensetzung der Interessen nothwendig, er muß irgend ein Geld haben. Die ganze Frage ist die, zu wissen, ob dieses Medium hierzu gut oder schlecht ist, ob es den verschiedenen Anforderungen genügt, welche die Leichtigkeit und Sicherheit der Beziehungen beansprucht, ob es den Bedingungen des Begriffs „Geld" entspricht; dieses Begriffs, den wir bisher en bloc mit diesem Wort bezeichnet und als Ideal bezeichnet haben, den wir aber jetzt in seinen Einzelheiten näher studiren wollen.

Die Eigenschaften, die das Geld in sich vereinigen soll, sind zahlreich, ich sage Ihnen voraus, daß ich sehr anspruchsvoll bei dieser Frage sein werde.

Das Geld soll allen Ausgleichen als Dolmetscher dienen, als treues Pfand denen, die es erhalten, damit sie es austauschen können gegen das, was sie wünschen, damit dieser Austausch sich auf billige Weise bewerkstellige, indem es den übereingekommenen Gegenwerth des Abgetretenen zurücksetzt.

Also muß das Geld, berufen die Werthe zu messen, selbst einen Werth besitzen; es läßt nichts Erdichtetes, nichts Unbestimmtes zu; um das allgemeine Vorbild zu werden, um die Dinge zur Einheit der Schätzung führen zu können, muß es eine allgemein gekannte, nützliche und gewünschte Sache sein. In allen Zeiten sind Gold und Silber von den Menschen gesucht worden, sie sind als Schmuck getragen worden, sind zur Verfertigung von Werkzeugen, die besser, brillanter, solider, angenehmer als die andern, verwandt worden, vorzugsweise zu Löffeln, Gabeln u. s. w., die uns täglich dienten. Man begnügt sich mit Zinn oder Holz, aber man hätte lieber silberne Tafelgeräthe, welche länger und auf eine angenehmere Weise ihren Dienst thun, indem sie unter dieser Form ihren Werth beibehalten. Der Gebrauch, zu welchem die Edelmetalle dienen können, ist beträchtlich, sie gefallen dem Auge, sie verlieren nichts im Gebrauch, sie dauern.

Man hat gesagt, daß das Gold und Silber zu nichts dienen. Unterbrechen wir unsere Darlegung für einen Augenblick und betrachten wir die Thatsachen.

Wir werden bald in Frankreich vierzig Millionen Einwohner haben; sicherlich giebt es unter dieser so beträchtlichen Anzahl Viele, die keine silbernen Tafelgedecke besitzen, und die keinen Gebrauch daron machen;

aber es giebt Andere dagegen, die deren mehrere besitzen. Alles zusammen verglichen, scheint es nicht zu sanguinisch und gewagt, den Augenblick vorauszusehen, wo man durchschnittlich für jedes der Glieder der großen französischen Familie ein silbernes Couvert zählen könnte. Ein silbernes Couvert ist wenigstens fünfunddreißig Franken werth. Wenn es vierzig Millionen silberne Couverte im Lande gäbe, so machte das in Frankreich einen Werth von tausend vierhundert Millionen Silber, die nur allein zu diesem Gebrauch angewendet sind. Unsern Globus bevölkern zwölf- oder dreizehnhundert Millionen Bewohner; wenn sie sich alle silberner Couverte bedienten, so würde dieser alleinige Gebrauch zweiundvierzigtausend Millionen von Metall hinwegnehmen, beinahe das Doppelte von dem, was die ganze Welt davon besitzt.

Das Gold seinerseits dient zu einer Menge von Gebräuchen; von dem Trauring an, der eine heilige und reine Vereinigung weiht, bis zu dem verschiedenen Schmuck der Frauen. Wenn die zurückgebliebenen Länder auch die Löffel und die Gabeln nicht kennen, wenn auch noch kürzlich ein Pascha in Kleinasien, der seine Tafel damit beladen hatte, um einen Europäer ehrenvoll zu empfangen, nicht wußte, zu was eine Gabel dienen könnte, und sich während dem Essen den Bart damit kämmte, so haben doch auch sogar dort ein schwelgerischer, barbarischer Geschmack und die Abwesenheit jeglicher Sicherheit dazu beigetragen, die Verzierungen, womit sich die Frauen beladen und die kostbaren Gefäße zu vermehren. „Ich trage alles Meinige bei mir," sagte ein Weiser des Alterthums; durch ein sonderbares Zusammentreffen tragen auch die unterdrückten, verarmten, zum Tribut verdammten, des Eigenthumsrechts beraubten Völker Alles bei sich, damit sie leichter Alles, was sie besitzen, davon tragen können, wenn sie es nicht etwa vergraben. Beruhigen Sie sich: mit den so wechselseitigen, verschiedenen Anwendungen, mit der Erhöhung der Gesammtmasse der Bevölkerung, und den Verfeinerungen des Geschmacks kann die Produktion des Metalls sich erhöhen, wie sie will, sie wird immer einen beträchtlichen Absatz vor sich finden. Aber kommen wir wieder zu der Erörterung zurück, von der uns ein Seitenblick einen Augenblick abgelenkt hatte.

Die dritte Waare, auf die sich die andern beziehen, muß einen erhöhten Preis in einem kleinen Umfang besitzen, damit sie leicht von einem Ort zum andern getragen werden kann. Die Edelmetalle, — ihr Name reicht hin, um es anzuzeigen — erfüllen diese Bedingung. Ein Kilogramm Gold ist 3400 Franken werth, ein Kilogramm Silber etwas weniger als 220 Franken. Da ein Kilogramm Gold 3400

Franken gilt, so gilt eine Tonne Gold (d. h. 1000 Kilogramm) 3,400,000 Franken.

Wie viel besitzen wir heute in der Welt, seit der Mensch Gold erntet, seit der Mensch daran arbeitet, es in allen Winkeln der Erde einzusammeln? Einen Werth von ungefähr 25,000 Millionen von diesem Metall! Das ist beträchtlich, aber was zeigt es an Umfang? Ungefähr 7200 Tonnen, nicht mehr. Eine Lokomotive Crampton zieht leicht sechshundert Tonnen auf einer Eisenbahn, folglich würden zwölf Lokomotiven die ganze Masse Goldes, die auf der ganzen Welt existirt, fortziehen können!

Ich weiß nicht, ob mein Augenmaß richtig das Maß dieses Saales schätzt, aber ich nehme an, daß er neun Meter Länge auf neun Meter Breite und fünf Meter Höhe hat; mit Gold angefüllt, würde er die Masse dieses in der ganzen Welt existirenden Metalles repräsentiren. Das Gold besitzt vorzugsweise die Eigenschaft, einen beträchtlichen Werth in einem kleinen Umfang einzuschließen und folglich leicht von einem Ort zum andern transportirt werden zu können. Die vermittelnde Waare, die zum Schätzen aller Dinge dient, muß eigenthümlich biegsam sein, um alle Stufen darstellen zu können, um alle beträchtliche und unbedeutende Werthe zusammenzusetzen, sich willkürlich zu theilen, ohne Etwas zu verlieren und sich leicht wieder zusammenzusetzen, ohne einen Verlust zu erleiden. Man theilt das Gold und Silber, man zerlegt sie in Stücke, wie man will, die Stücke davon sind immer gut. Vermittelst des Schmelzens setzt man sie wieder zusammen, sie haben nichts von ihrem Werth verloren, sie schmiegen sich allen Bedürfnissen der Menschen an, sie beugen sich jeder Art von Erforderniß in unsern Geschäften. Gewiß ist's, daß viele andere Dinge in der Welt mehr Werth haben, wie das Gold und Silber; der Diamant zum Beispiel, als Beweis dient jener berühmte Kohi-Noor, der wie eine Sonne bei der Weltausstellung in London glänzte, und der Millionen werth war. — Aber obwohl die Stücke des Diamanten nicht zu verachten sind, so ist, wenn ein Stein von dieser Größe in eine große Anzahl kleiner Stückchen zerbrochen geht, der Werth dieser vereinigten Stückchen weit davon entfernt, dem Werth des ganzen Diamanten zu gleichen. Je beträchtlicher die Masse des Diamanten ist, desto mehr steigt sein Werth in reißender Progression. Man kann die Gegenstände von hohem Werth nicht mit der Leichtigkeit theilen, mit der man Gold und Silber theilt, und besonders könnte man sie nicht wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzen, ohne einen enormen Verlust zu haben: das Gold und Silber bestehen diese Probe; sie bequemen sich allen Bedürfnissen an.

Unter den ursprünglichen Geldarten, die ich eben erwähnt habe, giebt es eine, deren Gebrauch allgemein gewesen ist, und die sich noch in gewissen Gegenden bewahrt hat: das ist das Vieh.

Der lateinische Name des Geldes, Pecunia, kommt von Pecus, Vieh*).

Die Thierköpfe dienten als Vermittler, um den Austausch unter den Menschen zu bewerkstelligen; aber ist das ein Stoff, über den man bequem nach Gutdünken verfügen kann? Wenn man einen Ochsen in Cotelettes und in Beefsteaks verschnitten hat, ist es unmöglich, sie wieder zu vereinigen, um den Ochsen wieder herzustellen; man muß die Stücke prompt aufzehren, um sie nicht umkommen zu lassen.

Die dritte Waare, das Geld, so wie wir es suchen, muß ohne Kosten und Verlust aufzubewahren sein; der erhaltene Preis darf nicht angegriffen werden und die gänzliche Freiheit des Gebrauchs muß unangetastet erhalten bleiben.

Ist es so mit dem lebenden Gelde, dem Vieh? Es verlangt nicht allein zu essen, kostet folglich für Aufbewahrung, sondern verlangt noch mit beständiger Aufmerksamkeit umgeben zu sein.

Geben wir noch weiter: das Geld soll immer identisch sein, es muß in allen seinen Theilen gleichartig sein, woher es auch komme. Das Gold, woher auch sein Ursprung sei, komme es aus Kalifornien, aus Australien oder aus dem goldhaltigen Sande Rußlands, es ist immer dasselbe.

Die Ochsen, die Hämmel haben nicht immer dieselbe Schmackhaftigkeit, noch dieselbe Beschaffenheit, folglich besitzen sie nicht den nämlichen Werth. Ein Ochs gilt nicht so viel, wie der andere; ein Hammel weniger als der andere. Ein Pfund Gold, im Gegentheil, wird immer so viel gelten, wie ein anderes Pfund Gold.

Um die Aufgaben, zu denen das Geld berufen ist, zu erfüllen, muß es leicht zu erproben sein; seine innere Eigenschaft muß äußerlich zu erkennen und leicht zu beweisen sein.

Das Gold und das Silber sind vermittelst eines höchst einfachen Verfahrens sehr leicht zu erproben; man erkennt ohne Mühe den Grad der Feinheit.

Das Geld muß die Form von kleinen Flächen nehmen können, die leicht zu handhaben, zu tragen und zu zählen sind; es muß ein feines Gepräge erhalten können, damit man es erkennen und damit es von

*) Auch bei uns sagt man: „Er hat sein Schäfchen im Trocknen," d. h. sein Geld in Sicherheit.

Hand zu Hand passiren kann, ohne noch einer besondern Kontrole unterworfen zu sein; Jeder muß es ohne die geringste Verlegenheit einnehmen und ausgeben können. Auf diese Art bewerkstelligt sich die Zirkulation; das Verkehrsleben entsteht und entwickelt sich in den verschiedenen Geschäften.

Das Geld muß rar sein. Hier berühre ich wieder einen Theil der Frage, welche ich im Anfang unserer Erörterung berührt habe. Ich habe gesagt, daß man sich im äußersten Ueberfluß eines Geldes ohne Werth hat sehen wollen, eines Elementes leichten Reichthums; es ist im Gegentheil nothwendig, daß das Geld aus einer seltenen Substanz zusammengesetzt sei. Würden die Edelmetalle gewöhnlicher werden, so würden sie von ihrem Werth verlieren. Das einzige Resultat, das erzielt würde, wäre dann, daß man mehr Werkzeuge (Medium) haben müßte, um dieselben Ausgleiche zu bewerkstelligen. Die Vermehrung der Gold- und Silbereinsammlung hat nun mit der Anwachsung der Menschenzahl, der Entwicklung der Produktion und der Ausdehnung des Austausches im Verhältniß gestanden. Diese Vermehrung ist langsam, allmälig und gemessen gewesen, sie hat eine Arbeit in der Ferne, Kosten und Kraftanstrengungen erheischt: sie tritt nicht aus den Grenzen, die durch die Natur der Dinge gesetzt sind. Eine leichte, willkürliche, unbestimmte Vervielfältigung würde die allgemeine Harmonie der Ausgleiche, die Sicherheit und das Festgesetzte der Preise stören.

Es giebt Phantasten und Träumer, die den großen Meistern der modernen Chemie vorausgegangen sind: es waren die Alchymisten, die sich dem „großen Werke" geweiht hatten, dem Werke, zu finden, wie man Gold und Silber nach Belieben fabriziren könne. Sie liefen einer Chimäre nach; die Erfahrung hat es wohl bewiesen; die Verwandlung der Metalle ist heutigen Tages in den Rang der Quadratur des Zirkels verwiesen.

Nehmen wir einen Augenblick an, es wäre ihnen gelungen; was das Traurigste dabei wäre, es hätte uns zu gar nichts genützt. Dieses Gold, das man nach Belieben hervorbringen könnte, wäre sofort zu dem Rang der Dinge, die keinen Werth haben, und die ungeeignet sind, als Geld zu dienen, herabgesunken. Wenn das Gold eben so reichlich vorhanden wäre, wie z. B. das Eisen, so würde das Gold nicht mehr Werth haben, wie das Eisen. Man würde sich ein Kilogramm Gold für 15 Centimen (15 Pfennige) verschaffen können, wie ein Kilogramm Guß; wenn es ebenso reichlich vorhanden wäre, wie die Steinkohle, daß man jährlich 140 Millionen Tonnen Geldes hervorbringen könnte, wie man 140 Millionen Tonnen Steinkohlen hervorbringt, so

würde es uns zwar die Hände nicht schmutzig machen; das ist richtig; aber das wäre auch der einzige Vortheil, den es vor der Kohle voraus hätte. Wenn es in ebensolcher reichen Masse durch die Welt verbreitet wäre, würde es so im Preise sinken, daß es nicht mehr die Stelle des Vermittlers im gegenseitigen Austausche bei den Menschen vertreten könnte.

Eine der wesentlichen Bedingungen ist die beständige Gleichheit des Geldes. Diese Eigenschaft ist nun freilich, so lange das Geld aus einem Körper besteht, absolut nicht erreichbar; aber die Schwankungen müssen wenigstens gering und auf möglichst lange Zeiträume vertheilt sein. Man hat das Korn vorgeschlagen, vorgebend, daß es besser, wie die Edelmetalle, den Werth messen könne. Ohne von der Verschiedenheit der Qualitäten, von der Schwierigkeit der Erhaltungskosten zu sprechen, reicht es hin, an die enormen Preisschwankungen zu denken, die die ungleiche Folge der Ernten nach sich zieht, um eine solche Neuerung zurückzuweisen. Man hat den Edelmetallen vorgeworfen, daß sie nicht zum gewöhnlichen Gebrauch des Lebens dienen, aber gerade das giebt ihnen die Ueberlegenheit als Geld: man verzehrt sie nicht, wie das Korn, die Vorrathsspeicher füllen und leeren sich nicht abwechselnd durch Massen, im Gegentheil, so reichlich auch die Einsammlungen von Geld sein mögen, so repräsentiren sie nur einen wiederhergestellten Theil der konservirten Masse, die unaufhörlich sich durch die unvermuthete Dazukunft neuer Schichten vergrößert. Je mehr wir vorangehen, deste mehr neigt sich verhältnißmäßig die Proportion der Goldernten zu dem proportionellen Maße, das die Welt auf eine ständige Weise besitzt. Bei der Entdeckung von Amerika haben einige Hundert Millionen hingereicht, alle Verkehrs- und Preisverhältnisse auf den Kopf zu stellen. Die Tausende von Millionen Australiens und Kaliforniens übten dagegen nur einen geringen Einfluß auf die Preise aus. Warum? Weil die im Gebrauch befindliche Masse nach Zehntausenden von Millionen (Franken) zählt, und weil die Abnutzung allein, der Verbrauch und die Verluste, denen sie nicht entgehen, einen gehörigen Theil des neu hinzukommenden im Voraus absorbiren, ohne der Bedürfnisse der Industrie und der Künste, noch des Luxus, der jetzt mehr und allgemeiner verbreitet ist, zu gedenken.

Während der drei Jahrhunderte, die der Entdeckung Amerika's gefolgt sind, ist die Vermehrung der Edelmetalle auf durchschnittlich 80 Millionen jährlich geschätzt worden; sie hat sich bis zu 200 Millionen jährlich erhoben von 1803 bis 1848, und von 1848 bis 1865 jährlich zu 750 Millionen. Aber welcher enorme Unterschied, wenn die anfängliche Menge von 1—2000 Millionen zu 25,000 Millionen steigt, oder

wie jetzt über 50,000 Millionen. Der beständige Zuwachs des neu hinzugekommenen Metalles, obgleich er den hohen Grad der Wirksamkeit verstärkt, erhöht nicht, sondern vermindert vielmehr die verhältnißmäßige Progression. Ueberdies vertheilen sich diese Eroberungen des gelben und weißen Metalles schichtenweise fast regelmäßig auf eine lange Reihe von Jahren, indem sie mit der Beständigkeit des Geldwerthes die relative Festigkeit der Preise aufrecht erhalten und folglich die regelmäßige Ausführung der eingegangenen Verbindlichkeiten. Wenn man auch diese Behauptung in Zweifel ziehen könnte, indem man entfernte Zeiträume vergleicht, so kann man doch ihre Richtigkeit nicht bestreiten da, wo es sich um die gewöhnlichen, kurzen Zeiträume handelt, innerhalb deren sich die meisten menschlichen Geschäfte abzuwickeln pflegen.

Man begegnet zuweilen dem besten Nachweis der Wahrheiten, die scheinbar die abstraktesten sind, in einem ganz naiven Munde.

Ich habe die Haupteigenschaften, die das Geld besitzen soll, durchgesprochen, Eigenschaften, die das Gold und das Silber haben, und die auch nur sie allein haben; denn diese Metalle allein sind zu gleicher Zeit eine nützliche und eine angenehme Sache; sie besitzen einen hohen Preis in einem kleinen Umfang, ihr Transport ist leicht und die Aufbewahrung ist frei von Kosten und Mühe; man theilt sie und fügt sie nach Belieben zusammen, ohne jeglichen Verlust; sie besitzen den Klang, der sie erkennbar macht, den Glanz, der sie gesucht macht, die geeignete Dehnbarkeit unter dem Druck, die ein feines Gepräge zu erhalten und zu bewahren im Stande ist, die unveränderliche Dauer und die beständige Gleichartigkeit, verbunden mit der Seltenheit, die ihren Preis hebt, und der Nothwendigkeit der Herbeischaffung, die ihn aufrecht erhält.

Die wissenschaftliche Analyse scheint sich auch ganz zu ihren Gunsten zu entscheiden. Aber erlauben Sie mir, mich auch einmal auf einen Zeugen von ganz anderem Kaliber zu berufen. Es ist weder das Zeugniß eines Gelehrten, noch das eines Oekonomen, sondern es ist das der Fräulein Zélie, Sängerin am Théâtre-Lyrique, welche sich durch das Schicksal auf die Inseln des Ozeans getragen sah, um da ihre Triller hören zu lassen.

Fräulein Zélie hat einen Brief an ihre Tante geschrieben, an dem ich kein einziges Wort ändern werde. Derselbe berührt mehr, als man sich es einbilden kann, den Brennpunkt der Frage, die uns in diesem Augenblick beschäftigt, und kann dazu dienen, sie leicht faßbar für Alle zu machen; ich werde mich darauf beschränken zu lesen, und Jeder wird den Schluß daraus ziehen, den diese offene und naive Schilderung uns an die Hand geben muß:

„Man versichert mich, daß dieser Brief Dir zukommen wird; deßhalb entscheide ich mich, Dir zu schreiben, obgleich mir ein großer Zweifel bleibt, denn es scheint mir, daß die Inseln Hervey (Cooks-Archipel) am Ende der Welt sind! Nun, ich muß glauben, daß man wieder daraus zurückkommt, weil man ja doch schon daraus zurückgekommen ist.

„Gestern hat der König Makea zum dritten Male in eigener Person unserm Konzert beigewohnt. Er ist vom schönsten Schwarz; und in seinem Palaste, wo die Missionäre 1857 ein Christus-Bild zurückgelassen haben, hat er den göttlichen Erlöser schwarz malen lassen.

„Man muß den großen Ozean passirt haben, um solche Dinge zu sehen. Unser Konzertsaal ist ein großer Wagenschuppen, wo man während langer Zeit getrocknete Fische aufgespeichert hat. Die Fische sind fort, der Geruch aber ist geblieben. Es gab nichts Geeigneteres für unsere Vorstellungen auf der Insel Manaio, selbst nicht im Palaste seiner schwarzen Majestät.

„Du hast vielleicht in einem Roman von Herrn Léon Gozlan, ich weiß nicht in welchem, die Erzählung einer Schauspieleinnahme gelesen, die ganz in Naturalien bestand?

„Man bezahlt uns in Wirklichkeit hier, wie ein literarischer Scherz es erzählt. Selbst der König, in Ermanglung des Geldes, sogar des kleinen Geldes, hat uns gravirte Flaschenkürbisse gegeben. Einer davon zeigt sein Porträt im Profil; ich werde es für Dich aufheben, meine liebe Tante; Du könntest eine Zuckerdose daraus machen, nur müßtest Du noch einen Fuß unten ansetzen. Du wirst beim Kaffeetrinken daran denken, daß Deine arme Zélie fortgegangen ist, um dieses mitten in einer Inselgruppe zu suchen, die man Freundschafts-Archipel heißt, ohne Zweifel, weil man hier nur Wilden begegnet, und bei den Inseln, genannt Gesellschaftsinseln, wahrscheinlich, weil sie beinahe ganz öde sind.

„Ich habe, wie Du Dir wohl denken kannst, den stärksten Theil des Programms auf mich genommen, was dann macht, daß ich auch den größten Theil der Einnahme habe. Nun, ich habe ein Drittel allein; die Champana, die Ferioti und mein Bruder, unser unermüdlicher Kapellmeister, theilten sich in den Rest. Für eine Arie aus Anna Bolena, ein Duett aus der Norma, das Brindisi der Lucrezia, die Arie: „Ha, welch' ein Glück, Soldat zu sein!" und für die Arie des Fraises des Théatre-Lyrique, habe ich für meinen Theil von 816 Billets, die gestern Abend an der Kasse genommen wurden: 3 Schweine, 23 Truthähne, 44 Hühner, 5000 Kokusnüsse, 1200 Ananas, 120 Scheffel Bananen, 120 Kürbisse, 1500 Orangen erhalten. Was nun mit so einer Einnahme anfangen? In Frankreich, in der Markt-Halle würde ihre Schätzung

wohl an 4000 Franken betragen, wenn die Kokusnüsse und die Bananen gut abgingen. 4000 Franken ist hübsch für sechs Stücke zu singen, obschon es nicht ganz ein Schwein für jede Arie ausmacht, auch nicht ganz fünf Truthähne für ein Gesangstück; aber hier, wie soll man es verkaufen, wie soll man es zu Geld machen? Thatsache ist, daß es schwer genug sein wird, Geld bei den Käufern zu finden, die selbst mit Kürbis und mit Kokusnüssen das Vergnügen, uns zu hören, bezahlt haben. Die wenigen Geldstücke, die auf der Insel existiren, werden aufgehoben, um die Steuern zu bezahlen, weil seine Majestät Makea es nicht zugeben will, daß man seine Kassen mit Gemüsen und Geflügel ausstattet. Also noch einmal, was nun mit dieser Einnahme anfangen? sie verzehren? Aber überlege nur ein wenig, liebe Tante, das, was mir gestern für meinen Theil eingegangen ist; füge die beiden andern Konzerte hinzu, und denke ein wenig darüber nach, was Deine arme Zélie mit solchem Geld machen soll.

„Man hat mir gesagt, daß ein Spekulant einer der benachbarten Inseln, Mangéa oder Freß-Insel genannt, (wie gut ist sie benannt diese Insel, wenn sie meinen Erlös verschluckt) morgen ankommen wird, um mir und meinen Kameraden Anerbietungen in Münzsorten zu machen. Aber indem wir darauf warten, müssen wir, um unsere Schweine am Leben zu erhalten, ihnen die Kürbisse zu essen geben, die Truthähne und die Hühner verzehren die Bananen und die Orangen, so daß, um die Thierpartei meiner Einnahme auf den Beinen zu erhalten, ich ihr alle Vegetabilien opfern muß." —

Es ist schwer, durch das Gesetz der Kontraste, die Vortheile des metallischen Geldes besser wie hier hervorzuheben, das ohne Verlust bewahrt, ohne Verlegenheit angewendet, ohne Mühe transportirt, ohne Abfall aufgehäuft werden kann, und das ohne neue Bemühungen die Macht, womit es ausgestattet ist, behält, und sich immer gleich bleibt. Es giebt kaum zwei Stücke Vieh, zwei Säcke Korn, zwei Morgen Landes, die ganz genau dieselben sind, das Geld allein ändert nicht seine Natur.

Fräulein Zélie hat in vikanten Zügen die Wirkungen der Erfindung, daß man auch alle andern Werthe zum Rang des Geldes, des zirkulirenden Mediums erheben könne, gemalt; Sie können also schätzen, wie viel die Belohnung der Arbeit werth ist, die auf eine andere Art, als vermittelst der Waare, die mit den Eigenschaften des metallischen Geldes ausgestattet ist, bezahlt wird. — Ich werde nur noch einige Worte hinzufügen.

Das Metallgeld ist nicht allein das sicherste Geld, es ist auch das

gerechteste, es stellt zu gleicher Zeit das beste Instrument des Austausches und das sicherste Pfand dar.

Es verschafft in jedem Augenblick die gleichwerthliche Belohnung des geschaffenen Erzeugnisses und der vollendeten Arbeit. Es giebt uns völlige Freiheit darüber zu verfügen, wann und wie wir wollen. Es ist nichts Eingebildetes, nichts Willkürliches in dem Gelde. Das Gepräge, welches es erhält, offenbart nur seine innere Zusammensetzung, aber es giebt ihm nicht erst den Werth; dieser findet sich durch die Natur der Dinge bestimmt, durch die Beziehungen, die zwischen der in der Welt verbreiteten Quantität der Metalle und der Anzahl von Ausgleichungen und Geschäften, die sich bewerkstelligen sollen, existiren.

Man hat gedacht, daß das Gouvernement vermittelst des Gepräges, das es den Metallstücken aufdrückt, ihnen erst den Werth gäbe.

In früheren Zeiten gab es Repräsentanten der öffentlichen Macht, die naiv geglaubt haben, die innere Komposition des Geldes verändern, und ihm doch noch dieselbe Benennung bewahren zu können. Sie glaubten, daß es doch immer denselben Werth behalten würde. Das Pfund — Livre — der alte Ausdruck für den Franken, der zur Zeit Karls des Großen sein Gewicht Silber galt, war bei der Revolution von 1789 so heruntergekommen, daß es nur noch einen sehr geringen Theil dieses Gewichtes hatte. Der Name war geblieben, die Sache war verschwunden. Menschen, die sich für geschickt hielten, wollten den Ueberfluß dadurch herzuführen, daß sie das Metall schwächer machten. Dieses ruft mir eine Jugenderinnerung zurück: im Institut nannte man „Ueberfluß" (l'abondance) ein Getränk, das man uns vorsetzte; es war ein wenig Wein mit einer großen Quantität Wasser vermischt. Wir hatten mehr zu trinken, das ist wahr, aber das erhöhte nicht die Quantität der stärkenden Substanz. Das ist auch „Ueberfluß" (l'abondance) derselben Sorte, welchen die Monarchen schufen, indem sie die Geldstücke schwächten.

Unter den Menschen übersetzt man alle Geschäfte und Ausgleiche in die Geldsprache. Die Verkäufe, die Uebereinkünfte, der Lohn, die gegenseitigen Verpflichtungen drücken sich in Geld aus, und damit die Gerechtigkeit und die Billigkeit die Vertragserfüllung beherrschen, ist es nöthig, daß von dem Augenblick an, wo die Verträge geschlossen wurden, bis zu dem Augenblick, wo sie sich verwirklicht finden, das Geld, welches Vermittler aller Verträge ist, treu denselben Werth, denselben Charakter bewahrt. Ohne Zweifel ist nichts in dieser Welt unveränderlich, und nichts entgeht der schaffenden Zeit; ohne Zweifel auch wird nach einer Reihe von Jahrhunderten der Werth des Geldes sich modificirt finden, jedoch weniger als man es sich gewöhnlich einbildet. Aber was die Zeiträume

betrifft, die die Verträge unter den Menschen umfassen, wo es sich um Wochen, um Monate, selbst um einige Jahre handelt, so bewahrt das Geld innerhalb solcher Perioden denselben Werth; er ändert sich sehr wenig. Das Geld verbraucht sich auch nicht durch den Gebrauch. Die Einsammlungen, die ankommen, die Geld- und Silberernten, die man macht, so reichlich sie auch sind, machen doch nur wirklich ein schwaches Verhältniß, der seit Jahrhunderten aufgehäuften Masse gegenüber, aus. Man muß überdies den Verlust ersetzen, der durch die Abnutzung der kostbaren Metalle entsteht und welchen man den „Verschleiß" nennt; auch muß man an das steigende Wachsthum des Verkehrs unter den Menschen denken. Es folgt daraus, daß der Werth des Geldes sich nicht sichtbar vermindert hat; und das ist auch sehr gut; ohne dieses wäre die exakte Erfüllung der Verträge unaufhörlich gestört, der Werth des Arbeitslohnes wäre verringert, die legitime Belohnung, worauf die Arbeit und die Produktion ihre Rechte und Ansprüche haben, würde Gefahr laufen, verfälscht zu werden.

Vielleicht werde ich später noch einmal auf diesen wichtigen Stoff zurückkommen, und die Punkte vervollständigen können, die ich heute nur berührt habe. Es ist ein sehr weiter und zu gleicher Zeit ein sehr einfacher Gegenstand. Ich weiß nicht, ob ich mir eine Illusion mache, aber ich glaube, Sie haben mich verstanden. Möchten Sie doch von nun anerkennen, wie wenig verwegene und verfängliche, leichtfertige und willkürliche Doktrinen werth sind, und wie sehr sich Die täuschen, die von der angeblichen „Tyrannei des Goldes und des Silbers" sprechen. Die Edelmetalle sind im Gegentheil ein Werkzeug der Billigkeit, der Gerechtigkeit und der Befreiung; die Erzeugnisse lassen sich nur mittelst ihrer frei gegen Erzeugnisse und die Dienste gegen Dienste austauschen.

Jede Art Belohnung, die Sie vermittelst des Geldes erhalten, kommt Ihnen in Folge einer vollendeten Arbeit, oder eines geleisteten Dienstes zu; aber damit diese Belohnung nicht in der Einbildung sei, damit das gemachte Versprechen gewiß sei und nicht theilweise wieder verschwinde, so muß das Geld, das Ihnen eingehändigt wird, und das als Garantie dient für die künftige Ueberlieferung der Dinge, die Sie als Austausch Ihrer Arbeit wünschen können, so muß dieses Geld als das sichere Pfand der definitiven Wahl, die Sie in dem Welt-Bazar der menschlichen Gesellschaft treffen könnten, in Ihren Händen deponirt sein. Die Handelsfreiheit hat uns dazu weit die Thore geöffnet; man ist nicht mehr an die Gewalt der örtlichen Verhältnisse gefesselt; der Dienst kann sich dahin wenden, wo ihn die beste Belohnung erwartet, und das Produkt muß, um angenommen zu werden, besser sein. Damit die Freiheit

der Wahl vollständig ausgeübt werden kann, muß der erhaltene Gegenwerth, das Geld, beständig, unveränderlich, zu bewahren und zu übergeben sein; so nur allein kann das Gleichgewicht zwischen der geleisteten Arbeit und der versprochenen Belohnung hergestellt und aufrecht erhalten werden. So ist ein so wenig wie möglich wechselndes, ein so solid wie möglich konstituirtes Geld, hauptsächlich das große Interesse aller derer, die arbeiten. — Ich habe gearbeitet, also muß die Belohnung, die ich dafür erhalte, gänzlich gegen nachtheilige Veränderungen geschützt sein; und damit ich in voller und gänzlicher Freiheit darüber verfügen kann, muß ich die Macht zu erwerben ausüben können in dem Maße, in dem ich sie erhalte, indem ich geben kann, wann ich will, wie ich will, wo ich will. Die Freiheit der Arbeit und des Handels öffnet mir die ganze Welt als Vorrathsmarkt. Die feste Ständigkeit des Geldes muß mir die getreuliche Aufrechterhaltung der erworbenen Vergütung sichern.

Das ist aber noch lange nicht Alles; und ich werde vielleicht ein andres Mal diese Seite der Frage erörtern. Das Metallgeld ist das energischste Instrument der Assoziation der Arbeiten und der regelmäßigen Vertheilung der Güter und Erzeugnisse; es ist zugleich der Hebel und die Bestätigung der aktiven und der intelligenten Freiheit. Wir verdanken dem Gelde, daß das Gleichgewicht des Werthes sich in der ganzen Welt ohne Verwicklungen, ohne großes Zubehör von administrativem oder gesetzgebendem Mechanismus aufrechterhalten findet. Man glaubt unrichtiger Weise, daß dieses Gleichgewicht der vollkommenen Gewandtheit und der erprobten Vorsicht der großen Staatsmänner bedarf. Nein, es verlangt nur die Freiheit mit der Bedingung, daß sie nicht durch Fiktionen gefälscht wird. Durch „kühne Griffe“ würde dies Gleichgewicht erschüttert. Es würde erschüttert durch den betrüglichen Zuwachs eines Papiergeldes, das nicht jeden Tag gegen Metall eingelöst werden kann, sowie launenhafte, willkürliche und unüberlegte Vermehrung der Emission der Banknoten, durch welche das Kapital vermehren zu können, man fälschlich behauptet.

Wir wissen recht gut, was Die gewinnen, die Zeichen, von innerem Werth und von metallischem Unterpfand entblößt, in Umlauf setzen, aber wir sind noch viel weniger erbaut davon, was Die gewinnen könnten, die sie zur Belohnung ihrer Arbeit im Nominalwerthe anzunehmen gezwungen sein sollen. —

Ich bleibe dabei stehen: die Einfachheit des Systems des Metallgeldes sichert dessen Gleichgewicht; Ptolemäus häufte Himmel voll Krystall und sonderbare Kombinationen auf, um sein Weltsystem zu erklären. Copernikus faßte die Gesetze der Natur in einer klaren, harmonischen Vorstellung zusammen. Der Copernikus der Gesetze der Produktion, Adam Smith, hat aus der Arbeit des Menschen den Mittelpunkt gemacht, um den sich der soziale Reichthum dreht; auch hat er sich nicht über die Funktionen des Geldes geirrt. Es erlaubt den Werth zu messen und unmittelbar die geleisteten Dienste und das geschaffene Produkt zu schätzen; dadurch giebt es der Arbeit den Antrieb und begünstigt das Schaffen der Reichthümer.

Das Gold und Silber, habe ich anderswo gesagt, und ich will es, indem ich diese Erörterung schließe, wiederholen, machen ein Instrument aus, das viel weniger kostet, als es einträgt, sie stellen ein solides Instrument der Zirkulation der Güter dar, und einen Hebel ihrer Erzeugung. Indem es die Theilung der Arbeit und die Vereinigung der Kräfte begünstigt, wird das Edelmetall der thätigste, der sicherste Agent für die Anwendung der drei Prinzipien, auf welchen, Gott sei Dank! die heutige Welt ruht: für die großen Grundsätze der Arbeit, der Freiheit und der Gerechtigkeit!

Die Gründung und bisherige Wirksamkeit des Berliner Vereins zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts.

Im Auftrage des Herrn Präsidenten Dr. Lette geschildert von

J. Hirsch*).

Jede Bewegung, die plötzlich an verschiedenen Punkten gleichzeitig und ohne sichtbare Zusammengehörigkeit auftaucht, dokumentirt sich schon dadurch als ein Ausfluß zwingender Nothwendigkeit. Mögen ihre Strömungen sich kreuzen, sich mitunter sogar feindlich berühren und nur

*) Frl. Jenny Hirsch, die talentvolle Sekretärin des genannten Vereins. Anmerk. d. Herausg.

zu vielen vermischen, an ihren Endpunkten müssen sie doch endlich in ein Ziel zusammentreffen. Ein solches Bild liefert die seit einigen Jahren an vielen Orten aufgetauchte Frauenbewegung oder besser: der von allen Seiten ertönende Ruf nach Eröffnung neuer lohnender Erwerbsquellen für die Frauen, die Frage, wie ihnen am geeignetsten Mittel und Wege dazu angebahnt werden können.

Man wird uns den Einwurf machen, diese sich jetzt kund gebende Bewegung sei keine ursprüngliche, sondern sie sei künstlich erzeugt, durch viele Jahre von Schriftstellern und Schriftstellerinnen geflissentlich vorbereitet und genährt. Ja es ist wahr, schon seit Jahrzehnten ist über die Frage viel geschrieben, viel gedruckt, aber im Ganzen doch wenig gesprochen worden. Die Sache wurde diskutirt in einem verhältnißmäßig kleinen Kreise, sie hatte, obgleich von vielen edlen und tüchtigen Männern und Frauen angeregt und beleuchtet, doch noch keinen Boden gewonnen, war noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen. In Fleisch und Blut, aus der Theorie in die Praxis übergehen, können nur solche Lehren, für welche sich im Volke selbst durch die Verhältnisse ein empfänglicher Boden vorbereitet hat, die eine schadhafte Stelle berühren, ihr Abhülfe, Heilung versprechen. Dies aber ist das Stadium, in welches die Frauenfrage getreten ist.

Die sozialen Verhältnisse sind nachgerade auch in Deutschland derartig geworden, daß die Schließung eines Ehebündnisses ein viel schwierigerer Schritt geworden ist, als in früheren Zeiten. Die gesteigerten Preise aller Lebensbedürfnisse, die erhöhteren Ansprüche an Komfort machen die Bestreitung eines Hausbaltes viel kostspieliger als früher, und da das Einkommen der Beamten, Künstler, Gelehrten u. s. w. nicht in diesem Maße zugenommen hat, der Kaufmann bedeutender Kapitalien bedarf, um erfolgreich zu operiren, so ist unsere heutige Männerwelt zum großen Theil in die traurige Nothwendigkeit versetzt bei der Wahl einer Gattin auf Vermögen zu sehen oder überhaupt auf Eingehung der Ehe zu verzichten. Es liegt klar zu Tage, daß von dieser Kalamität zumeist die mittleren und höheren Stände betroffen werden, denn ebenso wenig wie die höchsten Stände, wie die Reichen und Begüterten dabei in Betracht gezogen werden können, kann dies der Fall sein bei den unteren, wo die Frau von ihrem vierzehnten Jahre an gleich dem Manne für ihren Unterhalt arbeitet, wo sie dies thut, gleichviel ob sie unverheirathet, verheirathet oder Witwe sei und wo sich denn auch zahlreiche Erwerbsquellen für sie finden. Ist es auch Aufgabe der Humanität, sich mit dem Loose dieser arbeitenden Frauen zu beschäftigen, will die Frauenbewegung dasselbe auch keineswegs von dem Schicksale ihrer

Mitschwestern in anscheinend günstigerer Lage trennen, so kann der Schwerpunkt doch für jetzt nicht auf dieser Seite ruhen. Es gilt vor allen Dingen, den Frauen der höhern und mittleren Klassen Arbeitsgebiete zu eröffnen, sie durch geeignete Vorbildung dazu tüchtig zu machen, es gilt das Vorurtheil auszurotten, daß die gewerbliche, wirklich pekuniären Nutzen bringende Thätigkeit für die Frauen gewisser Lebenskreise eine Schande sei.

Es giebt wohl schwerlich in irgend einem Staate ein Gesetz, welches den Frauen verbietet, irgend ein bürgerliches Gewerbe selbständig zu betreiben, aber es bestehen dessenungeachtet Einrichtungen genug, welche ihnen dies thatsächlich zur Unmöglichkeit machen. Sehen wir ganz ab von dem Zunftzwange, jener chinesischen Mauer, an welcher das industrielle Weiterstreben sich so lange die Köpfe eingerannt hat, so stehen dem weiblichen Gewerbebetriebe durch Herkommen und Vorurtheil noch ganz andere Hindernisse im Wege. Das Herkommen hat Gewerbtreibenden bis jetzt noch nicht gestattet, Frauen als Lehrlinge einzustellen, sie als Gehülfen in ihren Werkstätten, Ateliers zu beschäftigen, sie unterlassen dies schon aus Furcht, dadurch eine Gährung bei ihrem männlichen Arbeiterpersonal zu erzeugen. Herkommen und Vorurtheil verschließen den Frauen die Wege zu einer höheren Ausbildung, zu Berufsarten, in welchen sie sehr segensreich wirken könnten, wie z. B. das Studium der Medizin. Vorurtheil hinwieder erlaubt den Frauen der höhern und mittleren Stände aus gesellschaftlichen Rücksichten gar nicht einzugestehen, daß sie arbeiten oder sich auf ein Leben selbständiger Thätigkeit vorbereiten müssen. So kommt es, daß diesen Frauen fast keine Chancen übrig bleiben, als feine Nadelarbeiten anzufertigen, bei denen sie sich das Augenlicht verderben und in der geheimnißvollen Art, wie sie die Sache betreiben, langsam verhungern können. Etwas, aber nicht viel besser steht es mit dem Berufe der Lehrerin und Erzieherin, dem einzigen, dem sich ein junges Mädchen aus guter Familie, ohne Anstoß zu erregen, allenfalls widmen darf und der denn Dank dieser Salonfähigkeit auch so überfüllt ist, daß zu einer an einer Berliner Mädchenschule vacant gewordenen Lehrerinnenstelle sich innerhalb acht Tagen 114 Bewerberinnen meldeten.

Die hier dargelegten Thatsachen sind allgemein bekannt, die Klage über die Abnahme der Ehen, über die Sorge der Eltern im Hinblick auf „unversorgte“ Töchter an der Tagesordnung, der Wunsch nach Abhülfe allgemein. Wie aber diese Abhülfe geschaffen werden soll, darüber herrschte und herrscht noch jetzt vielfach Unklarheit und diese zu beseitigen, die Wege zu ebnen, die Mittel zu bereiten, auf welchen dahin zu gelan-

gen, durch welche sie zu schaffen, ist die Aufgabe der Frauenbewegung, ist der Zweck der sich bildenden Vereine, von deren einem, dem Berliner Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes, in Nachstehendem Näheres berichtet werden soll.

Im Oktober des Jahres 1865 überreichte der Vorsitzende des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen, Präsident Lette zu Berlin, demselben eine Denkschrift, in welcher er in klarer, schlagender Weise die Lage der auf Selbsterhaltung angewiesenen Frauen in Deutschland und speziell in Preußen schilderte und seine Behauptungen durch statistische Belege, wie durch Beispiele aus dem wirklichen Leben begründete. Er warf weiterhin einen Blick auf die Verhältnisse der weiblichen Bevölkerung in Nordamerika, England und Frankreich, schilderte, welche Mittel zur Verbesserung man dort bei ähnlichen Kalamitäten angewendet und zählte endlich die verschiedenen Zweige auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst, der Technik, des Handels und des Handwerks auf*), wo Frauen sehr gut Verwendung finden können, sobald man ihnen nur Gelegenheit biete, sich die zu diesen Beschäftigungen nothwendigen Fähigkeiten zu verschaffen. Dies könne auf zweifache Weise geschehen, entweder durch Errichtung von Instituten, in welchen die zu den verschiedenen Fächern erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen wären oder durch Vermittlung geeigneter Lehrgelegenheiten. Die Denkschrift vermied, sich schon eingehend über diese Einrichtungen auszusprechen, da es ihr vor allen Dingen darum zu thun gewesen, die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieses hochwichtige Kapitel zu lenken, dagegen machte sie den Vorschlag, zur Verfolgung des angedeuteten Zieles recht bald einen speziellen Verein zu bilden.

In einer am 13ten Dez. desselben Jahres anberaumten Versammlung begründete Herr Präsident Lette seine in der Denkschrift enthaltene Darlegung, unterstützt von mehrern andern Rednern, noch ausführlicher und die Angelegenheit fand so vielseitigen Anklang, daß alsbald hervorragende Männer zu einem Komite zusammentraten, welches die Statuten des neu zu begründenden Vereins entwerfen und berathen sollte. Sobald diese Arbeit vollendet, wurde zur Beitrittserklärung eingeladen und am 24ten Februar 1866 hielt der Berliner Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts seine erste konstituirende Ver-

*) Ein sehr eingehendes Werk über diesen Gegenstand ist jetzt im Erscheinen begriffen. A. Daul in Altona beleuchtet in seinem Werke „die Frauenarbeit" über sechshundert Erwerbsgebiete, welche sich mehr oder minder für Frauen eignen und in welchen auch hier und da Frauen thätig gewesen oder noch sind. Anmerk. d. Verf.

sammlung, nahm die Statuten an, wählte einen Ausschuß und schritt zur Organisation.

Nach Paragraph 2 des Statuts sind zur Mitgliedschaft des Vereins berechtigt alle erwachsenen Personen, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens einem Thaler oder einen einmaligen Beitrag von zehn Thalern zahlen, oder auch einen auf den Betrag von 100 Thlr. lautenden Garantieschein unterzeichnen. Eine Erweiterung dieser Bestimmung trat sehr bald durch die Praxis ein, indem auch die Stiftung einer halben oder ganzen Freistelle — Zahlung von 25 oder 50 Thlr. als jährliches Unterrichtshonorar — bei dem seit dem April 1866 vom Professor Clément in Berlin begründeten und unter Patrozinium des Vereins gestellten Handels- und Gewerbe-Institut für erwachsene Töchter die Mitgliedschaft verleibt. Ein Gleiches gilt für die Stifter von Freistellen bei der gleichfalls unter Obhut des Vereins stehenden kaufmännischen Fortbildungsanstalt des Herrn Lehrer Lohff in Berlin.

Die Organisation des Vereins ist darauf bedacht gewesen, viele und verschiedene Fähigkeiten in glücklicher Weise zu benutzen, dergestalt, daß sie anscheinend abgesonderte Bahnen verfolgend, im engsten Wechselwirken bleiben und in einem End- und Knotenpunkt zusammentreffen. Der leitende Ausschuß besteht zunächst aus zwanzig laut Statut in der ersten Generalversammlung gewählten Männern, der alljährlich zur Hälfte auszuscheiden und sich durch Neuwahl zu ergänzen hat. Von dem ihm zustehenden Rechte der Kooptation Gebrauch machend, hat sich derselbe durch einige Vertreter verwandter Vereine, wie durch 10 Frauen mit gleichem Stimmrecht erweitert. Dem Ausschuß steht das Recht der Geldbewilligung, die Prüfung der Rechnungen, die Einsetzung besonderer Kommissionen zu, er hat die Berathungsgegenstände für allgemeine Versammlungen vorzubereiten, Ehrenmitglieder zu ernennen und den Vorstand in Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu unterstützen. Der Vorstand wiederum hat, als vollziehende Gewalt, die obere Leitung der Vereinsangelegenheiten, er ist aus den Ausschußmitgliedern und durch dieselben erwählt, nimmt an allen ihren Sitzungen mit gleichem Stimmrecht Theil und besteht aus sechs Personen: dem Vorsitzenden, dessen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Sekretär und dem stellvertretenden Sekretär. Zu den Geschäften des Sekretariats kann nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Statuts auch ein weibliches Vereinsmitglied berufen werden, was auch vom Anbeginn der Vereinsthätigkeit an geschehen ist. Wenn somit der Ausschuß gewissermaßen als Abgeordnetenhaus, der Vorstand als Regierung zu bezeichnen ist, so fehlt dem echt konstitutionell eingerichteten Vereinsstaat auch nicht die

monarchische Spitze, indem J. K. H. die Frau Kronprinzessin von Preußen seit seiner Gründung das Protektorat übernommen hat und den Zwecken des Vereins ein fortgesetztes lebhaftes Interesse, wie die thätigste Theilnahme widmet.

Die innere Verwaltung für alle Zweige der Vereinsthätigkeit wird hergestellt durch mehrere aus Männern und Frauen bestehende Kommissionen oder Komites, von denen jedes einzelne seinen abgegrenzten Wirkungskreis hat, die aber wiederum unter einander, wie mit dem Ausschuß und Vorstand in engster und lebendigster Beziehung stehen.

Die Kommission für Unterrichtsanstalten hat ihr Augenmerk zu richten auf Beförderung von Lehranstalten zur Heranbildung der Frauen für den kommerziellen und gewerblichen Beruf und lenkt ihre Thätigkeit zunächst auf die beiden vorher erwähnten Institute der Herren Clément und Lobff. Den Mitgliedern der Unterrichtskommission steht eine berathende Stimme bei Aufstellung des Lehrplans des Instituts zu, sie wohnen den Prüfungen der aufzunehmenden und zu entlassenden Schülerinnen bei und haben über Verleihung der Freistellen zu entscheiden.

Es ist eine allseitig bekannte traurige Thatsache, daß die oft sehr kunstreichen Erzeugnisse der Nadel für die Verfertigerinnen einen kärglichen Lohn abwerfen, während sie in den Magazinen ganz anständig bezahlt werden und selbst den Zwischenhändlern noch erklecklichen Gewinn bringen. Die Kommission für Begründung von Verkaufs- und Ausstellungslokalen für weibliche Handarbeiten und Kunstgegenstände hat den Zweck, die arbeitenden Frauen durch direkte Verbindung mit dem Publikum die Früchte ihres Fleißes unverkümmert genießen zu lassen und zu dessen Erreichung seit dem 24. Mai 1866 ein Verkaufslokal eröffnet, welches durch das Wohlwollen der Frau Kronprinzessin deren Wappen und den Namen Victoria-Bazar führt.

Eine andere Kommission hat die Aufgabe, selbständig beschäftigten, alleinstehenden Frauen passende Gelegenheiten für Kost und Wohnung zu vermitteln und sie dadurch zu schützen gegen Benachtheiligung in wirthschaftlicher und sittlicher Hinsicht. Die Kommission für gewerbliche Unterweisung soll sich mit der Ausmittlung passender Lehrgelegenheiten für verschiedene Gewerbe beschäftigen, der Kommission für Arbeitsnachweisung endlich liegt es ob, durch zuverlässige, reelle und kostenfreie Vermittlung von Stellen und Beschäftigungen der verschiedensten Art, für Frauen einem, namentlich in einer großen Stadt recht fühlbaren Mangel abzuhelfen. Sie hat zu diesem Zwecke ein eigenes, von einer dazu bestellten Frau geleitetes Arbeitsnachweisungsbureau eingerichtet.

Fragen wir nun nach den Erfolgen, welche der Verein in einer

jetzt beinahe zweijährigen Thätigkeit erzielt hat, so sind dieselben in den einzelnen Kommissionen und Zweigen sehr verschieden und ist es nicht zu verkennen, daß die kurz nach Begründung des Vereins sich erhebenden politischen Stürme hindernd auf eine schnellere Entwicklung einwirkten, indem sie und ihre Nachwirkungen einestheils Handel und Wandel lähmten, anderntheils aber auch das Interesse, welches sich den großen, weltumgestaltenden Ereignissen zuwandte, den Vereinsangelegenheiten entzogen.

Das Clémentsche Handels- und Gewerbe-Institut, welches in einem Kursus von einem Jahre die Befähigung für kaufmännische Korrespondenz, Buch- und Rechnungsführung, sowie für Waarenkunde bezweckt, hat demgemäß auch seinen Lehrplan eingerichtet. Derselbe umfaßt den Unterricht in der deutschen Sprachlehre und Syllebre, sowie in der englischen und französischen Korrespondenz und Konversation, ferner: Handels- und Gewerbekunde, Buchführung, kaufmännische Handschrift und Korrespondenz, kaufmännisches und gewerbliches Rechnen, Handelsgeographie und Geschichte und endlich Waarenkunde. Ein zweiter ebenfalls einjähriger Kursus für Musterzeichnen umfaßt alle dahin gehörige Zweige der Zeichnen- und Malkunst.

Während sich für diesen zweiten Kursus nur eine sehr geringe Theilnahme gezeigt hat, ist der erste durchschnittlich von dreißig bis fünf und dreißig Theilnehmerinnen besucht gewesen, allerdings auch immer noch eine sehr unbedeutende Anzahl für ein zeitgemäßes Institut, das anerkannt Gutes leistet und dessen Erfolge bereits klar zu Tage liegen. Die von demselben ausgebildeten Schülerinnen haben in der bestandenen Abgangsprüfung nicht nur bewiesen, daß sie gründliche, gediegene Kenntnisse eingesammelt, sie sind auch, mit geringen Ausnahmen, bereits sämmtlich in zum Theil recht einträglichen Stellungen. Es steht zu hoffen, daß diese Thatsache, der sich ähnliche Resultate der Lobffschen Fortbildungsanstalt an die Seite stellen, dazu beitragen wird, recht viele Eltern zu bestimmen, nicht länger die Gelegenheit zu verabsäumen, durch welche sie ihren Töchtern vermöge einer Kapitalanlage von 50 Thlr. — das jährliche Unterrichtshonorar — eine unverlierbare Mitgift, eine sie gegen viele Eventualitäten sichernde Rente geben können.

Da die Vorbildung der bis jetzt vom Institute unterrichteten jungen Mädchen — das Alter derselben variirte zwischen 16 und 24 Jahren — sich vielfach nicht ausreichend erwies, namentlich für die Fächer, auf welche es bei der Wahl eines gewerblichen Berufs hauptsächlich ankommt, so hat Professor Clément als Vorstufe für das In-

stitut noch eine Realtöchterschule ins Leben gerufen, die analog den Realschulen für Knaben, den Nachdruck auf die Erziehung für praktische, gewerbthätige Zwecke legen, dabei aber die erste und eigentliche Bestimmung des Weibes als Gattin und Hausfrau nicht aus dem Auge verlieren, sondern die Schülerinnen durch geeigneten Unterricht, wie z. B. Hauswirthschaftslehre, darauf vorbereiten soll.

Nähere Auskunft über sein Institut, mit dem er auch ein Pensionat verbindet, giebt Professor Clément bereitwillig auf desfalls an ihn gerichtete Anfragen.

Von allen Vereinseinrichtungen den günstigsten Erfolg hat unstreitig der Victoria-Bazar, theils weil derselbe an bereits bestehende Verhältnisse anknüpfen konnte, sich mithin für seine Operationen den geeigneten Boden nicht erst schaffen mußte, theils weil sich dieses Institut von Anfang an der besondern Huld und Förderung der Frau Kronprinzessin erfreute, vor allen Dingen aber, weil der Verein so glücklich war, in dem Vorsteher des Bazar, Herrn Seidenwaaren-Fabrikant Karl Weiß, eine umsichtige, unermüdliche und opferwillige Leitung zu gewinnen. Nachdem der Victoria-Bazar in den von dem genannten Herrn unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen am 24. Mai 1866 in sehr bescheidenen Dimensionen eröffnet worden war, drohten dem aufkeimenden Geschäfte sofort die hervorbrechenden Kriegswetter das schwache Lebenslämmchen auszublasen. Schnell entschlossen fand jedoch das Komite das Zeitgemäße. Es wurden mustergiltige Lazarethgegenstände durch Frauen zum Heere einberufener Landwehrmänner angefertigt, dadurch hunderte bedürftiger Frauen mit Arbeit und Erwerb versehen und der sich in jenen Tagen so rührend schön bewährenden Opferfreudigkeit Berlins Gelegenheit geboten, den Bedarf für die Lazarethausstattungen vorschriftsmäßig einzukaufen. Diese Thätigkeit half dem Victoria-Bazar über seine gefährlichste Krise. Nach dem Friedensschlusse entwickelte sich immer mehr ein flottes Geschäft, so daß bald nicht nur eingelieferte Arbeiten ausgestellt und verkauft werden, sondern auch Bestellungen und Vorschüsse gemacht oder angebotene Waaren sofort gekauft werden konnten. Mit dem ersten April dieses Jahres war bereits eine Erweiterung der Räume nöthig geworden, ebenso ging der Victoria-Bazar, da sich die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung herausgestellt, kontraktlich in die Hände des Herrn Karl Weiß über, so daß derselbe das Geschäft gegenwärtig für eigene Rechnung und Gefahr führt, ohne daß dadurch den leitenden Prinzipien in irgend einer Weise zu nahe getreten würde. Es ist ein sehr geringer Prozentsatz festgestellt worden, der von jedem verkauften Gegenstande erhoben werden soll, um

Miethe und Verwaltungskosten zu decken und es steht dem Komite nach wie vor eine berathende Stimme zu, während ein eigens aus Ausschußmitgliedern erwähltes Kuratorium zur Prüfung der Bücher und Rechnungen befugt ist.

Man glaube indeß ja nicht, daß die hier mitgetheilten Erfolge sich so sehr leicht gemacht hätten. Es hat harte Kämpfe, schwere Sorgen dabei gegeben und giebt sie noch, denn nicht leicht ist es, mit bestehenden, gut situirten, durch keine Rücksichten gebundenen Geschäften zu konkurriren, den Anforderungen des Publikums Rechnung zu tragen und den zuweilen recht unklaren Ansprüchen der Arbeiterinnen gerecht zu werden oder dieselben auf das richtige Maß zurückzuführen. Es mußte von der einen Seite streng vermieden werden, dem Institute auch nur den Schein einer Wohlthätigkeitsanstalt aufzuprägen, von der andern war bei pünktlichster, exaktester Geschäftsführung doch immer die liebevollste Humanität zu wahren. Schlechte und unpraktische Arbeiten, künstliche Spielereien, die keinen andern Werth haben, als daß sie Zeit und Mühe kosten, mußten unnachsichtlich zurückgewiesen werden, denn ihre Unverkäuflichkeit ergab sich bald, dagegen waren wirkliche gangbare Verkaufsartikel aufzusuchen und zu kultiviren. Es hat sich sonach im Victoria-Bazar ein gutes Geschäft in Kindergarderobe, fertiger Wäsche, praktischen Häkel- und Strickarbeiten, sowie in Weißstickereien gebildet. In Aussicht genommen sind Tapisseriearbeiten, Konfektion, Blumen- und Federfabrik, sobald eine bevorstehende abermalige Erweiterung die dazu nöthigen Räume gewährt hat. Bereits sind von verschiedenen Städten Deutschlands Berichte über den Victoria-Bazar eingefordert worden, weil man nach dessen Vorbilde ähnliche Einrichtungen treffen will und es steht zu hoffen, daß sich in nicht zu ferner Zeit in jeder größeren Stadt Deutschlands derartige Institute erheben.

Auch das Arbeitsnachweisungsbureau hat bei jeder Berichterstattung von einer wachsenden Thätigkeit zu berichten. Stand im Anfang das Angebot der Stellen- und Beschäftigungsuchenden in keinem Verhältniß zur Nachfrage, so regelt sich dasselbe immer mehr und die Listen der Vorsteherin des Bureaus weisen von Monat zu Monat eine größere Anzahl durch sie vermittelter Engagements von Lehrerinnen, Erzieherinnen, Bonnen, Buch- und Kassenführerinnen, Verkäuferinnen, wie auch zeitweise Beschäftigung von Zeichnerinnen, Kopistinnen, Näherinnen u. s. w. auf.

Im Großen und Ganzen wenig Resultate hat die Kommission, welche sich mit dem Anbahnen neuer Erwerbszweige für Frauen beschäftigt. Obgleich sie mehrfache Versuche gemacht hat, ist es ihr noch nicht

gelungen, wirksam abzulenken von den Gebieten, welchen sich die Frauen dem Herkommen gemäß widmen. Hier grade tritt das Vorurtheil noch am mächtigsten hervor. Die Frauen fürchten durch eine gewerbliche Thätigkeit einen gewissen Rang in der Gesellschaft zu verlieren und man darf sich darüber keineswegs wundern. Herrschte doch vor zwanzig, dreißig Jahren in Beamtenkreisen noch ein ganz ähnliches Vorurtheil im Betreff der Söhne. Die zwingende Nothwendigkeit hat hierin einen totalen Umschwung herbeigeführt und viele Söhne von Beamtenfamilien zu ihrem Heil auf eine gewerbliche Laufbahn verwiesen, sie wird auch hinsichtlich der Töchter den Bestrebungen des Vereins zu Hülfe kommen. Damit aber die Frauen nicht erst durch das unwiderlegliche Müssen, sondern auf dem Wege gesunden Nachdenkens zur Ueberzeugung von der Ehrenhaftigkeit der Arbeit, von der durch sie gewährten beruhigenden Sicherheit gelangen, ist es Aufgabe unseres, wie jedes Vereins, wie Aller, welche sich für die Frauenfrage interessiren, eine Reform der weiblichen Erziehung anstreben und durchführen zu helfen. Es ist dringend nothwendig für die endliche Erreichung unserer Zwecke, wie für die Intelligenz der Gesammtheit, daß in den Frauen ein selbstbewußtes klares Wollen, Energie des Handelns, eine sie dem Manne ebenbürtig an die Seite setzende Durchbildung entwickelt werde. Es ist nothwendig, daß unsere Mädchen nicht wie bisher *Alles*, sondern *Etwas*, aber dieses Etwas gründlich und so lernen, daß sie davon einen wirklichen praktischen Gebrauch machen können. Es ist mit einem Worte nothwendig, daß man unsere Mädchen nicht für die Flitterwochen, nicht für den Salon, auch nicht für Küche und Haus allein, sondern, da sie doch Menschen und Menschen ihrer Zeit sind, für das *Leben* erzieht.

Um auch noch der Thätigkeit der Kommission für Kost- und Wohnungsvermittlung, die sich der Oeffentlichkeit mehr entzieht, mit einem Worte zu gedenken, so möge hier mitgetheilt werden, daß dieselbe schon vielen alleinstehenden Frauen recht nützlich geworden ist und voraussichtlich einen noch größeren Wirkungskreis erhalten wird, wenn es dem Verein erst möglich geworden, seinen Plan zur Errichtung eines Kost- und Logirhauses für Frauen in Verbindung mit Gesellschaftsräumen und Lesezimmer in Ausführung zu bringen.

Gegenwärtig beschäftigt sich der Vorstand des Vereins mit den Vorbereitungen zu einer im nächsten Jahre zur Einweihung des alsdann neu erbauten Viktoria-Bazar hier in Berlin zu veranstaltenden allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen weiblicher Industrie, wozu man nicht nur die Frauen Deutschlands, sondern auch des Auslandes auffordern will. Ebenso geht man damit um, Lehrsäle für verschiedene Gewerbe

einzurichten. Nähere Eingaben an das Ministerium, den Frauen die Post- und Telegraphen-Karrière zu eröffnen, sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben*), der Verein wird aber auch nach dieser Seite hin seine Bemühungen nicht einstellen. Langsam, Schritt für Schritt, unbeirrt von Stimmen, die ihn anklagen, daß er nur dem Realismus huldige und die ideale Seite der Frage ganz bei Seite lasse, wie von andern, welche die ganze Bewegung als eine verwerfliche Neuerung betrachten, geht der Verein unter der Leitung seines unermüdlich thätigen Vorsitzenden, des Herrn Präsidenten Lette, weiter auf der vorgezeichneten Bahn, trefflich unterstützt von dem größten Theil der Berliner Tagespresse, wie von andern hochachtbaren belletristischen und wissenschaftlichen Blättern. Wohl verhehlen wir uns nicht, daß wir den Boden, den wir bepflanzen wollen, zum großen Theil erst urbar machen müssen, wohl wissen wir, daß viele Jahre vergehen werden, ehe die von uns eingesenkten Keime zum schatten- und fruchtspendenden Baume erwachsen, aber wir wissen auch, daß wir an einem Werke schaffen, das heilbringend sein wird für die kommenden Geschlechter und daß, was wir unvollendet lassen müssen, von Anderen, die nach uns kommen, hinausgeführt werden wird. Nur die Bauleute wechseln und vergehen, der Bau wird bleiben. Je mehr Theilnahme und Interesse unsere Bestrebungen aber finden, je mehr Mittel und Kräfte uns zugeführt werden, desto schneller wird das Ziel zu erreichen sein.

*) Der Reichstag des norddeutschen Bundes beschloß, eine Petition der Frau L. Otto-Peters in Leipzig: „Zum Post- und Telegraphendienst auch Frauen zuzulassen" — dem Herrn Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Anm. d. Herausg.

Ueber Strike's.

Von

Julius Faucher.

Das englische: I strike — deutsch ausgesprochen: Ei streik — entspricht, in der Wortableitung, dem deutschen: Ich streiche, heißt aber

für gewöhnlich: Ich schlage, und, in der Werkstatt: Ich stelle die Arbeit ein.

Streichen und schlagen bringen auch wir Deutsche in Zusammenhang und sprechen deswegen z. B. vom Backenstreich. Wir sprechen auch, bildlich, von Streichen, die wir verüben, und meinen damit, daß wir unsern Uebermuth an Andern auslassen. Ist streichen uns zuweilen schlagen, so ist schlagen uns zuweilen, daß wir etwas aufhören machen. Gerichtliche Untersuchungen *schlagen* wir nieder. Wir könnten eben so gut sagen, daß wir die Arbeit niederschlagen, als daß wir sie einstellen.

Wir sind eben nur milder im Ausdruck, weil wir wahrscheinlich milderer Empfindung sind. Der Engländer, der aus Aerger nicht mehr zu arbeiten beschließt, hat dabei das Gelüst, die angefangene Arbeit sammt dem Werkzeug mit geschwungenem Arm vom Tische zu streichen oder zusammenzuschlagen. In unserer Vorstellung dagegen öffnet sich ein Schrank, in welchen wir die angefangene Arbeit sammt dem Werkzeug sorgfältig *hineinstellen*, um beides ebenso sorgfältig wieder herauszunehmen, wenn die Ursache des Aergers vorüber ist.

Aber die Handlung ist dieselbe; sie besteht darin, daß fruchtbarer Arbeit plötzlich ein Ende gemacht wird, durch den Willen des Arbeiters selbst.

Wer die Arbeit einstellt, thut es, *in der Regel*, weil er den Lohn für ungenügend erachtet. Den Ausdruck *Lohn* muß man dabei im weitesten Sinne fassen: die Behandlung gehört zum Lohn. Aber *ungenügend* ist eine Bezeichnung, die doppelten Sinn hat. *Weshalb* ist der Lohn ungenügend? Genügt er nicht, um davon zu leben, oder genügt er nicht, weil besserer zu haben ist? Das eine, wie das andere kann gemeint sein.

Welches von beiden gemeint ist, ist unschwer, in jedem einzelnen Falle, zu errathen, selbst wenn es nicht gesagt wird. Das weitere Handeln zeigt es: am klarsten, wo der Arbeiter nicht vom Arbeitgeber, sondern unmittelbar vom Käufer den Lohn erwirbt. War der Lohn ungenügend zum Leben, und kein besserer Lohn zu haben, weder durch Aufsuchung besserer Käufer, aus Mangel derselben in erreichbarer Nähe, oder durch Aufsuchung anderer und besserer Beschäftigung, ebenfalls aus Mangel derselben in erreichbarer Nähe, oder aus Mangel der Befähigung dazu, so begleitet die Arbeitseinstellung das Bekenntniß der Hülflosigkeit und es folgt die willenlose Hingabe an die öffentliche Armenpflege, die verschämte oder offene Bettelei, oder der Selbstmord — je

nach dem Charakter. Dann wird nicht blos die Arbeit, dann werden Unabhängigkeit, Ehre oder Leben „eingestellt".

Aber doch gewiß nicht *freiwillig*? Wer anders kann, thut es eben *nicht*. Das kann es also nicht sein, womit wir uns zu beschäftigen haben.

War der Lohn aber ungenügend, *nur* weil besserer zu haben, entweder in derselben Form der Beschäftigung an anderer Stelle, oder in andrer Form der Beschäftigung, zu welcher die Befähigung vorhanden ist, so folgt eben Ortsveränderung oder Beschäftigungswechsel.

Aber, wie ist das? Dann wird ja *die Arbeit* nicht eingestellt. Dann wird nur eine bestimmte Form der Arbeit am bestimmten Platze eingestellt, um andere Arbeit dafür zu ergreifen. Das aber ist nichts neues; das ist seit Jahrtausenden geschehen, und bedarf keines besondern Namens. Es fällt unter den allgemein gültigen Satz, daß jeder auf dem billigsten Markte zu kaufen, und auf dem theuersten zu verkaufen bestrebt ist.

Die Arbeitseinstellung, die eine Untersuchung erfordert, muß dritter Art sein. Sie muß stattfinden, *obgleich* der Lohn zum Leben genügte, und *obgleich*, in erreichbarer Weise, und bei möglichem Beschäftigungswechsel, *kein* besserer sich bietet. Aber weßhalb findet sie *dann* statt? Wo der Arbeiter den Lohn unmittelbar vom Käufer der Waare erwirbt, dürfte die Antwort ausbleiben. Aber wo der Arbeiter zwischen sich und dem Käufer einen Arbeitgeber, einen Unternehmer, zu stehn hat, pflegt die Antwort geschwind genug zu erfolgen. Sie lautet: weil der Arbeitgeber nicht zahlt, was er zahlen *könnte*, und zahlen *müßte*, weil er es könnte.

Zuerst, wieviel *kann* er denn zahlen? Soviel, daß er von dem Ueberschusse das — eigene oder aufgenommene — Kapital verzinsen kann, welches in der Werkstattanlage steckt, zu dem Zinssatz, zu welchem Kapital eben dafür zu haben ist. Dann ist noch ein zweites — eignes oder aufgenommenes — Kapital zu verzinsen, welches in dem Rohstoff steckt, der sich im Vorrath oder unter Arbeit befindet, und in der Summe der Arbeitslöhne, welche zu zahlen sind, ehe die Waare fertig ist. Und dann kömmt noch ein drittes, welches in der fertigen Waare steckt, ehe sie verkauft wird. Denn ein gewisser Vorrath fertiger Waare muß stets vorhanden sein und vom Verkauf zurückgehalten werden können. Sonst kann entweder Nachfrage verloren gehen, weil sie nicht augenblicklich befriedigt werden kann, oder der Preis durch ein Angebot gedrückt werden, welches keine Nachfrage vorfindet. Der Handelsvorrath gleicht einer Schleuse, die das Wasser zurückhält, so lange kein Schiff

kömmt, welches Wasser nöthig hat, dafür aber auch jedesmal Wasser hat, wenn das Schiff wirklich kömmt. Und vielleicht ist noch ein viertes Kapital zu verzinsen, welches in der verkauften Waare steckt, in Gestalt einer zwei- oder dreimonatlichen Stundung der Zahlung, welche gewährt werden mußte, wenn die Waare verkauft werden sollte.

Wird Kapital *nicht* verzinst, so giebt kein Mensch solches her, und dauert der Ausfall der Verzinsung länger und greift er um sich in der Welt, so verzehrt jeder das Kapital, welches er hat, entweder weil er muß, um leben zu können, oder weil er ja doch nichts von dem Kapitale hat. Würde man den Gebrauch der Pferde zum Fahren und Reiten verbieten, so würden sie in die Pferdeschlächtereien wandern und aufgegessen werden.

Freilich vorhandenes Kapital kann man wegnehmen, der Stärkste, für welches der Staat ein anderer Ausdruck ist, kann es wegnehmen; und so verhindern, daß es aufgezehrt wird, und es zinsfrei hergeben, wo es, nach seiner Ansicht, nöthig ist. Wird Kapital aber weggenommen, so *spart* jedenfalls kein Mensch neues. Denn wozu? Damit auch dies weggenommen würde? Das weggenommene alte lebt aber nicht ewig. Die Werkstatt, in der ein Theil steckt, wird baufällig; der Rohstoff auf Vorrath und in Arbeit, in dem ein andrer steckt, wird aufgearbeitet, erneuert und wieder aufgearbeitet, und jedesmal ist Abfall, mißglücktes Erzeugniß dabei, welches nichts einbringt, aus dessen Erträge also der alte Rohstoff *nicht* wieder erneut werden kann; die fertige Waare, in der der dritte steckt, wird verkauft, zuweilen mit Schaden, und auch bei ihrer Erneuerung giebt es also Abfall; wo aber gar, durch den vierten Theil des Kapitals ermöglicht, Stundung der Bezahlung eintreten muß, wenn die Waare überhaupt verkauft werden soll, wird die Zahlung zuweilen nicht geleistet, und ist auch durch kein gerichtliches Verfahren herauszupressen. Auch dieser Theil des Kapitals verschwindet also nach und nach, wenn die Ausfälle nicht durch neuerspartes Kapital ersetzt werden.

Das vorhandne Kapital ist also nicht blos zu verzinsen, sondern auch zu amortisiren, heißt, allmählig, nach Maßgabe seines Abgangs, durch neuerspartes Kapital zu ersetzen. So weit Kapital für *diesen* Zweck zu sparen ist, zwingt der Arbeitgeber, der Unternehmer, den *Käufer* dazu, indem er die Erneuerungs-Ersparniß auf die Preise schlägt. Des, nun freilich, kann der Staat, wenn er alles Kapital wegnimmt, ja auch. Er kann denjenigen Theil der Verzinsung, der zur Amortisation dient, sich ja bezahlen lassen, in seiner Hand auffammeln, und zur Erneuerung hergeben, wo ihre Nothwendigkeit eintritt.

Aber dann ist auch dieser Theil des Zinses schon nicht mehr zur Aufbesserung der Lohnsätze zu benutzen. Ein wie *großer* Theil es ist, das hängt, im einzelnen Falle, von der Art und Weise ab, *wie* mit der Werkstatt und ihrer Einrichtung umgegangen wird, *wieviel* Erzeugniß bei der Aufarbeitung des Rohstoffs mißglückt, *wieviel* Waare mit Schaden verkauft werden muß, und *wieviel* gestundete Zahlungen ausfallen.

Wie mit der Werkstatt und ihrer Einrichtung umgegangen wird, hängt aber wieder davon ab, wie gewissenhaft derjenige, dem die Aufsicht darüber anvertraut ist, seine Pflicht erfüllt, und wieviel Macht er hat, seinen Willen den übrigen gegenüber, die darin zu thun haben, zur Geltung zu bringen. Und wieviel Rohstoff bei der Verarbeitung verschleudert wird, hängt auch von dem Fleiße der Ueberwachung der Arbeit ab und von der Beachtung, welche die Anordnungen des Ueberwachenden finden. Wieviel Waare aber mit Schaden verkauft wird, wird bedingt durch den Thätigkeitsgrad im Vertriebe und durch das Urtheil über den passenden Ort und die passende Zeit für den Verkauf. Endlich wieviel gestundete Zahlungen ausfallen, bestimmt das Maß der Ehrlichkeit, der Kenntniß und der Ernsthaftigkeit, welche bei der Abwägung der Sicherheit jeder einzelnen Kreditgewährung obwalten.

Soll derjenige Theil des Zinses, der für die Erneuerung des allmählig dahinschwindenden Anlage- und Betriebskapitales mit Nothwendigkeit vom Verzehr zurückgehalten werden muß, wenn das Kapital nicht eben ganz dahin schwinden, und damit die Arbeitsgelegenheit zerstört werden soll, nicht in's Ungeheure anschwellen, und sehr rasch mindestens den *ganzen* Zins in Anspruch nehmen, so daß für die Aufbesserung der Lohnsätze doch nichts übrig bleibt, so muß für die möglich gewissenhafteste und wirksamste Aufsicht in der Werkstatt, für den rührigsten Fleiß und den sichersten Blick beim Ankauf des Rohstoffs und beim Verkauf der Waare, und für unverbrüchliche Ehrlichkeit, unbestechliche Festigkeit und unfehlbares Urtheil bei der Kreditgewährung gesorgt werden.

Sei fünf Prozent die nothwendige Erneuerung und fünf Prozent der Rest der Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals; wie leicht werden aus den ersteren fünf Prozent zehn, die letzteren verschlingend, blos wenn Maschinerie rücksichtslos behandelt wird, wie leicht werden fünfzehn daraus, wenn Nachlässigkeit den gewebten Stoff im Farbekessel verbrennen läßt, wie leicht zwanzig, wenn unverkäufliche Waare gefertigt und an die verkäufliche nicht gedacht wird, und wie leicht fünf und zwanzig, wenn Zahlungen leichtsinnig oder in Verschwörung mit dem Schuldner gestundet werden!

Offenbar giebt es doch nur ein Sicherheitsmittel gegen diese Gefahren, die nicht blos denjenigen Theil der Verzinsung des Anlage- oder Betriebskapitals bedrohn, durch dessen Wegnahme durch den Staat die Lohnsätze aufgebessert werden sollen, sondern über denselben hinaus auch denjenigen Arbeitslohn selbst, von dem dieser Zins schon abgezogen ist, und dies Sicherheitsmittel heißt: Verantwortlichkeit.

Wer immer es sei, dem der Staat das dem Erwerber weggenommene Kapital anvertraut, trage er den Titel eines Beamten oder nicht, der muß für die Verwaltung des Kapitals verantwortlich gemacht werden.

Womit? Mit seiner Anstellung? Das würde doch nicht viel helfen. Wenigstens, wenn diese Anstellung nicht besonders verlockend gemacht ist in Form eines Gehalts, in welchem der Lohn gar vieler gewöhnlicher Arbeiter steckt, würde er sich nichts draus machen, die im höheren Grade verantwortliche, also weniger sichre, Stellung mit einer weniger verantwortlichen, also sicherern Beschäftigung zu vertauschen. Und wie, wenn er bei Ankauf, Verkauf und Kreditgewährung es mit seinem Gewissen leicht nehmen will? Wird er blos abgesetzt, so kann er sich in's Fäustchen lachen. Was ihn tröstet, und mehr als das, hat er schon in der Tasche. Es ihm nachzuweisen, daß er absichtlich zu theuer gekauft, absichtlich zu billig verkauft, absichtlich schlechten Schuldnern getraut hat, ja, wer will das unternehmen? Es kann sein und es kann auch nicht sein, jedesmal, wo Verluste daraus erwachsen. Der bloße Verlust selbst ist noch kein Beweis; ein anderer Beweis, da jeder Mitwisser auch Mitschuldiger und Irren menschlich ist, fast niemals zu erbringen. Der Handel kennt das.

Doch sei es, sei der bloße Verlust Beweis, denn es ist wirklich noch das Beste. Dann muß es also zur Bestrafung kommen. Dann darf aber auch die Bestrafung niemals unterbleiben; jeder Verlust muß sie nach sich ziehn. Mag immerhin bei der einen Art des Verlustes die Wahrscheinlichkeit der Unehrlichkeit größer als bei der andern sein, bei welcher eher auf bloße Fahrlässigkeit zu rathen ist; sicher kann man das Motiv niemals wissen, und auch Maschinerie kann muthwillig zerstört sein, um einem Freunde, der im Maschinenbau beschäftigt ist, unter die Arme zu greifen. Und ist am Ende Fahrlässigkeit, wo es sich um die Werkzeuge und die Vorräthe handelt, von deren Instandhaltung das Wohl und Weh zahlreicher Arbeiterfamilien abhängt, keiner Strafe werth?

Welche Bestrafung ist nun die geeignete, um das nöthige Maß der Verantwortlichkeit zu beschaffen? Einsperren oder Peitschen geht

doch nicht wohl, wo man eben nur die Thatsache des erzeugten Verlustes und nicht auch das Motiv zu der Handlungsweise, die ihn herbeiführte, treffen kann. Es bleibt nichts übrig, als Geldstrafe.

Darüber kann doch nun aber kein Zweifel obwalten, wie hoch solche Geldstrafe bemessen sein müßte, wenn sie wirksam sein sollte. Offenbar doch so hoch, wie der entstandene Verlust. Das böte zugleich auch den Vortheil, den Verlust wieder gut zu machen, wenigstens diejenigen, die unschuldig darunter leiden würden, die in ihrem Beschäftigungsfonds bedrohten Arbeiter, davor zu schützen.

Wenn der so zur Verantwortlichkeit gezogene, schlechte oder gewissenlose, Verwalter nun aber kein Geld hat, um die Strafe daraus zu bezahlen? Wo nichts ist, hat auch der Kaiser, der Staat, sein Recht verloren. Hier aber handelt es sich um ein Recht, das gar nicht verloren gehn darf, das Recht der unschuldigen Arbeiter auf ihre Arbeit. Er muß also Geld haben; er muß beweisen, daß er es hat, ehe ihm Kapital anvertraut werden kann; es muß auch feststehn, daß das Geld nachher nicht wieder verschwindet. Er muß es als Kaution stellen.

Die Kaution muß für jede Geldstrafe ausreichen, zu deren Auflegung es kommen könnte. Da die Strafe dem Verluste gleich sein muß, muß die Kaution sich auf Höhe des größtmöglichen Verlustes belaufen. Sie muß also genau eben so groß sein, wie das anvertraute Kapital.

So wird's gehn. Am Ende ist die Staatsindustrie doch wirklich möglich, und während wir uns rüsteten, zunächst den Gedanken an diese zurückzuweisen, finden wir uns plötzlich auf bestem Wege, ihr Gebäude auf stahlfesten Grundlagen empor zu führen! Rekapituliren wir, da dies wirklich ernsthaft auszusehen beginnt. Also der Staat nimmt alles Kapital, Anlage- wie Betriebskapital, weg, damit es nicht mehr verzinst zu werden braucht, und doch nicht von den bisherigen Eigenthümern aufgezehrt werden kann. Er giebt es dann zinsfrei zum Betriebe der Industrie her, in der, aus den wegfallenden Zinsen, die Arbeitslöhne aufgebessert werden. Er sorgt aber dafür, daß die Mittel zur beständig nothwendigen Erneuerung des Kapitals zurückgehalten werden. Damit die Zerstörung nicht zu rasch vor sich geht, und die Erneuerung zu viel Mittel in Anspruch nimmt, so daß der ganze ersparte Zins — und vielleicht noch mehr — drauf geht, übergiebt er die Verwaltung des Kapitals nur denjenigen, die zur vollen Verantwortlichkeit für jeden Verlust, für jedes Mehr der nothwendig werdenden Erneuerung über das hinaus, was sie jetzt in Anspruch nimmt, bereit sind. Er bestraft jeden solchen Verlust mit einer Geldstrafe, die dem Verluste gleich ist, und verlangt Kautionen, die jeden möglichen Verlust decken, also in

ihrer Gesammtheit dem Gesammtkapital, und jede einzelne dem, unter ihrer Deckung anvertrauten, Kapitale gleich sind.

Freilich hier kömmt eine Schwierigkeit. Wo sollen denn die Kautionen herkommen? Der Staat hat ja alles Kapital weggenommen. Wir waren anfangs, wo wir es noch nicht ernsthaft meinten, zu rasch; wir haben einen Fehler gemacht, der sich indeß wieder gut machen läßt. Der Gedanke muß jetzt ehrlich zu Ende gedacht werden. Braucht der Staat Kautionen und für die Kautionen Kapital im Privatbesitz, so darf er entweder nur genau die Hälfte alles Kapitals nehmen, damit die übrige Hälfte für Kautionen übrig bleibt, oder er nimmt auch gar nichts und läßt nur Kapitalbesitz nicht mehr anders, als in Form von Kautionen zu, welche die bisherigen Besitzer des Kapitals in der Industrie, als seine Verwalter ihm zu stellen haben. Wohlverstanden, sie müssen aber dergestalt Besitzer bleiben, daß sie es schmerzlich empfinden, wenn ihnen Abzüge für Verluste als Strafe auferlegt werden. Denn davon hängt ja die ganze Sicherheit der Beschäftigung in der Industrie ab.

Werden sie es aber schmerzlich empfinden, wenn die als Strafe dienenden Verluste einen Kapitalbesitz treffen, der sich als Kautien in der Hand des Staates befindet, und sich nirgends anders befinden *darf*, so daß sie gar keine Verfügung darüber haben, und der ihnen keine Zinsen abwirft?

So gebt es also immer noch nicht. Sie müssen nothwendiger Weise Verfügung darüber haben, und er muß ihnen Zinsen abwerfen, sonst kommen wir zu keiner Verantwortlichkeit für die Verwaltung und demzufolge zu keiner Sicherheit für die Erhaltung des Anlage- und Betriebskapitals der Industrie.

Ist das ganze Kapital weggenommen worden, so müssen auch für das ganze Kapital Zinsen gezahlt werden, welches dann in den Kautionen steckt, und wieder, um Zinsen tragen zu können, in der Industrie als Anlage- und Betriebskapital angelegt sein muß, und für welches daher, in derselben, Zinsen berechnet, heißt vom Ertrage der Industrie eben so, wie die Erneuerungsprozente, in Abzug gebracht werden müssen, ehe Arbeitslohn gezahlt werden kann. Aber, in der That, wenn das ganze Kapital weggenommen wird, muß es ja schon so wie so als Anlage- und Betriebskapital in der Industrie stecken bleiben; in Geldesform ist es ja gar nicht wegzunehmen. Es lassen sich ja eben nur die Werkstätten, Vorräthe und Ausstände, welche letzteren ebenfalls Vorräthe vertreten, selbst wegnehmen. Dies würde also darauf hinauslaufen, daß sich der Staat zum Besitzer sämmtlicher Werkstätten und Vorräthe macht, den Werth derselben aber den bisherigen Besitzern zu Gute

schreibt, sich zur Verzinsung dieses Werthes, der auf die Werkstätten und Vorräthe hypothezirt bleibt, verpflichtet und auch die Kündigung der Hypothek frei stellt.

So und nicht anders, gebt es. Denn jetzt wird auch klar, daß es mit der halben Maßregel, nur genau das halbe Kapital wegzunehmen, nichts ist. Da auch dieses verzinst, also auch dieses in der Industrie angelegt werden muß, auch dieses nicht in Geldesform, sondern nur in Gestalt der Werkstätten und Vorräthe selbst weggenommen werden kann, so wäre der ganze Unterschied der, daß nur die halbe Hypothek zu Gunsten der bisherigen Besitzer und nachherigen Verwalter eingetragen würde; die andre Hälfte der Werkstätten und Vorräthe würde unbelasteter Staatsbesitz werden; aber auch durch Kaution ungedeckter, denn die sich nur auf die Hälfte des Anlage- und Betriebskapitales belaufenden Kautionen hätten ja diejenige Hälfte zu decken, welche aus ihrer eignen Veranlagung besteht.

Kaution und Kapital lassen sich nicht auseinander reißen. So viel Kapital, so viel Kaution, so viel Kaution, so viel Kapital, wofür die Geldstrafe sorgt, welche jede Verkleinerung des Kapitals durch eine genau entsprechende Verkleinerung der Kaution bestraft. *Kapital und Kaution sind dasselbe.*

Zunächst aber, wenn die Kaution zu verzinsen ist, weil sie sonst als Kaution nicht wirkt, wo bleibt der Gewinn für den Arbeitslohn? Den Erneuerungszins, von dem der Kapitalbesitzer selber nichts hat, haben wir schon zurückhalten müssen, und nun soll auch derjenige Theil der Zinsen, von dem er etwas hat, eben *weil* er etwas daran hat, zurückzuhalten sein? Dann kömmt ja für den Arbeiter gar nichts heraus und wozu war dann all der Lärmen?

Ehe man aber einen so schönen Plan aufgeben soll, wird doch erst zu untersuchen sein, ob, nach der Wegnahme, nicht mit einem *minderen* Zinse durchzukommen ist, als der bisher, außer dem Erneurungszinse, in der Industrie für eignes und aufgenommenes Kapital berechnet zu werden pflegt. Wenn der Staat, als alleiniger Hypothekenschuldner, welcher keine andre Kapitalsveranlagung zuläßt, als in seinem Besitze und unter seiner Leitung, den Zins gegenüber dem gegenwärtig üblichen herabsetzt, so wird das Recht, die hypothekarisch eingetragenen Kautionen zu kündigen, welches allerdings, wenn sie als Kautionen wirken sollen, schon deswegen nicht aufzuheben ist, weil man doch niemanden zwingen wollen kann, verantwortlicher Verwalter zu bleiben, vielleicht doch zu keinem Widerstande führen, und die Kautionssteller werden sich den herabgesetzten Zins gefallen

lassen, eben weil kein höherer zu haben ist. Die Existenz des Auslandes lassen wir natürlich hier außer Betracht; solch' schwächliches Ausweichen, ernsthaften Fragen gegenüber, verachten wir. Es handelt sich natürlich nicht um einen bestimmten Staat, sondern um alle Staaten, oder, wenn man dies vorzieht, um einen Staat oder Staatenverband, der die ganze Welt umfaßt, um einen allmächtigen Staat, wie man ihn schaffen müßte, wenn er wirklich nützlich wäre. Mit der gesammten Arbeit hinter sich könnte man ihn ja schaffen; was guten wirthschaftlichen Boden unter den Füßen hat, dem gegenüber sind Bayonette nur lächerlich.

Ist der herabgesetzte Zins der höchste, der zu haben ist, so wird die Drohung, einen bestimmten Theil desselben zu verlieren, doch wohl dieselbe Wirkung haben, als wäre es derselbe Theil eines allgemein geltenden höheren Zinses, wie ein solcher vorher vorhanden war. Denn wirken Geldstrafen nicht im Verhältniß zum Vermögen?

Das klingt wirklich sehr nach gesunder Rechnung und der Plan gewinnt wieder Aussicht, mit Hülfe des Staats, wenn nicht den ganzen, so doch einen Theil desjenigen Zinses, der mit der Erneuerung des Kapitals nichts zu thun hat, sondern zur Verfügung des Kapitalbesitzers steht, für Aufbesserung des Arbeitslohns frei zu bekommen.

Um die Nothwendigkeit irgend eines solchen Zinses sind wir nicht herumgekommen, aber noch soll uns bewiesen werden, daß auch eine bestimmte Höhe für denselben nothwendig ist.

Was sich jetzt hierüber beobachten läßt, ist, daß die Höhe des Zinses von der Fülle des Kapitals abhängig ist. Fest ist sie durchaus nicht; scheint auch weder eine unterste noch eine oberste Gränze zu haben. Warum soll sie nicht, statt vom sinnlosen Zufall der Kapitalsfülle, von wohlgeprüften Rücksichten der Gerechtigkeit abhängig gemacht werden; wenn es, wie sich doch aus der Natur der Geldstrafe zu ergeben scheint, wirklich geht?

Die Höhe des Zinses hängt jetzt von der Fülle des Kapitals ab, aber wovon hängt wieder diese ab? Ist sie wirklich blos dem sinnlosen Zufall zu danken?

Wir mußten schon — und das ließ uns die Gewalt, den Staat, zu Hülfe rufen — in Rechnung bringen, daß wenn gar kein Zins bezahlt wird, und die Verfügung über das Kapital frei bleibt, das vorhandene Kapital aufgezehrt und gar kein neues gespart wird. Durch Beseitigung der freien Verfügung über das Kapital suchten wir diesen Gefahren vorzubeugen, vorzüglich der Verzehrung. Bald wurden wir aber zur Umkehr auf dem betretnen Wege genöthigt. Indem der Staat

die Pflicht der Kapitals-Erneuerung auf sich nahm, welche, abgesehn vom eigentlichen Kapitalsverzehr, in Folge der ganz unvermeidlichen Kapitalsabnutzung, nothwendig wird, mußten wir auch ihn zur Zurückhaltung eines Zinses, zuerst des Erneuerungszinses, und, damit dieser bei seinem möglich kleinsten Satz festgehalten werde, auch zur Zurückhaltung eines reinen Zinses, und schließlich zur freien Verfügung über das Kapital zurückkehren lassen.

Wie steht es, nach Wiederherstellung der freien Verfügung, um die Gefahr des Kapitalverzehrs, wenn der reine Zins nicht gänzlich beseitigt, aber herabgesetzt wird?

Kapital wird aufgespart um des Zinses willen, und, um des Zinses willen, wird es nicht wieder aufgezehrt. Der Anstrengung, welche die Aufsparung kostet, entgegen wirkt die Unlust zur Arbeit und die Lust am augenblicklichen Genuß, welche nur die Aussicht auf Freiheit von der Arbeit in der Zukunft ohne Darangabe eines gewissen Maßes von Genuß, oder, bei höher angelegten Menschen, die Aussicht auf unablässig verfeinerten Genuß, der desto freier von Selbstsucht wird, je feiner er wird, bei Fortsetzung der Thätigkeit, zu besiegen vermag. Je höher der Zins, desto näher der Zeitpunkt, in dem für den einen, der spart, die Freiheit von der Arbeit, für den andern die nächste Stufe der Genußverfeinerung eintritt. Desto mehr Menschen werden also zum Sparen gebracht, denn desto weniger werden durch die Ferne der Ziele entmuthigt, und desto eifriger sparen die, welche auch sonst gespart hätten, denn das Maß des gestrigen Erfolges beeinflußt das Maß des heutigen Strebens. Der Selbstüberwindung, welche es kostet, vorhandenes Kapital nicht aufzuzehren, entgegen, wirken dieselben menschlichen Schwächen und Gelüste. Wer Kapital besitzt, Zins bezieht, und noch daneben schafft, weil der Zins zur Deckung der Lebensform, die er als sein Recht ansieht, nicht ausreicht, an den tritt die Unlust an der Arbeit verlockend heran, ihm zuraunend, daß er ein Narr sei, die Gegenwart der Zukunft zu opfern; und wer Kapital besitzt, dessen Zins ihn ernährt, ohne daß er noch zu schaffen braucht, den plagt wieder die Lust, seinen Genuß auf Kosten der Zukunft zu erhöhen. Je niedriger der Zins, desto ferner liegt der Augenblick, in welchem der Kapitalsverzehr, in Folge der dabin schmelzenden Einnahme, den ersten wieder zur Arbeit nöthigt, und den zweiten dem Genusse zu entsagen zwingt. Desto mehr Menschen lassen sich also zum Kapitalverzehr verlocken, denn desto weniger werden durch die Vorstellung abgeschreckt, noch vor ihrem Tode den Augenblick eintreten zu sehn, wann es möglich wird, einzuhalten, und mit dem reduzirten Zinse sich

zu begnügen, und desto rücksichtsloser gehen diejenigen mit dem Kapitalsverzehr vorwärts, welche auch sonst ihr Kapital verzehrt hätten, denn es ermuthigt sie, den Zins nur um ein so geringes, im Verhältniß zum Kapital, jährlich schwinden zu sehn. Die Fälle, in denen der Kapitalbesitzer von vorn herein beschließt, sein ganzes Kapital zu verzehren, sind ja nur Ausnahmefälle; für gewöhnlich schwebt beim Kapitalsverzehr der Gedanke vor, daß man ihn bis zu einer gewissen Ausdehnung vor sich selbst oder vor dem Erben eben entschuldigen könne.

Aber auch auf den, von vorn herein beschlossenen, vollen Kapitalsverzehr, und auf diejenige Kapitals-Ersparniß, die diesem parallel läuft, welche nur für den Erben angesammelt wird, ist die Höhe des Zinssatzes von Einfluß. Die Rentenversicherung und die Lebensversicherung, welche eigentlich Erbversicherung heißen müßte, nehmen die erste zu und die zweite ab, oder umgekehrt, je nachdem der Zinssatz niedriger oder höher ist, oder umgekehrt. Je niedriger der Zins, desto größer der Ueberschuß der Leibrente über den Zins, und desto geringer das Kapital, auf welches die Lebensversicherungsprämie die Anwartschaft kauft; je höher der Zins, desto geringer jener Ueberschuß, und desto größer dieses Kapital. Bei niedrigem Zins nimmt also die Rentenversicherung, d. h. der bewußte und vollständige Kapitalsverzehr, zu und die Lebensversicherung, d. h. die vollständige Ersparniß, die auch den Zins und den Zinseszins auffammelt, ab; bei hohem Zins dagegen nimmt die erstere ab, und die letztere zu.

Wenn die Höhe des Zinses von der Kapitalsfülle abhängt, so hängt also die Kapitalsfülle ebenso von der Höhe des Zinses ab. Sie wächst mit dem Steigen, sie nimmt ab mit dem Sinken des Zinssatzes und trägt dann, indem sie steigt, wieder zum Sinken, indem sie sinkt, wieder zum Steigen des Zinssatzes bei, sich, im Durchschnitt, auf einer bestimmten Höhe haltend, welche davon abhängt, wie weit es die Menschen in der Herrschaft ihres Willens über ihre Gelüste, in ihrer Voraussicht, und in der Liebe zu ihrer Nachkommenschaft gebracht haben. Je entwickelter die Sittlichkeit, desto niedriger der Zins. Von diesem souverän bestimmenden Einfluß wird das Spiel des Angebots und der Nachfrage auf dem Kapitalsmarkte, wie auch immer die wechselnde Gunst der Natur, wie auch glückliche Entdeckung und schöpferische Erfindung in dasselbe hineingreifen mögen, für längere Zeitabschnitte an einer Mittellinie festgehalten, die dem Geschichtsforscher in ferner Zukunft das tiefste Geheimniß solchen Zeitabschnittes verrathen wird.

Kapital, angelegt in verzinsten und kündbaren Kautionen, kann sich diesem Gesetze, das auf die Menschen, wie sie sind, gestützt ist, nicht entziehn. Jede, auch die kleinste, gewaltsame Herabsetzung des Zinssatzes gegenüber demjenigen, welcher die gar langsam fortschreitende Zeit kennzeichnet, würde, bei hergestellter Staatsindustrie, alsbald in Rücktritten aus den Verwaltungsposten, Kündigung von Kautionen, und Aufzehrung des Kapitals, welchem sie entsprechen, seine Bestrafung finden. Kapitalsverzehr drückt sich zunächst in Verschwinden von Vorräthen fertiger Waare aus, ohne daß dieselben ersetzt werden. In dieser Gestalt würde die gekündigte Kaution, die in Geldesform auszuzahlen ist, aus der Veranlagung in der Industrie gezogen werden. Mit dem Gelde würde aus den Vorräthen für den Verzehr gekauft werden, bei dieser seiner Rückkehr zur Industrie würde es aber nicht verwandt werden können, um die Lücke im Vorrath wieder auszufüllen, wozu ein besondres Kapital für sich, das eben dahingegeben ward, gehört; jetzt kömmt es eben wieder hinein, wie jede andre Baareinnahme aus dem Verkaufe, größtentheils als Mittel zur Auszahlung schon fälligen Arbeitslohns. Soviel des Vorraths aber, der zum Betriebe des Geschäfts aus der Erfahrung als nothwendig anerkannt war, wegfällt, um so viel wird das Geschäft und, mit dem Geschäfte, die Beschäftigung verkürzt.

Um das Verbleiben der Kautionen, und mit ihm das Verbleiben des in der Industrie thätigen Anlage- und Betriebskapitals, in seiner unverkürzten Ausdehnung, sicher zu stellen, bliebe also doch kein andres Mittel übrig, als die Kautionen zu demselben Zinssatze zu verzinsen, der jetzt für eignes oder aufgenommenes Kapital, das in der Industrie thätig ist, berechnet zu werden pflegt.

Das ist sehr unangenehm, denn damit ist jede Hoffnung auf Aufbesserung des Arbeitslohns, mittelst einer Verringerung des Zinses, verschwunden. Der Kapital-Erneuerungszins muß auch vom Staate zurückbehalten werden, und damit dieser sich nicht in's Ungemessene vergrößert, der volle reine Zins auch!

Es kömmt aber noch schlimmer. Wenn ein Verwalter, mit seinem Vermögen, für jeden Verlust verantwortlich gemacht wird, der unter seiner Verwaltung vorkömmt, so muß er auch unbeschränkte Macht haben, jedem Verluste vorzubeugen. Sonst wird er sich für die Verwaltung bedanken. Soll er dafür einstehn, daß mit der Werkstatt und Maschinerie säuberlich umgegangen wird, daß bei der Verarbeitung der Waare keine kostspielige Unachtsamkeit vorfällt, so muß er den einzelnen Arbeiter nach seinem Gutdünken annehmen und entlassen können; wird es ihm zum Vorwurf gemacht, und wird er dafür mit seinem Gelde herangezogen, wenn Waare unverkauft liegen bleibt, oder zum Schleuderpreise fortgegeben werden muß, so muß er die Thätigkeit der Werkstatt

nach seinem Gutdünken einschränken oder erweitern können, also Arbeiter in Masse entlassen oder in Masse annehmen können, natürlich, diejenigen bevorzugend, die für den Arbeitslohn das Meiste und Beste leisten, oder nicht auch, wenn sich solch ein Unterschied nicht machen läßt, dann diejenigen bevorzugend, welche für dieselbe Leistung den geringsten Lohn in Anspruch nehmen? Denn da sich die Waare dann billiger herstellen, also mehr davon verkaufen läßt, braucht ja nur eine geringere Einschränkung der Beschäftigung stattzufinden, und der Verlust, den die Zinslosigkeit der Werkstatt und Maschinerie in solchen Fällen herbeiführt, wird geringer. Durch gewagte Ausdehnung der Kredite den Verkauf zu erzwingen, kann man ihm aber ebenfalls nicht zumuthen, da er es ja ist, der in Wahrheit den Kredit giebt und das Wagniß trägt.

Sehen wir uns in diesem, alles umfassenden, Gebäude der Staatsindustrie genauer um, so müssen wir uns eingestehn, daß darin Alles beim Alten verblieben ist. Das Kapital muß amortisirt und verzinst werden, wie jetzt. Dem, der es verwaltet und der dafür verantwortlich ist, bleibt die Verfügung, wie jetzt. Er entläßt und stellt die Arbeiter an, wie jetzt. Der Arbeitslohn wird bedingt durch die Fülle der Beschäftigung, wie jetzt. Der Unterschied ist nur, daß der verzinste Kapitalbesitz Kaution heißt, als solche dahingegeben und, in Form der Hypothek, zurückempfangen ist. Aus der Kaution werden die Verluste gedeckt, die nicht in die Produktionskosten zu verrechnen sind, und sich dem Käufer nicht aufbürden lassen, weil es verschuldete, nicht unvermeidliche, Verluste sind, wie jetzt aus dem Kapitalbesitz. Die Kaution soll aber eigentlich nur dafür sorgen, daß keine solchen Verluste herbeigeführt werden, wiederum genau wie jetzt der Kapitalbesitz. Noch ein Unterschied findet statt, der aber nicht blos nominell ist. Der freie Besitzer einer Werkstatt kann und wird, wider sein unmittelbares Interesse, zuweilen auch bei Schleuderpreisen fortarbeiten lassen, eben um die Arbeiter, die an seine Werkstatt gewöhnt sind, nicht zeitweise entlassen zu müssen, und sie vielleicht dadurch dem Untergange zu weihen, oder sie dem Industriezweige oder der Gegend zu entfremden. Er kann Gegenwärtiges opfern, weil er, als freier Besitzer der Werkstatt, darauf rechnen kann, nicht leer auszugehn, wenn die Zukunft es wieder einbringt. Das kann der angestellte Verwalter, dem eben so gut gekündigt werden kann, als er selber kündigen kann, und der, neben der nackten Verzinsung seiner Kaution, nur ein festes Gehalt, als Vergütung seiner Thätigkeit bezieht, nicht. Er muß das Interesse des Augenblicks schonungslos wahrnehmen.

Oder er muß, ebenso, wie er die außergewöhnlichen Verluste zu decken hat, auch Anspruch auf außergewöhnliche Gewinne haben, auf welche den Geschäftsbetrieb einzurichten ihm erlaubt sein muß.

Dann aber hat auch aller wahre Unterschied, dem gegenwärtigen Zustande gegenüber, aufgehört. Dann ist blos ein ganz lächerlicher Namensunterschied vorhanden, der weiter keinen Nutzen hat, als den, klar zu machen, daß der persönliche Kapitalbesitz, wie er heut besteht und wirkt, als Kaution wirkt, welche, und zwar genau in ihrer gegenwärtigen Gestalt, erhalten werden muß, wenn nicht das ganze Anlage- und Betriebskapital aller Zweige der Industrie und mit ihm die ganze Industrie selbst, sammt den Arbeitermassen, die sie ernährt, wahrscheinlich in kürzerem Zeitraum als einem Menschenalter, unter unsäglichen Leiden und Kämpfen der menschlichen Gesellschaft, elendiglich zu Grunde gehen soll. Der Kapitalbesitz ist ein Heiligthum, an dem sich nicht rühren läßt, und der Zins, den er abwirft, ist ebenso vollständig unantastbar.

Wer das Gegentheil behauptet, hat erst zu beweisen, daß bei Einführung der Staatsindustrie statt der freien Industrie, der Beschäftigungsfonds gegen Verwahrlosung und Veruntreuung noch auf andre Weise sicher zu stellen ist, als durch Kautionen, oder daß wir irgendwo, in Entwickelung der, der Kautionsstellung nothwendigerweise anhaftenden Bedingungen, einen Fehler gemacht haben. Man kann ja wieder lesen und wieder prüfen und wenn man fertig ist, den Mund aufthun — bitte!

Was sich statt der Kautionen vorschlagen läßt, können wir uns wohl denken. Peitschen und Einsperren haben wir schon erwähnt; es kann aber auch umgekehrt gefordert werden, daß die Menschen freundlicher Zurede Gehör geben, und sich bessern, so daß auf ihren Eifer und ihre Treue Verlaß ist, auch ohne Strafe, sei es Geldstrafe oder körperliche Strafe.

Gewiß. Und wenn die Zurede gewirkt haben wird, läßt sich ja die Sache noch einmal überlegen. Nach Maßgabe, als sie wirkt, dürfte man aber finden, daß die Staatsindustrie, die sie ermöglichen soll, um den Zins, der an die Besitzer des Kapitals zu zahlen ist, zu beseitigen, wenigstens für diesen Zweck weniger nöthig wird. Denn nach Maßgabe, als der Eifer und die Treue zunehmen, d. h. die Herrschaft der Menschen über sich selbst, nimmt auch die Kapitalsansammlung zu, und mit ihr sinkt der durchschnittliche Satz des Zinses. Es geht nur, wie schon gesagt, etwas langsam.

Die Staatsindustrie hat ihre Anhänger in den Werkstätten so-

wohl, als an den grünen Tischen des Beamtenthums und in den Studierzimmern der freien Gelehrten. Was die beiden letztgenannten Kategorien betrifft, so sind die Gründe ihrer Begeisterung für dieselbe sehr — aber auch sehr — fraglicher Natur. Es wird ihnen nämlich nicht genug regiert und das Regieren bringt nicht genug ein, nicht blos nicht genug Geld, sondern auch, was viel süßer ist, nicht genug derjenigen Macht über andre Menschen, welche das bloße Geld nicht zu verleihen vermag. Wenn man in den Werkstätten wüßte, welche stolzen Träume, stolz auf Kosten der betrogenen Arbeit, ihrer Freiheit und ihrer Ehre, der Töchter Ehre nicht ausgeschlossen, hinter dem Nebelbilde lauern, welches in schwankenden Umrissen, mit Absicht so schwankend gehalten, eine verjüngte Gesellschaft darstellen soll! Hier ein blasirter Wüstling, den es juckt, zur Abwechslung den Messias zu spielen, dort ein verkanntes Genie voll Rachsucht, dort Herrschlust, die sich in einen dunklen Winkel verbannt sieht — findet sich wieder und wieder, seit des Catilina Zeit, die Schaar halbgebildeten oder verbildeten Gesindels zusammen, welche die Freiheit, in der sie nichts ausrichten kann, und den Fleiß, der ihre Faulheit beschämt, haßt, und sich an der Hoffnung weidet, den schwer mit der Noth des Lebens ringenden Fleiß selbst gegen die Freiheit aufhetzen zu können, um ihm dann den Sattel auf den Nacken und den Zügel in den Mund zu legen, und sich, mit Peitsche und Sporn bewaffnet, hohnlachend auf den stolzen Sitz schwingen zu können. Wenn man wüßte, wie der arbeitsscheue Krakehler, der in der Werkstatt selbst den Werber für die Fahne abgiebt, auf welcher ein Sklave prangt, der seine Kette zerbricht, in der Tasche die fertigen Ketten trägt, um deren Anlegung es sich handelt, eine leichte anfangs, welche Bundestreue heißt, dann die schwere des Helotenthums, der Staatssklaverei nach lakedämonischem Muster! Und wenn man wüßte, wie leicht der Verkauf — so viel leichter und einträglicher als eine gewaltsame Umwälzung — der Helotenschaaren, die sich selber gefesselt haben, an die bestehenden Gewalten ist!

In den Werkstätten, in denen häufig gar brave Männer, nicht selten die allerbesten, der Lockung ihr Ohr leihen, ist es allein das unvollkommne Verständniß für die Gemeinnützlichkeit und daraus fließende sittliche Berechtigung der Zinszahlung, und für ihre Unvermeidlichkeit unter allen Umständen, auch bei dem Versuche eines Uebergangs zur Staatsindustrie, welches der Ungeheuerlichkeit eines, auf den Zwang gestützten, wirthschaftlichen Gesellschaftsgebäudes einen gewissen Eingang verschafft hat. Und der Irrthum ist kaum zu verdammen. Denn wo ist je vor diesen Männern die Frage vom Zins erschöpfend,

so daß eben keine Zweifel übrig bleiben konnten, untersucht worden? Wäre es geschehn, wo wären die Zweifel? Das ist nichts: sich zu ärgern, daß sie vorhanden sind, wenn man außer Stande ist, sie zu bekämpfen! Das gewöhnliche Gestammel von der Nothwendigkeit des Kapitales überhaupt, als Werkzeug oder Vorrath, kann es doch nicht leisten? Das begreift jeder Arbeiter von selbst, oft besser als der Jurist oder Politiker, der es ihm predigt, denn er hat in der Werkstatt diese Nothwendigkeit bis in's Einzelne hinein, täglich vor Augen. Es handelt sich um die Nothwendigkeit — und nothwendig ist nur, was zugleich gerecht und gemeinnützlich ist und, in der That, ohne den Schaden aller gar nicht entbehrt werden kann — des individuellen Kapitalbesitzes und der Aneignung des Kapitalertrags, in Form genommenen oder berechneten Zinses, durch den Einzelnen. Das ist noch lange nicht dasselbe, wie die Nothwendigkeit des Kapitals überhaupt.

Gerecht ist der Besitz ersparten Kapitals durch den Sparer immer; es hat noch niemand etwas dagegen eingewendet, daß Jemand dasjenige, was er geschaffen, und heute zu verzehren sich versagt, in den Speicher legt, und später ebenso selbst, mit Ausschluß aller andern, verzehrt, wie er es heute so hätte verzehren können. Die Zeit zerstört das Eigenthumsrecht, welches die schaffende Arbeit gewährt, nicht. Die Verzinsung wird aber erst dadurch gerecht, daß sie ihm eben dies Recht, es wieder zu verzehren, abkauft; wie es einen Arbeitslohn giebt, bezahlt für Arbeit, die der Allgemeinheit, dem Markte zu Gute kömmt, so giebt es auch einen Enthaltsamkeitslohn, bezahlt für Enthaltsamkeit, die gerade so verdienstlich, ja, weil stets freiwillig, der Lockung gegenüber durchgesetzt, während zur Arbeit oft nur der Hunger zwingt, noch verdienstlicher als die Arbeit ist, und dieser Enthaltsamkeitslohn ist der Zins. Was die Arbeit schafft, schafft sie fertig, an bestimmtem Zeitpunkt und auf einem Male, und an demselben Zeitpunkt und auf einem Male wird ihr auch der ganze Werth vergütet. Was aber die Enthaltsamkeit dadurch schafft, daß sie Geschaffenes vom Verzehre zurückbält, um es als Werkzeug und Vorrath zur Arbeit hinzutreten zu lassen, und deren schaffende Kraft zu erhöhn, schafft sie nicht auf einmal, sondern fortlaufend, so lange fortlaufend, als sie selbst, die Enthaltsamkeit dauert; darum wird auch sie, in der Verzinsung, fortlaufend, und so lange sie dauert, bezahlt. Was die Arbeit schuf und die Enthaltsamkeit vom Verzehre zurückbält, um es der Arbeit beistehn zu lassen, unterliegt aber, in welcher Form es auch auftreten möge, dem Zahne der Zeit und Schlägen unverschuldeten Mißgeschicks und muß beständig, zur

vollen Höhe seines Werthes wiederergänzt, also stückweise erneuert werden. Der mit der Verwaltung betraut ist, muß dafür einstehn, daß die nothwendig werdende Erneuerung dasjenige durchschnittliche Maß nicht überschreitet, welches in der Natur der Dinge liegt. Diese Verpflichtung ist durch Kaution zu decken, im allgemeinen Interesse der Aufrechthaltung des Beschäftigungsfonds in seiner vollen Ausdehnung. Es geschieht aber auch ganz von selbst, wenn der Verwalter zugleich Besitzer ist, oder wenn er des Besitzers Vertrauen in solchem Maße zu erwerben wußte, daß dieser, durch Darleihung des Kapitals an ihn, als Bürge für ihn eingetreten ist.

Die Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals ist also unter allen Umständen in Abrechnung zu bringen, wenn es sich um die Frage handelt, was der Unternehmer und Arbeitgeber an Arbeitslohn bezahlen könnte; auch der Ersatz der freien Industrie durch Staatsindustrie befreit nicht davon. Giebt es aber nicht einen andern Theil in der Rechnung des Unternehmers, der zugänglicher ist?

Zunächst wird er für seine eigne Thätigkeit, gleichviel ob er Besitzer des gesammten Anlage- und Betriebskapitals, oder nur eines Theiles desselben ist, oder ob er das Ganze aufgenommen hat, einen Lohn in Anspruch nehmen. Wenn kein solcher für ihn abfiele, weshalb sollte er den Unternehmer spielen, und sich mit täglichen Sorgen belasten? Ist das Ganze oder ein Theil des Anlage- und Betriebskapitals sein Eigenthum, so thäte er es ja besser auf Zins aus; ist alles fremdes Eigenthum, so wäre es ja erst recht unsinnig, wollte er sich, ohne Lohn, lediglich für dessen Verzinsung abmühn. Dann ist ja aber auch jede Arbeit ihres Lohnes werth; wer selbst, ausschließlich, auf Arbeitslohn angewiesen ist, hat also erst recht dagegen nichts einzuwenden.

Jede Arbeit ist ihres Lohnes werth; das heißt doch nicht etwa desselben? Schön — wer gäbe sich sonst Mühe, für schwierigere Arbeit sich auszubilden? Welches ist nun der richtige Arbeitslohn für den Unternehmer und obersten Verwalter?

Doch offenbar, wie es bei allem Arbeitslohn der Fall ist, mindestens derjenige, ohne den seine Arbeit nicht zu haben ist. Will man gegen seinen Arbeitslohn streiken, so darf man dies nicht so weit treiben, daß es für ihn selbst vortheilhaft wird, zu streiken. Das wird er nun freilich, auch wenn ihm Unrecht geschieht, so leicht nicht thun, weil das Geschäft einmal besteht. Denn, wenn er streikt, hören auch das Anlage- und Betriebskapital auf, Zinsen zu tragen, und er verliert diese ebenfalls, entbehrt sie selbst, oder muß sie gar dem Darleiher bezahlen, ohne sie einzunehmen. Aber was geschieht, ist, daß in einem

Industriezweige, in dem solches vorkömmt, die neue Unternehmung aufhört, und daß, wenn es in allen vorkömmt, sie in allen aufhört. Es geht fortwährend alte Unternehmung unter und deswegen ist fortwährend neue Unternehmung nöthig, wenn die Industrie dieselbe Ausdehnung behalten, und die Beschäftigung, allem Streiken der Arbeiter ein Ende machend, nicht dauernd abnehmen soll. Soviel werden wir also von vorn herein abmachen müssen, daß für den Arbeitslohn des Unternehmers das richtige Maaß festzusetzen ist, nämlich das mindeste, ohne welches, nicht den einzelnen Fall, sondern die Unternehmung im Ganzen gerechnet, seine Arbeit nicht zu haben ist.

Den Werth einer bestimmten Einnahme für eine bestimmte Person beeinflussen zwei Rücksichten; die Last der Gegenleistung, welche dafür zu machen ist, vermindert diesen Werth und der Druck der Noth erhöht ihn. Oder man kann auch umgekehrt sagen: die Leichtigkeit der Gegenleistung, der Anstrengung und Sorge bei derselben, erhöht und die Entfernung der Noth vermindert ihn. Zusammen erhöhn ihn geringere Last der Gegenleistung und größere Noth, und vermindern ihn größere Last der Gegenleistung und geringere Noth.

Die Gegenleistung des Unternehmers für seinen Arbeitslohn ist desto größer, je größer die Ausdehnung des Geschäfts ist; desto mannigfaltiger wird die Arbeit der Aufsicht und Verfügung, desto schwerer die Verantwortlichkeit jedes Schrittes, desto unablässiger die Sorge, die aus der Verantwortlichkeit erwächst. Seine Noth um eine bestimmte Höhe dieses Lohnes ist desto geringer, je reicher er im übrigen ist. Der mindeste Arbeitslohn, den sich die Unternehmung gefallen lassen wird, ist also, je für das einzelne Geschäft und den einzelnen Mann, abhängig vom Umfange dieses Geschäfts und vom Reichthum dieses Mannes. Wächst der Arbeitslohn des Unternehmers nicht im Verhältniß zum Umfange des Geschäfts, so hütet er sich, auch wenn er kann, den Umfang dieses Geschäfts durch Aufnahme neuen Kapitals zur Veranlagung und zum Betriebe zu vergrößern. Steht er im lächerlichen Verhältniß zu den Zinsen, die ihm sein Vermögen, wenn ausgeliehn, abwirft, so giebt er die Unternehmung ganz auf. In beiden Fällen bezahlt es der Arbeiterstand mit eingeschränkterer Beschäftigungsgelegenheit, als vorhanden zu sein brauchte. Durch seine Forderung zerstört er seine reale Macht, den Lohn zu erhöhen.

Man hat den Arbeitslohn des Unternehmers zuweilen Unternehmergewinn genannt, weil er darin von anderem Arbeitslohn abweiche, daß er eben dem Umfange des Geschäfts proportional sei. Mit Verlaub, das ist der andre Arbeitslohn gerade so; nur bringt es, in der Werkstatt,

bei größerem Umfang des Geschäfts, *hauptsächlich* die größere *Zahl* der Lohn-Empfänger zu Wege, daß das Verhältniß zwischen dem Umfange des Geschäfts und dem Gesammtlohn der Werkstatt wieder herauskömmt. Es ist ja aber nicht gesagt und durchaus auch nicht der Fall, daß, bei steigendem Umfang des Geschäfts, nicht auch die Zahl derjenigen vermehrt wird und vermehrt werden muß, die auf den Arbeitslohn für die Unternehmung angewiesen sind, wohlverstanden, innerhalb derselben Firma. Der Möglichkeit des Ueberblicks durch den Einzelnen sind Grenzen gezogen; über diese hinaus muß auch die Unternehmungsarbeit getheilt werden, und mit ihr der Arbeitslohn für die Unternehmung. Die *Theilhaberschaft* ist die zunehmende Form der Unternehmung; wer sich starrsinnig dagegen wehrt, und alles an sich zu reißen versucht, bringt blos damit zu Wege, daß er, unfähig geworden, sein Geschäft bis in das kleinste Glied zu beherrschen, in der Konkurrenz besiegt und dadurch beseitigt wird. Die Theilhaberschaft nimmt zu, nicht blos weil der durchschnittliche Umfang der Geschäftsfirmen zunimmt, sondern *sie thut es auch bei gleichbleibendem Umfang*, und mit dem letzteren nimmt der Arbeitslohn für die Unternehmung, auf den Kopf des Lohnempfängers berechnet, *ab*. Das kann er aber nur bei Heranziehung von Mitarbeitern an der Unternehmung, bei denen die Größe des eignen Besitzes der Annahme eines Lohnantheils nicht entgegensteht, der zu der Einnahme aus diesem Besitze in lächerlichem Verhältniß stehen würde, bei dem der Sporn zur Anstrengung wegfällt. Der Arbeitslohn für die Unternehmung nimmt von Jahr zu Jahr mehr eine Gestalt an, bei welcher auch die kleinste Verkürzung nicht blos die neue, sondern auch die im Gang befindliche Unternehmung alsbald gefährdet. Ein Strike gegen seine Höhe wird mehr und mehr zum Strike einer Kategorie von Arbeitern gegen die andre.

Und es ist ebenso nicht gesagt, und auch durchaus nicht der Fall, daß das Verhältniß, in welchem der Gesammtarbeitslohn, der in die Werkstatt fließt, zum Geschäftsumfange steht, *lediglich* in einer größeren Zahl der Lohnempfänger bei größerem Geschäftsumfang zur Bethätigung komme. Der Satz *gilt*, daß die größere Werkstatt auf den Kopf höheren Lohn zahlt, als die kleinere. Sie giebt nicht jedem mehr, aber sie giebt einigen mehr und keinem weniger. Sie gliedert und theilt die ausführende Arbeit mehr und mehr, hebt höhere Stufen aus derselben heraus und ihre unterste Stufe bleibt doch auf der Höhe, auf der sich die Gesammtheit in der kleineren Werkstatt befindet.

Es ist ein um so unglücklicherer Griff, den Arbeitslohn des Unternehmers als Gewinn zu bezeichnen, weil dadurch die Erkenntniß des

wirklichen Gewinnes, an den wir nun herantreten, verdunkelt wird. Was ist denn Gewinn? Dasjenige, worauf man nicht *gerechnet* hat, noch rechnen konnte; was man nur hoffen konnte, bereit, sich zufrieden zu geben und an seiner Handlungsweise nichts zu ändern, auch wenn es nicht eingetroffen wäre. Das paßt ganz und gar nicht auf den regelmäßigen und sicheren Erwerb, den die Unternehmung sucht, und ohne den sie aufhört. Was diese *sucht*, ist eben Lohn und kein Gewinn.

Gewinn, wirklichen Gewinn aber, *giebt es*, oft genug, in der Industrie, und recht großartigen dazu, so daß derjenige Zins und derjenige Unternehmungslohn, welche auf demselben Konto figuriren, aus dem der Gewinn auf das Gewinn- und Verlust-Konto übertragen wird, daneben zu lächerlicher Winzigkeit zusammenschrumpfen.

Und diese großartigen Gewinne sind unverdient, sonst wären es eben keine Gewinne. Diejenigen, welche sie einstreichen, und das sind allerdings Unternehmer, ausschließlich, gestehn sich das freilich kaum selbst, andern fast niemals ein. Es ist so hübsch vor sich selbst, noch hübscher vor andern, erfolgreich aus eignem Verdienst zu erscheinen. Und doch führt den Gewinn nicht blos nicht die Klugheit, sondern häufig gerade die Dummheit herbei.

Es ist, zum Beispiel, nur wenig Jahre her, daß solche Baumwolle-Spinnereien, deren einsame, vom Baumwollenmarkte entfernte Lage sie zur Aufspeicherung größerer Baumwollvorräthe zwang, als sonst in Spinnereien üblich sind, namhafte Gewinne einstrichen, weil die Baumwolle in ihrer Hand, und das Garn dazu, in Folge des amerikanischen Bürgerkrieges ganz unerwartet zu einer wahrhaft ungeheuerlichen Höhe des Preises stiegen. Die Anlage gerade dieser Spinnereien, in der Einsamkeit und vom Baumwollmarkte fern, ist im Ganzen eine Dummheit, aber eine Dummheit, die sich dies eine Mal glänzend bezahlte. Zu gleicher Zeit litten gerade diejenigen Baumwollspinner am meisten, welche mit der größten Ueberlegung bei Auswahl des Platzes für ihre Industrie und mit der größten Rührigkeit beim Vertriebe ihrer Waare zu Werke gegangen waren. Denn *weil* ihre Werkstatt gut lag, befand sich kein Baumwollvorrath darin, und *weil* sie rührig im Vertriebe waren, waren sie zu Lieferungen für geringen Garnpreis schon verpflichtet, als der hohe Baumwollpreis auch hohen Garnpreis nothwendig machte.

Ein solcher Gewinn, gestehn wir es rund heraus ein, hat etwas Empörendes. Gewonnen ist er von der Noth des Käufers, und begleitet ist er von der Noth des Arbeiters; die Baumwollen-Krisis ließ die

Käufer mehr zahlen und verringerte die Beschäftigungsgelegenheit. Durch Urtheil und Wagniß erworbenes Verdienst war bei dem Gewinne gar nicht, im Gegentheil, die Dummheit gewann ihn.

Liegt deswegen im Gewinn nicht die Aufforderung, ihn nicht der Unternehmung allein zu überlassen, sondern den möglichen Theil, durch Arbeitseinstellung, auch für die Arbeit zu erobern?

Freilich, der angeführte Fall paßt schlecht zu solcher Hoffnung, denn er ist von Abnahme der Beschäftigungsgelegenheit, welche die Möglichkeit einer Wirkung der Arbeitseinstellung ausschließt, begleitet. Aber so liegt die Sache, beim unverdienten Gewinn, nicht immer. Wenn z. B. nicht die Verkürzung des Rohstoffs, sondern das Wachsthum der Nachfrage die Preissteigerung erzeugt, wird, auf allen Verarbeitungsstufen, die Lage der Arbeit gegenüber der Unternehmung, gekräftigt. Soll sie auch dann nicht streiken, um sich ihr Recht zu sichern?

Hiermit — und erst hiermit — stehn wir wirklich vor der Frage der Arbeitseinstellungen. Und dies soll gleich von vorn herein gesagt sein, daß wir, vom Standpunkte des Rechts und der Sittlichkeit aus, nicht das geringste gegen dieselben einzuwenden haben. Im Gegentheil, der ist nur ein Lump, der nicht nach höherem Lohne strebt, wenn er zu haben ist. Und wenn nichts weiter, als Muth dazu nöthig ist, verbunden mit Treu und Glauben, die einer dem andern hält, und Muth und Treu und Glauben sich zeigen, ist es ein erhebendes Schauspiel.

Aber es muß auch richtig gerechnet sein, bei diesem Kriege, wie beim Waffenkriege, sonst verwandelt sich der Muth in aller Welt Augen in frevelhaften Leichtsinn, und der Aufruf an Treu und Glauben in gewissenlosen Betrug und Verrath.

Rechnen wir. Die Gewinne, um die es sich handelt, sind entweder vorübergehender oder dauernder Natur; und, ebenso, lokaler oder allgemeiner.

Sind sie vorübergehender Natur, so wäre auch nur vorübergehende Lohnerhöhung aus denselben herauszuschlagen. Da handelt sich es darum, daß sie zur rechten Zeit anfängt, und zur rechten Zeit aufhört. Fängt sie zu spät an, so ist soviel verloren, als sie zu spät anfängt. Hört sie zu spät auf, so beschneidet sie, um so viel, als sie zu spät aufhört, den Kapitalzins und Unternehmungslohn, hat Einschränkung der Beschäftigung zur Folge, und als Folge dieser Einschränkung, Angebot unbeschäftigter Arbeitskräfte um jeden Lohn, und zuletzt Herabdrückung des Lohnes nicht blos auf seine Höhe vor der Arbeits-Einstellung, sondern auf einen Stand, um so viel niedriger, als er erhöht war, und zwar mindestens auf so lange, als er fälschlich erhöht war, weil die Ansammlung und Wiederheranziehung des Kapitals und der Unternehmung mindestens ebensoviel Zeit in Anspruch nimmt, als ihre Flucht.

Nun ist Gewinn eben dasjenige, auf welches man nicht gerechnet hat, weil man es nicht vorausgesehn hat, und auf welches man, in Antizipationen, auch nicht rechnen kann, nachdem es begonnen hat, da man nicht voraussehn kann, wann es wieder aufhört. Kann der Unternehmer, dem der Gewinn zu Gute kömmt, selbst darüber nichts wissen, so können es andre erst recht nicht. Weil er nicht wissen kann, wann der Gewinn wieder aufhört und weil er den vorübergehenden Gewinn auch braucht, um den vorübergehenden Verlust, in seinem und der Arbeit Interesse, zu decken, wird er daher einer Lohnerhöhung auf diesen Titel hin den äußersten Widerstand entgegensetzen. Und über diejenigen, welche sie fordern, und doch Zeit gebrauchen, ehe sie den Gewinn entdeckt, und ihre Vorbereitungen für die Kraftprobe getroffen haben, welche also schon den Nachtheil haben, einen Theil der Gelegenheit im Anfange zu verlieren, hängt die Gefahr, daß sie gerade beim Schluß der vorübergehenden Gelegenheit, oder doch so dicht vor dem Schlusse derselben, ihren Willen durchsetzen, daß die größere Dauer der durchgesetzten Lohnerhöhung in die Zeit fällt, wo der Gewinn aufgehört hat, wo sie also auf Kosten der Zukunft stattfindet. Je früher man beginnt, desto größer die Gefahr, denn mit desto weniger Sicherheit läßt sich über die wahrscheinliche Dauer eines unerwarteten, und aus seiner Natur als vorübergehend erkennbaren, Gewinnes urtheilen, und je später man beginnt, auch wenn man dann klarer sieht, desto sichrer ist, daß wenig, nichts oder gar ein Verlust dabei herauskommt. Wirklich vorübergehende Gewinne verlohnen daher das Wagniß nicht.

Blos lokale Gewinne aber, deren Quelle ja nicht in der Nachfrage liegen kann, zum Anlaß einer Forderung von Lohnerhöhung nehmen zu wollen, hinter welcher die Drohung einer allgemeinen Arbeitseinstellung steht, ist ein erst recht gefährliches Wagniß, obgleich gerade dies heut die Praxis ist. Diese Praxis ist in England sogar in ein förmliches System gebracht; es wird, nach allgemeiner Verabredung, und mit Bestreitung der Kosten durch Beiträge, die im weitesten Kreise gesammelt sind, zur selben Zeit immer nur an einem bestimmten Platze, oft nur in einer einzelnen Werkstatt gestreikt, und dazu derjenige Platz oder diejenige Werkstatt ausgesucht, wo die Realisirung besonderer Gewinne vorausgesetzt wird, so daß die Unternehmung besonderes Interesse hat, das Geschäft nicht in das Stocken gerathen zu lassen.

Die Ursache besonderer lokaler Gewinne kann entweder ebenfalls

nur vorübergehender Natur sein, und dann findet das vorige in erhöhtem Maße darauf Anwendung, oder sie kann auch, und ist es in der Mehrzahl der Fälle, dauernder Natur sein, weil die Umstände, der Rohstoffbezug, die Entwicklung des Markts, der Zustand der Transportmittel, dem Betrieb des Industriezweiges an dieser Stelle besonders günstig geworden sind. Der Fortschritt in der Produktivität der Arbeit geht hauptsächlich in der Gestalt vor sich, daß sie, schrittweise, an den dafür günstigsten Plätzen konzentrirt wird. Damit sich dieser wohlthätige Prozeß ungestört vollziehen könne, ist die Ansammlung der Gewinne zu Anlage- und Betriebskapitalien, und die Anlockung, durch die Gewinne, solcher Kapitalien von andern Plätzen her von entscheidender Wichtigkeit. Die vorzeitige Vernichtung der Gewinne bringt ihn in das Stocken, und nicht selten haben die Konkurrenten des emporkommenden Platzes, deren Kapital an ungünstigerer Stelle in Anlagen versenkt war, heimlich das ihrige dazu beigetragen, einen Zwist zwischen Unternehmung und Arbeit an dem überlegenen Platze anzufachen, um sich so gegen die Niederlage in der Konkurrenz zu wehren. Wo sich aber die Arbeit dazu hergegeben hat, hat sie sich dazu hergegeben, ihre reale Aussicht auf Erhöhung des Arbeitslohns im Keime zu zerstören.

Denn diese Aussicht wurzelt ausschließlich im Eintritt eines allgemeinen und dabei dauernden Gewinns der Unternehmung, hervorgegangen aus dauernd verstärkter Nachfrage, wie sie die allgemeine Steigerung des Wohlstands und die Entwickelung des Verkaufhandels zu Wege bringt oder durch Erhöhung der Produktivität der Arbeit, wie sie die Erfindung und die Entwickelung des Einkaufhandels herbeiführt; mit dem Eintritt eines so begründeten, allgemeinen und dauernden Gewinns ist dessen Vernichtung als Gewinn und Verwandlung in Preisermäßigung hier, in Lohnerhöhung, und zwar Erhöhung des Unternehmungslohns und des Arbeitslohns dort, eine Aufgabe der Zeit geworden, die sich wohl aufhalten, aber nicht beschleunigen läßt und bei deren Vollzug weder Käufer noch Verkäufer, weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer, einer dem andern seinen Antheil zu verkürzen im Stande sind.

Der Platz, an dem der dauernde Gewinn zuerst eintritt, bildet, aus dem Gewinne — wo es viel schneller geht, als aus Zins, Unternehmungslohn oder Arbeitslohn, denen schon ein entsprechendes Gewohnheitsbedürfniß, für dessen Befriedigung sie darauf gehn, gegenüber steht — ganz neues Kapital und lockt anderes an, vermittelst dessen nun Anlage und Betrieb erweitert werden. Das können sie aber nicht ohne Heranziehung von Arbeitskraft, und für diese giebt es nur das

eine Mittel der freiwilligen Lohn-Erhöhung. Die Lohn-Erhöhung beginnt an dem Platze, wo sie wirklich leichter möglich, als an andern Plätzen, ganz von selbst. Läßt man sie nicht von selbst beginnen und sich allmälig vollziehn, sowohl im Punkte der Höhe, als in dem der Ausdehnung über den Platz, versucht man, sie auf einen Schlag zu erzwingen, und greift dabei einen Satz, der sich wirklich durchsetzen läßt, so ist dieser Satz mit Nothwendigkeit niedriger, als derjenige, der bei Freiheit der Unternehmung vom Zwang und bei Allmäligkeit zuletzt herausgekommen wäre, und der nun gar nicht herauskömmt, weil die vorzeitige Lohn-Erhöhung den Prozeß der Kapitalsbildung und der Kapitalsanlockung zum Abschluß gebracht hat. Ebenso wird durch die Vorzeitigkeit der Lohn-Erhöhung dieselbe auf die Zahl der am Platze vorhandenen Arbeitskräfte beschränkt, während sie, bei der Freiheit der Unternehmung vom Zwang und bei Allmähligkeit, nicht aufgehört hätte, sich über größere und größere Massen zu verbreiten, zur Heranziehung dieser Massen nach dem günstigsten Platze und später nach allen denjenigen Plätzen, die günstig genug situirt sind, um bei dem Konzentrationsprozesse nicht ganz leer auszugehn, natürlich sich aber nur dadurch retten können, daß sie schließlich denselben Lohn zahlen, wie der günstigste Platz.

Das ist es, was so schwer in die Köpfe will! Die Unternehmung kann, hier und jetzt, höheren Lohn bezahlen, also zwingen wir sie, es zu thun! Gut, dann wird sie aber auch nur gezwungen zu thun, was sie jetzt thun kann, und außer Stand gesetzt, mehr thun zu können, und weil sie es kann, es zuletzt, und zwar ziemlich schnell, thun zu müssen. Wer erzwungnen Arbeitslohn ißt, ißt das Saatkorn kommenden höheren, freiwillig gebotnen, Arbeitslohnes. Jedesmal wenn durch Arbeitseinstellung etwas auszurichten ist, dann ist ein Mehr ganz von selbst im Anzuge; und ist kein solches Mehr im Anzuge, dann richtet sie auch nichts aus. Besser, als der alten Unternehmung zu drohn, daß er geht, wartet der Arbeiter bis die neue ihn ruft, die nicht ausbleibt, wenn wirklich höherer Lohn zu haben ist. Dann ist es Zeit, von dem ihn zu fordern, welcher ruft. Nicht die Arbeit einzustellen, sondern ohne Lohnerhöhung die Arbeitsstelle nicht zu wechseln, ist das Geheimniß, bei angebotener Lohnerhöhung aber sie jedesmal zu wechseln, es sei denn, die Lockung der Lohnerhöhung an neuer Stelle werde durch Lohnerhöhung an der alten bekämpft. Im Kampfe gegen den einen Unternehmer muß der Arbeiter den andern Unternehmer hinter sich haben; dann ist der Sieg sicher und beugt auch weiteren Siegen in der Zukunft nicht vor.

Es ist nicht immer nöthig, daß der Arbeiter wartet, bis der Unternehmer den höheren Lohn bietet, *ihn* aufsucht; es ist auch *seine* Sache, den höheren Lohn, aber, wohlverstanden, *den wirklich* gebotenen, aufzusuchen. Es gehört zu des Arbeiters Berufe, dies zu thun; deshalb muß er sich in den Stand setzen, es jeden Augenblick thun zu *können*. Kömmt man auf die Frage, wie die Vorbereitung dafür zu treffen, so kömmt man auf ein höchst interessantes Gebiet der volkswirthschaftlichen Wissenschaft, welches erst die neueste Zeit zu erschließen verstand. Kapital ist nicht blos in der Produktion thätig, sondern auch in der Konsumtion und dort sogar in viel sichrerer Veranlagung und einträglicherer Verwendung. Freilich tritt es dabei nicht als Mehrer des Gesammtwohlstandes, sondern als Vertheiler desselben auf, aber eben in dieser Rolle, welche die kleine Ersparniß mit sicherm, raschem und kräftigem Erfolge jeden Augenblick zu spielen vermag, und spielen *muß*, ehe eine große Ersparniß daraus werden, und die Theilnahme an der produktiven Unternehmung ermöglichen kann, statt in vorzeitiger Abquälerei des kleinen Kapitals es dem großen gleichzuthun, ist es dem Kapital in Arbeitershand gegeben, das, was man die soziale Frage nennt, nicht auf einmal, sondern fortwährend, nicht auf dem Wege der Assoziation und der Koalition, sondern lediglich der Anwendung der Willenskraft des Einzelnen zu lösen. Zwei kurze Worte sind die Loosung des Kampfes, die zwei, welche, nicht ausgesprochen, sondern blos *gedacht*, bisher alles Große in der Welt vollbracht haben, die beiden Worte: *Ich will!* Davon mögen wir uns vielleicht, über Jahr und Tag, ein wenig mehr unterhalten.

Ideal und Wirklichkeit in Staat und Gesellschaft.

Von

Wilh. Hieronymi.

Eines der großartigsten und merkwürdigsten Ereignisse der Völkergeschichte ist die große französische Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts. Schon im Geschichtsunterrichte der Jugend erfreuten wir uns an den edlen, weltbürgerlichen Gedanken, welche dieser Volkserhebung als Ziele vorschwebten, und betrübten uns zugleich über die blutigen Thaten, zu welchen sie führte. Verkündigung der Menschenrechte und Umzug der Guillotine durch das Land! „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ und Kerker, Blutgerüst und Krieg! So wirkt das Feuer, es arbeitet für den Menschen, erleichtert sein Leben, aber es vernichtet auch seine Habe und sein Leben erbarmungslos. Jene Revolution war der erste vulkanische Durchbruch der neuzeitlichen Lebensanschauung und ihrer Menschheitsgedanken im Völkerleben; sie war die Rückkehr der Völker vom Glauben zur Erkenntniß, vom Himmel zur Erde. Jahrhunderte lang hatten die Völker geschmachtet unter dem Drucke des Feudalsystems, unter weltlicher und geistlicher Gewaltherrschaft; die Kirche hatte die Menschen im Jammerthal der Erde vertröstet auf den Himmel, wo Glück und Seligkeit ihrer harre, wenn sie nur der Kirche und ihrem Glauben gehorsam sein würden. Jetzt brach das tausendjährige Joch der Adelsherrschaft, und der Kirchenglaube fiel wie Schuppen von dem Auge des Volkes. Es drang der Gedanke durch, daß schon auf dieser Erde Glück und Menschenwohl zu suchen und zu finden sei. Jene Revolutionsmänner erblickten das Ziel: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“, und geblendet von seinem Glanze stürmten sie darauf zu, niederwerfend was ihnen entgegenstand. Und also verirrten sie sich, verwundeten sich selbst und die Völker und befleckten sich mit Blut. Und doch: „Freiheit, Gleichheit, Bruderliebe“, ob diese Worte mit Blut befleckt wurden, ob sie später unter dem Donner der Kanonen verstummen mußten, ob sie dem Einen ein begeisterndes Evangelium, dem Andern eine Schreckensbotschaft wurden, sie bezeichnen die sittlichen Ideale des Menschenlebens, die Ziele des Staates und der Gesellschaft. Jene Revolutionsmänner sahen das Ziel, sie sahen jenes Dreigestirn sittlicher Gedanken, aber sahen nicht die Entfernung desselben von der Erde und wollten wie Kinder nach den Sternen greifen. Sie verkündeten die neue Heilsbotschaft, aber kannten nicht den langen Weg des Heils, nicht die Schwierigkeiten und die Hindernisse des Weges. Sie wollten das Ziel im Sturmschritt erreichen und im Kampf erobern; sie fielen, denn der Weg zum Ziele ist der einer fortschreitenden Entwickelung und nie wird eine Stufe von den Völkern erstiegen, bevor nicht die vorhergehende durchlebt ist. Jene, wie noch die heutigen sozialistischen Systems- und Projektenmacher, betrachteten die menschliche Gesellschaft wie eine weiche Masse Thon, die man beliebig umformen und neugestalten kann, allein die Gesellschaft ist ein Lebendiges, ein Organismus, der nur wachsend und sich entwickelnd zu

neuen bessern Gestaltungen gelangen kann, und das Wachsthum hat mit steten Hindernissen, mit den Trümmern des alten Zustandes zu kämpfen. Diese Hindernisse bannen, sie hinwegräumen ist die erste nothwendige Aufgabe jeder politischen und sozialen Reform. Unsere politischen, religiösen und sozialistischen Radikalen glauben stets die Fortgeschrittenern zu sein; ihr „Weitersein" besteht zumeist nur darin, daß sie die Schwierigkeiten ihrer menschheitlichen Aufgabe nicht verstehen. Wer für jene Ziele der Zukunft wirken will, muß nicht nur jene idealen Begriffe, er muß auch die Gegenwart verstehen und ihre Zustände, um den Abstand seines Standpunktes vom Ziele, den Unterschied der Wirklichkeit vom Ideale richtig zu ermessen; er hat nicht nur zu rechnen mit Freiheit und Bruderliebe, sondern auch mit den Thorheiten und Leidenschaften der Menschen, denn nur also kann aus dem was ist, das entstehen was werden soll. Um jene idealen Begriffe der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit im Leben zu verwirklichen, müssen bestehende Zustände und Einrichtungen geändert und neue geschaffen werden. Dies zu lehren ist Aufgabe der Wissenschaft, in Politik und Volkswirthschaft, es zu thun und auszuführen ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft. Freiheit und Gleichheit zu verwirklichen, ist vornehmlich Sache des Staates, die Bruderliebe zu verwirklichen Aufgabe der Gesellschaft. Der ideale Staat ist die organisirte Freiheit und Gleichheit, die ideale Gesellschaft organisirte Brüderlichkeit. Erörtern wir diese Begriffe im Einzelnen:

1) Die Freiheit und der Staat.

Freiheit! Das Wort an sich bezeichnet nicht ein positives Gut, kein Glück, sondern etwas Negatives. Freiheit ist das Nichtsein von Unterdrückung und Abhängigkeit, ist Unbehindertsein im Thun und Handeln; und doch hat dieses Wort einen zauberischen Klang im Ohre der Völker, es ist der Grundton aller unserer bisherigen staatlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen; politische Freiheit für das staatliche, Glaubensfreiheit für das religiöse, Gewerbefreiheit für das gesellschaftliche Leben. Und diese Forderung ist nothwendig, ist gerecht, denn obwohl ein negativer Begriff, so ist die Freiheit doch die nothwendige Vorbedingung aller Besserung und aller Reform. Das Wort bezeichnet eben die nothwendige Hinwegräumung der Hindernisse, welche der Lebensentwicklung der Völker entgegenstehen. Die Freiheit ist eben für den ein hohes Gut, der sie nicht hat, wie die Gesundheit das höchste Gut für den der krank ist, und alles menschliche Glück besteht zumeist im Freisein von Uebeln, und der Fortschritt in der Bekämpfung derselben. Darum galt die Freiheit bisher den Völkern so viel, weil sie sie nicht hatten. Das Wort wird seinen Klang verlieren, wenn die Unterdrückung

aufhört und die Freiheit der gewohnte Zustand ist. Die Freiheit ist zugleich ein natürlicher und ursprünglicher Zustand, die Völker im Naturzustande besitzen sie. Unsere alten deutschen Vorfahren waren frei, in freier Versammlung berathschlagten sie über gemeinsame Volksangelegenheiten, und übel würde es dem ergangen sein, der sich als den Herrn des Landes, diese Männer für seine „Unterthanen" hätte erklären wollen. Durch die Rohheiten, Kriegs- und Eroberungszüge ging die Freiheit verloren bis zur vollendeten Unterdrückung Aller durch Einen im Feudalsystem. Diesem mittelalterlichen Dienstbanne der Knechtschaft zu entgehen, war bisher die erste und nothwendigste Aufgabe der europäischen Völker.

Wir sagten, das Wort Freiheit bezeichnet Unbehindertsein des Thuns und Handelns. Ein vollständiges Unbehindertsein des Einzelnen in der Gesellschaft aber ist Willkür, ist Gesetzlosigkeit, ist Anarchie, und würde den Krieg Aller gegen Alle erzeugen. Also in der Unbehindertheit des Thuns das Rechte zu thun, d. h. die Freiheit nach den Forderungen der Gerechtigkeit und gesellschaftlichen Nothwendigkeit zu beschränken, darauf kommt es an. Aus der Freiheit folgt die Gleichheit. Gleichheit ist Gegenseitigkeit der Freiheit. Der Mensch ist ein Gesellschaftswesen, und wie er frei sein will, so will auch sein Genosse frei sein, und beide werden in ihrem Wollen und Handeln einander begegnen müssen, sie werden sich im Widerspruche der beiderseitigen Wünsche entweder bekriegen und gegenseitig unterdrücken, oder sich verständigen und vertragen müssen. Ihr gemeinsames Interesse, ihr Glück fordert, daß sie sich vertragen und anerkennen, daß die menschliche Freiheit auf Gegenseitigkeit beruht. Sie werden sich vertragen müssen und zwar nach den ihrer sittlichen Natur innewohnenden Ideen der Gerechtigkeit, nach diesen Ideen werden sie die Grenzen bestimmen, wo die Freiheit des Einen aufhören muß und das Recht des Andern beginnt. Diese unter ihnen aufgestellten und gegenseitig anerkannten Grundsätze der Gerechtigkeit sind das Recht und die Gesetze, und die festgestellte Ordnung des Rechtes und der Gesetze ist der Staat. Wir können demnach sagen, der positive Inhalt des negativen Freiheitsbegriffes ist Gerechtigkeit, und die organisirte und im Leben verwirklichte Gerechtigkeit ist der Staat. Vernünftiges Recht und gute Gesetze und diesem Rechte gemäß handeln und von Andern behandelt werden, das ist staatsbürgerliche Freiheit. Gut sind die Gesetze, wenn sie das Böse verhindern, ohne das Gute der Menschennatur zu beschränken. Das Recht nach dem Maße der fortschreitenden Erkenntniß und Bildung der Völker zu vervollkommnen und zu erweitern ist Aufgabe des Staates.

In der Natur des Rechtes liegt es, daß es für Alle gleich sein

muß. Ungleichheit des Rechtes ist Vorrecht und jedes Vorrecht ist Unrecht. Wie die Freiheit, so ist auch die Gleichheit ein natürlicher und ursprünglicher Zustand der Menschen, und wie diese, so ging jene verloren. Ungleich sind die Menschen durch Rang und Stand, durch Habe und Besitz, durch Bildung und Wissen. Eine völlige Gleichheit der Menschen ist niemals möglich, da schon die Natur durch ungleiche Vertheilung der körperlichen und geistigen Kräfte eine gewisse Ungleichheit begründet. Im Namen des Staates zu fordern ist nur die Rechtsgleichheit, die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, die politische Gleichheit, welche vornehmlich durch die Unterdrückungen und Gewaltthaten der Vorzeit verloren ging. Doch auch eine zu große Ungleichheit des Besitzes und der Bildung ist ein gesellschaftliches Uebel, dem zu wehren ist. Besitzes-Gleichheit, so weit sie überhaupt möglich und wünschenswerth ist, läßt sich nur erzielen durch eine zweckentsprechende Organisation der Arbeits- und Erwerbszustände und ein richtiges Steuersystem des Staates, Bildungs-Gleichheit kann nur die Folge verbesserten und erweiterten Volksunterrichtes sein. Gleichheit durch Gütertheilung, wie sie der Unverstand der Besitzlosen träumte, kann nur zu Bluvergießen führen, und Umwandlung der Gesellschaft nach kommunistischen und sozialistischen Systemen ist Wunderkur und volkswirthschaftlicher Aberglaube. Solche Uebel, welche in dem Entwicklungsgange der Völker allmälig erwachsen sind, lassen sich nur allmälig durch geänderte und gebesserte Entwicklung entfernen. Was die Völker unbewußt besessen und verloren haben, denkend und selbstbewußt auf höherer Lebensstufe müssen sie es wiederfinden; die höchste Kultur kommt zurück zur Natur.

Also wir haben gezeigt: die idealen Grundbegriffe, auf welchen der Staat beruht, sind Freiheit und Gleichheit (statt der letzteren können wir sagen Gerechtigkeit) und der Staat ist der Inbegriff aller zur Verwirklichung jener Begriffe bestehenden Einrichtungen und Anstalten; der Staat ist die Rechtsordnung eines Volkes, er ist die Schutzmacht des Lebens und des Eigenthums, in welcher der Schwächere Schutz findet gegen die Uebermacht des Stärkeren, in welcher das Eigenthum seine Bürgschaft findet, durch welche das Eigenthum eigentlich erst möglich wird. Da ohne solche Einrichtung ein gesellschaftliches Zusammenleben der Einzelnen in einem Lande nicht glücklich, überhaupt nicht möglich ist, so beruht der Staat auf Nothwendigkeit, seine Nothwendigkeit ist sein göttliches Recht. Der freie Staat hat die Natur eines gesellschaftlichen Kontraktes, doch eines nothwendigen Kontraktes, und darum darf dieser Kontrakt von dem einzelnen Staatsbürger nicht in Frage gestellt werden, sondern er ist als vorhanden und überliefert anzuerkennen; allein die

ursprüngliche Freiheit des Staates muß darin ihre Fortsetzung finden, daß der Einzelne zur Umgestaltung und Verbesserung der Staatseinrichtungen und Gesetze mitwirken kann. Da aber nicht alle Einzelnen reden und ihren Willen kund geben können, so kann diese Mitwirkung nur geschehen durch Stellvertretung, durch die Wahl von Abgeordneten. Diese Abgeordneten schaffen im Namen der Gesammtheit das Gesetz, und das Gesetz ist der organisirte Gesammtwille des Volkes. Das freie, allgemeine und gleiche Wahlrecht ist der Grundcharakter des freien Staates und das Wesen der Demokratie. Und daß wir dieses Wahlrecht in dem größesten Theile Deutschlands jetzt errungen haben, ist ein unschätzbarer Fortschritt, wie auch seine Ergebnisse einstweilen ausfallen mögen. Da ohne Staat ein gesellschaftliches Zusammenleben nicht möglich, da der Staat nothwendig ist, so müssen seine Gesetze und Einrichtungen gegenüber dem widerstrebenden Einzelwillen auch mit Zwang durchgeführt und aufrechterhalten werden, und deßwegen muß der Staat Macht und Gewalt haben und zwar er allein, es darf neben der Staatsmacht keine ihr ebenbürtige Gewalt, kein Staat im Staate bestehen. Die ausführenden Organe des Staates sind die Behörden, die Staatsdiener und Beamten, und die Macht des Staates stellt sich dar in den Bewaffneten, den Soldaten, welche den Frieden des Staates im Innern und die Grenzen desselben nach außen zu beschützen haben. Zur Erhaltung aller dieser Einrichtungen bedarf der Staat der Mittel, und diese entnimmt er von den Staatsbürgern als Steuern. Die Steuern sind der einzige Antheil an dem Besitze der Staatsbürger, über welchen der Staat verfügen kann, ein weiteres Recht über das Eigenthum hat er nicht. Der Staat ist Beschützer, aber nicht Herr, nicht Besitzer, nicht Vertheiler des Eigenthums, welches seiner Natur nach etwas Eigenes, etwas Privates ist. Selbst das Eigenthum, welches der Staat selbst besitzt, ist sein Privatbesitz. Wo der Staat sich weitere Eingriffe in das Eigenthum erlaubt, da sündigt er wider die eigene Natur, er hört auf Beschützer und Bürge des Eigenthums zu sein und macht sich zum Herrn und Besitzer desselben. Eine Verkehrung des Staatsbegriffes ist es, wenn Lassalle und Genossen von dem Staate verlangen, daß er die bestehenden Eigenthumsverhältnisse ändern solle durch Staatsvorschuß an die Arbeiter. Da der Staat selbst kein Geld besitzt und keins erwirbt, sondern nur verbraucht, so wäre ein solches Vorgehen des Staates nur möglich dadurch, daß er den Mehrbesitzenden nehme, was er dem Minderbesitzenden geben will; also ein solches Verlangen bedeutet nichts anderes als jenes rohere der Massen: „Gütertheilung", nur daß jene die Vertheilung selbst vornehmen, Lassalle sie durch den Staat vollbringen will, den Staat, der es doch nicht

will und nicht darf und den er in keiner Weise zwingen kann. „Gütertheilung“ ist Rohheit und Unfug, „Staatsvorschuß“ ist Schwindel und Humbug, ein gefährlicher Humbug. Wollten wir den Weg dieser Propheten gehen, er würde zu vollendeter Unterdrückung der Freiheit, zur Vernichtung der Persönlichkeit führen. Die Arbeiter würden nicht nur wie bisher „Unterthanen“ des Staates, sondern auch die abhängigen Schuldner desselben werden.

Der Staat, sagten wir, sei die Rechtsordnung, sein Zweck Freiheit, Friede, Gerechtigkeit. Da aber der Staat bisher die einzige das ganze Volk umfassende Organisation war, so fielen den bestehenden Staaten noch weitere über die Rechtsordnung hinausgehende Thätigkeiten zu, z. B. die Herstellung und Erhaltung der Verbindungsmittel, der Wege, der Posten, der Schule, der Armenpflege, Zwecke, welche später nicht mehr der Rechtsordnung, sondern der Gesellschaftsordnung angehören werden.

Der ideale Staat hat den Charakter des gesellschaftlichen Vertrags, er ist Rechtsstaat, die wirklich bestehenden Staaten aber sind nicht auf diesem Boden geworden, sie sind hervorgegangen aus den Eroberungen und Unterdrückungen der Vorzeit; die Bürger dieser Staaten sind „Unterthanen“. Darauf waren demnach alle politischen Kämpfe und Fortschrittsbestrebungen bisher gerichtet, diese Staaten auf das ursprüngliche Wesen des Staates zurückzuführen, die Gewaltstaaten in Rechtsstaaten zu verwandeln. An der Vollendung des Staatsbegriffes haben die Völker vom Ursprunge an die Jahrhunderte hindurch bis heute gearbeitet, und die Arbeit währt noch heute in allen politischen Kämpfen und Bestrebungen der Zeit fort. Die Aufgabe der Völker war bisher eine vorherrschend politische; denn Friede, Gesetz und Recht sind die nothwendige Grundlage aller weiteren Lebensgestaltung eines Volkes. Die politische Ordnung, der Staat, ist das zuerst zu Schaffende, er ist die Vorbedingung des gesellschaftlichen Glückes, aber er ist noch nicht das Glück selbst. Die Aufgabe der Zukunft wird eine wesentlich höhere sein, wir nennen sie: die Gesellschaft.

2) Die Brüderlichkeit und die Gesellschaft.

War es die Aufgabe des Staates, die Freiheit und die Gerechtigkeit zu organisiren und durch bestimmte Einrichtungen im Leben zu verwirklichen, so ist es Aufgabe der Gesellschaft, die Brüderlichkeit zu organisiren, sie durch Vereine und gesellschaftliche Verbindungen im Leben zu bethätigen, und die Gesellschaft in unserem Sinne ist organisirte Brüderlichkeit. Die Freiheit, sie begeistert die Unterdrückten zum Kampfe, aber sie ist dennoch nur ein negatives Gut; die Gerechtigkeit, sie ist nothwendig für das Zusammenleben der Menschen, aber sie ist herzlos; sie giebt jedem

das Seine, behandelt alle Staatsbürger gleich, sie bestraft den Uebelthäter, aber sie fragt nicht nach dem Glück und Wohlergehen des Einzelnen, sie giebt dem Armen nicht und speist nicht den Hungernden; und ob er unverschuldet unglücklich sei, wenn er das Seine empfangen, wenn ihm sein Recht geworden, dann hat er an den Staat als solchen keine Forderungen mehr, und ob er auf der Schwelle des Reichen verhungere, die Gerechtigkeit darf er nicht anflehen. Da aber beginnt die höhere Schwester der Freiheit und der Gerechtigkeit ihr edleres Wirken; sie reicht dem Gefallenen die Bruderhand. Die Freiheit läßt sich im Kampfe erringen, die Gerechtigkeit läßt sich durch das Staatsgesetz erzwingen, aber die Brüderlichkeit läßt sich nicht erkämpfen, nicht befehlen, nein, frei entspringt sie der edleren sozialen Natur des Menschen. Sie ist daher schon vor aller Organisation des Staates und der Gesellschaft vorhanden; alle Religionen des Alterthums lehren Bruderliebe und Brüderlichkeit als den Willen der Gottheit und als heilige Pflicht des Menschen. Wäre die Brüderlichkeit nicht gleichsam als sittliche Naturmacht im menschlichen Herzen vorhanden, so würde das Leben der Menschen bei aller Freiheit und in dem besten politischen Staate ein unglückliches sein. Die Brüderlichkeit ist eine sittliche Macht, allein sie hatte in der bisherigen Gestaltung des menschlichen Lebens nur eine unvollkommene, nicht genügende Organisation; sie war gleichsam eine wildwachsende Pflanze, und die höchste Frucht, welche dieselbe tragen konnte, war das Almosen, das Almosen von allen Religionen gepredigt, aber eine bittere Frucht für den, der sie genießen muß, und eine nachtheilige Frucht für den, der daran gewöhnt, der Arbeit und der Selbsthülfe entwöhnt wurde. Auch die bisherige Gesellschaft hat ihre Armen ernährt und sie ernähren müssen, aber es geschah auf traurige Weise, es muß auf bessere Weise geschehen. Das Almosen muß aufhören und die Gesellschaftshülfe an dessen Stelle treten, und Bettler darf es nicht mehr geben. Wir wollen unsere Gedanken an einem Beispiele erläutern: Ein Mann hat das Unglück, sein Haus durch Feuer vernichtet zu sehen, was soll ihm helfen, wenn er nicht selbst noch Vermögen besitzt? Die Brüderlichkeit seiner Nachbarn und Freunde. Sie werden ihm helfen, aber auf unvollkommene Weise und für das Ehrgefühl des Hülfsbedürftigen drückend. Aber der Mann ist Mitglied einer Feuerversicherungsgesellschaft. Er hat der Gesellschaft beigesteuert, und wie er ihr gegeben hat, so ist sie nun verpflichtet, ihm zu geben, und ihre Hülfe ist ausreichend und nicht beschämend. Ihn allein hätte das Unglück niedergedrückt, aber die ganze Gesellschaft trägt es nun und fühlt es kaum. Solche Anstalten, solche Organe der Bruderhülfe lassen sich in allen Fällen, wo Menschenhülfe überhaupt möglich ist, denken. Und

wenn sich nun diese Genossenschaften vermehrt, durch fortschreitende Erfahrung belehrt, haltbar gemacht haben, wenn sie miteinander in Verbindung getreten sind, sich unter einander genossenschaftlich verbunden haben, wenn sich ein System der Genossenschaft und der Bruderhülfe über das ganze Leben des Volkes verbreitet hat, dann haben wir, was wir meinen: den sozialen Staat, die Gesellschaft in unserm Sinne. Also der Staat ist die Verbindung der Menschen für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit, die Gesellschaft ist die Verbindung der Menschen zu gegenseitiger brüderlicher Hülfe. Der Staat ist der Bändiger der Leidenschaften und der Selbstsucht, die Gesellschaft ist Pflegerin aller edeln menschlichen Gefühle. Der Staat sorgt, daß der Einzelne mit seinen Mitmenschen in Frieden lebe und daß jeder des Andern Recht respektire, die Gesellschaft sorgt, daß der Einzelne in der geregelten genossenschaftlichen Verbindung mit seinen Mitmenschen seines Lebens Halt und Glück finde.

Man sieht, das Ziel ist weit und der Weg ist lang. Und der Weg kann nicht geöffnet werden, wie der Weg zur Freiheit, durch eine glückliche Revolution, er kann nicht vorgezeichnet werden durch ein ausgedachtes sozialistisches Lehrsystem; der Weg kann nur gefunden werden durch fortschreitende Erfahrung und an der Hand der Wissenschaft der Volkswirthschaft. Wer Führer sein will auf diesem Wege, bedarf einer umfassenden Kenntniß aller menschlichen Lebenszustände. Er hat nicht nur zu rechnen mit der edlen Macht der Brüderlichkeit im menschlichen Herzen, sondern auch mit den entgegenstehenden selbstsüchtigen Trieben und Leidenschaften der menschlichen Natur. Mancher genossenschaftliche Versuch kann noch mißlingen. Nationalwerkstätten und derartige Unternehmungen zum vorgeblichen Heile der Arbeiter müssen mißlingen, weil sie nicht die Trägheit und Unlust zur Arbeit in Rechnung bringen. Wo die Gesellschaft Rechte gewährt, da muß sie dem Einzelnen entsprechende Pflichten auferlegen, wo sie dem Einzelnen helfen soll, da muß dieser auch ihr geholfen haben. Die Natur der Gesellschaft ist Gegenseitigkeit. In's Schlepptau ihrer Hülfe nehmen kann die Gesellschaft nur die völlig Arbeitsunfähigen, Kranken und von der Natur Verwahrloseten. Genug, es bedarf einer auf Wissen und Erfahrung beruhenden allmälig fortschreitenden und verbesserten Organisation aller Lebenskreise. Fern ist das Ziel, doch der Weg ist nicht erst heute, er ist schon in der Vorzeit betreten worden. Soziale Anstalten der ältern Zeit sind z. B. Krankenhäuser, Waisenhäuser, öffentliche Schulen; in späterer Zeit die verschiedenen Arten der Versicherungsgesellschaften gegen die Gefahren und Bedrängnisse des Lebens; in neuerer Zeit vornehmlich die Vereinigungen zu genossenschaftlichem Betriebe der Arbeit, zu gemeinsamem Ankaufe der Rohstoffe, der Lebensbedürfnisse, der gegenseitigen Hülfe durch Kredit und Vorschuß. Diese Vereine sind von großer Bedeutung und bilden an sich schon die Anfänge einer künftigen sozialen Welt.

Also die Gesellschaft ist etwas anderes als der Staat, sie ist die freiwillige, der Staat die nothwendige Organisation des Lebens. Und eben weil der Staat nothwendig ist für das Zusammenleben der Menschen, so kann er unter den Menschen niemals aufhören, er muß seinem Wesen nach fortbestehen, wie auch das Leben der Zukunft sich gestalten möge. Auch in der sozialen Ordnung der Zukunft bleibt der Staat die Macht des Rechtes, der Beschützer und Vollzieher der Gesetze. Er hat die etwaigen Streitigkeiten der verschiedenen genossenschaftlichen Verbindungen unter sich und mit dem Einzelnen nach dem Rechte zu schlichten und Widerstrebende zu ihren übernommenen Pflichten anzuhalten. Was wir zunächst von dem Staate erwarten müssen, ist, daß er den entstehenden genossenschaftlichen Verbindungen kein Hinderniß bereite und die bestehenden Vereine in seine Rechtsordnung aufnehme und sie beschütze.

Wir sagten im Anfange, ein Ideal der Gesellschaft zu denken, ein Ziel der Zukunft zu sehen, sei nicht schwer, es komme vor allem darauf an, die Gegenwart richtig zu verstehen. Ein klar denkender Mann kann seiner Zeit ein Jahrhundert voraus denken, aber ihr voraus handeln kann er nicht. Auch kann er die Zustände der Zukunft nur in einem allgemeinen Bilde vorausschauen, nie im Einzelnen; denn in Wirklichkeit entstehen diese Zustände aus zahllosen zusammenwirkenden Faktoren und unvorherzusehenden Ereignissen, Thatsachen, neuen Erfindungen und Entdeckungen. Man kann immer nur die Richtung des Weges, die nächsten Schritte zum Ziele und die Hindernisse des Weges bemessen.

3) Die Gegenwart und die Hindernisse der gesellschaftlichen Entwicklung.

Gut haben sie es gemeint, St. Simon, Fourier, Cabet, Louis Blanc und andere sozialistische und kommunistische Philosophen, sie haben, wenn nicht das Ziel, doch schöne Sterne der sozialen Zukunft gesehen, was sie aber nicht gut sahen, war die Gegenwart, die Wirklichkeit und die Schwierigkeiten des Weges. Wie andere schwärmende Sternenseher, so hatten sie wohl die Sterne, aber nicht den Weg im Auge und strauchelten; sie sahen ihre Sterne, aber nicht die Entfernung derselben von der Erde. Auch wir haben ein gesellschaftliches Ideal im Auge, aber wir sehen keinen andern Weg zum Ziele als den, daß man die bestehenden Anfänge der sozialen Zukunft, alle auf gegenseitiger Selbst-

hülfe beruhenden Genossenschaften erweitere, vermehre, vervollkommene und untereinander verbinde, daß man die Hindernisse der gesellschaftlichen Entwicklung entferne, und die Früchte des Lebens sich zeitigen lasse, nicht im Treibhause sozialistischer Systeme, sondern im Sonnenlichte wachsender Erkenntniß. Ja, der wesentlichste Theil der Arbeit des Fortschrittes besteht immer in Bekämpfung der Hindernisse und der vorhandenen Uebel. Die Hindernisse der sozialen Entwickelung der Völker in der Gegenwart sind zahlreich; sie liegen in den gegenwärtigen Zuständen des Staates, der Kirche, der Schule und in tausendfachen gesellschaftlichen Vorurtheilen.

Schon der gegenwärtig noch fast allenthalben geführte Kampf der Volksvertretung gegen die Adelskammern oder die Regierungsorgane selbst zeigt uns, daß diese Staaten noch nicht das Wesen des freien, des Rechtsstaates haben, daß sie vielmehr dem mittelalterlichen Feudalstaate entstammen, wo das Volk der Regierung wegen, nicht aber diese des Volkes wegen da war. Noch vor wenig Jahren bestand die Censur, diese drückende Geistesfessel. Die Regierungsaufgabe dieser kleinen und großen Staaten schien nur darin zu bestehen, den erwachenden Geist der Freiheit und Mündigkeit des Volkes niederzuhalten, und die ganze politische Arbeit der „Unterthanen" darin, diese Fesseln abzustreifen.

Noch fast beklagenswerther sind die internationalen Beziehungen, das Betragen der europäischen Staaten gegeneinander. Die gebildetern „Unterthanen" haben bereits gelernt, wie sie ihre Streitigkeiten auf dem Wege des Rechtes erledigen müssen, aber die Staaten selbst stehen noch vollständig im Zeitraume des Faustrechtes gegen einander. Sie verrammeln ihre Thore durch Festungen, halten Hunderttausende von Bewaffneten auf den Beinen, verausgaben Millionen zu deren Unterhaltung. Sie haben statt der Moral der Privat-Menschen eine eigene Wissenschaft, die darin besteht, sich einander zu übervortheilen und zu hintergehen; sie heißt Diplomatie, oder die Kunst vermittelst der Sprache die Gedanken zu verbergen. Es ist begreiflich, daß bei solchen Zuständen, bei solch verder Luft, die von den Höhen weht, die zarten Pflanzungen der Brüderlichkeit in den Thälern noch nicht recht gedeihen können, und daß die Frühlingssänger der Gesellschaft sich durch ihre Ideale erwärmen, oder in der kalten Wirklichkeit erfrieren müssen. So lange diese vielen Millionen aufgewendet werden müssen, um die jungen arbeitskräftigsten Männer des Volkes in Soldaten zu verwandeln und sie der Arbeit zu entziehen, müssen die Andern desto angestrengter arbeiten. Und so lange diese ungeheuren Staatsschulden und damit die Kriege vergangener Jahrhunderte bezahlt und verzinst werden müssen, können die Mittel für höhere Zwecke des gesellschaftlichen Lebens nur gering sein. Wenn aber diese

maßlosen Summen, die der gegenwärtige Staat verschlingt, auf das Nothwendige zurückgeführt und diese Mittel für höhere Zwecke verfügbar werden, dann wird es leicht sein, alle die Szenen der Armuth und des Elendes, die wir jetzt noch sehen, durch eine vernünftige soziale Organisation aufzuheben. Genug, die Hauptarbeit der Gegenwart ist noch immer eine politische, die Staatsordnung der Völker ist noch lange nicht vollendet. Damit aber wollen wir nicht sagen, es seien jetzt noch gar keine sozialen Bestrebungen möglich, oder wir müßten warten, bis der Staatsbau vollendet; nein, die Zustände in der physischen wie in der sittlichen Welt sondern sich nicht so scharf von einander. Im Herbste, während das alte Laub noch dauert, entwickeln sich schon die Knospen für das neue. Schon im Herbste streut der Landmann seine Wintersaaten, die unter Schnee und Kälte sich erhalten müssen, um erst im Frühling aufzublühen. Samenkörner sind die gegenwärtigen sozialen Organisationen, die sich nur entfalten können, in dem Maaße als die politische Temperatur sich bessert. Zu kräftiger Entwicklung können diese Genossenschaften erst gelangen, wenn die Freiheitskämpfe überwunden, wenn die Freiheit sich von selbst versteht und wenn das öffentliche Leben seine Kräfte für höhere Gesellschaftsformen verwenden kann. Daher haben die politischen Kämpfe der Gegenwart zugleich den höchsten Werth für die soziale Zukunft. Und nur Volksverhetzer, wie Lassalle, können dies leugnen. Gefährlich in der Gegenwart sind sozialistische Träume, wie sie sich bereits in den politischen Kampf der Völker eingemischt haben. Die große sozialistische Juni-Schlacht in den Straßen von Paris war es vornehmlich, welche die Früchte der politischen Erhebung des Jahres 1848 vereitelte. Die Angst vor ferneren sozialistischen Experimenten war es, welche alle Besitzenden in Frankreich trieb, sich unter das Säbelregiment zu flüchten, welche die Republikaner zu Unterthanen machte und „ihn" zum Cäsar wählte. Leute, welche den Arbeitern einreden, es sei Geld ohne Arbeit vom Staate, d. h. es seien von den Dornen Trauben zu holen, sind im Frieden lächerlich, in Erhebungszeiten gefährlich. Arbeiter, welche vom Staate Geld für ihre Zwecke erwarten, sind ebenso thöricht wie ein Arbeiterbildungsverein, welcher das dem Vereine nöthige Geld von dem Vorstande desselben erpressen will.

Wie im Zustande des Staates, so liegen Hindernisse der gesellschaftlichen Organisation in der gegenwärtigen Kirche. Was ist die Kirche, was will sie? hat sie Zwecke für diese Erde? Nein, sie ist eine Erlösungs- und Heilsanstalt der Seelen, welche ihre Mitglieder für den Himmel erzieht. In dieser Thätigkeit könnte man die Kirche ruhig gewähren lassen, wenn sie sich nur nicht, trotz ihrer überweltlichen Zwecke,

in alle Angelegenheiten dieser Welt, in Staat und Gesellschaft einmischen und die Erziehung der Staatsbürger für sich allein beanspruchen wollte. Sie behauptet, ihre Mission unmittelbar vom Himmel zu haben und bei die Instruktion für ihr Wirken, die nöthigen Glaubenslehren, vor Jahrtausenden empfangen, und dem Glauben gemäß fährt sie noch heute fort, eine Weltanschauung zu lehren und zu predigen, wie sie zu Mosis Zeiten herrschend war. Sie betrachtet die Welt als ein mißlungenes und verderbtes göttliches Werk, die Erde als ein Jammerthal; ja, und le der hat sie selbst genug gethan, daß es jämmerlich auf Erden bleibe. Sie hat viel Glaubenssätze und doch den einen nothwendigsten und heilsamsten Glauben nicht, ohne welchen wir nicht leben mögen — den Glauben an den Fortschritt der Menschheit. Sie lehrt zwar auch Bruderliebe und Brüderlichkeit bis — zum Almosen, und übte sie einst bis — zum Scheiterhaufen, aber die Brüderlichkeit ändert sich und hört auf wo ein anderer Glaube anfängt. Daß wir alle Brüder sind, wissen wir durch unser Nachdenken und unsern Stammbaum von Adam, daß wir aber Katholiken, Protestanten oder Juden sind, das wissen wir noch viel bestimmter. Es ist uns in der Jugend eingeprägt worden und so fest, daß es manchen schwer wird, sich zu besinnen, daß wir doch zuerst Menschen sind. So lange aber die Kirche den Glauben predigt und die Liebe verleugnet, haben wir keinen Glauben an sie, keine Liebe zu ihr und keine Hoffnung auf ihre Zukunft. Es giebt Priester, welche die Brüderlichkeit und gute Nachbarschaft Verschiedengläubiger nicht einmal auf dem Friedhofe der Todten leiden können, geschweige denn in der gemischten Ehe oder in der Kommunal-Schule. Die Kirche hat Lehrmittel in großer Fülle, auf jedem Dorfe ist ein Prediger des Glaubens. O, wenn alle diese Tausende von Priestern dem Volke nicht nur das Verständniß der mosaischen Welt, sondern auch das der gegenwärtigen Welt vermitteln, dann wird das Himmelreich zwar nicht zu uns, aber wir werden zu ihm kommen. Doch für des Himmelreiches Kommen beten ist Frömmigkeit, für dasselbe denken und arbeiten ist — gefährlicher Kommunismus. Trotzdem behaupten wir, die gegenwärtigen Bestrebungen für gegenseitige genossenschaftliche Hülfe sind eine That zu der bisherigen Theorie der Religion, sie sind Früchte der Religion der Erde.

Also: die Kirche muß umkehren, die Wissenschaft fortschreiten. Diese Umkehr der Kirche ist ein schweres Werk, aber kommen wird sie. Auch aus diesen Ruinen wird ein neues Leben blühen. Aufhören wird der kindische Glaubenshaß unter den Menschen, der sie in feindliche Parteien und Sekten zersplittert; erlöst werden wird die Kirche

von diesem Uebel. Und wer an dieser Erlösung arbeitet, der wirkt für die künftige Gestaltung der Gesellschaft.

Doch nicht nur im gegenwärtigen Staate und in der Kirche liegen Hindernisse einer besseren gesellschaftlichen Organisation, sondern noch in tausend ererbten Zuständen, Gewohnheiten und Vorurtheilen der gegenwärtigen Gesellschaft; auch diese stammt aus dem Mittelalter. Damals war die Jagd, der Krieg, ja der Straßenraub eine noble ritterliche Beschäftigung, verächtlich für den Ritter war Arbeit und Handel. Das ist nicht mehr ganz so, aber das Vorurtheil wirkt noch nach. Ein Mann, welcher ein ererbtes Kapital aufzehrt und nicht arbeitet, also der Gesellschaft nichts nützt, aber seine Ehre in seinen Kleidern auf dem Leibe trägt, gilt oft mehr in der beutigen Gesellschaft als der Arbeiter im Schweiße seines Angesichts. Und eine feine Dame, die im Mummenschanz der Mode einherschreitet, hält sich für eine andere Gotteskreatur als etwa eine Dienstmagd in dem selbstgesponnenen Kleide. Die Straße mit dem Besen kehren ist schimpflich, aber mit dem Schlepp der Krinoline ist es vornehm. Obgleich der Pfarrer in der Kirche lehrt, daß wir Alle von Adam abstammen, also viel tausend Ahnen haben, so wollen diejenigen, welche 16 Ahnen schriftlich nachweisen können, oft mehr sein als die Bürger, und werden hie und da noch zur Strafe degradirt zum Bürgerstande. Sie haben selbst in unsern staatlichen Einrichtungen Vorrechte, bilden die erste Kammer, welche meist nur da zu sein scheint, um die Beschlüsse der Volkskammern zu vereiteln. Sich ein Glas Wasser vom Brunnen holen, ist gewiß eine natürliche einfache Handlung, aber für unser Einen, für einen gelehrten Mann, schickt sie sich nicht. Genug, es liegen tausendfache Vorurtheile und Hindernisse der Genossenschaft und der Brüderlichkeit in allen unseren gesellschaftlichen Zuständen, unsere Kultur ist weit entfernt von der Natur. Und diese sozialen Vorurtheile sind schwerer zu überwinden, als die politischen und religiösen. Diese unbrüderlichen und vernunftwidrigen Standesunterschiede müssen aufhören, die Arbeit zu der ihr gebührenden Ehre gelangen, und dies ist nur möglich dadurch, daß die Arbeiter zur Bildungs- und Erkenntnißstufe unserer Zeit gelangen. Die Arbeiter müssen Theil haben an der Bildung und Erkenntniß der Zeit. Aber da der Berg nicht zu Muhamed kam, ging er zu ihm; die Bildung wird nicht zu den Arbeitern kommen, sondern sie müssen sich zu ihr erheben, und mit den Arbeitern muß die Arbeit zu der ihr gebührenden Ehre gelangen. Die Arbeiterbildungsvereine der Neuzeit sind bedeutsame höchst erfreuliche Zeichen der Zeit, weil sie aus dem eigenen Antriebe der Arbeiter und aus ihrer richtigen Erkenntniß hervorgegangen sind.

Wir haben bisher nur im Allgemeinen von den genossenschaftlichen Bestrebungen zu gegenseitiger Hülfe geredet, von höchster Bedeutung aber sind diese Bestrebungen insbesondere für die Arbeitszustände der Gegenwart. Diese Genossenschaften gehören der Neuzeit an, denn die frühern Zünfte waren mehr politische Organisationen, errichtet zum Zwecke des Schutzes in der herrschenden politischen Anarchie; die gegenwärtig entstehenden Genossenschaften und gewerblichen Vereine haben eine rein soziale Tendenz. Die Noth der Arbeiter ist zwar gegenwärtig keineswegs größer als in der Vorzeit, vielmehr geringer; allein die Zustände der Arbeit sind andere geworden. Früher konkurrirte der eine Arbeiter mit dem andern, die eine Menschenhand gegen die andere, der eine Kopf gegen den andern, jetzt aber hat das kleine Handwerk zu konkurriren gegen höhere, gleichsam zauberhafte Arbeitswesen, gegen die Maschinen. Und wie der Fußgänger nicht mit der Eisenbahn Schritt halten, so kann der Handarbeiter nicht gegen den eisernen Arm der Maschine aufkommen. Die Maschinen sind die Sklavenarbeiter der Neuzeit, dazu bestimmt, der Menschenhand Erleichterung zu verschaffen und den schweren Theil der Arbeit zu übernehmen. Doch Hand und Kopf hat jeder Mensch von der Natur, die Sklaven-Maschinen kosten Geld, diese Arbeitskräfte sind nur für den, der sie anschaffen kann. Daher der Schrei der Arbeiter früher gegen die Maschinen, jetzt gegen das Kapital und gegen die Gewerbefreiheit.

Die freie Konkurrenz, hören wir sagen, ist der gewerbliche Krieg Aller gegen Alle. Gewerbefreiheit heißt auch: jeder hat das Recht zu erwerben und zugleich das Recht zu verhungern, freie Konkurrenz: rette sich, wer kann. Woher soll Hülfe, woher Brod in der Wüste kommen? Von der „Kirche", sagt der Herr Bischof von Mainz, von dem „Staate", sagt Herr Lassalle. Nun, die Kirche hat Kirchengüter und Gläubige, der Staat hat noch mehr Schulden und Gläubiger, aber wenn ihr von der Kirche etwas anderes zu erlangen hoffet als Glauben und Segen, und vom Staate etwas anderes als Schulden und Steuern, so ist euer Glaube Aberglaube. Nein, nur von euch, von euch, ihr Arbeiter, selbst kann euch die Hülfe kommen. Habet ihr noch kein Kapital in der Tasche, so habet ihr doch schon etwas im Kopfe. Der menschliche Kopf hat die Maschinen erfunden und wird auch diesmal den richtigen Weg finden. Aber was sollen wir thun? Wir antworten: Wie fängt ein Mann es an, wenn er einen schweren Stein fortzuwälzen hat und es allein nicht kann? Er ruft Genossen zu Hülfe, und was der Eine nicht konnte, zusammen können sie es. Assoziation, genossenschaftliche Verbindung, das ist der Weg der Hülfe. Fraget eure deutschen Vorfahren,

wie machten sie es, um aus der damaligen politischen Anarchie herauszukommen und der Uebermacht des bewaffneten Ritterthums zu begegnen? Sie vereinigten sich, bildeten bewaffnete Genossenschaften, die Städtebürger gelangten selbst zu politischer Macht. Die Ritterburgen fielen und es entstand eine neue politische Ordnung, die, an deren Vollendung wir heute noch arbeiten. Ebenso ist es anzufangen, um die gegenwärtige soziale Krisis zu überwinden, so müsset ihr die Waffen der Arbeit, die Maschinen, euch verschaffen, und wo es dem Einzelnen nicht möglich ist, da muß es die Genossenschaft thun. Wie der Staat nicht den Zweck hat, die natürliche Freiheit zu unterdrücken, sondern sie zu regeln und zu sichern, so hat die Gesellschaft oder die Assoziation nicht den Zweck, die Gewerbefreiheit, die freie Konkurrenz, das Streben der Kräfte zu unterdrücken, sondern zu organisiren; sie soll den Einzelnen konkurrenzfähig machen. Ach, das ist schwer und langwierig, sagt man euch; nun wohl, aber kein Staat, keine Kirche, kein Gott wird euch erlösen, wenn ihr es nicht selbst könnet oder wollet. Auf Arbeit und Selbsthülfe ist die ganze Menschheit angewiesen, ohne diese ist die Erde für den Menschen unbewohnbar. Den Bienen und andern Gesellschaftsthieren gab die Natur die nöthige Gesellschaftsordnung durch den unfehlbaren Naturtrieb, der Mensch muß seine Lebenseinrichtungen selber schaffen nach seiner fehlbaren Vernunft. Doch der Naturtrieb hat ein festes Gesetz: bis hieher und nicht weiter, die Vernunft aber hat vor sich eine unbegrenzte Bahn zu höherer Entwicklung. Auf dieser Bahn finden sich Entwicklungskrisen; aber mit dem Uebel sehen wir auch das Heilmittel, die aufblühenden Vereine und Genossenschaften zu gegenseitiger Hülfe. Sie sind die Samenkörner einer unabsehbaren genossenschaftlichen, sozialen Zukunft. Sie sind die Zünfte der Neuzeit. Wie diese Genossenschaften gebildet und organisirt werden müssen, dies zu lehren ist Aufgabe der Wissenschaft und der Erfahrung; der leitende Gedanke für alle ist die Brüderlichkeit und die Erkenntniß, daß der sittliche Mensch nur glücklich sein kann, wenn er unter Glücklichen lebt.

Die Thaten der Menschen und die Zustände ihres Lebens entspringen aus den Gedanken und Begriffen ihres Geistes. Hat der Mensch die richtigen Gedanken erst gefunden, so findet er den rechten Lebensweg. Recht sind sie und nothwendig die Idealbegriffe des Staates: Freiheit und Gleichheit, auf ihnen ruht der Friede; aber edler, höher ist das ideale Ziel der Gesellschaft: die Brüderlichkeit; auf ihr beruht das Glück des menschlichen Lebens.

Die Tabaksteuerfrage.

Von

Prof. Dr. Makowiczka.

Die Tabaksteuer bildete im Jahre 1867 mehrere Monate hindurch einen stehenden Artikel in unserer periodischen Presse. Was auf diese Steuer, die seit dem Scheitern des von Herrn von Diergardt 1856 im preußischen Abgeordnetenhaus gestellten Antrages auf ihre Erhöhung ganz in den Hintergrund getreten war, neuerlich wieder die allgemeine Aufmerksamkeit lenkte, war zunächst ihre Einreihung in die Zahl jener inneren Verbrauchssteuern, welche nicht blos im norddeutschen Bunde, sondern nach dem neuen Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 im ganzen Zollverein zu den gemeinschaftlichen und gleichförmig zu regelnden Einnahmen gehören und hier wie dort dem Gesetzgebungsrechte der Zentralgewalt unterliegen. Noch mehr trug aber dazu bei die nicht undeutlich zu erkennen gegebene Absicht der preußischen Regierung, die bestehende Tabaksteuer zu erhöhen und dieselbe zugleich auf die Tabakfabrikanten und Detailhändler auszudehnen. Wenn nun auch diese Absicht vor der Hand aufgegeben zu sein scheint, so nimmt die Tabaksteuer von jetzt an unser Interesse schon deßhalb in höherem Grade dauernd in Anspruch, weil sie Bundessteuer ist und auch im Zollverein, der die süddeutschen Staaten hoffentlich bald dem Nordbunde zuführen wird, zu den gemeinschaftlichen Abgaben zählt.

Der Tabak, im Alterthum und Mittelalter unbekannt, kam erst mit der Entdeckung Amerika's, wo er heimisch ist, nach Europa. Die Entdecker des neuen Erdtheils fanden bei den Eingebornen den Tabakgenuß in der Form des Rauchens fast überall verbreitet, in den westlichen Küstenländern Südamerika's und in Mexiko auch in jener des Schnupfens; in dem letztgenannten Lande bestand außerdem noch die minder löbliche Sitte des Tabakkauens. Obwohl die in Amerika gelandeten Europäer sich den ihnen bis dahin unbekannt gewesenen Genuß, namentlich das Rauchen, schnell aneigneten und bei ihrer Rückkehr in ihre Heimat übertrugen, so verging doch mehr als ein halbes Jahrhundert, ehe der Samen der Tabakpflanze nach Europa gelangte und daselbst die ersten Versuche mit ihrem Anbau gemacht wurden. Dies geschah erst 1559 in Portugal. Von hier kam die Tabakpflanze schon in dem nächstfolgenden Jahre durch Jean Nicot, den französischen Gesandten in Lissabon, nach Frankreich, wo man sie zuerst in dem botanischen Garten zu Paris als Zierpflanze und Arzneimittel zog. Kurz darauf 1565 wurde sie durch Adolf Occo in Augsburg, den Verfasser der Pharmacopea Augustana, und Konrad Celtes in Zürich, den berühmten Botaniker, auch in Deutschland bekannt; Italien sah sie erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts. Mittlerweile nahm die Tabakkonsumtion immer mehr überhand und es gab im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts kein Land in Europa, in dem sie nicht Eingang gefunden hatte. Einer allgemeineren Beliebtheit erfreute sich das Rauchen, während das Schnupfen anfangs hauptsächlich auf die romanischen Länder beschränkt blieb und in Deutschland erst seit Ende des 17. Jahrhunderts durch die Einwanderung der französischen Hugenotten größere Verbreitung gewann.

Die Regierungen waren dem eindringenden neuen Genusse, insbesondere jenem des Rauchens, nichts weniger als hold. Sie betrachteten ihn als eine schädliche und verdammliche Unsitte, die der Staat mit seinen Machtmitteln bekämpfen müsse. Wir dürfen nicht vergessen, daß zu jener Zeit die aus dem späteren Mittelalter herrührenden Kleider-, Speise-, Kindtaufe-, Hochzeit- und Begräbnißordnungen noch in gesetzlicher Geltung waren, daß es damals überhaupt noch als Aufgabe des Staates angesehen wurde, den Aufwand der Bürger zu regeln und namentlich der luxuriösen Konsumtion Einhalt zu thun, und daß diese Ansicht in der in jenen Tagen sich bereits fühlenden fürstlichen Allgewalt und dem in ihrem Gefolge auftretenden Polizeistaate eine neue Stütze erhielt. Die Verfolgung des Tabaks nahm in England unter Jakob I. ihren Anfang; doch finden wir sie hier in ihrer mildesten Form und sie dauerte auch nur kurze Zeit. Jakob I. appellirte Angesichts der sich einbürgernden Sitte des Tabakrauchens zuerst an den Verstand und das Gewissen seines Volkes, indem er gleich in seinem ersten Regierungsjahre (1603) eine von ihm verfaßte Druckschrift unter dem Titel: „Misocapnus“ (der Rauchfeind) veröffentlichte, worin er zu beweisen suchte, „daß das Tabakrauchen das wahrhafte Bild der Hölle darstelle und zur Hölle führe.“ Diese königliche Schrift scheint jedoch die Ansicht der Engländer in Bezug auf den Tabak nicht ungestimmt zu haben; denn der König ließ 1604 eine Verordnung folgen, durch welche der Tabak, um vom Genusse desselben abzuhalten, mit einer hohen Abgabe belegt wurde. Gleich-

wohl nahm die Konsumtion zu und Jakob I. mußte es überdies noch erleben, sich von den Jesuiten in Polen verspottet zu sehen, die einen „Anti-Misocapnus“ in die Welt sandten. Auch in Frankreich suchte man 1629 durch eine hohe Steuer der Tabakkonsumtion zu begegnen. Als diese Maßregel sich unwirksam zeigte, wurde 1635 der öffentliche Verkauf des Tabaks ganz eingestellt. Blos die Apotheker durften ihn noch und zwar nur auf Grund ärztlicher Ordination verkaufen. Während in den meisten Ländern die Regierungen den Tabak blos durch hohe Abgeben und Geldstrafen bekriegten, wurde in dem republikanischen Bern des Rauchen bei Eintheilung der Verbrechen nach den zehn Geboten Gottes seltsamerweise mit dem Ehebruch in eine Klasse gesetzt und abgesehen von Geldbußen mit Ausstellung am Pranger und Gefängniß bestraft. Weiter ging man noch in Rußland und in der Türkei, wo die Raucher mit verstümmelnden Leibesstrafen, Verbannung und selbst mit der Todesstrafe belegt wurden.

Aber nicht blos der Staat, auch die Kirche trat zu dem Tabak in ein feindseliges Verhältniß. Papst Urban VIII. erließ 1624 eine Exkommunikationsbulle gegen das Schnupfen in den Kirchen, welche von Innozenz XII. 1698 erneuert und erst 1724 von Benedikt XIII. wieder aufgehoben wurde. Noch weniger Gnade fand das Rauchen vor den Augen der katholischen Kirche und es sollen 1692 in San Jago sogar fünf Mönche eingemauert worden sein, weil sie während des nächtlichen Gottesdienstes auf dem Chor Zigarren geraucht hatten. Auch die protestantischen Konsistorien schritten im 17. Jahrhundert gegen das Rauchen ein, begnügten sich jedoch damit, den Diözesanvorständen vorzuschreiben, in ihren Kirchenvisitationsberichten jene Gemeindemitglieder namhaft zu machen, welche diesem Genusse ergeben waren. Der griechische Klerus erklärte mit Berufung auf den Bibelspruch: „Was aus dem Munde ausgeht, ist Sünde,“ das Rauchen für sündhaft. Den stärksten Verfolgungseifer entwickelte aber die muhamedanische Geistlichkeit, die in Konstantinopel ein Rauchverbot mit der Sanktion durchsetzte, daß dem im Rauchen Ergriffenen die Nase durchbohrt, in die Oeffnung das Pfeifenrohr gesteckt und er so auf einem Esel durch die Straßen der Stadt geführt werden soll*).

Trotz aller Verfolgungen, welche das neue Genußmittel erfuhr, nahm

*) Die Daten über die Verbreitung und Verfolgung des Tabaks sind großentheils Tiedemann's Geschichte des Tabaks (Frankfurt 1854) entnommen.

Anm. des Verfassers.

die Zahl seiner Verehrer fortwährend zu und man begann bei dem wachsenden Bedarf dasselbe allmälig auch in Europa in größerem Umfange anzubauen. Holland machte 1615 damit den Anfang; bald folgte Deutschland nach, wo bereits 1630 in Thüringen und Franken, 1681 in der Mark Brandenburg, 1697 in der Pfalz und in Hessen, und 1700 in Würtemberg der Tabakbau eingeführt wurde. Die neue Sitte war stärker als die Macht des Staates und der Kirche. Ob die außerordentlich rasche und allgemeine Einbürgerung derselben aus dem menschlichen Nachahmungstriebe und der schnellen Gewöhnung an den neuen Genuß, oder aus dem natürlichen Hange, das Verbotene zu thun, zu erklären ist und daher durch das Verbot erst hervorgerufen wurde, oder ob sie in dem von mehreren Seiten behaupteten Bedürfnisse gewisser narkotischer Reizmittel für den Menschen ihren Grund hat, wird sich schwer entscheiden lassen. Auffallend bleibt die Thatsache immer, zumal wenn entgegengehalten wird, daß ein anderes Erzeugniß des Bodens, welches Europa auch Amerika verdankt, nämlich die Kartoffel, die doch ein Nahrungsmittel ist und somit ein reelles Bedürfniß befriedigt, so langsam Eingang fand und ihre Anpflanzung in mehreren Ländern, wie z. B. in Preußen, durch Zwangsbefehle der Regierung durchgesetzt werden mußte.

Da die Regierungen sahen, daß sie mit ihren Machtmitteln gegen den Tabak nichts auszurichten vermochten, so änderten sie ihr Verfahren. Sie stellten den weiteren Kampf ein und suchten nun in dem überlegenen Gegner einen dienstbaren Freund zu gewinnen, aus dem sie Vortheil ziehen konnten — sie machten den Tabakverbrauch zu einer Finanzquelle. Aus dem Luxusverbote wurde eine Luxussteuer, eine Umwandlung, die sich bei noch manchen anderen Aufwandsgegenständen vollzog. England ging auf diesem Wege voran und betrat ihn schon 1625; die Republik Venedig folgte ihm 1657 auf demselben. Portugal, Spanien, Oesterreich, Frankreich, Rußland, Preußen thaten später ein Gleiches, und selbst für den Kirchenstaat blieb das gegebene Beispiel nicht verloren. Die Regierungen hielten es nun im finanziellen Interesse geboten, die Bevölkerung zum Tabakbau aufzumuntern. In einigen Ländern nahmen sie im Geiste der damaligen Staatswirthschaft auf denselben sogar direkten Einfluß. So erließ die kurpfälzische Regierung 1777 eine Instruktion zur Veredlung des pfälzischen Blättertabaks, in der von der Düngung der Felder bis zur Lagerung des Produktes alle zu verrichtenden Arbeiten Schritt für Schritt vorgezeichnet waren, und setzte eigene Behörden ein, die über die genaue Beobachtung dieser Instruktion zu wachen hatten. Da die neue Steuer überall einen guten, und in

einigen Staaten sogar einen über alle Erwartung glänzenden Ertrag gab, der sich dazu noch stetig vermehrte, so hatten die Regierungen keine Ursache, die veränderte Stellung, in die sie hierdurch zum Tabak getreten waren, zu bereuen und wir finden sie in derselben bis zum heutigen Tage.

Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß der Tabak, sobald man einmal Konsumtionssteuern gelten läßt, ein geeignetes Besteuerungsobjekt ist. Wenn sich für solche Steuern jene Gegenstände empfehlen, die, ohne ein unentbehrliches Bedürfniß zu befriedigen, dennoch allgemein und in größeren Mengen konsumirt werden, so giebt es kaum einen zweiten Artikel, der diese Eigenschaft in dem Grade besitzt, wie der Tabak. Er zählt nicht zu den nothwendigen Lebensmitteln, er dient einem entbehrlichen Genuß, auf den Jeder, ohne sich einen Abbruch an seiner Lebensnothdurft aufzulegen, verzichten kann, er ist eine Art von Luxus. Die Ausgabe hiefür bewirkt daher keine Veränderung in dem Stande des Arbeitslohnes, der allerdings unmittelbar durch Angebot und Nachfrage, mittelbar in zweiter Linie aber durch den nothwendigen Unterhaltsbedarf bestimmt wird, indem die ununterbrochene volle Deckung desselben die Bedingung der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit ist und gewissermaßen den sich stets erneuernden Produktionsaufwand für letztere vorstellt. Raucher und Nichtraucher, Schnupfer und Nichtschnupfer arbeiten überall um denselben Lohn. Die Steuer auf den Tabak ist demnach von keinem Druck begleitet, wer sie zahlt, zahlt sie freiwillig, und bei alledem ist sie, da der Tabakgenuß trotz seiner Entbehrlichkeit in den weitesten Kreisen verbreitet ist, eine einträgliche Steuer. Wer Konsumtionssteuern überhaupt zugiebt, wird sich hiernach vor Allem für die Besteuerung des Tabaks erklären müssen.

Sind aber Konsumtionssteuern zu billigen? Thäte der Staat nicht besser, wenn er sich bloß auf direkte Steuern, die auf den Besitz und das Einkommen gelegt sind, beschränkte? Wenn man bedenkt, daß die Forderung der Steuer für den Staat ein Recht und die Entrichtung derselben für den Bürger eine Pflicht ist, indem dieser mit ihr die Dienste bezahlt, die der Staat ihm leistet, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur die direkte Steuer dem Begriffe und der Natur einer Steuer entspricht. Denn nur bei dieser tritt der Staat mit einer bestimmten Forderung in Bezug auf Summe und Zeit offen vor den Bürger hin; der Bürger weiß, was seine Regierung ihm kostet, er weiß, wie viel und wann er zu zahlen hat, und die Zahlung selbst ist, wie es das Wesen einer Pflichterfüllung verlangt, eine von ihm mit Bewußtsein unternommene Handlung. Ganz anders verhält es sich bei den Konsumtionssteuern. Hier hängt sich die Steuer an die unterschiedlichen, bald größeren, bald kleineren Ausgaben, die der Bürger in seinem Privathaushalt macht. Da sie gewöhnlich von den Verkäufern der damit belegten Konsumtionsgegenstände dem Staate vorgeschossen und dem Preise zugeschlagen wird, so kommt der steuerpflichtige Konsument mit der Steuerbehörde unmittelbar in gar keine Berührung. Während er glaubt, lediglich für die Befriedigung seiner Privatbedürfnisse zu sorgen, trägt er, ohne es zu merken, einen Theil der Kosten der öffentlichen. Die Regierung entlockt ihm heimlich in kleinen, ihr oft täglich, selbst stündlich zufließenden Quoten den ihm obliegenden Beitrag zur Bezahlung der Dienste des Staates. Eine solche Benützung fremder Unwissenheit und Gedankenlosigkeit, mag sie immerhin zum Zwecke der Ausübung eines unbestreitbaren Rechtes geschehen, ist des Staates nicht würdig; sie sieht einer Ueberlistung so ähnlich wie ein Ei dem andern und der Privatmann, der auf diese Weise bei seinen Schuldnern seine Bezahlung suchen wollte, würde verdientem Tadel nicht entgehen. Andrerseits hat das unwissentliche Steuerzahlen, als Pflichterfüllung gegen den Staat gedacht, weder einen politischen noch sittlichen Werth. Dazu kommt noch, daß direkte auf den Besitz und das Einkommen der Bürger gelegte Steuern sich der Steuerfähigkeit der Einzelnen viel eher anpassen lassen, als die Steuern auf die Konsumtion und letztere in der Regel einen weit größeren Aufwand für die Erhebung und Kontrole erfordern, der nicht selten den vierten oder dritten Theil der aufgebrachten Summe, zuweilen sogar noch mehr beträgt und auf die Steuerzahler zurückfällt. Allein so groß die Mängel der Konsumtionssteuern auch sind, so können diese doch zur Zeit nicht entbehrt werden. Die Regierungen wären nicht im Stande, durch direkte Besteuerung die zur Bestreitung des Staatsbedarfes erforderlichen Mittel beizuschaffen. Einer direkten die Einzelnen in bestimmten Beträgen treffenden Steuerauflage gegenüber sind allen Erfahrungen zufolge die Bürger in ihrer großen Mehrzahl bemüht, ihr steuerbares Vermögen und Einkommen der Kenntniß der Behörden wo möglich zu entziehen, um der Steuer zu entgehen oder sich doch mindestens die Last derselben zu erleichtern. Die Regierungen besitzen nicht die Macht, diesen Bestrebungen mit voller Wirkung entgegenzutreten, dieselben werden in vielen Fällen ihren Erfolg haben und so wird es nie gelingen, eine nur einigermaßen richtige Grundlage für die direkte Besteuerung zu erlangen. Gilt dies schon bei niedrigen Steuersätzen, so natürlich noch weit mehr bei höheren, zu denen es nothwendig kommen müßte, wenn die Konsumtionssteuern aufgegeben werden sollen; denn die Versuchung zur Umgehung der Steuer wäre dann seitens der

Bürger noch stärker. Unter diesen Umständen kann nun offenbar nicht auf ein Steuerergebniß gerechnet werden, welches der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung entspräche und hinreichend wäre, den öffentlichen Bedarf zu decken.

So wenig das geschilderte Verhalten der Bürger zu billigen ist, so verdient es doch wieder insofern einige Entschuldigung, als bei ihnen, und leider nicht ohne Grund, die Ueberzeugung fehlt, daß die Steuern immer für wahrhafte Staats- und Volksbedürfnisse verwendet werden. Nur zu oft bietet sich Gelegenheit zu der Wahrnehmung, daß die Regierungen Ausgaben für Zwecke machen, die von den Interessen der Völker fernab liegen, ja diesen sogar gerade zuwiderlaufen. Die Regierungen tragen daher selbst einen Theil der Schuld an dem geringen Erfolg der direkten Besteuerung. Um auf diese allein den Staatshaushalt stellen zu können, müssen zwei Voraussetzungen zusammentreffen: eine von echt volksthümlichem Geiste erfüllte, blos das Wohl der Bevölkerung im Auge habende Regierung und ein allgemeiner lebendiger Patriotismus bei den Bürgern. Daraus erklärt es sich, daß blos kleine republikanische Gemeinwesen einen derartigen Versuch wagen können. Hier liegt der Zusammenhang zwischen den Vortheilen, die der Staat gewährt und den Lasten, die ihretwillen zu übernehmen sind, so nahe, daß Jeder bei geringem Nachdenken sich dessen bewußt werden muß; das Gefühl der Verbindung mit dem Ganzen ist in dem Einzelnen stärker und die Hingebung an das Ganze darum eine allgemeinere Erscheinung. Da ferner die Regierung ihre Thätigkeit unmittelbar vor den Regierten entwickelt und unter deren fortwährender Kontrole und Beeinflussung steht, so kann sie auch nicht leicht und keinesfalls für länger Wege einschlagen, die sie von ihrer eigentlichen Aufgabe abführen. In großen, zumal monarchischen Staaten dagegen, wo, abgesehen von ganz außerordentlichen Veranlassungen, der Zusammenhang zwischen Volk und Regierung, zwischen dem Gange der letzteren und dem Wohl und Wehe des Einzelnen weniger erkannt ist, wird es auf unserer heutigen staatlichen Entwicklungsstufe selbst der pflichtgetreuesten Regierung nicht gelingen, die große Menge zu einer stets bereiten Opferwilligkeit für den Staat zu erwärmen. Hier wird die direkte Steuer als einzige Einnahmequelle wohl noch auf längere Zeit ein schönes Ideal bleiben, das man allerdings nicht aus den Augen verlieren darf, dessen Verwirklichung aber nicht eher erwartet werden kann, als bis politische Bildung ein Gemeingut geworden und zugleich die Einsicht, daß Konsumtionssteuern wegen der Kostspieligkeit ihrer Erhebung dem Volke viel größere Opfer auflegen als direkte, in alle Schichten der Bevölkerung gedrungen ist. Bis dahin ist die Finanzpraxis

auf ein Steuersystem gewiesen, welches mit direkten Steuern die Besteuerung einer Anzahl von Konsumtionsgegenständen verbindet. Auch die Finanzwissenschaft kann sich der Vertretung eines solchen kombinirten Systems nicht entziehen; sie muß, wie die Staatswissenschaft überhaupt, die Menschen nehmen, wie sie sind, sie darf sie nicht als Engel betrachten, es stünden ja sonst alle ihre Sätze in der Luft und würden weder ein richtiges Verständniß des politischen und sozialen Lebens gewähren noch für dieses einen praktischen Werth haben. Indem wir die Stellung der Finanzwissenschaft so fassen, muthen wir dieser durchaus nicht zu, mit der herrschenden Praxis zu paktiren und an sie Zugeständnisse zu machen. Diese Stellung ist ihr vorgezeichnet durch die Natur des von ihr behandelten Gegenstandes, durch die menschliche Beschränktheit und Unvollkommenheit, die sie, ohne in die größten Irrthümer zu verfallen, nicht unbeachtet lassen darf. Sind nun unter den gegebenen Verhältnissen die Konsumtionssteuern eine nicht zu umgehende Nothwendigkeit, so ist damit auch die Tabaksteuer gerechtfertigt.

So geeignet aber der Tabak als Besteuerungsobjekt ist, so hat die Tabaksteuer doch auch wieder ihre schwache Seite, und diese besteht in den eigenthümlichen Schwierigkeiten ihrer Erhebung, die sie anderen Konsumtionssteuern gegenüber in Nachtheil stellen. Man unterscheidet in der Hauptsache drei verschiedene Erhebungsformen, die sämmtlich in Anwendung getreten sind, und zwar:

1) Die Regierung legt sich das Monopol der Tabakfabrikation für den inländischen Bedarf bei und erhebt die Steuer durch einen Zuschlag zu dem Preise ihres Fabrikates, welches sie durch von ihr aufgestellte Verkäufer an die Konsumenten absetzt. Dabei ist die Einfuhr des ausländischen Tabaks für Privatpersonen verboten und der Tabakbau im Inland an eine besondere Erlaubniß der Regierung geknüpft, die nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Tabakbauer sein Produkt zu voraus festgesetzten Preisen an die Staatsfabriken abliefert oder ins Ausland verkauft. Ausnahmsweise und vorübergehend wurde auch, wie in Würtemberg von 1808 bis 1821 und in Bayern von 1811 bis 1819, der Versuch gemacht, das Regierungsmonopol blos auf den Tabakhandel zu beschränken, wo dann der inländische Tabakfabrikant zu dem Staate in eine ähnliche Stellung trat, wie der Tabakbauer.

2) Die Steuer wird blos als Einfuhrzoll vom fremden Tabak erhoben, im Inland aller Tabakbau untersagt, die Tabakfabrikation und der Handel, erstere zur Verhütung des Schmuggels mit der Beschränkung auf bestimmte Plätze und eine gewisse Entfernung von der Gränze, aber

der Privatindustrie überlassen, eine Einrichtung, die blos in England vorkommt, wo sie schon seit 1652 besteht.

3) Tabakbau, Fabrikation und Handel sind freigegeben, der ausländische Tabak ist mit einem Einfuhrzoll und der im Inland gebaute mit einer Konsumtionssteuer belegt.

Das Tabakmonopol finden wir in allen romanischen Staaten mit Ausnahme von Portugal, wo es nach ungefähr anderthalbhundertjährigem Bestand aber erst 1864 aufgehoben wurde, und außerdem noch in Oesterreich, wo die Regierung es 1850 auch auf die bis dahin verschont gebliebenen ungarischen Länder ausdehnte. In Preußen bestand es von 1763 bis 1787. In Frankreich, wo es unter Colbert 1674 eingeführt worden, ward es mit anderen Monopolien 1789 durch die Revolution beseitigt und mit einem Eingangszoll für fremden Tabak ersetzt, zu dem später noch eine Steuer auf die Tabakfabriken kam, 1811 aber wieder hergestellt. Das Tabakmonopol wirft den Regierungen überall reichen Gewinn ab. Die reine Einnahme aus demselben erreicht gegenwärtig in Frankreich 42,741,000, in Oesterreich 21,274,000, in Spanien 12,444,000 und in Italien 12,003,000 preuß. Thaler und ist, namentlich in Frankreich und Oesterreich, seit einer langen Reihe von Jahren in einer unausgesetzten Steigerung begriffen; dieser hohe finanzielle Ertrag hat dem Tabakmonopol zahlreiche Fürsprecher erworben, die nicht müde werden, sein Lob zu verkünden. Allein es handelt sich hierbei, um mit Bastiat zu reden, nicht blos um das, „was man sieht," sondern auch um das, „was man nicht sieht." Man sieht den durch das Monopol erzielten Gewinn und stützt sich auf ihn, man sieht aber nicht die Opfer, mit denen er erkauft wird. Diese Opfer sind nun höchst bedeutend und wiegen den Gewinn weit auf. Sie bestehen in nichts Geringerem, als in der Verschließung zweier umfangreicher und einträglicher Arbeitszweige, der Tabakfabrikation und des Tabakhandels, für die Bevölkerung und in der Verkümmerung eines dritten, des Tabakbaues. Der Staat ist der alleinige Tabakfabrikant und Tabakverkäufer. Der Arbeitsverdienst, den die Staatsfabriken bieten, und der Gewinn, welcher in ihnen erzielt wird und mit der Steuer in die Staatskasse fließt, sind kein hinreichender Ersatz für die Arbeitslöhne und Unternehmergewinnste, welche der Privatbetrieb der Tabakfabrikation und des Tabakhandels gewährt. Die Staatsfabriken arbeiten blos für den einheimischen Bedarf, die Privatfabriken auch für den Export. In denselben engen Grenzen wie die Fabrikation bewegt sich in der Regel der Tabakhandel des Staates, während jener der Privaten sich auf den auswärtigen Markt erstreckt und den inneren mit einheimischer und fremder

Waare versorgt. Aber selbst bei gleicher Geschäftsausdehnung ist wegen der geringeren Produktionskosten bei dem Privatbetrieb der Reinertrag größer als beim Staatsbetrieb. Ferner ist noch der Entgang an Steuerkräften zu beachten, welche die Arbeitslöhne der in den Privatetablissements beschäftigten Mehrzahl von Arbeitern und die Geschäftserträgnisse der völlig fehlenden Privatunternehmer dem Staate zur Verfügung gestellt hätten. Der Tabakbau ist wohl zugelassen, er wird jedoch schon dadurch stark beeinträchtigt, daß er zur Erleichterung der Finanzkontrole nur auf einige wenige Bezirke beschränkt ist. Aber auch dort, wo er betrieben werden darf, führt er ein sieches Dasein. Die vielen und lästigen Ueberwachungsmaßregeln, denen der Tabakpflanzer unterstellt ist, die ihm fehlende freie Verfügung über sein Produkt und die für dasselbe von der Regierung gesetzten niedrigen Einlösungspreise, die ihm nur einen kärglichen Gewinn übrig lassen, können nicht verfehlen, ihn zu entmuthigen und von einem Zweige der Bodenkultur abzuziehen, der ihm bei freier Bewegung einen lohnenden Ertrag geben würde. So werden daher die für diesen Artikel im Lande vorhandenen günstigen Produktionsbedingungen nur zum Theil benutzt und er wird weder in der Menge noch in der Güte erzeugt, in der er gewonnen werden könnte. Der hieraus hervorgehende Verlust ist um so mehr zu beklagen, als er vornehmlich die Arbeit trifft, indem diese den Hauptbestandtheil des Werthes des Tabaks bildet. Der Tabakbau erfordert nämlich sehr viele und kleine Handarbeit und eignet sich deßhalb ganz besonders für kleine Grundbesitzer und Pächter, denen er die Möglichkeit eröffnet, ihre eigene Arbeitskraft sowohl, als jene ihrer Familienglieder zu verwerthen und dadurch schon aus einem Grundstücke von geringem Umfang die Mittel für ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Die durch das Monopol herbeigeführte Beschränkung des Tabakbaues schmälert demnach gerade den kleinen Leuten die Basis ihrer ökonomischen Existenz und verringert unter ihnen die Zahl der selbstständigen Haushaltungen. Endlich muß auch noch an den Schaden erinnert werden, den die Konsumenten durch den nothgedrungenen Ankauf des theueren und dabei gewöhnlich schlechten Staatsfabrikates erleiden. Eine Ueberschau dieser Verluste kann keinen Zweifel übrig lassen, daß der gepriesene hohe Ertrag des Tabakmonopols nichts als ein täuschendes Blendwerk ist. Wenn die angedeuteten Nachtheile in Monopolsländern weniger gefühlt werden, so liegt der Grund davon theils in dem alten Bestande dieser Einrichtung, theils darin, daß dieselbe in einer Zeit ins Leben trat, wo von einer Tabakkultur und Fabrikation im Lande selbst noch wenig oder gar nicht die Rede war, durch sie also bestehende Interessen nicht beschädigt, sondern nur die Keime einer damals

noch nicht geahnten künftigen Entwicklung geknickt wurden. Es war dies übrigens zugleich eine Zeit, in der die wirthschaftliche individuelle Freiheit allen Experimenten finanzieller Plusmacherei und polizeilichen Bevormundungseifers schonungslos preisgegeben und die Erkenntniß noch nicht erwacht war, daß die Volkswirthschaft keine formlose todte Masse, sondern ein reichgegliederter lebensvoller Organismus ist, der seine eigenen Entwicklungsgesetze hat. In unseren Tagen, namentlich in Ländern mit blühender Tabakkultur und Tabakfabrikation und ausgebildetem Tabakhandel wäre die Einführung des Tabakmonopols nicht nur ein höchst schädlicher und widersinniger wirthschaftlicher Anachronismus, sie würde überdies auch als ein schweres Unrecht empfunden werden.

Nicht minder verwerflich ist die in England beliebte Einrichtung der Tabaksteuer, wonach diese auf den Eingangszoll für fremden Tabak zurückgeführt und zu diesem Ende der Tabakbau im Inland verboten ist. Dieser Erhebungsmodus ist noch gewaltthätiger als das Monopol; denn bei letzterem wird der aus finanziellen Zweckmäßigkeitsgründen der Bevölkerung entzogene Arbeitszweig von der Regierung betrieben, er bleibt also doch im Lande bestehen, während er bei ersterem einfach proskribirt wird. Der Gedanke, die englische Einrichtung nach dem Kontinent zu verpflanzen, muß daher entschieden zurückgewiesen werden. Einen Produktionszweig geradezu todtzuschlagen, blos deßhalb, um eine Steuer bequemer einheben und aus ihr einen höheren Ertrag ziehen zu können, ist mehr als das Rechtsbewußtsein und die volkswirthschaftliche Bildung unserer Zeit verträgt. Nur die Macht der Gewohnheit, die große Ergiebigkeit des englischen Tabakzolles, der jährlich gegen 6 Mill. Pfd. St. abwirft, und der Umstand, daß das englische Klima dem Tabakbau nicht günstig ist, machen es begreiflich, daß die Engländer an diesem absonderlichen System der Tabakbesteuerung, das nur so lange einigen Sinn hatte, als England noch seine tabakbauenden nordamerikanischen Kolonien besaß, bisher noch keinen Anstoß genommen haben. Doch dürfte ihm kaum mehr eine lange Dauer beschieden sein. Schon vor mehreren Jahren nannte der Economist dieses System „den Rest einer Vergangenheit, von der alles Uebrige weggefegt ist."

Der dritte Erhebungsmodus steht dagegen im Einklang mit den Grundsätzen einer gesunden Volkswirthschaftspolitik und Finanztheorie; er ist der allein rationelle. Ein Eingriff in das Wirthschaftsleben des Volkes findet hier nicht statt. Die Gewinnung und Verarbeitung des besteuerten Artikels, so wie der Handel mit demselben erfahren keine Beschränkung und können ungehindert ihren Fortgang nehmen. Da

außer ausländischem Tabak auch inländischer konsumirt wird, so muß zu dem Zoll nothwendig eine innere Verbrauchssteuer hinzutreten. Die Verbindung beider Steuern ist eine Forderung der rechtlichen Gleichheit; zugleich wird durch die Hinzufügung der inneren Verbrauchssteuer verhütet, daß der Zoll sich in einen Schutzzoll für die inländische Tabakkultur und Tabakfabrikation verwandelt und dadurch die gehoffte Einnahme aus demselben sich vermindert, ja vielleicht ganz versiegt. Zur Erhebung des Tabakzolles bedarf es keines besonderen Apparates. Er wird in derselben Weise erhoben, wie die übrigen Zölle, und die für diese bestehenden Einrichtungen und Organe dienen auch ihm. Nicht so einfach gestaltet sich die Erhebung der inneren Verbrauchssteuer; hier macht sich das Bedürfniß besonderer Erhebungs- und Kontrolanstalten geltend. Bei den Konsumenten kann die Steuer nicht unmittelbar erhoben werden, weil es unmöglich ist, das Maß ihrer Konsumtion zu kontroliren. Die Regierung ist daher auf das Auskunftsmittel des Steuervorschusses gewiesen, d. i. sie legt die Steuer auf die Produktion, die leichter überwacht werden kann, und überläßt es den Produzenten, die gezahlte Steuer durch Zuschlag derselben zum Preise der Waare auf den kaufenden Konsumenten, der der eigentliche Steuerpflichtige ist, zu überwälzen. Die Anwendung des Steuervorschusses ist nun aber bei der Steuer auf den inländischen Tabak von ganz besonderen Schwierigkeiten begleitet, gleichviel, ob der Tabakbauer oder der Fabrikant oder der Kleinverkäufer zu ihm herangezogen wird. Es bieten sich hier so viele Gelegenheiten, die Steuer zu umgehen, daß selbst die genaueste Aufsicht nur eine ungenügende Sicherung dagegen verschafft. Größer als bei dem Tabakbau ist die Gefahr von Unterschleifen bei der Fabrikation und dem Handel und wird unter anderen namentlich dadurch gesteigert, daß die Fabrikanten auch ausländischen Tabak, der schon durch den Zoll besteuert ist und der inneren Verbrauchssteuer nicht unterliegt, verarbeiten und auch die Kleinhändler solchen auf ihrem Lager haben. Man hat es deßhalb vorgezogen, sich die Steuer gleich vom Tabakbauer vorschießen zu lassen, obwohl grundsätzlich der Steuervorschuß in eine Zeit zu legen ist, die jener des Ankaufes der Waare von Seiten des Konsumenten möglichst nahe liegt, weil dieser dann weniger von den Zinsen getroffen wird, die der Vorschießende sich von der ausgelegten Steuer berechnet. Allein auch hier können zum Schutze der Steuer allerlei mitunter kleinliche Ueberwachungsmaßregeln nicht erspart werden, und wenn man zur Vereinfachung der Kontrole die Steuer nach dem Flächeninhalt der mit Tabak bebauten Grundstücke auflegt, so macht man damit nicht nur die Steuer ungleich, man nimmt ihr auch den Charakter der Ueberwälzbar-

keit. Sie steigt und fällt dann nicht mit der jeweiligen Menge der gewonnenen Produkte, sie ruht in einem festen Satze gleich einer Grundsteuer unwandelbar auf dem Grundstück. Der Zuschlag der Steuer zum Preise des Produktes wäre somit von Grundstück zu Grundstück, von Ernte zu Ernte dem Betrage nach verschieden und darum unausführbar. Die Abstufung der Steuer nach Bodenklassen hebt nur die aus der Verschiedenheit der Fruchtbarkeit der Grundstücke herrührende Ungleichheit auf, nicht aber jene, die durch den Wechsel der Ernten bewirkt wird, und läßt die Unüberwälzbarkeit, da jede Bodenklasse ihren festen Steuersatz hat, fortbestehen.

Was aber die Steuererhebung und Kontrole noch ganz besonders erschwert und vertheuert, ist der Umstand, daß die Beschäftigungen, die mit dem Steuervorschuß belastet werden können, zum weitaus größeren Theil im Kleinen betrieben werden. Vom Tabakbau wurde bereits bemerkt, daß er sich seiner Natur nach besser für kleine Landwirthe eignet und diese sich auch hauptsächlich mit ihm befassen. Aber auch die Tabakfabrikation, die einen schwunghaften Großbetrieb zuläßt, kann sich als Kleingewerbe ganz gut neben großen Unternehmungen behaupten und wir finden in der That überall neben einer geringen Anzahl großer Fabrikanten sehr viele kleine; namentlich ist die Zigarrenfabrikation für eigene Rechnung vielfach ein Erwerbszweig kleiner Leute. Der Detailverkauf des Tabaks an die Konsumenten ist selbstverständlich durchgehends ein Kleingeschäft. Die Beaufsichtigung des in den Händen von vielen Tausenden befindlichen im ganzen Lande zerstreuten Kleinbetriebs ist höchst umständlich, zeitraubend und der dabei verwendete Mühe- und Kostenaufwand steht außer allem Verhältnisse zu den Steuererträgen. Aus diesem vorherrschenden Kleinbetrieb entspringt aber noch eine weitere Schwierigkeit. Die kleinen Unternehmer besitzen nicht immer die Mittel, die Steuer vorzuschießen, keinesfalls können sie den hiefür ausgelegten Betrag durch längere Zeit entbehren. Sie können ihrer Steuerpflicht häufig nur dadurch genügen, daß sie zum Abbruche ihres Geschäfts ihr ohnehin geringes Betriebskapital beschränken. Wohl ließe sich die Vorschußlast durch Vertheilung unter Mehrere in der Art erleichtern, daß die Steuer, die der Tabakbauer zu zahlen hat, etwas niedriger bemessen, neben ihr aber noch eine mäßige Abgabe von dem Fabrikanten und Kleinverkäufer gefordert wird*). Allein da dann Tabakpflanzer, Fabrikanten und

*) Dies scheint, abgesehen von der Erhöhung des Ertrages, wohl auch bei der Hinzufügung einer Fabrikationssteuer für den Tabakfabrikanten und einer Konzessionssteuer für den Verkäufer fertiger Tabake zu der bereits bestehenden Produk-

Detailhändler unter die Aufsicht der Steuerbehörden gestellt werden müßten, so wäre der Zuwachs an Kontrolkosten so groß, daß es gewiß nicht rathsam erscheinen dürfte, um solchen Preis jenen Vortheil zu erkaufen.

Diese grundsätzlich richtige Form der Tabakbesteuerung, die allerdings in der Durchführung von gewissen Mängeln nicht frei erhalten werden kann, besteht in Preußen und in den übrigen nord- und mitteldeutschen Staaten des Zollvereins. Der ausländische Tabak ist mit einem Eingangszoll belegt, der für unverarbeitete Tabakblätter und Stengel 4 Thlr., für fabrizirten Rauchtabak, dann für Karotten oder Stangen zu Schnupftabak, Tabakmehl und Abfälle 11 Thlr., und für Zigarren und Schnupftabak 20 Thlr. vom Zentner beträgt. Die Steuer auf den inländischen Tabak wird von dem Tabakbauer entrichtet und ist für je 6 Quadratruthen mit Tabak bepflanzten Landes nach vier Bodenklassen mit 3, 4, 5 und 6 Sgr. bemessen. Was die süddeutschen Zollvereinsstaaten: Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen betrifft, so gilt der Tabakzoll selbstverständlich auch für sie; auf dem inländischen Tabak ruht jedoch keine Steuer, nur wenn er in die übrigen Zollvereinsstaaten gelangt, ist er einer Uebergangsabgabe von 20 Sgr. für den Zentner unterworfen. Der Tabakbau und die Tabakfabrikation haben unter diesem Steuersystem im Zollverein einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen. Die mit Tabak bebaute Grundfläche hatte 1865 eine Ausdehnung von 93,667 Morgen, das hierauf gewonnene Produkt betrug 767,149 Zentner und besaß, den Durchschnittspreis des Zentners zu 7 Thlrn. angenommen, einen Geldwerth von 5,369,743 Thlrn. Mehr als der vierte Theil dieses Tabaks wird, theils in rohem, theils in fabrizirtem Zustande ausgeführt, und zwar belief sich diese Ausfuhr 1864 auf 207,079 Zentner, wovon 163,593 Zentner Rohtabak und 43,486 Zentner Tabakfabrikate. Die im Lande bleibenden drei Viertheile decken fast die Hälfte des einheimischen Bedarfes. Von dieser Tabakkultur entfallen ungefähr zwei Drittheile auf die süddeutschen Staaten, wo auf 61,760 Morgen 516,068 Zentner Ta-

tionssteuer, die der Tabakbauer zu entrichten hat, in dem preußischen Tabakssteuerprojekte, von dem in dem letzten Sommer so viel die Rede war, der leitende Gedanke gewesen zu sein und man hatte Unrecht, hier von einer mehrfachen Besteuerung zu sprechen. Dieser Vorwurf wäre nur dann richtig, wenn die genannten mehreren Steuern Produktionssteuern wären, die die Produzenten zu tragen hätten. Sie sind aber nichts weiter, als die in verschiedenen Stadien und Theilbeträgen zur Erhebung gelangende Konsumtionssteuer, die von den Produzenten für die Konsumenten blos vorgeschossen wird. Beiläufig sei hier noch bemerkt, daß aus gleichem Grunde auch der Vorwurf ungerechtfertigt ist, der Tabakbauer, der schon die Grundsteuer zahle, werde durch die Produktionssteuer doppelt besteuert. D. Verf.

bau gebaut wurden, und Baden mit der bayerischen Rheinpfalz und dem angrenzenden Hessen die Hauptproduktionsländer sind. Einen noch größeren Umfang hat im Zollverein die Tabakfabrikation erlangt, indem sie außer vier Fünftheilen des einheimischen Produktes mindestens ebenso große Quantitäten fremden Tabaks verarbeitet und einen Theil ihrer Erzeugnisse auf auswärtige Märkte sendet. Wie sehr sie im Fortschreiten begriffen ist, läßt die Zunahme der Einfuhr von Rohtabak und der Ausfuhr von Tabakfabrikaten, so wie die sich vermindernde Einfuhr der letzteren deutlich erkennen. Nach amtlichen Gewerbetabellen gab es 1861 im Zollverein nicht weniger als 3323 Tabakfabriken, in denen 54,038 Arbeiter beschäftigt waren. Hiervon kamen auf Preußen 1386 Fabriker mit 24,697 Arbeitern, auf Sachsen 394 Fabriken mit 5060 Arbeitern, auf das Großherzogthum Hessen 215 Fabriken mit 3827 Arbeitern, auf Bayern 197 Fabriken mit 2432 Arbeitern und auf Baden 172 Fabriken mit 3592 Arbeitern.

So günstig sich nun dieser Besteuerungsmodus in volkswirthschaftlicher Beziehung erwiesen hat, so stehen andererseits die finanziellen Ergebnisse jenen in den Monopolsländern und in England weit nach. Der Eingangszoll, die Haupteinnahmequelle, trug 1865 2,830,388 Thlr. und 1866 nur um weniges mehr, nämlich 2,839,385 Thlr. ein, wovon die Verzollung des Rohtabaks $^7/_8$ (2,515,164 Thlr.) und jene der Tabakfabrikate $^1/_8$ (324,221 Thlr.) lieferte. Der Ertrag der Steuer auf den einheimischen Tabak war in Preußen 1864 85,000 Thlr. und 1866 72,000 Thlr.; in den übrigen nord- und mitteldeutschen Zollvereinsstaaten dürfte derselbe, wenn man die Morgenzahl ihrer Tabakfelder mit jener in Preußen vergleicht, nur wenig über 20,000 Thlr. betragen haben. Die Uebergangssteuer für den süddeutschen in das nord- und mitteldeutsche Zollvereinsgebiet gehenden Tabak endlich gewährte 1865 ein Einkommen von 120,777 Thlr. und 1866 von 126,197 Thlr. Die gesammte Einnahme aus der Tabakbesteuerung stellte sich sonach in den gedachten Jahren auf etwa 3 Millionen Thlr. Die auf den Kopf entfallende Steuerquote erreicht hiernach blos 2, 6 Sgr., während sie in Frankreich 1,15, in Großbritannien 1,12, in Spanien 0,77, in Oesterreich 0,59 und in Italien 0,55 Thaler beträgt. Dieser überaus mäßige Ertrag der Tabaksteuer im Zollverein in Vergleich mit jenem anderer Staaten ist nicht etwa die Folge einer geringeren Tabakkonsumtion. Im Gegentheil, die Bewohner des Zollvereins zählen zu den stärksten Tabakkonsumenten: das jährliche Konsumtionsquantum erreicht bei ihnen für den Kopf 3,19 Pfd. In Oesterreich ist dasselbe nur 1,81 Pfd., in Großbritannien 1,37, in Frankreich 1,15, in Spanien 0,98 und in

Italien 0,91 Pfd. Der Grund des geringen Steuererträgnisses muß einzig in der niedrigen Besteuerung gesucht werden. In der That sind die Steuersätze im Ganzen genommen im Zollverein mäßig. Der Zoll auf Rohtabak beträgt bei den feineren Blättern nur den 8. bis 10. Theil, ja bei den allerfeinsten nur den 15. bis 30. Theil und bei den mittleren den 4. bis 5. Theil des Werthes; schwerer trifft er, da er in einem Satze aufgelegt ist, allerdings die grobe Waare, am schwersten die Stengel, bei denen er häufig dem Verkaufswerthe gleichkommt und zuweilen ihn selbst übersteigt. Der Zoll auf Tabakfabrikate, namentlich auf Zigarren, darf im Hinblick auf deren ungleich höheren Werth gleichfalls nicht als hoch gegriffen bezeichnet werden. Die Steuer auf den im Inland gebauten Tabak stellt sich, da sie durchschnittlich den Zentner mit 20 Sgr. trifft und der Mittelpreis des Zentners auf 7 Thlr. anzuschlagen ist, auf nicht ganz 10 Prozent des Werthes. In gleicher Höhe ist die Uebergangssteuer bemessen.

Der Gedanke einer Erhöhung der Tabaksteuer liegt um so näher, wenn ihrem Ertrage die weit größere Einnahme entgegengehalten wird, die der Zollverein aus der Besteuerung anderer Konsumtionsgegenstände zieht, die zu den Nahrungsmitteln zählen — was doch offenbar vom Tabak nicht gilt — und in weiten Kreisen für unentbehrlich betrachtet werden, wie der Kaffee und der Zucker, von denen jener 7—8 Mill. und dieser sogar 11 Mill. Thlr. an Steuer abwirft. Auch der hohe Ertrag der Branntweinsteuer in Preußen und den mit ihm in Bezug auf selbe verbundenen Zollvereinsstaaten mit 8 — 9 Mill. Thlrn. und jener des Bieraufschlages in Bayern kann auf jenen Gedanken hinleiten.

Eine kleine Erhöhung des bisherigen Einkommens aus der Tabaksteuer stellt allerdings die Einführung der in Nord- und Mitteldeutschland bestehenden inneren Verbrauchssteuer in den süddeutschen Staaten in Aussicht, die nicht nur durch die Zollpflichtigkeit des ausländischen Tabaks geboten ist, sondern auch deßhalb nicht unterbleiben kann, weil ohne sie die den inneren Verkehr belästigende Uebergangsabgabe sich nicht beseitigen läßt. Doch dieser Zuwachs will wenig bedeuten und dürfte, da gleichzeitig die Uebergangssteuer wegfällt und für den ins Ausland gehenden Tabak, der zum größten Theil süddeutschen Ursprunges ist, die Steuer jedenfalls zurückzuvergüten wäre, wenig über 100,000 Thaler betragen.

Größeren praktischen Erfolg würde eine Erhöhung des Eingangszolles auf Rohtabak haben, da er zu der gegenwärtigen Einnahme den weitaus stärksten Beitrag liefert. Er ist auch nach Obigem einer Erhöhung fähig, wenn von den groben Sorten und den Stengeln abge-

sehen wird. Für diese wäre eher eine Zollermäßigung angezeigt, wie es denn, nachdem das bei der Stiftung des Zollvereins angenommene System der Gewichtszölle auch bei der letzten Erneuerung der Zollvereinsverträge wieder festgehalten wurde und deßhalb an Einführung der Werthzölle, die allein eine gleichmäßige Besteuerung ermöglichen, in nächster Zeit nicht zu denken ist, überhaupt sehr wünschenswerth wäre, den Tabakzoll mit Rücksicht auf die Qualität der Waare in mehreren Sätzen aufzulegen. Die Erhöhung des Zolles auf Rohtabak — nur die se kann in Frage kommen, da von einer Erhöhung des Zolles auf Tabakfabrikate nach den bisherigen Erfahrungen eine Vermehrung des Zollertrages schlechterdings nicht zu erwarten ist — würde aber, um den erhöhten Zoll nicht zum Schutzzoll werden zu lassen und dadurch eine erkünstelte Tabakkultur hervorzurufen, auch eine Erhöhung der inneren Tabaksteuer nothwendig machen. Gegen diese erhebt sich jedoch das Bedenken, daß die schon oben erwähnten eigenthümlichen Schwierigkeiten bei Erhebung einer derartigen Steuer dann mit noch größerer Stärke hervortreten würden. Die Kontrole müßte, da mit der Höhe der Steuer die Gefahr ihrer Defraudation zunimmt, verschärft werden, und der hierzu erforderliche Mehraufwand würde den gehofften größeren Ertrag zum guten Theil wieder aufzehren. Die vielen kleinen Produzenten, die schon eine mäßige Steuer schwer aufbringen, sind natürlich noch weniger vermögend, eine höhere vorzuschießen. Sonach ist um der inneren Verbrauchssteuer willen, die nur mäßige Sätze verträgt, auch der Zollerhöhung ein beschränktes Maß gesetzt.

Man darf sich nach allem dem im Zollverein hinsichtlich des Mehrertrages der Tabaksteuer durch Erhöhung derselben durchaus keinen großen Erwartungen hingeben. Es wäre eine Täuschung, wenn man glauben möchte, der Tabak lasse sich auf diesem Wege finanziell ebenso ergiebig machen, wie der Kaffee, der Zucker, das Bier und der Branntwein. Die Besteuerung des Kaffees erfolgt lediglich durch den Zoll, da wir keine einheimische Kaffeeproduktion haben; zugleich kann man sich wegen des Mangels der letzteren bezüglich der Bestimmung des Zollsatzes freier bewegen und braucht sich blos von der Rücksicht auf die Konsumtionsfähigkeit der Bevölkerung leiten zu lassen. Die Fabrikation des Rübenzuckers, die den größten Antheil am Ertrage der Zuckersteuer hat, wird ausnahmslos in großen Etablissements betrieben, wodurch allein schon die Steuerkontrole wesentlich erleichtert wird; auch bietet der Fabrikationsprozeß an sich für sie eine bequeme Handhabe. Letzteres ist auch bei der Bier- und Branntweinfabrikation der Fall, obwohl hier der Kleinbetrieb eine große Ausdehnung hat. Alle diese Artikel sind

daher, was die Steuererhebung anlangt, dem Tabak gegenüber entschieden im Vortheil. Das Mehreinkommen, das sich durch eine Erhöhung der Tabaksteuer ohne empfindliche Benachtheiligung des Anbaues des Tabaks und der Fabrizirung desselben, namentlich im Kleinen, im Zollverein erzielen ließe, dürfte im günstigsten Falle nicht mehr als 1 — 2 Mill. Thaler betragen*). Wäre blos die Konsumtion ins Auge zu fassen, könnte wohl in dem Steuerzuschlage etwas weiter gegangen werden; denn eine Beschränkung der Konsumtion scheint wegen der weitverbreiteten und festgewurzelten Gewohnheit und großen Beliebtheit des Tabakgenusses selbst bei einer höheren Steuer nicht zu befürchten zu sein, ohne Zweifel würde aber dann das Fabrikat, besonders das ordinäre, sich verschlechtern. Aber schon diese mäßige Vermehrung der Einnahme aus der Tabakbesteuerung wäre willkommen zu heißen: sie würde wenigstens eine, wenn auch nur schwache Annäherung an die weit größeren Steuererträge anderer Konsumtionsgegenstände bewirken und zugleich die Möglichkeit einer früheren Herabsetzung der hohen Salzsteuer eröffnen, die die ungleichste aller Steuern ist und die ärmeren Volksklassen am stärksten trifft.

Alles und Jedes erwogen hat man, wie die Dinge liegen, bei der Tabakbesteuerung nur zu wählen zwischen einem mäßigen Ertrage mit blühender einheimischer Tabakkultur und Fabrikation und entwickeltem Tabakhandel — und einem hohen Ertrage entweder ohne alle Tabakkultur oder mit verkümmerter, jedoch ohne Fabrikation und Handel. Die Wahl kann nicht schwer sein, da der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt auch für den Regierungshaushalt in erster Linie maßgebend ist. Wir können uns daher nur Glück wünschen, daß der Zollverein den bessern Theil erwählt hat.

Erlangen, im Dezember 1867.

---

*) Der Verfasser hat an einem anderen Orte, nämlich in der Wochenschrift der Fortschrittspartei in Bayern in den Nummern **28**, **29**, **32** und **34**, Jahrgang **1867**, den Nachweis zu liefern versucht, daß im Zollverein eine Erhöhung der Tabaksteuer bis an die äußerste zulässige Gränze höchstens eine Verdoppelung der bisherigen Einnahme in Aussicht stelle.

Der Kongreß deutscher Volkswirthe; seine Entstehung und seine IX. Jahresversammlung.

Geschildert von

Dr. Wolfgang Eras.

Wo das staatliche Leben einer Nation an dem Mangel einer gemeinsamen parlamentarischen Vertretung krankt, da suchen forschende und reformatorisch gesinnte Geister durch Schöpfung freiwilliger, nationaler Vereinigungen das Bedürfniß nach gemeinschaftlicher Berathung, Austausch der Meinungen und Klärung der Ansichten zu befriedigen. Freilich mangelt solchen Zusammenkünften die beschließende Gewalt einer gesetzgebenden Körperschaft; aber das gesprochene Wort, die freimüthige Erklärung, besitzt, wenn das Richtige getroffen wird, an sich eine gewisse Macht und diese ist oft stark genug, um indirekt sogar gesetzgeberisch zu wirken.

In unserm Vaterlande sahen wir in den Tagen der größten politischen Zerfahrenheit, zur Zeit der tiefsten, bundestaglichen Schmach, verschiedene solche freie Vereinigungen entstehen. Die Politiker führte der deutsche Nationalverein, die Rechtsgelehrten der Juristentag, die Nationalökonomen der Kongreß deutscher Volkswirthe zusammen. Wir nennen nur diese drei und schweigen von denjenigen, die sich nicht mit Staatsangelegenheiten beschäftigen.

Während nun jetzt die beiden zuerst Genannten, in Folge der Neugestaltung Deutschlands unter Führung Preußens und wegen Bildung einer gemeinschaftlichen parlamentarischen Vertretung für den größten Theil der Nation, ihre Rollen ausgespielt zu haben scheinen, — der Nationalverein wird demnächst in Kassel seine „letzte Generalversammlung" halten und der jüngste Juristentag hat auch schon die Frage seines Heinganges erwogen — zeigt der volkswirthschaftliche Kongreß sich auch unter den veränderten Verhältnissen vollkommen lebensfähig.

Der Kongreß wird diese Lebensfähigkeit voraussichtlich auch noch eine lange Reihe von Jahren hindurch behalten, wenn er, wie bisher, den politischen Verhältnissen Rechnung trägt.

Früher war man, den deutschen Bundesregierungen gegenüber, in einer sehr üblen Lage. Jede einzelne besaß vollständig die Gewalt, in

Zollvereins- und anderen volkswirthschaftlichen Angelegenheiten ganz nach Belieben zu handeln. Mehr als ein Mal ward dadurch die Fortdauer des Zollvereins bedroht, des segensreichsten Bandes, das deutsche Länder jemals vereinigte. Damals konnte es genügen, immer das Ziel möglichst weit zu stecken und einfach die volle Verwirklichung aller der Grundsätze, die für richtig erkannt worden waren, zu verlangen. Man mußte es den Regierungen überlassen, darauf so viel, oder so wenig Rücksicht zu nehmen, wie sie eben für passend befinden würden. Zu einer Verständigung mit ihnen fehlte jede Handhabe; fiel ihnen doch die Verständigung unter einander oft schwer genug.

Jetzt hat jene Willkür der Einzelregierungen ihr Ende gefunden und an die Stelle des „liberum veto" tritt Bundesrath und Parlament. Das Parlament ist fernerhin die Körperschaft, mit welcher sich die Volkswirthe zu verständigen, die Adresse, an die sie ihre Wünsche und Forderungen zu richten haben. Diese Letzteren werden deshalb natürlich nicht in den Grundsätzen andere sein, wie die früher ausgesprochenen, aber man braucht jetzt nicht mehr, als wenn man einem Schacherjuden gegenüber stände, Mehrforderungen zu machen, mit der stillen Voraussetzung, sich Etwas abhandeln zu lassen ....

Wollten Kongreß und Parlament in dieser Weise sich zueinander stellen, so würden sie unvermeidlich sich gegenseitig in den Augen des Volkes diskreditiren. Vielmehr hätte der Kongreß künftig unseres Erachtens die Aufgabe, ein jährlich zusammentretendes freies volkswirthschaftliches Vorparlament zu sein, an dessen Berathungen Jeder Theil nehmen kann, der den Beruf dazu in sich fühlt. Dadurch würden die anderen Zwecke des Kongresses: über internationale und solche wirthschaftliche Fragen, die außerhalb des Bereiches unseres praktischen Staatslebens liegen, zu verhandeln, so wie rein wissenschaftliche Erörterungen anzustellen, gewiß in keiner Weise beeinträchtigt.

Ehe wir nach diesen wenigen Vorbemerkungen dazu übergehen, die neunte Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe zu schildern, werfen wir einen flüchtigen Blick auf die noch wenig bekannte Entstehungsgeschichte desselben.

Es war im September des Jahres 1857, als in Frankfurt a. M. ein anderer Kongreß tagte: der sogenannte „Internationale Wohlthätigkeitskongreß." Deutsche Mitglieder dieses Kongresses traten (am 16. Sept.) zu einer Besprechung zusammen, deren Resultat die Veröffentlichung eines Aufrufs war, welcher im Wesentlichen wie folgt lautete:

„Eine große Anzahl deutscher Mitglieder des Wohlthätigkeits-Kongresses hat es für ihre Pflicht gehalten, über den internationalen Bestrebungen die Interessen ihres eigenen Vaterlandes nicht zu vergessen. Sie konnten sich nicht verhehlen, daß der Zweck des Kongresses, die Entfernung und Linderung der Armuth am wirksamsten durch Beseitigung der Ursachen derselben zu erreichen sei. Die mächtigste dieser Ursachen ist die Unkenntniß der Gesetze der Volkswirthschaft. Es wurde daher in einer besonders abgehaltenen Versammlung die Bildung von volkswirthschaftlichen Vereinen in größeren und kleineren Städten Deutschlands selbstständig oder im Anschluß an die bereits bestehenden gewerblichen und landwirthschaftlichen Vereine vorgeschlagen, welche bemüht sein sollen, zur Verbreitung richtiger volkswirthschaftlicher Begriffe und zur Anregung volkswirthschaftlicher Einrichtungen beizutragen. — Damit erklärten sich die Anwesenden, namentlich die unten verzeichneten Mitglieder, einverstanden. — Es trat hierauf ein nach Bedürfniß zu verstärkender Redaktions-Ausschuß zusammen, welcher bis zur definitiven Organisation der Sache, durch einen künftigen Kongreß, es sich zur Aufgabe machen wird, ein Zusammenwirken der in jener Richtung thätigen Kräfte anzubahnen."

In diesen Ausschuß wählte man die Herren Dr. Böhmert (Bremen), Dr. Pickfort (Heidelberg) und M. Wirth (Frankfurt). Zum Geschäftsführer wurde Böhmert, zum Vorort Bremen einstweilen ausersehen. Unterzeichnet war der Aufruf — außer von den drei eben Genannten — von folgenden Herren:

Mittermaier (Heidelberg), Lette (Berlin), Schubert (Königsberg), Welcker (Heidelberg), Friedländer (Heidelberg), Hoyer (Behla), Schulze (Delitzsch), Makowiczka (Erlangen), Rau (Heidelberg), Arber (Hamburg), Varrentrapp (Frankfurt), Francke (Koburg), A. Reinach (Frankfurt), H. S. Hertz (Hamburg), Dietzel (Heidelberg), Birnbaum (Gießen), Stubenrauch (Wien), Abrens (Gratz) und S. Neumann (Berlin).

Nachdem nun von Bremen und von Gotha aus weitere Aufrufe zur Bildung eines Kongresses deutscher Volkswirthe ergangen waren, trat die erste, konstituirende Versammlung desselben am 20. September 1858 im halbrunden Saale des herzogl. Schauspielhauses in Gotha zusammen. Gleich in der ersten ordentlichen Sitzung gelang es, dem Kongreß eine feste und gediegene Organisation zu geben, durch einstimmige Emblocannahme des noch heute geltenden Statuts, welches von einer vorbereitenden Kommission, bestehend aus den Herren: Präsident Dr. Lette aus Berlin, Staatsrath K. Mathy aus Gotha, Kreisrichter Schulze aus Delitzsch, Dr. V. Böhmert aus Bremen, Kaufmann

N. D. Wichmann aus Hamburg, Prof. Dr. Biedermann aus Weimar und Otto Michaelis aus Berlin, entworfen worden war.

Dieses Statut, um dessen Aufstellung das Kommissionsmitglied Präs. Lette große Verdienste hat, bezeichnet in seinem Eingange den Zweck des Kongresses in folgender Weise:

„Die Versammlung hat sich die Aufgabe gestellt, den Bestrebungen und Vereinen zur Verbreitung und Anwendung richtiger Grundsätze der Volkswirthschaft die Gelegenheit zu einem lebendigen, persönlichen Austausche von Ansichten und Erfahrungen, und ein Organ zur Kundgebung und Förderung dessen, was als richtig und nützlich erkannt wird, zu verschaffen. Dies soll geschehen durch einen volkswirthschaftlichen Kongreß mit periodischen Versammlungen und einer ständigen Deputation.

„Der Kongreß wird sich vorzugsweise mit solchen Gegenständen beschäftigen, welche für die fortschreitende Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse im gesammten deutschen Vaterlande oder in einzelnen deutschen Staaten von hervorragendem praktischen Interesse sind.

„Er wird bestrebt sein, die allgemeine Ansicht für die Grundsätze der freien wirthschaftlichen Thätigkeit zu gewinnen, die wirksamsten Mittel zu deren Gedeihen, wie zur Abhülfe wirthschaftlicher Noth zu erörtern, auch Einrichtungen zu diesem Zweck in's Leben zu rufen."

So lautete das Programm, mit welchem der Kongreß gegründet wurde. Die besagte erste Versammlung zu Gotha dauerte 4 Tage, vom 20.—23. September und zählte 110 Theilnehmer. Der Raum gestattet uns nicht, sie alle hier aufzuführen. Die bekannteren Namen waren: v. Bennigsen, Gutsbesitzer in Bennigsen bei Hannover; Dr. Bergius, Regierungsrath in Breslau; Prof. Biedermann, Vertreter des Gewerbevereins in Weimar; Dr. Braun, Prokurator in Wiesbaden; Graf zu Dohna, Gutsbesitzer auf Kotzenau bei Lieben; Endemann, Obergerichtsassessor in Fulda (nachmals Professor in Jena); Dr. G. Freytag, Hofrath in Siebleben bei Gotha; Fries, Rechtsanwalt in Weimar; G. Hopf, Finanzrath in Gotha; Prof. Huber in Wernigerode am Harz; Dr. Otto Hübner, Schriftsteller in Berlin; Redakteur Lammers aus Hannover; Dr. Lette, Präsident in Berlin; Dr. Malß, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.; Otto Michaelis, Redakteur in Berlin; Prince-Smith, Gutsbesitzer in Berlin; F. R. Newitzer, Webermeister und Vertreter des Gewerbevereins in Chemnitz; Schulze, Kreisrichter a. D. in Delitzsch; Strackerjahn, Regierungsrath in Oldenburg; Dr. Weigel in Kassel; Wichmann, Kaufmann in Hamburg; Max Wirth, Re-

akteur in Frankfurt a. M.; Dr. O. Wolff, Redakteur in Stettin; Dr. Zachariä, Professor in Göttingen*).

Ueber die Verhandlungen der 8 ersten Kongresse hier Näheres mitzutheilen — wo wir insbesondere den diesjährigen IX. Kongreß in Hamburg zu schildern uns vorgesetzt haben — gestattet der beschränkte Raum dieses Buches nicht. Doch wollen wir kurz die Gegenstände mittheilen, welche die Tagesordnungen der früheren Versammlungen ausfüllten.

Tagesordnung des I. Kongresses: Gewerbliche Verhältnisse in den einzelnen deutschen Ländern. — Die Assoziationsfrage. — Zollgesetzgebung.

II. Kongreß, 1859, 12—15. September in Frankfurt a. M. T.-O.: Verbreitung der Lehren der Volkswirthschaft. — Gewerbegesetzgebung. — Wuchergesetze. — Das deutsche Genossenschaftswesen. — Aufhebung der Durchfuhrzölle. — Vereinfachung des Zolltarifs.

III. Kongreß, 1860, 10.—14. Sept. in Köln. T.-O.: Mittel und Wege die Verwaltungsbeamten volkswirthschaftlich zu bilden. — Die deutsche Gesetzgebung, das Konzessionswesen und die Freizügigkeit. — Dürfen die Innungen als öffentliche Institute bei Einführung der Gewerbefreiheit beibehalten werden? — Genossenschaftliches. — Fortschritte des Zollvereins. — Eisenzölle. — Ausfuhrzölle auf Häute. — Realkredit (Hypothekenversicherungen). — Eintheilung der Felder. — Wasserlaufregulirungen.

IV. Kongreß, 1861, 9—12. Sept. in Stuttgart. T.-O.: Volkswirthschaftslehre und Statistik. — Gewerbefreiheit. — Verhältnisse des Realkredits. — Münzfrage. — Bankangelegenheit. — Zollvereinsgesetzgebung. — Versicherungswesen. — Eisenbahnmonopol.

V. Kongreß, 1862, 8—11. Sept. in Weimar. T.-O.: Deutsches Genossenschaftswesen. — Deutsch-französischer Handelsvertrag. — Anbahnung eines Vertrags mit den Niederlanden. — Reform der Zollvereinsverfassung. — Mecklenburgs Verhältniß zum Zollverein. — Handelsvertrag mit Japan. — Nachtheil der stehenden Heere. — Fortschritte in der Gewerbegesetzgebung. — Freizügigkeit. — Anwendung der Gewerbefreiheit auf den Stand der Aerzte, Apotheker und Anwälte. — Bankfrage.

VI. Kongreß, 1863, 14—17. Sept. in Dresden. T.-O.:

*) Die Leser werden in diesem Verzeichniß den Namen eines unserer genialsten Kongreßmitglieder, Dr. Jul. Faucher, vermissen. Dieser weilte damals noch in England und trat erst 1860, nach Deutschland zurückgekehrt, in den Kongreß ein. Der Herausgeber.

Patentgesetzgebung. — Bankgesetzgebung. — Freizügigkeit. — Zollvereinskrisis.

VII. Kongreß, 1864, 22—25. August in Hannover. T.-O.: Staatslotterieen, Lotterieanleihen und konzessionirte Spielbanken. — Einkommensteuer und Oktrois. — Kanalanlagen in Deutschland. — Zwangskurs der Banknoten. — Paris-Hamburger Eisenbahn. — Handelsgerichte. — Stellvertretung in der Wehrpflicht. — Handelsvertrag mit Rußland. — Häuserbau-Genossenschaften.

VIII. Kongreß, 1865, 28—31. August in Nürnberg. T.-O.: Aufhebung der Schuldhaft. — Handelsvertrag mit Italien. — Wohnungsfrage. — Bankfrage. — Arbeitseinstellungen. — Versicherungswesen. — Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke in Stadt und Land. — Staatsaufsicht über die Waldwirthschaft.

Im Jahre 1866 kam wegen der Kriegsereignisse kein eigentlicher volkswirthschaftlicher Kongreß zusammen, doch hielt eine große Anzahl von Kongreßmitgliedern nebst Mitgliedern des Ausschusses des deutschen Handelstages, auf ergangene Einladung Seitens des Deputationspräsidenten Dr. Lette, am 4. August in Braunschweig eine gemeinsame Berathung. Auf der Tagesordnung stand: Wesen und Bedeutung allgemeiner Bundessteuern und Beseitigung der Matrikularumlagen; Verhältniß des Zollvereins zu der neuen politischen Lage in Deutschland; Freizügigkeit und Beseitigung der Monopole; Verhältnisse des deutschen Post- und Telegraphenwesens unter Berücksichtigung des Artikels 6 der preußischen Reformvorschläge. Mit Genugthuung können die Theilnehmer an jenen Braunschweiger Verhandlungen darauf zurückblicken, daß ihre damaligen Beschlüsse, insbesondere diejenigen wegen der neuen Zollvereinsverfassung, bezüglich des Post- und Telegraphenwesens und der Freizügigkeit, im Wesentlichen bereits Gestalt gewonnen haben und in die Wirklichkeit übergeführt worden sind. — Hinsichtlich der Matrikularbeiträge im Bundesstaate geben wir uns der Hoffnung hin, daß die von der Braunschweiger Versammlung gewünschte Beseitigung derselben sich recht bald auch noch realisiren lassen möge.

Die diesjährige IX. Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe, welche am 26.—29. August in Hamburg tagte, gehört unstreitig zu den interessantesten und schönsten, die bisher gehalten wurden. Der Versammlungsort und die Gastfreundschaft seiner Bürger trugen sehr wesentlich dazu bei. Hamburg, nächst Liverpool der bedeutendste Hafenplatz Europa's, zählte (1861) 178,841 Einwohner in der Stadt und den Vorstädten, auf seinem ganzen Gebiet 233,099. Der Han-

delsverkehr dieses einzigen Platzes mit Großbritannien übertraf (bis 1861) — wie der Statistiker Kolb angiebt — jenen, den ganz Frankreich mit dem genannten Staate führte, um die Hälfte, oft sogar um das Doppelte, und dies, obwohl auch in der französischen Handelsliste der Verkehr mit England längst die erste Stelle einnahm. Der Schiffsverkehr stellte sich im Jahre 1863 wie folgt:

Eingelaufen 5,343 Seeschiffe von 481,216 Lasten*) mit 55,125 Seeleuten.
Ausgelaufen 5,348 „ „ 480,696 „ „ 55,086 „

Die Einfuhr allein, welcher man, um den Gesammtverkehr festzustellen, die Ausfuhr müßte hinzufügen können, über die seit 1857 keine Listen mehr geführt werden, betrug im Jahre 1863 41,516,011 Zentner (von welchen seewärts kamen 23,188,783 Zentner) und repräsentirte einen Geldwerth von 738,665,510 Mark Banko **).

Diese Bemerkungen mögen genügen, um dem Leser von der Bedeutung Hamburgs eine Vorstellung zu machen, die freilich, wenn sie nur durch solche Angaben gebildet werden soll, weit zurückbleibt hinter dem Eindruck, den man durch eigene Anschauung empfängt.

An den Kongreßverhandlungen betheiligten sich diesmal 293 Mitglieder, und zwar 202 in Hamburg wohnende und 91 auswärtige. Die Sitzungen fanden in dem Saale der Bürgerschaft statt und wurden am 26. August Vormittags 11 Uhr durch Präsident Dr. Lette aus Berlin eröffnet. Derselbe gab einen kurzen Bericht über die Wirksamkeit und die Erfolge des Kongresses seit der Gründung im Jahre 1858. Insbesondere beleuchtete er den Einfluß, den der Kongreß auf die Legislative zu üben in der Lage gewesen sei; die norddeutsche Bundesverfassung, sagte er, werde in allen wesentlichen Punkten den Forderungen gerecht, die der Kongreß schon längst bezüglich einer deutschen Gesammtverfassung gestellt habe. Dann rühmte der Redner die Verdienste, welche Hamburg, der diesmalige Ort des Kongresses, um die Förderung auch seines, des Kongresses, Grundprinzips: um das Prinzip der wirthschaftlichen Freiheit sich erworben. — Nach diesen beifällig aufgenommenen Worten schritt man zur Konstituirung des Bureau's und wählte zum Präsidenten Herrn Dr. Braun von Wiesbaden (jetzt Berlin); zu Vicepräsidenten Herrn Senator Dr. Versmann von Hamburg und Präs. Dr. Lette von Berlin; zu Schriftführern die Herren D. D. Hirsch, Stammann und Lang von Hamburg, Dr. Pfeiffer von Stuttgart und Brämer von Berlin.

*) 1 Kommerzlast = 60 Ztr.
**) 1 Mark Banko = ½ Thlr.

Erster Gegenstand der Tagesordnung war: Die Wohnungsfrage in den großen Städten. Dr. Faucher, der über dieselbe Bericht erstattete, äußerte sich ungefähr wie folgt:

Die Entstehungsursache der Wohnungsnoth sei bei aufmerksamer Betrachtung der früheren Entwicklungsgeschichte der Städte leicht zu finden. Als Typus des alten Zustandes der Städte in Deutschland, bevor die wachsende Einwohnerzahl zu den geschlossenen Häuserreihen führte, welche wir jetzt erblicken, könne noch heute Soest gelten, mit seinen zerstreut liegenden Gebäuden und Gehöften. Nachdem die Umschließung mit einer Stadtmauer im Mittelalter den Städten einen ganz bestimmten Raum zu ihrer Entwicklung in die Breite vorgezeichnet hatte, und nachdem dieser Raum einmal bebaut war, blieb, behufs Vermehrung der Wohnungen, ihnen nur noch übrig, nun in die Höhe zu wachsen. So sei der Stockwerksbau und das „Zur-Miethe-Wohnen" entstanden; die ungeheuere Vertheuerung des Grund und Bodens in den Städten sei dadurch unvermeidlich geworden. Der Hauptübelstand bei den großen Städten bestehe eines Theils darin, daß das Einkommen der Wohnungsuchenden nicht so schnell wachse, wie der Miethspreis, anderen Theils in den gesundheitsgefährlichen Folgen des Zusammenwohnens vieler Familien in hochgebauten, eng zusammengepferchten Häusern. Man behaupte nun, daß die Nothwendigkeit, viele Stockwerke über einander zu thürmen, trotz des Wegfalls der ursprünglichen Veranlassung doch fortbestehe; dem sei nicht so. Man weise mit Unrecht darauf hin, daß der theuere Grund und Boden in den großen Städten den Bau kleiner Wohnhäuser nicht gestatte; denn mit derselben Logik könne man sagen, daß der Grund und Boden eben deshalb so theuer sei, weil die hohen Banten einen außerordentlich gesteigerten Miethsertrag abwerfen. Man habe hier einen Kampf mit der Gewohnheit vor sich, mit dem starren Festhalten an dem Hergebrachten. — Der Berichterstatter beleuchtete hierauf die Entstehung und den Verlauf der Bewegung für die Wohnungsreform, anknüpfend an Professor Huber's im Jahre 1838 erschienene erste Schrift über diesen Gegenstand und dann übergehend zu seinen eigenen und des jetzigen Kaisers der Franzosen Bemühungen in dieser Richtung; er gab eine Uebersicht der praktischen Versuche, die in Frankreich, Deutschland und England bisher gemacht worden sind, und gedachte dabei der Berliner Westend- und Thiergarten-Baugesellschaften, sowie der cités ouvrières des Kaisers Napoleon. Ziemlich gleichzeitig habe sich das Bedürfniß nach Wohnungsreform überall in den großen Städten der drei genannten Länder geltend gemacht. Die französischen Arbeiter, welchen bei der Ausstellung in Paris Gelegenheit gegeben gewesen sei, ein Haus nach ihrem

eigenen Gutdünken zu bauen — das auch mit Fug und Recht wegen seiner praktischen Einrichtung eine Prämie erhalten habe — zeigten Widerwillen dagegen, in besonderen „Arbeitervierteln“ außerhalb der Stadt untergebracht und auf diese Weise von wesentlichen Bildungsmitteln und Annehmlichkeiten derselben ausgeschlossen zu werden; sie wünschten auch nicht, daß alle Wohnungen in einem solchen Hause ganz gleich beschaffen seien, sondern bevorzugten die Zusammenfügung von besseren und geringeren Wohnungen. — Berichterstatter, der sich seit einer langen Reihe von Jahren mit der Frage beschäftigt und in Paris als Mitglied der internationalen Jury Gelegenheit gehabt hat, die eingehendsten Studien darüber zu machen, schloß seine hier nur kurz skizzirten Ausführungen, indem er empfahl, Häuser von vermittelndem Charakter zu bauen; also neben den für nur eine Familie bestimmten Häusern in nicht allzuweiter Entfernung von der inneren Stadt etwa zweistöckige Häuser aufzuführen und diese mit Separatwohnungen zu verschiedenen Preisen auszustatten.

Der Mitberichterstatter, Herr Architekt Timmermann, bemerkte hierauf: er wünsche, daß man den Arbeitern nicht gleichsam goldene Berge vormale, die doch kaum zu beschaffen sein möchten. Das Verlegen der Arbeiterwohnungen in weite Entfernungen von der Stadt habe Schwierigkeiten und sei oft ganz unausführbar. Eigentlich könne man ebensowenig von einer besonderen „Wohnungsfrage“, wie von einer besonderen „Arbeiterfrage“ sprechen, welche letztere auf einer mißverständlichen Auffassung des Begriffs: „Arbeiter“ beruhe. Festzuhalten sei, daß Jeder nur auf die Wohnung Ansprüche erheben könne, für die er das Geld zu beschaffen vermöge; der Arbeiter so gut, wie jeder Andere.

Die beiden Herren Berichterstatter beantragten gemeinschaftlich, folgende Resolution anzunehmen:

„Die Wohnungsfrage in Städten kann nur gelöst werden, wenn es gelingt, die Herstellung der Bauten, namentlich auch die kleineren und billigeren Wohnungen unter Berücksichtigung der nothwendigen, Seitens des Staates festzustellenden Sanitätsbedingungen nach Maßgabe der Bedürfnisse durch die Privatspekulation zu beschaffen. Die einschlagenden Bestrebungen der Privaten, Gesellschaften und Behörden sollten dies Ziel im Auge haben und nur den Uebergang thunlichst erleichtern.“

Gegen die Ausführungen des Herrn Timmermann wendete sich Herr Martens (Hamburg), indem er besonders Berücksichtigung des sittlichen Moments bei Anlage der Wohnungen empfahl. — Herr Brämer (Berlin) beantragte, den Schlußsatz der Resolution, von „und nur“ abzulassen, zog seinen Antrag aber später wieder zurück. — Präs. Dr. Lette betonte, daß der Kongreß sich allerdings nicht als „Wohlthätigkeitskongreß“ aufspielen wolle und könne; auch er wünsche aber, daß die sittliche Seite der Frage volle Berücksichtigung fände. Dies werde am schnellsten dann geschehen, wenn die Interessenten selbst sich von dem „deutschen Michelthum“ lossagten, das ungern von dem einmal Hergebrachten, Gewohnheitsmäßigen abläßt, und sich den zeitgemäßen Neuerungen zugänglich zeigten, durch deren Berücksichtigung die Wohnungsnoth allein zu lindern sei. — Herr Neßmann (Hamburg) theilte eine kleine Statistik der Hamburger Wohnungsverhältnisse mit, aus welcher hervorging, daß hier der Ueberschuß des Wohnungsangebots gegenüber der Nachfrage nach Wohnungen proportionell abnimmt mit der Qualität der Wohnungen; dergestalt, daß die niedrigst qualifizirten Wohnungen (sogen. „Buden“ und „Säle“) fast nie leer stehen. — Herr Dr. D. Michaelis ergriff hierauf das Wort und sagte: Der hier zu Tage tretende scheinbare Gegensatz zwischen den Interessen der Privatspekulation und den Prinzipien der Humanität beruhe auf einer Verkennung der Arbeitstheilung. Die Spekulation habe ihre Aufgabe und die Humanität ihre; letztere genüge der ihrigen, wenn sie zu Reformbestrebungen die Anregung gebe und dieselben in der richtigen Bahn erhalte, aber sie könne nicht die Arbeit des von Spekulationsgeist befruchteten Kapitals ersetzen. Der Widerspruch, daß auf der einen Seite ein Ueberschuß von Angebot, nicht minder aber auf der anderen Seite ein Ueberschuß von Nachfrage sich bemerklich mache, werde nur gelöst werden können durch die Arbeit der fortschreitenden Kultur. Die Häuser, die dem Zeitalter entsprechend anders sein müßten, als früher, hätten die Generation überdauert. Des Vorredners Beispielen ständen in Berlin direkt entgegengesetzte Beobachtungen gegenüber. Es mache sich dort ein Aufsteigen der Abmiether von geringeren zu besseren Wohnungen und daher immer am Ersten ein Ueberschuß bei den geringeren Wohnungen geltend. Man möge auch nicht verkennen, welchen gewichtigen Einfluß eine falsche Veranlagung der Mittel für Kommunalzwecke, bei welcher nicht der Grundbesitz, dem dieselben zu Gute kommen, getroffen wird, auf die Wohnungsfrage haben müsse. In diesem Falle steige natürlich der Werth des Grundbesitzes und der der Häuser und Wohnungen zu einer unnatürlichen Höhe, und die Wohnungsfrage werde, wenn nicht hervorgerufen, wenigstens verschärft. — Nachdem noch Herr Steinhagen (Hamburg) und Andere gesprochen, auch die beiden Herren Berichterstatter, wie üblich, das Schlußwort erhalten hatten, fand die beantragte Resolution einstimmige Annahme. Die erste Sitzung wurde alsdann vom Präsidenten Dr. Braun geschlossen.

Nachmittags besuchten die Kongreßmitglieder gemeinschaftlich den Zoologischen Garten und einige von ihnen die Arbeiterwohnungen auf Steinwerder und auf Borgfelde. Ja, der Eifer für das Studium der Wohnungsfrage trieb einen Trupp von Volkswirthen sogar soweit, des Abends geführt von einem Senator und mehreren Polizeibeamten in die „tiefen Keller" hinabzusteigen, wo die Verkommenen (misérables) der Gesellschaft für einen Schilling Miethe die Nacht verbringen. Die dieses „Hamburg bei Nacht" gesehen, versicherten, daß sie Schlimmeres befürchtet und das, was sie gefunden, mit den Londoner Zuständen durchaus keinen Vergleich zulasse*).

Auf der Tagesordnung der zweiten Sitzung des Kongresses, am Dienstag, den 27. August, stand: Die Vereinfachung des Zolltarifs im wirthschaftlichen und finanziellen Interesse. Berichterstatter waren Dr. O. Michaelis und Dr. L. Wolff. Dieselben beantragten gemeinschaftlich: Der Kongreß wolle beschließen, zu erklären:

1) Aufgabe der Tarifreform im Zollverein ist gegenwärtig
   a. die konsequente Beseitigung des Schutzsystems,
   b. die Zurückführung des Tarifs auf wenige nach finanziellen Rücksichten ausgewählte Positionen.
2) Die Deckung des dadurch entstehenden Einnahmeausfalls ist auf die Dauer zu erwarten, theils von der durch die bezeichnete Tarifreform im Allgemeinen zu bewirkenden Steigerung der Produktion und des Verbrauchs, theils von einer rationelleren Anordnung und Ermäßigung der Zoll- resp. Steuersätze für Zucker, durch welche dieser in allen Formen dem Massenverbrauch zugänglich gemacht wird.
3) Zur Deckung des vorübergehenden Ausfalles sind zeitweise mäßige Zuschläge zu einzelnen Konsumtionssteuern zulässig, unter Ausschluß derjenigen Abgaben, welche nothwendige Lebensbedürfnisse treffen.
4) So weit etwa aus dieser Rücksicht ein Zuschlag zur Tabaksbesteuerung in Frage kommen sollte, ist auch bei dieser daran festzuhalten, daß
   a. das im Zollverein hergebrachte Prinzip einer mäßigen Besteuerung des Verbrauchs gewahrt, und
   b. jede vexatorische Kontrole der Produktion und des Vertriebs ausgeschlossen bleibe.

Der Berichterstatter, Herr Dr. Michaelis, begann mit einem Rückblick auf die bisherige agitatorische Thätigkeit des Kongresses. Die

*) Siehe „Köln. Zeitung" vom 28. August 1867. Anm. d. Herausg.

Jahresversammlungen desselben seien immer da abgehalten worden, wo das gerade behandelte Hauptthema noch ein besonderes Lokalinteresse für sich hatte. Wenige Jahre vor Gründung des Kongresses seien die Zollvereinsverträge ohne Reform des Tarifs erneuert worden; durch Einführung des Differenzialsystems sei sogar ein Rückschritt geschehen. Der Kampf um die Handelsfreiheit habe nur noch in der Presse fortgedauert, in weiteren Kreisen habe sich Theilnahmlosigkeit gezeigt. Da sei 1858 der Kongreß zusammengetreten und habe sogleich die Agitation für die Handelsfreiheit wieder aufgenommen, indem er folgende Forderungen aufstellte:

1) „Möglichste Vereinfachung des Tarifs und vollständige Aufhebung aller finanziell unerheblichen Zölle;
2) Beseitigung resp. Ermäßigung derjenigen Schutzzölle, welche durch das wirthschaftliche Bewußtsein der Gegenwart als unvereinbar mit einer gesunden industriellen Entwickelung anerkannt sind;
3) Sicherung einer Zolleinnahme, welche der jetzigen nicht nachsteht."

Es sei dies ein der damaligen öffentlichen Meinung entsprechendes Kompromiß-Programm gewesen. Man habe die Produktion erleichtern wollen durch Aufhebung derjenigen Zollsätze, welche die Produktion erschweren, indem sie die der Produktion unentbehrlichen Rohstoffe und Halbfabrikate belasten oder die zur Ernährung der Arbeiter und zur Beförderung des Wohlseins derselben erforderlichen Artikel vertheuern. Daneben habe man durch Aufhebung aller Zölle, deren Ertrag unerheblich, eine Vereinfachung der Zollmanipulation und Erleichterung der Konsumtion herbeiführen wollen, soweit es das finanzielle Interesse der Staatskassen eben erlaubte. Auf der nächsten Kongreß-Versammlung, 1859, zu Frankfurt a. M., sei man einen bedeutenden Schritt weiter gegangen, indem man die Abschaffung aller Zölle auf Rohstoffe und die Beseitigung der von allen nicht speziell im Zolltarif aufgeführten Artikeln geforderten Uebergangsabgabe von 15 Sgr. pro Zentner verlangte. Im Jahre 1860 habe man bereits an einen der schwierigsten und von den Schutzzöllnern am heftigsten vertheidigten Gegenstände, die Eisenzölle, sich gewagt und zu dem Zweck die Jahresversammlung nach Köln, in die Nachbarschaft der rheinischen Eisenindustrie, berufen. Der Kongreß habe in Köln die Abschaffung der Zölle auf Roheisen und die Zurückführung der Schutzzölle auf fabrizirtes Eisen auf den Stand von Finanzzöllen empfohlen. Die Gegner hätten besonders den unfertigen Zustand des deutschen Eisenbahnnetzes, die hohen Tarife der Eisenbahnen und die Belastung des deutschen Bergbaues durch die Bergwerksabgaben als dem widerstrebend angeführt und der Kongreß habe daraus Veranlassung

genommen, sich gleichfalls für Beseitigung dieser Uebelstände auszusprechen, jedoch ohne daraus eine Bedingung für die Reform der Eisenzölle machen zu lassen. Die inzwischen aufgetauchte Frage wegen eines Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Frankreich habe den Kongreß veranlaßt, den durchgreifenden Grundsatz festzustellen, daß der neue Vertrag keine Differenzialzölle enthalten dürfe, sondern alle etwaige Zugeständnisse an Frankreich auch allen anderen Staaten gemacht werden müßten. Im Jahre 1861 habe der Kongreß sich in Stuttgart versammelt, in der eigentlichen Heimath der schutzzöllnerischen Baumwollenspinner. Während Gladbach und Chemnitz, die Hauptsitze der sächsischen und preußischen Spinnindustrie, sich doch wenigstens zum Theil in reformfreundlichem Sinne ausgesprochen hätten, wären in Schwaben die Anhänger des Schutzzolls ganz in der Mehrheit gewesen. Diese Interessenten hätten sich in sehr großer Zahl an dem Kongreß betheiligt und schließlich die Anhänger der Zollreform überstimmt, wenn auch nur mit geringer Majorität. Von diesem Siege der Schutzzöllner datire jedoch der Beginn einer Freihandels-Agitation in Süddeutschland selbst, die einige Jahre später, bei Entscheidung der Frage über Annahme des Handelsvertrags mit Frankreich ein großes Gewicht in die Wagschale geworfen habe. Ferner habe der Kongreß in Stuttgart sich mit der Eisenbahnfrage beschäftigt und für Aufhebung des Verbots der Anlegung von Parallelbahnen sich ausgesprochen; auch reiche in diese Zeit der Beginn einer Agitation für ein Zollparlament zurück. Als im Jahre 1862 der Kongreß sich in Weimar versammelte, war die Lage total verändert; am 31. März 1862 war der Vertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich paraphirt worden; der vereinbarte neue Tarif habe im Wesentlichen den bisher vom Kongreß aufgestellten Forderungen entsprochen und besonders §. 31 des Vertrages den Differenzialzöllen für immer ein Ende gemacht. Damit sei dem Kongreß die Aufgabe zugefallen, mit aller Kraft in die Agitation für die Annahme dieses Vertrags durch die renitenten Staaten des Zollvereins einzutreten. Die Frucht der Agitation des Kongresses sei auf der Münchener Versammlung des Handelstages entschieden zu Tage gekommen. Die von den Schutzzöllnern gemachten großartigen Anstrengungen zur Propaganda für ihre Ansichten hätten ihre Niederlage in München nicht verhindern können, und damit sei die Sache so gut wie entschieden gewesen. Seit dem Kriege des vorigen Jahres sei der Zollverein selbst reformirt; das früher geforderte Zollparlament werde jetzt gebildet und mit ganz anderer Macht ausgerüstet, als man unter den früheren Verhältnissen je habe erhoffen können. Jetzt sei erst die Möglichkeit zu einer wirklichen Zoll- und Finanzpolitik gegeben, wo an die Stelle einer Anzahl gleichberechtigter Staaten, die alle gefragt werden mußten, eine gemeinschaftliche Exekutive und eine Volksvertretung getreten seien, beide mit Majorität entscheidend. Da das 1858er Programm in seinen wesentlichsten Punkten erfüllt sei, so gelte es jetzt, ein neues Programm aufzustellen, welches das neue Ziel der Agitation bezeichne und zugleich die veränderte Lage ins Auge fasse, wonach die Möglichkeit geschaffen sei, die Reformgesetzgebung in Fluß und mit dem Budget in Verbindung zu bringen. So wie Gladstone eine Finanzreform gleichzeitig mit einer Tarifreform habe betreiben können, so sei auch der Finanzminister des norddeutschen Bundes in den Stand gesetzt, eine jährlich sich konsequent entwickelnde Reform der Steuer- und Tarif-Gesetzgebung jährlich beim Budget in Rechnung zu bringen.

Zu der dem Kongreß gemachten Vorlage übergehend, wies der Redner darauf hin, daß der jetzige Zollvereinstarif noch 200 Positionen enthalte, also einer Vereinfachung dringend bedürfe. Die Konsequenz des 1858er Programms sei die Zurückführung des Tarifs auf einige, lediglich nach finanziellen Rücksichten ausgewählte Positionen unter Beseitigung des Schutzsystems. Wenn man jetzt, gemäß Punkt 2 jenes Programms frage, welche Schutzzölle durch das wirthschaftliche Bewußtsein der Gegenwart als unvereinbar mit einer gesunden industriellen Entwicklung anerkannt seien, so sei die Antwort: alle; die letzten Versuche, in Deutschland eine schutzzöllnerische Bewegung hervorzurufen, seien kläglich gescheitert. Wenn man sich auf die Carey'sche Schutzzolltheorie, welche die Ausfuhr von Zerealien verhindern wolle, zu stützen gesucht habe, so sei in Deutschland gerade die Beseitigung der Schutzzölle, namentlich die freie Zulassung des Eisens nothwendig, um in den exportirenden Ackerbaudistrikten eine Industrie aufkommen zu lassen. Die Aufhebung des Zollschutzes sei eine sehr wesentliche Erleichterung der Steuerlast, da in den Schutzzollprämien Steuern beseitigt würden, die nicht in die Staatskasse fließen und durch das Aufhören der Verbinderung des Verbrauchs von Produktionsmitteln und Halbfabrikaten Industrie und Verkehr entstehen, wo beides bisher im Keime erstickt gewesen sei. Das neue Programm müsse jedoch gleich dem früheren die Sicherung einer Einnahme, welche der bisherigen gleich steht, in's Auge fassen. Es müsse Deckungsmittel nachweisen für die vorübergehende Periode, während welcher die Herabsetzung der Zollsätze noch nicht durch allmälige Steigerung des Verbrauchs ausgeglichen sei. Die Verfassung des norddeutschen Bundes weise den Ertrag der indirekten Ausgaben dem Bunde zur Deckung der Bundesausgaben zu; man müsse desbalb dem Bundesminister die Möglichkeit geben, temporäre Ausfälle zu decken. Es entstehe damit die Frage,

wie diese Deckungsmittel zu beschaffen seien. Die Bundesverfassung kenne bis jetzt keine direkten Steuern, sondern zur Ausfüllung eines etwaigen Defizits nur Matrikularumlagen. Eine Einkommensteuer sei zwar theoretisch die beliebteste, praktisch aber die unbeliebteste, besonders solange sie auf so durchaus falscher Grundlage beruhe wie jetzt in Preußen. Die Einführung einer direkten Einkommensteuer für den Bund werde außerdem ihre sehr großen Schwierigkeiten haben, da in den einzelnen Bundesstaaten schon direkte Steuern vorhanden wären, die erst in ihren Bedingungen gleich gemacht, resp. aufgehoben werden müssen; jedenfalls werde es noch lange dauern, ehe direkte Bundessteuern zur Einführung gelangen, und so lange wolle man doch mit einer Tarifreform nicht warten.

Vor Allem müsse man wissen, wie hoch der voraussichtliche Ausfall in den Zolleinnahmen sein und wie er sich gestalten werde, wenn eine Tarifreform, etwa nach englischem Muster, ausgeführt werde. Im Jahre 1866 haben die Eingangszölle im Zollverein betragen circa 21,301,000 Thlr.; die Positionen, welche übrig bleiben, wenn der Tarif auf besagte Weise reduzirt wird, würden 15,108,000 Thlr. ergeben; der Ausfall, wenn alle Schutzzölle und alle Zölle auf nothwendigste Lebensbedürfnisse schwinden, wäre also circa 6,200,000 Thlr. Berücksichtige man, daß ein Theil Deutschlands bisher nicht zum norddeutschen Bunde gehöre, so würde der auf diesen treffende Theil des Ausfalles nur circa 4,300,000 Thlr. sein. Nun erheben die Staaten des norddeutschen Bundes für Zölle sowie Abgaben von Salz, Rübenzucker, Tabak und Spirituosen circa 45—46,000,000 Thlr. und der Ausfall betrage demnach kaum 10 Prozent. — Die Frage, ob in Folge der Tarifreform die übrig bleibenden Tarifsätze im Verein mit den Konsumabgaben in einigen Jahren diese 10 Prozent wieder einbringen werden, bejaht der Redner. Es sei dabei zu berücksichtigen, daß die Reform sich nicht sofort, sondern in mehreren Jahren vollziehen werde, so daß ein Theil der Ausfälle sich schon inzwischen ausgleichen könne. Was nun die Deckung anbelangt, so habe man zunächst die Zuckersteuer. Dieselbe sei jetzt so geordnet, daß raffinirter Zucker einen bedeutenden Schutz genieße, während Rohzucker gar nicht in den Konsum kommen könne. Ermäßige man die Steuer im Ganzen und ermögliche besonders den direkten Uebergang des Rohzuckers in den Verbrauch, so sei eine Zunahme des Konsums gewiß. Diese Zunahme nur auf das Doppelte der bisherigen jährlichen Durchschnittszunahme angenommen, so werde in 4 Jahren der Verbrauch pro Kopf 15 Pfund statt $10^{19}/_{100}$ Pfund per Kopf betragen und bei einer Steuer von $2^1/_2$ Thlr. statt 3 Thlr. ein Ueberschuß von 2,800,000 Thlr. erzielt werden bei gleichzeitiger bedeutender Entlastung des

Volkes. Damit sei ein großer Theil des Bedarfs gedeckt. Für die vorübergehenden Ausfälle seien jährlich zu bewilligende Zuschläge zu einzelnen nicht den nothwendigsten Bedarf treffenden Konsumtionsabgaben zulässig. Wenn man die Million, welche durch den Strich der Eisenzölle wegfalle, durch einen Zuschlag zur Branntweinsteuer inzwischen (d. h. bis dahin, daß der gesteigerte Konsum die Einnahme aus den Finanzsteuern gesteigert) decke, so liege hierin, bei gleichem Steuerertrage, eine ungeheure Erleichterung des steuerzahlenden Volkes. Eine erleichternde Steuerreform d. h. eine solche Umlegung der indirekten Abgaben, daß der Ertrag bei geringerer Belastung des Volks derselbe bleibe, müsse jetzt das Programm der Finanzgesetzgebung sein, und diesem Programm werde durch den der Versammlung unterbreiteten Vorschlag entsprochen.

Präsident Dr. Braun eröffnete hierauf die Verhandlungen über den Antrag.

Dr. Reutzsch aus Dresden äußerte sich dahin, daß die Punkte 3 und 4 desselben leicht mißverstanden werden könnten. Der Ausdruck „nothwendige Lebensbedürfnisse“ z. B., sei zu unbestimmt; ferner müsse man sich gegen jede Erhöhung einer indirekten Steuer aussprechen, also auch gegen sogenannte „vorübergehende Zuschläge.“ Er warnte davor, unliberale Beschlüsse zu fassen.

Professor Emminghaus gab verschiedene statistische Mittheilungen über den Tabaksbau in Süddeutschland und bekämpfte die angeblich beabsichtigte Einführung der sogen. 20-Thalersteuer, welche vor der Ernte, also zu der Zeit im Jahre, wo die finanzielle Lage der Tabaksbauern am ungünstigsten ist, ausgelegt werden muß. Man möge nur nicht glauben, sagt Redner, daß eine Erhöhung der Besteuerung keine große Veränderung des Konsums herbeiführen würde. Wenn der Einfluß kein so erheblicher wäre, woher käme es denn dann, daß der Tabakverbrauch per Kopf der Bevölkerung im Zollverein jetzt, bei der geringen Belastung, viel größer ist, als in Frankreich, England, Belgien, den Niederlanden und a. a. O., wo der Tabak hoch besteuert wird? Im Interesse der Aufklärung über die Tabakssteuerfrage, welche das Publikum vom volkswirthschaftlichen Kongreß zu erhalten wünsche, beantrage er daher, an Stelle des Absatzes 4 in dem Antrage des Herrn Berichterstatters Folgendes zu setzen:

„Die nothwendige Rücksichtnahme auf die im Zollverein hoch entwickelte Tabakskultur und Tabaksbereitung verbietet hier eine auch nur annähernd so ergiebige Besteuerung des Tabaks, wie sie in anderen europäischen Staaten in früheren Zeiten und unter ganz anderen Bedingungen eingeführt worden ist.

„Bei einer im allgemeinen wirthschaftlichen Interesse gebotenen Schonung jener Gewerbszweige, die gleich weit entfernt ist von gewaltsamer Vernichtung wie künstlicher Begünstigung muß überhaupt auf Erzielung eines namhaft höheren Ertrags aus Besteuerung des Tabaks (als bisher) in Deutschland verzichtet werden.

„Eine Reform der bestehenden Tabaksbesteuerung muß auf Beseitigung der Nothwendigkeit der Uebergangsabgabe und darauf ausgehen, einen möglichst hohen Reinertrag der Tabakssteuer und der Tabakszölle zu erzielen, ohne die inländische Industrie zu begünstigen oder in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen."

Professor Dr. Böhmert aus Zürich erklärte, im Wesentlichen derselben Ansicht zu sein, wie die beiden Herren Vorredner. Der Kongreß brauche nicht zu paktiren, er brauche keine „Konzessionen" zu machen, müsse sein Ziel, seine Prinzipien klar und unverhüllt, wenn auch in weiter Ferne erst erreichbar, hinstellen. Der Herr Berichterstatter habe gewissermaßen mit dem einen Fuße schon im Reichstage und mit dem andern im Kongresse zu stehen gedacht; er (Redner) sei hingegen der Ansicht, man müsse mit beiden Füßen im Kongreß stehen und an der gänzlichen Beseitigung aller indirekten Abgaben festhalten. Punkt 3 sei zu streichen.

Herr Pfeiffer, aus Stuttgart, war der Ansicht, daß die Zölle so lange reduzirt werden müßten, bis von dem, was wir so nennen, schließlich gar nichts mehr da sei. Man frage: kann Hamburg in den Zollverein eintreten? man könne aber auch fragen: kann der Zollverein sich nicht nach den freiheitlichen Prinzipien der Hansestädte richten? und darauf sei mit „Ja" zu antworten. Die Schutzzollmauer um das Land falle jetzt glücklicher Weise, aber auch die Finanzsteuer bilde eine Mauer, wenn auch eine weniger schlimme, indem nicht die Produzenten der geschützten Waaren dahinter stehen und sie mit ihren Leibern decken. — Auch dieser Redner erklärte sich für Weglassung von Punkt 3; man möge den Ausfall in den Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben zu decken suchen.

Professor Bergius aus Breslau sprach zum zweiten Punkt des Antrags über Zucker- und Spiritusbesteuerung und wünschte, daß die Fassung präziser nicht die Rohstoff-, sondern die Fabrikatsteuer betone.

Um 12½ Uhr wurde die Verhandlung auf eine halbe Stunde ausgesetzt. Nach dieser Pause ergriff das Wort Professor Makowiczka, um für den Antrag der Herren Berichterstatter zu sprechen und zu beantragen, in demselben sub 4 unter b einzuschalten:

„b. der bisherige Besteuerungsmodus im Wesentlichen beibehalten, jedoch die Uebergangssteuer für den nach Norddeutschland gehenden süddeutschen Tabak beseitigt und dafür die in Preußen bestehende innere Verbrauchssteuer auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt werde," wobei die frühere Position b in eine Position c umgewandelt werde.

Herr Steinhagen aus Hamburg empfahl die Ablehnung des ganzen Michaelis'schen Antrages, während Herr Hargreaves aus Hamburg sich im Allgemeinen der Auffassung des Professor Böhmert anschloß und außerdem beantragte, unter Absatze des gedachten Antrages noch als Position c folgen zu lassen:

„c. die durchgreifende Revision der Zollabfertigungen und Verwaltung in Uebereinstimmung mit den Anforderungen des beabsichtigten beschleunigten und gesteigerten Verkehrs."

Dr. Faucher meinte, daß eine direkte Bundessteuer sich vielleicht leichter, als angenommen werde, mit der Tarifvereinfachung verbinden lasse. Der Kongreß solle sich das nächste Mal die Frage vorlegen, auf welche Weise die im Einkommen liegende Steuerkraft am besten heranzuziehen sei und müsse dabei die in Amerika üblichen Methoden berücksichtigen. Vielleicht könne schon im nächsten Jahr im Reichstag eine Reichseinkommensteuer proponirt und so der Weg vorbereitet werden, die unhaltbaren Matrikularbeiträge zu beseitigen. Im Allgemeinen sei er dafür, der Regierung nicht die Hand zur Erhöhung der indirekten Abgaben zu reichen, sondern lieber abzuwarten, ob sie nicht vielleicht von selbst auf die direkte Steuer verfalle.

Dr. Alexander Meyer äußerte sich dahin: Das Problem, den Staat ohne Steuern zu regieren, sei auch durch diese gegenwärtigen Verhandlungen noch nicht gelöst worden, aber man habe viel Abneigung gegen alle mögliche Arten von Steuern gezeigt. Am meisten sei noch die Einführung einer einzigen Steuer empfohlen worden; aber wie ein Mensch, der etwa blos von Kartoffeln leben wollte, in Gefahr komme, skrophulös zu werden, so sei dem Staat eine einzige Steuer ebenfalls nicht zuträglich. Die Einkommensteuer finde in mäßigen, auf gewisse Positionen eingeschränkten Finanzzöllen eine vortreffliche Ergänzung.

Herr Zwickert aus Magdeburg wollte dagegen Absatz 2—3 in dem Antrage des Berichterstatters gestrichen sehen und ebenso bekämpfte Dr. Schrank aus Wien mit Entschiedenheit alle Verbrauchssteuern und Finanzzölle, indem er zugleich versicherte, daß Oesterreich der freihändlerischen Bewegung die wärmsten Sympathien entgegenbringe.

Hiermit wurde die Debatte geschlossen und Dr. Wolff erhielt als Mitberichterstatter das Schlußwort. Derselbe wies darauf hin, daß in dem Resolutionsentwurfe von einer „gegenwärtigen" Frage, nicht von

einer „Zukunftsfrage," auch nicht von einer „Nothwendigkeit," sondern nur von einer „Zulässigkeit" die Rede gewesen sei. Er bestreite, daß die Wissenschaft schon ihr letztes Wort in Betreff der Vortrefflichkeit einer einzigen Steuer gesprochen habe. In Hamburg werde eine Einkommensteuer von 3 Prozent erhoben, die $^1/_6$ des gesammten Bedarfs decke. Würde es da wohl möglich sein, etwa eine Einkommensteuer von 18 Prozent zu erheben? Dies sei völlig undurchführbar. Von Wien oder Zürich aus gute Rathschläge zu ertheilen und theoretische Prinzipien aufzustellen, sei sehr leicht. Im norddeutschen Bunde habe man es aber mit der rauhen Wirklichkeit zu thun.

Die Abstimmung, welche nun stattfand, lieferte folgendes Resultat: Absatz 1 des Berichterstatter-Antrages wurde einstimmig angenommen. Ebenso der Zusatzantrag von Hargreaves. Absatz 2 wurde mit Mehrheit, Absatz 3 (den Prof. Böhmert zu beseitigen gewünscht hatte) mit 96 gegen 81 Stimmen angenommen. Der Antrag von Prof. Emminghaus (Abänderungs-Antrag für Absatz 4) wurde abgelehnt. Der Absatz 4 des Berichterstatterantrags wurde angenommen unter Streichung der Worte „etwa — zur" in der ersten Zeile. Makowiczka's Zusatzantrag fand mit 70 gegen einige 50 Stimmen Annahme.

So schloß die zweite Sitzung des Kongresses am Dienstag Nachmittag gegen 4 Uhr. Die Mitglieder verwendeten den Rest des Tages zu einem Gang durch die Altstadt nach dem Stadtthorquai und zu einer Fahrt durch den Hafen. Abends fand ein gemeinsames Essen in Winzel's Hôtel (St. Pauli) und gesellige Zusammenkunft in den mit großer Liberalität zur Verfügung gestellten Sälen der Gesellschaft „Harmonie" statt.

Die nächste, dritte Sitzung, am folgenden Tage (den 28. August) brachte die Tagesordnung: Münzeinheit und Goldwährung. Dieser Gegenstand dürfte nicht geeignet sein, in denjenigen Kreisen, für welche das „Jahrbuch" hauptsächlich bestimmt ist, ohne weitere Vorbereitung ganz verständlich zu werden, und theilen wir deshalb aus den Verhandlungen über denselben hier in aller Kürze nur das Wesentlichste mit.

Der Berichterstatter, Herr Dr. A. Soetbeer hob hervor, daß die Goldwährung zuerst von deutscher Seite, nämlich im Jahre 1787 von Professor Hegewisch in Kiel befürwortet sei. Später ging Frankreich in Betreff der Dezimaltheilung der Münzen praktisch vor und schon seit einer Reihe von Jahren stehe die Frage der Münzeinheit und Goldwährung bei uns in Deutschland auf den Tagesordnungen des Kongresses deutscher Volkswirthe und des Handelstages. In Paris habe

im Juli d. J. eine internationale Münzkonferenz getagt; im norddeutschen Bund gehöre die „Ordnung des Münzsystems" zu denjenigen Angelegenheiten, welche der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Es sei daher wohl an der Zeit, daß der Kongreß sich von Neuem mit Erörterungen über diesen Gegenstand beschäftige. — Bekanntlich sind hauptsächlich zwei Wege vorgeschlagen, um zur Münzeinheit zu gelangen (wir hatten bisher 7 Systeme in Deutschland); nämlich entweder: Annahme des französischen Frank — was Seitens Italien, der Schweiz, Belgien u. s. w. schon geschehen ist — oder: die Annahme der Mark (des $^1/_3$-Thalers, gleich 10 Sgr.) als Einheit. Der vom Berichterstatter vorgelegte Antrag lautete:

„I. Es ist zeitgemäß und höchst wünschenswerth, daß die einer vollständigen Münzeinheit in Deutschland noch entgegenstehenden Hindernisse und ausnahmsweisen Zustände baldigst beseitigt werden und daß man gleichzeitig die Anbahnung eines späteren Uebergangs zur Goldwährung, im geeigneten Anschluß an die Pariser Münzkonvention vom 23. Dezember 1865 und die von der internationalen Münzkonferenz im Juli 1867 empfohlenen Grundsätze ins Auge fasse.

II. Um eine vollständige praktische Münzeinheit in Deutschland herbeizuführen, wird zunächst, in wesentlicher Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen des volkswirthschaftlichen Kongresses (1860 und 1861) und mit den Resolutionen des ersten und dritten deutschen Handelstages (1861 und 1865), empfohlen: 1) daß bis zur durchgängigen Einführung der alleinigen Goldwährung der Vereinsthaler, 30 Stück ein Pfund feines Silber enthaltend und nach den Bestimmungen des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 geprägt, die Hauptmünzsorte in ganz Deutschland bilde; 2) daß aber als Rechnungseinheit der Dritteltthaler unter der Benennung „Mark" anzunehmen, mit direkter Theilung in 100 Pfennige (wobei übrigens die besondere Bezeichnung des Werths von 10 Pfennigen als Groschen zulässig bleibt); 3) daß die Silberkurant-Ausprägungen zu beschränken auf Dreimark- (Thaler-), Einmark- und Halbmark-Stücke, und die Scheidemünz-Ausprägungen auf 20-Pfennigstücke (Zwei Groschen), 10-Pfennigstücke (Groschen), 5-, 2- und 1-Pfennigstücke; 4) daß die Einziehung des nach der bisherigen süddeutschen Währung ausgemünzten Kurantgeldes innerhalb fünf Jahre geschehen möge, bis dahin aber die betreffenden Münzsorten innerhalb ihres bisherigen Bereichs zu dem nach ihrem Münzfuß ihnen beizulegenden Werthe verbleiben.

III. Was die Goldmünze betrifft, wird empfohlen: 1) die im Wiener Münzvertrage vereinbarte Goldmünzsorte der ganzen und halben

Kronen gänzlich zu beseitigen und dagegen die Ausprägung gemeinsamer neuer deutscher Goldmünzen von $^9/_{10}$ Feinheit, welche in einfachem Verhältnisse zum goldenen Fünffrankenstück (316 Stück auf das Pfund Münzgold) stehen würden, zu belieben; 2) zu bestimmen, daß diese Goldmünzsorten bei allen öffentlichen Kassen anzunehmen zu einem bekannt zu machenden Kurs, welcher in rundem Betrage sich der bestehenden wirklichen Werthrelation der Edelmetalle thunlichst anzuschließen und bis zu einer anderweitigen Tarifirung zu gelten hätte."

Der Berichterstatter beleuchtete die einzelnen Punkte dieser Erklärung und empfahl sie zur Annahme, würdigte aber auch die entgegenstehenden Ansichten.

Professer Bergius berührte die eigenthümlichen Verhältnisse der Hamburger Silberbank und warnte vor dem Paktiren mit Ländern, die, wie Oesterreich, ein Zwangspapiergeld haben. Er empfehle, nicht das französische, sondern das englische Münzsystem zum Vorbild zu nehmen, und Goldmünzen, wie die Sovereigns. — Dr. Meyer erörterte die kulturgeschichtliche und volkswirthschaftliche Bedeutung des Silberabflusses nach Ostasien. Die Werthschätzung des Geldes beruhe auf einem ästhetischen Urtheil; die ungebildeteren Völker bevorzugten das Silber, die höher gebildeten das Gold. Der Uebergang zur ausschließlichen Goldwährung bilde auch in diesem Sinne ein Stadium in der Entwicklung des Kulturprozesses der Menschheit. — Herr Grumbrecht aus Harburg erklärte sich gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters. Den Thaler als Hauptzahlungsmünze beibehalten und die Mark als Hauptrechnungsmünze einführen zu wollen, sei durchaus unzweckmäßig. Beide müßten Eins sein. Er beantrage deshalb mit Weglassung der Positionen II. und III. der (bereits von uns mitgetheilten) Referentenanträge die Position I. derselben in folgender Fassung anzunehmen:

„Es ist zeitgemäß und höchst wünschenswerth, daß die einer vollständigen Münzeinheit in Deutschland noch entgegenstehenden Hindernisse und ausnahmsweisen Zustände baldigst beseitigt und daß gleichzeitig zur Goldwährung im geeigneten Anschluß an die Pariser Münzkonvention vom 23. Dezember 1865 und die von der internationalen Münzkonferenz im Juli 1867 empfohlenen Grundsätze übergegangen werde."

Dr. Michaelis pflichtete dem Vorredner bei und meinte, man habe sich zunächst über die Vorfrage: ob Gold- oder Silberwährung? auszusprechen. Der Uebergang zur Goldwährung sei eine Nothwendigkeit, derselbe müsse je eher, je lieber herbeigeführt werden. Das Silber

sei zu schwer, zu kompendiös. Man könne nicht einmal mit Bequemlichkeit so viel Thaler im Portemonnaie bei sich tragen, als man tagtäglich für unvorhergesehene Fälle bei sich haben müsse. So gelange man zu einem eigentlich gar nicht vorhandenen Bedürfniß nach Papiergeld, während das wirkliche Bedürfniß auf Goldmünzen gerichtet sei. Auf die Weise komme die Münzfrage und die Bankfrage in engen Zusammenhang. Redner schloß mit den Worten: „Sprechen wir uns für die Goldwährung aus. Sie muß kommen und bis dahin keine Doktorei und Quacksalberei!"

Von Prof. Böhmert ward ein Antrag auf Einführung des Frankfystems in ganz Deutschland eingebracht. Dr. O. Wolff stellte gleichfalls einen besonderen Antrag, welcher wie folgt lautete:

„Irgendwelche Aenderungen der bestehenden Münzverhältnisse sind erst dann vorzunehmen, wenn ein definitiver Plan für sämmtliche Aenderungen in sämmtlichen Theilen Deutschlands zum Anschluß an die auf der Pariser Konferenz vertreten gewesenen Staaten gesetzlich feststeht."

Dr. Schwank aus Wien erklärte, daß auch Oesterreich die Goldwährung mit dem Frankensystem sich aneignen werde.

Der Berichterstatter Dr. Soetbeer zeigte schließlich, daß es in Ländern, die fast blos Papiergeld haben und nur wenig mit Metallgeld rechnen, verhältnißmäßig leicht sei, zum Frankfystem, oder überhaupt zu einem neuen Münzsystem überzugehen. Bei uns, in Deutschland, sei der Uebergang viel schwieriger und scheine es daher wohl berechtigt, Uebergangsstadien in's Auge zu fassen, wie er dies bei seinen Anträgen gethan habe. Wenn dieselben aber dennoch abgelehnt werden sollten, so werde er sich Grumbrecht's Antrage anschließen.

Es folgte die Abstimmung, deren Resultat die Annahme des oben mit gesperrter Schrift gedruckten Grumbrecht'schen Antrages war, unter gleichzeitiger Ablehnung aller übrigen Anträge. Schluß $12^1/_2$ Uhr.

Als hierauf die Kongreßmitglieder den Sitzungssaal verließen und auf die Straße hinaustraten, fanden sie daselbst eine Reihe Omnibus bereit stehen, welche bestimmt waren, sie nach dem Landungsplatze der Dampfschiffe der Hamburg-Amerikanischen-Packetfahrt-Aktiengesellschaft an den Hafen hinauszuführen. Dort lag der Dampfer „Cimbria" bereit, nach New-York expedirt zu werden und zunächst bis Stade auszulaufen, wohin am anderen Morgen die Passagiere nachgebracht zu werden pflegen. Die Direktion der genannten Gesellschaft hatte nun an mehr als 150 Kongreßmitglieder unter vorwiegender Berücksichtigung der auswärtigen Gäste die Einladung ergehen lassen, die Fahrt von Hamburg bis Stade als Vergnügungstour auf Gesellschaftskosten mit-

zumachen und an Bord des Schiffes ein Diner einzunehmen, welches die Gesellschaft zu Ehren des volkswirthschaftlichen Kongresses geben wollte. Man kann sich wohl denken, daß diese Einladung mit größter Bereitwilligkeit angenommen worden war. Punkt 1 Uhr zogen die Eingeladenen durch den Speicherhof der Gesellschaft über die Landebrücke, auf welcher die Mannschaft der „Cimbria" in festlicher Kleidung Spalier bildete, an Bord des mächtigen Schiffes. Die Direktion der Compagnie, der Kapitän Trautmann und die Schiffsoffiziere empfingen die Prozession der Gäste mit freundlichem Seemannsgruße. Die Stewards nebst zahlreicher Kajütendienerschaft bemächtigten sich der Mäntel, Plaids und Schirme und bald war das ganze Deck von heiteren Menschen, Herren und Damen, bedeckt. In der Mitte des Schiffes zwischen den beiden Schornsteinen war ein dreißig Mann starkes Musikchor postirt, das, nachdem es die Ankommenden mit schmetternder Musik begrüßt hatte, seine lustigen Weisen ertönen ließ. Außer der „Cimbria" waren auch noch andere transatlantische Dampfer in der ganzen Takelage mit Flaggen geschmückt und das heiterste, sonnigste Wetter mit einer frischen Brise aus Nordwest war zu der Festfahrt förmlich wie bestellt. Die Bollwerke und die nächstliegenden Schiffe wimmelten von Zuschauern. Da kam das Signal: „Los!" Die kolossale Landebrücke hob sich, die Kanonen donnerten und unter „Hurrah" und Tücherschwenken legte das mächtige Schiff vom Lande ab in den Strom. Die „Cimbria", ein Schraubendampfer von den elegantesten Formen, ist bis jetzt das schnellste Schiff, welches den Verkehr zwischen Europa und Amerika vermittelt; seine Länge beträgt 333 Fuß, seine Breite 52 Fuß, seine Tiefe 33 Fuß engl. Maß. Im Zwischendeck haben 550 Personen, in der zweiten Kajüte 120 Personen und in der ersten 80 Personen Platz. Alles ist bequem und praktisch, die zweite Kajüte elegant, die erste sogar mit verschwenderischer Pracht eingerichtet. In solch' einem kleinen Raume der letzteren Art die Ueberfahrt mitzumachen, kann eigentlich nicht mehr als eine Aufgabe, sondern nur noch als ein Vergnügen betrachtet werden. — Majestätisch schwamm die „Cimbria" an der Hafenseite von Altona stromabwärts, zuerst mit mäßiger Dampfkraft, dann, wo die Elbe an Breite gewaltig zunimmt, mit schneller Fahrt. Um $3^1/_2$ Uhr erscholl, gegenüber der ehemaligen Stader Zollstätte angelangt, das Signal: „Stop!" und gleich darauf: „Anker los." Die Tischglocke rief nun zum Diner, das in dem oberen und unteren Salon servirt wurde und, beiläufig, die Summe von 5000 Mark gekostet hatte. Speisen und Getränke waren von der Qualität, wie sie an Passagiere der ersten Kajüte während der ganzen Dauer der Fahrt verabreicht werden. — Während des Diners ging es in beiden

Salons recht munter zu. Im „Oberhause" machte Herr Ad. Godefroy, im „Unterhause" Herr Amsinck die Honneurs als Gastgeber. Beide brachten gleichzeitig den Toast auf den Kongreß aus. Herr Amsinck sagte in seiner Ansprache u. a.: Die deutschen Volkswirthe würden es der Dampfer-Kompagnie nicht übel anrechnen, daß sie daraus ein Gewerbe mache, deutsche Arbeitskraft über's Meer wegzuführen, denn eben diese weggeführte Arbeitskraft erobere ja drüben dem deutschen Fleiße neues und von Jahr zu Jahr sich erweiterndes Terrain. — Die verschiedenen anderen Toaste anzuführen reicht hier unser Raum nicht hin, nur ein kleines Intermezzo wollen wir erwähnen, das die größte Heiterkeit erregte.

Die Herren DD. Michaelis und Hübner, Mitglieder des „Unterhauses", richteten nämlich an das hohe „Oberhaus" im Wege schriftlicher Eingabe den Antrag: „Zu beschließen, daß der nächstjährige Kongreß in New-York stattfinde, unter freier Hin- und Rückfahrt mit Verköstigung wie gegenwärtig, auf einem Dampfer der Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft, für Jeden, der die drei Thaler für die Mitgliedskarte bezahlt." Das hohe „Oberhaus" schickte hierauf in das Unterhaus eine Deputation, bestehend aus den Herren DD. Braun, Faucher und Soetbeer, welche mittheilten, daß vom Oberhause beifällig beschlossen und die Antragsteller zu ausführenden Ministern ernannt worden seien. Diese Letzteren zögerten denn auch keinen Augenblick, sich mit der anwesenden Direktion der Kompagnie in Vernehmen zu setzen und diese hinwiederum erklärte sofort, sie sei bereit, für 3 Thlr. à Person freie Hin- und Rückfahrt dem Kongreß zu gewähren, unter der einzigen Bedingung, daß sich derselbe verpflichte, während seiner Anwesenheit in Amerika die sofortige Beseitigung aller Eingangszölle bei der Regierung der Vereinigten Staaten zu bewirken.

Um 6 Uhr ward die Doppeltafel aufgehoben und verkündet, daß, wer nicht mit nach New-York fahren wolle, das Schiff sofort verlassen müsse, da es die höchste Zeit sei. Unter größter Heiterkeit und geleitet von den Salutschüssen der „Cimbria" wurden nun Alle auf den Revierdampfer „Cuxhaven" verladen, welcher den Kongreß gegen 9 Uhr wieder in Hamburg an's Land setzte.

Donnerstag, den 29. August, wurde die vierte und letzte Sitzung abgehalten. Dr. Braun eröffnete dieselbe $9^1/_2$ Uhr und theilte mit, daß ein Schreiben von Schulze-Delitzsch eingelaufen sei, welcher bedauere, wegen des deutschen Genossenschaftstages verhindert zu sein, am Kongreß Theil zu nehmen. Ferner machte der Präsident bekannt, daß die durch schriftliche Abstimmung vollzogene Wahl der ständigen

Deputation folgendes Resultat ergeben habe: Gewählt wurden: Braun, Lette, Böhmert, Michaelis, Prince-Smith, Bersmann, G. Müller (Stuttgart), Wolff und Soetbeer; durch Kooptation von Seiten der eben Genannten zugezogen: Emminghaus, Schulze-Delitzsch, Grumbrecht, Makowiczka, Faucher, Pfeiffer, Claus (München) und Weigel (Kassel). — Nach diesen Mittheilungen trat Dr. Braun den Vorsitz an Dr. Lette ab, um als Berichterstatter über den diesmaligen Gegenstand der Tagesordnung: „die Art und Weise der Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke in Stadt und Land" zu referiren.

Dr. Braun legte dem Eingange seiner Rede eine vom Prof. Emminghaus für den Kongreß zusammengestellte Denkschrift zu Grunde. Er registrirte aus derselben die verschiedenen Arten der Beschaffung von Mitteln für Gemeindezwecke in den verschiedenen deutschen Staaten und erklärte, daß er die Ansicht nicht theile, die Gemeinde sei nur ein Theil, die unterste Verwaltungsform des Staates. Nein! Die Gemeinde sei älter als der Staat, und schon daraus folge, daß jenes „Schachtelsystem" ein verkehrtes sei. Der Staat habe die Aufgabe Rechtschutz nach Innen, Nachtschutz nach Außen zu gewähren. Er solle nichts weiter sein, als eine Assekuranzgesellschaft, die ihre Prämie von dem Versicherten erhebt. Die Gemeinde hingegen habe wirthschaftliche Aufgaben. Wo Staat und Gemeinde, wo die Angelegenheiten dieser und die von jenem, nicht gehörig getrennt seien und in verschwommener Weise neben- und zwischeneinander existirten, da müsse auf ihre Scheidung hingearbeitet werden. Dann sei auch die kritische Frage leicht zu entscheiden, ob Zentralisation oder Dezentralisation? Für ein geordnetes Staatswesen sei nämlich die Zentralisation unvermeidlich, für die Gemeinden müsse die Dezentralisation die Losung sein. — Als Berichterstatter empfehle er daher folgende Resolution:

„Der volkswirthschaftliche Kongreß erklärt:

1) Bei der wesentlichen Verschiedenheit der Zwecke des Staats und der Gemeinde erscheint grundsätzlich eine Identifizirung der Staats- und der Gemeindesteuern nicht gerechtfertigt; vielmehr ist
2) bei der Aufbringung der für den Staat nothwendigen Mittel die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, dagegen bei der Beschaffung der für Gemeindezwecke erforderlichen Mittel das Verhältniß zwischen der Leistung der Kommunalsteuerpflichtigen und der Gegenleistung der Kommune maßgebend: und daher
3) Prinzip und Distributionsmodus der erforderlichen Gemeindesteuern

hauptsächlich abhängig von dem Zwecke, für welchen die betreffende Steuer verwendet wird: so daß
4) in den Stadtgemeinden der städtische, in Landgemeinden der ländliche Grundbesitz zur Besteuerung heranzuziehen, im Uebrigen aber die Regelung der Frage in jedem konkreten Falle von den besonderen lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen abhängig zu machen ist."

Zu Absatz 4 bemerkte Dr. Braun, daß es immer vorbehalten sein müsse, den lokalen Interessen in besonderer Weise Ausdruck zu geben, wie z. B. in der Schweiz und in Oldenburg, wo manche Gemeinden wieder in verschiedene Untergemeinden (Schul-, Vieh-, Bauern-Gemeinde) zerfallen, welche sich mit ihren resp. wirthschaftlich-genossenschaftlichen Aufgaben beschäftigen. — Der Mitberichterstatter, Herr Grumbrecht, sagte, er könne dem Vorredner die Richtigkeit der Behauptung nicht zugeben, daß die Gemeinde älter sei als der Staat. Beide aber besäßen „höhere Zwecke", als die von Dr. Braun ihnen zudiktirten. Er könne den gestellten Anträgen nicht zustimmen. — Prof. Emminghaus suchte die Unanwendbarkeit des Prinzips von Leistung und Gegenleistung auf Staats- und Gemeindezwecke darzuthun. — Prof. Rößler (Hamburg) sprach ebenfalls gegen die Berichterstatter-Anträge und behauptete, die Grundsteuer sei überhaupt die einzig richtige Kommunalsteuer. — Herr Hahndorf (Kassel) wünschte, daß die Abstimmung auf den nächsten Kongreß vertagt werden möchte. — Dr. Wolff meinte, früher sei Staat, Gemeinde und bürgerliche Gesellschaft Eins gewesen. Die Kultur, die immer auf Arbeitstheilung hinwirkt, habe sie getrennt. Ohne Experimentiren werde man nicht die „richtigste Steuer" finden können. Die Schulen sollten nur, wenn sie Armenschulen wären, aus allgemeinen Kommunalsteuern unterhalten werden, sonst mache man alle Schulen zu einem Appendix des Almosenwesens und dies sei ein Unglück in Deutschlands Schulwesen. — Herr Reßmann (Hamburg) sprach sich auch gegen die Anträge und für Vertagung der Abstimmung aus. — Dr. Michaelis vertheidigte die Anträge, welche vorläufig genügten. Wäre es nothwendig, den „ungeleckten Bär" einst noch weiter zu lecken, so würden spätere Kongresse unzweifelhaft die Gelegenheit dazu bieten. — Pfeiffer beantragte endlich, den Absatz 2 zu streichen und in dem Absatz 4 zu sagen: „zur Besteuerung vorzugsweise heranzuziehen." Dr. Braun erklärte sich mit diesem Vorschlage einverstanden und seine Anträge wurden in der von Pfeiffer formulirten Fassung mit großer Majorität angenommen.

Damit war die Tagesordnung der IX. Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe vollständig erledigt.

Michaelis drückte hierauf dem Vorsitzenden Dr. Braun, Grumbrecht der ständigen Deputation und Dr. Braun dem Lokal-omite und der gastlichen Stadt Hamburg den Dank der Anwesenden us. Dann trennte sich die Versammlung. Ein Theil der Mitglieder ereinigte noch ein gemeinsames Festmahl und eine am folgenden Tage attfindende Festfahrt nach Kiel.

Wo die nächstjährige Versammlung des Kongresses tagen wird, ist noch nicht festgesetzt.

Inhalt.

	Seite
Volkswirthschaftliche Gerechtigkeit. Von J. Prince-Smith	1
Freizügigkeit und Indigenat im norddeutschen Bunde. Von Karl Scholz .	12
Der Arbeiter sonst, jetzt und einst. Von A. T. Wisliceuus	36
Vom Geld. Nach dem Französischen des L. Wolowski, deutsch von Dr. Karl Braun	45
Die Gründung und bisherige Wirksamkeit des Berliner Vereins zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts. Im Auftrage des Herrn Präsidenten Dr. Lette geschildert von J. Hirsch	69
Ueber Strike's. Von Dr. Julius Faucher	79
Ideal und Wirklichkeit in Staat und Gesellschaft. Von W. Hieronymi .	104
Die Tabaksteuerfrage. Von Professor Dr. Makowiczka	120
Der Kongreß deutscher Volkswirthe, seine Entstehung und seine neunte Jahresversammlung. Geschildert von Dr. Wolfgang Eras	138

Volkswirthschaft und Volksbildung.

Von

Dr. Gustav Natorp.

Wie alles Neue im menschlichen Leben sich nur langsam und unter Hindernissen neben dem Alten Bahn bricht und Anerkennung verschafft, so haben auch die Vertreter einer neuen Wissenschaft, sobald sie mit den Resultaten ihrer Forschungen hervortreten und sie praktisch verwerthen wollen, auf den Widerstand einer zahlreichen Gegnerschaft zu rechnen. Es ist der Kampf der zunehmenden Erkenntniß gegen das Vorurtheil und den Aberglauben, der Reform gegen veraltete Institutionen, der so ewig wie die Welt, auf dem wissenschaftlichen Gebiete so gut wie anderwärts, mit zäher Konsequenz ausgefochten werden muß, und lange währt es, bevor die neuen Ideen und Prinzipien in das gemeinsame Bewußtsein der Völker übergehen. Eine Wissenschaft durchläuft nach der richtigen Beobachtung eines Forschers in diesem Kampfe gewöhnlich drei Stadien: in dem ersten Stadium werden ihre wissenschaftlichen Entdeckungen als haltlose und widersinnige Theorieen angegriffen oder belacht; ist dies vergeblich, so ignorirt man sie oder sucht sie todt zu schweigen; in dem dritten und letzten Stadium endlich werden sie als selbstverständliche Dinge behandelt, um deren willen es sich nicht lohnt, viele Worte zu verlieren. Nicht immer nimmt der Widerstand natürlich einen solchen regelmäßigen Verlauf; manchmal kämpft man vielmehr gleichzeitig mit allen drei Arten von Waffen und sucht so der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntniß Schwierigkeiten zu bereiten.

Auch die Volkswirthschaftslehre hat ähnliche Erfahrungen machen müssen. Buckle erzählt uns in seiner „Geschichte der Zivilisation in England", wie die Lehren, welche der Schotte Adam Smith in seinem

die Wissenschaft der National-Oekonomie begründenden Werke über den Nationalreichthum niederlegte, anfangs auf heftigen Widerstand gestoßen seien, weil sie allen bisherigen Anschauungen über den Verkehr der Nationen unter einander zu sehr in's Gesicht schlugen, und wie sieben Jahre nach dem Erscheinen dieser Schrift, als zum ersten Male ein Parlaments-Mitglied es gewagt habe, derselben Erwähnung zu thun, derselbe den Widerspruch und das Erstaunen der Majorität seiner Kollegen hervorgerufen habe. Nur allmählich gewannen in England die neuen Prinzipien Anhänger und ein ganzes Menschenalter ging darüber hin, bevor man es wagte, ihnen praktische Anwendung zu geben. In Deutschland konnte die Wissenschaft überhaupt erst viel später und erst dann Wurzel fassen, nachdem es sich aus dem materiellen Ruin des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts mit Erfolg emporzuarbeiten begonnen hatte, also während der jüngsten Jahrzehnte unseres gegenwärtigen Jahrhunderts, und wenn auch die Verbreitung richtiger wirthschaftlicher Kenntnisse hier verhältnißmäßig rascher vor sich gegangen ist, als in Großbritannien, weil wir uns die Erfahrungen unserer Nachbarn zu Nutze machen konnten, so fehlt doch noch viel, daß dieselben in das Fleisch und Blut unserer Nation übergegangen wären. Dafür zeugt die Abneigung der Regierungen gegen jede wirthschaftliche Reform auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung, die erst in der Schöpfung des Norddeutschen Bundes gründlich überwunden zu sein scheint, dafür der Widerstand in den gewerbetreibenden Klassen, sobald mit der Lehre von der freien Konkurrenz, von der Freizügigkeit und ähnlichen Dingen wirklich Ernst gemacht wird, dafür der Anklang, den vor der Wissenschaft unhaltbare Theorieen in den großen Massen des Arbeiterstandes finden. Der erbittertste Kampf scheint aber um die Frage entbrennen zu sollen, wie weit die sittlichen und geistigen Zustände der Nation durch ihren materiellen Wohlstand bedingt sind, in welchem Zusammenhange Intelligenz und Moral mit der Volkswirthschaft stehen. Der Versuch der Wissenschaft, das Denken und Handeln des Menschen in Verbindung mit den sozialen Zuständen zu setzen oder gar von denselben abhängig zu machen, erscheint den Gegnern so vermessen und verderblich, wie die Lehre von der Untrennbarkeit der menschlichen Geistes- und Körperkräfte, und so spiegelt sich hier auf engerem Gebiete der ganze Gegensatz ab zwischen dem Materialismus und dem Idealismus, der unsere Zeit bewegt.

Von einer Gattung jener Gegner glauben wir hier füglich absehen zu können: wir meinen jene Klasse von Leuten, welche überhaupt die Feinde jeder wissenschaftlichen Erkenntniß sind, weil sie darin mit Recht eine Minderung ihrer Macht und ihres Einflusses erblicken. Die Zionswächter sind in ihrem Zelotismus gegen die Wissenschaften zu allen Zeiten dieselben gewesen, und werden auch in Zukunft mit demselben Feuereifer den Forschungen des Geistes entgegentreten, so weit es in ihrer Kraft steht. Wie sie das Bestreben der Naturwissenschaften, die in der Natur waltenden Gesetze zu entdecken, als Gotteslästerung verschrieen haben, und selbst auf Thatsachen gestützte Beweise sie nicht zum Schweigen bringen können, so rufen sie auch der Volkswirthschaftslehre ihr Anathema zu wegen der verruchten Hypothese, daß die Handlungen der Menschen nicht ein bloßes Spiel des Zufalls und der Laune sein sollen. Nachweisen, daß die Völker und die Individuen unter dem Einflusse der umgebenden Natur, des höheren oder tieferen Grades der materiellen Entwickelung, der gesellschaftlichen Institutionen stehen, das heißt in ihren Augen nichts Anderes, als sie zu Maschinen herabwürdigen, ihnen die Menschenwürde rauben und die Verantwortlichkeit für ihr Thun und Lassen nehmen. Wenn man ihren Schilderungen Glauben schenken wollte, so wäre es mit aller Religion und aller Moralität vorbei und eilte die Menschheit unrettbar ihrem Untergange entgegen, obald die Ansicht Boden gewänne, daß auch in der menschlichen Gesellschaft wie in der übrigen Natur das Kausalitätsprinzip Geltung habe. Niemals zwar sind die Prophezeiungen dieser Dunkelmänner wahr geworden, vielmehr läßt sich an der Hand der Geschichte unwiderleglich darthun, daß jede neue Erkenntniß, jede Entdeckung und Erfindung nicht bloß den geistigen Horizont des Menschen erweiterte, sondern auch die günstigste Wirkung auf sein sittliches Verhalten ausübte; das hält sie aber nicht ab, nach wie vor im Trüben zu fischen und sich gegen die Gründe, die gegen ihre rhetorischen Ergüsse vorgebracht werden, hartnäckig zu verschließen. Darum ist aber auch ein Kampf, wie ihn die Wissenschaft nur führen kann, gegen dieselben unmöglich; unbeirrt durch ihre Verdächtigungen und Drohungen muß der wissenschaftliche Forscher seinen Weg gehen in der Erwartung, daß die einmal erkannte Wahrheit schließlich doch sich zu den Massen Bahn brechen wird.

Anders ist es dagegen mit jener Klasse von Gegnern, die zwar der Wissenschaft das Recht der freien Forschung im vollen Maße zuerkennen, auch vor keinem Resultate derselben zurückschrecken, selbst wenn dasselbe auf den ersten Blick etwas Besorgnißerregendes haben sollte, die aber dennoch glauben es in der entschiedensten Weise in Abrede stellen zu müssen, daß in dem Leben der menschlichen Gesellschaft eine eben solche Gesetzmäßigkeit walte, wie in der übrigen Natur. Ihre ideale Auffassung der Dinge sträubt sich gegen die „materialistische" Methode der

moralischen Statistik, die sich vermißt, die durch Motive der manichfachsten Art hervorgerufenen Strömungen im Völkerleben auf nackte Zahlen und Formeln zurückzuführen, und die nach ihrer Ansicht es übersieht, daß Individualität, Charakter, Temperament und Bildung der Einzelnen jeder Regelmäßigkeit und Berechnung spotten. „Möget Ihr immerhin, rufen sie den Vertretern wirthschaftlicher Prinzipien zu, Eure Untersuchungen anstellen über die in dem Austausch der Güter waltenden Gesetze, über Angebot und Nachfrage, über Produktion und Konsumtion, über Schutzzoll und Freihandel, über Geld, Kapital, Zinsen, Wucher und ähnliche Dinge; aber Ihr überschreitet die Euch gesteckten Grenzen, Ihr wollt Unmögliches, wenn Ihr weiter geht, wenn Ihr die sittlichen und unsittlichen Handlungen, das größere oder geringere Maß von Einsicht unter eine starre Nothwendigkeit beugen, wenn Ihr dem frei denkenden und frei schaffenden Menschengeiste die Fesseln einer starren Gesetzmäßigkeit anlegen wollt! Und was ist uns mit Eurer „wirthschaftlichen Gerechtigkeit" geholfen, wenn dabei das Loos der Menschen nicht gebessert wird, vielmehr die Gesellschaft nach wie vor genöthigt ist, zur Besserung der Lage ihrer Glieder Mittel zu verwenden, die Ihr als „unwirthschaftliche" charakterisirt? Sind nicht in der That die menschlichen Tugenden, die Nächstenliebe, das Mitleid, die Barmherzigkeit, die Opferwilligkeit, der Glaubensmuth, der Patriotismus in ganz anderem Grade geeignet, das Leben wirklich lebenswerth zu machen, ihm eine ideale Gestalt zu geben, als Eure kalten Doktrinen, mit denen Ihr darthun wollt, daß Alles in der Gesellschaft, wie in der Natur, nach ewigen unbarmherzigen Gesetzen seinen Verlauf nimmt?"

Nun sollte man eigentlich einer Wissenschaft für ihre Forschungen niemals ängstlich bestimmte Grenzen stecken und über Kompetenz-Ueberschreitung klagen, wenn dieselben nicht berücksichtigt werden, denn es kommt bei einer neuen Entdeckung doch wahrlich nicht sowohl darauf an, ob dieselbe wirklich dem Gebiete derjenigen Wissenschaft angehört, von der sie ausgegangen ist, als vielmehr darauf, ob sie Anspruch auf Wahrheit und Begründung erheben kann. Fragt doch der Naturforscher wenig darnach, ob ein neu errungenes wissenschaftliches Resultat in das Feld der Chemie oder der Physik gehört, wenn es anders nur richtig ist. Und so sollte man auch zwischen den einzelnen Zweigen der Gesellschaftswissenschaften nicht Barrieren ziehen, sondern dankbar jeden neuen Aufschluß und tieferen Einblick in das Menschenleben in Empfang nehmen, möge er nun eine Gabe der Psychologie, der Volkswirthschaft, der Geschichte oder irgend eines anderen Wissenszweiges sein.

Im Uebrigen ist vorläufig anzuerkennen, daß die Einwürfe, welche man gegen die Unterordnung des intellektuellen und moralischen Daseins des Menschen unter bestimmte Regeln erhebt, eines gewissen Scheins von Berechtigung nicht entbehren. Es ist wahr, die Vorgänge in dem Leben der Völker und der Individuen bieten dem Beobachter zur Zeit noch gleich den Wogen des Ozeans nach vielen Seiten das Bild eines bunten Gewirres der verschiedenartigsten Strömungen, in welches Regelmäßigkeit und Ordnung zu bringen über das begränzte geistige Fassungsvermögen des Menschen hinauszugehen scheint. Tausend und aber Tausend Kräfte durchkreuzen hier einander, und es ist nur mit Mühe gelungen, einzelne derselben zu verfolgen und in ihren Aeußerungen nachzuweisen. Die Wissenschaft der Geschichte hat sich bis dahin entweder zu sehr nur mit den an die Oberfläche tretenden und in die Augen fallenden Ereignissen beschäftigt, statt denselben auf den Grund zu gehen, oder sie ist auf Ursachen zurückgegangen, denen verhältnißmäßig nur geringe Wirkungen beizumessen sind. Das Urtheil, welches Buckle in seinem geistreichen Werke über den bisherigen Stand der Geschichte fällt, klingt zwar hart, enthält aber leider nur zu viel Wahres. „In andern großen Wissenschaften, sagt er, ist die Beobachtung der Entreckung vorangegangen; zuerst hat man die Thatsachen verzeichnet und dann ihre Gesetze gefunden. Aber in der Geschichte des Menschen sind die wichtigen Thatsachen vernachlässigt und die unwichtigen aufbewahrt worden. Die Folge ist, daß Jeder, der jetzt historische Erscheinungen auf den Begriff ziehen will, ebensowohl die Thatsachen zu sammeln, als ihre Verallgemeinerung zu vollziehen hat. Er findet nichts vorbereitet und fertig. Er muß Maurer und Baumeister zugleich sein; er muß nicht nur den Riß des Gebäudes machen, er muß auch die Steine aus dem Bruch holen. Anstatt daß die Geschichte für vollständige und erschöpfende allgemeine Begriffe reif sein sollte, ist sie noch in einem so unverdauten und formlosen Zustande, daß selbst der entschlossenste und unausgesetzte Fleiß keinen Menschen zu befähigen vermag, die wirklich wichtigen Handlungen der Menschheit, wäre es auch nur in einer so kurzen Periode als zwei Jahrhunderte hinter einander, zu begreifen." Die Wissenschaft des Menschen, die Anthropologie in der weiteren Bedeutung des Wortes, steht in der That erst in ihren Anfängen, und die Einsicht in die Bedingungen, von welchen das sittliche und geistige Leben des Menschengeschlechtes beherrscht wird, ist zur Zeit noch so beschränkt, daß es nichts Auffälliges hat, wenn die Versuche, in dieser „Erscheinungen Flucht" einen gesetzmäßigen Verlauf nachzuweisen, ungläubig belächelt werden.

Wäre es anders, hätte der Mensch früher angefangen, sich mit

seiner eigenen Person und seinen eigenen Angelegenheiten zu beschäftigen, statt seinen Forschersinn Dingen zuzuwenden, die dem Reiche der Einbildung angehören oder von geringem Werthe sind, besäßen wir in Folge dessen statistische Daten über die materiellen, geistigen und sittlichen Zustände der Völker in den verschiedenen Perioden der Vergangenheit, wie man jetzt in einzelnen Kulturstaaten sie für die Gegenwart zu sammeln anfängt, so würde aller Wahrscheinlichkeit nach über die Gesetzmäßigkeit der Vorgänge in dem gesellschaftlichen Leben so wenig noch ein Zweifel obwalten, wie dies heute in Beziehung auf die Erscheinungen in der Natur der Fall ist, und die Anthropologie wäre eine so exakte Wissenschaft, wie es die Naturwissenschaften längst sind. Wir wären dann zugleich im Stande, die beregte Frage, die in der sozialen Bewegung der Gegenwart oft aufgeworfen wird, bestimmter zu beantworten, als es die gegenwärtigen Hülfsmittel gestatten, die Frage nämlich, ob mit dem unbestreitbaren geistigen Fortschritt der Menschheit auch der materielle und der sittliche Fortschritt Hand in Hand gegangen ist, oder ob die Zunahme der Intelligenz auf die Wohlfahrt und auf das moralische Verhalten der Menschen keinen Einfluß ausgeübt hat. Bekanntlich findet jede von beiden Ansichten zur Zeit eifrige Vertreter, und liebt es namentlich der sozialistische Pessimismus, die gesellschaftlichen Zustände, welche aus der wirthschaftlichen Entwickelung der Neuzeit hervorgegangen sind, in dem ungünstigsten Lichte von der Welt darzustellen und hinter denen aller früheren Perioden zurückzusetzen. Eine solche Auffassung stützt sich aber ebenso wenig, wie die entgegengesetzte, auf positive Thatsachen der Vergangenheit, sondern vielmehr auf die in der gegenwärtigen Lage der Gesellschaft und insbesondere des Arbeiterstandes unläugbar zu Tage tretenden Mängel. Man kann aber sehr wohl die Schattenseiten in dem heutigen Erwerbsleben und die ungünstigen Rückwirkungen desselben auf die Moralität zugestehen, ohne daß man deshalb die Augen zu verschließen braucht gegen die unermeßlichen Fortschritte, welche mit der wirthschaftlichen Entwickelung auch die Intelligenz und die Sittlichkeit der Massen gemacht haben.

Diese Fortschritte sind in der That vorhanden, mag auch die Kritik, welche die Vergangenheit auf Kosten der Gegenwart in den Himmel erhebt, noch so zuversichtlich das Gegentheil behaupten. Es besteht, wie wir zu zeigen versuchen wollen, eine innige Wechselbeziehung zwischen den materiellen Interessen einerseits und den geistigen und moralischen andererseits; die einen können nicht geschädigt werden, ohne daß zugleich ein nachtheiliger Einfluß auf die anderen ausgeübt wird, während umgekehrt jede Förderung der einen von den wohlthätigsten Folgen für die

anderen begleitet zu sein pflegt. Unser Zeitalter liefert dafür die schlagendsten Beweise; so sehr es auch um seiner materialistischen und egoistischen Tendenzen willen verschrieen ist, so hat es doch in seinen Bestrebungen um geistige Aufklärung und in der Lösung sittlicher Aufgaben Leistungen aufzuweisen, um deren willen es den Vergleich mit allen voraufgegangenen Perioden nicht zu scheuen braucht, die aber nicht möglich gewesen wären, wenn nicht eine glückliche materielle Entwickelung voraufgegangen wäre und zugleich die Wissenschaft der Nationalökonomie die Ansichten über das wirthschaftliche Leben geklärt hätte. Der Vorwurf einer banausischen Gesinnung und der einseitigen Anerkennung des Nützlichkeitsprinzips, der gegen unsere Zeit so häufig erhoben wird, ist leicht gemacht; auch soll gar nicht in Abrede gestellt werden, daß die Physiognomie der Gegenwart in dieser Beziehung einzelne recht häßliche Züge zeigt, und wir unterschreiben den Satz des alten Aristoteles aus vollem Herzen, daß es sich für den edlen Menschen nicht zieme, allein nach dem Nützlichen zu streben. Läßt sich aber darthun, daß die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntniß, welche unsere Zeit auszeichnet, und die wahrhaft großartigen Mittel, welche sie zur sittlichen Hebung der Massen anwendet, ihren Ausgang von der Entwickelung des Handels, der Industrie und des gesammten Verkehrslebens genommen haben, dann sollte man nicht mehr so wegwerfend über den Materialismus des lebenden Geschlechtes aburtheilen und der Volkswirthschaftslehre ihre ethische Bedeutung nicht absprechen, sondern von ihr lernen, daß die materielle Wohlfahrt den Boden bildet, auf welchem das Gute und das Wahre zur Entfaltung gelangt.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Aenderungen, die sich als Folge der gesteigerten Verbindungen unter den Nationen in ihren Anschauungen und in ihrem sittlichen Verhalten zu einander vollzogen haben und die unserer Gegenwart im Gegensatze zu der Vergangenheit ein charakteristisches Gepräge aufdrücken. Nicht als ob es sich bei diesem internationalen Verkehr um große neue moralische Wahrheiten handelte; es sind vielmehr dieselben Grundsätze des Handelns, wie sie längst in dem engeren Wirkungskreise des Individuums Geltung hatten, die auch in den gegenseitigen Beziehungen der Völker als Norm dienen; aber daß dieselben auch hier sich Bahn gebrochen haben und mehr und mehr zur Anerkennung gelangen, daß an die Stelle des Fehderechtes, wie es faktisch in dem Völkerverkehr bis in die neuere Zeit hinein bestand, nach und nach humanere Ansichten und Rechtsverhältnisse treten, das ist es, was mit Recht unsere Aufmerksamkeit, ja unsere Bewunderung erregt. Auf der großen Bühne der Welt beginnen endlich die Nationen sich wechsel-

seitig als Rechtswesen anzuerkennen. Das ist der Anfang zu einem mächtigen Fortschritt, nicht minder groß, als derjenige, den der einzelne Mensch machte, als er aus seinem thierischen Zustande heraustrat, mit anderen Wesen seiner Art zu einem Verbande sich zusammenschloß und die ersten Sittensätze für sein Handeln achten lernte. Denn auch die Moral, welche seit Jahrtausenden den Verkehr der einzelnen Menschen unter einander regelt, ist ein Ausfluß dieses Verkehrs, und weder transzendentalen Ursprungs, noch auch die willkührliche Schöpfung irgend einer Zeit oder eines Individuums.

Mögen immerhin einzelne einsichtsvolle und mit besonderer Divinationsgabe ausgerüstete Männer als Religionsstifter und Sittenlehrer verherrlicht werden, weil sie ihren Mitmenschen durch ihre Lehren die Richtung ihres Handelns bezeichneten; in Wirklichkeit thaten sie doch nichts Anderes, als daß sie demjenigen einen klaren Ausdruck verliehen, was in den Massen in unklarer Form und unbewußt bereits schlummerte. Die gesellschaftlichen Tugenden und die Ueberzeugung von ihrer Wahrheit konnten sich selbstredend so lange nicht entwickeln, als überhaupt der Mensch nicht aus seinem Einzelleben heraustrat und Verbindungen mit anderen Menschen anknüpfte. Erst nachdem die Menschen begannen, sich zu gesellschaftlichen Verbänden zusammenzuschließen, konnte und mußte das Verständniß in ihnen aufgehen, daß Eines auf das Andere angewiesen sei, daß Jeder in tausend sich täglich wiederholenden Fällen der Unterstützung und Hülfe der Uebrigen bedürfe, und aus dieser Erkenntniß erwuchs ganz von selbst die Forderung der Nächstenliebe und aller ihr verwandten sozialen Tugenden. Sie ist deshalb auch so alt, wie die ältesten menschlichen Verbände, und es dürfte keine Religion, kein Sittencodex aufzuweisen sein, worin sie nicht als eine Kardinaltugend des Menschen hingestellt würde. Innerhalb einer und derselben Gesellschaft, unter den Gliedern eines und desselben Staatswesens, deren Interessen in vielfacher Beziehung gemeinsame, identische waren, wurden deshalb die Tugenden der Liebe, der Freundschaft, des Wohlwollens, der Dankbarkeit, der gegenseitigen Hülfeleistung als allgemein gültige und unzweifelhafte anerkannt, und die Gesellschaft schützte sich gegen diejenigen ihrer Glieder, welche im Kampfe um das Dasein gleichwohl dem eigenen Ich zu Ungunsten der Uebrigen einen übermäßigen Einfluß auf ihre Handlungsweise einräumten, durch eine von denselben Prinzipien ausgehende Gesetzgebung, deren Nothwendigkeit selbst die Gegner nicht in Abrede stellen konnten, weil sie sich in dem gegenseitigen Verkehr tagtäglich als solche aufdrängte. Es fehlte aber viel, daß sich ähnliche sittliche Anschauungen auch in dem Verkehr der verschiedenen Völkerstämme und Staaten unter

einander Bahn brachen. Zwar that die Sittenlehre schon früh theoretisch den weiteren Schritt, daß sie den in dem Umgange der Einzelnen unter einander anerkannten Satz von der Nächstenliebe auf die gesammte Menschheit ausdehnte und sich zu der kosmopolitischen Auffassung emporschwang, die in der Lehre des Christenthums, daß alle Menschen Brüder seien, ihren vollkommensten Ausdruck empfangen hat, aber so lange für die praktische Verwirklichung dieser hohen Idee im Völkerverkehr die Bedingungen nicht vorhanden waren, die sich im Privatumgange fühlbar gemacht hatten, so lange blieb die Gestaltung einer sittlichen Basis für die internationalen Beziehungen höchstens ein frommer Wunsch, auf dessen Erfüllung man im Grunde wenig Hoffnung setzte. Ja man gerieth sogar in der Verkennung der wahren eigenen Interessen auf den entgegengesetzten Weg, daß man in jedem anderen Staate den Feind des eigenen erblickte und ihm mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Schaden zuzufügen suchte. Begünstigt wurde diese verkehrte Auffassung durch die Verschiedenartigkeit der Bildungsstufen der einzelnen Völker, welche eine gerechtere Beurtheilung der einen Nation durch die andere nicht aufkommen ließ. Was half es, daß Religion, Moral, Humanität den Frieden und die Freundschaft des Menschengeschlechtes predigten? Man belächelte die Doktrinen von einem ewigen Völkerfrieden als die Hirngespinnste idealistischer Träumer und bekämpfte sich in ununterbrochenen Fehden, denn jede Beeinträchtigung der Wohlfahrt des Andern schien eine Förderung der eigenen Interessen. Diese gegenseitige Rivalität wurde sogar schließlich in ein System gebracht: von dem Satze ausgehend, daß es in dem Vortheile eines Landes liege, wenn anderen Ländern möglichst großer Nachtheil zugefügt werde, bezeichnete man es als die Hauptaufgabe einer weisen Regierung, andere Nationen neben der eigenen nicht aufkommen zu lassen oder doch ihren Handel und Verkehr nach Möglichkeit zu unterdrücken. In dem Vorurtheil, mit dem man sich gegenseitig beobachtete und verfolgte, fand der engherzigste Egoismus mit seinen häßlichsten Ausartungen fortwährend neue Nahrung und ließ geläuterte Ansichten und edlere Motive nicht aufkommen. Wie wäre dies auch möglich gewesen, so lange zwischen den einzelnen Staaten ein nur loser Verband bestand und der Verkehr sich auf eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Individuen beschränkte? Erst mit einer reicheren Entfaltung des Handels und der Industrie wurden auch die Nationen einander näher geführt; sie lernten sich kennen, die Vorurtheile schwanden, die Eigenthümlichkeiten eines jeden Landes, die man bis dahin nur vom Hörensagen kannte, erschienen mit einem Male in einem ganz anderen Lichte, und die Einsicht über die wahre Natur des Verkehrs begann in

den Massen zu dämmern. Die Wissenschaft der Volkswirthschaft kam der Umwandlung, die sich in den Köpfen der Menge vollzog, zu Hülfe, indem sie die Verkehrtheiten des früheren Handelssystems bekämpfte und den Nachweis lieferte, daß jede Schädigung der Interessen eines anderen Volkes zugleich einen nachtheiligen Rückschlag auf die eigene Wohlfahrt ausübe.

Diese Umstimmung in dem Urtheil der einen Nation über die andere ist keineswegs so alt, als man vielleicht zu glauben versucht sein könnte. Wir sind gewohnt, handeltreibende Völker auch für friedliebende zu halten, weil sie es in der That auch heutzutage sind; gleichwohl gaben Handel und Verkehr bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, weit entfernt davon, zu friedlicher Verständigung und zu gerechter gegenseitiger Würdigung zu führen, fortwährend Anlaß zu den heftigsten Befehdungen und nährten so den Nationalhaß, statt ihn auszurotten, weil man von der irrigen Voraussetzung ausging, daß die gedeihliche Entwickelung des einen Landes unverträglich mit der der übrigen sei. Noch im Jahre 1743 konnte, wie Buckle hervorhebt, in dem ersten Handelsstaate der Welt einer der ausgezeichnetsten Männer seiner Zeit, Lord Hardwicke, vor dem Hause der Lords eine Aeußerung wie die folgende thun: „Wenn unser Reichthum sich vermindert hat, so ist es Zeit, den Handel der Nation zu zerstören, welche uns von den Märkten des Kontinents vertrieben hat; wir müssen die Gewässer von ihren Schiffen reinigen und ihre Häfen blockiren." Erst im Laufe des letzten Jahrhunderts haben Handel und Industrie den segensreichen Einfluß auf die intellectuelle und sittliche Bildung der Nationen ausüben können, den wir oben hervorhoben, und so ihre Verbrüderung angebahnt. Der gebildete Grieche des Alterthums konnte noch kein Verständniß für das rohe Barbarenthum haben, die Römer erblickten in den übrigen Völkern nur ein willkommenes Objekt für die Befriedigung ihres Ehrgeizes, die Unzahl kleiner, starr sich gegen einander abschließender Gemeinwesen, welche den Feudalismus des Mittelalters charakterisirt, ließ vollends eine unparteiische gegenseitige Anerkennung nicht aufkommen, und das Merkantilsystem der Neuzeit verhinderte gleichfalls zwei Jahrhunderte diejenige Unbefangenheit, welche die Voraussetzung sittlicher Beziehungen ist. Und noch heute findet sich selbst bei den kultivirtesten Völkern in den Massen ein Rest jener rückständigen Bildung, die in den Gliedern einer fremden Nationalität von vorne herein natürliche Gegner erblickt.

Es wohnt dem Handels- und Verkehrssystem, wie wir es heute entwickelt vor uns sehen, eine wunderbar vermittelnde und aussöhnende Kraft inne, und alle Moral und theoretische Einsicht hat im Laufe von

Jahrtausenden das nicht zuwege gebracht, was der materielle Austausch der Güter während weniger Jahrzehnte. Vortrefflich äußert sich über diesen mächtigen Hebel der Bildung und Kultur und seine heutige Bedeutung Radenhausen in seiner „Isis" (IV, 429): „Der Welthandel überspannt schon jetzt die Erdoberfläche mit seinen Bahnen und Niederlassungen, dringt auch immer tiefer in das Leben der Völker ein: unter seinem Befehle stehen die dichtbevölkerten Fabrikbezirke Europa's wie die wüsten Strecken der anderen Erdtheile; er läßt das Erdinnere durchforschen nach Erzen und den Flußsand waschen um Goldstaub, die Einöden des Nordens durchstreifen nach Pelzwerk wie die Wälder Afrika's nach Elfenbein; er anerkennt weder den Glaubenshaß noch die Vorurtheile der Völker wider einander, sondern betrachtet lediglich den sachlichen Gehalt; er verträgt sich mit allen Meinungen und den verschiedensten Stufen der Bildung, arbeitet mit Lappländern und Hottentotten, wie mit Künstlern und Gelehrten; auch er sendet seine Glaubensboten zu den Heiden und sieht sie zu Hunderten unterliegen; er durchforscht jeden Bereich der Erde, um neue Stoffe des Umtausches zu entdecken, weckt allenthalben die brachliegenden Kräfte und feuert sie an zur geregelten, gemeinnützigen Thätigkeit, durch Darreichung gewünschter Genüsse oder Sicherung des Unterhaltes. Nirgends erscheint die Zusammengehörigkeit der Menschheit so augenscheinlich wie im Welthandel, der alle Völker und Menschen in seinen Kreis zieht, so weit sie für das Wohlergehen der Menschheit wirken können; der Freud und Leid des einzelnen Zweiges über die ganze Familie ausbreitet, den üppigen Kornsegen des Amerikaners in die Hütte des armen europäischen Webers trägt und den reichen Kaufmann Theil nehmen läßt an dem Mißwachs oder den Feuersbrünsten, welche Bezirke oder Städte mit Verarmung bedrohen; er wirkt am stärksten zur Ausgleichung der Verschiedenheiten, denn er eröffnet allen Völkern ein Gebiet des Wirkens, wo jeder Mensch ohne Unterschied dasjenige gilt, was er der Menschheit werth ist in ihren allgemeinsten Bezügen. Seine Ansprüche werden allenthalben anerkannt; für ihn stöbert der Lumpensammler im Kehricht und der Handelsminister in statistischen Tabellen; ihm gestattet jeder Herrscher selbstgeschaffene Gesetze und seinen Vorschriften unterwirft sich jeder Betheiligte, ohne Unterschied der Farbe, des Glaubens und Vermögens. Jedermann lernt, daß er nur gedeihen könne dadurch, daß er sich Vertrauen erwirbt, weil der Welthandel Jeden ausstößt und verkommen läßt, der nicht das Vertrauen rechtfertigt; dadurch kann der Kaufmann auf die Ausführung seiner Aufträge in Sibirien und Cayenne mit größerer Sicherheit rechnen, als der russische Czar oder der französische Kaiser, die beide selbst in nächster Nähe nicht solche

dienstwillige Helfer besitzen, wie sie dem Welthandel bei unsern Gegenfüßlern dienen. Der Handel schafft und herrscht in der ganzen Menschheit und wird allmählig Alles zurückdrängen, was ihm entgegensteht: die Trägheit, Unwissenheit und Kampfbegier der Menschen; er wird sie bilden und vereinen, viel weiter greifend als irgend ein anderes Band."

Die fortschreitende Entwickelung des internationalen Verkehrs und die Abnahme des Nationalhasses bilden so das vortrefflichste Mittel, um eines der furchtbarsten Uebel, an denen die Menschheit bis dahin gekrankt hat, den Krieg, mit der Wurzel zu beseitigen. Schon jetzt sind die Wirkungen sichtbar: haben auch die Kriege selbst noch nicht sich erheblich gemindert, weil den Völkern selbst darüber noch zu wenig das entscheidende Wort zusteht, so ist doch die Neigung zum Kriege in sichtlicher Abnahme begriffen. Mit Ausnahme einiger ungebildeten und zu Abenteuern geneigten Elemente oder jener Glaubensfanatiker, die in dem Kriege ein gerechtes und wohl gar wünschenswerthes Strafgericht Gottes über die sündige Menschheit erblicken, verabscheuen die Kulturvölker der Gegenwart das rohe Waffenhandwerk, weil sie nur zu wohl wissen, wie von den nachtheiligen Folgen des Krieges der Sieger nicht minder betroffen wird, als der Besiegte. Die Ueberzeugung, daß die Nationen im friedlichen Wettkampfe am besten ihre Interessen wahren, ist in das allgemeine Bewußtsein übergegangen, und jedes Volk, jede Regierung, welche es wagt, in diesen Wettkampf gewaltsam einzugreifen, wird als Störenfried angesehen, der zur Ruhe gebracht werden muß.

Der Volkswirthschaftslehre gebührt an diesem wahrhaft großen Fortschritte, auf den unsere Zeit mit vollem Rechte stolz sein kann, nicht das geringste Verdienst, denn sie war es, als sich in Folge der Vermehrung der Handelsverbindungen und der Erleichterung des Verkehrs der geistige Horizont der Nationen zu erweitern begann, die mit ihren klärenden Prinzipien helfend eingriff und andere Ansichten über die wahre Natur des Verkehrswesens verbreitete. Sie bekämpfte die früheren falschen Handelssysteme, entwickelte richtigere Begriffe von dem Werthe und Preise der Güter, von dem Wesen des Geldes, und drang vor Allem auf die Entfernung der Schranken, welche man bis dahin dem freien Austausch der Güter entgegengestellt hatte. Wenn die National-Oekonomie keinen anderen Triumph erkämpft hätte, als den, daß sie mit ihren Lehren die nationalen Vorurtheile und Abneigungen aus den Köpfen der Menschen verdrängt hat, so verdiente sie schon darum den Dank aller derjenigen, welche in der Zunahme der Gesittung und der geistigen Bildung den einzig wahren Fortschritt unseres Geschlechtes

sehen, und Buckle hat wohl Recht, wenn er in seinem mehr erwähnten Werke von dem Vater dieser Wissenschaft sagt, daß dieser Eine Mann durch die Veröffentlichung seines Werkes über den Nationalreichthum „mehr zu dem Glücke der Menschheit beigetragen habe, als alle Staatskunst von Politikern und Gesetzgebern, von denen wir sichere historische Nachricht haben, zusammengenommen zu leisten vermochte."

So sind es die materiellen Interessen und die dieselben zum Objekt habende Wissenschaft, welche eine Umwälzung in der Denkweise der Völker herbeigeführt haben, die jeden Menschenfreund mit Freude und Stolz erfüllen muß. Denn mit ihr und durch sie ist wenigstens die Möglichkeit angebahnt, daß die gesammte Menschheit dermaleinst von einem gemeinsamen Bande des Friedens und der Liebe umschlungen werde, daß sie zu Einem Gesammtwesen zusammenwachse, wie sie es ihrer Natur und ihrer Bestimmung nach unzweifelhaft ist. Dieses hohe Ziel der menschlichen Entwickelung ist heute nicht mehr ein bloßer Traum der Idealisten, überall finden sich Ansätze dazu, und wir sehen, daß auch in dem Verkehr der Völker unter einander, wie in dem der Individuen, an die Stelle der rohen Barbarei der Gewalt auf Recht und Sittlichkeit basirte Zustände treten, wie sich eine bewußte Rechtseinheit der Menschheit vorzubereiten beginnt. Sollten nicht Angesichts solcher erhebenden Thatsachen alle diejenigen stutzig werden, welche so schnell bei der Hand sind, wenn es gilt, einen Weheruf über die verworfene Gegenwart mit ihren materialistischen Tendenzen auszustoßen? Was die Religionen der vergangenen Jahrtausende gelehrt, die Dichter und Philosophen geträumt haben, die Verbrüderung aller Nationen, ein ewiger Friede, das erscheint heute nicht mehr als die Utopie oder Phantasterei eines erhitzten Temperaments, sondern in den Bereich der Möglichkeit gerückt, weil die ersten glücklichen Schritte auf dem Wege nach diesem großen Ziele bereits wirklich gemacht sind. Die vermehrte Einsicht in das Wesen des wirthschaftlichen Lebens, die Erstarkung des Bürgerthums und die Theilung der Arbeit, die Annäherung der Nationen unter einander haben fertig gebracht, was Moral und Religion zusammen vergeblich angestrebt haben, gewiß Veranlassung genug für diese, bescheidener über ihre Leistungen zu denken, als es in der Regel der Fall ist.

Wir haben versucht, in Verstehendem mit kurzen Worten die Umwandlung zu zeichnen, welche in Folge der materiellen Entwickelung der letzten Jahrhunderte und der wachsenden wirthschaftlichen Erkenntniß in den Anschauungen und der Handlungsweise der Völker bei dem internationalen Verkehr vor sich gegangen ist: nicht minder tief hat sich der Einfluß des wirthschaftlichen Fortschritts auf die intellektuelle und mo-

alische Bildung bei dem einzelnen Individuum in Bezug auf seine so-iale Stellung innerhalb der eigenen Gesellschaft und auf sein Verhältniß u den übrigen Gliedern des Staates und der Gemeinde geäußert. Es ist nicht zu viel behauptet, wenn wir sagen, daß die moderne Auffassung von den sozialen Rechten und Pflichten des Individuums sich wesentlich von derjenigen der Vergangenheit unterscheidet. Zwar sind die alten Fundamentalsätze der Moral, wie sich von selbst versteht, dieselben geblieben, aber sie sind mit einem anderen, tieferen Inhalte erfüllt worden, weil der moderne Mensch seine sittlichen Beziehungen zu seinen Nebenmenschen klarer hat auffassen gelernt. Es ist wiederum namentlich ein Prozeß wirthschaftlicher Natur, dem wir diese Revolution in den sittlichen Anschauungen der Gegenwart zu verdanken haben, und zwar derjenige, den die Wissenschaft gewöhnlich mit dem Namen der Theilung der Arbeit zu bezeichnen pflegt. Was man auch von den nachtheiligen Folgen der Arbeitstheilung sagen mag, so bleibt es doch unzweifelhaft, daß wenige Vorgänge so günstig auf den Fortschritt des menschlichen Geschlechts eingewirkt haben, wie derjenige, welcher den dritten Stand schuf. Indem die Menschen begannen, sich in die Thätigkeit zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu theilen, und zu dem Ende der Eine sich dieser, der Andere jener Beschäftigung zuwandte, entwickelten sich eine Menge neuer Berufsarten, die man vorher nicht gekannt hatte. Damit wurde die Aufmerksamkeit von dem Kriegshandwerk und von dogmatischen Fragen, welche im Mittelalter den Mittelpunkt des geistigen Interesses gebildet hatten, auf andere Dinge gelenkt. In dem Kampfe um die eigene Existenz und in der Konkurrenz mit den übrigen Gliedern der Gesellschaft gewann man ein Verständniß für die Gesetze des wirthschaftlichen Lebens; man erkannte, daß es nicht die Aufgabe des Staates sein könne, einen Stand auf Unkosten des andern zu begünstigen, sondern daß er die Pflicht habe, gleiche Bedingungen für alle seine Bürger zu schaffen und für Jeden die Möglichkeit, seine natürlichen oder erworbenen Fähigkeiten zu verwerthen; man begriff, daß der Einzelne von der Gesellschaft nicht eine Hülfe und Unterstützung beanspruchen kann, die nicht auch jedem Andern gewährt werden kann, mit Einem Worte, daß der Mensch auf Selbstthätigkeit angewiesen und für seine Handlungen selbst verantwortlich sei.

Mit dieser Erkenntniß wurde die Auffassung von dem Wesen der Arbeit, für deren wahre Bedeutung die früheren Zeiten nur ein unvollkommenes Verständniß zeigten, eine andere. Nunmehr ist erst die Arbeit in ihr wirkliches Recht eingesetzt und zugleich der richtige Maßstab für die Beurtheilung des sittlichen Werthes des Menschen geschaffen

werden. Die Arbeit schändet und beschimpft nicht mehr, sondern sie ist vielmehr recht eigentlich das, was dem Menschen seine menschliche Würde giebt; sie ist keine Strafe mehr, sondern ein Recht und zwar eines der wichtigsten Rechte, auf welches jeder Mensch Anspruch erheben kann; auch ist es dem entsprechend nicht mehr die Qualität der Arbeit, von welcher das Ansehen des Menschen in der Gesellschaft abhängig ist, sondern das Maaß, in dem er durch seine Arbeit zur Fortbildung seines Geschlechtes beiträgt, und die Art und Weise, wie er seinem bestimmten Berufe obliegt. Wir wollen nicht behaupten, daß diese höhere sittliche Auffassung sich bereits überall Bahn gebrochen habe; noch sind die Nachwirkungen der früheren Weltanschauung vielfach wahrnehmbar und genießen diejenigen Gesellschaftsklassen, die von den Gütern zehren, welche ihnen die Vergangenheit aufgespeichert hat, ohne selbst für die Vermehrung derselben sonderlich thätig zu sein, in der öffentlichen Meinung oft ein höheres Ansehen, als die strebenden und schaffenden Elemente der Gesellschaft. Aber in dem Grade, in dem ein Volk sich wirthschaftlich weiter entwickelt und sich seiner wahren Aufgabe bewußt wird, in demselben Grade wächst auch die Anerkennung der Arbeit und schwindet der unbegründete Respekt vor den in arbeitsscheuer Genußsucht dahinlebenden Gliedern, und es gehört heute schon zu dem guten Ton, daß selbst Fürsten und Staatsmänner die schwielige Hand des untersten Arbeiters drücken, um wenigstens äußerlich die Achtung vor der Arbeit zur Schau zu tragen.

Das ist ein unleugbarer und großer Fortschritt in der ethischen Bildung der modernen Kulturvölker, der nicht denkbar gewesen wäre ohne den wirthschaftlichen Prozeß, durch welchen die sozialen Zustände des Mittelalters zersetzt wurden. Seine wohlthätigen Folgen greifen heute in die verschiedensten Verhältnisse des privaten und öffentlichen Lebens über. Wir wollen hier nur Eines hervorheben, nämlich die Mittel, welche die moderne Gesellschaft im Gegensatze zu der des Alterthums und des Mittelalters anwendet, um die Armuth zu beseitigen oder zu lindern. Zwar verurtheilt sie nicht die Werke der Barmherzigkeit und des Mitleids, mit denen die frühere Zeit der Noth des Lebens abzuhelfen suchte und die noch heute als besonders verdienstlich und Gott wohlgefällig gepriesen werden, so weit durch dieselben nicht unlautere Nebenzwecke verfolgt werden; aber diese Werke sind in ihren Augen unzureichende Palliativmittel, höchstens ein Nothbehelf, weil sie erkannt hat, daß es zur gründlichen Beseitigung des sozialen Uebels vor Allem darauf ankommt, Institutionen und Zustände zu schaffen, welche jedem Einzelnen die Möglichkeit bieten, sich aus der unwürdigen Stellung eines Almosen-

mpfängers selbst emporzuarbeiten. Wo dagegen die Selbsthülfe unmöglich ist, bei allen denjenigen ihrer Glieder, welche zur Arbeit unfähig sind, da tritt sie auch in ihrer Gesammtheit in einer Weise helfend ein, wie es die Vergangenheit nicht gekannt hat. Man blicke nur hin auf die Masse von Krankenhäusern, Invalidenhäusern, Waisenhäusern und anderen ähnlichen Anstalten, welche unsere Gegenwart geschaffen hat, und man wird zugeben müssen, daß auch in dieser Beziehung das vielverschrieene Zeitalter des Materialismus und des Egoismus sich weit leistungsfähiger gezeigt hat, als alle vorangegangenen Perioden mit allen ihren dogmatischen Lehrsätzen und humanistischen Prinzipien zusammengenommen, weil sie eben begriffen hat, um mit Schulze-Delitzsch zu reden, daß es „keine größere Lebensklugheit giebt, als die Humanität, keine nützlichere Anlage von Kraft und Mitteln, keine, welche sich höher verzinst, als das auf Bestrebungen dieser Art Verwendete."

Ueberhaupt zeigt sich die charakteristische Eigenthümlichkeit der gegenwärtigen wirthschaftlichen Entwickelung im Unterschiede zu derjenigen der früheren Jahrhunderte vorzugsweise darin, daß sie bestrebt ist, für Jeden die Bedingungen zu einem gesunden geistigen und sittlichen Leben zu schaffen. An der Hand der Wissenschaft der Wirthschaftslehre, welche die in dem Verkehr der Menschen waltenden Gesetze erforscht, ist die moderne Gesellschaft darüber aus, diese Gesetze sich und ihren Interessen dienstbar zu machen. Wie die rationelle Heilkunde, verschmäht sie Palliativmittel, welche wohl geeignet sind, die sozialen Uebel vorübergehend zu lindern, aber nicht sie gründlich auszurotten, und erachtet es vielmehr als ihre Aufgabe, den Boden umzugestalten, auf dem dieselben erwachsen sind. Lehrt der Menschen die Gesetzmäßigkeit der Vorgänge im sozialen Leben begreifen, sagt die Wissenschaft, schafft ihm die Bedingungen und die Möglichkeit, einsichtig und gut zu handeln, und er wird auch gut und einsichtig handeln; wo aber die Voraussetzungen für eine verständige und moralische Thätigkeit fehlen, da müßt Ihr Euch auch nicht wundern, wenn der Einzelne immer und immer wieder den wahren Interessen seiner eigenen Person und der Gesammtheit zuwider handelt. Die moralische Statistik, trotzdem daß sie kaum begonnen hat, tiefer in die Bedingungen des menschlichen Handelns einzudringen, zeigt die Richtigkeit dieser Auffassung; sie lehrt schon jetzt an tausend Beispielen, daß ein großer Theil der Verbrechen, welche tagtäglich gegen die menschliche Gesellschaft begangen werden, der mangelhaften und verkehrten Organisation dieser Gesellschaft beizumessen ist. Eine solche Einsicht ist bitter, aber sie hat auch zugleich etwas Tröstendes und Erhebendes, denn sie

läßt uns nicht ohnmächtig daran verzweifeln, daß die Menschheit jemals zu einem besseren Dasein gelangen werde, sondern deckt uns die Wege auf, die wir einschlagen müssen, um wohlhabender, weiser und besser zu werden.

Wunderbar ist es, wie unter dem Einfluß eines gesunden wirthschaftlichen Fortschrittes und wachsender wirthschaftlicher Einsicht die ganze Denk- und Handlungsweise eines Volkes eine andere wird. Dieser Einfluß äußert sich nicht bloß auf dem sozialen Gebiete im engeren Sinne des Wortes, sondern ebenso wohl auf dem politischen und religiösen Gebiete. Hat der Einzelne erst begriffen, daß er, um in seinen Privatverhältnissen voranzukommen, auf Selbstthätigkeit angewiesen ist, daß er selbst die Verantwortlichkeit für sein Thun und Lassen trägt, daß er nicht verlangen kann, daß um seiner Person und seiner Interessen willen in die Lebenskreise der Uebrigen störend eingegriffen werde, daß aber auch ebenso wenig Einer der Uebrigen besondere Vorrechte für sich in Anspruch nehmen darf, so wird er aufhören, in der Regierung seines Landes eine Art von irdischer Vorsehung zu erblicken, die noch etwas Anderes vermöchte, als gleiches Licht und gleichen Schatten für Alle zu schaffen; er wird vielmehr in Gemeinschaft mit seinen Mitbürgern daran gehen, die Ordnung der staatlichen Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, wie er es in seinen Privatangelegenheiten schon gewohnt war. Damit erreicht die absolute Regierungsform ein für alle Male ihr Ende; das Volk wird autonom und schafft sich selbst die ihm zweckmäßig erscheinenden politischen Institutionen. Wenn es auch nicht wollte, es würde schon aus dem Grunde dazu gezwungen, selbst die Leitung des Staatswesens in die Hand zu nehmen, weil sich die Regierungen in dem Maße unfähiger zu heilsamen Reformen erweisen, als die materielle Entwickelung ihren Fortgang nimmt. Das Volk kennt in den meisten Fällen seine Interessen und die Mittel zu deren Förderung weit besser, als diejenigen, von denen es regiert wird, und wer die Geschichte aufmerksam verfolgt, kann sich der Thatsache nicht verschließen, daß die meisten wirklichen Fortschritte, welche gemacht sind, von dem Volke selbst ausgingen und die Regierungen nur langsam und widerstrebend folgten. „Keine große politische Bewegung, keine große Reform, sagt Buckle, weder in der Gesetzgebung, noch in der Ausübung, ist je in irgend einem Lande ursprünglich von seiner Regierung ausgegangen. Die ersten, die solche Schritte vorgeschlagen, sind ohne Ausnahme kühne und geistreiche Denker gewesen, die den Mißbrauch erkannten, aufdeckten und das Mittel dagegen angaben. Aber lange, nachdem dies gethan ist, fahren selbst die aufgeklärtesten Regierungen fort, den Mißbrauch aufrecht

zu erhalten und das Mittel dagegen zu verwerfen. Endlich, wenn die Umstände günstig sind, wird der Druck von Außen so stark, daß die Regierung nachgeben muß; und wenn die Reform gemacht ist, so wird von dem Volk erwartet, daß es die Weisheit seiner Regierung bewundern soll, die dies Alles gethan."

Nicht minder mächtig ist die Umwandlung, welche die Entwickelung der wirthschaftlichen Interessen in den religiösen Anschauungen der Massen hervorgerufen hat und täglich hervorruft. Schon an und für sich übt die Beschäftigung mit den realen Aufgaben des Lebens selbst den heilsamen Einfluß aus, daß sie die Aufmerksamkeit eines Volkes von der Erörterung abstruser dogmatischer Fragen ablenkt und das Interesse für dieselben erkalten macht. Es ist kein Zufall, wenn der materielle Aufschwung, den die Geschichte der Kulturstaaten während der letzten Jahrhunderte aufweist, mit dem Zerfall der Hierarchie des Mittelalters Hand in Hand gegangen ist. Die Volkswirthschaftslehre thut aber noch einen Schritt weiter, indem sie durch ihre Forschungen gleich jeder anderen Wissenschaft das Reich des Zufalls, des Wunders in immer engere Gränzen bannt und so dem Menschen den Glauben an ein übernatürliches Eingreifen in die gesellschaftlichen Vorgänge raubt. So lange die Mächte der Natur als ein unerklärbares Etwas den Menschen gegenüberstanden, war es nicht zu verwundern, wenn sie sich in langen Gebeten und Prozessionen gegen deren verheerende Wirkungen zu schützen suchten; als aber die Wissenschaft die Mittel zu ihrer Bekämpfung aufdeckte, da wurde auch hier die Gesellschaft zur Selbstthätigkeit und zu eigener Abwehr aufgefordert. Die Anstrengungen, welche die Gegenwart macht, um das menschliche Leben gegen den sogenannten Zufall sicher zu stellen, haben mehr dazu beigetragen, den religiösen Aberglauben zu untergraben, als alle wissenschaftlichen Erörterungen, weil sie jeden Tag den praktischen Beweis liefern, daß der Mensch sich sehr wohl der schädlichen Einflüsse der ihn umgebenden Natur erwehren kann. Die Völker des Mittelalters erblickten in den epidemischen Krankheiten, von denen sie, wie die Chroniken melden, außerordentlich häufig heimgesucht wurden, Strafgerichte Gottes, welche über die Menschheit ihrer Sünden wegen verhängt wurden, und ihre Priester unterließen es nicht, diesen Glauben in ihrem Interesse auszubeuten. Mit Recht konnte der Franzose Charlerois den Ausspruch thun, daß die Pestseuchen die Erndten der Diener Gottes seien. Seitdem man aber begonnen hat, auf die Ursachen solcher Kalamitäten zurückzugehen und diese zu beseitigen, seitdem zu diesem Zwecke besondere Vereine für Gesundheitspflege gegründet werden, seitdem die Städte kanalisirt werden, für die Beschaffung von

reiner Luft und reinem Waſſer Sorge getragen wird, um die Bedingungen der Krankheiten und die Krankheitsstoffe zu entfernen, seitdem bricht sich ganz von selbst sogar in den unteren Volksschichten die Ueberzeugung Bahn, daß der Mensch auch gegen solche Feinde auf seine eigene Kraft angewiesen ist, und die Furcht vor den elementaren Gewalten, die Mutter des religiösen Aberglaubens, räumt den Platz vor der wissenschaftlich geklärten Erkenntniß.

Es bliebe uns nun noch zum Schluß übrig, die Mittel zu besprechen, welche sich darbieten, um wirthschaftliche Einsicht in den Massen des Volkes zu verbreiten; wir müssen uns aber bei der Beantwortung dieser Frage kurz fassen und eine eingehendere Erörterung auf eine andere Gelegenheit verschieben. Unsere ganze bisherige Auseinandersetzung muß schon ergeben haben, daß zur Verallgemeinerung wirthschaftlicher Bildung nichts so geeignet ist, wie die Entwickelung der materiellen Interessen selbst; auch hier gilt, wie anderwärts, der alte Satz, daß das Leben die beste Lehrmeisterin ist. Wo ein massenhafter und rascher Austausch der Güter stattfindet und sich die Vorgänge im Verkehrsleben gewissermaßen von selbst der Beobachtung aufdrängen, da schärft sich das Urtheil schon durch die tägliche Praxis, und kommt nun außerdem die Wissenschaft zu Hülfe, indem sie an die Erfahrungen des Einzelnen anknüpft, so findet sie für ihre Lehren ein offenes Gehör und leichtes Verständniß, während bei einem Volke, das noch auf einer niedrigen Stufe wirthschaftlicher Entwickelung steht, selbst der begabteste Volkswirthschaftslehrer mehr oder minder tauben Ohren predigen wird. So liegt aber die Sache zur Zeit in den Kulturstaaten Europas und insbesondere auch in Deutschland, wo ein ausgebreiteter Handel, eine mächtig aufstrebende Industrie, das sich mehr und mehr entfaltende Verkehrsleben und die durch alles dieses hervorgerufene Kollision der Interessen zu den lebhaftesten Diskussionen über soziale Fragen Anstoß giebt. Die in Folge der Katastrophe des Jahres 1866 nothwendig gewordenen Reformen auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Gesetzgebung, wie sie in den Gesetzen des Norddeutschen Bundes über die Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Paßfreiheit niedergelegt sind, werden namentlich neue Erörterungen für und gegen wichtige nationalökonomische Prinzipien veranlassen und so das Verständniß derselben fördern.

Eine vortreffliche Schule für diesen Zweck geben die Genossenschaften unserer Tage ab. Der intellektuelle und moralische Gewinn, den die Mitglieder von den zahlreichen Verbänden wirthschaftlicher Natur, die heute über Deutschland verbreitet sind, aus ihrer gemeinsamen Thätigkeit ziehen, ist kaum geringer anzuschlagen, als die

durch dieselben unmittelbar erzielten materiellen Resultate. Wer die Entwicklung auch nur einer einzigen derartigen Assoziation praktisch mit durchgemacht hat, dem wird es nicht entgangen sein, wie sich der Gesichtskreis ihrer Glieder, der anfänglich vielleicht ein sehr beschränkter war, nach und nach erweiterte und trotz aller Vorurtheile sich schließlich klarere Ansichten geltend machten. Ist erst unter ihren Mitgliedern das Vorurtheil beseitigt, daß sie keine Unterstützungsanstalt für Invalidität und Trägheit ist, sondern von dem Prinzip der Selbsthülfe ausgeht, so erwachen auch bald die Voraussicht, der Sparsinn, der Ordnungssinn, die Mäßigkeit, kurz alle diejenigen Tugenden, welche die Bedingungen jedes gesunden wirthschaftlichen Fortschritts sind.

Gleichwohl sollte man sich auf das praktische Leben und seine erziehende Kraft nicht allein verlassen, sondern endlich mit Ernst darauf Bedacht nehmen, schon in der Schule das heranwachsende Geschlecht in den Elementen der Volkswirthschaftslehre zu unterrichten. In der Gegenwart, wo eine mächtige soziale Bewegung durch die Massen geht, erscheint dies doppelt nothwendig, und manche bittere Erfahrung, manche Enttäuschung könnte dem jungen Manne, der in das Leben eintritt, gespart werden, wenn er zum Voraus die Grundbedingungen desselben kennen gelernt hätte. An Zeit dazu würde es der Schule nicht fehlen, vorausgesetzt, daß sie sich entschlösse, eine gründliche Reinigung des gegenwärtigen Lehrstoffes vorzunehmen, der eine Masse unnützen und für den praktischen Beruf unverwerthbaren Ballastes enthält, und sich ihrer wahren und eigentlichen Aufgabe bewußt würde, die keine andere sein kann, als ihre Zöglinge zur Selbständigkeit zu erziehen, zur Selbständigkeit im Denken wie im Handeln. Neben der Schule bieten die Bildungsvereine, welche neuerdings aller Orten entstehen und eine hervorragende Rolle in der Entwickelung des Geisteslebens unserer Nation spielen zu sollen scheinen, eine vortreffliche Gelegenheit, um gegen die rückständige Bildung auf dem wirthschaftlichen Gebiete anzukämpfen. Eine Verpflichtung, dabei mitzuwirken, hat Jeder, welcher die Kraft dazu in sich fühlt, denn nur so läßt sich der Gefahr wirksam vorbeugen, daß ein Theil der modernen Gesellschaft in Bahnen gedrängt werde, welche die soziale Ordnung in ihren Fundamenten bedrohen. Das Vereinsleben gewährt die beste Möglichkeit, die Gegensätze auszugleichen und das Bewußtsein von dem engen Zusammenhange zwischen den materiellen Interessen und der Intelligenz und der Moral zu wecken. „In solchen nach Gleichheit der Gesinnung und des Strebens zusammentretenden Verbänden, sagt Schulze-Delitzsch, ergreift die Gesellschaft unserer Tage ihre unwiderstehliche Initiative und organisirt sich zum freien Zusammen-

wirken als sittliche Macht, um die höheren Kulturaufgaben, die großen Zeitfragen, welche in diejenigen Bereiche der Menschennatur zurückgreifen, die sich dem Rechtsgebot mit seinen blos äußerlichen Machtmitteln entziehen, ihrer dereinstigen Lösung entgegen zu führen."

Essen, im August 1868.

Die Aufhebung der Zinswuchergesetze und der Schuldhaft in Deutschland und in Frankreich.

Von

Dr. Karl Braun.

Als ich vor zwölf Jahren in Gemeinschaft mit meinem Freunde Max Wirth, jetzt in Bern, eine Schrift gegen die Zinstaxen veröffentlichte (sie führte den Titel „Die Zinswuchergesetze vom Standpunkte der Volkswirthschaft, der Rechtswissenschaft und der legislativen Politik beleuchtet von K. Braun und M. Wirth. Ein Wort an die deutschen Gesetzgeber" Mainz, v. Zabern. 1856), beeilten sich Anfangs die deutschen Gesetzgeber, welchen wir das Ergebniß unserer vereinigten Kräfte widmeten, durchaus nicht, unseren wohlgemeinten Rathschlägen ein geneigtes Ohr zu schenken. Auch in der „Wissenschaft" stießen wir auf den entschiedensten Widerspruch. Der Wiener Universitätsprofessor Lorenz Stein, der dortige Sectionschef im Ministerium der Justiz Theobald von Rizy, der Berliner Obertribunalrath Peter Reichensperger, alle erhoben sich mit mehr oder weniger gelehrten Abhandlungen und Büchern gegen uns und unsere Vertheidigung des freien Kredits.

Nur wenige Länder in Europa hatten damals schon die gesetzlichen Beschränkungen des Zinsfußes ganz oder theilweise aufgehoben. Ich vermag als solche nur zu bezeichnen: 1) Baden, 2) Württemberg, 3) England, 4) den Canton Neuenburg in der Schweiz, und 5) Dänemark. In dem Großherzogthum Baden wurde schon im Jahre 1810 unter dem Titel „Badisches Landrecht" eine mit verschiedenen

durch dieselben unmittelbar erzielten materiellen Resultate. Wer die Entwicklung auch nur einer einzigen derartigen Assoziation praktisch mit durchgemacht hat, dem wird es nicht entgangen sein, wie sich der Gesichtskreis ihrer Glieder, der anfänglich vielleicht ein sehr beschränkter war, nach und nach erweiterte und trotz aller Vorurtheile sich schließlich klarere Ansichten geltend machten. Ist erst unter ihren Mitgliedern das Vorurtheil beseitigt, daß sie keine Unterstützungsanstalt für Invalidität und Trägheit ist, sondern von dem Prinzip der Selbsthülfe ausgeht, so erwachen auch bald die Voraussicht, der Sparsinn, der Ordnungssinn, die Mäßigkeit, kurz alle diejenigen Tugenden, welche die Bedingungen jedes gesunden wirthschaftlichen Fortschritts sind.

Gleichwohl sollte man sich auf das praktische Leben und seine erziehende Kraft nicht allein verlassen, sondern endlich mit Ernst darauf bedacht nehmen, schon in der Schule das heranwachsende Geschlecht in den Elementen der Volkswirthschaftslehre zu unterrichten. In der Gegenwart, wo eine mächtige soziale Bewegung durch die Massen geht, erscheint dies doppelt nothwendig, und manche bittere Erfahrung, manche Enttäuschung könnte dem jungen Manne, der in das Leben eintritt, gespart werden, wenn er zum Voraus die Grundbedingungen desselben kennen gelernt hätte. An Zeit dazu würde es der Schule nicht fehlen, vorausgesetzt, daß sie sich entschlösse, eine gründliche Reinigung des gegenwärtigen Lehrstoffes vorzunehmen, der eine Masse unnützen und für den praktischen Beruf unverwerthbaren Ballastes enthält, und sich ihrer wahren und eigentlichen Aufgabe bewußt würde, die keine andere sein kann, als ihre Zöglinge zur Selbständigkeit zu erziehen, zur Selbständigkeit im Denken wie im Handeln. Neben der Schule bieten die Bildungsvereine, welche neuerdings aller Orten entstehen und eine hervorragende Rolle in der Entwickelung des Geisteslebens unserer Nation spielen zu sollen scheinen, eine vortreffliche Gelegenheit, um gegen die rückständige Bildung auf dem wirthschaftlichen Gebiete anzukämpfen. Eine Verpflichtung, dabei mitzuwirken, hat Jeder, welcher die Kraft dazu in sich fühlt, denn nur so läßt sich der Gefahr wirksam vorbeugen, daß ein Theil der modernen Gesellschaft in Bahnen gedrängt werde, welche die soziale Ordnung in ihren Fundamenten bedrohen. Das Vereinsleben gewährt die beste Möglichkeit, die Gegensätze auszugleichen und das Bewußtsein von dem engen Zusammenhange zwischen den materiellen Interessen und der Intelligenz und der Moral zu wecken. „In solchen nach Gleichheit der Gesinnung und des Strebens zusammentretenden Verbänden, sagt Schulze-Delitzsch, ergreift die Gesellschaft unserer Tage ihre unwiderstehliche Initiative und organisirt sich zum freien Zusammen-

wirken als sittliche Macht, um die höheren Kulturaufgaben, die großen Zeitfragen, welche in diejenigen Bereiche der Menschennatur zurückgreifen, die sich dem Rechtsgebot mit seinen blos äußerlichen Machtmitteln entziehen, ihrer dereinstigen Lösung entgegen zu führen."

Essen, im August 1868.

Die Aufhebung der Zinswuchergesetze und der Schuldhaft in Deutschland und in Frankreich.

Von

Dr. Karl Braun.

Als ich vor zwölf Jahren in Gemeinschaft mit meinem Freunde Max Wirth, jetzt in Bern, eine Schrift gegen die Zinstaxen veröffentlichte (sie führte den Titel „Die Zinswuchergesetze vom Standpunkte der Volkswirthschaft, der Rechtswissenschaft und der legislativen Politik beleuchtet von K. Braun und M. Wirth. Ein Wort an die deutschen Gesetzgeber" Mainz, v. Zabern. 1856), beeilten sich Anfangs die deutschen Gesetzgeber, welchen wir das Ergebniß unserer vereinigten Kräfte widmeten, durchaus nicht, unseren wohlgemeinten Rathschlägen ein geneigtes Ohr zu schenken. Auch in der „Wissenschaft" stießen wir auf den entschiedensten Widerspruch. Der Wiener Universitätsprofessor Lorenz Stein, der dortige Sectionschef im Ministerium der Justiz Theobald von Rizy, der Berliner Obertribunalrath Peter Reichensperger, alle erhoben sich mit mehr oder weniger gelehrten Abhandlungen und Büchern gegen uns und unsere Vertheidigung des freien Kredits.

Nur wenige Länder in Europa hatten damals schon die gesetzlichen Beschränkungen des Zinsfußes ganz oder theilweise aufgehoben. Ich vermag als solche nur zu bezeichnen: 1) Baden, 2) Württemberg, 3) England, 4) den Canton Neuenburg in der Schweiz, und 5) Dänemark. In dem Großherzogthum Baden wurde schon im Jahre 1810 unter dem Titel „Badisches Landrecht" eine mit verschiedenen

Abänderungen und Zusätzen versehene Uebersetzung des französischen Code civil als Gesetzbuch eingeführt; und dieses Landrecht gestattete höhere Zinsen, als sechs vom hundert, schrieb jedoch zur Sicherung der Kreditsuchenden vor, daß Zinsversprechen über sechs Prozent hinaus schriftlich beurkundet werden müssen, um gültig zu sein, und daß alle Zinsen über sechs Prozent hinaus weder ein Pfandrecht, noch einen Vorzug im Konkurs genießen und bei Hypotheken überhaupt nicht klagbar seien. Um dem Schuldner Gelegenheit zu geben, einen hohen Zinsfuß abzuschütteln, wurde ihm gestattet ein verzinsliches Anlehen jeden Monat zu kündigen, während der Gläubiger dies nur alle Vierteljahre kann.

In England, wo vorher schon verschiedene Abänderungen der bisherigen Gesetzgebung im Sinne größerer Freiheit der Zinsen, namentlich für größere und nicht bedeckte Darlehn, stattgefunden hatte, erging am 10. August 1854 ein Gesetz, wodurch alle frühern Akten und Vorschriften, mögen sie von dem Parlament für England und Schottland, oder dem für Großbritannien und Irland, erlassen worden sein (der größeren Vorsicht halber ist ein langes Verzeichniß derselben beigefügt) sowie überhaupt alle noch in Kraft befindlichen Gesetze, welche gegen den Zinswucher gerichtet sind, aufgehoben werden. Nur zwei Beschränkungen sind beigefügt, nämlich erstens daß bereits bestehende Rechtsverhältnisse von dieser Aufhebung nicht berührt werden, und zweitens daß die Gesetzgebung über die Pawn-Brockers, Private, welche auf Pfänder leihen und in England die Stelle unserer öffentlichen Leihhäuser, die es dort nicht gibt, vertreten, nicht berührt werde, sondern ungehindert fortbestehen bleibe. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß in England gerade der kleinere Grundbesitz und die Pächter, welchen der große Grundbesitz seine Güter zur Bewirthschaftung überläßt, es waren, welche die Aufhebung des Restes der Zinsbeschränkungen verlangten. In Preußen dagegen widersetzte sich der Adel Namens des Grundbesitzes dieser Aufhebung. Der preußische Adel fürchtete von der zu großen Leichtigkeit eines theueren Kredits Verderben für leichtsinnige Grundeigenthümer. Der englische Pächterstand hoffte — und wie der Erfolg zeigt mit Recht — von dieser Leichtigkeit mehr Zufluß an Kapital für fleißige und geschickte Pächter, welche dem Grundbesitzer die Kenntnisse und das Betriebskapital, dessen ausgiebige Beschaffung für sehr großen Grundbesitz nicht leicht ist, zuführen und eine solche landwirthschaftliche Kreditnoth, wie sie im gegenwärtigen Augenblicke im Norden Deutschlands für den ritterschaftlichen und in Bayern für den bäuerlichen Großgrundbesitz herrscht, unmöglich machen. Die Aufhebung der Wuchergesetze, die Reform der Hypotheken-Gesetzgebung, die bessere Aus-

bildung des persönlichen Kredits der Grundbesitzer unterstützt durch eine Vereinigung zu landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften, die Gründung von Banken und sonstigen Kreditanstalten für landwirthschaftliche Zwecke werden ohne Zweifel die in Deutschland herrschende Hypotheken-Noth sehr erheblich vermindern; ein Mittel der vollständigen Heilung aber wird schließlich für den großen ländlichen Grundbesitz nur zu finden sein entweder in der Parzellirung, oder wenn man dieß aus politischen und sozialen Gründen vermeiden will, in der Heranziehung eines Pächterstandes nach dem Muster des englischen. Anfänge dazu sind bereits vorhanden. Vielfach steht aber noch die Gesetzgebung im Wege namentlich in Preußen, wo das Exmittiren in den Städten zu schnell und auf dem Lande zu langsam geht, wie ich dies an einem andern Orte ausführlicher darlegen werde. In England, wo die Hypothekargesetzgebung so mangelhaft ist, als irgendwo, und jedenfalls viel mangelhafter als in Deutschland, ist die 1854 verfügte Aufhebung der letzten Reste der Zinsbeschränkungen vorzugsweise dem Grundbesitze und den Grundbesitzern zugutegekommen, und zwar hauptsächlich durch den Pächterstand, der dort die natürliche Ergänzung des Standes der Grundherren bildet.

Auch in dem Großherzogthum Baden hat sich bei einer Untersuchung (Enquête), welche die Regierung im Jahre 1865 vornahm, gezeigt, daß die seit mehr als einem halben Jahrhundert bestehende Kreditfreiheit die Wohlfahrt des Landes nicht zerstört oder gefährdet, sondern befördert hat. Der Zinsfuß bei Hypotheken hatte während dieser Periode durchschnittlich vier Prozent betragen, und dem Grundeigenthum hatte es an Kredit nicht gefehlt.

In Württemberg erfolgte die Aufhebung der Zinsbeschränkungen auf eine höchst eigenthümliche Art. Dort konnten nach der einheimischen Landesgesetzgebung alle diejenigen Personen, welche wechselfähig waren, mit rechtlicher Wirksamkeit Zinsen über fünf und über sechs Prozent hinaus versprechen. Im Jahre 1849 wurde aber auch für dieses Königreich die Allgemeine Deutsche Wechselordnung eingeführt, nach welcher Jedermann Wechsel-Verpflichtungen eingehen konnte, während früher die Wechselfähigkeit auf Kaufleute beschränkt war. Nun war also Jedermann wechselfähig, folglich konnte Jedermann höhere Zinsen, über das bis dahin gestattete gesetzliche Maß hinaus, versprechen und sich versprechen lassen. Anfangs durchschaute fast Niemand diese Wechselwirkung zwischen der Allgemeinen Deutschen und der besonderen Württembergischen Gesetzgebung. Es war fast eine Art von Ueberraschung, als man wahrnahm, daß die Zinsbeschränkungen aufgehoben seien, ohne daß

eigentlich die gesetzgebenden Gewalten, der König und die beiden Kammern, hätten behaupten können, ihre Absicht sei direkt klar und bestimmt auf dieses Ziel gerichtet gewesen. Allein mag nun die Reform beabsichtigt gewesen sein, oder nicht, sie war einmal da, und sie wirkte heilsam. Der württembergische Rechtskonsulent Pfeiffer hat in einer 1859 erschienenen, kurzen, klaren und praktischen Schrift, welche sich gegen die etwas nebelhaft theoretischen und umfangreichen Ausführungen des österreichischen Sektionschefs von Rizy richtet, nachgewiesen, daß in der Periode von 1849 bis 1859 in Württemberg der Kredit für Landwirthschaft, Industrie und Gewerbe weit zugänglicher geworden ist, daß der Zinsfuß für hypothekarische Darlehn sogar um 1 bis $1\frac{1}{2}$ Prozent gefallen, und derselbe im Uebrigen, selbst in den schwierigsten und ungünstigsten Zeiten, namentlich im Anfang der fünfziger Jahre, keine namhafte Steigerung erlitten hatte.

Dänemark hatte durch Gesetz vom 6. April 1855 die Zinsbeschränkungen aufgehoben, jedoch die hypothekarisch gesicherten Darlehn ausgenommen, für welche der gesetzliche Zinsfuß blieb und nur in Folge einer besonderen Erlaubniß Seitens des Ministeriums für den speziellen Fall überschritten werden darf. In demselben Jahre schaffte der Code civil de Neufchâtel die Zinstaxe für diesen Kanton ab.

So standen die Dinge, als wir vor zwölf Jahren unser Buch vom Stapel ließen.

Anfangs zögernd, aber später immer rascher und massenhafter folgten von nun an die anderen europäischen, und namentlich die deutschen Staaten dem von England, Dänemark und Neuenburg, sowie dem von Württemberg und Baden gegebenen Beispiel.

Im Jahr 1857 führten Piemont, dessen Gesetzgebung sich später auf das Königreich Italien übertrug, Norwegen, die Niederlande und der Kanton Genf mehr oder weniger die Freiheit des Kapitals von Zinstaxen durch. 1858 folgten Oldenburg, Sachsen-Weimar und die freie Stadt Bremen; 1860 Koburg; 1861 hob Bayern die polizei- und strafrechtlichen Wuchergesetze auf, behielt aber in privatrechtlicher Beziehung einen Maximalsatz von sechs Prozent bei, letzteren hat es 1867 auch abgeschafft; 1862 schafften die freie Stadt Lübeck und der Kanton Graubünden die Zinsbeschränkungen ab; 1863 Basel-Stadt; 1864 Spanien (das sogar für die Zögerungs-Zinsen und sonstige nicht durch Vertrag bestimmte, sondern von selbst kraft des Gesetzes laufende Zinsen eine für jedes Jahr nach Anhörung der Regierung von dem Staatsrathe festzusetzende bewegliche Skala einführte), das Königreich Sachsen,

Schweden und die freie Stadt Frankfurt, welcher, wie gesagt, Bremen und Lübeck schon vorausgegangen waren; 1865 folgte Belgien; 1866 Preußen, jedoch nur für nicht hypothekarisch gesicherte Forderungen, und was die Form der Verfügung anlangt, nur durch eine ohne Zustimmung des Landtags erlassene Königliche Verordnung, die erst 1867, im Januar, durch einen mit dem des Abgeordnetenhauses übereinstimmenden Beschluß des Herrenhauses definitive Gesetzeskraft erlangte.

Endlich kam in Folge des Krieges und der durch denselben herbeigeführten Finanzzustände Oesterreich mit einer später auch von der Volksvertretung, mit einigen Aenderungen, zum Gesetz erhobenen Kaiserlichen Verordnung vom 14. Dezember 1866, durch welche das Maß der Zinsen oder sonstigen Leistungen, welche durch Vertrag bei Geld darlehn — (warum nicht auch bei Darlehn von Staatspapieren und sonstigen vertretbaren Sachen? „Maudit argent!“ sagt Friedrich Bastiat) — bedungen werden, sowie das Verbot der Zinses-Zinsen aufgehoben werden. Der Verordnung sind zwar noch allerlei Restriktionen beigefügt, wie z. B. die in §. 3., wonach bei einem empfindlichen Nachtheil des Anleihers, einem auffallenden Mißverhältniß der bedungenen Vortheile zu den mit der Leistung des Darlehns etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern, der Mißbrauch der Nothlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder der Verstandsschwäche strafbar sein, und die Strafe in dem ein- oder mehrfachen (höchstens fünffachen) Betrag der Summe bestehen soll, welche den Richter als „strafbares Uebermaß“ erkennt; allein diese Restriktionen werden ohne Zweifel in nächster Zukunft schon durch die Gesetzgebung beseitigt. Sie sind das Produkt der Unsicherheit und Aengstlichkeit und werden mit dieser verschwinden, sobald man die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Bruch mit der kanonistischen Anschauung doch noch nicht den sofortigen Untergang der Welt zur Folge hat. Bis dahin, daß sie aufgehoben werden, sind diese Vorschriften wenigstens ziemlich unschädlich, weil sie schwer handhabbar sind in Folge ihrer Unklarheit und Unbestimmtheit. Denn wann fängt der Nachtheil an „empfindlich“ zu werden? Welches „Mißverhältniß“ ist ein „auffallendes?“ Wodurch unterscheidet sich das „auffallende Mißverhältniß“ von dem „nicht auffallenden Mißverhältniß?“ Und wo fängt das strafbare Uebermaß an, sobald die bisherige Zinsbeschränkung, d. h. ein Maß des gesetzlich Erlaubten, abgeschafft ist und aufgehört hat, zu existiren? Welcher Richter ist der Lösung solcher Räthsel gewachsen?

Wie man aus obiger Darstellung sieht, kamen in Deutschland die beiden Großstaaten, Oesterreich und Preußen, mit der Reform der Zinsen-Gesetzgebung zuletzt. Dort entwickelt sich die Gesetzgebung langsamer aber auch steter. Die Gesetzgebung der Kleinstaaten ist beweglicher, aber auch schwankender und unzuverlässiger. Sie folgt heute rasch einem guten Impulse, aber ebenso schnell auch morgen dem entgegengesetzten. Die einzelne Person — der Fürst, der Minister, ein hervorragendes Mitglied der Gesetzgebung — hat ungleich mehr Einfluß auf dieses kleine Gebiet, als die entsprechende, im Uebrigen gleich ausgestattete Person in einem größeren Staate, in welchem es an Gegenwirkungen niemals fehlt.

In Echternach im Luxemburgischen findet alljährlich eine große Prozession nach einer wunderthätigen Kirche statt. Die frommen Pilger unterwerfen sich, sei es um ihre Sünden zu büßen, sei es um sich zu anderen Zwecken der Gunst des Himmels zu empfehlen, einer eigenthümlichen Uebung. Nach dem Takt einer dieser Motion entsprechenden Musik bewegen sie sich in der Art vorwärts, daß sie allemal drei Schritte vorwärts springen und dann wieder zwei zurück, so daß um einen Schritt vorwärts zu kommen, sie fünfmal springen müssen, und zwar viermal vergeblich. So legen sie den ganzen Weg zurück.

Ich kenne eine Reihe deutscher Kleinstaaten, deren Gesetzgebung sich in dem Tempo der Echternacher Springprozession bewegt hat: 1848 rapider Fortschritt, 1851 bis 1859 rapider Rückschritt, 1860 bis 1862 gemäßigter Fortschritt, 1863 bis 1866 gemäßigter Rückschritt, 1867—1868 rascher Fortschritt, natürlich im Schlepptau der Reichsgesetzgebung.

Diese Unsicherheit und die große Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung, welche in jedem Ländchen ihre berechtigten und unberechtigten Eigenthümlichkeiten hatte, so daß es trotz des gemeinschaftlichen Grundzugs doch ebenso viel getrennte Rechtsgebiete gab, wie Territorien, verminderte sehr den Werth der kleinstaatlichen Reformen. Die Aufhebung der Zinsbeschränkungen kann als eine allgemeine, dauernde und gleichmäßige Einrichtung Deutschlands erst von dem Augenblicke an betrachtet werden, wo sie von Preußen und dem norddeutschen Bunde durchgeführt worden ist. Dies geschah nach jahrelangen Kämpfen erst 1867, in demselben Jahre, in welchem auch Bayern, gedrängt von einer schweren Krisis des Kredits, namentlich des landwirthschaftlichen Realkredits, sich entschloß, die privatrechtlichen Beschränkungen der Kreditfreiheit den strafrechtlichen nachfolgen zu lassen, welche letztere es schon sechs Jahre früher, 1861, über Bord geworfen hatte.

In Preußen ging der Aufhebung der Zinswuchergesetze ein langer

und erbitterter Kampf voraus. Dieselben wurden öfters zur Zeit von Krisen, namentlich auch 1857, suspendirt, aber erst 1860 wurde in Folge des Drängens der Handelskammern und der sonstigen Repräsentanten von Handel und Industrie, dem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die Zinstaxen schlechtweg aufgehoben sein sollten, sowohl für hypothekarisch gesicherte, wie für nicht gesicherte Forderungen. Das Abgeordnetenhaus nahm den Entwurf an, das Herrenhaus verwarf ihn, aus den Gründen, welche ich oben bei Besprechung des englischen Gesetzes von 1854 im Vorübergehen berührt habe.

Angesichts des bevorstehenden Kriegs, am 12. Mai 1866, erging nun in Preußen ohne Zustimmung des Landtags eine Königliche Verordnung, welche, jedoch nur für hypothekarisch *nicht* gesicherte Forderungen, die Beschränkungen in Betreff der Höhe bedungener Zinsen und Vertrags-Strafen aufhob, jedoch mit Beibehaltung des Verbots, daß Zinsen von Zinsen nicht erhoben werden dürfen, und unter Einführung eines beschleunigten Kündigungsrechtes für den Schuldner bei hochverzinslichen Forderungen. Diese Verordnung wurde dem Landtag vorgelegt, um durch dessen Zustimmung Gesetzeskraft zu erhalten. Das Abgeordnetenhaus gab die Zustimmung, das Herrenhaus verweigerte sie anfänglich. In Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der belgischen zweiten Kammer und einer Ansicht, welche auch bei der, weiter unten von mir darzustellenden, in Frankreich in Betreff der Zinswucherfrage vorgenommenen Enquête vertreten war, wollte das preußische Herrenhaus die Wuchergesetze für den Privatverkehr nur für jene ausnahmsweisen Zeiten aufheben, in welchen auch die preußische Bank mit ihrem Disconto das gesetzliche Maß der Zinsen überschreitet. Dies war im September 1866. Erst vier Monate später gelang es den fortgesetzten energischen Bestrebungen der Regierung, neben der Zustimmung des Abgeordnetenhauses auch die des Herrenhauses für die Verordnung vom 12. Mai zu gewinnen und derselben Gesetzeskraft zu verschaffen.

Für Forderungen ohne hypothekarische Sicherheit waren nun also auch in Preußen die Zinsbeschränkungen gefallen. Ein Antrag, sie auch für Hypotheken-Darlehn abzuschaffen, erhielt zwar die Zustimmung des Abgeordnetenhauses; im Herrenhaus aber kam er erst in der letzten Sitzung auf die Tagesordnung, und da dort die knapp zugemessene Zeit — nicht ohne Absicht — mit langen Reden ausgefüllt wurde, so konnte die Abstimmung nicht mehr stattfinden. Der Antrag war damit beseitigt. In diesem Zustande hinterließ der preußische Landtag die Sache dem norddeutschen Reichstag, der, nachdem er im März und April die Ver-

fassung geschaffen, im Herbst 1867 zu seiner ersten ordentlichen legislativen Session zusammen trat.

Werfen wir noch einen Blick auf die Verhandlungen des preußischen Landtags von 1866 auf 1867. Nicht nur aus den Kreisen des Handels und der Industrie, sondern auch Seitens der Vertreter des Grundbesitzes war damals die Abschaffung der Wuchergesetze empfohlen worden. Auch das Landes-Oekonomie-Kollegium hatte sie, unter gewissen Modalitäten, als ein dringendes Bedürfniß anerkannt. Wenn die Regierung nicht gänzliche Freigebung auch für Hypotheken-Darlehn, vorschlug, so lag dies nicht an Mangel an Einsicht, sondern an dem Bedenken, ob damit bei dem an der kanonistischen Weltanschauung standhaft festhaltenden Herrnhause durchzudringen sein werde, — ein Bedenken, das sich leider als allzuwohl begründet auswies. Der Handelsminister Graf Itzenplitz erklärte am 18. September 1866, er habe sich, obgleich „von Natur selbst ein Landjunker", von der Schädlichkeit der Zinstaxen auch für Hypotheken vollständig überzeugt, und er hoffe, die andern „Landjunker" würden mit der Zeit auch begreifen lernen, daß gar kein Kredit schlimmer sei, als die Nothwendigkeit, unter Umständen einmal vorübergehend ein Prozent mehr zahlen zu müssen, um Kredit zu erhalten.

Als Referent in der Kommission und im Hause fungirte der Abgeordnete Graf Renard. Das von ihm in der Kommission erstattete Referat findet sich abgedruckt in der Volkswirthschaftlichen Vierteljahrschrift von Faucher und Michaelis, IV. Jahrgang (1866) Band IV. S. 68 bis 77. Es zeichnet sich ebenso sehr durch präzise, streng logische Beweisführung aus, wie der mündliche Vortrag im Plenum des Hauses durch gesunden Humor und drastischen Ausdruck.

Graf Renard bekämpft zunächst den auch in Belgien und in Frankreich aufgetauchten Vorschlag, die gesetzliche Zinstaxe abhängig zu machen von dem Diskonto-Satz der Königlichen Bank, wobei das hohe Herrnhaus obendrein noch vergessen habe zu sagen, welchen Zinssatz der Bank es denn eigentlich meine, ob den Lombard-Zins oder den Wechsel-Diskonto. „Es ist ein großer Irrthum", sagte er, „anzunehmen, der Diskontosatz der Königlichen Bank und der marktgängige Zinssatz seien ganz dasselbe. Freilich hat man im Herrenhause versucht, die Existenz eines Geldmarkts schlechtweg in Abrede zu stellen. Nun freilich, ein Markt, welcher dem bloßen Auge sichtbar wird, wie der, wo Fische oder Krautköpfe feil gehalten werden, ist der Geldmarkt allerdings nicht. Aber wer größere Geschäfte macht und dabei in die Lage kommt, Geld zu gebrauchen, der wird sich bald davon überzeugen, daß der Geldmarkt mindestens eben so lebendig ist, wie der Fischmarkt. Die Lage des Geldmarkts und die Lage der Königlichen Bank unterscheiden sich eben dadurch, daß ersterer durch allgemeine Konjunkturen, die letztere hingegen noch durch besondere Konjunkturen bestimmt wird. Wollen Sie nun die Höhe des Zinssatzes abhängig machen von dem momentanen Bestande der Königlichen Bank an edlen Metallen, wollen Sie ihn dadurch reguliren, so zwingen Sie damit Kreditgeber und Kreditnehmer, nicht allein die Lage des Preußischen Geldmarktes, sondern auch die des Geldmarktes aller übrigen Länder, beispielsweise des Englischen, Amerikanischen, Ostindischen, Chinesischen u. s. w. Geldmarktes vor Abschluß eines Darlehnsgeschäfts zu studiren. Sie würden also durch Genehmigung der von dem Herrenhause gefaßten Beschlüsse den früheren Schwierigkeiten nur neue zugesellen.

„Das disponible Kapital bewegt sich in zwei Hauptströmungen, in der Richtung nach einer möglichst hohen Verzinsung des Kapitals, der Erzielung eines Kapitalgewinnes, und nach der Richtung einer möglichst großen Sicherheit der Anlage. Das erste möchte ich das spekulative Kapital nennen, im Gegensatz zu dem andern, welches ich das konservative nennen möchte. Das Ueberhandnehmen der spekulativen Neigung des Kapitals führt zur Ueberproduktion, zu einer krankhaften Ueberreizung der Kapitalbewegung, welche erst durch heftige Krisen, und zwar auf Kosten der gesammten wirthschaftlichen Entwickelung des Staates, auf Kosten der Kapitals-Ansammlung in demselben auf das richtige normale Maß zurückgeführt und beschränkt wird. Je mehr nun die spekulative Neigung vorwaltet und zunimmt durch Aufrechthaltung der Schranken, welche sich der Verwendung in konservativer Richtung entgegenstellen, desto größer ist nicht allein der Schade, der dem ganzen Gemeinwesen zugefügt wird, sondern noch größer der Schade, der speziell den Grundbesitz trifft, und dieser trifft nach zwei Seiten hin; dadurch, daß das Kapital andere Anlage sucht, sinkt der Werth des Grundbesitzes an und für sich, und dadurch daß sein Kreditbedürfniß nicht befriedigt wird, tritt eine Stagnation, ja möglicher Weise ein Rückgang in der Produktion ein, und hat diese wiederum eine Entwerthung zur Folge. Wie ungünstig diese Spekulations-Vorgänge gewirkt haben, davon geben die letztvergangenen Jahre ein redendes Zeugniß. Tausende von oft ganz unsoliden, ja ich möchte sogar sagen, schwindelhaften Unternehmungen sind auf dem Geldmarkt aufgetaucht und haben Kapital verschlungen, während der Grundbesitz in beredten und unberedten Klagen über seine eigne Kreditlosigkeit sich ergoß und in Umgehung des Gesetzes, wenn auch widerwillig, eine Hülfe suchen mußte, die

ihm noch dadurch vertheuert wurde und zwar weit über den Zinsfuß hinaus, daß der Kreditgeber sich das Risiko für den §. 263 des Strafgesetzbuchs mitbezahlen ließ.

„Wenn man ein künstliches Zinsniveau herstellen will, so geht es Einem ähnlich damit, wie es dem Manne erging, der einen schiefen Wasserspiegel in seinem Garten anlegen wollte. So wenig man den Naturgesetzen Zuwiderlaufendes einrichten kann, ebenso wenig kann man auf dem Wege der Gesetzgebung den Ausgleichungs-Gesetzen zwischen Nachfrage und Angebot erfolgreich entgegentreten. Die Sicherheit der Anlage ist es, die längere Dauer derselben, die das Kapital dem Immobiliar-Kredit zuführt. Wer auf Hypotheken leiht, der will sein Kapital ungeschmälert erhalten wissen; er will weder Kursschwankungen noch Amortisationen und Auslosungen ausgesetzt sein, wie dies bei andern Realsicherheiten, bei Pfandbriefen und Prioritäts-Aktien der Fall ist. Diese Sicherheit ist aber abhängig von dem Parikurse der Hypothek, und dieser wird wiederum lediglich bedingt, durch einen beweglichen Zins. Sichere Hypotheken werden immer, gleichviel ob die Zinsbeschränkungen stehen bleiben oder fallen, einen verhältnißmäßig niedrigeren Zinsfuß zu tragen haben, weniger sichere hingegen werden stets höhere Zinsen zahlen. Es kann doch von Niemandem ernstlich behauptet werden, daß der Kapitalist beliebig und willkürlich Zinsen fordern und erhalten kann; je mehr die Neigung zu sicheren Kapital-Anlagen wächst, desto mehr Kapital wird angeboten und desto weniger kann der Einzelne auf den Zinsfuß bestimmend wirken. Wenn wir aber den Kapitalmarkt einengen, dann schwindet diese Neigung, das Kapital tritt in andere Kanäle über und man erreicht gerade das, was man vermeiden wollte, die Steigerung des Zinssatzes.

„Ein stets wiederkehrendes Argument, welches besonders auf den Laien überzeugend wirkt, ist das Aussprechen der Besorgniß, daß durch Freigebung des Zinssatzes eine sehr umfangreiche Kündigung von Hypotheken-Kapitalien eintreten müsse. Nun frage ich Sie, wohin sollen denn diese Kapitalien auf die Reise gehen, sie können doch nicht müßig lagern, sie müssen wieder angelegt werden, weil die Besitzer von den Zinsen leben wollen. Wer garantirt aber dem Kündigenden, daß, wenn er z. B. nach drei Monaten die gekündigte Hypothek realisirt hat, er sein Geld wird zu höheren Zinsen wieder in Realsicherheit anlegen können — und das will er ja eben, er will es nicht in Börsenpapieren oder in industriellen Unternehmungen nutzbar machen —? Hypotheken kündigen, um wieder andere suchen und kaufen zu müssen, kostet Zeit, Geld und Mühe, die Niemand gern ohne sichere Aussicht auf erklecklichen Gewinn verausgabt.

„Man hat ferner behauptet, Stiftungskapitalien und Mündelgelder würden und müßten gekündigt werden. Ich bin ganz der gegentheiligen Ansicht. Ich würde mich weder als Verwalter von Stiftungen, noch als Vormund für berechtigt halten, mit fremdem mir anvertrautem Eigenthum à la hausse zu spekuliren.

„Ein weiteres Bedenken ist aufgetaucht, indem man behauptet hat: ja, wenn eine Krisis eintritt, dann werden gewiß viele Hypotheken gekündigt werden, dann wird es schwer sein, Geld aufzutreiben, der Zinsfuß wird enorm steigen. Ja, Hypotheken werden täglich gekündigt und fällig; und wenn ein solcher Zeitpunkt zusammentrifft mit einer Geldkrisis, dann ist es gewiß viel schwieriger als sonst, Geld aufzutreiben, und auch der Zinsfuß wird in die Höhe gehen. Das ist unleugbar! Aber wenn mir als Gutsbesitzer z. B. der Raps erfriert, oder die Kartoffeln faulen, dann ist es auch sehr unangenehm und sehr theuer für mich; aber auf dem Wege der Gesetzgebung läßt sich das weder beseitigen noch verhindern: es ist, wie man gemeiniglich zu sagen pflegt, Schicksalstücke.

„Der Hypothekenmarkt an und für sich erzeugt keine Krisen vermöge des ihm innewohnenden stabilen Charakters, und aus demselben Grunde wird er weniger davon affizirt, als andere Werthe. Halten Sie aber an der Zinsbeschränkung fest, dann schädigen Sie den Grundbesitz um so empfindlicher als der zugefügte Schaden nicht mehr ein vorübergehender durch höhere Zinsen, sondern ein dauernder durch Verlust an dem Betrage seiner Schuldverschreibungen selbst wird. Ich bitte Sie, reißen wir die chinesische Mauer des Vorurtheils ein, die den Grundbesitz nicht schützt sondern gefangen hält, befreien wir ihn von der schlimmsten Form der Gefangenschaft, von der Einzelhaft — und wir werden auch auf dem volkswirthschaftlichen Felde Erfolge erringen, gegenüber partikularistischen Gelüsten.

„Die Beseitigung des Wuchers ist ein gemeinsames Streben, die Einen wollen es durch gesetzliche Verbote und können es nicht, wir hingegen wollen es, indem wie die freie Konkurrenz an die Stelle des Monopols setzen. Wie wir Alle uns haben beugen müssen vor dem Gewichte der Thatsachen auf dem Gebiete der Politik, so werden wir auch nachgeben müssen hier auf dem Gebiete der materiellen Interessen, und wenn hier vielfach Werth gelegt worden ist auf das Festhalten an sogenannten Prinzipien, so kann ich für meine Person es nun und nimmermehr zugeben, daß es allein recht und des Mannes würdig ist, unter allen Umständen festzuhalten an dogmatischen Prinzipien, sondern doch nur eben dann, wenn diese immer und unter allen Umständen wahr sind."

Man sieht aus diesen Verhandlungen vom 18. Septbr. 1866, es wird jetzt eigentlich fast nur noch darüber debattirt, ob die Zinsbeschränkungen ausnahmsweise noch für den Realkredit beizubehalten sind, oder nicht. Für den durch Hypothek nicht gesicherten Kredit gibt man sie schon preis. Und in der That, nachdem das Bankgeschäft schon längst, unter Konnivenz der Rechtsprechung, sich faktisch von den Zinswuchergesetzen emanzipirt hatte; nachdem Schulze-Delitzsch für das nicht bankfähige Publikum die Vorschuß- und Kreditvereine geschaffen, die ebenfalls bei den Kreditgeschäften, welche die Vereinsmitglieder unter einander machen, an die Zinsbeschränkungen gesetzlich nicht gebunden sind und sie faktisch außer Auge lassen; nachdem das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch den Zinssatz für Kaufleute freigegeben; und schon lange vorher auch für Nichtkaufleute durch die Wechselordnung, welche Jedermann für wechselfähig erklärt, in die Wuchergesetzgebung ein Loch gemacht worden war, groß genug, um vierspännig hindurchfahren zu können, war auf dem Gebiete des Personal- und des Mobiliar-Kredits die Zinstaxe schon so sehr unterwühlt und erschüttert, daß sie sich selbst bei dem besten Willen nur noch scheinbar aufrecht erhalten ließ.

Nur der Abgeordnete Reichensperger, der Vertreter der kanonistischen Weltanschauung, versuchte noch eine prinzipielle Rechtfertigung der Zinswuchergesetze. Die meisten Anlehn, sagte er, würden nicht zu produktiven Zwecken, sondern „aus Noth“ gemacht. Es wäre in der That ein sehr schlimmes Symptom für den wirthschaftlichen Zustand Preußens, wenn diese Behauptung wahr wäre. Aber kann man denn Dem, welcher in bleibender Noth ist, durch die Zinstaxe billigen Kredit verschaffen? Wer in bleibender Noth ist, der hat wenig Hoffnung, das Kapital zurückzahlen zu können. Er bietet wenig Sicherheit. Folglich bekommt er entweder gar kein Darlehn, oder er bekommt es nur zu einem höheren Zinsfuß. Wenn man aber auch für ihn einen niedrigen Zinsfuß vorschreibt, so bekommt er entweder gar kein Geld, oder er bekommt es von einem Verbrecher, der noch eine Versicherungsprämie gegen Entdeckung und gegen Anwendung des Strafgesetzbuches drauf schlägt und die Provisionen, Mäkler- und Kommissions-Gebühren der Vermittler und Zwischenhändler, welche er zwischen sich und sein Opfer einschiebt. Ebenso wenig, wie man einen niedrigen Zinssatz oder billiges Geld für unsichere Wechsel und schlechte Hypotheken gesetzlich erzwingen kann, ebenso wenig ist man im Stande, dies für „große Noth“ zu dekretiren.

Ebenso schwach, wie mit diesem volkswirthschaftlichen Argument des Abgeordneten Reichensperger, war es mit seinem juristischen Argumente bestellt, auf welches er selbst jedoch den Hauptwerth legte. Sein juristischer Beweisgrund besteht nämlich darin, daß er in verschiedenen Variationen die Schlußfolgerung vorträgt: Der Grundsatz der Freiheit des Vertrags ist zwar in Abstrakto anzuerkennen, aber Jedermann hat nur die Freiheit, Dasjenige zu thun, was erlaubt ist. Erlaubt kann aber das nicht sein, was unsittlich ist; der Wucher aber ist unsittlich, folglich darf er nicht erlaubt sein, folglich findet hier die Freiheit des Vertrags ihre Grenze. Denn das Gesetz muß alles Unsittliche verbieten.

Diese Beweisführung des Herrn Reichensperger ist aus mehreren Gründen unstichhaltig. Er gebraucht erstens das Wort „Wucher“ in doppeltem Sinne. Einmal versteht er darunter die einfache Ueberschreitung der Zinstaxe, wie z. B. den Fall, wenn ein Vorschußverein, einschließlich Provision 7 Prozent nimmt statt 5, oder wenn ein Bankhaus fünfprozentige Obligationen, die nominell auf hundert lauten, nur zu 94 nimmt; dieser „Wucher“ aber ist, auch nach der Meinung der wirthschaftlich ungebildeten Klassen, gar nicht unsittlich. Das andere Mal aber versteht er unter Wucher das Zuwiderhandeln gegen ein Strafgesetz, welches um sich der Bestrafung zu entziehen täuschende und betrügliche Formen wählt und den Darlehnsempfänger brandschatzt, nämlich um die Summe, welche als Assekuranzprämie dient gegen das Einschreiten des Strafrichters. Der letztere Wucher ist unsittlich. Aber grade diese Sorte wird aufhören, wenn man nicht mehr in jeder Ueberschreitung der Zinstaxe eine Gesetzesverletzung sieht, d. h. wenn man die Zinstaxe aufhebt.

Sobald man nicht mehr sagt: „Wucher ist Alles, was über fünf Prozent hinausgeht,“ wird das Gebiet, auf dem sich bisher der eigentliche Wucherer bewegte, immer enger und schwieriger.

Dann aber übersieht Herr Reichensperger, daß die Begriffe Recht und Sitte (oder Moral) einander nicht decken. Nicht jede sittliche Pflicht ist rechtlich erzwingbar, und Manches ist rechtlich erzwingbar, wobei die Anwendung des Zwanges sittlich nicht vollständig gerechtfertigt erscheint. Die Tugend würde den Werth ihrer Freiwilligkeit verlieren, wenn sie stets erzwungen werden könnte. Die Wohlthätigkeit ist eine Tugend, die Freigebigkeit auch. Aber was ist das für eine Freigebigkeit, zu welcher ich von dem Richter gezwungen würde? Vorausgesetzt, daß ein solcher Zwang überhaupt ausführbar wäre. Das Recht kann nicht jede Unsittlichkeit verbieten, ohne auf eine gefährliche Art die Grenze seiner Wirksamkeit zu überschreiten. Dafür nur einige Beispiele. Sicherlich handelt ein Familienvater, der für eine zahlreiche Schaar unmün-

diger Kinder zu sorgen hat, höchst unsittlich, wenn er sich durch Gewinnsucht verführen läßt, sein ganzes Vermögen an ein gewagtes Geschäft zu hängen und der Seinigen Existenz freventlich auf das Spiel zu setzen. Aber kann das Gesetz das verbieten oder bestrafen? Gewiß ist es unmoralisch, wider Neigung bloß ihres Geldes halber eine Frau zu heirathen. Allein soll deßhalb der Gesetzgeber eine solche Ehe mit Nullität und Strafe bedrohen? Alle Welt würde in einem solchen Gesetze eine unerträgliche Tyrannei finden. Und mit Recht. Deßhalb konfundire man nicht Recht und Moral. Jedem das Seine!

Grade dadurch hat das kanonische Recht so unendlich viel Unheil und Verwirrung angerichtet, daß es die Grenzen zwischen Recht und Moral zerstört und beide mit einander identifizirt. Es verlangt z. B. auch, daß jedes Ding in der Welt seinen bestimmten Kaufpreis habe und die Bischöfe des Mittelalters haben sich bemüht, für Alles Taxen einzuführen, die natürlich nicht gehalten und nur zur Chikane benutzt wurden. Was würde aus unserer heutigen wirthschaftlichen Kultur, aus unserem Handel und Verkehr werden, wenn man solche veraltete Schrullen aus der Todtenkammer vergangener Jahrhunderte hervorholen und der modernen Welt aufzwingen wollte?

Herr Reichensperger führt endlich zur Rechtfertigung der Zinswuchergesetze einige andere Rechtsvorschriften auf, die ebenfalls ein Niederschlag der kanonistischen Weltanschauung sind und sagt: Wenn man diese konservirt, muß man jene auch konserviren. Umgekehrt! Nachdem man jene beseitigt hat, wird man diesen auch an den Kragen gehen. Wir haben lange genug diese juristischen Leichname mitgeschleppt, die dem modernen wirthschaftlichen Leben wahrlich nicht gedeihlich sind, wenn sie auch früher bei ihren Lebzeiten eine Art Existenzberechtigung hatten.

Die Redner von der konservativen Seite, welche gegen den Gesetzentwurf auftraten, gaben so ziemlich zu, daß sich die Zinsbeschränkungen nicht mehr lange halten ließen. Sie wünschten nur deren Abschaffung zu vertagen, bis vorher einige Reformen durchgeführt seien, welche sie im Interesse des landwirthschaftlichen Kredits für nöthig erachteten; dahin rechneten sie namentlich auf dem Gebiete der Gesetzgebung Verbesserung der Hypotheken- und der Subhastations-Ordnung, auf dem Gebiete der Finanzoperation Reform der Institute für Grundkredit, wo möglich unter Betheiligung des Staats.

Hiergegen wurde mit Recht erinnert, daß man nicht mit einer Reform auf die andere warten dürfe, sondern mit derjenigen, die reif sei, vorgehen müsse, damit sie die noch nicht reifen auch zur Reife bringe und nach sich ziehe.

„Wenn wir ein unzweifelhaftes Mittel parat haben, die bestehenden Verhältnisse zu bessern," fragte der Abgeordnete Michaelis, jetzt Mitglied des Bundeskanzler-Amts, „liegt dann darin, daß nicht auch schon vorher oder gleichzeitig alle andern Mittel angewandt werden können, welche ebenfalls etwa möglich wären, ein Grund, von der Anwendung jenes einen, unzweifelhaften und paraten Mittels abzusehen? Man verlangt die Zulassung von Bankeinrichtungen, die Förderung von Kreditinstituten, damit keine Ausbeutung der Noth stattfinde, aber ich frage: Warum anders entstehen solche Bankinstitute so langsam, als aus dem Grunde, weil auch das Bankgeschäft, welches sich mit denjenigen Klassen beschäftigt, die dem Wuchergesetze unterworfen sind, behindert ist, diesen Klassen unter allen Umständen Kredit zu geben? Außer den von der andern Seite verlangten Reformen aber giebt es noch eine, welche zwar nicht jeder Noth abhilft (denn das kann keine) und die auch nicht das leichtsinnige Kreditnehmen bestraft, wohl aber das leichtsinnige Kredit-Geben; — ich meine die Aufhebung des äußersten Exekutionsmittels, der Schuldhaft."

Professor Dr. Glaser war, um das Fortbestehen der Wuchergesetze auf so lange „bis nicht anderweitig der Noth gesteuert sei," zu vertheidigen, auf den von der Wissenschaft sowohl als von der Erfahrung längst widerlegten Satz von R. Th. Malthus zurückgekommen, daß die Bevölkerung weit schneller wachse als das Kapital (wogegen denn doch durch die Wuchergesetze wohl auch nichts auszurichten wäre; denn diese verzögern ebenso wenig das Anwachsen der Bevölkerung, wie sie die Vermehrung des Kapitals fördern).

Dr. Michaelis erwiderte auf diese Ausführung des Prof. Glaser: „Ich bitte Sie, meine Herrn, sehen Sie Sich doch einmal die Natur, die Gesellschaft, die Geschichte, an; und prüfen Sie dann, ob das angebliche Gesetz wahr sei, daß die Bevölkerung schneller wachse, als das Kapital. Wäre Das wahr, dann hätten Adam und Eva zu jener Zeit, als sie ausschließlich auf das Feigenblatt angewiesen waren, das größte Kapital gehabt. Denn erst von da fing die Bevölkerung an, auf Erden zu wachsen. Aus diesem rascheren Wachsen der Bevölkerung soll nun nach Prof. Dr. Glaser eine beständige Steigerung des Zinsfußes hervorgehen. Nun sehen Sie Sich doch einmal die Geschichte des Zinsfußes an. Derselbe ist im Laufe der wirthschaftlichen Entwickelung in Europa stets gesunken. Dies läßt sich von Jahrhundert zu Jahrhundert nachweisen. Wüchse die Bevölkerung wirklich rascher, als das Kapital, dann müßten die Arbeiter von Jahrhundert zu Jahrhundert und von Jahr zu Jahr schlechter leben und weniger ihre Bedürf-

nisse befriedigen können; dann müßte von Jahr zu Jahr die Anwendung von Maschinen und Erfindungen, der konzentrirte Gewerbebetrieb, minder möglich werden. Die Geschichte beweist aber das Gegentheil."

Die interessante Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 18. September 1866 schloß damit, daß der am 11. Juli 1866 dem Landtag zur Genehmigung vorgelegten Königlichen Verordnung vom 12. Mai 1866 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt wurde.

Gleichzeitig beschloß man, die Regierung aufzufordern, dem Landtage in kürzester Frist Gesetzentwürfe vorzulegen, wodurch

a) die Freiheit des Zinssatzes und der Höhe der Vertrags-Strafen, welche an Stelle der Zinsen für den Fall nicht rechtzeitiger Rückzahlung des Darlehns bedungen sind, auch für solche Forderungen eingeführt wird, für deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet ist,

b) die in der Hypotheken-Ordnung und dem Hypotheken-Rechte bestehenden Erschwerungen des Realkredits möglichst beseitigt werden;

c) die Errichtung von Bankinstituten gefördert wird.

Der Beschluß unter a) die Freigebung des Zinsfußes auch bei Hypotheken-Darlehn, kam vor dem preußischen Landtage in Folge der ebenso ausnahmsweisen, als tendenziösen Redseligkeit, welche das Herrnhaus in dieser Frage entfaltete, nicht mehr zur Ausführung.

Die Thätigkeit des Landtags auf dem Gebiete der Zinstax-Gesetzgebung hat mit der Genehmigung der Verordnung vom 12. Mai 1866 ihr definitives Ende erreicht. Seit 1867 hat der Reichstag sowohl dem preußischen, als allen übrigen Landtagen des norddeutschen Bundes die Sache aus der Hand genommen.

Das Produkt der Berathungen des Reichstags ist das am 14. November 1867 vom König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes mit Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags publizirte Reichsgesetz betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vergleichen wir es mit dem österreichischen Gesetze vom 14. Dezember 1866, welches ich oben besprochen habe, so springen zunächst zwei Vorzüge in das Auge: Erstens fehlen darin jene, eine letzte Reminiszenz der kanonistischen Weltanschauung bildende oder wenigstens eine den Anhängern derselben gegenüber an den Tag gelegte Aengstlichkeit und Schonung in sich schließende Restriktionen, jene Redensarten vom „empfindlichen Nachtheil," vom „auffallenden Mißverhältniß" u. s. w., welche unklar, unpraktisch und

unjuristisch zugleich sind. Zweitens beschränkt das Bundesgesetz seine Vorschrift nicht auf Geld darlehn, sondern auf alle Darlehn und auf Alles, was überhaupt unter den Begriff „Zinsen" fällt.

Letzterer Unterschied ist von praktischer Wichtigkeit. Denn unsere Rechtswissenschaft kennt nicht nur Geld-, sondern auch andere Darlehn. Wenn ich nun von Jemanden statt Geldes z. B. Werthpapiere (Obligationen, Aktien, Berechtigungsscheine) oder Getreide oder sonst irgend eine Quantität vertretbarer Sachen, welche durch den Gebrauch draufgehu, borge, gegen die Verpflichtung, ihm demnächst ebenso viel in der nämlichen Gattung und von derselben Quantität wiederzugeben, so ist das auch ein Darlehn, auf welches die bisherigen Zinsbeschränkungen ebenfalls Anwendung erleiden. Die Zinsen, d. h. die nach der Größe der Schuld und der Länge der Zeit der Ueberlassung fixirte Gebrauchs-Vergütung in derselben Sorte, wie die geliehene vertretbare Sache, dürfen hier auch nicht höher sein, als fünf Prozent. Für solche Darlehn welche nicht in Geld gegeben werden, läßt das österreichische Gesetz von 1866 die Zinsbeschränkungen bestehn, obgleich sie hier noch viel weniger gerechtfertigt sind, als beim Geldarlehn.

Das deutsche Bundesgesetz hebt sie schlechtweg auf für die eine Sorte Darlehn, wie für die andere. In Betreff der Höhe der Vergütung der Gebrauchsüberlassung giebt es also keinen Unterschied mehr zwischen Dem, was man Mieth- oder Pachtgeld und Arbeitslohn nennt, und dem was man Zinsen neunt. Die letzteren sind eben so gut der freien Regelung durch Angebot und Nachfrage überlassen, wie die ersteren.

Für Preußen hat das Bundesgesetz über die vertragsmäßigen Zinsen zunächst die praktische Bedeutung, daß die Aufhebung der Zinswuchergesetze, welche sich nach der preußischen Verordnung vom 12. Mai 1866 nur auf den Personal- und Mobiliar-Kredit beschränkte, nun auch auf den Immobiliarkredit, d. h. auf die durch Hypothek gesicherten Forderungen sich erstreckt. Den Streit, der hierüber zwischen beiden Häusern des Landtags in Preußen so lange geschwebt hat und mit solcher Erbitterung geführt worden ist, ohne jemals zu einer definitiven Entscheidung gelangen zu können, diesen Streit hat der Reichstag des norddeutschen Bundes nach einer Verhandlung von fünf Stunden durch eine einzige Abstimmung endgültig geschlichtet, nicht nur für Preußen, sondern für den ganzen norddeutschen Bund.

Für die Bundesterritorien überhaupt, mit inbegriffen Preußen, hat das Gesetz vom 14. November 1867 den großen Werth, daß es für dieses ganze Gebiet von beinahe 30 Millionen Menschen in diesem für den freien Verkehr so wichtigen Punkt vollkommene Rechts-

einheit herstellt, welche eine nothwendige Voraussetzung bildet für die ungehemmte wirthschaftliche Entwickelung. An dieser Einheit hatte es bisher gefehlt; nicht nur zwischen den einzelnen Territorien, sondern auch in dem einzelnen Territorium. In Preußen z. B. gilt 1) gemeines Recht; 2) französisches Recht und 3) königlich preußisches Landrecht, und jedes dieser Rechtssysteme hatte seinen besondern Begriff über Darlehn, Zinsen u. s. w.

Das Bundesgesetz greift hier durch. Nicht nur für Darlehn, sondern auch für alle anderen kreditirten Forderungen giebt es Höhe und Art der Verzinsung frei. Desgleichen die Höhe und die Art der für den Fall der Nichtzahlung bedungenen Strafen, mögen sie in Geld oder sonstigen Leistungen bestehen. Die Vergütung ist die Gegenleistung, die der Schuldner dem Gläubiger erstens für die Benutzung des Kapitals, zweitens für die Gefahr des Verlusts, drittens für das Risiko einer Werthminderung der den Kapitalbetrag ausdrückenden Einheit u. s. w., zu prästiren hat. Diese Gegenleistung muß in Zukunft nicht mehr in derselben Sorte (Geld, Getreide u. s. w.) ausgedrückt sein, in welcher das kreditirte Kapital ausgedrückt ist. Ich kann Geld darleihen und mir die Vergütung in Getreide versprechen lassen, und umgekehrt. Mit dem Wegfall der Identität fällt dann natürlich auch das Erforderniß weg, daß die Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs des Kapitals mit dem letzteren sowohl nach dessen Summe, als auch nach der Zeitdauer des Kreditirens, in einem gewissen Verhältnisse stehen muß. Damit fällt denn auch die Differenz zwischen Zinssatz und Zinslauf hinweg und folglich auch das Verbot, daß sich vertragsmäßige Zinsen nicht über die Höhe des Kapitals hinaus ansammeln dürfen. Das Verbot ließe sich auch schon einfach damit umgehn, daß sich der Gläubiger z. B. bei einem fünfprozentigen Darlehn von tausend Thalern, wenn nach Ablauf von zwanzig Jahren die Rückzahlung noch nicht erfolgt ist, für jedes weitere Jahr der verzögerten Zahlung von dem Schuldner eine Vertragsstrafe von etwa fünfzig Thalern oder wieviel sonst versprechen läßt.

Ferner sind durch das Bundesgesetz vom 14. November 1867 abgeschafft:

1) Das Verbot, die Zinsen durch Abzug von dem hinzugebenden Kapital im Voraus zu erheben, oder sich bei Eingehung des Rechtsgeschäfts im Voraus bezahlen lassen, oder solche während der Dauer der Gebrauchsüberlassung des Kapitals periodisch im Voraus zu erheben;

2) alle die zahlreichen bisherigen Beschränkungen in Betreff der Konventionalstrafe;
3) die Verbote der Verträge über Rück-Verkauf und Rück-Kauf;
4) das Verbot, daß ein Gesellschafter sich für ein eingeschossenes Kapital höhere Zinsen, als die gesetzlichen, von der Gesellschaft versprechen lasse, ohne an dem Geschäftsrisiko theilzunehmen;
5) die formellen Erschwerungen und materiellen Beschränkungen solcher Verträge, durch welche dem Gläubiger die Früchte der verpfändeten Sachen als Zinsen- oder Kapitaltilgung zugewiesen werden (pignus antichreticum).

Dagegen hält das Bundesgesetz vom 14. November 1867, in Uebereinstimmung mit dem preußischen Gesetze vom 12. Mai 1866, an der kurzen Kündigungsfrist des Schuldners und an dem Verbot der Zinses-Zinsen fest. Beides sind offenbar Konzessionen oder Zugeständnisse, welche man denjenigen machen zu müssen geglaubt hat, welche sich von der kanonistischen Wuchertheorie noch nicht vollständig haben emanzipiren können.

Was hilft das Verbot der Zinseszinsen, da ja nach dem Bundesgesetze sich der Gläubiger für den Fall des Verzugs so hohe Vertragsstrafen versprechen lassen kann, daß er Zinseszins und mehr erlangt?

Wenn ferner das Bundesgesetz bei einem Zinsfuß von mehr als sechs Prozent (abgesehen von Schuldforderungen auf den Inhaber, Darlehn gegeben an Kaufleute, und Schulden der Kaufleute aus Handelsgeschäften herrührend) dem Schuldner das auch auf dem Wege des Vertrags nicht entziehbare Recht halbjähriger Kündigung verleiht, und wenn zur Motivirung dieser Vorschrift gesagt wird:

„Um zu verhindern, daß die augenblickliche Noth eines Schuldners dazu mißbraucht wird, ihn auf lange Zeit hinaus zur Zahlung hoher Zinsen zu verpflichten, soll dem Schuldner gestattet sein, so zu kündigen, und soll ihn auch eine Dem zuwider laufende Abrede daran nicht hindern,“

so trifft hierauf zu, was der Graf Renard in seiner bereits oben angeführten Abhandlung [Vierteljahrschrift von Faucher und Michaelis, Band XVI. (1866. Heft 4) Seite 74] sagt:

„Welches Resultat wird diese vermeintliche Fürsorge in der Praxis haben?

Abgesehen von dem generellen Uebelstande, daß jede Beschränkung des Geldverkehrs stagnirend, einengend, gleichzeitig auch ver-

theuernd für den Kredit wird, gleichsam als Steuer auf denselben lastet, sind speziell doch nur folgende Fälle denkbar:

entweder ist das Bedürfniß, die — „„Noth““ — des Kreditsuchenden eine augenblickliche (wie die Motive sich ausdrücken); dann braucht er eben nur für den Augenblick Geld, wird also auch nur auf kurze Zeit ein Darlehn aufnehmen dürfen, und mithin gar nicht in die Lage kommen, von der ihm zustehenden Befugniß, jederzeitiger Kündigung und Rückzahlung nach 3 Monaten, Gebrauch zu machen,

oder die „„Noth““ des Kreditbedürftigen ist eine voraussichtlich länger andauernde. Ist dies der Fall, so wird der Kapitalist bei der Kreditgewährung die Kündigungsbefugniß seines Schuldners keinesfalls unberücksichtigt lassen; und in Anbetracht, daß er eventuell sein Kapital nur auf sechs Monate fest zu plaziren im Stande ist, sowie in Erwägung, daß er nach Verlauf von wenigen Monaten wiederum Zeit, Mühe und Kosten bei erneuter Nothwendigkeit der Plazirung zu gewärtigen haben könnte, wird er nothgedrungen eine Berechnung anstellen müssen, wie hoch er sein Kapital auf längere Zeit hinaus, ohne solche Zwischenstationen, zu verwerthen im Stande ist um darnach den Zinssatz zu bemessen, den er fordern und schließlich auch erhalten muß.

Zu dem gewöhnlichen Zinssatz würde also für den Kreditbedürftigen noch die Assekuranzprämie als Zuschlag treten, welche das Risiko eines Kündigungsprivilegiums deckt.

Es sind anscheinend in den Motiven zwei Begriffe verwechselt worden, man hat nicht ein Privilegium für den Schuldner schaffen wollen, der in augenblicklicher Noth sich befindet, sondern für den, der in große Noth gerathen ist, daher auch die Verwechselung zwischen Noth und Bedürfniß.“

Wenn nun auch die Vorschrift über die Kündigungsbefugniß eines jeden zureichenden Grundes entbehrt, so ist sie doch keineswegs eine Gefahr oder eine erhebliche Verletzung des Prinzips; und da zudem das Bundesgesetz den Landesgesetzen gestattet sie abzuschaffen, so dürfen wir sie wohl als eine bloß transitorische Bestimmung betrachten, die wir in nicht zu ferner Zukunft gänzlich werden verschwinden sehen.

Betrachten wir nun das Verhältniß des Bundesgesetzes über Zinsen zu dem bisherigen Strafrecht. Dasselbe erklärt in §. 1 Absatz 1 auch die entgegenstehenden strafrechtlichen Vorschriften für aufgehoben. Damit ist denn der Titel „Vom Zinswucher“ aus den Strafgesetzbüchern der nord- und mitteldeutschen Territorien gestrichen. Auch in dem Bundes-Strafgesetzbuch, welches auf Weisung des Bundeskanzlers ausgearbeitet wird, darf er nicht wiedererscheinen.

Es versteht sich dabei freilich von selbst, daß nach wie vor Fälle vorkommen können, in welchen ein Gläubiger in Betreff der Art und der Höhe der Vergütung für Ueberlassung des Gebrauchs eines Kapitals oder für Gewährung eines Kredits durch geflissentliche Vorenthaltung, Unterdrückung oder Entstellung der Wahrheit, durch absichtliches Vorbringen der Unwahrheit, durch täuschende Geschäftsformen oder sonstwie den Schuldner in einen Irrthum versetzt, oder einen bei ihm vorhandenen Irrthum erhält, nährt, benutzt und ausbeutet, um sich selbst auf dessen Kosten rechtswidrig zu bereichern. Nicht minder versteht es sich von selbst, daß solche Fälle vor wie nach dem Strafgesetz verfallen, jedoch nicht als Wucher, sondern als gemeiner Betrug. Nicht weil ein nicht mehr bestehender Maximalsatz der bedungenen Zinsen überschritten worden ist, sondern wegen der Anwendung rechtswidriger Mittel der Ueberlistung und Täuschung zur Befriedigung eines strafbaren Eigennutzes tritt die Verfolgung ein.

Dies ist unzweifelhaft. Dagegen streiten die deutschen Rechtsgelehrten — über Etwas müssen sie ja immer streiten — noch darüber, ob trotz der kassatorischen Klausel des Bundesgesetzes vom 14. November 1867 anzunehmen sei, daß die sich in gleicher Richtung mit den Restriktionen des österreichischen Gesetzes vom 14. Dezember 1866 bewegenden Vorschriften in der Strafgesetzgebung einzelner Territorien des norddeutschen Bundes (z. B. das preußische Gesetz vom 2. März 1857 über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige, — Ges.-Sammlung v. 1857, Seite 111) noch in Gültigkeit bleiben, namentlich jene Vorschriften, welche das Kreditiren an Minderjährige, an Studenten, an Unerfahrene und Leichtsinnige in dem Falle, wenn das Geschäft des Kreditempfängers empfindliche Nachtheile davon hat, oder wenn der Kreditgewährer sich unverhältnißmäßige Vortheile sichert, oder wenn er weiß, daß das geborgte Kapital zu nichtsnutzigen Zwecken verthan wird, mit Strafe bedrohen.

Jedenfalls sind diese Vorschriften dadurch in ihrer Existenz erschüttert und bedroht, daß nunmehr ein legaler Maßstab zur Beurtheilung der Frage, ob ein empfindlicher Nachtheil oder ein unverhältnißmäßiger Nutzen vorliegt, fehlt, während er früher in der gesetzlichen Zinstaxe gegeben war. Da aber jene Vorschriften ihren Grund nicht ausschließlich in der Zinsbeschränkung, sondern auch in andern Motiven haben, so sind sie wohl nicht schon an und für sich durch das Bundesgesetz auf-

theuernd für den Kredit wird, gleichsam als Steuer auf demselben lastet, sind speziell doch nur folgende Fälle denkbar:

entweder ist das Bedürfniß, die — „„Noth““ — des Kreditsuchenden eine augenblickliche (wie die Motive sich ausdrücken); dann braucht er eben nur für den Augenblick Geld, wird also auch nur auf kurze Zeit ein Darlehn aufnehmen dürfen, und mithin gar nicht in die Lage kommen, von der ihm zustehenden Befugniß, jederzeitiger Kündigung und Rückzahlung nach 3 Monaten, Gebrauch zu machen,

oder die „„Noth““ des Kreditbedürftigen ist eine voraussichtlich länger andauernde. Ist dies der Fall, so wird der Kapitalist bei der Kreditgewährung die Kündigungsbefugniß seines Schuldners keinesfalls unberücksichtigt lassen; und in Anbetracht, daß er eventuell sein Kapital nur auf sechs Monate fest zu plaziren im Stande ist, sowie in Erwägung, daß er nach Verlauf von wenigen Monaten wiederum Zeit, Mühe und Kosten bei erneuter Nothwendigkeit der Plazirung zu gewärtigen haben könnte, wird er nothgedrungen eine Berechnung anstellen müssen, wie hoch er sein Kapital auf längere Zeit hinaus, ohne solche Zwischenstationen, zu verwerthen im Stande ist um darnach den Zinssatz zu bemessen, den er fordern und schließlich auch erhalten muß.

Zu dem gewöhnlichen Zinssatz würde also für den Kreditbedürftigen noch die Assekuranzprämie als Zuschlag treten, welche das Risiko eines Kündigungsprivilegiums deckt.

Es sind anscheinend in den Motiven zwei Begriffe verwechselt worden, man hat nicht ein Privilegium für den Schuldner schaffen wollen, der in augenblicklicher Noth sich befindet, sondern für den, der in große Noth gerathen ist, daher auch die Verwechselung zwischen Noth und Bedürfniß.“

Wenn nun auch die Vorschrift über die Kündigungsbefugniß eines jeden zureichenden Grundes entbehrt, so ist sie doch keineswegs eine Gefahr oder eine erhebliche Verletzung des Prinzips; und da zudem das Bundesgesetz den Landesgesetzen gestattet sie abzuschaffen, so dürfen wir sie wohl als eine bloß transitorische Bestimmung betrachten, die wir in nicht zu ferner Zukunft gänzlich werden verschwinden sehen.

Betrachten wir nun das Verhältniß des Bundesgesetzes über Zinsen zu dem bisherigen Strafrecht. Dasselbe erklärt in §. 1 Absatz 1 auch die entgegenstehenden strafrechtlichen Vorschriften für aufgehoben. Damit ist denn der Titel „Vom Zinswucher“ aus den Strafgesetzbüchern der nord- und mitteldeutschen Territorien gestrichen. Auch in dem Bundes-Strafgesetzbuch, welches auf Weisung des Bundeskanzlers ausgearbeitet wird, darf er nicht wiedererscheinen.

Es versteht sich dabei freilich von selbst, daß nach wie vor Fälle vorkommen können, in welchen ein Gläubiger in Betreff der Art und der Höhe der Vergütung für Ueberlassung des Gebrauchs eines Kapitals oder für Gewährung eines Kredits durch geflissentliche Vorenthaltung, Unterdrückung oder Entstellung der Wahrheit, durch absichtliches Vorbringen der Unwahrheit, durch täuschende Geschäftsformen oder sonstwie den Schuldner in einen Irrthum versetzt, oder einen bei ihm vorhandenen Irrthum erhält, nährt, benutzt und ausbeutet, um sich selbst auf dessen Kosten rechtswidrig zu bereichern. Nicht minder versteht es sich von selbst, daß solche Fälle vor wie nach dem Strafgesetz verfallen, jedoch nicht als Wucher, sondern als gemeiner Betrug. Nicht weil ein nicht mehr bestehender Maximalsatz der bedungenen Zinsen überschritten worden ist, sondern wegen der Anwendung rechtswidriger Mittel der Ueberlistung und Täuschung zur Befriedigung eines strafbaren Eigennutzes tritt die Verfolgung ein.

Dies ist unzweifelhaft. Dagegen streiten die deutschen Rechtsgelehrten — über Etwas müssen sie ja immer streiten — noch darüber, ob trotz der kassatorischen Klausel des Bundesgesetzes vom 14. November 1867 anzunehmen sei, daß die sich in gleicher Richtung mit den Restriktionen des österreichischen Gesetzes vom 14. Dezember 1866 bewegenden Vorschriften in der Strafgesetzgebung einzelner Territorien des norddeutschen Bundes (z. B. das preußische Gesetz vom 2. März 1857 über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige, — Ges.-Sammlung v. 1857, Seite 111) noch in Gültigkeit bleiben, namentlich jene Vorschriften, welche das Kreditiren an Minderjährige, an Studenten, an Unerfahrene und Leichtsinnige in dem Falle, wenn das Geschäft des Kreditempfängers empfindliche Nachtheile davon hat, oder wenn der Kreditgewährer sich unverhältnißmäßige Vortheile sichert, oder wenn er weiß, daß das geborgte Kapital zu nichtsnutzigen Zwecken verthan wird, mit Strafe bedrohen.

Jedenfalls sind diese Vorschriften dadurch in ihrer Existenz erschüttert und bedroht, daß nunmehr ein legaler Maßstab zur Beurtheilung der Frage, ob ein empfindlicher Nachtheil oder ein unverhältnißmäßiger Nutzen vorliegt, fehlt, während er früher in der gesetzlichen Zinstaxe gegeben war. Da aber jene Vorschriften ihren Grund nicht ausschließlich in der Zinsbeschränkung, sondern auch in andern Motiven haben, so sind sie wohl nicht schon an und für sich durch das Bundesgesetz auf-

gehoben, wohl aber werden die Landesgesetzgebungen zu erwägen haben, ob nicht der nunmehr vollzogene gänzliche Bruch mit der kanonistischen Wucher-Idee deren Beseitigung heische.

Soviel über den Inhalt des Bundesgesetzes, welches die Zinsbeschränkungen aufhebt.

Was die Verhandlungen des Reichstags über dasselbe anlangt, so konnten dieselben der Natur der Sache nach bei einem in den letzten Jahren so vielfach in der Debatte hin und her gewälzten Gegenstande sachlich wenig Neues enthalten; sie erregten hauptsächlich dadurch Interesse, daß zwei andere wirthschaftliche Fragen, welche ebenfalls die öffentliche Meinung so stark in Anspruch nahmen, daß sie als brennende betrachtet werden konnten, mit hineingezogen wurden. Ich meine die Frage der Schuldhaft und die des Realkredits. Erstere hatte Dr. Michaelis schon am 18. Septbr. 1866 im Abgeordnetenhause angeregt. Sprechen wir zuerst von letzterer. Unter Hinweisung auf die Kreditnoth der Grundbesitzer in Stadt und Land, welche durch die Aufhebung der Wuchergesetze voraussichtlich eher geschärft, als gemildert werde, hatten schon früher der Abgeordnete Graf Lehndorff und Genossen bei dem Reichstag einen Gesetzentwurf eingebracht, laut dessen den Städten, den Kreisen, den Kommunal- und Provinzialverbänden das Recht verliehen werden soll, Hypotheken-Banken zu errichten zum Zwecke der Ausgabe und des Vertriebs von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen; die betreffenden Korporationen sollen die Garantie für diese Banken übernehmen; ihre Pfandbriefe sollen depositalfähig sein; der Staat soll diese Hypothekenbanken nach Möglichkeit und Bedürfniß mit Vorschüssen, höchstens zu 4 Prozent verzinslich, dotiren; auch für diese Vorschüsse sollen dem Staate die Korporationen haften; zugleich wird die Errichtung einer großen Bundes-Zentral-Bank für den Immobiliarkredit in Aussicht genommen.

Von konservativer Seite wurde beantragt, die Beschlußnahme über den Gesetzentwurf, die vertragsmäßigen Zinsen betreffend, bis zur Abstimmung des Reichstags und der Erklärung des Bundesraths über die Errichtung von Hypothekenbanken auszusetzen. „Wir wissen es recht gut," sagte man, „daß alle Zinsbeschränkungen bald werden aufgehoben werden, mag dies mit unsern Wünschen übereinstimmen, oder nicht; wir werden uns nicht widersetzen; wir wollen nichts, als vorher Einrichtungen treffen, damit der Grundbesitzer nicht ganz schutzlos dasteht; in der That wollen wir dieses und nichts als dieses."

Man suchte auch die städtische Bevölkerung für den Hypothekenbankantrag zu interessiren. „Dieser Antrag" (des Grafen Lehndorff),

sagte man, „ist nicht etwa gestellt mit Rücksicht auf die Interessen der Ritterschaft in den östlichen (preußischen) Provinzen, sondern hauptsächlich im Interesse der andern Landestheile, und namentlich der Städte, die solche Institute noch nicht haben, wie die ritterschaftlichen Kreditanstalten." Die Städte bissen jedoch hierauf nicht an. Sie petitionirten für sofortige Abschaffung der Zinsbeschränkungen und wollten diese Maßregel nicht verschoben haben bis zum Zustandekommen des Hypotheken-Bank-Gesetzes. Sie fühlten, daß erstere Maßregel die dringlichere sei, und daß bevor man Banken gründe, man zuvor dem Grundbesitze das Recht verschaffen müsse, in der Bewerbung um Kapital und Kredit mit dem beweglichen Besitz in volle, unverkürzte und freie Konkurrenz treten zu dürfen.

Ein Normal-Statut für Hypotheken-Banken zu entwerfen, wäre freilich sehr leicht. Die Schwierigkeit besteht darin, dem Kreditinstitut das nöthige Kapital zuzuführen. Der erwähnte Antrag wählt freilich dazu sehr einfache und drastische Mittel. Er will den Staat, die Korporationen, die Pupillen zwingen, diesen Banken ihr Geld anzuvertrauen.

Die Stadt soll Garantie leisten für die dort zu gründende Hypotheken-Bank. Wer ist denn das „die Stadt?" Sind es bloß die Grundbesitzer? Nein, die möchten immerhin, wenn es ihnen so beliebt, solidarisch unter einander und für einander Garantie leisten. Wenn man von „der Stadt" im finanziellen Sinne spricht, so versteht man darunter Alle, die zur Stadtkasse steuern. Die Mehrzahl dieser Steuerpflichtigen sind nun aber Nicht-Eigenthümer; sie besitzen keine städtischen Grundstücke. Diese Mehrzahl, die Nichtbesitzenden, sollen also der Minderzahl, den Besitzenden, nicht nur Miethe zahlen, sondern auch deren Schulden garantiren, d. h. neben der Miethe auch für Verzinsung und Amortisation des Häuserwerthes aufkommen. Auch der Staat soll Geld geben. Die Hypotheken-Banken sollen also gegründet werden mit dem Gelde des Staats und der geographischen Unterabtheilungen und Unterverbände des Staats. Wer aber das Geld giebt, der will auch die Macht, und so würde es bald dahin kommen, daß das gesammte Grundeigenthum in die Hände des Staats und seiner Unterabtheilungen gelangte und von diesen verpachtet würde, — eine Einrichtung, die ja schon hier und dort bestanden hat und in einigen despotischen Staaten des Orients existirt, und die ohne Zweifel leichter durchzuführen ist, als die von dem Dr. Dühring in der auf Bestellung des Geheimerath Wagener-(Neustettin) angefertigten Denkschrift gepredigte Idee, die Fabriken und sonstige kaufmännischen

Unternehmungen im Interesse der Arbeiter-Bevölkerung allmählig in die Gewalt und in die Hände des Staats zu bringen.

Was endlich die „Depositalfähigkeit" der von diesen Hypotheken-Banken zu emittirenden Papiere betrifft, so ist diese „Fähigkeit" ein Begriff, der meines Wissens in den übrigen norddeutschen Bundesstaaten, außer Preußen, überhaupt gar nicht existirt, und den diese Länder sich anzueignen schwerlich begierig sein werden. Denn es ist wohl nicht gerechtfertigt, die Mündelgelder alle in diese eine Sorte von Werthpapieren zu stecken, und zum Vortheil der letzteren die Vormünder ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit zu entbinden. Wenn man dies aber auch zur Noth bei Staatspapieren glaubt verantworten zu können, so kann man es doch gewiß nicht bei den Emmissionen einer Bank, welche lediglich Privatinteressen dient, mögen diese Interessen auch noch so wichtig sein.

Die Gefahr, daß der Reichstag sich mit Rücksicht auf die allerdings vorhandene, jedoch mit anderen Mitteln zu hebende Kreditnoth durch diesen Antrag auf falsche Wege werde leiten lassen, war übrigens von Anfang an gerade nicht groß und der Vorschlag, den Gesetzentwurf wegen der Zinsen zu vertagen bis nach Erledigung der Hypothekenbankfrage, wurde mit großer Majorität abgelehnt.

Der Zwischenfall hat jedoch insofern eine sehr heilsame Wirkung gehabt, als der Bundeskanzler dadurch Veranlassung nahm, zu erklären, er halte sich auch dann, wenn nicht durch einen Beschluß des Reichstags eine Verbindung zwischen der Aufhebung der Wuchergesetze und der Hypotheken-Reform hergestellt werde, für verpflichtet, den Versuch zu machen, ob er auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung glücklicher sei in den Bemühungen, die Hypotheken-Gesetzgebung von ihren Schäden zu heilen, als bisher auf dem der preußischen Landesgesetzgebung. Zugleich bemerkte er, daß es sich bei einer solchen Reform jedoch nicht um eine Staatsunterstützung für die zu gründenden Hypotheken-Banken handele, sondern darum, dem Hypotheken-Verkehr die Fesseln abzunehmen, welche mehr, als die Zinsbeschränkungen, dazu beitrügen, den Grundbesitz kreditlos zu machen. Der Bundeskanzler hat bisher das Seinige gethan, um das am 10. October 1867 gegebene Wort zu lösen. Durch Vernehmung einer Reihe anerkannter Autoritäten der Staatsfinanz- und der Privat-Bankverwaltung, der Rechtswissenschaft und der Volkswirthschaft, der Landwirthschaft und der damit zusammenhängenden Industrie-Zweige, ist das Material zu einer erschöpfenden und exacten Bearbeitung der Sache gewonnen. Auf Veranlassung des Bundeskanzlers ist der Entwurf einer Grundbuch-

Ordnung für das Gebiet des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden (Berlin, Decker. 1868), welcher von einer durchaus gesunden Auffassung ausgeht und an welchem nichts absolut verwerflich ist, als das Bestreben, das ganze Hypotheken-Vermittelungsgeschäft mittelst Inhaber-Papiere, in die Hand eines einzigen General- oder Zentral-Instituts zu legen und die Hypotheken-Buch-Aemter in eine Art Bankgeschäfts-Thätigkeit zu verwickeln.

Gleichzeitig haben sich die Wissenschaft und die Interessenten der Frage bemächtigt. Ich bedaure, an dieser Stelle nicht genauer darauf eingehen zu können. Diejenigen, welche sich näher informiren wollen verweise ich auf die treffliche Schrift des Präsidenten Lette in Berlin „Das landwirthschaftliche Kredit- und Hypotheken-Wesen (Berlin 1868); ferner auf Ernst Immanuel Becker (Prof. in Greifswald), die Reform des Hypotheken-Wesens, als Aufgabe des norddeutschen Bundes (Berlin 1867) — die in dieser Schrift herrschende Auffassung stimmt so sehr mit der des Grundbuch-Ordnungs-Entwurfs überein, daß man wohl berechtigt ist, den Verfasser der ersteren auch für den der letzteren zu halten —; C. Wilmanns, Stadtgerichts-Assessor in Berlin, die Kreditnoth der Grundbesitzer und deren Abhülfe durch eine norddeutsche Bundes-Hypotheken-Bank (Berlin 1868); endlich auf die höchst interessanten „Verhandlungen des ersten Kongresses Norddeutscher Landwirthe", abgehalten zu Berlin vom 17. bis 22. Februar 1868, Berlin, Verlag von E. H. Schröder.

Soviel über den Realkredit. Was nun die Schuldhaft anlangt, welche ebenfalls in der Debatte vom 10. Oktober 1867 mit der Frage der Abschaffung der Zinswuchergesetze in Verbindung gebracht wurde, so beschloß damals der Reichstag auf Antrag des Abgeordneten von Blankenburg mit sehr großer Majorität, den Bundeskanzler zu ersuchen, baldmöglichst dem Reichstage einen Gesetzentwurf wegen Abschaffung der Schuldhaft zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen. Die Debatte drehte sich damals vorwiegend um die Zinstaxen; auf die Schuldhaft-Frage fielen nur einzelne Streiflichter. Sie wurde überhaupt nicht mit solcher Schärfe erörtert. Die Anhänger der Schuldhaft gaben sich von Anfang schon so ziemlich verloren und suchten nur aus dem Schiffbruch des zu Grunde gehenden Instituts einzelne Trümmer und Reste des Schiffs und der Ladung zu retten. Den Ausschlag gab die Humanität, die bei der idealen Richtung eines großen Theils der Nation einen so mächtigen Einfluß nicht nur auf die Herzen, sondern auch auf die Geister übt. Vielleicht manchmal einen gefährlichen Einfluß! Denn so achtbar und edel dieses Gefühl ist, so verderbliche

Wirkungen kann es haben, wenn es die Gesetze der Natur verkennt oder sich sonstwie in der Wahl der Mittel vergreift. Ist ja doch die Negersklaverei und der Menschenhandel mit Schwarzen ein Produkt der Humanität, welche die schwächere Raçe der amerikanischen Indianer schonen wollte.

Anknüpfend an jenen Beschluß vom Oktober 1867 wurden während der Reichstagssitzung von 1868 zwei Gesetzentwürfe wegen Abschaffung der Schuldhaft eingebracht, der eine von dem Abgeordneten von Blankenburg, der andere von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes. Obgleich der erstere früher eingebracht war, erklärte sich doch der Antragsteller damit einverstanden, daß der letztere den Verhandlungen zu Grunde gelegt werde. Der Reichstag beeilte sich, noch rasch vor der wegen der Pfingstfeiertage bevorstehenden Vertagung den Gesetzentwurf zu debattiren und ohne wesentliche Aenderungen anzunehmen. Am 27. Mai wurde das Gesetz votirt, am 30. publizirt, und schon am 31., am ersten Pfingsttage, öffneten sich an den meisten Orten des Bundesgebiets die Schuldhaft-Lokale, um Tausende von Gefangenen ihrer Familie, ihrer Arbeit, der Ehre, dem Leben und der Freiheit zurückzugeben. Die Befreiten werden wohl eine andere Meinung von dem norddeutschen Bunde haben, als ein radikaler Preußenfresser aus Frankfurt a. M., der ihn für einen „blutbefleckten eisernen Käfig“ erklärte. Ohne die Neugestaltung von 1866 und ohne die Bundesverfassung von 1867 hätte eine solche Reform, um für diese dreißig Millionen Menschen realisirt zu werden, die Zustimmung von 28 Regierungen und 34 Landtags-Kammern, also von 62 politischen Körperschaften, erfordert; und da es bei dem Hange der Deutschen zur Rechthaberei und zur individualistischen Zersplitterung geradezu unmöglich gewesen wäre, jene fünf und ein sechstel Dutzend Körperschaften unter einen Hut zu bringen, so würden die Schuldgefangenen jenen Auferstehungsmorgen, der ihnen die Freiheit wieder gab, gar nicht oder nicht so bald erlebt haben.

Für Manchen freilich tagte dieser Pfingstmorgen doch auch in minder rosigem Lichte, nämlich erstens für Die, welche ihre einzige Hoffnung für Realisirung ihrer Forderungen auf die Schuldhaft gesetzt, in der Vergangenheit mit Rücksicht auf dieses Rechtsinstitut Geschäfte abgeschlossen hatten und sich für die Zukunft in den Erwartungen, welche das Gesetz in ihnen wachgerufen, getäuscht sahen. Ihnen bleibt vorerst nichts übrig, als sich mit den Spielbanken und andern derartigen Einrichtungen zu trösten, welche in der weichen morastigen Atmosphäre der Kleinstaaterei vortrefflich gediehen und wucherten, aber die schneidige, klare

Luft des märzischen Norddeutschen Bundes nicht vertragen können (Merkwürdiger Weise war derselbe Abgeordnete, Herr Lesse, im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause Referent über beide Fragen, sowohl über die Schuldhaft, als auch über die Spielbanken.) Zweitens lachte jener Morgen nicht für die Gewohnheitsmenschen, die am Bestehenden hängen, nicht weil es gut ist, sondern nur deßhalb weil es besteht, und weil sie sich einmal darauf einstudirt haben, woraus sie dann schließen, daß man den kommenden Generationen ein Gleiches zumuthen könne. Das zahlreichste Kontingent zu dieser Kategorie stellen die Juristen, welche heute noch mit derselben Hartnäckigkeit die Schuldhaft und die Todesstrafe vertheidigen, mit der sie vor hundert Jahren die Folter für ein absolut unentbehrliches Instrument der Rechtspflege erklärten. Zum Beweise dafür, wie recht der Dichter hat, wenn er sagt:

„— Das ganz
Gemeine ist's, das ewig Gestrige,
Das morgen gilt, weil's heute hat gegolten.
Denn aus Gemeinem ist der Mensch gemacht
Und die Gewohnheit nennt er seine Amme“,

haben sich einige Leute darauf kaprizirt, an das Bundesgesetz vom 30. Mai 1868 gar nicht zu glauben; in einem Kleinstaat hat ein Gericht die Freilassung der Gefangenen verweigert, weil das Bundesgesetz noch nicht in seinem territorialen Verordnungs- oder Kreisblättchen gestanden habe; und selbst in Preußen giebt es Rechtsanwälte, die noch im Juli 1868 Gesuche um Vollstreckung der Schuldhaft eingereicht haben, und an den Fortbestand derselben mit demselben Fatalismus und Fanatismus zu glauben scheinen, wie der Graf Platen-Hallermund an den des Welfen-Thrones.

Nicht zu verwechseln mit solchen Velleitäten ist der dilatorische Widerstand, welchen im Reichstag der Abgeordnete Dr. Meyer von Thorn mit sachlich in der That nicht gering zu veranschlagenden Gründen dem Gesetzentwurfe entgegensetzte. Unter Ausscheidung des juristischen Details, das unsere Leser nicht interessirt, will ich zunächst diejenigen Gegengründe (auch die von dem genannten Redner nicht hervorgehobenen), welche nicht ohne Gewicht sind, berühren.

Nehmen wir einen Geschäftsmann an, der eine sehr ausgedehnte Kundschaft, jedoch meistens nur Kunden von kleineren Konten und geringerer Kaufkraft hat, z. B. einen großen Lederfabrikanten oder -händler, welcher auf einem ausgedehnten Gebiete eine Menge Detailhändler oder Schuster mit Leder versorgt. Dieser Mann wird uns sagen: „Ich

bedarf einer so zahlreichen Kundschaft weil jeder einzelne Kunde nicht schwer wiegt. Die Masse muß es bringen. Unmöglich ist es, daß ich, meine Reisenden oder meine Kommis uns über die Geschäfts- und Vermögens-Verhältnisse eines jeden Einzelnen dieser Kunden vollständig vergewissern. Dazu sind es deren zu viele. Eine solche Arbeit wäre gar nicht zu bewältigen. Ich müßte mir ein Dutzend Leute darauf halten. Bisher konnte ich mir mittelst der allgemeinen Wechselfähigkeit und der Wechselhaft helfen. Ich borgte Jedem, von dem ich nicht wußte, daß er nichts tauge. Denn das Kreditiren ist in unserem Geschäfte leider Sitte und nicht zu umgehen. Ich ließ mir bisher von Jedem über den Betrag seiner Rechnung einen Wechsel geben. Dann wußte der Mann, daß es ernst war. Schon das Wort „„Wechsel““ imponirte ihm. Er wußte, daß er eingesteckt werden konnte; und das war grade schon genug, um ihn an Pünktlichkeit zu gewöhnen, auch wenn die sonst nicht in seiner Natur lag. Ich bin nun schon zehn Jahre Chef unserer Firma und habe während dieser Zeit nur drei Kunden zur Schuldhaft gebracht. Einer davon hat am ersten Tage, wo er saß, bezahlt. Die anderen Zwei haben ihre gesetzliche Zeit abgesessen. Sie haben bis zur Stunde noch nicht bezahlt. Ich habe nur mein gutes Geld an schlechtes gehängt; d. h. ich habe die Klage-, Exekutions- und Haftkosten, wie man so sagt, ans Bein schmieren müssen. Ich bin deßhalb gar nicht sehr eingenommen für den Vollzug der Schuldhaft. Darin hab' ich ein Haar gefunden. Aber die Androhung — die kann man nicht entbehren. Sie wirkt Wunder. Eine leise Andeutung im Mahnbrief genügt bei den Meisten schon. Hat Einer ein dickeres Fell, so erfolgt die Verwarnung durch einen Anwalt. Aeußersten Falls lasse ich die Personalhaft durch das Gericht nur verfügen, aber nicht sofort vollstrecken. In der Zwischenzeit bezahlt der Schuldner. Es ereignet sich wohl auch einmal, daß er sich auf einige Zeit seitwärts in die Büsche schlägt, aber wenn er wiederkommt, dann bringt er Geld mit. Wo er's aufgetrieben, ob er einen Verwandten gebrandschatzt, oder Jemand angepumpt hat, — pah, was kümmert das mich? Das ist seine Sache! Aber ohne Schuldhaft, wie soll ich da herumkommen? Mich über jeden Kunden genau informiren? — das geht nicht, das hab ich schon gesagt. Oder den Leuten den Kredit verweigern? — nun, damit wär' ihnen erst recht schlecht gedient. Fragen Sie doch einmal diese kleinen Leute, ob sie lieber die Schuldhaft und damit ihren Kredit bestehen lassen, oder ob sie beides zugleich abschaffen wollen. Ich habe viele Kunden in den kleinen thüringischen und sächsischen Fürstenthümern. Sie wissen, wenn sie nicht zahlen und sie kommen einmal hierher, kann ich sie einstecken lassen.

Das ist genug. Aber wäre das nicht, dann könnte ich mir in jedem Fürstenthume einen aparten Advokaten halten, und am Ende müßte ich auch noch studiren, was in einem jeden dieser Länderchen Rechtens ist. Und obendrein ist da noch nicht einmal ein preußisches Urtheil vollstreckbar. Ich will aber noch nicht einmal von den Auswärtigen sprechen, sondern nur von Preußen. Kennen Sie das altpreußische Exekutions-Wesen? Nun, wenn Sie es kennen, dann werden Sie wissen, wie viel oder wie wenig Garantie man dafür hat, daß, wenn der Exekutor das Mandat in Händen hat, er wirklich gewissenhaft und als ehrlicher Mann mit der ganzen Strenge des Gesetzes, die ihm vorgeschrieben ist, seiner Pflicht genügt? Da ist denn die Personalexekution bis jetzt das einzige Mittel, dem Mangel in der Mobiliarexekution abzuhelfen und dem Gläubiger sein Geld zu verschaffen. Wie will man sonst einem böswilligen Schuldner beikommen? Ueberall giebt es heutzutage Kerls, die ein Metier daraus machen, den Leuten an die Hand zu gehen, ihre Gläubiger zu betrügen. Solche Menschen kaufen gegen Hingabe eines verzinslichen Darlehns oder Gewährung einer Provision, das gesammte Vermögen solcher Personen, die durch ihre Schuldenlast erdrückt werden, an und erklären in dem Kontrakt, daß sie die Schuldner nur als Leiher oder Nießbraucher in dem Besitze der Vermögensobjekte belasten. Freilich ist das Alles Lug und Trug. Der Kaufpreis ist nie bezahlt, das Eigenthum nie ernstlich übertragen worden. Aber es hilft gegen die Gläubiger. Sobald einer der letzteren endlich ein vollstreckbares Urtheil erlangt und Beschlag auf das Vermögen erwirkt hat, kommt der Helfer in der Noth mit seinem Kontrakt und legitimirt sich als Eigenthümer. Damit hat die Exekution vorerst ihr Ende. Ich kann nur noch wählen, ob ich entweder auf Bezahlung verzichten, oder aber mich mit dem Sekundanten meines Schuldners auf eine neue Paukerei einlassen will, deren Ausgang immerhin ungewiß ist. Denn ich habe es mit mangelhaften Gesetzen und einem geriebenen Gegner zu thun. Dieser Gegner hat seinen Kontrakt, wie Shylock seinen Schein. Alle Welt weiß, daß der Kontrakt der reine Schwindel ist. Aber was alle Welt weiß, das darf nach der Weisheit unserer Gesetzgebung der Richter noch lange nicht glauben. Vielmehr ist ihm vorgeschrieben, daß er sich dumm stellt und Beweise verlangt. Ja, aber woher, um Gotteswillen, soll ich denn die Beweise nehmen, ohne zu stehlen? Mein schlechter Schuldner und sein noch schlechterer Sekundant haben, als sie den Vertrag zu meinem Nachtheil abschlossen, es nicht für nöthig gehalten, Zeugen zuzuziehen und vor diesen zu erklären, die Sache sei gar nicht ernsthaft zu nehmen und habe gar keinen andern Zweck, als dem Lederfabrikanten Schulze in Dingskirchen ein Schnipp-

den zu schlagen. Noch weniger haben sie einander über ihre betrügerische Absicht Briefe geschrieben, oder gar notarielle Urkunden errichtet. In Ermangelung von Zeugen und Urkunden, was bleibt mir da übrig, als dem Herrn Sekundanten den Eid darüber zuzuschieben, ob es ihm mit dem Eigenthums-Erwerb Ernst oder Spaß gewesen sei? Wenn der Sekundant ein ehrlicher Mann wäre, würde er sich auf ein solches Geschäft überhaupt nicht eingelassen haben. Ich weiß also, daß es ein Betrüger ist, dem ich den Eid zuschiebe, und dieser Betrüger weiß, daß wenn er schwört, es mir schwer oder vielmehr in der Regel gradezu unmöglich ist, ihn des Meineids zu überführen. Was soll ich mir also von einem solchen Eid versprechen? So lange die Exekution an den Sachen des Schuldners so große Löcher hat, daß man, hohnlachend dem Gesetze, vierspännig vom Bock herunter hinauskutschiren kann, so lange kann ich als Ergänzung dieser rein illusorischen Exekution an den Sachen die Exekution an der Person nicht entbehren. Hab' ich einen Wechsel und kann meinen Schuldner einsperren lassen, oder richtiger gesagt: ihn nur mit der Einsperrung bedrohen, dann helfen ihm seine und seines Sekundanten Spiegelfechtereien gar nichts. Dann bin ich gewiß, mein Geld zu bekommen. Sie werfen mir ein: „„Ja, aber Sie haben ja den Manifestations- oder Offenbarungseid, kraft dessen Sie den Schuldner zwingen können, Ihnen bei Heller und Pfennig zu offenbaren, was er hat, und was er nicht hat, und dieser Eid soll ja mit Aufhebung der Schuldhaft durchaus nicht abgeschafft, vielmehr soll auch in Zukunft der Schuldner, nöthigen Falls durch Gefängnißstrafen, gezwungen werden, ihn abzuleisten; durch eine solche Offenbarung wird ja der Schuldner angehalten, seine Sachen alle, mitinbegriffen die bisher verheimlichten, der Exekution preiszugeben, die Exekution an der Person ist also nicht nöthig““. So sprechen Sie. Hätten Sie aber meine Erfahrungen gemacht, dann würden Sie ganz anders sprechen. Unter Eigenthum stellt sich der Eine das und der Andere jenes vor. So gut der Sekundant schwört, er habe das Eigenthum erworben, so gut schwört der Schuldner, er habe es aufgegeben. Mir erzählte einmal Einer, der auch so einen Schein-Kontrakt der Vermögens-Veräußerung zum Nachtheil eines andrängenden Gläubigers gemacht hatte, im Vertrauen, er sei mit seinem Mitkontrahenten dahin einig geworden, daß, sobald es ans Schwören gehe, der Schein-Vertrag ernst gemeint sein solle, vorbehaltlich der demnächstigen Vernichtung des Ernstes und der Rückkehr zum Schein-Vertrag. So hätten sie, sagte der Biedermann, beide mit gutem Gewissen schwören können. Das ist denn eine recht bequeme Hinterthüre. Das Gesetz kennt aber deren noch mehr. Eine andere eröffnet es dem

Schuldner dadurch, daß es dem Offenbarungseid die Klausel beifügt: „„Wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß er bei Offenbarung seines Vermögens etwas außer Acht oder bei Seite gelassen habe, er dann später noch getreulich Anzeige davon machen werde.““ — Hinter dieser Klausel versteckt sich, was dem Vermögensverzeichnisse an Vollständigkeit abgeht. „„Ich hatte das vergessen und war eben im Begriff noch Anzeige davon zu machen““, sagte der bei einer Unvollständigkeit ertappte Schuldner. Statt einer solchen Klausel, die zu Mentalreservationen provozirt, sollte man etwa den Schuldner verpflichten, später den Gläubiger von jeder Vermögensänderung und namentlich von jedem Vermögenszuwachs in Kenntniß zu setzen, oder alle Jahre einen neuen Vermögensstatus einzureichen und zu beschwören. Dadurch würde ich wenigstens orientirt bleiben. Aber auch das würde nicht vollständig ausreichen. Wenn z. B. das Vermögen oder die Aktiva nur in Ausständen oder Forderungen bestehn, so genügt mir ein Verzeichniß dieser Forderungen meines Schuldners noch keineswegs, um zum Zwecke meiner Befriedigung eine dieser Forderungen gegen den Schuldner meines Schuldners ein- und durchzuklagen. Will mich mein Schuldner durch Ertheilung falscher oder unzureichender Information chikaniren oder spielt er gar mit seinem Debitor unter einer Decke in der Art, daß Beide gemeinschaftliche Sache machen gegen mich, dann komme ich trotz aller Manifestationseide doch zu kurz. Auch hier hilft nichts besser als die Personalhaft. Es bedarf nicht einmal des Vollzugs. Die Androhung genügt, um dem Schuldner Beine zu machen. Er beeilt sich dann, selbst seine Debitoren einzuklagen und seine Ausstände beizutreiben, damit er seine Kreditoren befriedigen kann. Er thut die Arbeit selbst, welche sonst ungerechter Weise seine Gläubiger thun müssen. So lange also die Realexekution so unter aller Kritik ist, wie gegenwärtig, so lange müssen wir, um nicht den Gläubiger rechtlos zu machen, die Personalexekution beibehalten. Vielleicht wenn wir bessere Gesetze, namentlich eine bessere Zivil- und Konkursprozeß- sowie Exekutionsordnung haben, kommt die Zeit, wo wir auch in Deutschland die Schuldhaft abschaffen können. Ich will das wenigstens nicht verschwören. Denn man soll niemals „Niemals“ sagen. Aber jetzt geht's noch nicht. Es geht um so weniger, als wir die verschiedenen Territorialrechte gar nicht übersehn können und also gar nicht wissen, wie in einem jeden einzelnen Rechtsgebiete das Loch beschaffen sein wird, das wir durch Aufhebung der Schuldhaft in den bestehenden Rechtszustand hineinreißen, und ob dieses Loch nicht so groß ist, daß Manches in dasselbe hinein- oder durch dasselbe hindurchfällt, was wir doch zu erhalten und bewahren wünschen.“

An dieser Auseinandersetzung, die ich vollständig hier zusammengestellt nach dem, was ich von manchem redlichen und einsichtsvollen Geschäftsmanne gehört habe, ist manches Wahre. Es ist wahr, die Realexekution, namentlich am Mobiliar, ist in vielen deutschen Territorien, und namentlich auch in den älteren Provinzen Preußens, sehr mangelhaft organisirt; und diese Mängel werden in Folge der Aufhebung der Schuldhaft hin und wider sich sehr empfindlich geltend machen. Aber gerade deßhalb wird man sie auch durch geeignete Reformen baldigst beseitigen, — Reformen, die, wenn man die Eselsbrücke der Schuldhaft hätte bestehen lassen, in Ermangelung eines zwingenden Nothstandes nie herbeigeführt worden wären. Nur erst einmal fort mit dieser Eselsbrücke, dann werden die Reformen von selbst kommen. Neben einer den Zugriff auf die Sache des Schuldners erleichternden Exekutionsordnung werden wir binnen Kurzem einen gemeinschaftlichen Zivilprozeß im norddeutschen Bunde haben, welcher es ermöglicht, daß jedes Urtheil eines im Bundesgebiete bestehenden Gerichtes überall Vollstreckung finde, worin es bis jetzt fehlt. Ein überall gleicher, rascher und sicherer Gang der Justiz wird den Kredit und die Rechtssicherheit mehr fördern, als jener Rest der Sklaverei, der auf Pfingsten 1868 sein Ende fand. Auch bedarf es einer gemeinsamen zivilrechtlichen Vorschrift, welche die Intervention des Scheinkäufers oder Pseudo-Eigenthümers im Exekutions-Verfahren abschneidet.

Immerhin werden zwar auch dann noch Fälle vorkommen, wo der Gläubiger in Verlust kommt. Dagegen kann aber keine Gesetzgebung der Welt schützen, sondern nur Vorsicht beim Kreditiren. Verluste kommen auch unter der Schuldhaft vor, und dann verliert der Gläubiger noch die Haftkosten dazu, und die Arbeitskraft des Schuldners wird lahm gelegt. Also Manko an allen Ecken und Enden!

Wir dürfen ebenso wenig wegen Mängel der Realexekution, die zu beseitigen in unserer Macht steht, die Schuldhaft zum Exekutionsmittel erheben, wie wir wegen Mängel unserer Gefängnisse alle Delinquenten hängen und köpfen dürfen. Es ist zwar wahr, wenn auch der Vollzug der Schuldhaft sich höchstens im zehnten Falle einmal wirksam erweist, so läßt es sich doch nicht leugnen, daß der Androhung derselben Seitens des Gläubigers oder des Anwalts, und daß der Verfügung (nicht der Vollstreckung) derselben Seitens des Richters häufig die Zahlung nachfolgt. Aber darf man aus dem „Danach" immer auf das „Deßhalb" schließen? Wo sind die Beweise dafür, daß die Zahlung nur Folge des drohenden Verlustes der Freiheit und der Respektabilität, und daß ohne eine solche Gefahr in allen jenen Fällen und

unter allen Umständen Zahlung nicht erfolgt sein würde? Wenn aber auch die Schuldhaft oder die Androhung derselben zuweilen die Zahlung einer gerechten Schuld beschleunigt, wie oft übt sie nicht auch die Wirkung einer Erpressung; d. h. sie zwingt einen Dritten, welcher nur Beziehungen zum Schuldner, aber keine zur Schuld hat, für den Schuldner zu zahlen. Oder sie bewirkt, daß eine ungerechte Schuld bezahlt wird, welche überhaupt nicht zu Recht besteht oder wirksam angefochten werden kann. Man schlage nur in einem Spielbad die Gerichtsakten und die Gefängniß-Register nach und man wird finden, daß allerwenigstens die Hälfte aller dort vorkommenden Fälle, in welchen die Schuldhaft verfügt oder vollstreckt wird, direkt oder indirekt mit dem Spiel zusammenhängt, daß den Forderungen, wegen deren die Haft erkannt wird, meistens Verhältnisse zu Grunde liegen, welche zur wirksamen Anfechtung derselben benutzt werden könnten und sicherlich auch benutzt werden würden, wenn nicht der Schuldner oder dessen Angehörige durch die drohende Schuldhaft so bedrängt, geängstigt, überrascht und überrumpelt würden, daß sie das kleinere Uebel vorziehen, nämlich das Zahlen. Wenn in Zukunft solche Zahlungen unterbleiben und solche Forderungen bestritten werden, — ist es ein Unglück?

Freilich wird sich auch im soliden Geschäfts-Verkehr in Folge der Aufhebung der Schuldhaft mancherlei ändern, und die Uebergangszeit wird nicht ohne alle Schmerzen verlaufen weder für den Kreditgeber noch für den Kreditnehmer. Der kleine Gewerbtreibende und Geschäftsmann wird, wenn er bei dem Grossisten nicht mehr den bisherigen Kredit finden sollte, das Manko an Handelskredit durch Finanzkredit ersetzen müssen, wozu ihm die Vorschuß- und Kredit-Vereine bereitwillig die Hand bieten. Sie werden ihn in den Stand setzen, Kassa zu haben und in Folge dessen billiger und besser zu kaufen, während bisher der solide Kunde, weil er borgte, die Prämie für das durch den Unsoliden entstehende Risiko, mitbezahlen helfen mußte.

Auf dem achten volkswirthschaftlichen Kongresse, der 1865 in Nürnberg abgehalten wurde, debattirte man ebenfalls die Frage der Aufhebung der Schuldhaft. Ein Hamburger, der Inhaber eines großen Fabrikgeschäftes, das nach allen Welttheilen exportirt, erklärte, weit entfernt, die Aufhebung der Schuldhaft zu bekämpfen, hoffe er vielmehr, in einer nicht allzufernen Zukunft werde der Grundsatz zur allgemeinen Geltung kommen, daß Forderungen aus kaufmännischen Geschäften überhaupt gar nicht mehr bei Gericht eingeklagt werden könnten, wie dies schon in dem Staate Wisconsin beantragt worden sei. „Ich selbst,"

sagte der Redner, „habe in meinem Geschäfte diesen Grundsatz seit dreißig Jahren praktisch befolgt und ihn bewährt gefunden. Meine geschäftlichen Beziehungen reichen bis nach Indien und China; und doch habe ich jene Regel stets strenge festhalten können. Ich klage nicht und lasse mich nicht verklagen. Es ist meine eigene Schuld, wenn ich die Menschen, mit welchen ich in Geschäfts-Verbindung trete, mir nicht vorher genau ansehe, und wenn ich in Folge dieses Mangels an Vorsicht mit böswilligen oder leichtsinnigen Menschen zu Schaden komme. Deßhalb scheint mir mein Grundsatz nicht nur wirthschaftlich der richtigste, sondern auch moralisch der höchststehende zu sein." Diese Auffassung ist zu charakteristisch, als daß ich sie nicht mittheilen sollte.

In der großen Mehrzahl der kaufmännischen Geschäfte freilich, namentlich in solchen, welche mit einer großen Zahl kleiner Handwerker oder Detailisten arbeiten, oder welche direkt an das große Publikum verkaufen, werden sich gegenwärtig noch nicht solche Maximen anwenden lassen, welche in der höheren kaufmännischen Welt unzweifelhaft auch gegenwärtig schon die praktisch richtigen sind, weil dort in Folge einer gründlichen wirthschaftlichen Bildung und einer höheren Auffassung der Sinn für Pflege des Kredits sich schon weit mehr entwickelt hat.

Die Frage dieser geringeren oder höheren Entwickelung des Kredits und der geschäftlichen Ehre ist überhaupt eine Vorfrage für Entbehrlichkeit schärferer Zwangsmittel, und schließlich der Zwangsmittel überhaupt. Wenn es an einer solchen Entwickelung ganz fehlt, und wo die Vollstreckung an den Sachen des Schuldners unmöglich ist, da bleibt am Ende freilich nichts übrig, als Hand anzulegen an die Person des Schuldners.

In dieser traurigen Lage aber befinden wir uns in Deutschland durchaus nicht, und deßhalb konnten wir die Aufhebung der Schuldhaft riskiren. Als Ersatz für dieselbe empfiehlt sich aber ferner vielleicht auch die Errichtung von Auskunfts-Bureau's, welche über die Kreditwürdigkeit der Geschäftsleute ihres Bezirks Kontrole führen und Anfragen hierüber gegen eine mäßige Gebühr in zuverlässiger Weise beantworten. In Stettin z. B. besteht ein kaufmännisches Geschäft, welches sich lediglich damit beschäftigt, über die Kreditwürdigkeit der Kaufleute in Stettin und Umgegend Buch zu führen und Auskunft zu ertheilen. Im Anfange stieß das Unternehmen zwar auf ein leicht erklärliches Mißtrauen, aber nach und nach bürgerte es sich ein und ist in Folge seiner Solidität und Zuverlässigkeit ein sehr rentables Geschäft geworden. Jedenfalls sind solche Auskunfts-Bureau's etwas Praktischeres, als die in neuerer Zeit so lebhaft befürwortete Errichtung von Anstalten zur Versicherung von Geschäftsausständen gegen Verluste. Eine solche Einrichtung würde auf der Voraussetzung beruhen, daß es nöthig, nützlich oder auch nur möglich sei, den Kaufmann oder den Unternehmer von dem Risiko zu befreien und von der Vorsicht zu entbinden. Diese Voraussetzung ist aber, wie sich jeder Leser bei einigem Nachdenken selbst sagen wird, grundfalsch.

Edmund About fängt sein Buch „Das zeitgenössische Rom" („Rome contemporaine", 1861) mit der richtigen Bemerkung an: „Alle Wege führen nach Rom; für uns Franzosen aber führt der nächste über Marseille." Er führt seine Leser also zunächst nach Marseille und erzählt uns bei dieser Gelegenheit folgende interessante Geschichte:

„Vor einer Reihe von Jahren ereignete es sich, daß ein Bürger von Marseille, der nach mancherlei Wechselfällen in der Fremde sein Glück gemacht hatte, seiner Vaterstadt sein ganzes Vermögen vermachte mit der Anordnung, die Zinsen davon sollten verwandt werden, um Marseiller Schuldgefangene aus der Haft loszukaufen. Aber nie kam ein Vermächtnißnehmer in schlimmere Schwulitäten, als die gute Stadt Marseille. Sie hatte gut suchen nach Schuldgefangenen: es gab dort keine. Es hätte wenig gefehlt, so mußte man das Vermächtniß in das bessere Jenseits an den biederen Testator mit Protest zurückschicken als frivol, unnütz und unverträglich mit dem Herkommen dieses Orts. So weit war die Sache gekommen, als ein anderer Bürger der Stadt Marseille von der Verlegenheit hörte, in der sich der Magistrat wegen Verwendung der Zinsen des Legats befand, und zu seinem Nachbar sagte: Höre, Freund, ich gebe Dir einen Wechsel, dann läßt Du mich wegen dieser Schuld einstecken, der Magistrat wird mich aus dem Vermächtniß dieses Biedermannes bei Dir loskaufen, und zum Schluß werden wir Zwei die Loskaufssumme theilen. Die Erfindung bewährte sich als sinnreich. Ihr allein war es zu verdanken, daß endlich das Schuldgefängniß von Marseille Inhaber erhielt. Ohne diese Erfindung, ohne das Legat des ehrenwerthen Bürgers von Marseille würde es nie welche gefunden haben".

Man wird mir sagen: „Die Geschichte ist gut erfunden, aber doch wohl nicht wahr; Edmund About ist weder Jurist, noch Statistiker, sondern nur ein geistreicher Feuilletonist." Was mich anlangt, so gestehe ich, daß ich, nächst eigner Anschauung an Ort und Stelle, über das heutige Rom von dem geistreichen Feuilletonisten mehr Reelles gelernt habe, als aus den gelehrtesten und vielbändigsten Werken. Auch bezüglich der Schuldhaft können wir von ihm lernen.

Der spekulative Marseiller würde ohne Zweifel das Geschäft mit seinem Nachbar nicht gemacht haben, hätte es nicht erstens Schuldhaft gegeben und zweitens einen Fonds zum Loskauf aus der Schuldhaft, und zwar einen Fonds, den ein Dritter zur Verfügung stellte. Dieser Verführung konnte der Mann nicht widerstehen. Er ließ sich von der Gewinnsucht leiten.

Bei uns übernimmt der Leichtsinn die Rolle, die dort in Marseille, die Gewinnsucht hat. Im Uebrigen bleibt sich Alles gleich. An die Stelle des Vermächtnisses tritt die Familie. An die Stelle der bereitwilligen Nachbarn der bereitwillige Wucherer. Der letztere würde das Geschäft nicht entriren, wenn er nicht wüßte, daß erstens die Schuldhaft existirt, und zweitens außer der Schuldhaft noch der Auslösungsfonds, der hier nicht von der Stadt, sondern von der Familie und den Freunden — von der Frau, von den Eltern, der Braut oder wem sonst — gestellt wird. Der Fonds wird hier beschafft nicht durch Vermächtniß sondern durch Tortur und Erpressung.

Der Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Schuldhaft, welchen der Kaiser der Franzosen am 16. Februar 1865 dem gesetzgebenden Körper vorlegte und der endlich nach mannigfachen Verschleppungen und Wechselfällen nunmehr Gesetzeskraft erlangt hat, führte damals zu sehr interessanten statistischen Erhebungen.

Die Vertheidiger der Schuldhaft sagten auch damals mit Pathos: „Bei Forderungen, welche aus gewöhnlichen bürgerlichen Verträgen abstammen, sollte das Gesetz keine Schuldhaft statuiren, weil die Freiheit eines Bürgers höher steht, als der Zweck, daß dem Gläubiger geholfen wrde; aber bei Verträgen, welche wirklich dem Handelsverkehre angehören, bei welchen es sich um internationale Beziehungen handelt, da ist es etwas Anderes, da muß das Gesetz den öffentlichen Kredit höher stellen, als die Freiheit des Bürgers."

Greifen wir zur Statistik, um das Verhältniß der Phrasen zu den Thatsachen zu würdigen:

Bekanntlich wird durch den Bankerott die Schuldhaft aufgehoben, es sei denn, der Bankerott wäre betrügerisch. In Paris gab es am 1. Januar 1862 im Ganzen 1444 kaufmännische Bankerotte, welche in vorausgegangenen Jahre eröffnet und noch nicht ausgetragen waren; im Laufe des Jahres 1862 kamen noch 1772 Stück hinzu, so daß das Seine-Tribunal im Ganzen über 3215 Fallirte zu verfügen hatte; diese hatten alle ihre Zahlungen eingestellt und besaßen zahlreiche Gläubiger; nichts destoweniger waren davon nur 33 wegen ihrer Schulden verhaftet

gewesen, und entweder alsbald wegen nachgewiesener Legalität des Konkurses wieder entlassen, oder wegen kriminellen Verfahrens aus dem Schuld- in das Untersuchungs- oder Strafgefängniß abgeführt worden. — Dasselbe Verhältniß zeigte sich in Rouen, Lyon, Bordeaux und den übrigen großen Handelsstädten, — von Marseille, wo das Legat bestand, gar nicht zu reden.

Zu Anfang der dreißiger Jahre hatte Jacques Laffitte in der Deputirtenkammer gesagt: „Der wirkliche und solide Handel, welcher allein die Welt zivilisirt, bedarf zu seinem Bestande und zu seiner Sicherheit nicht der Schuldhaft und ähnlicher Mittel, welche an die Zeiten der tiefsten Barbarei erinnern." Seine Aeußerung fand damals noch vielfach Widerspruch. Allein die ein Vierteljahrhundert später vorgenommene Enquête bestätigte deren Richtigkeit. Der Präsident des Pariser Handels-Tribunals, Herr Dénière, erklärte 1864 die Schuldhaft für unklug, unmenschlich, herabwürdigend und erfolglos. „Es giebt," sagte er, „keinen wahrhaft ehrbaren Kaufmann, welcher solche Operation macht; wenn ich alle Register des Schuldgefängnisses durchblättere, so finde ich, daß nur selten ein respektabler Kaufmann die Schuldhaft anwendet, sondern daß bei uns fast alle Verhaftungen wegen Schulden verfügt worden sind auf den Antrag von Wucherern, von Winkelagenten und kleinen Spekulanten entweder gegen Männer von höherer sozialer Stellung, welche man durch Betrug und Erpressung ausbeuten wollte, oder gegen kleine Handwerker oder Arbeiter, welche wenig Kredit und keinen andern Rückhalt haben, als ihre Arbeit." Die Mehrzahl der Verhaftungen erfolgte auf Grund von Wechseln, welche keinen reellen Umsatz repräsentirten, sondern maskirte Schuldscheine waren, ausgestellt von Leuten, welche überhaupt kein kaufmännisches Geschäft betrieben.

Man sorgt nicht für die Gerechtigkeit, sondern für Befriedigung des Rachedurstes und anderer Leidenschaften, wenn man Einen Menschen zum Herrn macht über die Freiheit des Andern. „Um Alles zu sagen," heißt es in der offiziellen Denkschrift, welche den französischen Gesetzentwurf vom 16. Februar 1865 einführte, „die Schuldhaft ist im neunzehnten Jahrhundert das geworden, was im siebenzehnten und achtzehnten die lettres de cachet waren. Man hat es erlebt, daß der Liebhaber die Schuldhaft angewandt hat, um den ihm unbequemen Ehemann seiner Geliebten aus dem Wege zu räumen; und das Gefängniß St. Pelagie hat die Erinnerung an zwei oder drei Ehemänner bewahrt, welche mehrere Jahre lang auf Grund von Wechselschulden durch ihre eigenen Weiber in Haft gehalten wurden." Man beachte wohl: das ist offiziell!

Unser deutsches (römisches) Recht erklärt die Bürgschaft der Frau für ihren Ehemann für ungültig. Wenn man aber den Mann einstecken kann, so bedarf man nicht einmal die Bürgschaft der Frau. Auch ohne eine solche Bürgschaft preßt man ihr das Geld durch die Haft ab. Der Code Napoleon führt die Gütertrennung zwischen Ehegatten ein, um der Frau einige Sicherheit zu gewähren für ihr Vermögen. Aber was hilft diese Gütertrennung, wenn die Frau ihre Zukunft, ihr und ihrer Kinder Hab und Gut opfern muß, und den Mann aus der Schuldgefangenschaft loszukaufen? Gerade die Gütertrennung ist es, welche bewirkt, daß man den Ehemann einsteckt.

Unsere deutschen Gesetze enthalten die sorgsamsten Vorschriften darüber, daß man das Handwerksgeschirr, das Bett, den nothwendigen Anzug und andere unentbehrliche Dinge nicht der Exekution unterwerfen darf. Allein was hilft mir mein Handwerksgeräthe, wenn man mich davon trennt und ins Gefängniß wirft? Steht der Rock höher als der Mann, der Hobel höher als der Tischler? Die Schere genießt das Privileg, daß sich die Exekution gegen sie nicht richten darf, aber den Schneider steckt man ein; er ist ein Exekutions-Objekt, — seine Schere nicht.

„Ganz natürlich," sagt der Jurist, „nicht die Schere, sondern der Schneider sucht möglicher Weise Vermögen, das er heimlich besitzt, zu hinterhalten und dem Zugriff seines Gläubigers zu entziehen, man muß seinen bösen Willen brechen dadurch, daß man ihm die Qual der Gefangenschaft zufügt."

Diese Logik ist bewundernswürdig, und sie hat schon weit Größeres gerechtfertigt. Vor mehr als hundert Jahren, als Friedrich der Große die Folter abschaffte, argumentirten die Stockjuristen gerade so. „Der Angeschuldigte," sagten sie, „ist möglicher Weise schuldig und sucht ein Geständniß zurückzuhalten, um sich dem Zugriffe des Strafrichters zu entziehen; man muß seinen bösen Willen brechen dadurch, daß man ihm die Qualen der Folter zufügt."

Die Folter und die Schuldhaft sind im Wesen dasselbe und nur im Zweck und Grad verschieden. Wenn aber auch bei letzterer die Qualen geringer sind, so hatte doch erstere einen großen Vorzug. Es ist folgender:

Die Anwendung der Folter hing vom Ermessen des Richters ab; er konnte, aber er mußte nicht sie anwenden, auch durfte er die Qualen mäßigen. Bei der Schuldhaft kann er dies nicht. Wenn Shylocks Schein in Ordnung ist, muß der Richter die Tortur der Gefangenschaft verhängen, auch wenn der Beklagte nie geleugnet, nie etwas hinterhalten und in Allem de bonne foi gehandelt hat. Dort fügte der Richter das Uebel zu. Hier ist der Unglückliche der Privatwillkür und -Leidenschaft preisgegeben. Wer einen betrügerischen Bankerott von einer Million macht, fährt besser, als wer die Zahlung einer Handelsschuld von ein paar Tausend Thalern verzögert; wer Geld stiehlt, wird gelinder behandelt, als wer dieselbe Summe auf Wechsel leiht; und ein unüberlegtes Anlehen hat schlimmere Folgen, als die fahrlässigste Tödtung.

Ich weiß, man macht in neuester Zeit den Versuch, diese Art der Freiheitsberaubung durch Schuldhaft gerade im Namen der Freiheit zu vertheidigen, ähnlich wie dies die südstaatliche Demokratie in der amerikanischen Union bezüglich der Negersklaverei gethan hat.

Man sagt: „Die Gesetze muß Jeder kennen. Wenn nun Jemand ein Geschäft oder eine Verbindlichkeit in einer Form eingeht, von welcher er weiß, daß sie im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung die persönliche Haft zur Folge hat, wenn er also z. B. einen Wechsel akzeptirt, so geht er wollend und wissend einen Vertrag ein, durch welchen er seinen Mitkontrahenten die Erlaubniß giebt, sich im Falle der Nichterfüllung seiner Person zu bemächtigen. Warum soll man Jemandem verbieten, Kredit zu suchen auf seine Person? Ein anderes Kredit-Vehikel hat er nicht. Warum will man ihn dieses letzten Mittels berauben? Das ist ein Verstoß gegen die Freiheit, die man stets bei den Germanen hoch hielt. Erzählt uns doch schon Tacitus (Germania, cap. 24), daß unsere Vorfahren, wenn sie im Würfelspiel Hab und Gut verloren hatten, zuletzt auch ihre Person einsetzten und nachdem das Glück gegen sie entschieden, sich freiwillig und ehrlich in die Sklaverei des Gewinnenden begaben." So vertheidigt man die Unfreiheit im Namen der Freiheit.

Ganz recht. Das erzählt uns Tacitus. Aber unter den vielerlei Gesetzgebungen, mit welchen unser, noch etwas buntscheckiges Vaterland beglückt ist, existirt heutzutage auch nicht eine einzige mehr, welche solchen über die persönliche Freiheit abgeschlossenen Würfelverträgen, die bei unseren ehrsamen Vorfahren Sitte gewesen sein sollen, Rechtskraft, Erzwingbarkeit und Exekution verleiht; und selbst zu des Tacitus Zeiten scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein.

Der Staat hat nicht die Verpflichtung, die Hand zu bieten zu der Vollstreckung eines jeden Vertrages. Er schützt z. B. die Freiheit des Eigenthums gegen die gemeinschädliche Willkür des Eigenthümers dadurch, daß er Verträge, welche die Belastung des Grundes und Bodens mit dem Jagdrecht eines Dritten, mit dem Zehnten und anderen kulturfeindlichen Reallasten bezwecken, für null und nichtig erklärt. Er ver-

bietet im Interesse der Freiheit der Arbeit die Wiederaufrichtung gewerblicher Monopole, Zwangs- und Bannrechte auf längere Zeit. Er verbietet im Interesse der Sittlichkeit, der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit die öffentlichen Hazardspiele. Warum soll er nicht auch im Interesse der persönlichen Freiheit die Schuldhaftverträge verbieten, oder wenigstens durch den Mund des Gesetzgebers verkündigen, daß er ihnen nicht mehr die vollstreckende Hand leiht?

Aber wenn auch nicht *im Namen des Rechts* und nicht *im Namen der Freiheit*, dann wenigstens *im Namen des Kredits* glaubt man die Schuldhaft aufrecht erhalten zu können. Ich habe diesen Punkt schon erörtert und fasse hier nochmals mein Urtheil kurz zusammen: Niemand fordert gebieterischer die Aufhebung der Schuldhaft, als eine gesunde Volkswirthschaft, die auf einen gesunden Kredit sieht. Der Kredit, der nur durch Aussicht auf Schuldhaft erzeugt wird, ist ein fauler; und der gesunde Kredit hat keinen schlimmern Feind, als den faulen.

Wie durch den Schutzzoll das Kapital künstlich in ungesunde oder doch minder produktive Arbeitsgebiete geleitet und dadurch der wahrhaft produktiven Beschäftigung zum Vortheil Weniger und zum großen Nachtheil der ganzen Masse naturwidriger Weise entzogen wird, ähnlich mit der Schuldhaft. Wer Kredit verdient, der kann sich ihn verschaffen. Man hört hiergegen so häufig den Einwurf: „Ja, wenn er aber nichts hat?“ Unter dem „Nichts“ versteht man den Mangel an Kapital. Aber es handelt sich bei der Kreditfähigkeit nicht blos um das *mechanische* Kapital *außerhalb* des Menschen, sondern auch um das *dynamische* Kapital *in* dem Menschen, d. h. um den Fleiß, die Redlichkeit, die Kenntnisse und die Geschicklichkeit. Dieses dynamische Kapital, das allerdings bei dem Einzelnen durch Krankheit und Tod bedroht ist, kann sich durch Solidarität (auf dem durch Schulze-Delitzsch gezeigten Wege) kreditfähig machen; und da nun für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes die Zinsbeschränkungen weggefallen und die Kreditgenossenschaften zu korporativen Rechten gesetzlich zugelassen sind, so existirt für keinen wirklich Kreditfähigen mehr die Unmöglichkeit, sich *auch ohne Schuldhaft* so viel Kredit, als der jeweilige Kapitalvorrath gestattet, zu dem Preise, welcher der geleisteten Sicherheit entspricht, zu verschaffen. Wer aber weder Vermögen noch Einkommen, weder Kenntnisse noch Geschicklichkeit, weder Fleiß noch Sparsamkeit, weder Arbeitskraft noch Redlichkeit besitzt, sondern nichts hat, als seine nackte Person, die, aller jener Eigenschaften entkleidet, keine Produktions-, sondern eine Konsumtionsmaschine, überhaupt schlechtweg ein unnützes Ding ist, der ist eben

kreditlos; *und er ist es von Rechts wegen*. Die menschliche Gesetzgebung würde den größten Fehler von der Welt begehen, wenn sie einem solchen Menschen, den die weisen Gesetze der Natur, im Interesse der wirthschaftlichen Gesellschaft des Kredits, womit er nur den schnödesten Mißbrauch treiben würde, beraubt haben, auf künstlichem Wege durch Intervention der Staatsgewalt Kredit verschaffen wollte. Sie würde dadurch das Kapital aus der Hand der Arbeit in die des Müssiggangs treiben. Sie würde der Dummheit, Unwissenheit, Trägheit, Genußsucht und Verschwendung das zuwenden, was dem Fleiße, der Geschicklichkeit, der Sparsamkeit und der Redlichkeit zukommt.

Soviel zur Orientirung in Betreff der allgemeinen Gesichtspunkte, welche hier in Betracht kommen.

Wer weiter in die Einzelnheiten eingehen will, den verweisen wir auf die Verhandlungen der repräsentativen Körperschaften von Frankreich, Oesterreich und Norddeutschland, namentlich auf die ausführlichen und gründlichen Motive, welche dem vom Bundeskanzler dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegten Gesetzentwurfe beigegeben sind.

Aus der zu einem Berge angeschwollenen deutschen und französischen Literatur will ich nur das neueste und beste deutsche Buch anführen. Es ist die von der juristischen Gesellschaft in Berlin mit einem Preise gekrönte Abhandlung des Assessors Dr. *Paul Ullmann*: „Ist die körperliche Haft ein zulässiges Exekutionsmittel in Zivilprozeßsachen?“, zuerst in *Hirsemenzel's* „Deutscher Gerichts-Zeitung“ 1866 II. Semester, Bd. I. und dann auch als besondere Schrift erschienen.

Mit Aufhebung der Schuldhaft ist uns Frankreich vorangegangen. Wir, d. h. der Norddeutsche Bund und Oesterreich, sind nachgefolgt. Das südliche Hessen-Darmstadt muß, wenn es sich nicht von dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen nördlichen Hessen-Darmstadt separiren will durch eine das Reich in der Mitte durchschneidende gesetzgeberische Mainlinie, nothwendig nachfolgen. Dann bleibt in Deutschland nur noch Württemberg, Baden und Bayern mit der Schuldhaft belastet. Die Gesetzgebung arbeitet jetzt dort etwas langsamer, als im norddeutschen Bunde. Aber auch sie wird kommen, wenn auch spät, und obgleich man in Bayern augenblicklich noch beschäftigt ist, ein neues großes Schuldgefängniß zu bauen. Man baut dort einmal gerne, noch von König Ludwig I. her. Wenn die Schuldhaft auch dort aufgehoben und das Gebäude inzwischen fertig geworden ist, wird letzteres wohl auch noch zu etwas Anderem zu gebrauchen sein, als nichtzahlende Schuldner einzustecken.

Bei Aufhebung der Zinsbeschränkungen zeigt sich die umgekehrte

Reihenfolge. Deutschland, und zwar mit inbegriffen die Südstaaten und Oesterreich, ist vorangegangen. Frankreich hat schon den Fuß erhoben, um denselben Weg einzuschlagen; allein es zögert noch, ihn zum entscheidenden Schritte niederzusetzen. Der Artikel 1709 des Code Napoleon hatte schon im Jahre 1804 auch für Frankreich die Zinsbeschränkungen aufgehoben. Später wurden sie wieder hergestellt. Auf die Frage: „Warum wieder hergestellt?“ erhält man von dem gewöhnlichen Franzosen, d. h. von Demjenigen, welcher die Rechts- und Wirthschaftsgeschichte seines Landes nicht studirt hat, die Antwort: „Man hatte schlimme Erfahrungen gemacht!“ Die Wahrheit aber ist: Man machte die schlimmen Erfahrungen nicht, weil man die Zinsbeschränkungen aufgehoben, sondern vielmehr deshalb, weil man sie nicht wirksam aufgehoben hatte. Trotz des Artikel 1709 wurde nämlich in Frankreich, wie uns bewährte Forscher überzeugend nachgewiesen haben, auch nach der 1804 erfolgten Publikation des Code Napoleon allen Darlehnsgeschäften, bei welchen ein höherer Zinsfuß, als der bisher durch das Gesetz bestimmte, bedungen war, von den französischen Gerichten die Klagbarkeit versagt. Die nothwendige Folge hiervon war, daß zwar leichtfertige und gewerbsmäßige Schuldenmacher und Bergkünstler zum Versprechen auch der allerhöchsten Zinsen, weil sie sich vor gerichtlicher Verfolgung sicher wußten, stark aufgemuntert wurden, daß dagegen der Kapitalist sich sehr heruntergemuntert fühlen mußte und keinen Sporn zum Ausleihen fand in der Verabredung eines höheren Zinsfußes, der nicht nur den Zinsanspruch selbst, sondern auch die Hauptforderung mit Verlust der Klagbarkeit bedrohete. Man kehrte also 1807 zu dem frühern Standpunkt zurück, nicht deshalb, weil das Ziel, das man erreichte, nicht befriedigte, sondern weil man auf dem halben Wege nach diesem Ziel Halt gemacht und alle Nachtheile einer halben Maßregel empfunden hatte. Mitgewirkt zu dem Gesetz von 1807 haben auch die großen Staats-Anlehen, welche Napoleon I. damals machte und welchen er das Kapital durch jenes Gesetz zutrieb. Immerhin aber trägt jene Reminiszenz aus der Vergangenheit etwas bei zu der Zögerung, welche wir im heutigen Frankreich in Betreff der Wuchergesetzgebung wahrnehmen.

Auch war dort die Schuldhaft weit unpopulärer, als die Zinsbeschränkung. Der Franzose liebt die Gleichheit mehr, als die Freiheit. Die Schuldhaft war für ihn, wie für den römischen Plebejer, als er auf den heiligen Berg zog, ein odiöses Vorrecht von Wenigen zum Nachtheil aller Anderen, ein Privileg des Reichen, mittelst dessen er den Armen seiner Freiheit berauben konnte. Sie mußte im Interesse der Gleichheit fallen. Ein Bischen Uniformirung, Nivellirung, Reglementirung, Maximalpreise, Zinstaxen, Wuchergesetze und dergleichen erträgt man dort schon eher.

So kommt es denn, daß, während in Frankreich die wissenschaftlichen Autoritäten schon seit länger, als einem halben Jahrhundert über die Verwerflichkeit der Zinsbeschränkungen einig sind und dort die vortrefflichsten Werke gegen diese Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Freiheit und des Kredits existiren, doch die Gesetzgebung bis jetzt vor dieser Barrière stehen geblieben ist. Die nöthigen Vorbereitungen, um dieselbe zu überschreiten, haben jedoch bereits stattgefunden.

Unter dem Vorsitze des Herrn de Parieu, des Vizepräsidenten des französischen Staatsrathes, der sich gleich sehr durch praktische staatsmännische Befähigung, wie durch wissenschaftliche Gründlichkeit auszeichnet — sein Buch über die Steuern („Traité des impots, considéré sous le rapport historique, économique et politique, en France et à l'étranger“, 2me édition; Paris, Cotillon et Guillaumin, 1867) ist eine Zierde der volkswirthschaftlichen Literatur Frankreichs — hat im Laufe der letzten Jahre eine ausführliche Beweisaufnahme (enquête) über die Wucherfrage stattgefunden. Die Verhandlungen sind in zwei umfangreichen Bänden, wovon der eine die mündlichen Erörterungen, nach stenographischer Aufzeichnung, der andere die schriftlichen Gutachten der Sachverständigen umfaßt, veröffentlicht worden. Die Ansichten der hundert und fünfzig Personen, welche vernommen worden sind, theilen sich in verschiedene Gruppen, nämlich in solche die mehr für, und solche, die mehr gegen die Zinsbeschränkungen sind. Erstere wollen wir unter A., letztere unter B. zusammenstellen.

A. Für Zinsbeschränkung.

Hier sind zu unterscheiden:

1. Diejenigen, welche es auf dem Gebiete des Zivil-, des Straf- und des Handelsrechts schlechtweg beim Alten belassen und namentlich auch die Gesetze von 1807 und 1850 konserviren wollen;

2. Diejenigen, welche zwar die vertragsmäßige Zinstaxe beibehalten, aber den Maximalsatz erhöhen wollen, etwa auf 7 Prozent für Handels- und auf 6 Prozent für sonstige Rechtssachen;

3. Diejenigen, welche sagen: Das Gesetz von 1857 hat die Bank von Frankreich ermächtigt, die Zinstaxen des Gesetzes von 1807 (das den Artikel 1709 des Code Napoleon abschafft und die früheren Beschränkungen wieder herstellt), beliebig zu überschreiten; geben wir daher auch den Privatleuten die Befugniß, die Geschäftstaktik der Bank von Frankreich nachzuahmen, wenigstens während jener ausnahmsweisen

Zeiten und Zustände, wo das Bankdiskonto die von dem Gesetz von 1807 gezogene Maximalgrenze übersteigt. Nach letzterer Ansicht soll also der Bankdirektor Zinstaxen-Diktator sein, er soll entscheiden, was Recht und Unrecht, was sittlich und unsittlich sei, und zwar nach Rücksichten, wie z. B. die der größeren oder geringeren Stärke des Silber-Abflusses nach Asien. Ich habe diese Ansicht schon oben, bei Gelegenheit der Besprechung der Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses von 1866, des Näheren beleuchtet.

Die Gutachten

B. gegen die Zinsbeschränkung

theilen sich ebenfalls in drei Gruppen.

1. Zunächst finden wir durch verschiedene Gerichte und durch die Mehrzahl der Notariatskammern die Meinung vertreten, für Handelssachen den Zinsfuß ganz frei zu geben, für Civilsachen dagegen es einfach bei dem Bestehenden zu belassen.

2. Die zweite Meinung wird durch die Majorität der Handelskammern und der wissenschaftlichen Autoritäten auf dem Gebiete der Volkswirthschaft vertreten und geht dahin, daß man, folgend dem Beispiel von Deutschland, England, Italien, Holland und Spanien, in Betreff der Vertrags-Zinsen alle und jede Beschränkung, sowohl für das Handels-, als auch für das Zivil- und Strafrecht, schlechtweg aufheben soll.

3. Eine dritte Meinung, vertreten durch staatswirthschaftliche Autoren und Gerichtspersonen, stimmt mit einem vor ein Paar Jahren von der Belgischen zweiten Kammer gefaßten Beschlusse überein, erkennt an, daß es unmöglich sei, den Begriff des Wuchers festzustellen durch eine für alle Fälle ein für allemal gleichmäßig festgestellte Maximalzinstaxe; statt dessen schlägt sie vor, das Einschreiten der Justiz zu ermöglichen durch Vorschriften, welche das Ausbedingen höherer Zinsen, als der bisher gesetzlichen, verbieten in allen denjenigen Fällen, wo es zusammentrifft mit Umständen, welche dafür sprechen, daß der Darlehngeber durch Ausbeutung der Leidenschaft, der Unwissenheit, der Noth oder der Angst des Darlehnempfängers Mißbrauch treibt.

Was die unter A. aufgeführten Ansichten und Vota für vollständige oder modifizirte Beibehaltung der Zinswuchergesetze anlangt, so haben dieselben in der bisherigen Darstellung schon ihre Erörterung und Widerlegung gefunden.

Was die unter B. dargelegten, im Ganzen gegen die Zinstaxen gerichteten Gutachten anlangt, so stimmt die Meinung unter B. 1. über-

ein mit dem Zustande, wie er in Deutschland und in dem Zeitraume von Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs bis zur Aufhebung der Zinswuchergesetze geherrscht hat. Dieser Zustand ist meinen Lesern aus eigener Erfahrung bekannt und bedarf daher keiner Schilderung.

Die Meinung unter B. 2. ist in vollkommener Uebereinstimmung mit der der legislativen Gewalten des norddeutschen Bundes und den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 14. November 1867.

Endlich die Meinung unter B. 3. ist für uns in Deutschland zum Theil neu und für Frankreich nicht ohne praktische Bedeutung, weil sie der „goldenen Mittelstraße" zu entsprechen scheint und durch einige große Namen vertreten wird, unter welchen sich auch der des berühmten französischen Nationalökonomen Louis Wolowski befindet, — desselben, mit dessen Vorlesung „über das Geld" ich den Leser in dem ersten Bande dieses Jahrbuchs bekannt gemacht habe.

Sehen wir uns daher diese Meinung etwas näher an. Wir finden das Gutachten, in welchem sie Herr Wolowski der französischen Untersuchungskommission darlegte, abgedruckt in der kritischen Revue für Gesetzgebung und Jurisprudenz. (Revue critique de législation et de jurisprudence, 17me année; tome XXXI, 1867, p. 235—274. „L'enquête sur l'intérêt de l'argent. Déposition de Mr. Wolowski, membre de l'Institut, professeur d'économie politique et de législation industrielle au conservatoire des Arts et des Métiers.")

Herr Wolowski giebt zu, daß die Wuchertheorie des kanonischen Rechts sich nicht mehr halten lasse. Aber er möchte sie durch eine andere neue Wuchertheorie ersetzen, welche geeignet ist, die Noth, die Leidenschaft und die Unwissenheit vor Ausbeutung durch den Kapitalisten zu schützen; er beruft sich auf Leon Faucher, welcher sage: „Der Kapitalist, welcher auf eine vorübergehende Bedrängniß des Darlehnsempfängers spekulirt, ist ein Elender." Ich gebe Wolowski's weitere Ausführungen in kurz zusammengedrängtem Auszug. Er sagt weiter:

„Wären die Zins-Wuchergesetze, wie sie heut zu Tage noch in Frankreich existiren, geeignet, jener nichtsnutzigen Ausbeutung wirksame Schranken zu setzen, so würde ich mich zweimal besinnen, Hand daran zu legen. Aber ich halte sie nicht für gut, weil sie sich vollständig unwirksam erweisen. Ich möchte sagen: sie sind technisch schlecht konstruirt. Denn sie heften sich an eine bloße Aeußerlichkeit. In der That die Fixirung einer Prozentziffer, welche überhaupt nicht überschritten werden darf, weder in Zivil- noch in Handelssachen, entspricht nicht dem Zweck die Vergewaltigung des Darlehnsempfängers zu verhüten. Sie trifft gar

nicht den Thatbestand des wirklichen Verbrechens des Wuchers, dessen Existenz und Gefahren ich weit entfernt bin zu leugnen. Zur Verhütung dieses wahren Wuchers muß man andere Mittel aufsuchen, als die rein willkürliche Fixirung einer legalen Maximaltaxe des Zinsfußes. Denn die Beweglichkeit und die Mannigfaltigkeit der Kreditgeschäfte ist so groß, daß, man mag in das Gesetz eine Maximalziffer schreiben, welche man will, sie doch immer mehr oder weniger auf reiner Willkür beruht. Dieses Dazwischentreten der Regierung oder der Gesetzgebung, dieser Mißbrauch der öffentlichen Gewalt hat stets verhängnißvolle Folgen; und mir scheint, man kann sie vermeiden. Ich will hier nicht untersuchen, ob die Zinstaxe von fünf oder von sechs vom Hundert, welche das französische Gesetz von 1807 (im Gegensatz zum Code Napoleon von 1804) wieder einführte, der damaligen realen Lage der Dinge entspricht. Aber ich kann nachweisen, daß der Gesetzgeber von 1807 diesen Zinsfuß selber nicht als unabänderlich betrachtet hat, sondern daß er von der Voraussetzung ausging, daß er im Laufe der Zeit wechseln werde, daß man jeweils Beweisaufnahmen machen müsse, um die gesetzliche Fixirung des Zinsfußes in Uebereinstimmung zu bringen mit der zur fraglichen Zeit für Kreditgeschäfte üblichen Durchschnittstaxe. Aber das System des Durchschnitts hat immer etwas Gefährliches, namentlich wenn es sich um sittliche und um strafrechtliche Erwägungen handelt. Ich gehe nicht von einem absoluten Standpunkt aus und verkenne nicht die Schwierigkeit dieser Fragen. Ich vergesse nicht, daß selbst der Meister unserer Wissenschaft, daß selbst Adam Smith geschwankt hat in dieser Frage; nicht nur geschwankt, nein, er hat vielmehr gewisse Beschränkungen des Zinsfußes für zulässig gehalten. Allein unbeschadet aller Achtung vor seiner wissenschaftlichen Autorität, kann ich seine Gründe für zureichend doch nicht erachten. Er hatte immer nur Verschwender, Projektenmacher und wagbalsige Spekulanten im Auge. Aber die gesetzliche Zinstaxe wird nie dem Verschwender Zügel anlegen; er wird stets Auswege finden, um toll darauf los zu hausen. Auch die Projektenmacher kann ich nicht so gänzlich verdammen, wie Adam Smith es thut. Ihnen gegenüber müßten wir doch Angesichts der wahrhaft wunderbaren Erfindungen und Fortschritte unseres Jahrhunderts etwas nachsichtiger und bescheidener sein. Erinnern wir uns nur daran, daß auch Stephenson für einen Projektenmacher und Narren galt, als er 1825 vor einer Enquête des Parlaments sich anheischig machte, eine Lokomotive in der Zeit von einer Stunde vier Meilen Raum durcheilen zu lassen. Auch Fulton galt in den Augen mancher Gelehrten als ein Projektenmacher; sein erstes Dampfboot wurde die „Fulton-Tollheit“ genannt; und doch durchkreuzen jetzt diese

Dampfboote den Ozean. Deßhalb wollen wir minder absprechend sein gegen solche kühne Naturen, die schon so Großes ausgeführt haben und vielleicht noch andere, nicht minder fruchtbare Ideen verwirklichen werden. Oft freilich werden große Summen auf solchem Wege nutzlos vergeudet. Aber grade deßhalb ist es gerechtfertigt, daß das Kapital auf diesem Gebiete eine hohe Assekuranz-Prämie anspricht; und grade deßhalb ist die gesetzliche Fixirung eines Maximalsatzes für die Zinsen bei einem jeden Geschäfte, und grade bei dem gewagtesten, gänzlich verwerflich. Freilich kann die Freiheit mißbraucht werden in einer Art, die in Widerspruch steht mit der Moral. Dies beweist aber nur, daß die Sitten hier einen wirksamern Einfluß üben können und sollten, als willkürlich fixirte prohibitive Gesetzes-Vorschriften. Vielleicht aber können die Sitten und die öffentliche Meinung auch eine Stütze finden in dem Strafgesetz, auch wenn letzteres nicht auf dem Grundsatze der absoluten Fixirung einer gesetzlichen Zinstaxe beruht.“

„Wenn ich nun,“ so fährt Herr Wolowski fort, „zu der mir vorgelegten Hauptfrage übergehe, welche lautet:

„„Was ist von der Zinstaxe bei Geld-Darlehen zu halten, sowohl vom Standpunkte der Rechtswissenschaft, als auch von dem der Volkswirthschaft?““

und erörtere hier zuerst die Frage des Rechts, so finde ich dieselbe beantwortet in dem Artikel 1134 des Code Napoleon: „Die Verträge treten an die Stelle der Gesetze, für die, welche sie mit einander geschlossen haben.“ Gegenüber diesem durchgreifenden Rechtssatze ist es auffallend und bedarf einer Untersuchung, wie man dazu kam, grade für das Darlehn eine Ausnahme zu machen und der Freiheit des Vertrags Schranken zu setzen. Man beruft sich für letztere auf die Worte des Evangelisten Lucas: „Mutuum date nihil inde sperantes“ (Verleiht Geld, ohne Euch Vortheil davon zu versprechen), was freilich der Nationalökonom Rossi übersetzte: „Wenn Ihr Geld verleiht, so rechnet nicht mit Sicherheit darauf, es wieder zu bekommen.“ Jedenfalls aber handelt es sich bei Lucas um eine Moral- und nicht um eine Rechtsvorschrift. Wollte man jene, übrigens auch unrichtig interpretirten Worte als Rechtsvorschrift behandeln, so wäre nicht die Ueberschreitung von fünf Prozent, sondern das Zinsversprechen und die Zinszahlung schlechtweg verboten; in Folge dessen müßten die Kreditgeschäfte entweder aufhören oder täuschende Formen annehmen.

Wenn wir die Abneigung der alten Welt gegen den Kapitalzins verstehen wollen, so müssen wir uns erinnern, daß dieselbe die freie Arbeit im heutigen Sinne des Worts nicht kannte; damals diente das

Darlehn meistens nur als Hülfe in der Noth; und die Wohlthätigkeit nimmt keine Zinsen. Heut zu Tage handelt es sich um Unternehmungen, bei welchen der Darlehnsempfänger großen Nutzen von dem Kapital zieht. Heutzutage sind die Zinsen gerechtfertigt, weil das Kapital dem, welchem man es anvertraut, Vortheil bringt, weil das Kapital die produktive Arbeit fördert, weil Kapital und Arbeit in Gemeinschaft den Wohlstand schaffen. So hat uns heutzutage die Erfahrung gelehrt, daß das Zinsverbot nicht durchführbar ist, und daß, wäre es durchführbar, die Situation dadurch verschlimmert würde.

Man läßt also Zinsen zu, aber man sagt: „„Der Staat muß den Zinsfuß überwachen, er muß ihn fixiren, um der Unwissenheit und der Schwäche seinen Schutz angedeihen zu lassen.““ Man sagt, der Darlehnsucher sei nicht frei. Aber damit begiebt man sich auf eine schiefe Ebene. Ist etwa der Arbeiter stets frei von jeder Schwäche, wenn er mit dem Arbeitgeber den Lohn vereinbart? Soll denn der Staat auch den Lohnsatz fixiren, wie er den Zinssatz fixirt? Solche Mittel, statt Unkenntniß und Noth zu heilen, werden sie verewigen. Man heilt sie durch Unterricht, durch wirthschaftliche Freiheit und vernünftige Kreditanstalten; aber so nicht.

Gegenwärtig allerdings wirkt die Konkurrenz auf dem Gebiete der Darlehn noch nicht so mächtig, als auf dem anderer Geschäfte. Der Darlehnsucher ist oft auf einen engen Kreis beschränkt, auf das Gebiet, wo man ihn direkt und schon lange persönlich kennt; oft ist er genöthigt, die Heimlichkeit zu suchen; kurz, das Darlehn liegt noch ein wenig außerhalb der großen Rennbahn, in welcher die Konkurrenz die Preise ermäßigt. Das könnte Bedenken erregen. Aber hilft dagegen die Zinstaxe? Vermindert sie nicht die Konkurrenz dadurch, daß sie auch auf ganz legitime Geschäfte den Schatten eines Makels wirft und das Gewissen irre macht, so daß alle anständigen Leute sagen: „„Sobald die Gefahr vorliegt, mit dem Gesetze in Konflikt zu kommen, wollen wir uns mit diesen Dingen überhaupt nicht bemengen?““ Man muß unterscheiden zwischen der Absicht des Gesetzes und seinem Erfolg. Seine Absicht war, das Kapital billig zu machen. Sein Erfolg war, dasselbe vom Markt zu verscheuchen, das Angebot zu vermeiden, den Preis zu vertheuern. Der Erfolg ist also das Gegentheil der Absicht.

Was die sittliche Seite anlangt, so ist der Darlehnempfänger ein Mensch so gut, wie der Darlehngeber; und nicht immer ist die Moral absolut auf des ersteren Seite. Herr Bertin, einer der geachtetsten Anwälte von Paris, erzählte mir folgenden Fall:

Ein Kaufmann, der schon zweimal Bankerott gemacht hatte, einer jener waghalsigen Projektenmacher, von welchen Adam Smith spricht, ein Mensch, der damals gar keinen Kredit mehr hatte, verlangte von einem Kapitalisten ein Darlehn und bot 50 Prozent. „„Ich bin kein Betrüger,““ sagte er, „„es ist möglich, daß Sie Ihr Kapital verlieren; es ist ein sehr gewagtes Geschäft; wollen Sie das Waguiß theilen, indem Sie mir zu 50 Prozent leihen?““ Der Kapitalist wollte; er lieh zu 50 Prozent. Der Kaufmann machte mit dem geliehenen Gelde nicht zum dritten Male Bankerott, sondern einen Gewinn von 2 Millionen. Inzwischen war der Darleiher gestorben und hatte seine Familie in Armuth zurückgelassen. Ist es unmoralisch, wenn die Hinterbliebenen jene 50 Prozent nehmen? Wäre es moralisch, wenn der Darlehnsempfänger sie weigerte und sich auf die Zinstaxe beriefe? Solche Fälle kommen öfter vor, als man glaubt. Aus Anlaß dessen ist denn auch das Zinswuchergesetz von 1807 bereits durchlöchert. Die Bank von Frankreich ist von den Beschränkungen befreit. Der Diskonto ist kein Zins; so hat man dekretirt, um ihn frei zu machen. Solche kühnen Interpretationen sind etwas bedenklich. Sie befestigen nicht die Autorität des Gesetzes.

Herr Dupin hat die Zinstaxe für eben so unentbehrlich erklärt, wie die polizeiliche Brottaxe. Dieser Beweisgrund ist weggefallen seit Aufhebung der Brottaxe und Freigebung des Bäckergewerbes; und ich hoffe, so wenig letztere Unglück angerichtet hat, ebenso wenig wird es die Freigebung des Zinsfußes thun. Gegen den Juristen Dupin stelle ich die mindestens eben so gewichtige juristische Autorität des Lord Brougham, welcher sagte: „„Sowohl vom moralischen, wie auch wirthschaftlichen Standpunkte kenne ich kein verwerflicheres Stück der Legislation, als die Zinswuchergesetze.““

Auf der einen Seite hat in Frankreich der Gesetzgeber von 1807 dem Gelddarlehn, der Vergütung für Ueberlassung des Gebrauchs von Kapital in Form von Geld, gegenüber der Ueberlassung sonstiger Waaren, eine ausnahmsweise Stellung angewiesen. Auf der andern Seite hat sich auch die kommunistische oder sozialistische Sekte mit großer Hartnäckigkeit auf diesen Gegenstand geworfen. Sie verlangt „unentgeltlichen Kredit“ (crédit gratuit), hinter welchem volltönenden Wort sie alle ihre Irrthümer verbirgt. Auf der einen wie auf der andern Seite geht man zur Rechtfertigung jener Ansichten von der Voraussetzung aus, das „Geld“ entziehe sich den sonst allgemein gültigen Gesetzen der Volkswirthschaft, es habe seine ganz besonderen Regeln, es sei überhaupt keine Waare und folglich könne man auf es die für sonstige Waaren gültige Regel von der Freiheit der Verträge und der

Regelung durch Angebot und Nachfrage nicht anwenden; da es sich um das allgemeine Werkzeug des Credits und des Werthumlaufs, um das zirkulirende Medium handele, so müsse die Regierung im öffentlichen Interesse in der einen oder der andern Art die Hand dazwischen haben.

Nun ist es ja richtig, das Geld ist allerdings nicht bloß Waare, sondern auch Zirkulationsmittel. Aber ist es deßhalb weniger Gegenstand einer Gebrauchsüberlassung, als jede andere Waare? Grade dieser sein Charakter macht es weniger dem dauernden individuellen Besitz unterworfen und mehr geeignet, zum Gebrauche von Hand zu Hand überzugehen. Grade um dieser Leichtigkeit, grade um jener Unabhängigkeit willen, wird es ja von Jedermann gesucht.

Wenn ich mir eine Summe Geldes leihe, dann sind ja doch nicht bloß jene runden und platten Stückchen Edelmetall, äußerlich gezeichnet mit einer Marke, die ihren innern Werth ausdrückt, Das, was ich mir zu verschaffen wünsche, etwa um des Vergnügens halber, sie zu betrachten oder sie in meine Kasse zu legen. Was ich leihe, das ist das äußere Zeichen für die innewohnende Macht des Kapitals; und deßhalb grade ist es so unbegreiflich, daß Diejenigen, welche bei jeder andern Waare eine beliebige Höhe der Vergütung für die Gebrauchslassung gestatten, die Freiheit des Vertrags leugnen bei der Gebrauchsübertragung des Geldes, das doch der Repräsentant aller übrigen Waare ist, das dem Darlehn-Empfänger die Wahl läßt unter allen übrigen Waaren und ihm die Fähigkeit verleiht sich anzueignen, was er will in diesem großen allgemeinen Bazar, welchen ihm die bürgerliche und wirthschaftliche Gesellschaft öffnet.

Und weil es nun für die Gebrauchsüberlassung aller Dinge keine bequemere und dem Darlehn-Empfänger vortheilhaftere Form giebt, als die der Gebrauchs-Ueberlassung einer Summe Geldes, grade deßhalb sollte man diese generelle Gebrauchs-Ueberlassungs-Form schlechter stellen, als alle die übrigen, die speziellen? —

Das Geld ist der äußere Ausdruck, das Werkzeug der Aneignungskraft, und das Darlehn überträgt diese Aneignungskraft von dem Geber auf den Empfänger. Es ist daher nothwendig, daß Derjenige, welcher für eine Zeit lang diese seine Kraft auf einen Andern überträgt, der auf eine Summe Geldes zum Vortheil eines Andern verzichtet, dafür eine angemessene Gegenleistung bekommt; und er wird diese erhalten, wenn auch hier die Freiheit des Vertrages herrscht, vorausgesetzt, daß bei dem Vertrag weder Betrug, noch Gewalt, noch Erpressung obwaltet, — alles Dinge, die mit der Zinstaxe gar nichts zu schaffen haben, und womit es sich beim Darlehn grade so verhält, wie bei allen andern Verträgen.

Wenn ich eine Frage studire, habe ich die Gewohnheit, zuerst alles Dasjenige zu lesen, was gegen die Meinung geschrieben ist, zu welcher ich hinneige. Die Mehrzahl der Gelehrten nun, welche sich, ohne die Auffassung der Volkswirthe zu theilen, in diese Frage vertieft haben, erkennt selbst an, daß es bedenklich sei, den Zinsfuß zu fixiren in der bisherigen, rein äußerlichen und mechanischen, fast möchte ich sagen: blinden Manier. Der wahre Wucher ist an andern Symptomen erkennbar, als an der Ueberschreitung der gesetzlichen Zinstaxe. Der wahre Wucher ist eine Verletzung der Moral; und diese Verletzung kann nicht mit einer ewig unabänderlichen Ziffer definirt werden.

Selbst Nizy in Wien, der, abweichend von den Volkswirthen, an den Wucher glaubt, und der ihn selbst in der Gesetzgebung berücksichtigt wissen will, billigt keineswegs die gegenwärtig in Betreff der gesetzlichen Beschränkung des Zinsfußes bestehenden Vorschriften.

Kurz, das Geld vermittelt die Uebertragung der Aneignungs- oder Kaufkraft. Das Geld giebt Dem, der es auf dem Wege des Darlehns erhält, die Macht, sich die Produkte oder die Produktionswerkzeuge, deren er bedarf, auszuwählen. Das Geld-Darlehn versetzt also den Empfänger in die vortheilhafteste Lage; darin ist doch gewiß kein Grund zu finden, daß man den Empfänger freigebe von der Entrichtung derjenigen Gegenleistung, die er freiwillig versprochen hat, oder daß er diesen Vortheil erlange, ohne sich dem Darlehn-Geber zu einer Vergütung zu verpflichten, deren Höhe verschieden sein muß je nach der Verschiedenheit der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Umstände, welche der Gesetzgeber nicht kennt und die er noch viel weniger voraussehen oder in einer unabänderlichen Weise vorausbestimmen kann. Dazu kommt, daß das Geld, sobald es das Land verläßt, in welchem es geprägt und von der obrigkeitlichen Gewalt garantirt ist, wieder den reinen Charakter einer bloßen Waare annimmt."

So weit Herr Wolowski. Ich meiner Seits möchte, hierin abweichend von der Bank-Theorie Wolowski's, noch hinzufügen:

Das Geld (oder richtiger gesagt: die Münze) hat in dem Lande, wo es geprägt ist, keinen andern Charakter, als in dem, wo es nicht geprägt ist. Die Stempelung oder die Prägung, welche man dem Gelde giebt, um die Güte und die Menge des darin enthaltenen Edelmetalls auch äußerlich für Jedermann prima vista erkennbar zu machen, und um dadurch dem Geld seine Funktion zu erleichtern — nämlich die Funktion der Generalwaare, des Werthmessers und Tauschvermittlers

für alle Geschäfte —, diese Prägung kann an dem Werthe des Edelmetalls nichts ab- und nichts zuthun. Dermalen geht allerdings diese Prägung von der Staatsgewalt aus. Der Staat übt dermalen noch das Amt eines Vertrauensmannes der bürgerlichen Gesellschaft, die er so lange bevormundet hat. Er hat sich aber dieses Vertrauens in der Vergangenheit grade nicht immer würdig gezeigt, sondern, in Deutschland z. B. zur Zeit der Kipper und Wipper, durch Münz-Verschlechterung und -Fälschung öfters die größte Verwirrung und Unsicherheit in den Schoß der bürgerlichen Gesellschaft getragen und die Interessen dieser, sowie die vieler Einzelnen auf das Schwerste geschädigt. Es ist sehr wohl denkbar und im Grunde bei fortschreitender Entwickelung nicht einmal unwahrscheinlich, daß sowohl auf diesem Felde, wie z. B. auch auf dem der Post- und der Telegraphen-Verwaltung, einmal in Zukunft das Vertrauensamt an jemand Anderes übergeht, als an den Staat; und deßhalb kann die staatliche Prägung an dem Charakter des Geldes als Generalwaare nichts ändern.

Mag ich Kredit gewähren dadurch, daß ich dem Andern eine Forderung stunde, d. h. ihm für eine bereits erfallene Gegenleistung, welche er mir schuldet, Aufschub verwillige (kreditirte Forderung) oder dadurch, daß ich mich eines Geldkapitals, das ich schon in Händen habe, zeitweise zu seinem Vortheil entäußere (Darlehn), sowohl in jenem Falle, in dem des Handelskredits, als auch in diesem, in dem des Finanzkredits, setze ich den Entlehner in die Lage, einen Gewinn zu machen durch die Verwendung des mir zukommenden Kapitals, das ich auf Zeit zu seiner Verfügung stelle. Es würde aber an jedem wirthschaftlichen Motiv zu dieser Gebrauchsüberlassung fehlen, wenn nicht der Darleiher in einer den Umständen entsprechenden Weise an dem Gewinne, den der Entlehner zu machen gedenkt, betheiligt würde. Streicht man dieses Motiv, so streicht man den Kredit; und der daraus erwachsende Schaden trifft grade den Darlehnssucher, für welchen das Gesetz auf die liebevollste Weise zu sorgen gedachte. Der ungeschickte Gesetzgeber im Verhältnisse zu seinem Schützling gleicht dem Bären, der, von einem Eremiten gezähmt, demselben auf das Treueste ergeben war. Dem schlafenden Eremiten hatte sich eine Fliege auf die Nase gesetzt. Der Bär wollte dieser Ungebühr steuern und seinen wehrlosen Herrn gegen diese Vergewaltigung durch die Mücke schützen. Leider vergriff er sich in dem Mittel. Um die Fliege zu verscheuchen, warf er mit einem Felsblock und zerschmetterte dem Eremiten den Schädel. —

So sehr ich Herrn Wolowski zustimme in Allem, was er zur Bekämpfung der gegenwärtig noch in Frankreich nach dem Gesetze von

1807 bestehenden Zinsbeschränkungen in seinem Gutachten vorbringt, so wenig kann ich seinem Vorschlag beistimmen, die Zinswuchergesetze zu ersetzen durch neu einzuführende gesetzliche Repressivvorschriften für das Gelddarlehn, welche in Wirksamkeit treten im Falle, daß eine Ueberschreitung des bisherigen gesetzlichen Zinsfußes zusammentrifft mit Umständen, welche dafür sprechen, daß der Darleiher den Leichtsinn, die Unkenntniß, die Leidenschaften, die Noth oder die Angst des Entlehners ausgebeutet habe.

Herr Wolowski will die Formulirung dieser Vorschriften den Juristen überlassen und ihnen die erforderlichen Modifikationen anheimstellen (avec telle où telle variété dans les derniers mots de cette formule). Allein da liegt grade der Hase im Pfeffer. Es wird schwerlich Jemand, Angesichts der Aufhebung der legalen Zinstaxe, im Stande sein, eine solche Formel zu finden. Ich habe die Schwierigkeit derselben schon oben berührt bei Gelegenheit sowohl der Besprechung des Textes des österreichischen Gesetzes vom 14. Dezember 1866, als auch bei der Erörterung der Wirkungen des Bundesgesetzes vom 14. November 1867 auf die Gesetze der einzelnen Territorien des norddeutschen Bundes.

Meiner Meinung nach muß sowohl der Handelskredit, als auch das Darlehn und der sonstige Finanzkredit lediglich unter das allgemeine Recht fallen, welches auch für alle andern Rechtsgeschäfte gilt und heutzutage für alle den in dem Art. 1134 so treffend ausgedrückten Rechtssatz, daß „Verträge für die, welche sie eingegangen haben, als Gesetze gelten," („les conventions tiennent lieu de loi à ceux, qui les outs faites"), sanktionirt; und die Gründe der Nichtigkeit oder der Strafbarkeit (Betrug und Gewalt) müßten bei Rechtsgeschäften aus dem Gebiete des Handels- und Finanzkredits die nämlichen sein, wie bei allen andern Verträgen auch.

Alle Rechtsgeschäfte, die mit bevormundeten Personen, mag die Vormundschaft ihren Grund in Minderjährigkeit, Leichtsinn, Geistesschwäche oder sonstigen Gründen der Dispositionsfähigkeit haben, ohne Zustimmung des Vormundes abgeschlossen sind, können ja überhaupt nicht bei Gericht geltend gemacht werden.

Großjährigen und dispositionsfähigen Personen aber noch besondere Schutzwehren gegen die Folgen ihrer Leidenschaften und ihres Leichtsinns, ihrer Zügellosigkeit und Unwirthschaftlichkeit zu errichten, das hieße doch das wirthschaftliche und soziale Laster prämiiren.

Wenn die wirthschaftliche Regellosigkeit und Unordnung nicht schlimme Folgen hätte, dann würden nur Wenige die Entschlossenheit besitzen, ihren wirklichen oder vermeintlichen Reizen Widerstand zu leisten. Nach dem ohne Zweifel vollkommen rationellen Naturgesetz muß die wirthschaftliche Ausschweifung so gut eo ipso ihre Strafe nach sich ziehen, wie die physische; „denn jede Schuld rächt sich auf Erden.“ Der Staat hat weder das Recht, noch die Pflicht, noch die Fähigkeit, Naturgesetze zu ändern.

Ich sage: Nicht die Fähigkeit; — denn der Kasuistik des durch die bisherige Gesetzgebung geschulten handwerksmäßigen Wuchers ist es eine Kleinigkeit, solche Vorschriften höhnend und straflos zu umgehen; und der Leichtsinnige, welchem man den Weg des Darlehns versperrt hat, greift zu andern Geschäftsformen, welche ihm die Mittel zur Befriedigung seiner Gelüste gewähren und ihn noch schneller ruiniren, als das unverschleierte Darlehn. In einer norddeutschen Stadt, so erzählt man mir, war lange Zeit hindurch ein ausgestopfter Affenbalg der Träger der Wuchergeschäfte. Da der Leichtsinnige nicht zu hohen Zinsen vorgen konnte, so vertauschte er einen werthvollen Gegenstand gegen den besagten Affen und die Beigabe derjenigen Summe Geldes, deren er bedurfte. Der Affe wurde dabei sehr hoch veranschlagt. In dieser und vielen anderen Formen fungirte stets von Neuem der zum Wucherer demnächst wieder zurückkehrende Affe; der Anschlag, zu welchem er vertauscht wurde, diente dazu, die beim Darlehn verbotene Ueberschreitung der Zinstaxe dem Wesen nach in anderer Form zu ermöglichen; und auch den Scharfsinn, der zur Ersinnung solcher Manipulationen erforderlich war, die Mittelspersonen, die Umwege, den ganzen Hülfsapparat, mußte der geldbedürftige Leichtsinn noch obendrein apart bezahlen, ohne daß ihm die Wuchergesetze etwas halfen.

Außerdem, ich habe dies an einem andern Orte schon gesagt und wiederhole es hier, sind jetzt jene Strafvorschriften um so entbehrlicher, als nunmehr in Frankreich eben so wie in Deutschland dem Darleiher jenes Privilegium, welches ihm die Schuldhaft nicht nur dem Schuldner, sondern auch den durch die Bande des Bluts, oder der Freundschaft, oder durch unabweisbare konventionelle Rücksichten mit dem Schuldner verbundenen Personen gegenüber, einräumte, entzogen und dafür gesorgt ist, daß der Leichtsinnige nicht mehr durch die Verpfändung seiner persönlichen Freiheit sich zu gemeinschädlichen oder wenigstens unproduktiven Zwecken des Geldkapitals bemächtigen kann, das bisher dadurch vielfach der Produktion und der Arbeit entzogen wurde. Wie weiland Hr. v. Thaden-Trieglaff sich mit den allerdings ein wenig exzentrischen Worten: „Die Preßfreiheit und dicht dabei den Galgen!“ gegen die Zensur, aber für strafrechtliche Haftbarkeit der zensurfreien Presse erklärte, so haben wir jetzt hier die Freiheit des Kapitals und des Kredits für Alle, auch für den leichtsinnigen Borger, aber dicht dabei auch die Abschreckung für den wagehalsigen und gierigen Darleiher. Die in Folge der Aufhebung der Schuldhaft drohende Gefahr des Verlustes der Forderung wird für den letzteren ein besseres Korrektiv sein, als die so selten realisirten Strafen, welche ein leicht umschiffbares Zinswuchergesetz androht.

Endlich aber haben die Angehörigen eines durch Leichtsinn, Hang zur Verschwendung, Geistes- oder Willensschwäche zur selbständigen Vermögensverwaltung Unfähigen äußersten Falles noch den Nothbehelf, die betreffende Person unter Vormundschaft stellen zu lassen. Die Vormundschaft ist gerecht. Sie wirkt nach beiden Seiten. Sie schützt den Unfähigen vor Dritten, aber auch diese vor jenem. Wer sich auf seine Unverantwortlichkeit berufen will, der muß zuvor auf die Eigenschaft einer selbständigen Rechtspersönlichkeit verzichten. Keine Selbständigkeit ohne Selbstverantwortlichkeit. Wer stets Schutz begehrt, muß auf die Freiheit lernen verzichten. Wer einmal einen Vormund nöthig hat, muß sich denselben auch immer gefallen lassen.

Was den Schutz der „Noth“ anlangt, so habe ich darüber oben bei Erwähnung der Debatte des preußischen Abgeordnetenhauses vom 18. September 1866 schon das Nöthige gesagt.

Soviel über den Stand der Zinswucherfrage in Frankreich. Das Mitgetheilte beweist, daß auch dort die Bewegung gegen die Zinsbeschränkungen im vollen Zuge ist, und daß letztere bei der Enquête, die unter Leitung des Herrn von Parieu stattfand, sowie auch, füge ich hinzu, in der Kammer der Repräsentanten, wo der Gegenstand vor einiger Zeit verhandelt wurde, nur noch wenige Vertheidiger zählte; und selbst Männer, wie Wolowski, welche sich noch nicht aller Bedenken haben entledigen können, geben unbedingt zu, daß die Beschränkungen des Gesetzes von 1807 nicht mehr zu halten seien, während ihre Andeutungen über ein für dieselben neu einzuführendes Surrogat meines Erachtens weder volkswirthschaftlich klar gedacht noch in der Gesetzgebung und Rechtsprechung technisch ausführbar sind.

Es liegt daher aller Grund vor zu hoffen, daß in nicht ferner Zeit auch Frankreich in die Reihe derjenigen europäischen Staaten eintritt, welche mit entschlossener Hand jene Trümmer des Mittelalters, die uns die Bahn des freien wirthschaftlichen Fortschritts versperren, aus

dem Weg geräumt haben; und daß es dies thun wird ohne jene ängstlichen Klauseln, Restriktionen und Vorbehalte, wie wir sie in der österreichischen Verordnung vom 14. Dezember 1866 gefunden haben, — Vorbehalte, welche den Uebergang von dem einen System zu dem andern nicht erleichtern, sondern erschweren, weil sie verwirren, und die entweder in der Rechtsprechung keine Verwirklichung, oder wenn dies, vermöge der Widersprüche, die sich daraus entwickeln, in der Gesetzgebung keine Dauer verden beanspruchen können.

Werfen wir zum Schluß einen Rückblick auf jene Entwickelung, die sich in Jahrtausenden vollzogen hat von der Schuldknechtschaft der Alten bis zu der Abschaffung der Personalhaft in Frankreich, Oesterreich und Norddeutschland, von dem Zinsverbot und der Zinsbeschränkung bis zur Befreiung des Kapitals durch Entfesselung des Zinsfußes, so tritt uns mit überraschender Klarheit vor die Augen, wie (wenigstens die Geschichte der wirthschaftlichen Kultur und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Rechtseinrichtungen beweist dies deutlich), die Entwickelung vorschreitet von der Gebundenheit zur Freiheit. Wir sehen im Anfange statt freier Arbeit den Frohndienst der Sklaven; auch der freie Mann war damals nicht so Herr über sein Eigenthum, namentlich über sein Grundeigenthum, wie er dies jetzt ist; das letztere gehört damals dem Gemeinde-, Gau-, Stammes- oder Familienverbande — je nach dem — und der Einzelne kann nicht darüber verfügen; in Ermangelung einer Exekution in das Vermögen, muß daher eine solche an der Person stattfinden; diese tritt zuerst in der rohesten, einfachsten und klarsten Form auf; des Schuldners Person wird dem Forderungsberechtigten als Eigenthum zugesprochen, als Sklave, und damit wird die Schuld getilgt; später muß er in Schuldhaft arbeiten, um den Betrag der Forderung abzuverdienen; der Gläubiger erhält ihn nicht als Sklaven für immer, sondern „zu Hand und Halfter" auf Zeit zugesprochen, um seine Arbeitskraft für sich nutzbar zu machen; dann kommt die Humanität und streicht die Zwangsarbeit, läßt aber die Haft stehn; und schließlich erscheint die Volkswirthschaft, die, entschlossener als die Humanität, auch die Haft abschafft. Grade so ging's auch mit den Zinsen. Zur Zeit, wo die Zinswuchergesetze florirten, herrscht noch statt der Geld- die Natural-Wirthschaft; und daneben finden wir überall gebundene Personen und gebundene Zustände, gebundene Arbeit, gebundene Produktion und gebundenen Markt. Es entspricht vollkommen diesem Stadium der Kultur, wenn neben Alledem die damalige Welt- und insbesondere Rechtsanschauung auch gebundenes Kapital

und Zinsverbot oder eventuell wenigstens ein unbedingt fixirtes Zinsmaximum verlangten. Das ganze französische und deutsche Mittelalter hindurch, in welchem nur die Juden von den Zinsbeschränkungen und sonstigen kanonistischen Vorschriften emanzipirt sind und hierdurch ihre Präponderanz erringen, kämpft die Naturalwirthschaft mit der Geldwirthschaft. Die erstere verschanzt sich hinter Erbleihe und Lehn; Hofrecht und Hörigkeit; Reallasten, Zehnten und sonstige Naturalabgaben; Zünfte und Privilegien, Monopole und Bannrechte, Regalien und Uebertragung derselben an Private, sei es zu Eigenthum, sei es zu Lehn oder zur Gebrauchsausübung (z. B. Postregal und Thurn und Taxis). Heut zu Tage sind alle diese Bollwerke gefallen. Wir sind, mag uns dies gefallen oder nicht, mit hineingezogen in die wirthschaftliche Weltbewegung, welche für die Produktion keine Schranke kennt, als die Grenze des derselben zur Verfügung stehenden Kapitals, welche das Handwerk zur Industrie ausgeweitet, die Arbeit den Gesetzen von Angebot und Nachfrage unterworfen, den Ortsmarkt zum Weltmarkt ausgedehnt; welche die Welt durch die Dampfverbindungen verkleinert und kondensirt oder komprimirt hat, so daß Alles, was bisher getrennt war, auf's Engste mit einander in Zusammenhang gebracht ist, und Jeder mit Jedem und Alles mit Allem konkurriren muß. Wer mitten in dieser vollständig veränderten neuen wirthschaftlichen Weltordnung für das Kapital allein in irgend einem Lande den alten Zustand der Gebundenheit konserviren will, während für alle übrigen wirthschaftlichen Faktoren jene Schranken schon längst gefallen sind, der schädigt sich und seine Mitbürger.

Die Schranken der Schuldhaft und der Wuchergesetze haben auch fallen müssen. Damit ist aber die ganze Arbeit noch nicht gethan. Es gilt auch, auf dem von den Trümmern einer längst untergegangenen Periode der wirthschaftlichen Kultur geräumten Gebiete sich neu einzurichten. Die Aufhebung der Zinstaxe und die der Schuldhaft werden weitere Reformen nöthig machen, wie denn überhaupt eine Reform stets die andere mit zwingender Nothwendigkeit nach sich zieht. Die Gesetze und die Institutionen, den Real- und Personalkredit und das Bankwesen betreffend, bedürfen einer durchgreifenden Revision, freilich nicht im Sinne des oben erörterten Bankantrages des Grafen von Lehndorff und Genossen, welcher kein Verdienst beanspruchen kann, als im richtigen Augenblick die Sache kräftig in Anregung gebracht zu haben. Die Lücken, welche durch die Aufhebung der Schuldhaft — ich will nicht sagen: entstanden, aber doch — aufgedeckt worden sind, müssen durch Reformen auf dem Gebiete des Zivilrechts und des Zivilpro-

zesses, der Exekutions- und der Konkurs-Ordnung ausgefüllt werden.

Je schneller dies geschieht, desto eher werden die Leiden des Uebergangsstadiums (die mit jeder, auch der allerheilsamsten, Reform untrennbar verknüpft sind, die durch Ungeduld nur ärger werden, die nur einen Narren oder Schwächling rasend machen, aber über die ein einsichtsvoller und patriotischer Mann zu klagen sich schämt), verschmerzt sein. Je entschlossener wir vorwärts schreiten, desto näher rückt uns die Palme. Nur müssen wir uns der kindischen Hoffnung entschlagen, daß je das goldne Zeitalter komme. Was wäre denn auch das menschliche Leben ohne Streben und Arbeit? Die wirthschaftlichen Reformen der letzten Paar Jahre sind fürwahr geeignet, den Pessimismus zu verscheuchen, die Grollenden zu versöhnen, die Schwachen, Verzagten und Kleinmüthigen aufzurichten. Während noch vor Kurzem in einem deutschen Lande das Gesetz erging, die Arbeiterwohnungen nieder zu reißen und die Arbeiter aus dem Lande zu verjagen, und Diejenigen, so ohne polizeiliche Erlaubniß der Obrigkeit sich mit einander verheirathet haben, getrennt in das Arbeitshaus zu sperren und daselbst zum Oeftern kräftigst mit „Karbatschenhieben" zu traktiren (— Genaueres über solche Liebenswürdigkeiten aus der „guten alten Zeit", welche Zeit zwar altersschwach, aber durchaus nicht gutmüthig, sondern vielmehr höchst bösartig war, namentlich gegen den gemeinen Mann, findet man in meiner Abhandlung: „Ueber das Zwangszölibat der Mittellosen in Deutschland" in der Volkswirthschaftl. Vierteljahrschrift von Faucher und Michaelis. Jahrgang 1867 Band IV. S. 1—80), während noch vor wenigen Jahren jeder ein wenig ärmlich gekleidete Mensch, wenn er auf Reisen ging, als präsumtiver Verbrecher behandelt und entweder mit Paß- oder Polizeiplackereien erdrückt, oder wenn er sich ihnen entzog, eingesteckt und auf den Schub gebracht, vor Allem aber der reisende Handwerksbursche wie ein Pariah traktirt wurde, die Marschroute obrigkeitlich vorgezeichnet erhielt, und wenn er davon, auch aus den triftigsten Gründen, abwich, Gefängniß, Schub, ja körperliche Mißhandlung, durch die Polizei riskirte, und gezwungen wurde, in monopolisirten Herbergen zu kampiren, welche sich durch nichts auszeichneten, als durch Schmutz und Ungeziefer, dieweil eine hohe Polizei dergleichen für „den Handwerksburschen zukommend und entsprechend" erachtete; während der Fleiß und die Geschicklichkeit vor jeder Stadtmauer, jedem Schlagbaum und jeder Grenze, vor jedem Bannrecht, Privileg und Monopol, vor jedem Exklusivgeist der Zunft und der Munizipalität, Halt machen, und wer sich allen diesen endlosen Quälereien und Scherereien entziehen, wer seine Menschenrechte

ausüben, sich frei niederlassen, heirathen, ein Gewerbe treiben wollte, das Bündel schnüren, dem deutschen Vaterlande den Rücken kehren und sich unter den Wälschen oder jenseits des Ozean eine neue Heimath suchen mußte; — haben nun die Bundesgesetze über Paß-, Zug-, Gewerbe- und Verehelichungsfreiheit den, zum Theil immer noch in veralteter Götzendienerei den Polizei-Zopf anbetenden Territorial-Behörden den Giftzahn ausgebrochen und der Nation die Garantie gegeben, daß sie jeden Widerstand gegen ihre Menschenrechte überwindet, vorausgesetzt, daß wir Alle und jeder Einzelne es nur ernsthaft wollen und statt zu raisonniren, und zu lamentiren, in jedem konkreten Falle kein Unrecht über uns ergehen lassen und im Bewußtsein, das Gesetz für uns zu haben, uns unserer Haut wehren. Auf dem Gebiete der Kapital- und Kreditfreiheit ist durch Aufhebung der Zinsbeschränkungen und der Schuldhaft, und wird durch Reform der Hypotheken- und Grundbuchs-Gesetzgebung einerseits, und des Bankwesens andererseits, neue Bahn gebrochen, während das Genossenschaftswesen bereits den bisher Kreditlosen kreditfähig gemacht und auch die Bundesgesetzgebung dieser mächtigen Bewegung auf das Bereitwilligste ihre Unterstützung gewährt hat. Der Zollverein ist nicht mehr in Gefahr, periodisch in Frage gestellt zu werden, seitdem der norddeutsche Bund seinen unauflösbaren Kern bildet. An die Stelle des Erfordernisses der Einstimmigkeit ist die einfache Majorität des Bundesraths und des Parlaments getreten; dadurch ist es möglich geworden, heilsame Reformen durchzuführen, ohne gefahrdrohende Krisen heraufzubeschwören. Das System der westeuropäischen Handelsverträge, in welches nunmehr auch Oesterreich eingetreten und welchem sich nur noch Rußland widersetzt (— leider entzieht es sich dadurch selbst die Früchte seiner sonst so bewundernswürdigen innern Reformen, und zwar zu Gunsten einiger in den Händen von Nicht-Russen befindlichen, schutzwüthigen Industrie-Zweige —), dieses neue System, welches an die Stelle der Differenzialzölle das der Gleichstellung, und an die Stelle der Prohibition die internationale Arbeitstheilung, die Theilung der Geschäfte und die Vereinigung der Kräfte, — dieser einzigen wahren Apostel und Vorläufer des dereinstigen ewigen Weltfriedens — gesetzt hat, steht im Begriff für Europa und hoffentlich demnächst auch für alle übrigen zivilisirten Länder das allgemein gültige moderne handelspolitische Völkerrecht zu werden. Im norddeutschen Bunde (und, wenn auch in niederem Grade, im Zollverein), hat die Herstellung eines einheitlichen Wirthschaftsgebiets bereits wesentliche Erleichterungen und Vereinfachungen der Geschäftsformen, Beseitigung von Binnen-Zöllen, Verbrauchs-Abgaben (hessische Abgabe auf Wein-Konsum) und Taxen (das exorbitante

und ungleiche Brückengeld, das Hessen-Darmstadt bei Mainz hebt) herbeigeführt oder angebahnt, und die Anlage neuer sowie die Entwickelung bestehender Transportanstalten, — Landstraßen, Eisenbahnen, Kanäle u. s. w. — wird eine bisher unmögliche Förderung finden. Kurz, wenn wir zurückblicken auf das reiche Tableau der Gegenstände, mit welchen sich im Laufe der letzten zehn Jahre der volkswirthschaftliche Kongreß beschäftigt hat (siehe Jahrbuch der Volkswirthschaft, Jahrgang I, S. 141—143), während die Uebergelehrten, Verzagten und Kleinmüthigen achselzuckend dazu lächelten und naserümpfend sprachen: „Wie will diese Hand voll Leute mit ihrem bloßen guten Willen so enorme Reformen in unserm alten und zerklüfteten Deutschland durchsetzen?“ so finden wir zu unserer Genugthuung, daß von allen diesen Gegenständen ein großer Theil schon heute im Sinne wirthschaftlicher Freiheit erledigt, ein anderer Theil in der Neugestaltung begriffen, und der Rest wenigstens aus der Stagnation erlöst und mitten in die weltbewegende Strömung gerückt ist, so daß wir, auf diesem Gebiete wenigstens, vielleicht mit größerem Rechte als der edle Ritter Ulrich von Hutten von der seinigen, von unserer Zeit sagen können: „Ist es nicht eine Lust zu leben in dieser Zeit?“

Ich bitte, mir diese, für ein volkswirthschaftliches Jahrbuch wohl etwas zu dithyrambische Interjektion zu verzeihen. Sie ist nichts als eine unwillkührliche Reaktion gegen jenen pessimistisch-griesgrämigen Heulerton, der heut zu Tage vielfach Mode ist, und der hinter der Maske eines sich überstürzenden Radikalismus die Thatenlosigkeit eines greisenhaften Marasmus verbirgt. Seien wir nicht mißmuthig, weil noch Vieles zu wünschen übrig bleibt, und weil nicht schon in einer Nacht auch für jeden Einzelnen „alle Blüthen-Träume reiften“. Fahren wir fort zu reformiren. Das Weitere findet sich.

Daß wir auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Reform schon etwas Erkleckliches geleistet haben, das dürfte obiger historisch-pragmatische Rückblick dem geneigten Leser darthun oder in die Erinnerung zurückrufen. Statt des Katheder-Tons, der sich auf abstrakte Sätze beschränkt und in unserer praktisch-erregten und schnelllebigen Zeit kein andächtiges Auditorium mehr findet, habe ich für meine Darstellung diese Form der Rekapitulation gewählt, weil ich denke, sie ist dem Leser mundgerechter und nützlicher. Wie der Vorsitzende des Gerichts den Geschworenen eine Schluß-Uebersicht über die Verhandlungen giebt, so habe ich versucht, einestheils durch Sichtung und Gruppirung der bunten und verwirrenden Mannigfaltigkeit eine klare Uebersicht der faktischen Hergänge zu geben, aus welchen sich die wichtigeren Thatsachen greifbar abheben; anderntheils aber, mit möglichster Zurückhaltung der eigenen subjektiven Auffassung, durch wirksame Gegenüberstellung der kontrastirenden Argumente Für und Wider das Publikum in den Stand zu setzen, als Schwurgericht der öffentlichen Meinung in diesem so lange schon hin und herwogenden Streite, der nunmehr endlich zu einem formellen Abschlusse gelangt ist, auch materiell ein definitives Verdikt abzugeben.

Ich hoffe, es wird zu Gunsten der Freiheit des Verkehrs und der Person ausfallen; und wenn der geneigte Leser während meiner umfangreichen Auseinandersetzung vielleicht ungeduldig geworden ist und gemeint hat, ich führe ihn etwas zu lange in der dialektischen Wüste herum, so hoffe ich, er wird sich nachgehends überzeugen, daß auch dieser Gang mit dazu dient, die neuen Gesetze zu begreifen und sich praktisch darauf einzurichten, mit und unter ihnen zu leben.

Berlin, Ende August 1868.

Freihandel und Freihändler.

Von

Dr. **Wolfgang Eras.**

In dem an Holland grenzenden Theile Rheinpreußens reden die Landleute jeden städtisch gekleideten Fremden mit dem Titel „Koopman“ an. In Holland soll dies bei den Bauern allerorts Sitte sein. Sie meinen wahrscheinlich, veranlaßt von dem Vorherrschen des Handels unter den städtischen Erwerbsarten, jeder Städter sei ein Kaufmann. Vielleicht war aber bei der Entstehung dieses Gebrauches auch ein tieferes Urtheil mit maßgebend: die gerechte Würdigung der Wichtigkeit des Kaufmannsstandes; resp. des Handels. Immerhin scheint mir „Koopman“ ein schöner Ehrentitel zu sein, wie „Herr“ oder gar „gnädiger Herr“.

Bei dem Worte Kaufmann, kann ich mir vorstellen: das Kaufen, das Handeln nach dem Gerechtigkeitsgrundsatze: „Leistung für Gegenleistung“. Bei dem Worte Herr denke ich an Herrschsucht; an mittelalterliches Lehns- und Raubritterthum.

„Aber“ — höre ich da einen vermeintlichen Nationalökonomen erwidern — „der Titel Kaufmann eignet sich auch nicht zu einem Ehren-

titel, denn der Handelsstand gehört zu den unproduktiven Ständen. Die Kaufleute bringen keine Produkte hervor, sondern sie transportiren dieselben nur von einem Orte zum andern und vertheuern die Waaren durch den Zuschlag von Handelskosten. Mithin wäre es besser, wenn es gar keinen Handel und keine Kaufleute gebe!"

Gemach, mein Freund! Um über die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit des Handels zu urtheilen, bedarf es einer genaueren Untersuchung über die Rolle, welche er im gesammten Volkshaushalte spielt.

Daß der Gebrauch einer Menge von Naturerzeugnissen, Halbfabrikaten und fertigen Waaren nur vermittelst des Handels ermöglicht wird, indem der eine Verkehrskreis, welcher davon in Fülle besitzt, sie einem anderen liefert, der davon nichts hervorbringt, und als Gegenleistung wieder solche Produkte empfängt, die ihm mangeln und von welchen der andere in Fülle besitzt, ist bekannt. Man bezeichnet diesen wirthschaftlichen Prozeß gewöhnlich als die Produktions- oder Arbeitstheilung. Jeder Verkehrskreis würde nun bei einer Beseitigung des Handels den Ausfall einer Menge von Verbrauchsmitteln, an deren Konsum er bisher gewöhnt war, sehr schwer empfinden. Während man die früher in den Verkehrskreis durch Vermittlung des Handels eingeführten fremden Waaren entbehrte, hätte sich gleichzeitig das Absatzgebiet für die heimischen Erzeugnisse um das Konsumtionsgebiet des andern Verkehrskreises verkleinert; dies müßte nothwendig eine Preissteigerung der heimischen Waaren hervorrufen; denn nur bei einem großen Absatzgebiete kann der Produzent billig verkaufen. Die doppelte Folge wäre also die, daß fremde Waaren gar nicht mehr und heimische Waaren nur noch zu erhöhten Preisen an den Markt des Verkehrskreises gebracht werden könnten. Der wegen Beseitigung des Produktenaustausches mit dem anderen Verkehrskreise und wegen höheren Verkehrspreisen im Inneren verringerte Absatz würde dahin führen, daß viele Gewerbtreibende ihre Geschäfte aufgeben müßten. Die Kapitalien und Arbeiter, welche früher von ihnen beschäftigt wurden und die Arbeiter, welche zeither bei dem Handel betheiligt waren, müßten sich nach einer andern Beschäftigung umsehen.

Der nächstliegende Gedanke, wie es anzufangen sei, um jene Waaren, deren Konsum man ungern entbehrt, wieder herbeizuschaffen ohne Arbeitstheilung und Handel, und um den beschäftigungslos gewordener Arbeiter wieder zu beschäftigen, wäre wohl der, die Erzeugnisse, welche bisher ausschließlich oder vorwiegend von dem anderen Verkehrskreis geliefert wurden, jetzt selbst zu produziren.

Es fragt sich, ob dies möglich ist.

Vergeblich wird man sich in Norddeutschland bemühen, den Kaffeebaum einzubürgern. Die Italiener finden in ihrem Lande keine Gelegenheit, eine Steinkohlen-Industrie, wie die englische zu entfalten. Baiern erfreut sich ausgezeichneter Hopfenplantagen, der Theestrauch aber läßt sich dort nicht kultiviren. Die Engländer müßten sich erfolglos quälen, wenn sie in ihrer Heimath auch nur so viel Baumwolle erzeugen sollten, wie für den Betrieb einer Spinnerei erforderlich ist. U. s. w., u. s. w. Die Natur selbst weist also auf Arbeitstheilung hin. Die Vorbedingungen für die Erzeugung eines gewissen Produkts sind an verschiedenen Orten verschieden. Je nach dem kann das betreffende Produkt an dem Orte gar nicht, für hohe Produktionskosten oder für niedrige Produktionskosten hergestellt werden. Die niedrigsten Kosten treten für ein bestimmtes Produkt dort ein, wo man eine quantitativ und qualitativ gleiche Menge verhältnißmäßig mit der kleinsten Arbeitskraft und den wenigsten Arbeitshilfsmitteln herstellen kann. Dann ist der Produktionserfolg am größten. Hieraus ergiebt sich, daß ein Verkehrskreis, der mit dem größtmöglichsten Erfolge produziren will, diejenigen Produkte — und zwar nur diejenigen — herstellen muß, für deren billige und massenhafte Herstellung die Vorbedingungen vorhanden sind. Die dann erzeugte Fülle beschränkt sich zwar zunächst auf eine geringere Zahl von Produktionszweigen, aber das schadet nichts. Die Vielheit für den Konsum wird mit Leichtigkeit durch den Handel hergestellt, der wieder eine vollständige Vereinigung aller gewünschten Arbeitsprodukte auf dem Markte herbeiführt. Bei möglichst vollkommen durchgeführter Arbeitstheilung — die nur durch Freiheit des Handels ermöglicht wird — tritt aber noch der besondere Vortheil ein, daß die zu Markte gebrachten Vorräthe ihrer Art nach mannigfaltiger und die Zahl der wohlfeilen Produkte größer ist, so daß ein Jeder für den erhöhten Ertrag der nun besser lohnenden heimischen Arbeit mehr Befriedigungsmittel kaufen kann und dabei eine größere Auswahl hat. Wenn der Handel die in einem Verkehrskreise unter günstigen Verhältnissen in Fülle produzirten Produkte der Einen Art an den andern Verkehrskreis verhandelt und dafür von demselben die dort unter günstigen Verhältnissen in Fülle erzeugten Produkte der Anderen Art erhandelt, so ist er im Stande, trotz des Zuschlages der Handelskosten zu den Preisen, die ausgeführten und eingeführten Waaren viel billiger zu verkaufen, wie sie ohne Arbeitstheilung innerhalb eines jeden der beiden Verkehrskreise direkt erzeugt werden könnten. (Immer vorausgesetzt, daß die Nachahmung der auswärtigen Industrie, d. h. der-

jenigen, für welche ein anderer Verkehrskreis vorzugsweise die nöthigen Vorbedingungen besitzt, überhaupt möglich ist.) Ueber den Charakter der Handelskosten äußert sich daher J. Prince-Smith in einem Aufsatze über Handelsfreiheit in „Rentsch Handwörterbuch d. Volksw." (S. 436) wie folgt:

„Die Handelskosten für Vorräthe, Lagerräume, Schiffe, Eisenbahnen, Kanäle, Häfen, sowie für Unterhalt und Geschäftsgewinn der bei dem Handels- und Transportwesen Thätigen, werden durch einen Aufschlag auf die Einkaufspreise der Handelswaaren gedeckt. Sie mindern also jene Verwohlfeilerung der Befriedigungsmittel, worin der volkswirthschaftliche Nutzen des Handels liegt. Aber die durch den Handel ermöglichte Arbeitstheilung verwohlfeilert die Einkaufspreise um viel mehr, als den Betrag der darauf geschlagenen Handelskosten. Die Handelskosten sind also die unvermeidlichen Kosten der Arbeitstheilung und zwar sehr gut angewandte Kosten."

Die oben erwähnte Ansicht, „daß der Handel eigentlich unnützlich sei, weil er nicht produzire und schädlich, weil er die Waaren durch Zuschlag von Handelskosten vertheure", wird durch diese Erwägungen vollständig beseitigt. Der „Koopman" vermehrt die Fülle der Marktvorräthe und verwohlfeilt die Preise; er erweitert das Absatzgebiet der heimischen, am Orte gedeihenden Industrien und fördert mithin deren Entwicklung.

Aber welches sind die heimischen, am Orte gedeihenden Industrien? Es giebt Leute, welche meinen, sobald nur nicht die örtlichen Bodenverhältnisse oder das Klima für die Einführung eines neuen Industriezweiges unübersteigliche Hindernisse darbieten, so seien schon alle nothwendigen Vorbedingungen gegeben. Wenn nun gar dieselben oder ähnliche Rohmaterialien dem einen Verkehrskreise sowohl, wie dem anderen zu Gebote stehen, so glauben sie, es sei gar nicht anders möglich: die darauf basirte Industrie müsse in dem einen, wie in dem anderen Verkehrskreise gleich gut gedeihen. „Daß man Kaffee- und Theeplantagen in Norddeutschland anlegen könnte — sagen die Anhänger des sogenannten Schutzsystems — behaupten wir gar nicht; wenn aber in Norddeutschland die zuckerhaltige Runkelrübe wächst, warum sollen wir dann nicht ebensogut Zucker machen können, wie die Indier, auf deren Plantagen das Zuckerrohr gedeiht?" — Eben so guten Zucker, das läßt sich nicht leugnen. Nach seinen chemischen Eigenschaften unterscheidet sich guter norddeutscher Rübenzucker ganz und gar nicht von gutem indischen Rohrzucker. Die Hausfrau findet im Geschmack beim Kaffeetrinken auch keinen

Unterschied. Der Volkswirth jedoch fragt nicht blos danach, ob die Qualität dieselbe ist, sondern er fragt nach den Produktionskosten und nach der Güte. Erst wenn ein Verkehrskreis das fragliche Erzeugniß ebenso gut und ebenso massenhaft, mithin ebenso billig zu liefern vermag wie der andere, erklärt er, daß der betreffende Produktionszweig sich für beide eigene, für beide vortheilhaft sei. Die Produktion hört auf, vortheilhaft zu sein, sobald die heimischen Produktionskosten größer sind, als die Erzeugungskosten in anderen Verkehrskreisen, nebst den Handelskosten für die Herbeischaffung des dort erzeugten Fabrikats. — „Aber, sagen unsere Gegner, dann ginge dem heimischen Verkehrskreis Arbeitsgelegenheit verloren; was fingen z. B. die Arbeiter an, welche jetzt bei der Rübenzuckerfabrikation beschäftigt sind, wenn in Norddeutschland dieser Produktionszweig nicht ausgebildet worden wäre?" — Darum braucht man sich gar keine Sorgen zu machen. Hätten die Regierungen die Einfuhr von Rohrzucker nicht durch hohe Zölle zu Gunsten der Rübenzuckerfabrikanten gehemmt, so würde sich der Rohrzuckerimport immer mehr gehoben haben. Der Zucker wäre größtentheils in Form von rohem Zucker eingeführt worden und die in Norddeutschland errichteten Zuckerraffinerien würden muthmaßlich im Stande sein, noch mehr Arbeiter zu beschäftigen, wie jetzt die Rübenzuckerfabriken, weil der Zucker billiger und der Konsum mithin viel größer sein würde.

Die Vorbedingungen für das gedeihliche Heimischwerden eines Industriezweiges in einem Verkehrskreise sind noch lange nicht erschöpft, wenn man findet, daß die erforderlichen Rohstoffe, Kapitalien und Arbeiter beschafft werden können. Die Zahl der mitwirkenden Faktoren ist weit größer. Es kommen — um nur einige zu nennen — noch hinzu: die Gunst oder Ungunst der vorhandenen Verkehrsverhältnisse; die Höhe des ortsüblichen Zinsfußes; die Lage der Beziehungsplätze der Rohstoffe unter einander und zum eigentlichen Produktionsplatz; der Charakter und die Geschicklichkeit der Arbeiter, u. s. w. u. s. w. Je genauer ein Unternehmer alle diese Bedingungen untersucht, ehe er zur Ausführung einer neuen Anlage schreitet, um so wahrscheinlicher ist es, daß er damit gute Geschäfte macht. Oft aber schützten alle Kalküle nicht vor Mißgriffen, welche die Konkurrenz mehr oder minder bald mit unanfechtbarer Logik als solche aufdeckt. Dann muß Lehrgeld bezahlt werden. Dabei findet jedoch der wichtige Unterschied statt, daß unter dem segensreichen Walten der vollen wirthschaftlichen Freiheit die Mißgriffe seltener sind, als unter der Herrschaft einer staatlichen Bevormundung, welche letztere die Logik der Konkurrenz korrumpirt und den Unternehmungsgeist irre führt.

Der Hang, ein anderwärts entwickeltes Gewerbe blos nachzumachen, anstatt das für die eigenen Verhältnisse passende herauszufinden und zu entwickeln, rührt her von Trugschlüssen. „Wenn wir reich werden wollen, wie z. B. die Engländer — so sagt man sich — müssen wir es machen wie die Engländer, also dieselben Gewerbe auf dieselbe Weise betreiben.“ Aber die Engländer betreiben was für *ihre* Verhältnisse paßt. Um dasselbe zu thun, müssen wir das für *unsere* Verhältnisse Passende betreiben. Dieselben Gewerbe wählen, heißt nicht, unsere Gewerbe *nach demselben Grundsatze* wählen. Die Engländer wählen nach dem Grundsatze, daß die natürlichen Vorbedingungen für den Betrieb eines Gewerbes nicht künstlich geschaffen werden können, sondern vorhanden sein müssen. Wird durch den Produktionserfolg der billige Preis gesichert, so braucht die Waare die freie Konkurrenz nicht zu scheuen. Und darin lassen die Engländer ihre Häfen und Märkte dem *freien Handel* offenstehen. Eine blos nachgeahmte, nicht auf vorhandene entsprechende Verhältnisse basirte Industrie kann nur bestehen bei Verkümmerung der wirthschaftlichen Freiheit durch Monopole und Schutzmaßregeln. Auf dem freien Markte würde sofort die Konkurrenz an sie herantreten und mit dem unwiderleglichem Argument des *billigeren Preises* ihr beweisen, daß sie keine wirthschaftliche Berechtigung habe.

John Prince-Smith sagt in seiner oben erwähnten Abhandlung: „Der Handel *ermöglicht* nicht blos, er *erzwingt* die Arbeitstheilung und zwar die zweckmäßigste, die ergiebigste. Denn überall, wo ein Produkt, im Verhältniß zum Aufwand in größter Fülle, also am Wohlfeilsten produzirt wird, dort kauft er und ermuntert daher zur Ausdehnung solcher Produktion. Das Gekaufte führt nun der Handel dorthin, wo es mit verhältnißmäßig größerem Aufwande, also theurer hergestellt wird, und verkauft dort zu Preisen, bei denen solche Produktion daselbst gar nicht, oder wenigstens nicht in der bisherigen Weise fortbestehen kann. Die dabei Betheiligten müssen entweder lernen, das gedachte Produkt eben so wohlfeil als irgend Andere es vermögen, herzustellen, oder sie müssen ein anderes Geschäft suchen, bei dem sie es in der Wohlfeilheit allen Anderen gleich thun können. Der Handel bewirkt also, daß der Bedarf überall aus den wohlfeilsten, d. h. aus den ergiebigsten Quellen versorgt wird; — und er sorgt für die Eröffnung ergiebigster Quellen, d. h. für die erfolgreichste Verwendung jeder Produktivkraft dadurch, daß er Jeden zum Wechseln des Gewerbes nöthigt, der mit seinen Mitteln und Kräften nicht verhältnißmäßig in größtmöglicher Fülle produzirt und seine Produkte zu dem wohlfeilsten Preise liefert, zu welchem sich der Markt anderweitig versorgen kann.

Der Handel übt im Volkshaushalt die Exekutivgewalt in Gestalt von Konkurrenz aus.“

Nun, dieser Exekutivgewalt möchten solche Gewerbe, welche am unrechten Platze ohne eigene wirthschaftliche Existenzkraft betrieben werden, sich entziehen und darum flüchten sie unter die schützenden Flügel der Staatsgewalt. Der Staat *kann* sich in Alles mengen, also auch in die natürlichen Produktions- und Preisverhältnisse. Er vermag durch sogenannte *Schutzzölle* gewisse Waaren anderer Verkehrskreise beim Eingang über die Grenze so zu vertheuern, daß sie nicht mehr im Stande sind, den diesseitigen Erzeugnissen gleicher Art Konkurrenz zu machen. So kann man allerdings dem von außen andrängenden Freihandel eine mehr oder weniger hohe Mauer entgegensetzen; aber dieselbe bannt nun auch die Erzeugnisse der diesseits liegenden geschützten Gewerbe. Ich will hier nicht von den eben so ungerechtfertigten (weiter unten erwähnten) *Repressalien* sprechen, welche andere Staaten aus thörichter Rachsucht ergreifen könnten; aber der Schutz des eigenen Staats reicht natürlich nur soweit wie seine *Flügel* reichen. Das Monopol hört hinter dem buntlackirten Grenzpfahl auf. Dem geschützten Industrieerzeugniß ist der große Weltmarkt eo ipso, wegen zu hoher Produktionskosten und geringer Qualität bei hohem Preise, verschlossen. Dem Freihandel gehört die ganze Welt; dem Schutzzoll ein Ländchen.

Es ist allerdings für den Fabrikanten ein verführerischer Gedanke, daß er nicht die schwierige Aufgabe haben solle, mit dem Geschicktesten stets Schritt zu halten, und allemal seine Kosten unter die freien Marktpreise zu reduziren, sondern daß die Preise über seine Kosten, selbst bei ungünstigem Betrieb heraufgeschraubt werden sollen; — aber die geschraubten Preise verkümmern den Absatz, und dies ist auf die Dauer das Allerschlimmste für den Fabrikanten. *Die trügerische Hoffnung auf ein vor Konkurrenz geschütztes Geschäft lockt so Viele, daß erst recht Konkurrenz entsteht, und zwar — was man nie vergessen muß — auf abgegrenztem Felde, wo man ihr nicht ausweichen kann.*

„Zwischen Freihandel und Schutzzoll — so äußert sich ein hervorragender deutscher Volkswirth in einem Privatbriefe — handelt es sich gar nicht, wie man leider so häufig behaupten hört, um einen Widerstreit der „„Interessen““ — denn kein Mensch hat ein Interesse daran, ein Gewerbe zu unternehmen, welchem der große Weltmarkt verschlossen ist, während die Konkurrenz im Territorialmarkt, künstlich durch vorgespiegelte besondere Begünstigung angeregt, um so drückender und unausweichlicher wird, im Verhältniß zur Beschränktheit der Märkte. Für den

Fabrikanten ist die Hauptsache immer der ausgebildete zunehmende, massenhafte Verbrauch, die große Nachfrage. Wenn erst diese da ist, hat man es gar leicht, Geschäfte und Gewinn zu machen. Die Konkurrenten über entwickeln den Verbrauch, schaffen den Markt, machen ein Feld urbar, auf dem wer sich gewerblich mitbethätigen will, auch mit ernten kann. Hätten wir keine Schutzzölle gehabt, so wären vor 40 Jahren englische Maschinen eingeführt und die Anwendungen von Maschinen rasch und allgemein verbreitet worden. Maschinen aber müssen reparirt und unterhalten werden. Auch müssen sie nach individuellem Bedürfniß oft modifizirt werden. Eine allgemeine Anwendung von ausländischen Maschinen ist unmöglich ohne Maschinenbauer in nächster Nähe zu deren Erhaltung. Unser Maschinenbau hätte sich 20 Jahre früher entwickelt, und stände heute auf viel größerer Höhe, wenn man den Engländern gestattet hätte, ihm rascher einen Markt auszubilden, als er es selber vermochte. Und eben so mit dem Eisen. Wenn man den Engländern gestattet hätte, den Deutschen zu zeigen, was alles aus Eisen gemacht werden müsse, anstatt aus Holz: Zäune, Rinnen, Treppen, Balken u. s. w., und uns dahin zu bringen, daß wir pro Kopf, anstatt 1 Ztr., 5 Ztr. verbrauchten, dann würden die einheimischen Hütten nicht mehr Roh- und Stangeneisen zu verkaufen brauchen, sondern ihr ganzes Produkt, als Guß- und Formstücke und als Walzwaare, mit sehr vergrößertem Nutzen loswerden, — und dabei großentheils nicht dazu ihr einheimisches, zu besseren Zwecken dienliches Roheisen verwenden, sondern dieses theurer an das Ausland verkaufen gegen billigeres schottisches und belgisches, welches zum Zwecke immer gut genug wäre. — Und ebenso in der Baumwollindustrie. Hätte man, bei Handelsfreiheit, den Engländern gestattet, unser Volk zu lehren, wie man sich in Fustian, in Tuch aus Baumwolle, anstatt Wolle, kleiden könne, dann hätten unsere Fabrikanten viel mehr als jetzt zu thun, um diesem Volksbedarf zu befriedigen. — Daß der ausgebildete Bedarf, der erweiterte Absatz Hauptsache sei, und daß gegen diesen Vortheil die verschärfte Konkurrenz gering geachtet wird, beweist die Thatsache, daß der Anfänger eines Geschäfts dort sich niederläßt, wo schon die meisten gleichen Geschäfte bestehen. Wer Eau de Cologne machen will geht nach Köln. Wer in Berlin einen Laden mit Confections eröffnen will, sucht ein Lokal zwischen Mannheimer und Selchow. Die neue Tapetenhandlung wird in der Nähe des Petriplatzes und der Brüderstraße eröffnet. Denn was will überhaupt der Produzent? Gewinn, ja — aber wodurch? Durch Absatz. Also ist für ihn die allererste Grundbedingung, daß Absatz schon da sei. Selber den Absatz ausbilden? Dies ist sehr schwer und sehr

kostspielig und dauert lang und mißlingt oft, — und wenn es gelungen, ist es oft für andere geschehen, die ihn besser auszubeuten verstehen. Also sind der Fabrikanten größte Wohlthäter Diejenigen, die für ihn einen Markt ausbilden, den er nach Kräften ausbeuten mag. — Dies sind nun nicht volkswirthschaftliche, sondern rein geschäftliche Erwägungen, welche die Leute, die sich „„Praktiker““ nennen, nicht von einem Gelehrten, den sie „„Theoretiker““ schelten, zu lernen brauchen sollten.“

Als ich diese beherzigenswerthen Worte las, fiel mir ein, daß die Amerikaner, welche leider in ihrer Handelspolitik nach außen schutzzöllnerische Tendenzen walten lassen, im kommunal-ökonomischen Verkehr vielfach ein lautes Zeugniß für die Richtigkeit des hier Gesagten ablegen. Während der deutsche Detailist noch meistens einen gewissen Widerwillen an den Tag legt gegen Besuch, der einstweilen nur kommt um die Waaren zu sehen ohne zu kaufen und von einem Konkurrenten zum anderen geht, ist der Amerikaner (wenigstens in den südlichen Städten, z. B. in St. Louis) ganz anderer Ansicht über die Nützlichkeit solcher Geschäftsfreunde. Vor allen Dingen legt er die Geschäfte von einerlei Art thunlichst in eine Straße oder in einen Straßenkomplex. Ein neues Geschäft siedelt sich immer in unmittelbarer Nähe der schon bestehenden älteren gleichartigen Geschäfte an. Dies erleichtert das Umhersuchen bei den verschiedenen Konkurrenten. Ja es giebt Tage und Stunden, wo ein wichtiger Theil des ganzen kaufenden Publikums — die Frauen und Mädchen — Rundgänge unternehmen durch die ihren Bedürfnissen entsprechendsten Geschäfte, als da sind: Damenkleidermagazine, Schuhläden, Weißwaarenhandlungen ꝛc. — blos zur Beaugenscheinigung der Waaren und nicht um zu kaufen. Jeder Geschäftsmann empfängt die wandernden Damen mit vollkommener Höflichkeit und wenn sie gehen, so bedankt er sich für die Ehre, die sie seinem Geschäfte durch ihren Besuch geschenkt haben. Er blickt trotz der einstweilen vergeblichen Mühwaltung, die sie ihm verursachten, ohne Mißmuth ihnen nach, und sieht, wie sie in das Geschäft des Nachbars eintreten; denn er weiß, daß dieses Kommen und Sehen besser wirkt wie das schwungvollste Inserat, daß die Kauflust dadurch geweckt und ausgebildet wird und daß er an dem gehobenen Absatz partizipirt nach Maßgabe der Preiswürdigkeit seiner Waaren. Kann ein reeller Geschäftsmann mehr verlangen, und sollten nach ganz ähnlichen Erwägungen nicht eigentlich alle Fabrikanten von Grund ihres Herzens Freihändler sein? —

Am 14. Juli 1849 veröffentliche der deutsche Reichshandelsminister

M. Duckwitz ein Memorandum, worin er die Grundsätze darlegte, welche ihm für eine gute Handelspolitik Deutschlands maßgeblich zu sein schienen. Dieses Schriftstück zeigt, wie gut es war, daß das „Ministerium Duckwitz" nicht von langer Dauer gewesen ist; denn die Ueberführung jener Grundsätze in die Praxis bedeutet für Deutschland den Rückschritt zur Handelsunfreiheit und zur Einmischung des Staates in die Marktverhältnisse. Unter andern nahm das Memorandum „Repressalien" für solche Fälle in Aussicht, wo andere Staaten den Eingang deutscher Waaren untersagten oder erschwerten. Wenn Deutschland auf seine „kommerzielle Wehrhaftigkeit" nicht gänzlich verzichten wolle, so seien solche Maßregeln ganz unentbehrlich. Sehr korrekt entgegnet darauf ein freihändlerischer Nationalökonom in einem unlängst erschienenen Buche: „Wir müssen fragen: worin besteht denn die Waffe, deren Gebrauch man uns hier vorschlägt? — Man antwortet uns: wenn Spanien unserer Leinwand seine Häfen verschließt, so verschließen wir unsere Häfen seinen Rosinen; — das heißt aber mit andern Worten: wenn Spanien sich den Nachtheil zufügt, daß es seine Leinwand durch die Ausschließung der unsrigen vertheuert, so erleiden wir den Nachtheil, daß dadurch der Absatz unserer Leinwand vermindert wird; deßhalb fügen wir diesem unserem ersten Nachtheile noch den zweiten bei, daß wir aus Spanien keine Rosinen bei uns zulassen und vertheuern hiermit auch unseren Bedarf an Rosinen."

Man spricht von der Förderung der „deutschen" Interessen. Wenn man sich nicht klar gemacht hat, daß die wirthschaftlichen Interessen gar keinen nationalen Charakter haben, weil die wirthschaftlichen Gesetze in allen Verkehrskreisen und Staaten dieselben sind, — daß es also ebensowenig spezifisch „deutsche" Interessen giebt, wie spezifisch „französische" oder spezifisch „englische", — so sucht man die mangelnde positive Anschauung durch eine Negation zu ersetzen. Der Unwissende meint: „Die Schädigung der fremden Interessen wird wohl eine Förderung der eigenen Interessen sein." Wie unbegründet diese Meinung ist, zeigt der beispielsweise mitgetheilte, konkrete Fall.

Eine fernere logische Verdunkelung der Freihandelsfrage liegt in der oft beliebten, verkehrten Darstellung, als handele es sich um einen Kampf zwischen den Interessen inländischer und ausländischer Fabrikanten, — wogegen es sich um die Interessen inländischer Fabrikanten und inländischer Konsumenten handelt. Wo diese zu kollidiren scheinen, muß immer zu Gunsten der Konsumenten entschieden werden. Denn die Konsumenten haben stets als solche nur ein Interesse an der Fülle — wogegen die Produzenten (in gewissen Fällen) ein Interesse haben können an dem Mangel. Zweierlei Wege giebt es nämlich, auf welchen der Produzent zu größerem Gewinne gelangt; entweder 1) indem er mehr produzirt und bei dem früheren — vielleicht sogar niedrigeren Preise mehr absetzt; oder 2) indem er zu höheren Preisen absetzt. Die höheren Preise aber werden nur durch Mangel ermöglicht. Die sogenannten Schutzzölle haben keinen anderen Zweck, als: künstlich Mangel zu erzeugen um dem Produzenten höheren Gewinn zu verschaffen. Während sie den Produzenten in dem unwirthschaftlichen Beginnen schützen, ein Gewerbe zu beginnen oder fortzusetzen, das ohne Staatsintervention nicht rentabel sein würde, vertheuren sie dem Konsumenten die Befriedigung seiner Bedürfnisse. Sie sollten also eigentlich nicht Schutzzölle sondern Theurungszölle heißen. — Die Gerechtigkeit erfordert, den Produzenten darauf anzuweisen, daß er die Erzielung höherer Gewinne auf dem ersteren von den beiden möglichen Wegen suche. Wenn der Produzent solche Produkte schafft, für deren massenhafte und billige Herstellung in dem betreffenden Verkehrskreise die natürlichen Vorbedingungen vorhanden sind, mehrt sich sein Gewinn durch vermehrten Absatz. In diesem Falle befindet sich das Interesse der inländischen Fabrikanten und inländischen Konsumenten in schönster Harmonie.

Oft hört man die Behauptung: „Wenn die geschützten Industrien nicht wären, so ginge uns das Geld aus dem Lande." Das Silbergeld geht aus dem Lande, wenn das Ausland bei uns mehr verkauft als kauft. Dieser Zustand ist aber auf die Dauer unmöglich, weil er voraussetzt, daß die Preise bei uns höher, das Geld bei uns weniger werth ist, als anderwärts, und weil, wenn eine entsprechende Portion Silbergeld fortgegangen wäre, das Geld bei uns im Werthe steigen, die Waarenpreise hingegen sinken würden. Es träte sehr bald ein Zeitpunkt ein, wo das Ausland es nicht mehr vortheilhafter fände bei uns zu verkaufen, als zu kaufen. — Die Geldauswanderung wirkt darauf hin, daß der Rest einen angemessenen Werth erlangt und bei uns Preise sich herstellen, welche ein Gleichgewicht der Ein- und Ausfuhr ermöglichen. Ein anhaltender Geldabfluß verursacht sinkende Preise und diese sind die schnellste Korrektur für unzulängliche Ausfuhren. — Da der verbleibende Rest entsprechend höheren Werth hat, so ist durch die Silberauswanderung unsere Zahlkraft nicht vermindert worden.

Die Schutzzöllner scheinen mit der Behauptung: ohne Schutzzölle gehe das Geld aus dem Lande — eine andere Vorstellung erwecken zu wollen. Sie möchten andeuten, wenn die geschützten Industrien nicht künstlich großgepäppelt worden wären, oder wenn man jetzt ihre Existenz

gefährden wollte, so würde es an Arbeitsgelegenheit fehlen. Als ob die Schutzzölle die Industrie und nicht vielmehr blos einzelne Industriezweige schützten! Als ob durch sie nicht mindestens eben soviele andere lohnendere, weil örtlich passendere Industriezweige abgeschnitten würden! — In Bezug auf die Arbeitsgelegenheit darf man daher ohne Sorge sein. Statt der beschützten Industrien werden wir solche haben, die ohne Staatshilfe bestehen und prosperiren.

Die ganze Frage dreht sich also nur um die Arbeitstheilung, d. h. es handelt sich darum, ob wir ein Befriedigungsmittel direkt bei uns herstellen sollen, oder ob wir mit denselben Kapitals- oder Arbeitsmitteln etwas Anderes herstellen sollen, womit wir mehr von dem gedachten Befriedigungsmittel kaufen können, — also um die Frage, ob wir mehr Befriedigung erlangen, wenn wir für uns selbst arbeiten, oder wenn wir Andere für uns arbeiten lassen, indem wir für diese lieber Austauschmittel herstellen. Die Handelsfreiheit ist die Freiheit, die indirekte Versorgung zu wählen, wenn man dadurch mehr, als durch direkte Versorgung erlangt. Und durch die erlangte größte Fülle hat man die Mittel sein Kapital zu mehren und die nationale Industrie zu heben. Der Wohlstand wächst aus Produktenfülle; es ist also absurd, den Wohlstand fördern zu wollen durch Erzwingung von Industrieen, bei denen, wegen Ungunst der Verhältnisse, der Produkt verhältnißmäßig kleiner ist, als anderwärts.

Diejenigen Volkswirthe, welche den hier entwickelten Standpunkt vertreten, heißen Freihändler. Ihren Anstrengungen und Belehrungen (nächst der Macht der gesunden Vernunft) verdankt man es hauptsächlich, daß die gemeinschädlichen Theuerungszollmauern, welche bisher die Wirthschaftsgebiete in Europa von einander trennten, theils ganz abgerissen, theils erniedrigt worden sind, und daß eine Reihe von Handelsverträgen bestehen, welche (durch die Klausel von den meistbegünstigtsten Nationen) Sicherheit bieten, daß die sich vertragenden Staaten auf der Bahn zum völligen Freihandel nicht mehr rückwärts sondern nur noch vorwärts schreiten können.

Mit einem wesentlichen Hemmniß des Handels ist freilich nicht so leicht fertig zu werden, wie mit den Schutzzöllen und Einfuhrverboten. Ich meine die Institution der sogenannten Finanzzölle. Diese Abgaben, welche wie Schutzzölle, jedoch in geringerem Maße, eingeführte fremde Waaren vertheuern, werden nicht auf Antrieb konkurrenzscheuer Produzenten, sondern im Interesse des Staatssäckels erhoben. Wie alle indirekten Steuern haben sie den dreifachen Fehler, daß sie den Verkehr hemmen, einen großen Theil des Erträgnisses in Form von Erhebungskosten selbst verschlingen, und die ärmeren Staatsbürger verhältnißmäßig mehr belasten, wie die wohlhabenderen. Vom Standpunkte des Freihandels aus muß auch ihre einstige Beseitigung angestrebt werden; aber der Staatsbürger bezahlt direkte Steuern zu ungern und das Militärbudget verschlingt augenblicklich zu große Summen, als daß man im Stande wäre, z. B. schon die Finanzzölle zu entbehren und den ganzen Staatsbedarf durch eine direkte Einkommensteuer aufzubringen. Die indirekten Steuern werden von der Bevölkerung williger erduldet, weil man die sukzessive Schröpfung des Geldbeutels durch Waarenvertheurung nicht so deutlich fühlt wie eine gleiche oder vielmehr kleinere Baargeld-Steuer zu gewissen Terminen. Prince-Smith nannte deshalb unser System der indirekten Steuer einst treffend, „den zum System erhobenen Unterschleif.“*) — Theoretisch ist über diesem System längst der Stab gebrochen; aber auch die prinzipiellsten Gegner gestehen ein, daß es zur Zeit praktisch unthunlich ist, dieses Urtheil zu exekutiren.

Auf dem vorjährigen Kongresse wurde darüber viel hin und her gestritten. Dr. Wolff aus Stettin führte folgendes Beispiel an: „In Hamburg besteht eine dreiprozentige Einkommensteuer, deren Ertrag ungefähr $^1/_6$ des Budgets ausmacht. Glaubt man nun, daß es möglich wäre, eine achtzehnprozentige Einkommensteuer zu erheben und damit das ganze Budget beizutreiben?!!“

Im deutschen Zollvereine — dessen unschätzbares Verdienst eben darin besteht, dem Freihandel in Deutschland kräftig vorgearbeitet zu haben — ist die nächstdringendste Arbeit die, den Tarif gründlich zu vereinfachen, die noch übrigen Schutzzölle vollends zu beseitigen und blos eine verhältnißmäßig kleine Anzahl sogenannte Finanzzölle beizubehalten. Mit Recht wird auf England — das klassische Land des Freihandels — und auf die Finanz- und Tarifreformen hingewiesen, welche Russel und Gladstone dort ausgeführt haben. Während der deutsche Zollvereinstarif gegenwärtig noch etwa 200 Positionen aufweist, begnügt sich England jetzt mit circa 80. Die beibehaltenen Zölle wurden ermäßigt und nichts destoweniger vergrößerten sich die Zolleinträden. Der Konsum der billiger gewordenen, importirten Waaren war mächtig gestiegen. Bei der Reduktion der Finanzzölle geben also das wirthschaftliche und das finanzielle Interesse Hand in Hand. Man darf jedoch nicht vergessen, daß die Aufgabe in Deutschland eine schwierigere ist als in England, weil die diesseitigen Zölle von vorn herein niedrigere

*) Ueber die Quellen der Massenarmuth. Leipzig bei Heinrich Hübner, 1861. S. 23.

sind, als die von den englischen Reformministern dort vorgefundenen Zölle. In England mußte die Deckung des durch die Reduktion herbeigeführten Ausfalls, durch den Mehrverbrauch, verhältnißmäßig rascher eintreten, wie dies im Zollverein zu erwarten steht, wo der effektive Betrag der Ermäßigung gar nicht mehr ein so großer sein kann, wie in England.

Der Deutsche Zollverein hat seit seiner Neugestaltung am 8. Juli 1867 noch sehr wenig Tariformen erlebt. Es wurde zwar dem Zollparlament der Plan zu einer Tarifreform vorgelegt, aber dieselbe scheiterte an der Verwerfung der projektirten Tabaksteuererhöhung und an der Ablehnung der Petroleumsteuer, welche letztere in der Sitzung am 23. Mai d. J. mit 149 gegen 86 Stimmen erfolgte. Graf Bismarck zog darauf den betreffenden Entwurf zurück. Die von der Regierung vorgeschlagenen Erleichterungen wären zwar als eine Abschlagszahlung immerhin annehmbar gewesen*); doch mit der Petroleumsteuer hätte man sie zu theuer erkaufen müssen. Der Petroleumzoll würde gewirkt haben wie Abgaben auf Verkehrsmittel: wirthschaftlich gemeinschädlich; denn die Lichterzeuger sind unsere wichtigsten nächtlichen Verkehrsmittel.

So blieb es denn bei denjenigen Tarifreduktionen, welche durch den neuen Handelsvertrag mit Oesterreich bereits festgestellt waren. Darunter sind die beträchtlichsten die auf Roheisen (von $7\frac{1}{2}$ auf 5 Sgr.), auf Leinengarn, Maschinengespinnst (von 2 auf $\frac{1}{2}$ Thlr.), auf gebleichtes und gefärbtes Leinengarn (von 3 auf $1^2{}_3$ Thlr.), auf Wein (von 4 auf $2\frac{1}{3}$ Thlr.) und auf Pferde (frei).

Wie das Programm für den diesjährigen Kongreß beweist, ist die Freihandelspartei unermüdlich bestrebt, die Zollvereinsregierungen auf der Bahn freisinniger Reformen rasch vorwärts zu drängen. Wenn die Schutzzollpartei dagegen verlangt, daß der weitere Uebergang zum Freihandel einstweilen noch aufgeschoben werde, bis die geschützten Industrien in der Lage sein würden, ihn besser vertragen zu können, so ist zu erwidern, daß die fortgeschrittene Zeit den Gegensatz zwischen Zwang und Freiheit nicht mildern, sondern nur verschärfen kann. Verleckt von den gewinnverheißenden Tarifpositionen werden sich immer mehr Kapitalien und Arbeitskräfte bei den auf künstlich erzeugte Theuerung berechneten und mithin auf die Dauer nicht zu schützenden Unternehmungen betheiligen. — Wenn man verlangt, daß zunächst die Verkehrsanstalten

*) Von 203 Positionen sollten 145 bestehen bleiben; Reis, geschälter und ungeschälter von 1 Thlr. resp. 20 Sgr. auf 15 Sgr. herabgesetzt werden u. s. w.

vermehrt und die Frachttarife billiger gemacht werden sollen, so muß entgegnet werden, daß die Schutzzölle es sind, welche indirekt auch die hohen Frachttarife, das Verbot der Parallelbahnen und andere Verkehrshemmnisse schützen. Die Aufhebung der Schutzzölle wird mit darauf hinwirken, daß wir in Deutschland ebenso niedrige Eisenbahnfrachttarife erhalten, wie z. B. in Belgien.

Aber auch nachdem alle Zollschranken gefallen wären — würde die Arbeit der Freihandelspartei noch nicht vollendet sein. Denn sie hat „wirthschaftliche Freiheit im weitesten Sinne" auf ihre Fahne geschrieben. Mit der Handels-Freiheit ist ihr Programm noch nicht erschöpft, sondern sie will, daß der Mensch bei allen seinen Handlungen, seinem Thun und Lassen, nicht mehr beschränkt sein soll, wie es das Interesse des Rechts- und Sicherheitsstaates unbedingt erfordert. Der Freihändler erkennt in der Freiheit und Freiwilligkeit die oberste Bedingung für das Gedeihen des großen allgemeinen Volkshaushalts. Darum kämpft er für die Beschränkung der Staatsbefugnisse; nicht einseitig auf dem politischen Gebiete (wie leider so oft geschieht) sondern auf allen Gebieten. Er verlangt wirthschaftliche, religiöse und politische Freiheit. „Wo deines Amts nicht ist, laß deinen Vorwitz" — sagt er zum Staate, und als das alleinige Amt des Staates bezeichnet er die Produktion von Sicherheit.

Die Parteistellung der Freihändler wird charakterisirt durch folgende Worte J. Prince-Smith's (a. a. O. S. 441):

„Da überhaupt, beim Walten absoluter wirthschaftlicher Freiheit, Jeder nach bester Einsicht und nach Kräften strebt, das Einträglichere zu thun und das weniger Einträgliche zu unterlassen, so kann die in den Volkshaushalt sich einmischende Staatsgewalt überhaupt an dessen freiem Gange nur dadurch etwas ändern, daß sie das weniger Einträglichere gebietet, das Einträglichere verbietet. — Der Staatsgewalt will die Rolle des bloßen Produzenten von Sicherheit nicht genügen. Sie möchte auch als die Quelle der Gottseligkeit, Sittlichkeit, Bildung und des Wohlstands angesehen werden, möglich viele Funktionen an sich reißen, möglich viele volkswirthschaftliche Interessen an die ihrigen knüpfen. Der Einzige aber, der ein Interesse haben kann an der Einmischung der Staatsgewalt in den Volkshaushalt, ist der Monopolgeist, der den erhöhten eigenen Nutzen nicht durch Erhöhung der eigenen Leistung erstrebt, sondern durch Hemmung der Leistungen Anderer und durch Erzeugung einer künstlichen Noth, aus der er höhere Preise seiner Leistungen erpreßt; — darum ist es immer nur der Monopolgeist, der die staatliche Intervention in den Volkshaushalt nachsucht, und immer nur im Bunde mit dem Monopolgeist geschieht

es, daß der Staat sich in den Volkshaushalt einmischen kann. Und darum bekämpft der Freihändler, als entschlossener Widersacher des Monopols, jede Einmischung des Staats in den freien Gang des Volkshaushalts."

Essen, im Juli, 1868.

Die Arbeiter-Unterstützungskassen.

Von

Prof. Dr. V. Böhmert.

Man ist gegenwärtig an verschiedenen Orten bemüht, die allgemeinen Erörterungen über die sogenannte Arbeiterfrage mit speziellen Untersuchungen über die verschiedenen Mittel und Wege zur Förderung des Wohles der Arbeiter zu vertauschen. Die Wirthschaftslehre ist nicht im Besitze eines Universalheilmittels gegen die zum großen Theil selbst verschuldete Noth, welche sich nicht bloß in dem Stande der Fabrikarbeiter, sondern unter allen Erwerbsklassen, bald mehr oder weniger verschämt, vorfindet, mögen wir nun auf das ländliche Proletariat oder auf das Handwerker-, Beamten-, Gelehrten- und Adels-Proletariat unsern Blick wenden; dagegen sind die Volkswirthe bemüht, die Hemmnisse zu denunziren, welche sich einer gesunden Entwicklung der Produktion und Volkswohlfahrt entgegenstellen und die Irrpfade zu kennzeichnen, auf denen die Gesetzgebung und Verwaltung vieler Staaten noch heutzutage wandelt, um das Proletariat mit Zwangsverfügungen zu bekämpfen. Während dem Staate Behufs der Lösung der Arbeiterfrage vorzugsweise die negative Aufgabe der Beseitigung noch vorhandener Hemmnisse und Zwangsmittel obliegt, eröffnen sich dagegen für freiwillige Vereine und für die selbstbetheiligten Klassen eine Reihe positiver Aufgaben und Pflichten, um gewisse aus dem Fabrikwesen entstehende Nachtheile zu heben oder doch wesentlich zu mildern. Als solche positive Aufgaben und praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage sind zu bezeichnen: 1) Maßregeln in Betreff der Kinderarbeit, 2) Verkürzung der Arbeitszeit, 3) Günstigere Gestaltung der Lohnverhältnisse durch immer weitere Ausbildung des Stücklohns und durch Betheiligung der Arbeiter am Gewinn oder am Geschäft, 4) Einrichtung von Spar-, Kranken-, Alters-, Invaliden- und andern Kassen für Fabrikarbeiter, 5) Förderung von genossenschaftlichen Selbstunternehmungen der Arbeiter, 6) Einführung von Gewerbs- und Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, 7) Verbesserung der Arbeiterwohnungen, 8) Sorge für bessere Ernährung der Arbeiter und zweckmäßiger Verwendung ihrer Einnahmen, 9) Vermehrte Bildung der Arbeiter und Veredelung ihrer Vergnügungen.

Der Verfasser hat die im Vorstehenden aufgezählten Hauptpunkte der Arbeiterfrage in einer so eben (August 1868) erschienenen Schrift*) einer Untersuchung und Berichterstattung unterzogen, und benutzt die Aufforderung zur Mitarbeit am Jahrbuch für Volkswirthschaft, um hier eine der wichtigsten, gerade in dem noch so viel bevormundeten Deutschland brennendsten Seite der Arbeiterfrage eingehender, als es ihm in jener Schrift möglich war und mit besonderer Bezugnahme auf den noch unerledigten „Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund" zu behandeln.

Das im Juli d. J. sanktionirte sog. Nothgewerbegesetz für den Norddeutschen Bund hat vorläufig nur einige der schreiendsten Hemmnisse der deutschen Gewerbethätigkeit, wie Zünfte, Meisterprüfungen ꝛc., über deren Verkehrtheit unter vernünftigen Leuten kaum noch verschiedene Meinungen herrschten, beseitigt. Die auf das Fabrikwesen bezüglichen Anordnungen der deutschen Gewerbegesetze sind noch unberührt geblieben und es wird über deren Zweckmäßigkeit voraussichtlich sehr bald in der öffentlichen Meinung ein lebhafter Kampf entbrennen. Das Verhältniß des Staates zu den im Interesse der Arbeiter gebildeten Kassen gehört zu den kontroversesten Fragen auf diesem Gebiete. Die Ansichten der preußischen Regierung und des Bundesraths über diesen Punkt sind aus dem Entwurf der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, Titel VIII. „Gewerbliche Hülfskassen" §§ 100—169 deutlich ersichtlich. Danach „kann, wo Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter vorhanden sind, durch Orts-Statut bestimmt werden, daß alle im Gemeindebezirke beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter denselben beitreten. Wo solche Kassen nicht vorhanden sind, kann durch Orts-Statut deren Bildung angeordnet und allen im Gemeinde-Bezirk beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern der Beitritt zu denselben zur Pflicht gemacht werden"

*) Beiträge zur Fabrikgesetzgebung. Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter, erstattet auf Grund der Verhandlungen einer von der Züricher kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft niedergesetzten Kommission von Prof. Dr. Böhmert (Zürich, Schabelitzsche Buchhandlung. 1868).

(§ 161). Weiter soll durch Orts-Statut bestimmt werden können, daß Alle, welche im Gemeinde-Bezirk ein Gewerbe selbstständig betreiben, zu den Beiträgen, welche die von ihnen beschäftigten Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter an eine solche Kasse zu entrichten haben, Zuschüsse aus eigenen Mitteln und zwar bis auf die Höhe der Hälfte des von diesen Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeitern zu entrichtenden Beitrags leisten, auch die Beiträge ihrer Gesellen, Gehülfen oder Arbeiter, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorschießen" (§ 162).

„Durch Orts-Statut kann angeordnet werden, daß Lehrlinge, welche Lohn erhalten, der Hülfskasse beizutreten haben. In diesem Falle finden die im § 162 festgesetzten Verpflichtungen der selbstständigen Gewerbtreibenden auch auf solche Lehrlinge Anwendung" (§ 163).

„Die in den §§ 161. 162. 163 bezüglich der Orts-Statuten enthaltenen Bestimmungen können, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein entsprechendes Orts-Statut nicht genügt wird, von der höhern Verwaltungs-Behörde nach Anhörung Gewerbtreibender und der Gemeinde-Behörde für einzelne oder, nach Maßgabe des Bedürfnisses, für mehrere Ortschaften getroffen werden" (§ 164).

„Sowohl die Beiträge und Zuschüsse zu den im § 161 bezeichneten Kassen, als auch die Leistungen derselben, sind für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen abzumessen. An der Verwaltung dieser Kassen nehmen die selbständigen Gewerbetreibenden in einer ihrer Steuerung als Arbeitgeber und der Höhe ihrer Zuschüsse entsprechenden Weise Theil" (§ 165).

„Die Beiträge der Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, sowie die Zuschüsse und Vorschüsse der selbständigen Gewerbtreibenden zu den in den §§ 161. 162. 164 und 168 bezeichneten Kassen unterliegen der exekutivischen Beitreibung im Verwaltungswege" (§ 166).

„Die Statuten der einzelnen auf Grund des Orts-Statuts, der Bestimmung der höhern Verwaltungs-Behörde oder aus anderer Veranlassung errichteten Hülfskassen bedürfen der Genehmigung der höhern Verwaltungs-Behörde. — Durch diese Genehmigung erhalten die Kassen die Rechte juristischer Personen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Kassen können weder an Dritte übertragen, noch mit Arrest belegt werden" (§ 167).

„Die in Betreff der Fabrikarbeiter und deren Arbeitgeber enthaltenen Bestimmungen (§§ 161—167) gelten in gleicher Weise für diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter und deren Arbeitgeber,

auf welche die Landesgesetze über den Bergbau keine Anwendung finden, oder für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht" (§ 168).

„Die Aufsicht über die in den §§ 160. 161. 164 und 168 bezeichneten Kassen steht in den Städten der Gemeindebehörde, auf dem Lande der untern Verwaltungs-Behörde zu" (§ 165). — —

Die staatliche Einmischung in das Kassenwesen der Arbeiter ist durch die vorstehenden Bestimmungen des Entwurfs einer norddeutschen Gewerbeordnung in ein förmliches System gebracht, in welchem Arbeiter und Arbeitgeber, sowie niedere und höhere Verwaltungs-Behörden einen weiten Kreis an Pflichten angewiesen erhalten haben. Dies System ist allerdings keine neue Erfindung, sondern nur eine Nachahmung bereits bestehender Zwangsmaßregeln. Schon das preußische Gewerbegesetz vom 9. Februar 1849 verordnete u. A., daß mittelst der Ortsstatuten die Fabrikherren verpflichtet werden können, zu den Arbeiter-Unterstützungskassen aus eigenen Mitteln Zuschüsse zu geben, welche bis zur Hälfte der von den Arbeitern selbst gezahlten Steuern gesteigert werden dürfen. Das preußische Gesetz vom 10. April 1854, nebst Ministerial-Instruktion vom 3. April 1855 sorgt insbesondere für die Arbeiter aller Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungs-Anstalten, und verordnet die Bildung von Knappschafts-Vereinen, „welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes Unterstützungen zu gewähren". Die von diesen Knappschafts-Vereinen zu gewährenden Leistungen sind: 1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen für Kur und Arznei für seine Person, 2) ein entsprechender Krankenlohn während der Dauer der ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit, 3) eine lebenslängliche Invaliden-unterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeits-unfähigkeit, 4) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden, 5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung, 6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre". Die zu diesen Leistungen und den sonstigen Bedürfnissen der Knappschafts-Vereine erforderlichen Mittel werden durch Geldbeiträge beschafft, welche die Arbeiter im Verhältnisse ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum zu entrichten haben, und für die Werkseigenthümer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrags der Arbeiter zu bestimmen sind". — Für die in den betr. Gewerbsanlagen beschäftig-

ten Arbeiter besteht eine Zwangsverpflichtung zum Beitritt zu den Knappschafts-Vereinen.

In neuester Zeit verlautete mehrfach, daß man Seitens der preußischen Regierung beabsichtige, das Institut der Knappschafts-Kassen für Berg- und Hüttenarbeiter auf alle Arbeiter in Fabriketablissements auszudehnen. Wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob der Bevormundungseifer preußischer Behörden wirklich so weit geht. Weit erfreulicher ist es, daß sich in industriereichen Kreisen Preußens unter dem Stande der Unternehmer und Betheiligten der Geist der Selbsthülfe kräftig regt, um rationellere Einrichtungen ins Leben zu rufen. Als zu Anfang d. J. das große Unglück auf der Zeche Neu-Iserlohn in Rheinland-Westphalen die Mildthätigkeit des Publikums in hohem Grade in Anspruch nahm wurde im Schoße des „Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" die Gründung einer Kasse zu Unterstützungen in außergewöhnlichen Fällen angeregt. Etwa 40 Zechen erklärten ihre Bereitwilligkeit in Betreff dieses Vorhabens. Da es namentlich die Berufsgenossen der auf Neu-Iserlohn Verunglückten und die Werksbesitzer waren, welche in edlem Wetteifer sich bemüht hatten, die Zukunft der hinterbliebenen Familien sicher zu stellen, so darf man hoffen, daß der Zweck einer dauernden, schon im Voraus zweckmäßig organisirten Hülfeleistung der betheiligten Kreise in solchen Unglücksfällen wirklich erreicht werden wird. Mit Recht macht der letzte Jahresbericht des „Vereins für die bergbaulichen Interessen" darauf aufmerksam: „Daß nicht selten Verunglückungen von Bergarbeitern sich ereignen, bei denen es höchst wünschenswerth ist, wenn für die Hinterbliebenen der Verunglückten eine außerordentliche Unterstützung beschafft werden kann, da die Kräfte der einzelnen Zeche für diesen Zweck nicht immer ausreichen und die öffentliche Mildthätigkeit des Publikums nicht für jeden derartigen Fall in Anspruch genommen werden kann".

Während die Bergbau-Interessenten in Rheinland-Westphalen bemüht sind, die Verwaltung und Verwendung eines zur Unterstützung an Verunglückte und deren Hinterbliebene gegründeten größeren Fonds statutarisch zu ordnen, beschäftigen sich seit Juli d. J. Kommunalbehörden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Kreise Essen, Duisburg, Bochum und Dortmund mit einem sehr verwandten Plane, welcher die Bildung von „Altersrentenkassen für Fabrikarbeiter" zum Ziele hat, um den großen Nachtheilen vorzubeugen, welche daraus entstehen, daß die Arbeiter beim Eintritt von Arbeitsunfähigkeit (aus Ursache hohen Alters oder vorzeitiger Invalidität) meist ganz mittellos dastehen und der Armenkasse zur Last fallen. Nach Mittheilungen verschiedener Blätter

scheint ein Theil der betr. Kommission schon gleich im Anfange das Vertrauen zu sich selbst und zu der eigenen Kraft der betheiligten Erwerbsklassen verloren und das Bedürfniß empfunden zu haben, mit der Regierung in Unterhandlung zu treten, um zu erfahren, wie sie über die Angelegenheit denke. Die Majorität der Kommission scheint sogar schon so weit gegangen zu sein, gleich die Zwangspflicht zum Beitritt und zur Beitragszahlung zu gleichen Theilen für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer zu empfehlen, weil man fürchtet, daß ohne den Zwang keine genügende andauernde Betheiligung bei der Kasse zu erzielen sein werde, und weil man meint, daß der preußische Staat, unbekümmert um die Gebräuche anderer Staaten, es schon mehrfach mit dem Zwang versucht und den Schulzwang, Militärzwang, Knappschaftszwang eingeführt habe und mitbin auf dem mit Glück betretenen Wege weiter fortschreiten und auch Altersrentenkassen für sämmtliche Fabrikarbeiter mit Zwangspflicht zum Beitritt anordnen könne.

Die eben mitgetheilten Thatsachen und Anschauungen stehen in merkwürdigem Einklang mit den neuesten Vorschlägen der höchsten legislatorischen Behörde des Norddeutschen Bundes und rechtfertigen den Versuch, die wichtige Frage der „Arbeiter-Unterstützungskassen" auch einmal von dem entgegengesetzten Standpunkte aus zu beleuchten. Dabei muß zunächst auf die Unbestimmtheit des im „Entwurfe der norddeutschen Gewerbeordnung" gebrauchten Ausdrucks „Hülfskassen" aufmerksam gemacht werden. Man weiß nicht, ob der Gesetzgeber darunter Altersrenten-, oder Invaliden-, oder Wittwen- und Waisen-, oder Versicherungs-Kassen für Unglücksfälle oder noch andere Versorgkassen meint. Unmöglich kann man die Arbeiter zwingen, allen erdenkbaren Hülfskassen auf einmal beizutreten und doch soll nach § 161 des Entwurfs da, wo „Kranken-Hülfs- oder Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter vorhanden sind", der Zwangsbeitritt durch Orts-Statut bestimmt werden können.

Das Kassenwesen der Arbeiter hat sich namentlich überall da, wo man ihm, wie in der Schweiz, die unentbehrliche Freiheit der Entwicklung gewährt, in überaus mannigfaltiger Weise ausgebildet. Es giebt Sparkassen, Kranken- und Sterbekassen, Vorschußkassen, Altersrentenkassen, Invalidenkassen, Ausstattungskassen, Kassen zur sukzessiven Erwerbung eines Hauses oder eines kleinen Grundbesitzes, Wittwen- und Waisenkassen, Lebensversicherungs- und Rentenanstalten, an denen sich Arbeiter ebenfalls vielfach betheiligen, sodann Wander- oder Viatikums-Kassen, Konsumvereins-Kassen und Bildungskassen, zu denen Arbeiter, im Interesse höherer Ausbildung, einen Theil ihrer Ersparnisse bei-

steuern; ferner hat man in neuerer Zeit Kassen für Zeiten der Arbeitslosigkeit vorgeschlagen. Die Zahl der wirklich bestehenden Arbeiter-Unterstützungskassen oder Versorgkassen ist damit noch keineswegs erschöpft; denn einzelne Klassen von Arbeitern haben wieder ganz besondere Kassen, wie die Arbeiterfrauen, welche zu Kassen für Wöchnerinnen beisteuern. Es ist ein ganz vergebliches Bemühen, von vornherein bestimmen zu wollen, an welcher Kasse sich dieser oder jener Arbeiter vorzugsweise betheiligen solle. Eines schickt sich nicht für Alle. Die Verhältnisse der Arbeiter sind durchaus individuell und mannigfaltig je nach dem Alter oder nach den körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, je nachdem ein Arbeiter verheirathet ist, oder nicht, je nachdem seine Ehe kinderlos oder kinderreich ist, je nachdem er Aeltern und Verwandte hat oder ganz allein dasteht, je nachdem er Vermögen besitzt oder keins, je nachdem er in der Heimath bleiben oder noch weiter herumwandern will. Was für den einen Arbeiter zweckmäßig ist, kann für einen andern geradezu verkehrt sein. Wie kann man nun, angesichts so tausendfacher Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse, alle Arbeiter über eine Schablone behandeln und ihnen von Staatswegen den Beitritt zu dieser oder jener bestimmten Kasse auf dem Wege des Gesetzes vorschreiben wollen! Man ertödtet durch solchen Zwang des Staats nicht allein das Selbstgefühl und die persönliche Fürsorge der Arbeiter, sondern entzieht Einzelnen geradezu die Mittel und Wege, um weiter zu kommen. Mancher Knabe, der die Schule verlassen hat, wird von seinen Aeltern nur deshalb in eine Fabrik geschickt, damit er sich die Mittel erwerbe, um ein Handwerk zu erlernen, oder damit er sich gewerbliche Fertigkeiten aneigne, die ihm später als Nebenbeschäftigungen im Betriebe der Landwirthschaft gute Dienste leisten. Wenn man nun solche Lehrlinge zwingt, von ihrem spärlichen Lohne noch Beiträge für ihre künftigen Wittwen und Waisen abzuliefern, so entzieht man ihnen die unentbehrlichen Mittel zur eigenen Fortbildung. Gerade im jüngern Lebensalter ist die produktive Verwendung der Ersparnisse viel nützlicher, als die Sorge für künftige Tage. Ein kräftiger Familienvater mit vielen Kindern schafft sich durch Verwendung aller seiner Ersparnisse für die Erziehung der Kinder die sichersten Renten und besten Stützen seiner Zukunft. Für viele andere Arbeiter hat der Besitz eines eigenen Hauses und eines kleinen Grundbesitzes viel reellern Werth und weit unschätzbarere Vortheile, als die Aussicht auf eine Altersrente. Kurz, nicht der Staat und die Behörde, sondern nur die eigene Einsicht des Arbeiters und die Rücksicht auf seine individuellen Verhältnisse, welche Niemand so gut überschauen kann, wie der Arbeiter selbst, dürfen maßgebend sein für die Wahl dieser oder jener

Versicherungsgelegenheit. Der Arbeiter muß vor Allem zu dem moralischen Bewußtsein emporgehoben werden, daß er sich selbst versichern muß. Wenn man aber dem Arbeiter diese freie Wahl abschneidet, wenn man von Seiten des Staates vorschreibt, dem Arbeiter gewisse Lohnabzüge für einen bestimmten Zweck zu machen und zugleich für exekutivische Beitreibung dieser Lohntheile zu Gunsten gewisser Kassen Sorge trägt, so beraubt man den Arbeiter ganz der köstlichen moralischen Wohlthat des Sparens. Das Sparen und Entbehren in der Gegenwart, um sich dadurch edlere Genüsse zu verschaffen oder um für die Seinen zu sorgen, ist eine sittliche That. Wenn der Staat einen jungen Arbeiter, der mit seinen Ersparnissen gern arme Aeltern und Geschwister unterstützen möchte, zu Beiträgen an Altersrentenkassen zwingt, so begeht er ein moralisches und materielles Unrecht an Kindern und Aeltern. Etwas Anderes ist es, wenn sich der Arbeiter freiwillig entschließt, dieser oder jener Kasse beizutreten; dann werden auch seine Leistungen um so reichlicher und seine Opfer um so freudiger sein, während ihn jeder Zwang der Behörden mit Unwillen erfüllen muß. Der Staat trägt durch zwangsweise eingeführte Kassen nur dazu bei, die Arbeiter in den gefährlichen Wahn einzuwiegen, daß es die Behörden oder die Fabrikanten seien, welche für die Zukunft der Arbeiter sorgen müßten, was leider nur zu häufig dazu führt, daß die Arbeiter mit dem ihnen übrig gelassenen Lohne in den Tag hinein wirthschaften und aus der Hand in den Mund leben.

Der Beitritt zu den Versorg-Kassen einzelner Fabriken oder auch ganzer Fabrikbezirke wird in vielen Fällen auch schon deshalb zu widerrathen sein, weil viel junge Arbeiter später in andere Lebensverhältnisse übertreten und das Fabrikwesen ganz verlassen. Viele Arbeiterinnen verehelichen sich, viele junge Männer wenden sich einem Handwerk oder der Landwirthschaft zu, oder arbeiten nur vorübergehend in gewissen Industriegegenden oder wollen später in ganz andern Ländern oder Plätzen ihr Glück versuchen, wo ihnen die frühern Ersparnisse für Versorg-Kassen niemals ersetzt werden können. Allerdings giebt es auch einzelne Arbeiterfamilien, in denen sich eine Generation nach der andern mit Fabrikarbeit ernährt. Bei diesen besteht die Uebung, daß der Sohn in der Fabrik an die Stelle des Vaters tritt und daß diesem eine seinem Alter entsprechende, leichtere Arbeit angewiesen wird, deren es in jeder Fabrik giebt. Dieselben arbeiten aber fort und gerade soviel, als sie vermögen. So kommt es, daß nur sehr Wenige übrig bleiben, welche wegen Alters und Arbeitsunfähigkeit den Gemeinden zur Last fallen. Mit obligatorischen Alterskassen werden in vielen Fällen statt Arbeiter Pensionäre geschaffen

und der Bequemlichkeit vieler Leute kann dadurch großer Vorschub geleistet werden. Man lasse daher auch hier der fortschreitenden Humanität ihren freien Gang. Die Sache wird ohne Zwang ihre beste Entwicklung finden. — Der gesetzliche Zwang von Seiten des Staats ist auch schon deshalb entbehrlich, weil an vielen Orten, wo Freiheit herrscht, die Arbeiter unter sich einen viel wirksameren moralischen Zwang auf ihre Kameraden ausüben, oder weil hier und da der Fabrikant durch Privatvertrag seine Arbeiter anhält, den in seiner Fabrik bestehenden Kranken- oder Hülfskassen beizutreten. In den beiden letzten Fällen bleibt doch dem Arbeiter die freie Wahl, welche ihm bei der Einmischung des Staats in das Kassenwesen versagt ist.

Diese staatliche Bevormundung der Fabrikarbeiter ist endlich auch deshalb ganz ungerecht, weil die übrigen Klassen der Bevölkerung davon befreit sind, obwohl sich dieselben zum Theil in der gleichen, ja oft in viel schlimmerer Lage wie die Fabrikarbeiter befinden, z. B. der Tagelöhner, die ländlichen Arbeiter. Mit Recht erklärte sich daher der Regierungsrath des Kantons Zürich schon im Jahr 1859 am Schluß einer Enquête über die Fabrikverhältnisse mit Entschiedenheit gegen eine Verpflichtung der Fabrikarbeiter, einen Theil ihres Lohnes in eine Versorgekasse zu legen, und motivirt dies mit folgenden beachtenswerthen Bemerkungen: „In einer solchen Maßregel läge ein weitgehender Eingriff des Staats in das Recht selbständiger Personen, über ihren Erwerb frei zu verfügen. Es wäre dies eine neue Art staatlicher Vormundschaft über eine ganze Arbeiterklasse, welche, so wohlgemeint sie ist, doch etwas Verletzendes hätte. Es sind keine erheblichen Gründe für eine so ganz exzeptionelle Behandlung derselben vorhanden. Wenn die Fabrikarbeiter sich nicht in dem Maße, wie andere Arbeiter, an Sparkassen, Krankenkassen u. s. w. betheiligen, so ist der Grund nicht immer in Leichtsinn und Sorglosigkeit zu finden. Oft fehlt der Impuls und die passende Gelegenheit. Oft auch ist der Lohn so gering, daß derselbe kaum zur Befriedigung der nöthigsten Lebensbedürfnisse hinreicht. Die Erfahrung lehrt, daß es geeignetere Mittel als den Zwang giebt, um auch bei den Fabrikarbeitern den Sinn für Sparsamkeit und Vorsorglichkeit zu wecken und zu fördern und denselben den Gedanken beizubringen, daß es wohl und gut gethan sei, in guten Zeiten auch für die kommenden schlimmern zu sorgen. Es entstehen auch immer mehr solcher Anstalten und zusehends wächst die Betheiligung an denselben. Die Fabrikarbeiter können auch keineswegs mehr als derjenige Theil der Bevölkerung angesehen werden, der sich von dieser Betheiligung ausschließt. In einer großen Anzahl von Fabriken sind solche Kassen, freiwillige und obligatorische, eingeführt worden und alle Anzeichen sprechen für eine immer größere Verbreitung. Es ist daher mit Grund zu hoffen, daß auf dem Wege der Gewährung des freien Willens und der freien Thätigkeit allmählich das Ziel sicherer und besser erreicht werde, als auf dem Wege des Zwanges. — Dann aber ist es auch äußerst schwierig, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, welche für die verschiedenen Arten der Fabrikbevölkerung, die mannigfaltigen Verhältnisse der Fabriken und die daraus entspringenden ungleichartigen Anschauungen, Interessen und Bedürfnisse passen würde und leicht in Anwendung gebracht und vollzogen werden könnte." —

Wir haben in den bisherigen Erörterungen nur die Interessen der Arbeiter berücksichtigt und dagegen protestirt, daß man ihre Verfügungsfreiheit über den Ertrag ihrer Arbeit staatsseitig beschränkt. Allein der Entwurf der norddeutschen Gewerbeordnung geht in seiner Nachahmung preußischer Fabrikeinrichtungen noch viel weiter, indem er auch die Arbeitgeber und überhaupt die ganze Produktion empfindlich belastet und in die Lohnverhältnisse eingreift. Die Arbeitgeber sollen nach § 162 des Entwurfs „Zuschüsse zu den gewerblichen Hülfskassen aus eigenen Mitteln und zwar bis auf die Hälfte des von Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeitern zu entrichtenden Beitrags leisten, auch die Beiträge ihrer Gesellen, Gehülfen oder Arbeiter, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorschießen". Diese Bestimmung verdankt ihr Entstehen einer ganz antivolkswirthschaftlichen Anschauung und würde in ihrer Ausdehnung und Konsequenz zum sozialistischen Staat führen. Zunächst muß man wieder fragen, warum der Staat nicht ein gleiches Kassenwesen und ähnliche Zwangsbeiträge der Unternehmer im Interesse von Tagelöhnern, ländlichen Arbeitern, unverheiratheten Frauenzimmern und andern Staatsangehörigen vorschreibt. Die Fabrikarbeiter bilden gewöhnlich eine größere Anzahl und können sich durch ein genossenschaftliches Zusammenhalten und gemeinschaftliche Kassen sehr gut selbst helfen und sich ihre Zukunft gegenseitig versichern; aber die alleinstehenden Tagelöhner und Handarbeiter in Städten und auf dem Lande, die armen Näherinnen und Dienstboten sind wegen ihrer Zukunft meist in viel schlimmerer Lage — und doch schreibt kein Gesetz vor, daß Derjenige, welcher sie beschäftigt, außer dem Lohne auch noch Zuschüsse an Versorgkassen für solche Arbeiter leisten soll. Die Gesetze eines Staats dürfen nicht einer einzelnen Klasse von Staatsangehörigen besondere Fürsorge und Gunstbezeugung zuwenden. Entweder müssen alle Klassen an dieser Fürsorge Theil nehmen, oder der Staat muß offen eingestehen, daß dies überhaupt nicht seines Amtes sei

und daß Jeder selbst für sein gegenwärtiges und zukünftiges Fortkommen zu sorgen habe.

Die große Unklarheit, welche noch in Betreff der Arbeiterfrage und über die Mittel und Wege zu ihrer Lösung herrscht, die Deklamationen über einen angeblichen Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, über die tiefe Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ꝛc. sind zum Theil durch die fehlerhafte Stellung des Staats zu dieser Frage und durch die Einmischung der Behörden in das Unterstützungskassenwesen der Arbeiter und in die Lohnverhältnisse veranlaßt. Wenn die Regierungen selbst ihren Bevölkerungen mit dem schlechten Beispiel vorangehen, die Fabrikanten gesetzlich für ihre arm oder arbeitsunfähig gewordenen oder gebliebenen Arbeiter verantwortlich zu machen, und ihnen die Sorge für ihre Zukunft zur Hälfte aufzubürden, so müssen natürlich die Arbeiter erst recht in dem Wahne bestärkt werden, die Gewinne von Fabrikanten als ein öffentliches, mit den Arbeitern zu theilendes Gut aufzufassen. Die Regierungen und Arbeiter übersehen aber ganz die enormen *Verluste*, welche viele Unternehmer und Kapitalisten im Fabrikbetrieb zu erleiden haben. Wenn man diese Verluste von den Gewinnen abrechnet, so stellt sich heraus, daß der durchschnittliche Zinsfuß der in Fabriken angelegten Kapitalien im Verhältniß zum Risiko keineswegs sehr hoch ist, und daß die Unternehmergewinne guter Fabrikanten sich nur als ein gerechter Arbeitslohn für die höhern Anforderungen des Geistes und Charakters darstellen, welche zur Leitung großer industrieller Geschäfte erforderlich sind. — Die Arnsberger Handelskammer berichtete in ihrem Jahresberichte von 1859: daß von dem Grundkapital der in dem Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon bestehenden Aktien- und verwandten Kommanditgesellschaften, das nach amtlichen statistischen Nachweisungen 30 Mill. Thaler betrug, nicht weniger als 15 Mill. Thaler verloren gegangen seien. Diese Verluste waren den Aktionären trotz aller bevormundenden Staatsweisheit erwachsen, die bekanntlich nicht allein die Konzession zur Errichtung von Aktiengesellschaften ertheilt, sondern auch deren Betrieb besonders überwacht, weshalb die Arnsberger Handelskammer mit Recht bemerkt: „Daß sich nach solchen Erfahrungen jedenfalls kein ersprießlicher Einfluß der bisherigen staatlichen Aufsicht über die Aktiengesellschaften erkennen lasse.“ — Nach einer andern von uns aufbewahrten statistischen Zusammenstellung der Betriebsergebnisse von 84 Bergbau- und Hüttengesellschaften in Deutschland konnten 38 für das Jahr 1866 und resp. 1866/67 keine Dividende zahlen, 11 waren im Stande, bis zu 3% zu geben, 13 konnten 4—5%, 13 zwischen 5 und 10% und 9 mehr als 10% gewähren. Fügt man hinzu, daß

15 von den erwähnten Gesellschaften schon in den letzten 6 Jahren ihren Aktionären nichts vertheilen konnten, so ist es erklärlich, daß das Publikum eine starke Abneigung gegen Bergwerks- und Hütten-Aktien zeigt. — Aehnliche schlimme Jahre, wie die Montan-Industrie hat auch die Manufaktur-Industrie durchmachen müssen. Ein erfahrener Großindustrieller der Schweiz stellte vor Kurzem die Behauptung auf, daß gewiß ein Drittel, vielleicht sogar die Hälfte aller industriellen Etablissements der Schweiz früher schon einmal zu Grunde gegangen und erst unter neuen Besitzern, welche die Fabriken billig erwarben und das hohe Lehrgeld der Begründer nicht zu zahlen brauchten, emporgekommen seien. Im Kanton Graubündten, der im Verhältniß zu andern Kantonen auffallend wenig Industrie besitzt, machte man vor einigen Jahren den Versuch mit der Errichtung zweier großer Fabriken, eine Baumwollspinnerei in Chur mit einem Aktienkapital von 1,600,000 Franken, und eine Wollspinnerei in Truns mit einem Aktienkapital von 500,000 Franken. Die Spinnerei in Chur hatte in wenigen Jahren ihr ganzes Aktienkapital verwirthschaftet und die fallite Fabrik in Truns wurde im Juni d. J. mit den Maschinen für 60,000 Franken versteigert. Solche Thatsachen beweisen wohl zur Genüge, daß die in der Großindustrie angelegten Kapitale gerade in der Gegenwart das gefährlichste Risiko laufen und lange nicht so liquid sind, wie andere Belegungen. Es ist jedenfalls weit leichter und bequemer, Gelder in Staatspapieren oder Eisenbahnaktien anzulegen, als damit Fabrikunternehmungen zu begründen und ein produktiver Verwalter eigner und fremder Kapitalien zu werden. Die wenigen Fabriken, welche in den letzten schweren Jahren prosperirt haben, verdanken dies vorzugsweise einer glücklichen Spekulation in den verschiedenen Rohstoffen. Uebrigens kommen die aus der Großindustrie gezogenen Gewinne nicht etwa allein den Fabrikanten zu, sondern müssen mit den Kaufleuten, Mäklern, Agenten, Spediteuren ꝛc. getheilt werden. Ein anderer Theil des Geschäftsnutzens fließt den von der Fabrik Jahr ein Jahr aus beschäftigten Handwerkern und den Landwirthen der Fabrikgegenden zu, wie denn überhaupt alle Klassen der Gesellschaft bei dem Gedeihen der Großindustrie betheiligt sind. Es ist daher höchst unbillig, die Fabrikanten anzuhalten, außer dem Arbeitslohn auch noch die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Unfälle und Noth im Alter zur Hülfe zu übernehmen. Die Arbeiter dürfen es nicht unterlassen, für die Tage der Noth selbst zu sparen und durch höhere Leistungen sich bessere Löhne zu verschaffen, womit sie dann auch ihre Zukunft selbst sichern können. Uebrigens können selbst die höchsten Löhne und Gehalte nicht ausreichen, um liederliche Arbeiter vor Verar-

mung zu schützen. Man macht bekanntlich in allen Industrieländern die Erfahrung, daß Leute mit mäßigen Löhnen, sobald sie nur ordentlich und haushälterisch sind, in der Regel viel weiter kommen, als Arbeiter mit sehr hohen Löhnen, welche nur zu leicht der Versuchung zur Verschwendung erliegen. Gerade in Perioden, wo die Geschäfte besonders gut gehen und die Löhne mächtig steigen, pflegt in vielen Industriebezirken nicht die Summe der Spareinlagen, sondern die Zahl der Polizeivergehen und Körperverletzungen zu steigen. Alles Moralpredigen wird in solchen guten Geschäftszeiten nichts helfen, so lange der Arbeiter das Sparen nicht als eine sittliche Pflicht und freiwillige That betrachten lernt, sondern von der Polizei dazu gezwungen und in dem Irrthum bestärkt wird, daß der Staat und die Fabrikanten für seine Zukunft zu sorgen hätten. Die Arbeiterfrage ist eine Bildungsfrage, die nicht von oben her, sondern nur von unten auf durch die eigenen Anstrengungen der Arbeiter und ihre größere technische, geistige, sittliche und wirthschaftliche Ausbildung gelöst werden kann. Wenn diese Anstrengungen aber zu einem glücklichen Resultate führen sollen, so muß zuvor reine Bahn geschaffen werden für die Bethätigung der Selbsthülfe. Ueberall sind die Arbeiter unzufrieden mit dem sie belastenden Zwang, mit den Lohnabzügen für Krankenkassen, die sie weder begründet haben, noch selbst verwalten dürfen. Im Mai d. J. wurde in Wien eine Monster-Petition von 15,409 Arbeitern, welche die Aufhebung der Zwangsgenossenschaften und Fabrik-Krankenkassen beantragten, bei dem Abgeordnetenhause eingereicht. Die Petition beklagte sich insbesondere über die Rechtlosigkeit der Arbeiter bei den Krankenkassen, in die sie ihre sauer ersparten Kreuzer eingezahlt haben.

Es bleibt uns noch übrig, den nachtheiligen Einfluß, den die Zwangsbeiträge zu den gewerblichen Hülfskassen auf die Produktion ausüben, näher zu beleuchten. Das Gedeihen der Industrie hängt sehr wesentlich von den Lohnverhältnissen und von einer zweckmäßigen Verwendung der Löhne ab. Die Höhe des Lohnes ist je nach den Verhältnissen des Arbeitsmarktes und nach den Leistungen der einzelnen Arbeiter überaus wandelbar, und die Staatsgewalt hat es fast überall aufgegeben, durch Lohntaxen oder andere *direkte* Maßregeln auf die Bestimmung des Arbeitslohnes einzuwirken.

Die Nöthigung des Arbeitgebers, außer dem mit dem Arbeiter verabredeten Lohn auch noch gewisse Beiträge an bestimmte Kassen zu entrichten, stellt sich nun aber bei näherer Prüfung als ein neuer *indirekter* Versuch des Staates dar, in die Feststellung des Lohnes künstlich einzugreifen, nur mit dem Unterschiede, daß die Maßregel des Staates ohne

Weiteres dadurch umgangen werden kann, daß der Fabrikherr den Lohn des Arbeiters um den Betrag der ihm gesetzlich auferlegten Beisteuer vermindert, daß er z. B. dem Arbeiter statt wöchentlich 3 Thaler nur 2 Thlr. 25 Sgr. auszahlt, wenn er 5 Sgr. zur Unterstützungskasse beitragen muß. Die eigentliche Lohnhöhe wird dadurch zum Nachtheile beider Theile nur künstlich verdeckt. Der Unternehmer muß dringend wünschen, daß der von ihm gezahlte Lohn auch wirklich vollständig in die Hände des Arbeiters übergehe und daß es diesem überlassen werde, damit seine Bedürfnisse zu bestreiten und einen Theil davon *freiwillig* entweder zu sparen oder nützlichen und gut eingerichteten Unterstützungskassen zuzuwenden. Es kann dem Arbeitgeber nicht gleichgültig sein, daß der von ihm vergütete Arbeitslohn nominell niedriger ist, als in andern Staaten, wo keine solche Beisteuer der Fabrikanten angeordnet ist. Bei der Leichtigkeit des heutigen Verkehrs, bei dem steten Ab- und Zuwandern von Arbeitern können dem Fabrikherrn durch die ihm und den Arbeiter abgezwungenen Beisteuern die besten Arbeitskräfte entzogen und mithin die Konkurrenz auf dem Weltmarkte erschwert werden. So lange der Schutzzoll die deutschen Fabrikanten vor ihren auswärtigen Konkurrenten übermäßig begünstigte, waren die ihnen staatsseitig aufgebürdeten Lasten vielleicht weniger gefährlich und tödtlich; allein mit der Einführung der Handelsfreiheit müssen unbedingt diese innern Fesseln der deutschen Produktion abgenommen und die Fabrikationsbedingungen des Inlandes denjenigen des Auslandes gleichgestellt werden. England und die Schweiz, Frankreich und Belgien ziehen jetzt schon ihre besten Arbeitskräfte aus Deutschland und werden dieselben um so sicherer festhalten, je freier sich der deutsche Arbeiter in denjenigen Ländern fühlt, wo es keiner Regierung einfällt, in die Lohnverhältnisse künstlich einzugreifen und die Arbeiter zum Sparen, die Unternehmer zur Versicherung ihrer Arbeiter zu zwingen.

Die schlimmen Wirkungen des Zwanges in dem Kassenwesen zeigen sich nicht allein in der Verletzung zahlreicher Einzelinteressen und in einer Beeinträchtigung der Industrie, sondern namentlich auch in der Erstickung freiwilliger Leistungen von Arbeitern und Arbeitgebern und in Verhinderung gesunder genossenschaftlicher Bestrebungen. Die Selbstversicherung der Arbeiter wird beim Wegfall des Zwanges nicht aufhören, sondern erst recht beginnen und sich auf allen Gebieten schöpferisch gestalten und die Leistungen der Fabrikherren im Interesse der Arbeiter werden nicht spärlicher, sondern reichlicher fließen. Die Fabrikanten haben wohl die *sittliche* Pflicht, ihren Arbeitern noch mehr zu leisten, als den Lohn, indem sie ihre Aufmerksamkeit auch dem leiblichen, geistigen und morali-

schen Wohle ihrer Gehülfen zuwenden; allein der Staat soll diese sittliche Pflicht nicht in eine Rechtspflicht umwandeln, indem er die Fabrikanten zu Beisteuern zu Arbeiter-Unterstützungskassen zwingt. Da, wo volle Freiheit herrscht, finden wir auf Seite der Fabrikherren Veranstaltungen und Einrichtungen zum Besten der Arbeiter, an welche der Staat niemals gedacht hat und auch gar nicht denken kann. Wir wollen aus dem industriellen Kanton Zürich, wo kein Fabrikant zu Beiträgen für Arbeiter-Unterstützungskassen gezwungen wird, nur einige freiwillige Leistungen der Fabrikbesitzer zum Besten der Arbeiter hervorheben: 1) Errichtung zweckmäßiger Arbeiterwohnungen, welche die Arbeiter theils allmählich erwerben, theils billig miethen können. 2) Erleichterung des Erwerbs von Grundbesitz, auf welchem die Arbeiter sich selbst Wohnungen erbauen können. 3) Einräumung von Land zur Anpflanzung von Lebensmitteln. (Ein Fabrikant in Winterthur hat ein Arbeiterquartier hergestellt, dessen Einzelhäuser er an seine besseren Arbeiter billig vermiethet unter der Bedingung, daß jeder Miether sein Leben in der schweizerischen Rentenanstalt für einen gewissen Betrag mit einer jährlichen Einlage von mindestens 50 Franken versichert.) 4) Sorge für billiges und gutes Unterkommen unverheiratheter Arbeiter und Arbeiterinnen. 5) Errichtung von Sparkassen und Ermunterung des Fleißes und der Sparsamkeit durch freiwillige Zulagen der Fabrikbesitzer zu den Ersparnissen der Arbeiter. 6) Errichtung von Krankenkassen und Unterstützung derselben durch freiwillige Beiträge. 7) Verpflegung kranker und verunglückter Arbeiter im Krankenspital auf Kosten der Fabrikbesitzer. 8) Beitritt der Fabrikbesitzer zu der Invalidenkasse für die Arbeiter der Spinnereien und Webereien im Kanton Zürich. 9) Kollektivversicherungen der Arbeiter bei der schweizerischen Rentenanstalt. 10) Fortbeschäftigung der Arbeiter in Zeiten von Geschäftskrisen. 11) Uebernahme und Beschäftigung verwahrloster Kinder und verkrüppelter, für andere Erwerbszweige unfähig gewordener und der Armenversorgung anheimgefallener Personen. 12) Errichtung und Förderung von Kleinkinderschulen. 13) Errichtung von Suppenanstalten oder Heizungsvorrichtungen in den Fabriken, um den Arbeitern eine nahrhafte Kost zu verschaffen. 14) Anschaffung von Lebensmitteln im Großen und Ueberlassung derselben an die Arbeiter zum Einkaufspreise. 15) Ertheilung von Prämien und Gratifikationen an Arbeiter. Einrichtung von Aufmunterungskassen, in welche von Seiten des Etablissements gewisse statutenmäßig festgestellte Summen für gut ausgefallene Partien eingelegt werden, während die Kasse für schlecht ausgefallene Partien belastet wird. 16) Betheiligung der Arbeiter am Reingewinn. (Ueber die Einzelheiten aller dieser Einrichtungen vergl. Böhmert „Untersuchung und Bericht aber die Lage der Fabrikarbeiter" S. 44—54.) Ebenso schöpferisch wie die Initiative der Fabrikherren ist in freien Ländern ohne Staatsbevormundung auch die Selbstthätigkeit der Arbeiter. Es wird kaum einen Staat geben, wo so viel gespart wird, wie in dem industriellen Kanton Zürich. Bereits im Jahre 1852 bestanden daselbst 26 Sparkassen mit einem Einlagefonds von 6,224,368 Franken und 43,007 Einlegern. Dagegen waren im Jahr 1866 im Kanton Zürich: 38 Kassen, in welchen 77,877 Einleger ein Guthaben von 14,065,508 Franken hatte. Da die Einwohnerzahl des Kantons Zürich am 10. Dezbr. 1860: 266,265 betrug, so waren mithin 34% der Bevölkerung Sparkasseneinleger. — In allen Gegenden mit gemischter Fabrik- und landwirthschaftlicher Bevölkerung macht man die Erfahrung, daß gerade der Fabrikarbeiter viel eifriger spare als andere Klassen der Bevölkerung. — Was speziell die Krankenkassen anlangt, so hat die neuste im Kanton Zürich veranstaltete Enquête bewiesen, daß gerade diejenigen Krankenkassen, welche von den Arbeitern ganz allein begründet und verwaltet werden, sich des besten Gedeihens erfreuen. Die Arbeiter sind dort wirklich mit dem Herzen bei der Sache. Sie benutzen die alljährliche Rechnungsablegung zu einem gemeinschaftlichen heitern Feste, das man ihnen wohl gönnen mag; ihr genossenschaftlicher Sinn wird geweckt, sie bewilligen aus ihren Krankenkassen zuweilen sogar freiwillig Gaben an Wittwen und Waisen von Arbeitern. Obwohl keine förmliche Beitragspflicht besteht, so versäumt es doch fast nie ein Arbeiter, solchen Kassen seiner Genossen beizutreten, weil er seine ganze Stellung in der Fabrik sich sonst verbittern würde. — Um nicht den für diese Arbeit uns zugemessenen kurzen Raum zu überschreiten, wollen wir schließlich noch auf das statistische Werk von Professor Dr. Kinkelin „Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz im Jahr 1865" aufmerksam machen. Es bestanden demnach in der Schweiz mit ihren 2½ Mill. Einwohnern überhaupt 632, oder wenn man den Verein der Société vaudoise de Secours mutuels mit 24 Sektionen für eine Gesellschaft zählt, im Ganzen 608 Gegenseitigkeitsgesellschaften mit 96,003 Mitgliedern und 1751 Ehrenmitgliedern und einem Vermögen von 7,872,020 Franken. Die Einnahmen betrugen 1865: 1,529,098 und die Ausgaben 1,059,418 Franken.

Unter den Hülfsgesellschaften der Schweiz befindet sich auch eine Anzahl, wo die Mitgliedschaft obligatorisch ist; allein diese Verpflichtung beruht nur in seltenen Fällen auf einem gesetzlichen Zwange des Staats, sie ist entweder von einer öffentlichen Behörde, von einer Eisenbahnver-

waltung, von einem Fabrikbesitzer, von Handwerksmeistern und Dienstherrschaften oder von einem andern Verein für seine Mitglieder (Handwerker- und Arbeiter-Vereine, Freimaurer u. s. w.) vorgeschrieben. Immerhin überwiegt die Zahl der Vereine mit ganz freiwilliger Mitgliedschaft bedeutend. Es zeigt sich dabei eine große Verschiedenheit in den romanischen und deutschen Landestheilen der Schweiz, so daß eine gesonderte Aufzählung nicht uninteressant ist.

In der romanischen Schweiz sind

4 ($4{,}3\,\%$) Vereine obligatorisch und 89 ($95{,}7\,\%$) freiwillig,

in der deutschen Schweiz dagegen

221 ($42{,}9\,\%$) obligatorisch und 294 ($57{,}1\,\%$) freiwillig,

im Ganzen

225 ($37\,\%$) obligatorisch und 383 ($63\,\%$) freiwillig.

Die Zwecke der schweizerischen Hülfsgesellschaften sind meistens nicht einseitig, sondern kombinirt, wobei die Kombination von Krankheit mit Beerdigung (Tod) die größte Häufigkeit zeigt. Es versichern 131 Vereine Krankheit, 308 Krankheit und Tod, 11 Krankheit und Gebrechlichkeit, 39 Krankheit, Gebrechlichkeit und Tod, 15 Tod, 16 Alter oder Gebrechlichkeit, 22 Alter, Wittwen und Waisen, 39 Wittwen und Waisen, 2 Krankheit, Gebrechlichkeit, Wittwen und Waisen, 15 Vereine dienen zugleich andern Zwecken.

Das Werk von Kinkelin enthält spezielle Angabe über 402 Krankenunterstützungsvereine der Schweiz mit 63,608 Mitgliedern. Die Anzahl der im Jahr 1865 erkrankten Mitglieder betrug 27,269. Die Zahl der Krankheitstage 419,191. Die Zahl der Begräbnisse war im Ganzen 969. Wittwen und Waisen wurden 1422 unterstützt. Die Zahl der unterstützten alten und gebrechlichen Mitglieder war 1220.

Man sieht aus den mitgetheilten Zahlen, daß das Hülfskassenwesen in der Schweiz eine sehr große Verbreitung hat. Kinkelin berechnet, daß in der Schweiz auf $25{,}7$ Einwohner 1 Mitglied einer Hülfsgesellschaft kommt, in England 1 Mitglied auf 3 Einwohner, in Frankreich (1864) 1 Mitglied auf 28 Einwohner, in Belgien (1860) 1 Mitglied auf 104 Einw., in Italien (1862) 1 Mitglied auf 195 Einw. Einige Kantone der Schweiz zeichnen sich besonders aus, so Baselstadt, wo 1 Mitglied auf $2{,}9$ Einwohner kam, Glarus mit $4{,}3$ Einwohnern auf 1 Mitglied, Genf mit $12{,}3$ Einwohnern auf 1 Mitglied, St. Gallen mit $12{,}7$ Einwohnern auf 1 Mitglied, Zürich mit $13{,}7$ Einwohnern auf 1 Mitglied, Appenzell a. R. mit $18{,}4$ Einwohnern auf 1 Mitglied.

Es sind vorzüglich die industriellen und städtischen Bevölkerungen der Schweiz, welche sich bei den Hülfsgesellschaften lebhaft betheiligen,

während die Gegenden mit vorherrschender Landwirthschaft schwach betheiligt sind.

Anlangend die innere Einrichtung der Hülfskassen, so wurde in der neuesten Züricher Enquête über die Lage der Fabrikarbeiter von Fachmännern im Versicherungswesen darauf aufmerksam gemacht, daß es insbesondere vielen Krankenkassen an einer mathematischen Grundlage, an einer Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeitsgesetze für Erkrankungen und Sterblichkeit, an der Ansammlung einer genügenden Reserve und an anderen Grundbedingungen fehle. Es wurde aber davor gewarnt, beim Staat Hülfe zu suchen und ein Beispiel angeführt, daß eine Kasse, deren Statut von der Behörde genehmigt war, sich später als mathematisch ganz fehlerhaft angelegt erwiesen habe. Als Muster für Krankenkassen sind die von Dr. Heym in Leipzig und Lazarus in Hamburg aufgestellten Bestimmungen zu empfehlen. Besonders wünschenswerth ist ferner die Durchführung des Prinzips, daß die zu Hülfskassen geleisteten Beiträge individuell gehalten und für den einzelnen Arbeiter unverlierbar werden. Die Rechte an einer Kasse sollten individuell auf den Kopf lauten und persönlich fortdauern, so daß Jemand, der aus der Fabrikarbeit zur Landwirthschaft oder zu andern Berufszweigen übergeht, doch immer noch berechtigt bleibt und nicht etwa im Alter den Anspruch aus den von ihm selbst oder von seinem Arbeitgeber früher geleisteten Beiträgen verliert. Zu diesem Zweck ist dahin zu streben, daß sich die gegenseitigen Hülfsvereine eines Landes oder größeren Bezirks zum Zwecke gegenseitiger Vereinsversicherung unter einander verbinden, wie dies z. B. bereits im Kanton Waadt von Seiten der Société vaudoise de Secours mutuels der Fall ist, deren Lokalvereine alle mit der gemeinsamen Mutter nicht bloß dem Namen, sondern der That nach verbunden sind und ein einziges Ganze bilden. — Die Arbeitsgenossen ganzer Industriezweige haben schon jetzt Hülfskassen, die über ein ganzes Land ausgedehnt sind. So hat der Schweizerische Typographenbund, der die Mehrzahl aller in der Schweiz beschäftigten Buchdrucker umfaßt, eine Invaliden- und Wittwenkasse, sowie Krankenkassen gegründet, und in § 37 seiner Statuten bestimmt: „Der Bund und besonders seine einzelnen Glieder haben dahin zu streben, daß zwischen den einzelnen Krankenkassen eine Freizügigkeit mit Rücksicht auf die bei solchen Kassen schon erworbenen Rechte z. B. das Einschreibegeld hergestellt werde.“ — Man sieht auch aus diesen Beispielen, daß die Selbsthülfe der Arbeiter weit schöpferischer ist und zweckmäßiger verfährt, als es dem Staate und seinem gesetzlichen Zwange möglich ist. — Man sollte auch in Deutschland dahin streben, die frei von den Arbeitern gebildeten Spar- und

Hülfskassen in Gau- oder Landesverbände zusammenzuschließen, wobei die Berechnung der individuellen Spareinlage ganz gut gewahrt bleiben könnte. Ein fortziehender Arbeiter sollte mit seinem Sparbuche in der Hand oder mit einer Anweisung von einer dem Verbande angehörigen Sparkasse seines neuen Zuzugsorts nach Belieben über sein Guthaben ganz oder theilweise verfügen können.

Wir können nicht umhin, diese Arbeit mit einigen Bemerkungen des mehrerwähnten Werks von Prof. Finkelin über die schweizerischen gegenseitigen Hülfsgesellschaften zu schließen. Derselbe sagt über die Aufgabe des Staats auf dem Gebiete des Kassenwesens S. 35 seines Werkes:

„Es kann nicht überraschen, daß mehrere auswärtige Regierungen, wie die englische, französische, belgische, einen Schritt gethan haben, um die Verbreitung gegenseitiger Hülfsgesellschaften zu befördern und ihnen Beistand zu leihen. Die zugesicherten Vortheile sind aber durch mancherlei lästige Bedingungen sehr eingeschränkt. Sie bestehen theils in der Verabreichung von Beiträgen, theils in der Erlaubniß, die Gelder in den allgemeinen Sparkassen anzulegen, vor Gericht zu erscheinen, in der Befreiung von Stempelabgaben, Benutzung öffentlicher Lokale für die Sitzungen, in der Anleitung zu geordneter Verwaltung u. a. m. Dafür sind die Vereine verpflichtet, ihre Statuten und Rechnungen einzugeben, Ehrenmitglieder anzunehmen, gewisse andere Bestimmungen in den Statuten festzusetzen und (in Frankreich) den Präsidenten von der Regierung wählen zu lassen. Das Ganze überwacht in Frankreich und Belgien eine staatliche Aufsichtskommission, in England ein Generalsekretär (general registran). Diese Maßnahmen scheinen von bedeutendem Erfolg begleitet gewesen zu sein. Nicht nur begaben sich viele schon bestehende Vereine in den Regierungsschutz, sondern eine große Anzahl neuer Gesellschaften bildete sich. Ob aber dies gerade der Mitwirkung der Staatsbehörden zu verdanken sei, möchte ich angesichts der nämlichen Erscheinung in *unserer Schweiz, wo doch kein solcher Schutz besteht*, sehr bezweifeln.

Es giebt noch andere Faktoren im Volks- und Staatsleben, welche derartige Erscheinungen hervorrufen oder zurückhalten, ohne daß es nothwendig wäre, diese dem Einflusse eines einzelnen Gesetzes zuzuschreiben. In der That sind die französischen Vereine, welche sich von der Regierungsaufsicht fern gehalten haben (sociétés libres) jetzt noch bedeutender als die andern (sociétés approuvées), nämlich 4721 Vereine mit 676,522 Mitgliedern gegen 3046 Vereine mit 449,096 Mitgliedern im Jahre 1863. Auch in England, wo sich doch die Aufsicht in viel

engeren Grenzen bewegt und mehr nur moralischer Art ist, haben gerade die größten Vereine von den angebotenen Vortheilen keinen Gebrauch gemacht. — Sollen unsere Regierungen der Schweiz in der gleichen Weise verfahren? Wir haben gesehen, daß gewisse Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, welche weiter keine Ansprüche an den Staat machen, Gesellen, Dienstboten, in mehrern Kantonen zum Eintritt in Krankenkassen verpflichtet werden, wogegen diesen der Staat seine Mitwirkung bei der Einziehung rückständiger Beiträge zusichert. Sollen andere Kantone in der nämlichen Weise vorgehen? Wir glauben dies mit *Nein* beantworten zu müssen. Machen wir doch die Beobachtung, daß das Entstehen und Blühen von Krankenvereinen an ganz andere Bedingungen gebunden ist, und daß gerade da, wo die freieste Bewegung ist, die meisten Vereine bestehen. Die europäische Gesellschaft ist gegenwärtig in einer Umgestaltung begriffen, deren Ende wir noch nicht absehen. Alte Unterscheidungen und Ansichten vergehen, wie wenn sie nie existirt hätten. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Ständen fallen durch die ungemessene Leichtigkeit des Verkehrs und die nie geahnte Entwicklung der Industrie. Wer heute Arbeiter ist, kann morgen selbständiger Meister sein. Der alte Zunftgeist ist verschwunden, die Zeit ringt nach neuen Gestaltungen. Lassen wir daher solche zeitgemäße Vorschriften fallen, stellen wir uns Alle als gleichberechtigte Bürger gegenüber. Kommen wir von der leidigen, noch vielerorts bei uns bestehenden Gewohnheit zurück, zu glauben, mit Reglementen und Gesetzen sei Allem abgeholfen. Lassen wir die freie Selbstthätigkeit walten, wir werden keinen schlechten Tausch machen!"

Sollen wir endlich aus dem Gesagten eine praktische Lehre für unser deutsches Vaterland ziehen, so geht dieselbe dahin: daß alle deutschen Volkswirthe sich anstrengen mögen, den jetzt vorgeschlagenen Abschnitt „*Gewerbliche Hülfskassen*" aus dem künftigen Gewerbegesetze für den Norddeutschen Bund vollständig zu beseitigen. Dies wird zugleich ein praktischer Beitrag zur Lösung der Arbeiterfrage sein!

Zürich, am 8. August 1868.

Von der Zunft bis zur Gewerbefreiheit.

Von

Karl Scholz.

Zunft und zünftig heißt im gewöhnlichen Leben Alles, was der Gewerbefreiheit im Wege stand und steht; das Wort ist mißbräuchlich, aber auf erklärliche Weise ein Unname geworden, während es seiner Zeit eine glorreiche Institution bezeichnete. Heißt doch auch jeder Ueberrest mittelalterlicher Gestaltung in Staat und Gesellschaft feudal, wenn er auch, wie z. B. der Zehnten, älteren Ursprungs ist, als das Lehnwesen, von dessen lateinischer Bezeichnung „feudum" jenes Beiwort hergeleitet wird. Die Zunft tritt mit der Bedeutung der Gewerbe gleichzeitig auf in der Geschichte der modernen oder nachchristlichen Zivilisation, und heute noch sind wir bemüht, ihre letzten Trümmer zu den historischen Denkwürdigkeiten vergangener Tage zu fügen. Aber schon zur Zeit, als die Zünfte, wenn auch schon in arger Mißgestalt, noch aufrecht gehalten wurden, hatten Gesetze und Gewohnheiten, Rechtsansichten und Sitten der freien Ausübung der Gewerbe andere Hindernisse in den Weg gestellt, als jene mittelalterliche Einrichtung. Es scheint auch hier der Satz zuzutreffen, daß das Schlechte oft nur durch das Schlimmere zu vertreiben ist, daß das Schlimmere freilich sich rascher selbst zu Grunde richtet.

Wir sind wohl berechtigt, anzunehmen, daß die „Gewerbefreiheit" heut erreicht ist, wenngleich die Gesetzgebung vielleicht der allgemeinen Ueberzeugung nachhinkt. Mit der Vorlage der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, mit der Annahme oder Verbesserung dieser Vorlage, mit dem Ersatz derselben durch ein sogenanntes „Nothgewerbegesetz", mag dies ein Interimistikum sein oder nicht, wird in der Frage Nichts mehr geändert, seitdem Namens der höchsten Behörde des Bundes in den Motiven zu dem Entwurfe ausgesprochen wurde: „daß ein Bundesgesetz über den Gewerbebetrieb nur auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit aufgebaut werden könne, darüber kann — selbst denen kein Zweifel mehr beigehen, welche an sich der Gewerbefreiheit nicht zugethan sind" — Weder die Zunft, noch die Konzession, noch die Gewerbefreiheit sind für sich bestehende Erscheinungen in der Ordnung der gewerblichen Verhältnisse, sie sind die Abspiegelungen der Zeitideen und Anschauungen von dem Rechte des Staates und der Gesellschaft auf diesem Gebiete. Niemals sind diese Erscheinungen stabile, feststehende gewesen, immer befanden sie sich im Fluß und im Werden, und nur die in's Einzelne gehende Geschichtsforschung kann uns sagen, daß da und zu dieser Zeit diese Einrichtung bestanden habe; zu einem solchen Lernen reicht ein Menschenleben und eine Menschenkraft kaum aus. Die Wissenschaft zieht daraus die allgemeinen Gesichtspunkte und stellt das Gleiche zusammen, das Ungleiche auseinander, um eine Uebersicht zu ermöglichen über ein weites Gebiet, dessen Kenntniß durch Einzelbeobachtung zu erlangen, eine Riesenarbeit wäre. Die Stellung der gewerblichen Thätigkeit in der gesellschaftlichen Ordnung des Volkslebens ist wesentlich keiner anderen Unterscheidung unterworfen, als der geschichtliche Verlauf eben in der sozialen Ordnung erkennen läßt. Die Entwicklung im Leben der modernen Völker läßt sich ohne Zwang in drei Perioden theilen, entsprechend den herrschenden drei Grundformen der gesellschaftlichen Ordnung. Mit dem Beginne der Geschichte tritt die Epoche der Geschlechterordnung ein, der Grundbesitz beherrscht die Gestaltung aller Dinge. Die zweite Epoche können wir die der ständischen Ordnung nennen; der Beruf gestaltet das Verhältniß der Einzelnen zu einander. Die dritte Epoche der staatsbürgerlichen Ordnung gründet sich auf die Anerkennung der selbstthätigen Persönlichkeit. Der Grundbesitz als alleiniges Fundament der gesellschaftlichen Ordnung erkennt nur die abgeschlossene, alle Bedürfnisse des Individuums und seiner Angehörigen produzirende Hauswirthschaft. Jede Wirthschaft produzirt das Nöthige, und die ganze gewerbliche Thätigkeit erleidet keine andere Theilung, als die unter die verschiedenen Genossen desselben Heimwesens. Die Sonderung der Berufsstände und ihre korporative Vereinigung, die Scheidung von Stadt und Land, entwickelt die einzelnen Gewerbe und mit denselben den Wohlstand der Städte. Die Korporationen der Gewerbtreibenden sind die Zünfte, Innungen, Gilden, und erstere Bezeichnung wird gewöhnlich gebraucht, wo es sich um ihre Stellung zu dem Regiment in den Städten, um ihre politische Bedeutung handelt. Die volkswirthschaftliche Seite, nicht die politische des Zunftwesens ist eben Gegenstand unserer Betrachtung. Mit dem Verfall der ständischen Ordnung tritt die Bildung des modernen Staates hervor, der sich gründet auf den einheitlichen Staatswillen in der Form der Despotie und sich herausentwickelt zur Anerkennung der freien Persönlichkeit des Einzelnen, zur staats-

bürgerlichen Gleichheit. Auf unserem Gebiete entspricht ihm die Gewerbefreiheit. Diese kurze Uebersicht eines langen historischen Verlaufs haben wir mit Vorliebe auf die geistreichen Annahmen eines der größten deutschen Staatsrechtslehrer, des Professor Dr. Lorenz Stein gestützt. Seine Dreitheilung der Gesellschaftsform im nachchristlichen kontinentalen Staate erlaubt uns eine faßliche Gliederung nicht blos der politischen, sondern auch der wirthschaftlichen Erscheinungen im Leben der europäischen Kulturvölker.

Es ist unthunlich, den Zustand, worin sich die Anfänge der gewerblichen Thätigkeit bewegten, als den Zustand gewerblicher Freiheit zu fassen, ebenso unthunlich wie die Zünfte als Beschränkungen einer ursprünglichen angeborenen Gewerbefreiheit anzusehen, oder die moderne Gewerbefreiheit als die Aufhebung aller Beschränkungen auf diesem Felde menschlichen Handelns zu betrachten.

Was wir als Gewerbe bezeichnen, das bürgerliche Gewerbe oder Handwerk, erlitt zu Anfang, getreu dem Charakter der Zeit, eine wirthschaftliche Beschränkung, im Mittelalter eine ständische, durch und in dem Abschluß der Berufsstände begründete, in der Neuzeit nur eine polizeiliche.

Die Naturalwirthschaft des geschlossenen Hofes oder Gutes verwandelte sich in den Städten in die Geldwirthschaft, die auf dem Austausch, nicht auf der Selbstproduktion der Bedürfnisse beruhte. In den Städten bildete sich ein freier und wirthschaftlich selbständiger Handwerkerstand; daß er einen eigenen Stand bildete und innerhalb dieses Standes Korporationen von gleichem politischen und wirthschaftlichen Interesse, das lag in der ganzen Zeitentwicklung. Die Zunft oder Innung hatte sich gebildet, ehe man von Zunftzwang oder Zunftbehinderung reden konnte. Was im Verfall dieser Einrichtungen die Hauptsache und das Wesen war, ist im Beginne ein Zufälliges oder gar Fehlendes gewesen In den ältesten Zunftordnungen begegnen wir nicht dem Recht, Andere als Zunftgenossen von dem Gewerbe auszuschließen, noch dem Rechte, die gleiches Gewerb Treibenden zur Zunft zu zwingen; vor Allem begegnen wir nicht den Zwangsgeboten und Verboten, die nöthig waren, um in diesem Zustande die fehlende Konkurrenz zu ersetzen. Die Zunft war Anfangs eine freie Genossenschaft zur Erreichung wirthschaftlicher, sozialer, politischer Zwecke; in den ältesten Urkunden setzte ihre Mitgliedschaft nichts voraus, als einen unbescholtenen Ruf und eine Geldabgabe. Es ist natürlich schwer, bei den Verschiedenheiten des Entwicklungsgangs in hunderten von Städten die einzelnen Schritte zu verfolgen, welche diese Institution machen mußte, um zur politischen Macht und zum Regulator der Produktion und Konsumtion innerhalb eines bestimmten Gebietes zu werden.

Schon früher sind die Zünfte als Vereinigungen thatkräftiger freier Männer, die ebensowohl im Kriege das Schwert, wie im Frieden das Werkzeug zu führen wußten, mit den Stadtobrigkeiten in Zwiste gerathen, und nach hartem Kampfe haben sie ihren Antheil an der politischen Verwaltung oder gar dieselbe vollständig erhalten; das Recht der zwingenden Gesetzgebung über ihren eigenen Kreis hinaus haben sie selbständig oder mit dem Rathe der Städte gemeinsam geübt. Aus dieser Periode stammen die zahlreichen Zunftordnungen, und in dieser Periode sind die Zünfte die Genossenschaften der Produzenten und die Stadtobrigkeiten die Leiter der wirthschaftlichen Politik, dem Egoismus der Einzelnen gegenüber.

Die wirthschaftlichen Gesetze sind überall und zu allen Zeiten wahr gewesen und haben sich bethätigt, freilich nur unter den Bedingungen der herrschenden realen und sozialen Machts- und Gesellschaftsverhältnisse, und so auch in den Zeiten der blühenden Zünfte. Eine Vergleichung des heutigen Wirthschaftszustandes mit dem damaligen läßt uns erkennen, daß nicht den Lehren der Volkswirthschaft in's Gesicht geschlagen wurde durch die Politik der Zünfte, sondern daß selbst unter den schwierigsten äußern Verhältnissen die Fundamentalsätze der Produktion, Vertheilung und Konsumtion zum Ausdruck kamen. — Der Wirthschaftszustand im Mittelalter läßt freilich kaum von einer „Volkswirthschaft" reden. Die engen Grenzen der politischen Gestaltungen, die Unbeweglichkeit der Menschen und die unsicheren fast unwegsamen Transportstraßen, ließen aus jeder Ansiedlung der Menschen einen besonderen Wirthschaftsorganismus entstehen; jede Stadt — und in diesen allein kann von Gewerben, von Industrie die Rede sein — bildete einen beinahe vollständig abgeschlossenen Produktions- und Konsumtionskreis. Wenn wir in dem jetzigen Getriebe des wirthschaftlichen Lebens uns irgend eine Werkstätte denken und die Reisen der dort hergestellten Fabrikate verfolgen könnten, so würden wir eine unendliche Menge gleicher oder ungleicher Radien von dem Punkte ausgehen sehen, und alle diese lokalen Centren der Produktion auf Erden werden wie Millionen Strahlen die Bahnen ihres Absatzes durch einander schieben, ein vielmaschiges Netz über die ganze bewohnte Fläche. Anders, als die Zünfte blühten. Von vereinzelten Punkten ziehen die Absatzwege nach anderen; dort sammeln sich die geringen Transporte und ziehen wieder dem nächsten Stapelplatz zu, der nun seiner Seits wieder in einem engen Gebiete den Austausch vermittelt, die angesammelten Vorräthe nach dem Umfang seines

Absatzkreises sendet, der nothwendig ein enger war. Wir sehen keine kreuzenden Linien und kein engmaschiges Netz, nur wenige Zentren mit beschränktem Verkehr und durchgehende lange Linien, auf denen sich der Absatz ganzer Erdtheile lange Zeiten hindurch bewegt. Solche Mittelpunkte der Produktion waren für die Verarbeitung roher Stoffe allein die Städte, und jede wieder produzirte fast ausschließlich nur für sich, in beschränktem Maße für den nächsten Stapelplatz des Welthandels. Die Stadt ist ein abgeschlossenes politisches Gebilde, sie läßt, ihrer Stärke mißtrauend, keinen Mann und keinen Pfennig aus ihren Mauern, sie duldet keinen Zuzug, weil er die Einheimischen in ihrem Genuss beschränkt, und jeder Fremde erscheint ihr als verdächtig. In diesem Wirthschaftszustande fehlt die Konkurrenz der freien Bewegung; es fehlt das treibende Moment der modernen Erwerbsthätigkeit; innerhalb des engen Kreises können sich die Schwankungen in Produktion und Konsumtion nicht natürlich ausgleichen. Und daß sie es doch in gewissem Sinne thaten, das war die Aufgabe der Wirthschaftspolitik der Städte und ähnlicher politischer Gemeinwesen. In dieser Wirthschaftspolitik war die Zunftverfassung und die ganze Ordnung des Gewerbes und des Handels ein integrirender Bestandtheil. Nicht Hemmnisse bereitete diese Politik der weisen Räthe unserer Städte, sondern sie bemühte sich, Hemmnisse zu beseitigen, die aus der engen Begrenzung, sachlicher und persönlicher, des Wirthschaftsgebietes nothwendig hervorgingen.

Wenn die Zünfte auf der einen Seite die Konkurrenz einschränkten, so setzten sie auf der andern Seite dem Eigennutz des Einzelnen wieder Schranken. Die Konkurrenz Aller ist auf einem engen Gebiete, welches nicht von den Gesetzen der großen Zahlen beherrscht wird, oft das Gegentheil von dem, was sie auf dem unbeschränkten Gebiete freien Verkehrs sein soll. Während sie auf dem Gebiete des freien Verkehrs alle Produktion und Distribution regelt, die Gebrauchswerthe erhöhend, die Tauschwerthe vermindernd, kann sie in der Abgeschlossenheit des Verkehrsgebietes durch Zufälligkeiten die Werthe der Arbeit und des Kapitals verringern oder zerstören und die ganze Produktion unfruchtbar machen. In den Zunftordnungen, Gesetzen, welche die inneren Verhältnisse der Zunft, aber auch ihre Berechtigungen Dritten und der Stadtgemeinde gegenüber regelten, kämpfen die Restriktionen zu Gunsten der Produzenten mit solchen zu Gunsten der Konsumenten. Sie blieben in den Zeiten der Blüthe dieser Assoziationen mit einander scheinbar im Gleichgewicht; als die Zünfte zerfielen, weil ein anderer Geist durch die Welt ging, hatte die Begünstigung der Produzenten, gegenüber den Konsumenten das Uebergewicht erhalten und die ersterbende Staatsgewalt herausgefordert. Diese hat der Zunftzwang gebrochen.

Die Zünfte, soweit wir geschichtlich ihre Existenz aufwärts verfolgen können, reichen nicht weit über das 12te und 13te Jahrhundert hinaus, es war dies auch die Zeit, in welcher mit dem Sinken der kaiserlichen Macht den Lehensfürsten gegenüber die Städte ihre Rolle spielten und durch Macht, Reichthum und Bildung jene glänzende Stellung einnahmen, welche selbst die Italiener, wie z. B. Machiavel, und die Franzosen bewundernd anerkannten. Man könnte das 14te, 15te und 16te Jahrhundert als die Blüthezeit der Zünfte bezeichnen und im 17ten und 18ten ihren Untergang oder vielmehr den Untergang des in ihnen lebenden Geistes verfolgen; die Form und das Geschnörkel der äußeren Erscheinung lebte und lebt bis in unser Jahrhundert und mancher Gesetzeskünstler, und noch die Preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und sogar der Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund haben dem todten Leib Leben einblasen wollen. Für die Assoziationen der Neuzeit gelten andere Regeln, die erst an den Bildungen dieser Art studirt werden müssen, ehe der Gesetzgeber sich damit beschäftigen darf. Wenn er es doch thut, entgeht er nicht der Gefahr, ein Gesetz zu schaffen, das in kürzester Frist mit den Bedürfnissen des Lebens im unheilvollsten Widerspruch steht.

Die erste Forderung der Wirksamkeit einer zünftischen Ordnung war ihr eigener Bestand und die gesetzliche Grundlage desselben. Der *Zunftzwang* ist frühzeitig anerkannt worden. Jeder Handwerker ist gezwungen, der Zunft seiner Genossen beizutreten, und wiederum ist die Zunft in der Regel gezwungen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind, den Genossen aufzunehmen. Dieser Verpflichtung steht gegenüber das Recht der *Ausschließbarkeit*. Niemand, besondere Ausnahmen vorbehalten, außer dem zünftigen Meister, darf in dem Gebiete der Stadt und des ihr untergebenen Landes dies oder jenes Handwerk ausüben. Die Zunftgenossen erscheinen innerhalb der Zunft als gleichberechtigte, und weil die Gebundenheit an die Stadt und ihre Mauern bald bei freier Konkurrenz der Intelligenz und dem Kapital den Vorrang und zuletzt ein Monopol gesichert haben würden, mußte diese Gleichberechtigung einen äußeren Ausdruck finden. Es geschah dies durch eine gesetzlich geordnete *Vertheilung der Produktion* unter die Produzenten. Die Mittel zu dieser die möglichste Gleichheit anstrebenden Vertheilung war zunächst die Beschränkung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge, das Verbot eigentlicher „Unternehmungen“, die Festsetzung eines Maximum oder einer Grenze, über welche nach Zahl, Maß, Gewicht,

Werth der Einzelne seine Produktion nicht steigern durfte. Was man damit nicht erreichte, sollte bewirkt werden durch eine feste Begrenzung der Arbeitszeit und durch die Beschränkung aller und jeglicher Assoziation oder Verbindung zweier und mehrerer Meister mit einander zu gemeinschaftlichem Betriebe eines Handwerks. Der Charakter des Handwerks sollte gewahrt werden, der Meister sollte selbst arbeiten und Hand anlegen, er sollte nicht berechtigt sein, fremde Arbeitskräfte nach Willkür auszubeuten. Der fabrikmäßige Betrieb wurde ausgeschlossen, kein Handwerker sollte mit Fabrikaten, die nicht aus seiner eigenen Werkstatt hervorgegangen waren, Handel treiben dürfen. Ganz besonders danach angethan, den Stand des Handwerks zu erhalten, sind die Bestimmungen, welche das Unternehmen beschränken oder verbieten. Es soll nicht jeder das Rohmaterial liefern und bearbeiten dürfen; nach einander durchwandert das Produkt von der Form des Rohmaterials an die verschiedenen Hände der Handwerker, und jeder fügt seine Arbeit zu der seiner Vorgänger.

Bei allen diesen Beschränkungen der Thätigkeit des Einzelnen konnte immerhin der Einzelne insofern seinen Antheil an der Produktionsmenge erhöhen, als er die Produktionskosten zu erniedrigen verstand. Auch darin sollte die Gleichheit erzwungen werden, daß nicht der Eine vor dem Andern Gewinn mache und somit den Genossen beschädige. Lieferte der Handwerker selbst das Rohmaterial, so sollte er seine Bezugsquelle nicht verheimlichen, es sollte seinen Genossen freistehen, mit ihm zu kaufen oder das Erworbene zu theilen. Der Geselle wird auf einen bestimmten Lohn gesetzt, welchen weder der Meister noch er selbst erhöhen oder erniedrigen darf, und selbst die Auswahl der Gesellen wird der Willkür entzogen und dem Zufall anheim gestellt. Nach der Reihenfolge der Nachfrage und der Anmeldung sendet die Zunftobrigkeit den Gesellen einem bestimmten Meister zu; keiner soll wählen. Um der Gleichheit der Preise willen wird die Qualität des Produkts vorgeschrieben, daß es an Stoff und Arbeit nicht geringer sei und billiger abgelassen werden könne, und selbst die Form und Ausschmückung müssen sich Beschränkungen gefallen lassen, damit nicht das Schöne und Zweckmäßige die Käufer anlocke. Traditionelle Formen in allen Fabrikaten beherrschen die Produktion und beschränken das, endloser Ausdehnung fähige Bedürfniß. Bewegende Kräfte, wie sie die Natur dem sinnenden Menschen zur Unterstützung seiner Hände zur Verfügung stellte, Maschinen, weite Räumlichkeiten, kostspielige Bauanlagen waren auch damals schon, bei dem relativ bedeutenden Aufschwung der Industrie, die Hülfsmittel einer guten und wohlfeilen Produktion, aber sie durften dem Einzelnen nicht

ausschließlich zu Gute kommen. Sie wurden von Zunftwegen errichtet und nutzbar gemacht und nach bestimmten Statuten in räumlicher und zeitlicher Vertheilung von den Zunftgenossen benutzt, so daß Jeder sich des gleichen Vortheils erfreuen konnte. — Selbst das fertige Produkt entläßt die Zunft noch nicht ihrer Aufsicht. Wohl hatten die eifersüchtigen Genossen erfahren, daß dieser oder jener ihrer Handwerksbrüder besser verstünde, seine Waare auszulegen, anzupreisen und verkäuflich zu machen. Sie ordneten an, daß der Absatz nur in gemeinschaftlichen Verkaufshäusern, nur auf bestimmten Stellen, auf bestimmten Märkten stattfinden solle. Und doch ist die Gleichheit nicht erzielt worden, und die Geschichte der Städte im Mittelalter weiß zu erzählen von kunstfertigen gesuchten und geehrten Handwerkern, die ihr Handwerk durch die Kunst veredelten und auch materiellen Lohn ihrer Bestrebungen davontrugen, wahrscheinlich aber hat es auch in den Zünften Pfuscher gegeben. Denn mit diesem Ausdruck unter anderen bezeichneten die Zunftgenossen ihre ungesetzlicher Weise außerhalb der Zunft stehenden Genossen, welche sie mit Grausamkeit und aller List verfolgten; heut zu Tage aber denkt man bei dem Worte „Pfuscher“ nur an die Ungenügendheit der handwerksmäßigen Ausführung, an schlechte Arbeiter.

Die Versuche der Zunftordnungen, die Gleichberechtigung der Zunftgenossen an der ausschließlich einer Zunft hingewiesenen Arbeit herzustellen, hatte zur nothwendigen Konsequenz, daß die Zahl der einer Zunft angehörigen Meister beschränkt wurde. Denn was nützte die Gleichheit und die gleiche Theilung der Arbeit und ihres Ertrags, wenn die Theile zu endloser Kleinheit herabsanken! Der Nahrungsstand der einzelnen Zunftgenossen war die Sorge der Zunft, der Nahrungsstand der ganzen Zunft war und blieb angelegentliche Sorge des Stadtregiments. Deßhalb blieben die Zünfte theilweise geschlossene, der Zahl der Theilhaber nach begrenzte. Die Zünftler hielten daran fest als an einem Privileg, die Räthe der Städte erfanden die sogenannte Bedürfnißfrage, die nicht selten an das numerische Verhältniß der Konsumenten geknüpft wurde.

Es war ein vollendetes, wohlausgedachtes System, das die Konkurrenz und das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte in den engen politischen Gebieten, die Menschen und Dinge wie mit eisernen Banden umklammerten und fest- und niederhielten, einigermaßen ersetzte. Freilich gingen die kurz beleuchteten Vorschriften nur dahin, die Uebermacht der Einzelexistenzen und die Uebermacht des Kapitals zu verhindern und den Antheil der Einzelnen an der Produktion zu regeln; sie sollten den Produzenten schützen.

Daß aber die Zunftrollen, die Gesetzgebungsakte der Zünfte, nicht

blos die eine Seite der wirthschaftlichen Thätigkeit begünstigten, nicht blos die Produktion zu schützen suchten, sondern schon aus dem allgemeinen Gesichtspunkt, daß jeder Produzent den andern Genossenschaften gegenüber wieder Konsument war, auch die Konsumenten berücksichtigten, zeigen die übrigen Bestimmungen. War die ausgleichende Wirkung, welche heut zu Tage die Konkurrenz und die freie Beweglichkeit der Einzelnen, die freie Wahl jeder Berufsart und der Wechsel derselben gewähren, durch die Zunftregeln ersetzt, so war auch für den Mangel eines allseitigen Angebotes den Konsumenten eine Garantie zu geben versucht worden.

Die Zunft garantirte den Konsumenten die Qualität des Produktes, daß es *gut* sei. Sie prüfte eines Theils die fertige Waare, ehe sie in den Verkehr oder den Gebrauch überging, sie schrieb Stoff und Zuthat und Arbeit vor, wie sie auf der andern Seite die Qualifikation des Arbeiters, des Meisters, wie der Gesellen ihrer Aufsicht unterwarf. Der Gang der Bildung des werdenden Handwerkers war vorgeschrieben und stand unter Kontrole der Zunftobrigkeit, der Zunftältesten oder Zunftmeister; die Prüfungen schlossen die einzelnen Abschnitte des *Lehrlings-* und des *Gesellenstandes*. Das vielgenannte *Meisterstück* ist zwar grade keins der ältesten Institute des Zunftrechts, aber es scheint ein allgemeines geworden zu sein und hat sein Bestehen bis auf die Gegenwart gerettet, eine komische Anomalie in der Zeit der Fabriken und Maschinen. Den Preisregulirungen zu Gunsten der Produzenten stellen sich gegenüber die *Preisregulirungen* und *Taxen* zu Gunsten der Konsumenten, damit eine Uebervortheilung nicht stattfinden könne und nicht eine augenblickliche Nachfrage die Waare ins Ungemessene vertheuere. Es ist vielleicht historisch nachzuweisen, daß die Taxen grade zuerst gegen die Zünfte selbst gerichtet waren, nachträglich haben sie wohl solche mit dem Rathe selbst verabredet.

Den Zunftordnungen gegenüber hat wohl allerwärts die Obrigkeit — dies ist in den Zeiten der Blüthe der Zunft nur der städtische Magistrat oder Rath, — selbständig den Interessen der Konsumenten Rechnung tragen müssen, und so erscheinen die Einrichtungen, welche den Privilegien der Zünfte gegenüber förmlich als Korrektive angesehen werden. Auf *Märkten* und *Messen* durfte Jeder, der Fremde wie der Einheimische, der Zünftige und Unzünftige ausbieten und kaufen; an gewissem Orte und zu gewisser Zeit war die *Ausschließlichkeit* der Zunft gebrochen, und selbst in weiterer Ausdehnung war es dem Fremden vielfach gestattet, auch außer der Märkte und Meßtage eine gewisse Zeit lang seine mitgeführten Waaren feilzuhalten, wenn auch unter

mannichfaltigen Beschränkungen. In vielen Fällen wurde dies Feilhalten zum Zwang. Es sind keine Anzeichen vorhanden, daß die Autonomie der Zünfte unbeschränkt durch die politische Macht, gradezu Monopole erstrebt und erlangt hätte. Dem Einzelnen, dem nach solchen gelüstete, mußten natürlich, wenn nicht die Genossen seiner Zunft, doch die andern Zünfte entgegentreten, weil sie ja dem Egoismus Jenes gegenüber selbst einen Schutz für ihre Konsumtion suchten. Aber zu allem Ueberfluß läßt sich nachweisen, daß nicht die Zünfte unbedingt das Recht der Ausschließung Anderer hatten, sondern überall der Rath sich vorbehielt, auch außerhalb der Zunft gewissen Einzelnen das Recht zu diesem oder jenem Handwerk zu verleihen, sogenannte *Freimeister* zu ernennen. Selbst auswärtige Meister berief der Rath, wenn ein Handwerk nicht oder nur ungenügend in der Stadt vertreten war. Die Stadt ließ es sich Geld kosten, den Kreis ihrer geschlossenen Wirthschaft so vollständig als möglich zu machen, und indem sie die Gewerbe und Handwerke in Vollständigkeit zu umfassen strebte und in Gesetzen und Rechtsprechung diesem Theil der Wirthschaften seinen Antheil an der Gesammtproduktion zusicherte und gewisser Maßen garantirte, zwang sie die untergebenen Landbewohner, ihre Produkte auf den städtischen Markt zu bringen und dort die Gegenstände des heimischen Bedürfnisses einzukaufen. Fast ohne jegliche Ausnahme war auf dem flachen Lande ein jedes Handwerk verboten, das nicht unmittelbar und allein der Landwirthschaft dienstbar war.

Die Schilderung des Zunftwesens und seines innern Lebens paßt, das muß wiederholt werden, nur auf die Zeit bis etwa zum Ausbruch des 30jährigen Kriegs. Es ist keine willkürliche Einrichtung, die sich überallhin übertragen läßt, es war die Form des wirthschaftlichen Lebens der *deutschen* Städte, eigenthümlicher politischer Körper von mehr oder weniger großer Selbständigkeit. Nach dem Westphälischen Frieden war die politische Gestaltung Deutschlands eine andere geworden, die soziale Gestaltung suchte nach einem passenden Ausdruck, mehr und mehr sank das Zunftwesen zu einer polizeilichen Ordnung, zu einem gewerblichen Monopolwesen, zu einer inhaltlosen Posse zurück, während es zur Blüthezeit die *Organisation der Arbeit* in den Städten gewesen und naturwüchsig anzusehen ist, wie diese selbst.

Langsam hatte sich schon im 15ten und 16ten Jahrhundert unserer Geschichte die Idee des modernen Staates, der Territorialhoheit und des Staatsbürgerthums gebildet und ihre Wirkungen versucht. Der 30jährige Jammer hat in Deutschland die Umwandlung auch äußerlich bewirkt, und, statt der Zersplitterung der staatlichen Gewalten in viele

und unabhängige Hoheitsrechte, tritt ein Zusammenfassen der Gewalten in der Hand eines Herrn ein, aber eine Zerstückelung der Territorien. Mit der politischen Gestaltung änderte sich die persönliche und sachliche Gesetzgebung; die Wirthschaft erhielt neue Grundlagen, und der Territorialherr räumte, oft rücksichtslos, oft ohne Unterscheidung, oft aber auch in despotischer Weise und aus fiskalischen Rücksichten, aber vielfach mit richtigem Verständniß, die alten Formen einer untergegangenen Weltansicht und Staatenbildung aus dem Wege.

Die Zünfte waren noch immer selbständige, innerhalb gewisser Kreise zu einer gesetzgeberischen Thätigkeit berechtigte Korporationen, theilweise vermögend, theilweise von politischem Einfluß, ein Ueberrest der ständischen Gliederung, überall den Territorialherren ein Unbequemes. Die städtischen Obrigkeiten der reichsunmittelbaren Städte waren auch Souveräne geworden, und ihre Rechte bemessen sich nach den fürstlichen. Nach römisch-rechtlichen Formen und Ideen bildete sich eine Lehre von den Hoheitsrechten, am bezeichnetsten wohl ausgedrückt in dem Satze, daß Alles des Herrschers Eigenthum sei, „nur so viel dem Einzelnen zu Eigenthum verbleibe, als ihm die Gnade des Fürsten zu belassen geneigt gewesen."

Was die Räthe in deutschen Städten gethan hatten, um die Monopole und Privilegien der Zünfte nicht zum Nachtheil der Einwohner werden zu lassen, indem sie sich vorbehielten, außer der Zunft Meister zu dulden, wohl auch ganze Gewerbe für unzünftig zu erklären, das haben die deutschen Fürsten im Beginn unserer Periode, die wir mit „Stein, Die Verwaltungslehre" die Periode der „staatsbürgerlichen Ordnung" genannt haben, einfach fortgesetzt. Die dringende Nothwendigkeit hat vielleicht hier und da zur Einsicht gebracht, aber vor Allem zur Einsicht, daß die Steuerkraft durch Beförderung der Gewerbe und der Industrie nothwendig wachsen müsse, und in vielen Fällen herrschte unbestritten die fiskalische Gier, die Sucht für jede „gnädige Verwilligung" eine Summe Geldes in Anspruch zu nehmen. Das System der „Konzessionen" ist ein Angriff gegen die Zünfte, und hat deren Bestand zuerst gefährdet und untergraben. Man machte aus dem Rechte „Konzessionen zu ertheilen" ein Hoheitsrecht; das Verhinderungsrecht der Zünfte mußte dem stärkeren Rechte weichen.

Die Zünfte selbst lebten fort in ihrer alten Verfassung, deren Geist entwichen; aus allen Maßregeln zur Erhaltung der einen wirthschaftlichen Ordnung wurden Chikanen, Quälereien, egoistische Prellereien; aus den alten ernsten Formen wurden Maskeraden und Narrenspossen; aus feierlichen Redensarten unfläthige Worte; aus gemeinschaftlichen Anstalten zur wechselseitigen Unterstützung und Erheiterung wurden unsittliche, wüste Gesellschaften; aus der Aufsicht über die Bildung und Gesittung der Zunftgenossen, Meister, Gesellen, Lehrlinge, wurden körperliche und geistige Torturen. Die Reichsgesetze beschäftigen sich seit Mitte des 16ten Jahrhunderts mit diesem Unfuge. Aber erst 1731 schritt das Reich energisch ein und setzte eine Revision aller Zunftstatuten durch. Die Zünfte, in England, Frankreich, selbst in Italien beseitigt, vegetirten fort in dem zerrissenen Deutschland, sie waren wenig mehr als Polizeianstalten zur Verhinderung der gewerblichen Thätigkeit, zur Erschwerung der Ansässigmachung und des Selbständigwerdens, sie konnten den Nahrungszustand der Zunftgenossen nicht mehr sichern, nicht mehr für gute Waare und Arbeit sorgen, nicht der übermäßigen Konkurrenz wehren. Sie schädigten allein noch das Handwerk, die Großindustrie blühte, sie war unzünftig und nur konzessionspflichtig.

Dieser Zustand ist geblieben bis in unser Jahrhundert. Erst 1809 wurden im ehemaligen Herzogthum Nassau die Zünfte aufgehoben, erst 1811 in Preußen deren Ausschließungsrecht beseitigt. Die Gewerbeordnung von 1845 läßt in Preußen noch die Zünfte als freiwillige Genossenschaften bestehen, aber sie gewährt bei vielen Handwerken nur den Meistern das Recht, Lehrlinge aufzunehmen, welche einer Innung angehören oder ihre Befähigung durch eine besondere Prüfung darthun (§. 131). Das Jahr 1848 hat fast überall, nachgebend einer sozialistischen Richtung, zu Rückschritten geführt, Vorrechte der Zünfte und Innungen wieder in's Leben gerufen, Abgrenzungen der Gewerbe versucht, Prüfungen der Meister, Gesellen und Lehrlinge eingeführt, ja sogar Preisregulirungen und Taxen wieder hervorgeholt, und unter den Akten des ersten deutschen Parlaments schlummern Entwürfe von Gewerbeordnungen, welche in modernster Form die wirthschaftlichen Ansichten vergangener Jahrhunderte repräsentiren. Gebe ihnen Gott eine selige Ruhe und bewahre uns vor ihrem Auferstehen.

In Preußen hat die Verordnung vom 9. Februar 1849, in Nassau das Gesetz vom 3. April 1849 die bestehende Gewerbefreiheit einschneidend beschränkt, aber schon im Jahre 1855 erschien der Entwurf eines Gewerbegesetzes, basirt auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit, und es kam — aus Oesterreich. Erst mit der vollständigen Gewerbefreiheit schwinden und sind geschwunden die letzten Reste der Zünfte.

Ehe aber die Zünfte zu Grabe getragen, hatte den Gewerben die Regierungsgewalt eine neue Fessel geschmiedet aus den Konzessionen. Sie waren wohlthätige Erfindungen gegenüber dem Kastengeiste

der Zünfte, sie wurden zu Landplagen, seit man sie aus einem Hoheitsrecht ableitete und fiskalisch ausnutzte und gestalteten sich selbst in der jüngsten Vergangenheit noch zu Hemmnissen der Gewerbefreiheit, als man schon längst theoretisch anerkannt hatte, daß sie nur zu Zwecken polizeilicher Ueberwachung im Interesse des Gemeinwohls aufrecht erhalten werden durften. Es ist unzweifelhaft, daß diese letztere Absicht den Konzessionen lange fern gelegen hat; es ging hier wie überall, man suchte veraltete und in den neuen Organismus nicht passende Einrichtungen durch neue Gründe zu retten. Es ist aber eben so unzweifelhaft, daß die Ausdehnung und Betriebsart der neuen Gewerbe, die Fabrikation, die Großindustrie, die riesigen Unternehmungen der Aufgabe der staatlichen Verwaltung gegenüber nicht gleichgültig sein konnten. Die verschiedenen Zweige der Polizeiverwaltung, die Baupolizei, Gesundheitspolizei, Sicherheitspolizei, Sittenpolizei, Verkehrspolizei u. s. w. konnten nicht umhin zuzusehen und einzugreifen, wo gewaltige Bauwerke und Maschinen Leben und Vermögen Dritter bedrohten, wenn sie nicht mit hinreichender Solidität gebaut waren, wo starkes Getöse oder schädliche Dünste den weiten Umkreis belästigten, wo ungeheure Anhäufungen explodirender Stoffe ewige Gefahr drohen, wo ganze Kolonieen von eingewanderten Arbeitern in dichter Anhäufung und mangelhafter Behausung für deren eigenes Wohl und fernere Sicherheit besorgt machen. Man war schnell bereit mit einer anscheinend wissenschaftlichen Begründung des sogenannten Gewerbepolizeirechts. Man beanspruchte für den Staat das Recht, jede Thätigkeit eines Einzelnen zu gestatten oder zu verbieten, zu beaufsichtigen oder unbehindert zu lassen, je nachdem daraus ein Schaden, eine Belästigung für Andere oder für das Gemeinwohl entstehen könne oder nicht. Darum verlangte man eine Prüfung und dehnte dieselbe immer weiter aus, man verfuhr systematisch, um damit den Verdacht der Willkür auszuschließen. Weder in der Theorie noch in der Praxis wird sich Jemand finden, der daran glaubt, daß dies möglich sei.

Zunächst sollte der Konzession vorausgehen die *Bedürfnißfrage*, wenn ich sie allgemein so nennen darf, oder die Ermittelung der Zulässigkeit des zu konzessionirenden Gewerbes aus Gründen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit; daran schließt sich die Frage nach der *Qualifikation* der Person, nach ihren technischen Fertigkeiten und ihren moralischen Qualitäten, der sogenannten *Zuverlässigkeit*. Schließlich handelt es sich um die Prüfung und Gutheißung der *Anlagen*, wo diese selbst vorübergehend oder immerwährend von Einfluß sein können auf das Gemeinbefinden.

In den modernen Gesetzgebungen, die selbst das Symbol „Gewerbefreiheit" vorantragen oder für sich in Anspruch nehmen, findet sich überall das Erforderniß der Konzession für besondere Gewerbe, und die freisinnigsten glauben genug gethan zu haben, wenn sie die Bedingungen der Konzession gesetzlich regeln, der Art, daß unter gewissen Voraussetzungen Niemanden diese oder jene Konzession versagt werden darf. Die Gesetzgebungen fast aller deutschen Staaten haben bis auf das letzte Jahrzehnt das Konzessionswesen mit den Zunftformen auf das Innigste verquickt und selbst die Fortdauer der bestehenden Innungen, ja sogar die Bildung neuer geregelt, wenn gleich der Beitritt fakultativ sein sollte. Wie aber auch diese Liberalität nutzlos gemacht werden konnte, das beweist der oben erwähnte §. 131 der Preußischen Gewerbeordnung von 1845.

Es ist also allmählig dahin gekommen, die Ueberreste des Zunftwesens mit den Konzessionen gemeinschaftlich blos als Hemmnisse des freien Gewerbebetriebs zu betrachten, Alles das zünftig zu nennen, was der absoluten Freiheit in jeglichem Gewerbe entgegensteht. Für die Agitation ist das ein Vortheil, für die nothwendige und harte Aufgabe gesetzgeberischer Schöpfung ist das ein Nachtheil. Denn es wird unmöglich sein, alle Konzessionen fallen zu lassen, es wird aber ein schweres Stück Arbeit werden, das nothwendige Maß zu finden, weil durch das Vermengen ganz verschiedener Begriffe eines Theils der Widerwillen gegen jede staatliche Einmischung, andern Theils die Furcht vor jeder freien Bewegung stetig gewachsen.

Wir stehen grade in unseren Tagen noch mitten in der Agitation um eine „*Gewerbeordnung*", und wenn wir Anfangs unserer Betrachtung gesagt haben, daß der Sieg der Gewerbefreiheit gesichert sei, wenn auch vorläufig blos in der Ueberzeugung Derjenigen, welche den nächsten Einfluß auf die Gesetzgebungsgewalt unseres Vaterlandes besitzen, so müssen wir dies jetzt dahin beschränken, daß auch die „Gewerbefreiheit ihre nothwendigen Grenzen hat". Es ist nirgends damit gethan, das Veraltete zu bekämpfen, überzeugend, belehrend, humoristisch und mit der Lauge des Spottes seine Existenz zu unterwühlen. Die Männer der Volkswirthschaft, welche diese Riesenarbeit in verhältnißmäßig kurzer Zeit ausgeführt haben, sind sich bewußt, daß es gilt, ein neues Werk zu errichten und mit weisem Maße die individuelle Willkür auch auf diesem Gebiete zu beschränken, aber nicht mehr, als es das gemeine Wohl erfordert und niemals da, wo der Einzelne ohnedem Schutzmittel gegen Verletzung durch Andere in den bestehenden Gesetzen findet.

Die ganze Agitation um die „Gewerbefreiheit" ist verhältnißmäßig äußerst jungen Datums; ihr Hauptträger ist der „volkswirthschaftliche

Kongreß“ gewesen, auf diesem Gebiete hat er die frühesten aber nicht die werthlosesten Früchte seiner Thätigkeit reifen sehen. Die Geschichte und die leitende Idee dieser freien Vereinigung von Männern, welche in Wissenschaft und Leben der wirthschaftlichen Bewegung des Volkes Aufmerksamkeit zu schenken gewohnt waren, setzen wir als bekannt voraus, aber wir können, um ihre Verdienste in kurzen Umrissen zu zeichnen, nicht unerwähnt lassen, daß der volkswirthschaftliche Kongreß, dessen erste Wanderversammlung 1858 statthatte, in seinen fünf ersten Versammlungen sich mit den einschlagenden Fragen befaßt hat und, daß grade in diesen fünf Jahren auch die ersten Akte der Gesetzgebung deutscher Staaten die Gewerbefreiheit proklamirten.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, wie im Allgemeinen das deutsche Parlament des Jahres 1848 wenig Befähigung, aber auch wenig Neigung hatte, das volkswirthschaftliche Element des politischen Lebens zu begreifen und in der Gesetzgebung zu berücksichtigen: die eigentlich politischen Fragen ließen die materielle Entwicklung als ein Zweites, das nachher von selbst seine Lösung finden würde, in den Hintergrund treten; die Ansichten über die Grundsätze, von denen auszugehen wäre, waren noch sehr ungeläutert, das zeigten grade die verschiedenen Entwürfe einer Gewerbeordnung. Wir können kaum anstehen zu erklären, daß die Reaktion der 1850r Jahre im Wesentlichen dazu beigetragen hat, gerade auf dem Gebiete der Volkswirthschaft, sowohl wissenschaftlich als praktisch fortzuschreiten. In der allgemeinen Theilnahmlosigkeit und unter dem Drucke einer spürnasigen Polizei, waren alle Bestrebungen der hervorragenden Männer unseres Volkes in enge Kreise gebannt, und erst die Erkenntniß, daß der materielle Fortschritt ein Fortschritt zur Bildung und der Fortschritt zur Bildung ein Fortschritt zur Freiheit sein müsse, hat diesen Bestrebungen wieder einen sicheren und selbst von den Regierungen nicht beargwöhnten Boden gegeben. Wir sehen eine Menge der hervorragenden Kämpfer für Volksrechte, für Einheit und Freiheit unserer Nation von dem Schauplatz der politischen Thätigkeit scheinbar abtreten, um demnächst als Lehrer und Apostel der wirthschaftlichen Freiheit auf diesem Felde zu wirken, während das andere ihnen verschlossen schien. Und heute, nachdem wiederum ein frischeres politisches Leben erwacht, dürfen wir mit Stolz darauf hinweisen, daß grade die Kenntniß der wirthschaftlichen Gesetze und das Verständniß von dem Haushalt des Volks und der Menschheit manchem der Führer in den jetzigen parlamentarischen Kämpfen seinen Platz angewiesen hat, daß aber Niemand mehr auf diesem Kampfplatz erscheinen darf, der jener Kenntnisse vollständig ermangelt.

Der volkswirthschaftliche Kongreß des Jahres 1860 tagte in Köln, und als Vorarbeit für seine Verhandlungen hatte die ständige Deputation eine Darstellung des Konzessionswesens in Deutschland herausgegeben. Eine Zusammenstellung der buntscheckigen Bestimmungen über gewerbliche Konzessionen in Bremen, Kurhessen, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Baden, Hannover, Frankfurt, Bayern, Gotha mußte das ganze Institut als unhaltbar erscheinen lassen; um so mehr, wenn jeder Staat von anderen Gesichtspunkten ausging, und die Beschränkung in dem einen Gebiete einer vollen Freiheit in dem andern gegenüberstand, ohne daß hier die Freiheit den Schaden irgendwie bemerkbar werden ließ, welchen dort jene unübersteigliche Schranke verhindern sollte.

Im folgenden Jahre stand wiederum die Gewerbefreiheit auf der Tagesordnung des zu Stuttgart versammelten Kongresses; mittlerweile waren die auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit basirten Gesetze in Oestreich und Nassau veröffentlicht worden, und der fünfte Kongreß in Weimar konnte bereits auf seine Tagesordnung setzen: „Fortschritte in der Gewerbegesetzgebung“. Der Kongreß durfte solche Fortschritte konstatiren, denn bis zu seiner Eröffnung hatten sich bereits Bremen, Oldenburg, Sachsen und Württemberg dem Beispiele Oestreichs angeschlossen, und Baden stand im Begriffe zu folgen. So überraschend waren diese Erfolge, daß der aufmerksame Beobachter es kaum für möglich halten konnte, wie deutsche Regierungen, z. B. Großherzogtbum Hessen und Nassau, aber auch nicht vereinzelt, noch im Jahre 1854—1856 strenge Verordnungen gegen den sogenannten Fruchtwucher, gegen Kornhandel und Kornmärkte vom Stapel ließen, um die Theuerung der Lebensmittel zu heben, während bereits in nächster Nähe Gesetze in Vorbereitung waren, welche die Gewerbefreiheit proklamirten.

Die größeren rein deutschen Staaten sind allerdings im Rückstand geblieben auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung; Preußen, Bayern, Hannover, beide Hessen, Mecklenburg folgten nicht dem von Oestreich gegebenen Beispiel. Man fürchtete theilweise die Emanzipation des Arbeiterstandes, welche mit der Gewerbefreiheit verbunden sein würde und in den konservativen Kreisen tauchte die sozialistische Idee von einer durch den Staat zu regelnden Organisation der Arbeit auf. Sonstige Interessen, politische und unpolitische, materielle und ideelle, hauptsächlich aber die Stimme der gewissermaßen monopolisirten Zünftler und Konzessionsinhaber hemmten die Verwirklichung eines in der Theorie nirgends mehr beanstandeten, wirthschaftlichen Fortschritts.

Es hätte schwer gehalten, auf diesem Gebiete die deutschen Staaten zu einer übereinstimmenden Gesetzgebung zu bringen, und es würde wohl

den Zeitgenossen des ersten volkswirthschaftlichen Kongresses nicht vergönnt gewesen sein, den Tag zu erleben, an welchem auch Mecklenburg seinen Unterthanen die Gewerbefreiheit gewährt hätte — wenn nicht das Jahr 1866 gekommen wäre. Die Schöpfung einer gemeinsamen Gesetzgebung und einer einheitlichen Bundesgewalt für ganz Deutschland mit Ausnahme der Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen hat ein Doppeltes ermöglicht. Das norddeutsche Parlament, eine einzige Kammer, aus der freien allgemeinen Wahl hervorgegangen, kennt nicht die Sondergelüste der Einzellandtage, die niemals — und darin wurden sie von den Regierungen unterstützt — schaffen konnten, ohne der Schöpfung ein spezielles Landeskolorit zu geben, — das norddeutsche Parlament hat eine einheitliche Gesetzgebung auf diesem Gebiete sich zur Aufgabe gestellt. Das norddeutsche Parlament hat aber auch die Macht, seine Aufgabe zu erfüllen, weil in ihm keine ständischen Privilegien, keine Gelüste der Rückkehr zu mittelalterlichen Zuständen, keine rückläufigen Theorieen ein vernichtendes Veto haben, wie in den ersten Kammern der Einzelvertretungen. Der Erfolg einer wirklich freiheitlichen und nicht allzu ängstlichen Vorlage ist im Reichstage gesichert; wenn nicht in diesem Jahre, dann in dem nächsten wird eine ganze Reihe von Beschränkungen der freien Erwerbsthätigkeit des Einzelnen fallen, die Gewerbefreiheit wird errungen sein. Die Einschränkungen freilich, welche auf den Anschauungen von den Rechten und Pflichten der staatlichen Verwaltung beruhen, welche mit der Sorge für die allgemeine Wohlfahrt, für das Leben, Eigenthum und die Sittlichkeit motivirt werden, — diese Einschränkungen werden wir schwerlich fallen sehen; es muß das Bestreben dahin gehen, ihre Zahl auf die der wirklich berechtigten zu vermindern. Welche das sind, wird je nach dem Standpunkt des Einzelnen verschieden beurtheilt werden, anders von Demjenigen, der als heiligen Grundsatz festhält, daß eine jegliche Einmischung des Staates in die Privatthätigkeit vom Uebel sei: er wird nur in wenigen Fällen eine Ausnahme gerechtfertigt finden; anders von Demjenigen, der jegliche Thätigkeit der staaatlichen Einmischung unterwirft, sobald letztere den Zweck des Staates damit fördern kann: er wird nicht anstehen, mit jedem Fortschritt des gewerblichen Strebens eine neue Beschränkung, vorsichtshalber oder zur Förderung der Erwerbsthätigkeit, wie er glaubt, zu erfinden.

Es würde zu weit führen, wenn wir die verschiedenen deutschen Gesetzgebungen durchgehen wollten, um da, wo im Prinzipe die Gewerbefreiheit ausgesprochen ist, die Zahl und die Begründung der Einschränkungen durch Konzessionen, Prüfungen, Kautionen, Approbationen, Patente, Reglements und Bedingungen zu beleuchten und zu beurtheilen. Es ist uns dadurch eine große Arbeitslast genommen, daß der „Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund" in der Erhaltung aller Beschränkungen, die bis jetzt noch vertheidigt worden sind, das Möglichste geleistet hat. Wenn wir in dieser Beziehung also den erwähnten Entwurf einer näheren Betrachtung unterziehen, werden wir nicht umhin können, alle einzelne Gesichtspunkte, aus welchen die polizeilichen Beschränkungen gerechtfertigt werden, gehörig zu würdigen. Wir dürfen freilich auch nicht vergessen, daß der norddeutsche Bund, indem er Gesetze erläßt, Rücksicht nehmen muß auf die Anschauungen und Zustände der in ihm verbündeten Einzelstaaten, und nicht weniger auf deren politische und kommunale Einrichtungen. Demgemäß gewährt auch der Entwurf der Gewerbeordnung den einzelnen Staaten gewisse Befugnisse, Beschränkungen aufrecht zu halten, ohne daß irgendwie anzunehmen, daß die bestehende Gesetzgebung, etwa Mecklenburg ausgenommen, diese Befugnisse gleichzeitig und gleichmäßig zur möglichsten Verkümmerung der Gewerbefreiheit benutzen wird.

Es liegt nicht in unserer Aufgabe, die Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes, welche durch Monopole, wie bei dem Postwesen, durch Regalien, wie bei dem Bergbau wenigstens noch vor Kurzem, durch die Steuergesetzgebung, wie bei der Branntweinbrennerei hervorgerufen werden, gleichfalls in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen. So unwirthschaftlich und vielleicht verderblich manche dieser Beschränkungen geworden sind und werden, man hat im Allgemeinen ihre Geschichte und ihre Berechtigung zur besonderen Verhandlung bei der Lehre von den Staatseinkünften u. s. w. verwiesen.

Der Entwurf der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund ist, wie auch die Motive besagen, im Wesentlichen der Oekonomie, d. i. der Eintheilung des Stoffes der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 angepaßt. Schon das eine Zugeständniß ist ein Zugeständniß begangenen Mißgriffs; in Wirklichkeit aber lehnt sich der Entwurf so an das bestehende Gesetz an, daß er nur als eine einigermaßen purifizirte Auflage desselben erscheint. Für manche Staaten des norddeutschen Bundes ist schon die preußische Gewerbeordnung ein erstrebenswerthes Objekt gewesen, für andere aber ist es ein Rückschritt von großer Tragweite. Wenn man den Grundsatz voller Gewerbefreiheit auf seine Fahne schreibt, ist es eine mißliche Sache, ein Gesetz, das nur in höchst beschränktem Umfang diesen Gedanken zu realisiren wagte, zur Unterlage zu nehmen bei Ausarbeitung der neuen Gewerbeordnung. Die Gewerbeordnung von 1845 vor Augen, hat der Bearbeiter natürlich jede

der darin enthaltenen Beschränkungen nach Theorie und Praxis geprüft und sich erst nach längerer Auseinandersetzung der Gründe „für" und „wider" hier und da zu einem Striche verstanden. Das ist nicht der Weg zu einer wirklich schöpferischen Thätigkeit des Gesetzgebers, daß man die Freiheit auf einem Gebiete damit zu gewinnen sucht, wenn man eine Anzahl von Beschränkungen aufhebt, und eben so viele fest bestehen läßt. Umgekehrt hätte der Schöpfer dieses Entwurfs aus vollem Holze schneiden sollen, indem er überall die unbeschränkte Bewegung des Einzelnen zum Grundsatz machte, und dann von dem höheren Standpunkt des Staatsgedankens die Nothwendigkeit einer Fürsorge im öffentlichen Interesse abwog. Abgesehen von den Beschränkungen der Gewerbethätigkeit, welche der Staat in seinen Zoll- und Steuergesetzen und nach der Lehre von den Regalien und Monopolien auferlegt, können unbestritten doch nur polizeiliche Rücksichten zu gewerblichen Beschränkungen führen.

Unter polizeilichen Rücksichten verstehen wir diejenigen Erwägungen der inneren Staatsverwaltung, welche auf die Entwickelung *aller* im Staate anerkannten Persönlichkeiten gerichtet sind, so daß das Recht der „freien" Persönlichkeit zur Geltung kommen kann und nicht die Willkür der Einen die Grenze des Rechts des Andern bildet. Es handelt sich hiernach nur um Beschränkungen des Gewerbebetriebs, welcher im Stande ist, unwiederbringlichen Schaden Dritten und Unbetheiligten zuzufügen, die dagegen ein Rechtsmittel, ein Verhinderungsrecht oder die Möglichkeit eigenen Schutzes nicht haben. Damit sind von vornherein ausgeschlossen alle Beschränkungen mit Rücksicht auf das Interesse des Handwerkerstandes, wie dieselben namentlich in der Verordnung vom 9. Februar 1849 so zahlreich sind und sich auf fast sämmtliche Gewerbe erstrecken. Man hat damals, wie schon oben angedeutet, in den Zeiten hochgehender politischer Bewegung die materielle Gesetzgebung im Geiste des entschiedenen Rückschritts behandelt. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 war eine Konzession an die damals im Volke herrschende Ansicht, daß es vernünftig sei und dem Handwerkerstande zur Zierde, den Konsumenten zum Vortheile gereiche, wenn jeder, ehe er ein Gewerbe selbständig betreiben dürfe, entweder vor der Innung oder Zunft oder vor einer besonderen Prüfungskommission seine Befähigung dargethan habe. Die vollständige Nutzlosigkeit solcher Prüfungen, die Erschwerung für den Einzelnen, der sich denselben unterwerfen muß, die chikanöse Methode derselben bedürfen heute keiner näheren Ausführung. Noch weniger sollte an Beschränkungen gedacht werden, welche sich auf das sogenannte Bedürfniß stützen. Sie gehen davon aus, daß wenn die vorhandenen Handwerker und Gewerbtreibenden das Bedürfniß der lokalen

Konsumtion und etwaiger durch den Handel vermittelter Nachfragen befriedigen können, eine Vermehrung der Gewerbsgenossen nur nachtheilig wirken könne. Man argumentirt damit, daß eine allzugroße Vermehrung der Produzenten in einem Gewerbe eine Ueberproduktion hervorrufe und damit eine Preiserniedrigung, welche den Gewerbtreibenden ruinire oder gar, wie z. B. die Schenkwirthschaftsgewerbe, die Konsumenten zu übermäßigem und wirthschaftlich nachtheiligem Konsum verlocke. Was ist das aber anders, als Ausschließung oder Beschränkung der freien Konkurrenz, dieser Seele aller wirthschaftlichen Thätigkeit. Ohne Konkurrenz keine Verbesserung, keine Verallgemeinerung der Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse. Und die wachsende Zahl der Bedürfnisse, begleitet und befördert, bestätigt und unterstützt der immerwährende Kulturfortschritt. Das Sinnen und Trachten nach neuen und besseren Mitteln der Befriedigung der dem Menschen innewohnenden Bedürfnisse, die bei dem rohen Menschen nur als sinnliche Begierde erscheinen, hat den Menschen herausgeführt aus dem Zustande thierischer Verwilderung zu wirklichem Lebensgenuß und wahrer Gesittung.

Also auch die „Bedürfnißfrage" kann als beseitigt betrachtet werden, wenn gleich wir ihr in dem Entwurfe begegnen werden.

In dem §. 16 des Entwurfs sind ganz richtig die Gründe angegeben, welche allein den Gedanken rechtfertigen durften, den Beginn einer gewerblichen Thätigkeit von besonderer polizeilicher Genehmigung abhängig zu machen; Gründe, welche in der *Sache*, und Gründe, welche in der *Person* zu suchen sind.

Bei der Ausdehnung heutiger gewerblicher Anlagen, bei den mächtigen mechanischen Hülfsmitteln der menschlichen Arbeit, bei den gewaltigen Naturkräften, welche der sinnreiche Mensch in seinen Dienst gezwungen hat, ist es nicht zu verkennen, wie einer Seits die Wirkungen solcher Anlagen über den Kreis der Privatwillkür des Industriellen hinausreichen, anderer Seits Effekte hervorgerufen werden können, für deren Verhütung Niemand genügende Verantwortung übernehmen kann. Wir mögen daher für alle mögliche Freiheit schwärmen, wir können nicht umhin, dergleichen Anlagen, wie sie in §. 16 beschrieben, „welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können", einer polizeilichen Fürsorge zu empfehlen. Ob freilich das Verzeichniß in §. 17 vollständig oder überzählig ist, ob irgend eine Behörde im Stande ist, ein solches Verzeichniß dem Stande der Industrie, den Bedürfnissen der Zeit und des Orts entsprechend richtig aufzustellen,

das ist eine andere Frage. Es wird Niemand schwer fallen das Verzeichniß in §. 17 durch einige weitere industrielle Anlagen zu vermehren, die nach seiner Erfahrung, den Definitionen des §. 16 entsprechen, und ebenso wird Niemand darüber im Zweifel sein, daß die aufgezählten Anlagen von sehr verschiedenem Einfluß auf ihre Nachbarschaft u. s. w. sind und sein müssen. Wenn wir uns also eine polizeiliche Aufsicht über solche Baulichkeiten denken wollen, so, glaube ich, müssen wir andere Anhaltspunkte suchen.

Die in §. 17 aufgezählten Anlagen sind alle solche, welche

1. entweder die näheren oder ferneren Nachbarn durch Rauch, Staub, Dunst, Gerüche und Lärm belästigen, oder

2. solche, welche die Gefahr der Explosion oder einen hohen Grad der Feuergefährlichkeit oder sonst Gefahren für Leben und Eigenthum in sich bergen.

Bezüglich der bei 1 erwähnten Anlagen ist es gradezu von prinzipieller Wichtigkeit, die „Nachbarn" als zu berücksichtigende Personen zu benennen, und es giebt uns dieses Prinzip auch die Lösung der Frage, wie die als nothwendig erkannte Fürsorge hier zu realisiren sein dürfte. Zunächst wird es ganz gewiß gerechtfertigt sein, die Einzelnen selbst zu ermächtigen, für ihren Schutz besorgt zu sein, und wir können es nur bedauern, daß unser heutiges Recht nicht eine Fortbildung in der Richtung erhalten hat, wie sie klar bei einzelnen römischen Rechtsinstituten, z. B. der servitus fumi recipiendi verzeichnet war. Aus dieser in den Quellen erwähnten Verpflichtung eines bebauten Grundstücks sich den Rauch, der von einem andern aufsteigt, gefallen lassen zu müssen, folgt, daß, ohne die Existenz dieser Verpflichtung, jeder Nachbar den andern abhalten konnte, lästigen Rauch nach seinem Eigenthum abzuleiten. Wie wirklich sachgemäß die römischen Juristen davon dachten, das zeigen einige Beispiele aus dem VIII. Buch Titel 5 der Pandekten. Da steht im 8ten Fragment oder Gesetz. „Ariste meint, er glaube nicht, daß Jemand das Recht habe, aus seiner Käsefabrik den Rauch nach höher liegenden Gebäulichkeiten abzuleiten, wenn ihm nicht eine besondere Berechtigung dazu (von den Nachbarn) bestellt sei," und weiter: „Er sagt, ich könnte darauf klagen, daß irgend Einem nicht das Recht zustünde, auf seinem Eigenthum Steine zu brechen, der Art, daß Bruchstücke auf mein Grundstück niederfallen", sodann: „Auf die Zweifel, ob Jemand darauf klagen könne, daß ein Anderer (Nachbar) auf seinem Eigenthum einen (gewöhnlichen) nicht schweren Rauch nicht veranlassen dürfe oder dazu ein Recht habe, antwortete er, daß die Entscheidung gegen ein solches Klagerecht ausfallen müsse, weil man doch darauf kein Klagerecht stützen könne, daß

Jemand in seinem eignen Haus berechtigt sei, Feuer anzumachen, sich niederzusetzen oder ein Bad zu nehmen". Daß die Nachbarn auch nach römischem Recht nicht grade Angrenzer sein mußten, ist jedem Juristen bekannt.

Es wäre nicht unwerth, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht bei allen ähnlichen Anlagen ein zivilrechtliches Schutzmittel, den Nachbarn, näheren und ferneren, nach Entscheidung des Richters gewährt, vollständig hinreichend sei. Wie verständig die römischen Juristen in solchen Dingen ihre Analogien zogen, geht aus den oben auszüglich mitgetheilten Pandektenstellen hervor. Es empfiehlt sich nirgends, den Schutz von Privatrechten oder persönlichen Rechten des Einzelnen diesem abzunehmen und damit eine Staatsanstalt zu beauftragen. Auch in dem Entwurfe, wie in vielen bereits in Kraft stehenden Gesetzen leuchtet ein solches Moment durch, denn es wird gewissermaßen von der Verwaltungsstelle eine Art Verfahren über Einwendungen Privater angeordnet, und werden ganz unterlassene Einwendungen ausgeschlossen. Aber die Entscheidung sollte, wie wir denken, womöglich nur die des Richters sein. Selbst da, wo eine solche Forderung zu weitgehend erscheinen möchte, wird aber nicht geleugnet werden, daß eine derartige polizeiliche Konzession, wie sie vielfach in den neueren Gesetzen auch in dem Entwurfe vorgeschrieben wird, eine ganz andere Bedeutung hat, je nachdem wir uns die „zuständige" Behörde ansehen. Immerhin wird die Polizei in den Händen des Selbstverwaltungskörpers, welchem der betreffende Industrielle durch seinen Besitz oder seine persönlichen Verhältnisse angehört, die Sache anders ansehen, als eine Staatspolizeibehörde, die vielleicht von dem Grundsatz ausgeht, daß es dem Staate einerlei sein könne, ob die rege Industrietbätigkeit dem A. oder B., diesem oder jenem einiges Ungemach bereite. Wenn wir die oben wörtlich niedergeschriebene Definition des Entwurfs von den Eigenschaften der konzessionspflichtigen Anlagen näher beleuchten, so werden wir direkt darauf aufmerksam gemacht, daß es nur vernünftig sein kann, und daß es der Rechtsanschauung unserer Zeit entspricht, wenn der „Gemeinschaft", Korporation oder Vertretung der „Besitzer und Bewohner" der benachbarten Grundstücke zunächst, und erst in zweiter Linie dem Vertreter des „Publikums", dem Staat, eine Mitwirkung bei der Handhabung dieser Polizeivorschriften eingeräumt wird. Dazu bedarf es freilich einer neuen und für den norddeutschen Bund wenigstens in etwas gleichförmigen Gemeindegesetzgebung, Kreisordnung, Polizeiordnung u. s. w. Aber auch diese muß kommen.

Die Anlagen, welche nach der Erfahrung beständige Gefahr für

Leben und Eigenthum Vieler gewähren, wird man schwerlich von der Verfolgung der Privatrechte Einzelner abhängig machen können, aber auch hier gilt das soeben von der Polizeibehörde Gesagte. Im Allgemeinen also können wir wegen der etwa als „reale“ zu bezeichnenden Beschränkungen der gewerblichen Thätigkeit fordern eine Fortbildung des Privatrechts der Einsprache und Behinderung und vor Allem Organisation einer Polizeigewalt, die naturgemäß Denjenigen die Mitwirkung gewährt, welche zunächst ein Interesse haben; keine Zentralisation der Polizeigewalt, sondern eine Belebung des Selbstverwaltungsrechts. Dann bedürften wir auch keinen Katalog über solche konzessionspflichtige Anlagen, sondern die nothwendige Baupolizei, und andere Thätigkeiten der Verwaltung werden in jedem Augenblick zuerst den nächst Berechtigten, aber im Wege des Instanzenzugs u. s. w. auch den Staatsaufsichtsbehörden, die Möglichkeit geben, zu entscheiden über das Vorhandensein der in §. 16 vorausgesetzten Eigenschaften. Wir dürfen von diesen gradezu behaupten, daß sie vielfach aber nur für gewisse, bestimmte Personen und für diese nur als Besitzer gewisser Grundstücke und Baulichkeiten irgend erheblich sind, und deßhalb unter allen Umständen auch grade nur von diesen Interessenten beurtheilt werden können und müssen. Man braucht nicht blos zu fürchten, daß diese polizeiliche Genehmigung bauliche Anlagen erwähnter Art und damit den Gewerbebetrieb selbst behindert, sondern auch das Gegentheil; daß namentlich der großen Industrie Anlagen gestattet werden, welche Hunderten ohne Entschädigung zum bleibenden Nachtheil gereichen, weil vielleicht das Eine oder das Andere der Staatsgewalt das Vortheilhaftere erscheint. Der sogenannten Wohlfahrtstheorie, wenn sie sich in der Staatsverwaltung verkörpert hat und eine Stütze geworden für den Polizeistaat, stehen fast überall Privatrechte gegenüber, welche der Rechtsstaat nicht verletzen darf.

Wenden wir uns zu der zweiten Art der Beschränkungen gewerblicher Thätigkeiten, denen, welche aus der Person des Gewerbetreibenden hergenommen zu werden pflegen, so hat der §. 16 des Entwurfs dieselben wieder untergetheilt, je nachdem die angenommene in Aussicht stehende Gefährdung des Gemeinwohls bewirkt werde,

1. entweder durch ungeschickten Betrieb, oder 2. durch Unzuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht.

Eine wirkliche Trennung nach diesen Gesichtspunkten ist aber nicht gemacht, weder bei den Gewerben oder Berufsarten, deren Konzession oder Approbation für das ganze Bundesgebiet vorgeschrieben ist, noch bei denjenigen, welche nach den Landesgesetzen von einer Konzession abhängig gemacht werden dürfen. Die Begriffe „ungeschickt“ und „unzuverlässig“ sind sehr allgemeiner Natur, und die Frage, ob ein Nachweis der Geschicklichkeit oder der Zuverlässigkeit mit einiger Sicherheit geführt werden kann, macht diese ganze Seite staatlicher Fürsorge und Fürsicht äußerst problematisch. Abgesehen davon, daß diese Versuche einem verbrecherischen Willen gegenüber absolut unwirksam sind, möchte wohl Niemand in der staatlichen Garantie für das Vorhandensein einer gewissen Befähigung zu einer gewissen Zeit eine Beruhigung für einen langen Zeitraum finden. Aber selbst wenn wir voraussetzen dürften, daß es dem Staat absolut gelingen könnte, oder nur durchschnittlich in der weitausgrößten Zahl von Fällen gelungen wäre, unfähige und unzuverlässige Menschen von den bezeichneten Handtierungen und Berufsklassen abzuhalten, wie würde sich dann der nicht seltene Fall, daß es wirklich unmöglich ist, überhaupt oder diesen und jenen Inhaber einer Beamtung von der Geschicklichkeit und der Zuverlässigkeit eines Einzelnen zu überzeugen, rechtfertigen lassen?! Ob diese Ungerechtigkeit gegen den Einzelnen ausgeglichen wird durch die verhüteten Nachtheile? Der Nachweis einer besondern Geschicklichkeit wird weit seltener in den bestehenden, dem Grundsatze der Gewerbefreiheit huldigenden Gesetzgebungen verlangt, als der Nachweis der Zuverlässigkeit, und doch ist der letztere, der Beweis einer moralischen Qualifikation endlos schwieriger als der erstere. Eine Prüfungskommission kann sich durch den Augenschein von dem Vorhandensein gewisser technischer Fertigkeiten und durch Befragen ꝛc. von dem Vorhandensein gewisser Kenntnisse überzeugen, aber die Ansichten über die Zuverlässigkeit eines Menschen sind nur Schlüsse aus einer Anzahl Beobachtungen und meistens nur auf die Zeugnisse Dritter gestützt. Welche Garantie gewährt aber ein solches Zeugniß, selbst wenn wir von bösem oder unlauterem Willen und der Sorglosigkeit der Einzelnen absehen wollen? Die Antwort darauf kann sich ein Jeder selbst geben, der den Werth der Zeugnisse für Dienstboten, Gehülfen u. s. aus eigner Erfahrung kennt.

Als absolut einer besonderen Qualifikation bedürftig sind in den §§. 29 und folgenden des Entwurfs folgende Berufsklassen aufgezählt: Aerzte, Wundärzte u. s. w., Apotheker, Unternehmer von Krankenanstalten, Seeschiffer, Seesteuerleute, Schauspielunternehmer. Da aber §. 6 des Entwurfs und einige weitere §§., wie z. B. 35 bezüglich einer Anzahl anderer Gewerbe und Berufsarten die Geltung der Landesgesetze vorbehalten haben, und diese, ohne oder fast ohne Ausnahmen, die gleichen Beschränkungen enthalten, so können wir dieselben unter allgemeinen Gesichtspunkten zusammenfassen und eintheilen.

Wir heben hier hervor:

1. Die gelehrten Berufsstände, Aerzte, Apotheker, Lehrer und Unternehmer von Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Advokaten und Notare.

Unzweifelhaft können von dem Standpunkt des Gesetzgebers nicht blos rein theoretische Erwägungen Berücksichtigung finden, sondern auch die Gewohnheiten, Sitten, Anschauungen der Zeit und der Leute, und so darf es heute noch nicht wundern, daß die Befähigungsnachweise bei den erwähnten Berufsständen noch hartnäckig vertheidigt wird. Die Bedeutung der s. g. wissenschaftlichen Prüfungen wird zwar nicht mehr hoch angeschlagen, und man ist auch zur Erkenntniß gekommen, daß jener humoristische Kritiker der auf dem Juristentage zu Mainz ventilirten Examenfrage Recht hat, wenn er behauptet: „die Wissenschaft ist wie der Wein, wenn er nicht stets aufgefüllt wird, verdunstet er". Man kann es für wichtiger erachten, daß durch den gemeinsamen Bildungsgang der Aspiranten dieser Berufszweige, durch die gemeinsamen Prüfungen und Probearbeiten sich ein gewisses korporatives Standes- und Ehrgefühl erhält, woraus auf eine gewisse Zuverlässigkeit geschlossen werden kann. Ein wichtigeres Motiv für die vorläufige Beibehaltung von derlei Konzessionen und Approbationen besteht aber noch darin, daß der Staat die Verrichtungen dieser gelehrten Berufsstände gleichsam zu Zweigen der staatlichen Verwaltung gemacht hat und also beaufsichtigt, disziplinirt, reglementirt und sogar theilweise besoldet. Ist erst diese Auffassung gefallen, wie in der Mehrzahl der Einzelstaaten bezüglich der Lehrer und Aerzte, dann wird auch die Prüfung bald fallen können, die immerhin für den Staat insofern eine Last ist, als er moralisch eine Garantie übernimmt für die von ihm Approbirten, und das Publikum an eine eigne Sorglosigkeit und einen verderblichen Vertrauensdusel gewöhnt. Ehe der Staat vollständige freie Konkurrenz und vollständige Freizügigkeit auch für die Advokatur und beispielsweise für die Apotheker eingeführt hat, und dieses Verlangen stellt täglich schärfer und überzeugender unsere Wissenschaft, kann von einem Wegfall der Examina und Befähigungsnachweise nicht wohl die Rede sein, aber nach der Freigabe dieser Beschäftigungen wird sich das Publikum an eigene Prüfung und eignes Proben gewöhnen, und dann sind auch die Tage gezählt für die gelehrten Prüfungen, welche nicht mit Unrecht jener obengenannte launige Berichterstatter über den Mainzer Juristentag in der Deutschen Gerichtszeitung „eine chinesische Einrichtung" genannt hat. Denn aus seinem Vergleiche mit dem Weine, der stets aufgefüllt werden muß, folgt, daß durch fortlaufende Prüfungen zu konstatiren wäre, ob nicht die Wissenschaft etwa am Verdunsten sein dürfte. Also fortlaufende Prüfungen!

Wir reden nicht von den Prüfungen der wissenschaftlichen Anstalten oder der gelehrten Korporationen; es ist nicht ausgeschlossen, daß diese, seien sie Privatanstalten oder öffentliche Einrichtungen, wesentlich dazu beitragen können, die Vertrauenswürdigkeit eines Arztes, Advokaten oder Lehrers dem Publikum gegenüber zu konstatiren. Wir haben nur von Staatsprüfungen gesprochen, deren Beibehaltung heute noch hier und da mit guten Gründen befürwortet werden kann, deren Wegfall in der Zukunft aber heute schon nicht mehr bezweifelt werden darf.

2. Die s. g. Preßgewerbe, die Gewerbe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern nach der Aufzählung in § 6 des Entwurfes. Für die Beschränkung dieser Nahrungszweige, welche für die heutige Welt eine unendliche und immer steigende Wichtigkeit haben, werden zweierlei Gründe aufzufinden sein, die Sorge für die Moralität oder Sittlichkeit der Bevölkerung und der politische, die Aufsicht über die Besprechung der Tagesfragen und die politischen Tendenzen, welche der Natur der Sache nach durch die Presse ihren Ausdruck und ihre Verbreitung finden. Es wird auch nicht an solchen fehlen, welche allein den moralischen Standpunkt betonen, weil sie jeder politischen Bestrebung, wenn sie nicht die Unterdrückung aller freien geistigen Regung zum Endziel hat, den moralischen Charakter absprechen. Die s. g. gewerbepolizeilichen Maßregeln gegen die Presse und deren Erzeugnisse können doch überhaupt nur als Vorbeugungsmaßregeln vertheidigt werden — Vorbeugungsmaßregeln gegen alle Beeinträchtigungen der staatlichen Ordnung liegen in dem Begriffe der Polizeigewalt des Staates, aber ihre Rechtfertigung im einzelnen Falle liegt doch nur in der gewonnenen Ueberzeugung von der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Eintretens bestimmter Exzesse, nicht aber in der bloßen Möglichkeit eines Mißbrauchs. Hier aber wird gradezu die einfache Möglichkeit, daß durch die Presse und ihre Erzeugnisse ein Vergehen begangen werden kann, zum Grund für Tausende von Hemmungen, Beschränkungen und Chikanen.

Wir führen aus der Gesetzgebung Preußens nur die Prüfungen der Buchhändler und Buchdrucker an und die leicht eintretende Möglichkeit, daß die sämmtlichen Buchhändler einer Stadt z. B. die Prüfungskommission bilden für den anziehenden Konkurrenten. Hat es aber darum je an Preßvergehen und schlechten Büchern gefehlt? Wissen wir nicht ganz genau, daß diese wirklich am zahlreichsten zu sein scheinen bei den weitestgehenden Beschränkungen? Vergessen wir vor Allem nicht, daß es an Ketzern nicht gefehlt hat, so bald und so lange man die Ketzerei

verfolgte, und daß es keinem Hexengerichte an Hexen fehlen konnte. Wenn einmal die Ansicht durchgedrungen sein wird, daß politische Andersgläubigkeit keine Ketzerei mehr ist, und die politischen Erfolge durch Rede und Schrift an der Hexerei keinen Antheil haben, dann wird man auch die politische Verfolgung der Presse aufgeben und dem Gedanken folgen, daß ein Preßvergehen keinen anderen Charakter hat als ein anderes Vergehen, welches nach objektivem und subjektivem Maße bemessen, den Strafgesetzen unterzogen wird.

Die s. g. Preßgewerbe bedürfen vor Allem der Fürsprache der Volkswirthschaft und ihrer Anhänger. Denn eine vielfachere Knebelung hat kein Gewerbe zu ertragen, und mit der Gewerbeordnung kann man immerhin nur einen Theil beseitigen. Nehmen wir beispielsweise einen Zeitungsverleger, der Buchdrucker und Buchhändler ist, so hat er seine Zuverlässigkeit und seine Kenntnisse nachgewiesen, eine besondere Konzession erlangt, bedarf aber weiter eine Erlaubniß zur Herausgabe der Zeitung, erlegt eine Kaution, unterwirft sich einer ganzen Reihe besonders strenger Strafrechts- und Polizeistrafbestimmungen, wird durch eine besondere Zeitungsstempelsteuer in seinem Absatze gehemmt und durch das Monopol der Regal der Post zu hohem Transportkostenaufwande gezwungen und nebenher nochmals besonders betreffs des Postdebits in wohlthätigem Schreck gehalten. Man sollte denken, daß selbst der Fortfall aller gewerblichen Beschränkungen noch genug der Schranken diesem Gewerbe beläßt, und man kann damit beweisen, wie unendlich tief gefühlt das Bedürfniß ist, welchem die Preßerzeugnisse Befriedigung gewähren, wenn bei allen solchen hundert Lasten noch von der Blüthe und der Zunahme der Preßgewerbe geredet werden darf.

Nicht zu leugnen ist der Einfluß der Preßgewerbe, und vielmehr noch des Schriftstellerthums auf die Sittlichkeit des Volkes, aber die Maßregel ist falsch, welche sich zur Verhütung dieses Einflusses, soweit er schädlich ist, gegen das gesammte Preßgewerbe richtet. Ohne Zweifel ist grade die Presse in ihrer Gesammtheit der Ausdruck der Bildung, Gesittung des Zeitalters und die guten Erzeugnisse des schaffenden Menschengeistes, zerstreut unter den geringeren und schlechten sind die mächtigsten Waffen, um diese selbst zu bekämpfen. Wer die Rohheit und Verwilderung eines Volkes oder eines Zeitalters angreifen will, der suche nicht den Angriff auf Aeußerungen zu richten, sondern das Uebel bei der Wurzel anzugreifen; Erziehung und Unterricht und alle Mittel, welche diesen dienen, sind die besten Waffen gegen solche Feinde eines gesunden Volkslebens. Die Einflüsse der guten Presse werden stets die überwiegenden sein, wie die Wahrheit und Gerechtigkeit am Ende stets die Siegerin bleibt; aber es ist nicht

moralisch und schließlich auch nicht politisch, wegen der Möglichkeit, ein unsittliches Werk unterdrücken zu können, den ganzen Gewerbebetrieb zu stören und die Herstellung und Verbreitung auch der nützlichsten Schrift- und Druckwerke zu erschweren. Ernste Strenge eines Strafgesetzbuches und die positive Vorschrift über die Verantwortlichkeit für jedes Preßerzeugniß werden völlig genügen gegen alle möglichen durch die Presse zu verübenden Rechtsverletzungen. Hoffen wir, daß das Ende der kleinlichen Chikanen und Rankünen gekommen ist!

3. Den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Agenten und Unternehmer. Die polizeiliche Ueberwachung dieser Geschäftszweige ist in den meisten deutschen Staaten eingeführt worden in Folge lauter Klagen über schreiende Mißhandlungen der armen Auswanderer. Gewissenlose Spekulanten benutzten die Unwissenheit und Unerfahrenheit, die Hilflosigkeit armer Menschen, um ihnen hohe Transportpreise abzupressen, die schlechtesten Transportmittel aufzunöthigen, an ihrer Verpflegung und Verköstigung das Erdenkliche zu ersparen, ihnen am Ende gar werthlose Ländereien zu verkaufen oder sie in ungesunde Gegenden zu förmlicher Zwangsarbeit zu vermiethen. Von dem Gesichtspunkte aus, daß der Staat eine moralische Verpflichtung hat, seine Angehörigen, selbst, wenn sie die Absicht ausgesprochen und zu realisiren begonnen haben, ihr bisheriges Unterthanenverhältniß zu lösen, insbesondere im Auslande zu schützen und ihnen dort die Vortheile staatlicher Intervention zu sichern, ist eine solche polizeiliche Ueberwachung vollkommen zu rechtfigen. Man sucht in der Ueberwachung des Geschäftsbetriebs durch Konzession der Vermittler, Prüfung der Transporteinrichtungen, Stellung von Kaution zunächst die vollständige Erfüllung der Kontrakte zu sichern, deren Wirksamkeit häufig erst mit dem Ueberschreiten der Landesgrenze beginnt und wendet die Vorschriften einer vernünftigen Gesundheitspolizei zu Gunsten der Heimatmüden auf die Transportschiffe an, einerlei unter welchem Gesetz sie sonst stehen mögen.

Am Ende werden freilich öffentliche Belehrungen, die Bemühungen einer *freien* Presse und eine wohlgeordnete Vereinsthätigkeit, an deren Förderung sich der Staat immerhin betheiligen darf, nützlicher wirken als die staatliche Aufsicht.

4. Die Versicherungsunternehmungen. Nur diese sind im §. 6 des Entwurfs stehen geblieben, während fast die sämmtlichen deutschen Staaten nicht minder auch das Gewerbe der Versicherungsagenten unter strenge Kontrole gestellt haben.

Die Gründe dieser staatlichen Einmischung in diesen Hauptzweig

des großen wirthschaftlichen Lebens sind verschiedene und im Laufe der Zeit auch ganz andere.

Die Bedeutung der Versicherung, als einer Ausgleichung der zufälligen Schäden im wirthschaftlichen Leben ist nicht in ihrer ganzen Wichtigkeit von Anfang an Seitens der Staatsgewalt erkannt worden, und selbst heute noch bemüht sich eine, politisch nicht einflußlose Klicke, die Versicherung als einen Frevel gegen die göttliche Weltordnung darzustellen. Die Versicherung, sie mag ihren Namen und ihren Gegenstand haben, wie sie will, bezweckt den pekuniären Nachtheil, welcher den Einzelnen trifft in Folge eines zufälligen Ereignisses, und welcher vielleicht den wirthschaftlichen Ruin des Einzelnen zur Folge haben müßte, durch Vertheilung auf eine große Anzahl von gleicher Weise Interessirten auszugleichen. Wie das geschieht, ob wirklich durch Ausschlagen der Schadenssumme auf die Betheiligten, wie bei den Gegenseitigkeitsverbänden oder durch einen Unternehmer mit hinreichenden Garantiemitteln, welcher eine erfahrungsmäßige, gleichbleibende Quote des versicherten Risiko für sich in Anspruch nimmt, das bleibt sich ziemlich gleich. In der Praxis hat auch der Staat selbst häufig und in großer Ausdehnung Gebrauch gemacht von diesem wirthschaftlichen Systeme im modernen Leben; er hat selbst Versicherungsverbände namentlich für die Immobiliareigenthümer gebildet, aber er hat fast gleichzeitig die Einmischung und das Eingreifen der Privatanstalten mit schiefem Auge angesehen. Weil möglicher Weise der eingetretene Schaden benutzt werden konnte, um durch erhöhte Abschätzung einen Gewinn zu machen, und weil diese Möglichkeit Jemanden veranlassen könnte, das schädliche Ereigniß durch eigene Thätigkeit heimlich und verbrecherischer Weise herbeizuführen, hielt man es für klug, die Versicherungsunternehmung zu beschränken. Als dies wegen der fortschreitenden Erlaubniß in wirthschaftlichen Dingen dennoch den Aufschwung des Versicherungswesens nicht hemmte, hat die fiskalische Habgier begonnen, die blühenden Unternehmungen auszubeuten, und hinwiederum um dies bequem thun zu können, den vorhandenen Anstalten, wenn sie sich unterthänigst fügten und zahlten, ein Monopol oder Vorzugsrecht zu verschaffen. Ein dritter Grund hat scheinbar eine größere Berechtigung. Der Staat nahm für sich ein Aufsichtsrecht über diese Anstalten in Anspruch, weil von deren soliden Geschäftsführung und der Erhaltung eines gewissen Vermögens oft der Wohlstand vieler Hunderte oder Tausende abhing. Man hat also gewissermaßen eine polizeiliche Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs im Interesse der Versicherten für nothwendig erachtet und eingeführt. Man ist aber weit davon entfernt, allein aus diesem Motive die Beaufsichtigung zu leiten, bewußt oder unbewußt spielt die Fiskalität, die Sucht

überall etwas für die Staatskasse zu gewinnen und die Furcht vor dem Verbrechen mit. Wenn wir aber einer Regierung das Eingeständniß abgerungen haben, daß nur der letzterwähnte Grund für die Beschränkung der Versicherungsunternehmungen geltend gemacht werden darf, weil angeblich das Publikum nicht im Stande ist, die Garantieen zu prüfen, welche ihm geboten werden, daß auch demnächst, oft nach langer Zeit, die Erfüllung des Vertrags möglich sei, so bleibt nur nachzuweisen, daß der Staat selbst nicht im Stande ist, wirksam eine Kontrole der besagten Art zu üben. Das aber hat die Erfahrung erwiesen, alle staatliche Aufsicht über Versicherungsunternehmungen, wie über andere Unternehmungen des Handels und der Industrie und überhaupt die Aktiengesellschaften hat nicht verhindert, daß solche Anstalten, schlecht geleitet zu Grunde gegangen sind oder der Mißgunst des Zufalls zum Opfer fielen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß in Staaten, welche sich dieser Kontrole enthalten, große Unternehmungen besagter Art aufblühten, und daß unter sorgsamster Polizeiaufsicht in anderen Staaten eben solche Unternehmungen zum Schaden Vieler gefallen sind. Indem wir für die Aufhebung aller dieser Beschränkungen eintreten, können wir nicht umhin auch für die Freiheit der Aktienunternehmungen überhaupt zu sprechen, wir können eben den Nutzen nicht einsehen, welchen die Prüfung und Konzessionsertheilung haben soll, als daß der Staat nutzlos eine gewisse Verantwortlichkeit auf sich nimmt.

3. Die Handelsmäkler. Die besondere Stellung dieser Vermittler von Handelsgeschäften, welche Angebot und Nachfrage entgegennehmen und unter einander ausgleichen, indem sie gleichzeitig als Sachverständige die Qualitäten der Waaren und Leistungen bestimmen, mag wohl daher rühren, daß man von ihnen eine besondere Thätigkeit als Schiedsrichter, als Experte in entstehenden Streitigkeiten in Anspruch nahm. Man verlieh desbalb ihren Handlungen und Wahrnehmungen eine gewisse Autorität und glaubt diese selbst heute noch nicht entbehren zu können. Insbesondere führt man für diese Einrichtung an, daß ohne dieselbe eine s. g. amtliche Preisliste oder ein Kourszettel gar nicht herzustellen sei. Wenn aber eine Handelsstadt wie Bremen von der Anstellung öffentlicher Mäkler abgesehen hat, wird in kleineren Verhältnissen auch der letztere Grund hinfällig werden und hoffentlich mit ihm der VII. Titel des I. Buches des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, welcher die amtlichen Waarenmäkler sanktionirt. Bei den fast übereinstimmenden Aussprüchen der größten Handelskammern, bei dem thatsächlichen Zustande in den ersten Handelsstaaten der Welt und bei den einfachen aus der Natur der Sache folgenden Erwägungen ist es nicht leicht erklär-

lich, wie der Entwurf des Gewerbegesetzes grade hier alle partikulären Sonderschöpfungen bewahren wollte.

6 Die Seeschifffahrt und die Eisenbahnunternehmungen bedürfen schon wegen der besonderen Gefahren, welche der Einzelne nicht vermeiden kann, eigner polizeilicher Bestimmungen, welche ihre Rechtfertigung und ihre Kritik anderswo finden müssen.

7 Aus gleichen Rücksichten mag eine strenge polizeiliche Ueberwachung des Gewerbebetriebs gewisser Leute sehr zu empfehlen sein, ohne daß damit nur das Geringste gesagt wäre für die Empfehlung einer Zuverlässigkeitsprobe. Eine solche wäre geradezu eine Art Verzicht auf die sicherheitspolizeiliche Beaufsichtigung dieser Gewerbe. Händler mit giftigen Stoffen, Pfandleiher, Trödler, Lohndiener und Lohnkutscher sind jedenfalls oft in der Lage, Verbrechen zu fördern, zu verheimlichen, ja sogar allein zu ermöglichen; es ist deshalb eine Aufsicht über deren Thun und Treiben zu empfehlen, aber mit einer Konzession wird nichts geholfen sein. Dasselbe gilt von den Tanz-, Fecht-, Turn- und Schwimmlehrern des §. 34, die es wohl selbst nicht gewußt haben, wie sicherheitsgefährlich sie erscheinen; man hat einfach den §. 50 der Gewerbeordnung von 1845 hierher übernommen.

8 Die Gewerbe, welche unter §. 35 des Entwurfs aufgezählt sind, werden alle oder theilweise als solche betrachtet, welche, weil sie mit einem gewissen öffentlichen Glauben für ihre Handlungen und Beobachtungen versehen sein sollen, nicht ohne besondere Wahl der öffentlichen Behörden fungiren können. Es sind z. B. Feldmesser, Dispacheurs, Wäger, Messer, Bestattungsunternehmer u. s. w.

Die ganze Frage hierbei ist die, ob der Staat als solcher oder nur gewisse Korporationen oder Einzelne ein genügendes Interesse an diesen besonderen Dienstverrichtungen haben, um dieselben gewissermaßen von Staatswegen, wenn auch gegen Entgelt versehen zu lassen. Während sich diese Frage nach dem Stand unserer Ansichten bei dem Feldmesser und auch dem Leichenfuhrmann leicht lösen läßt, ist es auf der anderen Seite kaum zweifelhaft, daß viele andere ähnliche Beschäftigungen vollständig frei gegeben werden könnten von der Staatsaufsicht, mag nun eine Kommune oder eine vom Staat anerkannte Korporation oder auch eine freie Assoziation gewisse Bedingungen stellen, ehe sie die Dienstleistungen dieser Leute gelten läßt. Es ist hier noch ein ansehnliches Feld zur wirthschaftlichen Erziehung des Volkes und der Einzelnen, und mit dem Versuche, zu einer freieren Auffassung und damit zu größerem Vertrauen auf die Selbstthätigkeit der Individuen und Korporationen zu gelangen, würde

man auf dem Wege der Gesetzgebung hier heute schon beginnen können. Eine derartige Entlastung des modernen Staates wird leider erst gelehrt, aber in der Praxis nicht beliebt. Die besondere Beaufsichtigung des Schornsteinfegergewerbes ist eine Maßregel der Feuerpolizei, die je nach der baulichen Beschaffenheit der Wohnsitze wirklich nöthig und nützlich sein kann; daß sie daher der partikulären Gesetzgebung vorbehalten bleiben soll, ist bis zur Stunde nur vernünftig, wenn gleich auch hier die privative Thätigkeit, z. B. der Versicherungsgesellschaften, die staatliche Anordnung trefflich ersetzen könnte. Die Erziehung zu solcher Selbsthilfe im edlen Sinne verlangt mindestens einen schonenden Uebergang in der Gesetzgebung.

8. Die Gast- und Schenkwirthschaften mögen die Reihe der polizeilich beschränkten und von einem Nachweise besonderer Qualifikation abhängigen Gewerbe beschließen. In Bezug hierauf ist der Standpunkt des Entwurfs ein überaus engherziger; hier hält der Entwurf, wenn auch nur in Orten unter 1000 Einwohnern, sogar die längst als abgethan erachtete Bedürfnißfrage fest. Es soll irgend einer Behörde das Recht zustehen, zu entscheiden, ob der Betrieb einer Wirthschaft ein Bedürfniß ist, obwohl die Volkswirthschaft glücklicher Weise lehrt, daß die Gelegenheit, ein vorhandenes Bedürfniß zu befriedigen, nur erweitert zu werden braucht, um neue Bedürfnisse hervorzurufen u. s. w. Wir wollen hoffen, daß ein solches verfehmtes Wort „die Bedürfnißfrage", in einem Gesetzentwurf zum letzten Male erschienen ist. Die Gründe für eine besondere Konzession des Wirthschaftsgewerbes sind bekannt, sie sind wesentlich aus dem Interesse für die Sittlichkeit aber auch der öffentlichen Sicherheit hergeleitet, aber die Frage, ob die gutgemeinte Absicht irgendwie erreicht werden kann, ist nicht so einfach zu lösen. Es wird schwer nachzuweisen sein, daß irgendwo durch Beschränkung der Schankwirthschaften auf polizeilichem Wege die Sittlichkeit gehoben worden sei, aber es ist nicht zu leugnen, daß durch die unvermeidliche Willkür der Behörden und deren mangelhafte Information sicherlich mehr als einem tüchtigen Menschen die Möglichkeit einer genügenden Existenz geraubt worden ist. Es bestehen beide Systeme der vollständigen Freiheit des Schankgewerbes und der peinlichsten Beschränkung nebeneinander; das eine hat noch nicht die Welt verdorben und das andere die Moralität noch nicht gerettet. Die Aufgabe der Polizei eine strengere Aufsicht über dieses Gewerbe wie über die anderen zu führen, kann nicht bestritten werden, wie es auch überall als ein Recht der Polizei anerkannt wird, Schenken u. s. w. als öffentliche Lokale zu betrachten und jeder Zeit zu betreten. Gesundheitspolizeiliche Rücksichten könnten etwa die Benutzung eines bestimmten Lokals unter-

sagen lassen. Aber die Konzession ersetzt nicht die fortdauernde polizeiliche Beaufsichtigung und erleichtert sie auch nicht.

Die übergangenen Beschränkungen anderer Gewerbe, die besonderen Erfordernisse und Bedingungen der Ausübung von an und für sich freien Erwerbsarten wie z. B. der Kaufleute und Fabrikanten, welchen unter Anderem untersagt werden kann, Waarenbestellung bei Privaten (nicht Gewerbetreibenden) aufzusuchen, stehen an Wichtigkeit hinter den aufgeführten zurück und lassen sich leicht aus denselben Gesichtspunkten beurtheilen.

In dem Entwurfe der Gewerbeordnung haben nicht blos die „stehenden Gewerbe" Berücksichtigung gefunden, auf welche sich ausschließlich das s. g. Nothgewerbegesetz bezieht, welches glücklicher Weise im Laufe der dieser Arbeit gewidmeten Zeit zur Publikation gekommen ist, sondern es finden sich darin weitere Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Marktverkehr, die Innungen, welche als freiwillige Assoziationen bestehen bleiben sollen, über Taxen, das Verhältniß der Gewerbegehülfen und Fabrikarbeiter, gewerbliche Hilfskassen und Ortsstatuten.

Wir konnten das Ziel unserer Arbeit nicht soweit stellen, den ganzen Entwurf zu kritisiren, es hat ihn das Schicksal zudem erreicht, daß er zurückgezogen wurde und wohl niemals wieder in derselben Gestalt erscheinen wird; damit ist eine handgreifliche Kritik geübt worden. Trotzdem können wir nicht umhin zu gestehen, daß auch in den Bestimmungen des Tit. III. und folgender des Entwurfs mancher Fortschritt zu erkennen ist, wo auf der anderen Seite wieder eine große Aengstlichkeit sichtlich veralteten Schranken eine unhaltbare Fortdauer zu sichern bemüht ist.

Die Beschränkung des Hausirgewerbes in gewissem Grade ist vom polizeilichem Standpunkt durchaus zu rechtfertigen; es kann die Persönlichkeit des Umherziehenden wie z. B. ansteckende, ekelerregende Krankheit, es kann die Waare oder auszubietende Leistung, wie z. B. Arzneimittel und Gifte, ja es kann die Zeit, wie etwa während einer Seuche, Veranlassung werden, den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu kontroliren und von einer besonderen Erlaubniß abhängig zu machen, aber die Beschränkungen des Entwurfs gehen weit hinaus über die anderer im Ganzen erprobten Gesetzgebungen, wie z. B. des nassauischen Gesetzes vom Jahre 1862, welches für ganze Kategorien von Waaren und Leistungen vollständige Hausirfreiheit gestattet. Aber vor Allem ist die ganze Gesetzgebung, namentlich auch die Steuergesetzgebung von der unverkennbaren Mißgunst gegen das, wenn auch nicht hochstehende, so doch nöthige und nützliche Hausirgewerbe zu befreien, weil es ja sicher ist, daß die Hemmnisse, als den Gewinn schmälernde Faktoren nur zu leicht dahinführen, auf unerlaubte Weise dieselben nach anderer Seite auszudehnen.

Auch die Bestimmungen über den Marktverkehr könnten weniger ängstlich sein und vor Allem festhalten, daß nicht Beschränkungen wieder eingeführt werden dürfen, welche an vielen Orten längst gefallen sind und dem Kulturzustande ganzer Landstriche nicht mehr entsprechen. Will man solche Gesetzesnormen auf alle möglichen Fälle anlegen und den bestimmten Kreis von Geschäften, welche z. B. auf einem Wochenmarkt sich abwickeln, genau beschreiben und abgrenzen, so käme man zu einem langathmigen Gesetz oder zu harten Beschränkungen. Alles das, wie z. B. Bestimmung der zulässigen Waaren u. s. w. verbleibe den örtlichen Marktordnungen, für welche nur allgemeine Sätze in großen Umrissen und mit freier Auffassung aufzustellen sein dürften. Dem gegenüber versucht z. B. der Entwurf verschiedentlich die Grenzen der einzelnen Märkte gegeneinander zu bestimmen, wo naturgemäß alle Uebergangsstufen möglich sein müßten.

Unter den Bestimmungen über Taxen, welche für gewisse gewerbliche Leistungen, wie z. B. Lohnfuhrleute und Lohndiener schon darum nothwendig sind, um die Benutzung dieser Institute dem Publikum zu ermöglichen, welches nicht in jedem einzelnen, rasch zu erledigenden Fall eine vorsorgliche Uebereinkunft abschließen kann, findet sich auch eine aus der Preuß. Gewerbeordnung von 1845 (§. 91) übernommene, welche den Wirthen nach dem Ermessen der Ortspolizei das Anschlagen bestimmter Taxen oder Preislisten, welche nur allmonatlich geändert werden dürfen, zur Pflicht macht. Das ist etwas Singuläres und dürfte kaum zu begründen sein.

Was über den Tit. VI. des Entwurfs: „Innungen von Gewerbetreibenden" zu sagen sein möchte, haben wir schon früher berührt. Die freien Assoziationen des 19. Jahrhunderts scheinen berufen eine große Rolle in der wirthschaftlichen Entwicklung zu spielen, aber sie sehen so wenig den Zünften und Innungen ähnlich und haben so sehr eigene Lebensbedingungen, zu welchen vor Allem eine Schen vor aller obrigkeitlicher Einmischung gehört, daß es nicht gut sein dürfte, den Fortbestand bestehender Innungen oder die Bildung neuer als Fortbildungen jenes überlebten Institutes zu betrachten und zu reglementiren.

Die große Entwicklung, welche die Industrie in diesem Jahrhundert gewonnen, die Entstehung von Werkstätten oder Fabriken, in welchen jetzt vielfach soviel Hunderte und Tausende, wie sonst Einzelne arbeiten, hat zunächst in Frankreich und England, dann auch in Deutschland, selbst in Amerika zu näheren theils polizeilichen, theils zivilrechtlichen Bestim-

mungen über das Verhältniß der Gewerbegehülfen, insbesondere der Fabrikarbeiter geführt. Auch die in dem Entwurf enthaltenen mögen im Ganzen als nützlich gelten; nur das Eine kann dagegen mit Grund angeführt werden, daß eine weitgehende Vermengung polizeilicher und privatrechtlicher Gesichtspunkte und Bestimmungen eine wirksame Anwendung verhindern und Verwirrungen an und für sich klarer Verhältnisse verbreiten muß.

Die Bestimmungen über Lehrlinge und deren Verhältniß leiden an einem Uebermaß polizeilicher Vorsicht, für welche das Motiv im Anhang, daß neben dem väterlichen Zuchtrecht des Lehrherrn eine staatliche Fürsorge für den Lehrling nöthig sei, nicht ausreicht, weil dem unmündigen Lehrling die elterliche resp. vormundschaftliche und obervormundschaftliche Fürsorge nicht fehlen darf. Die staatliche Fürsorge für die jugendlichen Fabrikarbeiter bezüglich der Arbeitszeit, des Schulbesuchs u. s. w. rechtfertigt sich ebenso wie der Schulzwang durch die Pflicht des Staates, den elterlichen Schutz zu ergänzen, wo derselbe fehlt, oder gar den Pflichten aus demselben entgegengehandelt wird. Die Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte kann ja kaum als durch den Fabrikanten oder Brodherrn geschehend betrachtet werden, sondern sie enthält eine Fahrlässigkeit, schlechte Gewohnheit oder gar ein Vergehen der natürlichen Pfleger des Kindes.

Vielleicht könnte man überhaupt die Lehre von der väterlichen Gewalt, wie Stein in unserer Verwaltungslehre mit dem „Pflegschaftswesen“ gethan hat, ebenso gut zu den Gebieten der Verwaltungslehre, wie zu den Abschnitten des Zivilrechts ziehen.

Die Anordnung von Hilfskassen und dergleichen, auf dem Prinzip der Selbsthilfe und Ausgleichung beruhender Anstalten, die denselben ertheilten Rechte, besonders das der juristischen Persönlichkeit, die Meidung eines allgemeinen Zwangs zur Errichtung derselben entsprechen den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft und finden in Titel VIII. des Entwurfs ihre Stelle.

Titel IX. handelt von den Strafbestimmungen und statuirt in dem §. 169 die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einen Ausfluß der anerkannten persönlichen Freiheit des Individuums und des wirthschaftlichen Selbstbestimmungrechtes. Natürlich, daß die Freiheit zu solchen Vereinigungen zu treten, die Freiheit einschließt, sich denselben wieder zu entziehen. Wäre also der „Entwurf“ „Gesetz“ geworden, so könnten schon heute die Arbeiter, wenn sie sich verabredeten, nur gegen Lohnerhöhung zu arbeiten, dies ungestraft thun, während sie straffällig würden, wenn sie einen einzelnen Kameraden zwingen wollten, der Verabredung beizutreten oder bei derselben zu verharren. Dem Arbeitgeber stände dasselbe Recht zu.

Mit der ganzen, wenn auch kurz durchgeführten Beleuchtung des Entwurfs einer Gewerbeordnung soll nicht das Gute daran verkannt werden. Das Gute liegt hauptsächlich darin, daß in einem großen Theil Deutschlands ein der Art geordneter Zustand ein endloser Fortschritt wäre, in einem kleinen Theile allerdings wäre die Bewegung eine rückläufige. Das unterm 8. Juli 1868 publizirte s. g. Nothgewerbegesetz enthält die negativen Bestimmungen des Entwurfs, die Aufhebung des Behinderungsrechts der Zünfte und ähnlicher Korporationen, die Aufhebung der Beschränkung der Handwerker auf den Vertrieb eigner Fabrikate, die Aufhebung der Beschränkung auf ein Gewerbe und die Aufhebung der Beschränkung in Bezug auf Annahme von Gehülfen und Gesellen. Weiter aber hat das Nothgewerbegesetz, was der Entwurf nicht wagte, allen Nachweis der Befähigung über Bord geworfen und nur bei Aerzten, Apothekern, Hebammen, Advokaten, Notaren, Seeschiffern, Seesteuerleuten und Lootsen die bestehenden Bestimmungen konservirt. Schließlich enthält dieses wohlthätige Gesetz das Verbot, durch partikuläre Gesetzgebungsakte das Gebiet der bestehenden Konzessionen zu erweitern; eine bisher nicht gesetzlich erforderliche Genehmigung zum Betrieb eines Gewerbes kann nur von Bundeswegen eingeführt werden.

Das Nothgewerbegesetz hat einer wirklichen Noth ein Ende gemacht; möge eine Gewerbeordnung den siegreich dastehenden Gedanken der Gewerbefreiheit vollständig zur Wirklichkeit machen und ein Segen werden für die Arbeit und die Arbeiter, zu denen wir Alle rechnen müssen, welchen nicht das Glück die Sorge für das ganze Leben bereits in die Wiege abgenommen, oder welche es nicht vorziehen wollen, die Früchte der Arbeit Anderer ohne Titel für sich in Anspruch zu nehmen.

Wiesbaden, im Juli 1868.

Der deutsche Zollverein

sonst, jetzt und zukünftig.

Von

Prof. Dr. A. Emminghaus.

1. Vorzeit und Begründung. Frei zwar, aber ohnmächtig, verarmt, zersplittert, staatlos ging Deutschland aus den Freiheitskriegen hervor. Von diesem Staatenbund hätte man nur bei ganz eigenthümlichen Vorstellungen von den wesentlichen Erfordernissen eines Staates ein reges politisches Leben erwarten können. Es fehlte Deutschland nicht nur Alles, was den Staat zum Staat macht — die einheitliche Gewalt, die einheitliche Gesetzgebung und Exekutive, das Staatsbürgerrecht -- sondern das Grundgesetz des Bundes machte mit seiner Anerkennung der Souverainetät der Bundesglieder, mit seiner Sanktionirung des Zwiespaltes zwischen den größesten unter ihnen auch die Entwickelung des „geographischen Begriffes Deutschland" zu einem geordneten und selbständigen Staatswesen geradezu unmöglich.

Lediglich ein geographischer Begriff war das Deutschland wie es aus den Napoleonischen Kriegen sich rettete. Zwar hätte nun einem solchen Gebiete außer der gemeinschaftlichen Außengrenze Alles, was wir als Requisite eines Staates bezeichnen, fehlen, und es hätte dennoch den Bewohnern dieses zusammenhängenden Kontinentalgebietes, unbeschadet der Souverainetät seiner vielen Territorialherren, die Freiheit des inneren Verkehrs gewährleistet sein können. Aber nach den Anschauungen der Zeit war das Staatsterritorium, wie klein und willkürlich begrenzt auch immer zugleich ein abgeschlossenes Wirthschaftsgebiet, die Landesgrenze eine Verkehrsgrenze, der Verkehr von Land zu Land nicht ein selbstverständliches Recht, sondern ein selbstverständliches Objekt der Besteuerung und Beschränkung.

Für uns, die wir nicht mehr einsehen können, daß die Staaten, statt um den internationalen Verkehr zu schützen, zu befördern, zu erleichtern, vielmehr existiren sollen, um ihn zu hemmen oder gar zu verbieten — für uns bedarf es einer besonderen Anstrengung, wenn wir uns ein

deutliches Bild von der Buntscheckigkeit der Verkehrsgrenzen und von den sonstigen Hemmnissen des inneren Verkehrs machen wollen, welche bis in das zweite Jahrzehnt unseres Jahrhunderts unsere wirthschaftliche Entwickelung verkümmerten. Noch auf die Zeit, in welche die Errichtung der Bundesakte fällt, bezog sich das leider nur zu bezeichnende Witzwort des Franzosen de Pradt: „In Deutschland ist es soweit gekommen, daß seine Bewohner nur noch durch Gitter mit einander verkehren können".

In das Chaos der deutschen Zoll- und Verkehrsbeschränkungen brachte, zuerst wenigstens in seinem Territorium, Preußen feste und klare Ordnung, und zwar ohne erst abzuwarten, welche Reformversuche etwa die Bundesakte für das ganze Bundesgebiet in der gleichen Richtung anbahnen würde. Preußen, welches Deutschland aus den Fesseln der Fremdherrschaft errettet hatte, sollte es auch vor dem jäh drohenden Geschick wirthschaftlicher Versumpfung bewahren. Und mehr noch — dieser Staat, welcher die politische Selbständigkeit Deutschlands mit seinem Herzblut erkaufte, sollte der Verkündiger der neuen Lehre werden, derzufolge die Freiheit des internationalen Verkehrs die politische Selbständigkeit der Staaten eher gewährleistet, als gefährdet. Aus der tiefsten Noth erwuchsen diesem Staate schöpferische und nach allen Seiten hin Segen spendende Kräfte.

Das in einem Ausschuß des Staatsrathes unter dem Vorsitze W. v. Humboldt's, unter der Mitwirkung von Männern wie K. G. Maassen, Graf Bülow, B. Ch. W. Beuth, J. G. Hoffmann, G. J. Ch. Kunth, berathene Gesetz „über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates" vom 26. Mai 1818 proklamirte zunächst die völlige Freiheit des Verkehrs im Innern des Staates, es vernichtete mit einem Male die zahllosen Schranken, durch welche das Staatsgebiet zerrissen und zerstückelt war, es schuf aus dem, nach dem Frieden von Tilsit verstümmelten, dann aber, nach den Freiheitskriegen, in neuer und größerer Gestalt hergestellten preußischen Staatswesen ein wirkliches einheitliches Ganzes; bisher waren die verschiedenen Landestheile „eine Herrschaft"; sie wurden nun „eine Lebensgemeinschaft" (Aegidi). Aber noch mehr: In jener Blüthezeit des Merkantil- oder Prohibitivsystems ward in diesem Gesetze verkündet, daß alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des preußischen Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst aus dem preußischen Staate ausgeführt werden könnten; daß diese gesetzlich ausgesprochene Handelsfreiheit den Verhandlungen mit anderen Staaten zur Grundlage dienen solle; daß Erleichterungen, welche preußischen Unterthanen in an-

deren Ländern zugestanden würden, erwidert, dagegen aber freilich auch Beschränkungen, wodurch der Verkehr der preußischen Unterthanen in fremden Ländern wesentlich litte, durch angemessene Maßregeln vergolten werden sollten.

Als Regel sollte bei der Einfuhr fremder Waaren ein Gewichtszoll von ½ Thlr. für den Zentner und außerdem eine Verbrauchssteuer beim Verbleiben der Waaren im Inlande für Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes zu zehn vom Hundert des Werthes nach Durchschnittspreisen erhoben werden.

Wer sich die damals in Europa herrschenden handelspolitischen Anschauungen vergegenwärtigt, wird begreifen, daß der Geist dieses Gesetzes wie ein leuchtendes Meteor in der Sphäre dieser Anschauungen erschien. Aber freilich: nicht nur im Auslande waren es nur Wenige, die, wie der berühmte William Huskisson, dieses Meteor mit aufrichtiger Freude und warmem Beifall begrüßten; auch in Deutschland erregte es weit mehr Schrecken, als Hoffnungen. Und zwar nicht allein bei denjenigen Preußen, welche sich durch den liberalen Tarif in ihrer wirthschaftlichen Existenz auf's Aeußerste gefährdet glaubten. Zuvörderst fühlten sich die Produzenten des außerpreußischen Deutschland durch die Zollinie, die gegen sie ebenso fest aufrecht erhalten werden mußte, wie gegen die Engländer und Franzosen, in ihren Absatzbeziehungen geschädigt, und dann erschien ganz natürlich den Territorialherren der in Preußen enklavirten Landestheile die unumgängliche Einschließung dieser Enklaven in die preußische Landeszollgrenze als eine unerträgliche Willkühr, als eine schreiende Souveränetätsverletzung. Thatsächlich führte auch die Vollziehung des Gesetzes, wie segensreich sie auch immer für die zehn Millionen Deutscher des Staates Preußen sein mochte, die größten Uebelstände herbei. Diese Uebelstände erregten überall eine gewaltige Agitation. Zum ersten Male war die man sich in Deutschland, und sogleich mit großer Leidenschaftlichkeit, der öffentlichen Erörterung wirthschaftspolitischer Fragen zu. Als alle Versuche, das neue preußische Zollsystem zu Falle zu bringen, an der Festigkeit der preußischen Regierung scheiterten, setzte man seine Hoffnungen auf den Bundestag, dem ja durch Art. XIX der Bundesakte „gemeinschaftliche Berathungen über Handel und Verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten" förmlich und feierlich — vorbehalten waren. Die Wiener Minister-Konferenzen von 1819—20 beschäftigten sich im Plenum und in einem besonderen (dem zehnten) Ausschuß eingehend mit dem Art. XIX, den zu einer konkreten Gestaltung der deutschen Handels- und Verkehrsverhältnisse zu verwerthen auf der einen Seite der beste Wille, den zu einer Bekämpfung des verhaßten preußischen Zollsystems auszubeuten auf der anderen Seite große Bestissenheit zu Tage trat. Beide Bestrebungen führten bald zu intrikanten, bald zu leidenschaftlichen Erörterungen; insbesondere nahmen alle Regierungen, nur die Präsidialmacht nicht, aber auch die patriotischsten, offen Partei gegen Preußen; aber Preußen blieb fest, und weder seine Bekämpfung, noch die positiven Bemühungen, dem Art. XIX irgend welchen Inhalt zu geben, hatten den geringsten Erfolg. Nichts von der geringsten Bedeutung für den künftigen Zollverein kam in Wien zu Stande, als der Separatvertrag zwischen Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, den Sächsischen Großherzog- und Herzogthümern, den Reussischen Fürstenthümern und Nassau, worin sich diese Staaten verbießen, unter sich einen Zoll- und Handelsverein bilden zu wollen (19. Mai 1820). Statt sich mit Preußen zu vertragen, wozu dieses in Wien zu wiederholten Malen die Hand bot, versuchte man, und zwar unter steter Berufung auf den Art. XIX der Bundesakte, eine Koalition *gegen* Preußen zu Stande zu bringen. Aber die Dinge kamen doch wie sie kommen mußten. Wenn nicht das Recht, so wurde die Macht Preußens allmälig anerkannt, die in seinem Gebiete liegenden *Enklaven* so zu behandeln, wie es das Zollsystem von 1818 verlangte. Und allmälig erkannte man, daß alle Unzuträglichkeiten dieser Behandlung durch völlige vertragsmäßige Einverleibung der Enklaven in das preußische Zollsystem füglich ausgeglichen werden konnten. Schon am 25. Oktober 1819 hatte Schwarzburg-Sondershausen bezüglich es größten Theiles seiner Besitzungen einen solchen Vertrag geschlossen — zum größten Aerger der übrigen betheiligten Bundesfürsten, denen solches Beginnen als nichts Geringeres, denn als Verrath an der deutschen Fürstenwürde erschien. Am 4. Juni 1822 folgte Schwarzburg-Rudolstadt bezüglich seiner Unterherrschaft dem Beispiele der anderen Linie nach. Es folgten dann weiter die übrigen Souveraine enklavirter Landestheile: S.-Weimar am 27. Juni 1823; Lippe-Detmold am 17. Juni 1826; Mecklenburg-Schwerin am 2. Dezember 1826; Bernburg am 10. Oktober 1823 und bezüglich am 17. Juni 1826; endlich und zwar mit ihren ganzen Gebieten auch die beiden anderen *Anhaltischen Herzogthümer* (17. Juni 1828), die sich in den Wiener Ministerkonferenzen nächst Nassau am höchsten gegen Preußen aufgebäumt hatten; Oldenburg wegen Birkenfelds am 24. Juli 1830. Die Selbsterhaltung zwang Preußen zur Gewalt; aber die Gewalt war ein Segen für die, denen sie geschah. Alles war *wider* Preußen; da aber der wohlverstandene Vortheil doch nur an der Seite Preußens zu finden war, zog es die Widerwilligen allmälig doch unwiderstehlich an sich. Noch im Jahre 1828 hatte sich, von den Enklavirten abgesehen, nur *Anhalt-Bernburg*

(auch mit seinem nicht enklavirten Theile) entschlossen, in völlige Zollgemeinschaft mit Preußen zu treten — ein Schritt, welcher dem kleinen Herzogthume schwer verdacht wurde. Es sollten bald Andere in seine Fußstapfen treten.

Der Wiener Sonderbund vom 19. Mai 1820, die einzige Frucht der Bemühungen der Wiener Konferenzen auf dem Gebiete des „Handels und Verkehrs", war doch zu widernatürlich zusammengefügt, um dauernde Lebenskraft zu gewinnen. Die Darmstädter Verhandlungen, welche den Sonderbundszollverein aufrichten sollten, verliefen im Sande. Hessen-Darmstadt schied am 5. Juli 1823 förmlich aus dem Bunde aus, um erst ein eigenes „Zollsystem" zu gründen. Als im Jahre 1825 die Süddeutschen unter den Koalirten von 1820 abermals Verhandlungen pflogen, betheiligte sich auch an diesen Hessen-Darmstadt wieder. Aber auch aus diesen — Stuttgarter — Besprechungen ging Dauerhaftes und Haltbares nicht hervor: Baiern und Würtemberg (nebst Hohenzollern) errichteten am 18. Januar 1828 den „Baierisch-Würtembergischen Zollverein"; Hessen-Darmstadt aber, in Wien eines der heftigsten Gegner Preußens, verband sich unterm 14. Februar 1828 mit — Preußen zu einem Preußisch-Hessen-Darmstädtischen Zollverein.

Wie aus dieser südlichen Koalition gegen Preußen die Zollvereinigung Hessen-Darmstadt's mit Preußen, so ging aus einem unterm 24. September 1828 zu Kassel geschlossenen mitteldeutschen Bunde, dessen Glieder sich sogar verpflichten mußten, ohne ausdrückliche Genehmigung aller anderen mit keinem außenverstehenden Staate in einen Zoll- oder Mauth-Verband zu treten — die Zollvereinigung Kurhessens mit Preußen hervor (25. August 1831). Auch dieser mitteldeutsche Bund nämlich erwies sich als völlig unfruchtbar; es bildeten sich Sondervereine innerhalb desselben; Kurhessen fürchtete isolirt zu werden; es reichte demselben Preußen, welches von ihm bisher so heftig angefeindet worden war, die Hand. Mit diesem Schritte war der Sieg des preußischen Zollsystems, war die Begründung des deutschen Zollvereins entschieden. Schon am 22. März 1833 kam eine Vereinigung des preußisch-hessischen mit dem baierisch-würtembergischen Verein zu Stande; letzterer hatte während seines nicht ganz fünfjährigen Bestehens zur Genüge erfahren, was es heißt, ein eigenes Zollsystem für ein kleines, nicht natürlich begrenztes Territorium zu errichten. Als dann — am 30. März 1833 — noch Sachsen und am 11. Mai desselben Jahres der am Tage vorher begründete Thüringensche Zoll- und Handelsverein dem nun schon ansehnlichen Preußischen Verbande sich anschlossen — da war die Existenz des deutschen Zollvereins vollkommen gesichert. Alle

Beitrittsverträge vom Jahre 1833 kamen am 1. Januar 1834 zur Ausführung. „Dieser Tag wird für immer ein denkwürdiger, höchst erfreulicher Moment in der deutschen Geschichte bleiben." Die älteren Zeitgenossen werden sich aus den Zeitungen noch der Schilderungen erinnern, wie freudig die erste Stunde des Jahres 1834 von der Verkehrswelt begrüßt wurde. „Lange Wagenzüge standen auf den Hauptstraßen, die bisher durch Zolllinien durchschnitten waren. Als die Mitternachtstunde schlug, öffneten sich die Schlagbäume und unter lautem Jubel eilten die Wagenzüge über die Grenze, die sie fortan mit voller Freiheit überschreiten konnten. Alle waren von dem Gefühle durchdrungen, daß Großes errungen sei." (G. Fischer in Hildebrand's Jahrbuch II. 375.)

Man mag es kaum glauben, daß dieses konsequente, wenn auch langsame und mühselige Vorwärtsschreiten des preußischen Zollsystems, da es doch einmal bis zu diesem Punkte gelangt war, noch selbst bei solchen Staaten auf hartnäckigen Widerspruch stieß, deren geographische Lage und politische Ohnmacht es ihnen doch ganz einleuchtend machen mußte, daß ihr längeres Außenverbleiben lediglich ihnen selbst zum größten Nachtheil gereichen würde. Thatsächlich aber kostete es die größte Anstrengung, Baden, Nassau und Frankfurt von der Unerläßlichkeit des Anschlusses zu überzeugen; die heftigsten und erbittertsten Kämpfe gingen der endlichen Entschließung in jedem dieser Kleinstaaten voraus. Baden schloß am 12. Mai 1835, Nassau am 31. Dezember desselben Jahres, Frankfurt erst am 2. Januar 1836 den Vereinigungsvertrag ab. Früher schon, am 20. Februar 1835, hatte sich Hessen-Homburg mit dem Oberamt Homburg dem Großh. Hessischen Zollgebiete angeschlossen.

Man hat darüber gestritten, ob der so nach unendlichen Anstrengungen zu Stande gekommene Verein Preußens, oder wessen sonst Gedanke und Werk sei. Das Preußische Gesetz vom 26. Mai 1818 wird man als Preußens eigenstes Werk anerkennen müssen. Gegen diese Schöpfung erhob das ganze nichtpreußische Deutschland seine Proteste. Preußen wich keinen Fuß breit zurück und die Macht der Thatsachen führte zu den Verträgen wegen der Enklaven. Auf diesen, den Vertragsweg verwies Preußen seine Bundesgenossen auch für das Weitere, während sie, in gänzlicher Verkennung der Verhältnisse, auf den Ausbau des Art. XIX der Bundesakte durch die ohnmächtigen Organe des Bundes ihre Hoffnung setzten, freilich gleich Preußen überzeugt von den Segnungen einer gemeinsamen Zollgrenze und eines freien Verkehrs im Innern. Alles was in dieser Richtung versucht wurde, scheiterte; Preußens Verweisung auf den Weg der Verträge bestätigte sich als richtig selbst bei den Widerwilligsten.

Und das Zollsystem des so allmälig zu Stande gekommenen Vereins ruhte völlig auf der Basis des Gesetzes von 1818. Kann da wirklich noch ein Zweifel walten über die Autorschaft des Zollvereinsgedankens? Scheut man sich aber, diesen Gedanken als einen preußischen, die That der Begründung als eine preußische That zu bezeichnen — nun, so soll man sich wenigstens hüten, die Schwierigkeiten, welche seit den Wiener Ministerkonferenzen Preußen, zunächst als dem Urheber des Gesetzes vom Jahre 1818, und dann als der Vormacht des Zollvereins, bereitet worden sind, als deutschem Geiste entsprossen und auf die Größe Deutschlands abzielend hinzustellen.

2. Aeußere Weiterentwickelung. Zu Ende des Jahres 1836 hatte der Zollverein ein zusammenhängendes Gebiet von 8,253 Quadratmeilen mit 25,324,668 Einwohnern. Er umfaßte 25 Staaten und weitaus den größten Theil des deutschen Volkes. Hatte man bis dahin nur von einem preußisch-deutschen Zollverein gesprochen, so ward nun der Name „deutscher Zoll- und Handelsverein" allgemein üblich. Noch fehlten dem Verein in den Küstenstaaten Hannover und Oldenburg, in den gesegneten Agrikulturgebieten Braunschweig und Mecklenburg und in den emporstrebenden Hansestädten, ferner in einigen anderen Kleinstaaten, zum Theil sehr wichtige Glieder. Während bisher, wie durch die vollgültigsten Zeugnisse erhärtet ist, von Preußischer Seite niemals, weder direkt, noch indirekt, der Anstoß zur Adoption des Preußischen Zollsystems gegeben worden war, so wurde, wenigstens den drei erstgenannten unter den obigen Staaten gegenüber, nun von Seiten des deutschen Zollvereins, gewiß mit Recht ein anderer Weg eingeschlagen. Diese Staaten galt es in der That, im Interesse der Handels- und Verkehrsfreiheit, im Interesse der wirthschaftlichen Entwickelung des Vereinsgebietes, zu gewinnen. Eben jene drei Staaten und außerdem Schaumburg-Lippe, hatten sich durch Verträge vom 1. Mai 1834, vom 7. Mai 1836 und bezügl. 11. November 1837 zu einem besonderen Steuerverein zusammengeschlossen, der, bei niedrigen Grenzzöllen und Gleichheit gewisser innerer Abgaben, finanziell gut gedieh, obwohl die verhältnißmäßig lange Grenze große Zollverwaltungskosten verursachte. Als der deutsche Zollverein mit dem Jahre 1841 seine erste Vertragsperiode beendigte, und der Vertrag von keiner Seite gekündigt worden war, gelang es zuvörderst, Lippe-Detmold zu gewinnen; dann — unterm 19. October 1841 — schied Braunschweig mit dem größeren Theile seines Gebietes aus dem Steuerverein und schloß sich dem Zollverein an; unterm 8. Februar 1842 erfolgte der Anschluß Luxemburgs. Schwieriger, als diese kleinen Staaten war es, Hannover von den Vortheilen eines An-

schlusses zu überzeugen. Man kann wohl behaupten, daß dies überhaupt erst im letzten Momente unmittelbar vor dem Vertragsschlusse gelungen ist. Die Verhandlungen mit Hannover, welche fast die ganzen vierziger Jahre hindurch, freilich mit manchen Unterbrechungen, dauerten, schienen das Ziel der Vereinigung immer weiter hinauszurücken. Da kamen die Jahre der Revolution, da kamen die Zeiten der Vereinsamung und tiefsten Demüthigung des kurz vorher durch die Frankfurter Kaiserwahl scheinbar so hoch erhobenen Staates Preußen. Die deutschen Mittelstaaten zeigten sich österreichischen Zolleinigungsvorschlägen nicht abgeneigt; eine Sprengung des Zollvereins war zu fürchten; Preußen mußte sich für diese Eventualität sein Zollsystem und ein geschlossenes Handelsgebiet sichern; für den Fall der Fortdauer des Zollvereins aber that ihm ein seiner handelsfreiheitlichen Tendenz geneigter Bundesgenosse um so mehr Noth, jemehr im Süden schutzzöllnerische Bestrebungen überhand nahmen. Zugeständnisse, welche Hannover früher vergebens gefordert hatte, erschienen jetzt als ein keineswegs zu hoher Preis für die jetzt um jeden Preis zu erstrebenden Vortheile eines festeren Zusammenschlusses des deutschen Nordens. In aller Stille ward am 7. September 1851 der Zollvereinigungsvertrag zwischen Preußen und Hannover abgeschlossen. Schon am 25. September trat Schaumburg-Lippe, am 1. März 1852 Oldenburg dem Vertrage bei. Der „Septembervertrag", in welchem Preußen den neuen Bundesgenossen bis dahin in der That unerhörte Zugeständnisse (das Präzipuum z. B.) gemacht hatte, bewirkte, als er den übrigen Vereinsmitgliedern 24 Stunden nach seinem Abschlusse mitgetheilt wurde, bei diesen gewaltige Aufregung. Man beschwerte sich über das willkührliche, einseitige Vorgehen Preußens, man sprach von Oktroirung und Vertragsbruch. Es bedarf einer etwas eingehenderen Darstellung, um den Verlauf dieser schweren Krise verständlich zu machen.

Preußens Einfluß in Deutschland war durch die Begründung und den allmäligen Ausbau des Zollvereins zusehends gewachsen. Das rivalisirende Oesterreich erkannte deutlich, daß, wenn es der Demüthigung, welche der Rivale zu Olmütz erfuhr, die Krone aufsetzen wollte, es eine Sprengung des Zollvereins versuchen mußte. Dazu schien der Moment des bevorstehenden zweiten Ablaufs der Zollvereinsverträge um so mehr geeignet, da ja eben jetzt Preußen durch den eigenmächtigen Vertragsabschluß mit Hannover den größten Theil seiner Vereinsgenossen wider sich aufgebracht hatte. Als schon die Frage der Erneuerung der Zollvereinsverträge alle Gemüther in Deutschland heftig bewegte, trat das Wiener Kabinet mit dem Anerbieten hervor, mit dem Zollverein vom 1. Januar 1854 ab einen Handelsvertrag zu schließen, der den beider-

seitigen Verkehr möglichst erleichtern, die Tarifänderungen des einen Gebietes von der Einwilligung des anderen abhängig machen und dem dann vom 1. Januar 1859 an eine völlige Zolleinigung folgen sollte. Das Anerbieten hatte für die süddeutschen und einige mitteldeutsche Staaten viel Verlockendes. Am 20. April 1852 unterzeichneten Baiern, Sachsen, Würtemberg, beide Hessen, Nassau und Homburg zu Wien ein Protokoll, worin sie sich verpflichteten, für das österreichische Projekt nach Kräften zu wirken. Baden schloß sich der Koalition nur unter Vorbehalt an. Die Lage, in welche Preußen durch diesen Schritt versetzt wurde, war eine mißliche. Auf den österreichischen Gedanken einzugehen war politisch wie wirthschaftlich ein Ding der Unmöglichkeit. Als Folge der Bekämpfung und Nichtannahme der österreichischen Vorschläge dagegen stand die Sprengung des Zollvereins in ziemlich sicherer Aussicht. Preußen ließ es hierauf ankommen. Es forderte von seinen Bundesgenossen Ratifikation des Septembervertrages und also Aufnahme des Steuervereins in den Zollverein. Nur Braunschweig und der Thüringensche Zoll- und Handelsverein ertheilten ihre Genehmigung; die anderen Genossen versagten dieselbe. Da sah sich Preußen genöthigt, den Zollvereinsvertrag für den 31. Dezember 1853 zu kündigen. Gleichzeitig jedoch lud es die Zollvereinsstaaten zu einer Konferenz im April 1852 nach Berlin ein, um den Zollverein auf der Grundlage des September-Vertrags zu erneuern. In dieser Zeit war es eben, daß Oesterreich mit seinen Handelsvertrags- und Zolleinigungsprojekten hervortrat. — Oesterreichs Koalirten traten in Bamberg, später in Darmstadt zusammen, um sich über gemeinsame Schritte zu verständigen. Man kam überein, in Berlin darauf zu dringen, daß mit Oesterreich unter Zugrundelegung der in Wien entworfenen Verträge Unterhandlungen angeknüpft würden, und daß „so lange dies nicht geschehe, die Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins nicht abzuschließen sei; zugleich verpflichteten sich die Verbündeten für den Fall, daß der Zollverein zerfalle, die bisherigen Zollvereinsverträge auch ferner unter sich als fortbestehend anzuerkennen und mit Oesterreich alsbald einen definitiven Vertrag abzuschließen, durch welchen letzteres die Garantie der bisherigen Zollvereins-Einkünfte übernehmen solle. Unter diesen Auspizien wurden am 19. April 1852 in Berlin die Konferenzen eröffnet. Von Seiten Preußens und seiner Verbündeten forderte man vor Allem die Aufnahme des Steuervereins; von Seiten der Koalirten verwarf man die einseitige Ausdehnung des Vereins nach Norden und knüpfte die Erneuerung desselben an Garantieen für den Abschluß des österreichischen Vertrags. Zwar gaben die Koalirten nach langen Verhandlungen endlich insoweit nach, daß sie den

Vertrag mit Hannover anzunehmen und die Verhandlungen über die österreichische Zolleinigung aufzugeben beschlossen; dagegen beharrten sie auf der sofortigen Abschließung eines Handelsvertrags mit Oesterreich auf Grund des Wiener Entwurfs, und forderten, daß der Zollverein nur auf sechs, höchstens acht Jahre erneuert werde, und daß Preußen sich verpflichte, wenigstens ein Jahr vor Ablauf dieser Periode die Berathungen mit Oesterreich über die Zolleinigung zu beginnen. Auch Preußen gab nun insoweit nach, daß es den Wiener Vertrag den, aber erst nach Rekonstruirung des Zollvereins zu beginnenden, Verhandlungen zu Grunde zu legen versprach; nur wollte es jede Hindeutung auf eine Zolleinigung ausschließen, und forderte eine Erneuerung des Zollvereins auf zwölf Jahre. Als die Koalirten das Letztere verwarfen, brach Preußen am 27. September 1852 die Verhandlungen mit ihnen ab, und schloß im November mit Braunschweig und Thüringen einen Separatvertrag über die Zollvereinigung mit dem Steuerverein.

Die Koalirten wandten sich nach dem resultatlosen Schluß der Berliner Konferenzen sofort wieder nach Wien und verhandelten über die Begründung eines süddeutschen Zollvereins und die Garantie ihrer seitherigen Zolleinkünfte von Seiten Oesterreichs. Letzteres, als es einsah, daß die Sprengung des Zollvereins ohne Gewährung einer solchen Einnahmegarantie nicht zu ermöglichen, die letztere aber zu gewähren bei dem traurigen Stande seiner Finanzen unmöglich sei, zog die Verhandlungen mit den Koalirten in die Länge, knüpfte aber unterdeß geheime Verhandlungen mit dem Berliner Kabinet über den Abschluß eines Handelsvertrags an. Dieser letztere kam am 19. Februar 1853, unter von Bruck's persönlicher Mitwirkung in Berlin auch wirklich zu Stande — ein Vertrag, der zwar beiden Kontrahenten erhebliche Zollerleichterungen gewährte, aber doch keine bestimmte Verpflichtung hinsichtlich einer künftigen Zolleinigung enthielt. Die Bevollmächtigten der Koalitionsstaaten erklärten hierauf, daß, nachdem ihren Forderungen Genüge geschehen, der Genehmigung des Vertrags mit Hannover nichts mehr im Wege stehe, und am 4. April wurde der Zollverein in Berlin auf den neuen Grundlagen für 12 Jahre erneuert. Die nun folgende Periode des Zollvereins, welche mit dem 1. Januar 1854 begann, ist im Anfang nicht reich an äußeren Ereignissen. Das wichtigste darunter, und, weil auch das Vereinsgebiet berührend, an dieser Stelle zu erwähnen, ist der Vertrag vom 26. Jan. 1856 mit der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. Hierdurch wurden u. A. auch einige kleine bremische Gebietstheile an den Zollverein angeschlossen.

Der Verein war in seiner zweiten Vertragsperiode von 8253 auf

9046 Quadratmeilen gewachsen, und hatte beim Ausgange der letzteren eine Bevölkerung von 34,670,277 Seelen.

3. Verfassung und Handelspolitik des ehemaligen Zollvereins. Es ist hier an der Zeit, die Darstellung der Vereinsgeschichte durch einen flüchtigen Blick auf die Verfassung und das handelspolitische System des Zollvereins zu unterbrechen.

Wie ein leuchtendes Meteor, sagten wir, war das preußische Gesetz vom Jahre 1818 in Europa von der einen Seite mit Bewunderung, von der anderen mit ahnungsvoller Furcht, betrachtet worden. Und die Gründung des Zollvereins auf dieser Basis machte in den Nachbarstaaten das größeste Aufsehen, theils als ungewohntes und unerwartetes Zeugniß politischer Gestaltungskraft eines deutschen Staates, theils als eine, ganz dem neuen Geiste entsprungene, mit alten Ueberlieferungen vollständig brechende That. Dennoch war Frankreich ganz in den krassesten Irrthümern des Merkantilsystems befangen; noch hatte der englische Tarif den Charakter ausgebildeter Absperrung; noch stand die Navigationsakte dort unangefochten da; Oesterreich gar steckte in den Fesseln des strengsten Prohibitiv- und Schutz-Systems. Noch in seiner berühmten Parlamentsrede vom 7. Mai 1827 ersehnte W. Huskisson die Zeit, wo Großbritannien sich eines dem Preußischen ähnlichen Tarifes erfreuen könne.

Wie in aller Welt ist es gekommen, daß wir wenige Jahrzehnte später mit neidischen Augen auf den Englischen Tarif blicken, und den Anstoß zu handelsfreiheitlichen Fortschritten von unseren westlichen Nachbarn empfangen mußten, denen wir eben noch vorangeleuchtet hatten?

Der Zollverein ist gewiß eine unserer größesten nationalen Schöpfungen; aber er ist ganz ein Kind seiner Zeit und mit der politischen Entwickelung Deutschlands von seiner Begründung an bis zu den heißesten Tagen von Sadowa in den Kinderschuhen stecken geblieben.

Das Verhältniß der im Zollvereine verbundenen Staaten zu einander war lediglich ein völkerrechtliches Vertragsverhältniß zwischen souverainen Mächten; jeder überhaupt stimmberechtigte Vereinsgenosse hatte eine volle Stimme; zu allen Beschlüssen war Einstimmigkeit erforderlich; jeder Genosse konnte durch Versagung seiner Zustimmung jeden Beschluß vereiteln. Dieses liberum veto war natürlich das stärkste Hemmniß jedes Fortschrittes. Denn, da zumal die Zollvereinsangelegenheiten in Konferenzen von instruirten Vertretern der einzelnen Regierungen nach den Formen und Usanzen des diplomatischen Verkehrs, hinter verschlossenen Thüren, unbeeinflußt von der Kontrole der Interessenten, verhandelt wurden, da zwischen den einzelnen Vereinsstaaten fortwährend kleinliche Rankünen spielten, und jedenfalls, die Kleinen namentlich häufig genug, eifersüchtiger auf die Wahrung ihrer Scheinsouverainetät und ihrer winzigen Selbständigkeit, als auf die Vertretung der Verkehrsbedürfnisse bedacht waren, kann man sich denken, wie oft jenes liberum veto zu den abenteuerlichsten Beschlüssen führte, wie sehr es nur Zufall war, wenn ein wirklich wohlthätiger, aber an irgend einer Stelle tief einschneidender Antrag von keiner Seite Widerspruch fand, wie kleinlich um die wichtigsten Angelegenheiten der Nation gefeilscht und gezankt wurde, als handele es sich um den Vortritt bei irgend einer Hoffestlichkeit, oder um die Einbuße eines vermeintlichen Ehrenrechtes. Waren irgend schutzzöllnerische Elemente unter den Vereinsgenossen, so war es klar, daß freihändlerische Reformen höchstens einmal um den Preis eines gleichwerthigen schutzzöllnerischen Zugeständnisses durchgesetzt werden konnten. Es fehlte an solchen Elementen nicht; ja sie nahmen mit der Zeit überhand; denn den Süddeutschen insbesondere, welche früher oft genug gegen den Anschluß mit dem Hinweis auf die hohen Sätze des Preußischen Tarifs argumentirt hatten, erschien, als sie mitthaten konnten, eben dieser Tarif stets als ein Machwerk vorzeitigen freihändlerischen Radikalismus. Und so geschah es in der That, daß die Handelspolitik des Zollvereins, ehemals ein Muster für Europa, mehr und mehr in's Hintertreffen kam.

Vergegenwärtigen wir uns durch einen Blick auf die im Laufe der Zeit vorgekommenen Modifikationen des Tarifs, welche dürftige Fortschritte und welche erhebliche Rückschritte die Frucht sind jener unseligen Auffassung der Dinge, wonach es sich im Zollverein für den einzelnen Staat immer nur um das Sonderinteresse, nie um das Gesammtinteresse handelte, so kommen wir zu folgendem Ergebniß: Die Zahl der Tarifermäßigungen beschränkte sich bis zum Ablauf der dritten Vertragsperiode auf gegen vierzig. Davon fallen aber allein etliche dreißig auf die fünfjährige Periode von 1834 bis 1839. Die Ermäßigungen betrafen die Artikel: Kupfer, Eisenblech, weiße Seife, Zucker, Syrup, Kaffee, Cacao, Gewürze, Droguen, grobe Zinkwaaren, kurze Waaren, Franzbranntwein, Tabaksblätter, Thee, Wein in Fässern, Talg, Mühlenfabrikate, Baumöl, bemaltes Porzellan. In dem ganzen Zeitraum von 1834 bis 1864 ist nur eine Zollbefreiung durchgesetzt worden (auf Kupfer). Die stärkste Zollermäßigung betrug nur 75 Prozent; die übrigen Reduktionen hielten sich in den engen Schranken von 10—25 Prozent. Mit den Zollerhöhungen ging man in eben jener Periode nicht so vorsichtig zu Werke. Achtundzwanzig Artikel des Tarifs sind, und zum Theil zwei- und dreimal, im Zoll erhöht worden; einzelne Sätze wurden um 100 bis 300 Prozent erhöht. Folgendes sind die bis zum Ablauf der dritten Vertragsperiode von jenen Erhöhungen betroffenen

Artikel: Leinenzwirn, Weißblech, Eisendraht, gefärbtes Baumwoll- und Wollgarn, gefärbte Seide, Seidengarn, feine Zink- und Kurzwaaren, halbseidene Borten, Zigarren, Eisenwaaren, Wollwaaren, Roheisen, Handschuhe, Franzbranntwein, Tapeten, Twiste, Maschinenleinengarn, Leinenwaaren, Korbflechterwaaren, Fourniere, Bast- und Strohhüte, Wachstaffet, Mühlsteine, Gummiwaaren, Lichte, Hefen. — In gewisser Beziehung scheinen diese Tarifmodifikationen eine Art von Konsequenz und Prinzipmäßigkeit zu verrathen; es sieht aus, als wäre konsequent und allerseits nach Erhöhung des Zollschutzes für Manufakte und nach Ermäßigung des Zolles für die eigentlichen Finanzzollartikel gestrebt worden. In Wirklichkeit aber waren jene Modifikationen das Werk des in den Zollkonferenzen waltenden blinden Zufalles, lediglich ein Ergebniß jenes Feilschens um sogenannte „Konzessionen", welches den wichtigsten Theil der Aufgabe der Vertreter auf den Konferenzen bildete. Die Konsequenz und Prinzipmäßigkeit in der Geschichte des Zollvereinstarifs bis zum Jahre 1864 besteht einfach darin, daß, wenn der Freihandel auf dem einen Gebiete einen kleinen Fortschritt machen wollte, er denselben mit zwei gewichtigen Zugeständnissen auf der anderen Seite erkaufen mußte. Auf diesem Wege entfernte man sich immer weiter von jenen Prinzipien, welche das einst durch seine Freisinnigkeit epochemachende preußische Programm für die Tarifpolitik des Zollvereins verkündete. Von dem Zehnprozentzoll für Fabrikate, den jenes Programm forderte, war in der Folge ebensowenig mehr die Rede, (auch da nicht, wo der Tarifsatz der gleiche geblieben war; denn die meisten Fabrikate waren ja im Preise während der letzten 30 Jahre beträchtlich gefallen), als von der ursprünglich angestrebten Einfachheit des Tarifs jemals überhaupt die Rede gewesen ist.

Die preußische Steuergesetzgebung von 1818 ging hinsichtlich der Verbrauchssteuern von dem Grundsatze aus, daß die zu besteuernden Artikel auf eine kleine Zahl zu beschränken, und zwar nur solche Gegenstände herbeizuziehn seien, welche einen geringen Aufwand in der Erhebung und wenig Kontrole gegen die Steuerpflichtigen erfordern. Wie sehr man im Zollvereine von diesem Grundsatze abgewichen ist, geht daraus hervor, daß die Zahl der der Besteurung unterliegenden und beim Eingange behufs der Klassifikation speziell zu deklarirenden Waarenartikel noch im J. 1864 ungefähr 2500 betrug. Und unter dieser großen Zahl von Artikeln befanden sich doch nur wenige, von denen man sagen konnte, daß sie zum Zollertrag einen nennenswerthen Beitrag liefern. Im Jahre 1835 brachten 19 einzelne Artikel 86 % der ganzen Zolleinnahme, 1857 waren es gar nur 18 Artikel, welche 90,39 % der Gesammteinnahme ergaben. Ende 1864 waren es nur 7 Artikel, welche

über Einen Silbergroschen pr. Kopf der Bevölkerung zur Zolleinnahme beitrugen, nämlich: Zucker, Kaffee, Eisen und Eisenwaaren, Tabak, Baumwollgarn, Wein und Wollenwaaren. Diese wenigen Artikel sind es also, die man allenfalls Finanzzollartikel nennen konnte. Von allen übrigen wurden Zölle nicht um des finanziellen Ertrages willen erhoben, oder sie lieferten wenigstens einen solchen kaum; der Zollvereinstarif war also keineswegs ein Finanz- sondern ein Schutz-Zolltarif. — Die Verfassung des Zollvereins, wenn überhaupt bei einem völkerrechtlichen Bunde von einer Verfassung die Rede sein kann, hinderte nicht nur jeden rationellen Fortschritt im Tarif: sie erschwerte auch alle Verhandlungen über Zoll- und Handelsangelegenheiten mit dem Auslande, und machte es dem Verein, obwohl man ihn im europäischen Auslande vielfach geradezu mit „Deutschland" identifizirte, ganz unmöglich, eine geachtete internationale Stellung zu gewinnen.

Diese Verfassung ferner, indem sie immer nur auf den kurzen Zeitraum von 12 Jahren sanktionirt ward, ließ den Verein nie zur Beständigkeit, das Wirthschaftsleben der Nation nie zu dem Gefühle der Sicherheit kommen. Es ist wahr: die Möglichkeit der Kündigung gab dem größten Vereinsstaate einen Hebel und zwar den einzigen Hebel zur Durchführung der dringendsten Reformen in die Hand und Preußen hat sich dieses Hebels zu wiederholten Malen mit gutem Erfolge bedient. Es ist wahr: schon nach der Aufnahme des Steuervereins war es zu einer Art von Axiom geworden, daß eine Wiederzerstörung der durch den Zollverein geschaffenen inneren Verkehrsfreiheit, daß eine Zerreißung der thatsächlichen wirthschaftlichen Gemeinschaft, zu welcher er die Nation verbunden hatte, fast ein Ding der Unmöglichkeit sei. Allein die formelle Möglichkeit der Lösung des Bandes schwebte doch immer wie ein Damoklesschwert über den Häuptern aller Derer, die bei der Erhaltung der Gemeinschaft in erster Linie interessirt waren. Handel und Verkehr fordern für ihre Unternehmungen mehr als nur materielle, sie wollen auch formelle Garantieen für die Existenz eines Institutes, dessen Begründung ihre besten Kräfte in Bewegung gebracht hat; sie wollen es schwarz auf weiß und in den sichersten Formen verbürgt haben, daß sie unbesorgt in ihren alten Unternehmungen fortfahren und neue ins Auge fassen dürfen. Es war eine theoretische Ueberzeugung, daß wir keine Zollbarrièren auf dem Vereinsgebiet wieder ersteben sehen würden. Aber was kümmert sich der Kaufmann und der Industrielle um solche theoretische Ueberzeugungen? Garantieen, formelle Bürgschaften, Brief und Siegel will er haben. Und von alledem gaben ihm die Zollvereinsverträge, immer nur auf 12 Jahre abgeschlossen, gar nichts. Ja die Erfahrung mußte ihm

sagen, daß wir beim Ablauf der zweiten Vertragsperiode an der Gefahr einer Zerreißung des Zollvereins nur eben knapp hinweggekommen sind, und die Erfahrung mußte ihm ferner sagen, daß die Zollvereinsregierungen um das wahre wirthschaftliche Interesse der Gesammtheit sich nie gekümmert haben, daß in allen Zollvereinsfragen, in den den Tarif berührenden ebenso wie den die Administration betreffenden, lediglich der Particularismus, die Großmannssucht der Kleinen und die Herrschaftsgelüste der Großen, dominirt haben, daß die Etikette, daß dynastische Interessen, daß politische Sympathieen und Antipathieen da entschieden haben, wo nur wirthschaftliche Einsichten und Erwägungen entscheiden sollten; sie mußte ihm endlich sagen, daß, wenn auch die Zerreißung des Zollvereins das Signal zu einer Revolution gewesen sein würde, die Revolution selbst dem Handel und Verkehr tiefe Wunden schlägt, und daß das Mittel einer gewaltsamen Erhebung immerhin ein Würfelspiel ist.

Noch ein anderer wesentlicher Mangel haftete an der Zollvereinsorganisation. In allen Vereinsstaaten ist die Legislative nach konstitutionellen Grundsätzen geregelt. Und vor Allem in den finanzgesetzlichen Maßregeln bewährt das konstitutionelle System seine ganze Stärke; hier vor Allem hat die Volksvertretung ihre volle Mitwirkung eintreten zu lassen. Das Recht der Steuerbewilligung ist das konstitutionelle Fundamentalrecht des Volkes. In Betreff einer der wichtigsten öffentlichen und finanziellen Angelegenheiten — der Zoll- und Handelsangelegenheiten — stand, zufolge der Organisation des Zollvereins, die gesetzgebende Gewalt thatsächlich ausschließlich der Regierung zu. Hier hatten die Volksvertretungen lediglich nachträglich „Ja" zu sagen, mochte ihnen die Vorlage auch noch so sehr wider den Mann gehn. Daß so die Organisation des Zollvereins eine thatsächliche Mitwirkung von eigentlichen Vertretern der Vereinsbevölkerung nicht zuließ, das war ohne Zweifel einer ihrer stärksten Mängel. Diesem Mangel vornehmlich ist es zuzuschreiben, daß wir in den ersten 30 Jahren des Bestehens des Zollvereins in unserer Handelspolitik fast nur Rückschritte gemacht haben; diesem Mangel ist es zuzuschreiben, daß diese Handelspolitik zwar so vielfach die deutlichsten Spuren der Beeinflussung durch eigennützige Sonderinteressen an sich trägt, daß sie aber dem gemeinsamen Interesse der eigentlichen Zoll- und Handelsinteressenten, der Masse der Verbraucher, der Besteuerten, so äußerst wenig entsprach.

4. Die neueste Entwickelung. Der jetzige Zustand. Die wahrscheinliche Weiterentwickelung. Die zweite Hälfte der dritten, mit dem 31. Dez. 1865 schließenden Vertragsperiode gehört zu den bewegtesten Zeiten in der ganzen Geschichte des Zollvereins, vielleicht zu den lehrreichsten Partieen der deutschen Geschichte bis zum Jahre 1866 überhaupt. Es fällt in diese Zeit der nach unsäglichen Schwierigkeiten endlich gelungene Anschluß des deutschen Zollvereins an das sogenannte System der westeuropäischen Verträge, bethätigt durch den deutsch-französischen Handelsvertrag, der, vom 2. August 1862 datirend, am 1. Juli 1865 in Kraft trat, und durch den preußisch-belgischen Handelsvertrag vom 28. März 1863, dem die meisten übrigen Zollvereinsstaaten bereitwilligst alsbald, andere zögernd erst später beitraten; es fallen in diese Zeit das vielbesprochene österreichische Zolleinigungsprojekt vom 10. Juli 1862, das berüchtigte bairische Sonderbundsprojekt (Punktationen vom 18. Juni 1863) und eine Reihe von lebhaft erörterten Parteiprogrammen für die Reform des Zollvereins. Es würde uns zu weit führen, an dieser Stelle in die Details der Geschichte der zweiten großen Krisis des Zollvereins, die sich in den Jahren von 1860—1865 abspielte, einzugehen. Wir haben, noch mitten in der Krisis, eine ziemlich genaue Darlegung der Streitfragen und der dahin erzielten Resultate in dem Aufsatze, betitelt: „Die Zollvereinsfrage" im Bd. VII. der Zeitschrift „Unsere Zeit" (1864, S. 165 ff.) versucht, auf die wir unsere Leser verweisen dürften.

Es ist bekannt, daß der Zollverein auch diese, hoffentlich seine letzte, schwere Krisis glücklich überstanden hat, und daß seine, so lange vergeblich herbeigewünschte Tarifreform durch den deutsch-französischen Handelsvertrag in den Fluß gekommen ist. Die freihändlerische Partei hatte Recht, in dieser Thatsache den größten Gewinn jenes Vertrages zu erblicken, und in der Regierung Preußens, welche mit der äußersten Energie und bewundernswerthem Geschick dem Verein jenen Vertrag erkämpft hatte, einen starken und guten Bundesgenossen zu erkennen. Noch aber ahnte sie nicht, daß ihrem Programm und der Fortentwickelung des Zollvereins weit glücklichere Aussichten nahe bevorstanden, als zu denen man sich blos im Hinblick auf die bekannte „schiefe Ebene" der einmal eröffneten Tarifreform berechtigt glauben konnte. Die Freihändler, Apostel des Völkerfriedens, Verkündiger der Segnungen einer friedlichen, und des Fluches einer gewaltsamen, blutigen Entwickelung der menschlichen Geschicke, sollten bald Gelegenheit erhalten, anzuerkennen, daß ausnahmsweise auch der Sturm der Schlachten wie der Entwickelung des Völkerlebens überhaupt, so auch der Regelung des wirthschaftlichen Zusammenlebens der Völker mächtige und segensreiche Impulse zu geben vermag.

In den heißen Tagen des Jahres 1866, auf den Gefilden von Königgrätz, ist dem deutschen Volke seine Würde und Selbständigkeit, und ist den mitteleuropäischen Kulturvölkern die freie Bahn zur rationellen

Gestaltung ihres wirthschaftlichen Zusammenlebens erkämpft worden. Der Zollverein war eine Schöpfung faute de mieux; in Ermangelung eines deutschen Staates mußte ein völkerrechtlicher Bund die dringendsten Forderungen unseres Wirthschaftslebens nothdürftig befriedigen. Aber in die mangelhafte Gestalt eines Staatenbundes ad hoc eingezwängt, hinkten wir in unserer wirthschaftlichen Entwickelung unseren Nachbarn nur kümmerlich nach, statt daß wir ihnen, entsprechend dem Stande unserer allgemeinen Kultur, hätten voranleuchten sollen. In diesem Punkte hat der Krieg von 1866, indem er uns einen Staat gab, Wandel geschaffen. Und weiter, in allen Stücken gehemmt in seinem Innern, wie er war, durch seine Verfassung, durch die widersprechenden Elemente, die er in seinem Schoße barg, war dem Zollverein noch überdies das Bleigewicht der Rücksichten auf den Bundesstaat Oesterreich angehängt — den Bundesstaat Oesterreich, welcher, mit der Vormacht des Zollvereins um den politischen Einfluß in Deutschland rivalisirend, die preußen- und die bundesfreiheits-feindlichen Elemente im Verein stützte und wiederholt zur Verschärfung ausgebrochener Krisen ermunterte. Jenes Bleigewichtes sind wir ledig. Unsere Entschließungen sind nicht mehr gehemmt durch ein anmaßtes Einspruchsrecht des östlichen Nachbarn. Und — was das Erfreulichste ist — dieser Nachbar selbst, durch ein schweres, aber segensreiches Geschick sich selbst wiedergegeben, auf seine eigene Sphäre verwiesen, befreit von dem Vorurtheil, daß seine Selbsterhaltung ein Darniederhalten der deutschen Großmacht fordert, kann nun beginnen, und mit Freuden sehen wir ihn beginnen mit der Reform seiner wirthschaftlichen Zustände, mit der Entfesselung seiner reichen Kräfte, mit der allmäligen Erschließung seiner Grenzen, mit aufrichtigem Fortschreiten auf der Bahn der Handelsfreiheit.

Die Verfassung des norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 enthält im Titel VI (Zoll- und Handelswesen) die Bestimmungen, welche die neue, durch das Jahr 1866 geschaffene Sachlage sanktioniren. „Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze" (s. w. unten). „Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauchs von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak ꝛc." „Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse." „Der Bundesrath beschließt: 1. über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schiffahrtsverträge ꝛc." Dies die großen Grundsätze, welche für das Gebiet des norddeutschen Bundes,

also für ein Gebiet von 7540 □Meilen mit Bevölkerung von nahe an 30 Millionen Seelen in Zoll- und Handelsangelegenheiten an Stelle der früheren Stagnation und Unsicherheit Bewegung und Sicherheit, an Stelle des Paktirens das Gesetz, an Stelle der Diplomatenkonferenz das Zusammenwirken zwischen der Staatsgewalt und der Volksvertretung gestellt haben.

Aber freilich nur für einen, wenn auch den weitaus größten Theil des ehemaligen Zollvereins. Ein anderer Theil, umfassend 2094 □M. mit nahe an 9 Millionen Seelen, die süddeutschen Staaten, blieb außen stehen.

Preußen hat dafür gesorgt, daß die Worte des Art. 33 der norddeutschen Bundesverfassung „umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze" bereits illusorisch waren, als sie sanktionirt wurden. Denn durch Zollverträge mit Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen war bereits unterm 8. Juli 1867 festgestellt worden, daß die „gemeinschaftliche Zollgrenze" im Süden nicht mit der Bundesgrenze zusammenfallen, sondern auch jene früheren Zollvereinsstaaten mit umschließen sollte.

Wunderbar: Angesichts der im Bruderkriege erlittenen Niederlagen, Angesichts der Isolirung, welche die Gründung des norddeutschen Bundes für die Süddeutschen herbeigeführt, Angesichts der Gefahr einer Scheidung von Norden auch in wirthschaftlicher Beziehung, fanden sich in der Bairischen und Würtembergischen Kammer doch Stimmen genug, welche sich gegen jene Verträge mit aller Leidenschaftlichkeit sträubten. Aber der Selbsterhaltungstrieb war mächtiger, als die Verblendung und die Apathie. Die Verträge gelangten zur Annahme. Die überwiegende Mehrheit des Reichstags erkannte in der Sitzung vom 8. Oktober 1867, in welcher die Verträge zur Verhandlung kamen, in den letzteren mit dem Abg. Aegidi „den großen Triumph einer ausgezeichneten Politik". Daß eine Institution, die nun über dreißig Jahre lang fast das einzige übrige Symbol der Zusammengehörigkeit Deutschlands gewesen war — eine Institution, die trotz der Mangelhaftigkeit ihrer Verfassung, doch gleich in den ersten Jahren der deutschen Nation größere Dienste geleistet hatte, als die alte Bundesverfassung während ihrer ganzen fünfzigjährigen Existenz, mit den jetzt möglichen und gebotenen Aenderungen ausgestattet, aber in dieser wesentlich verbesserten Auflage auch dem deutschen Volke erhalten werden müsse — darüber konnte im norddeutschen Reichstage, wenn man von einer Handvoll sonderbarer Schwärmer absieht, auf keiner Seite Zweifel walten. Hätte der Gedanke aufkommen können, daß es sich hier nur insofern um „den Triumph einer ausgezeichneten Politik" handle, als es gelungen sei, durch die Verträge den dissidentischen Süden

in's Schlepptau zu nehmen, in den Bereich der eigenen Machtsphäre zu bringen, thatsächlich zu mediatisiren — gewiß, es hätte im Reichstage sich eine starke Phalanx streitbarer Männer zu Gunsten der „süddeutschen Brüder" gegen die Verträge erhoben. Aber in dem Reichstage fehlte jedes Verständniß für die von den süddeutschen Partikularisten und Ultramontanen versuchte Deutung, man wolle durch die Verträge den süddeutschen Regierungen eine Stimme im Bundesrathe und dem in Zollsachen bisher mundtodten süddeutschen Volke eine Stimme im Zollparlamente gewähren, um beide — ihrer Selbständigkeit zu berauben.

Es bedarf nicht vieler Worte zur Widerlegung dessen, was uns durch jene Verträge vom 8. Juli 1867, was uns durch die Neugestaltung des Zollvereins überhaupt gesichert ist. Es ist uns dadurch gesichert zunächst die Freiheit des inneren Verkehrs, und zwar nicht mehr nur von einem Dutzend Jahren bis zum anderen, sondern — wir dürfen dies wohl zuversichtlich annehmen — auf immer. Es ist uns gesichert eine konsequent fortschreitende Reform unseres Tarifs; unsere Zoll- und Handelsgesetzgebung kann nun erst wieder kräftig auf jene Ideale zusteuern, welche dem Zollvereine schon das preußische Gesetz vom 26. Mai 1818 vorgezeichnet; sie kann sich des einst besessenen, dann verscherzten Ruhmes größter Nationalität und Freisinnigkeit nun erst wieder theilhaftig machen. Es ist uns endlich gesichert eine ungestörte, durch die verrauchte Furcht vor verkehrten Maßregeln — denn in dem alten Zollverein waltete Zufall und Laune — und von Krisen nicht mehr behelligte Entwickelung unserer Industrie und unseres Handels. Denn die Betheiligung der Vertreter des Volkes an der Gesetzgebung in Zoll- und Handelsangelegenheiten enthält in der That diese überaus werthvolle Garantie.

Eine eigenthümliche Schöpfung ist es freilich — diese Volksvertretung in Zoll- und Handelssachen, dieses Zollparlament. Dort die Mandatare des norddeutschen Volkes, — Jeder ein Vertreter von dreißig Millionen, Jeder den Tarif und alle Zollfragen als Bundesfinanzfragen betrachtend — und hier vier Gruppen von Mandataren vier verschiedener Kleinstaaten, Jeder nur Vertreter der Bevölkerung seines Staates, Jeder befugt, in Zollfragen Alles, was ihm beliebt, wenn nur nicht Bundesfinanzfragen, zu erblicken. Wir sind weit entfernt, uns zu betrüben, daß dieses Institut sich keinem parlamentarischen Kodex anbequemt; es geht uns nicht bei, es für unhaltbar zu erklären, weil von einer solchen Zusammensetzung eines parlamentarischen Körpers noch nichts „im Buche steht". Aber für unhaltbar auf die Dauer müssen wir es um so gewisser erklären, als es wohl auch schwerlich auf lange Dauer

berechnet ist. Und hierin fürwahr erkennen wir seinen größten Vorzug. Die scheinbare Verschiedenheit der Interessen wird keine Schwierigkeiten machen. Aber aus der Schwierigkeit der Abscheidung der Zollsachen von der ausschließlichen Kompetenz des norddeutschen Bundes und aus dem Bedürfniß der Erweiterung des Gebietes der „Zollvereinsangelegenheiten" werden ohne Zweifel sehr bald Kompetenzkonflikte zwischen dem norddeutschen Bundesrathe und Reichstage einerseits um dem Zollbundesrathe und Zollparlament andererseits entstehen, die sich nicht lösen, sondern nur so beseitigen lassen, daß das Zollparlament zum deutschen Reichstage, der Zollbundesrath zum deutschen Bundesrathe wird. Es ist möglich, daß heutzutage eine einfachere Lösung der deutschen Frage gegeben wäre, als sie am 8. Juli 1867, dem Tage des Vertragsschlusses mit den Süddeutschen, gegeben war; damals mußte die auf die Dauer unhaltbare Schöpfung des Zollbundesrathes und Zollparlamentes als die einfachste Lösung erscheinen. Sie hat auch heute noch das Gute, daß sie, wie jetzt die Dinge liegen, nicht eine träge Befriedigung erzeugen, sondern den Appetit mächtig reizen wird. Das — denken wir — hat schon die erste Sitzung des Zollparlaments in sicherste Aussicht gestellt, ja theilweise selbst bewahrheitet.

Die wichtigsten, von früheren Verträgen abweichenden Bestimmungen des Vertrages vom 8. Juli 1867 sind die folgenden: Nach Art. 3, §. 3 und 4 sollen im Zollvereinsgebiete neben den gleichen Bestimmungen über die Zölle auch übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen; auch soll der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden. In Art. 5 §. 2 sind die Erzeugnisse namentlich aufgeführt, deren Hervorbringung, Zubereitung oder Verbrauch mit einer inneren Steuer belegt werden darf; für einige dieser Erzeugnisse sind die höchsten gestatteten Steuersätze angegeben. Art. 7 überweist die Gesetzgebung in Zollsachen dem Bundesrath des Zollvereins und dem Zollparlament. Der Bundesrath soll nach Art. 8 §. 51 aus den Vertretern der Mitglieder des norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten bestehen. Die Versammlung entscheidet per majora. Die Vertreter haben zusammen 58 Stimmen, davon Preußen allein 17. Art. 9 regelt die Zuständigkeit und Einrichtung des Zollparlaments; die Einrichtung ist in allen wesentlichen Stücken der des Reichstages ähnlich. Nach Art. 9 § 11 sind „die Mitglieder des Zollparlaments Vertreter des gesammten Volkes" (wobei es nur zweifelhaft ist, ob unter „Volk" die ganze Zollvereinsbevölkerung, und nicht, wenigstens für die

süddeutschen Staaten je die Bevölkerung ihres Staates, gemeint ist). Der Art. 10 handelt von der Gemeinschaftlichkeit der Einnahmen; der darauf folgende Art. 11 spricht die gleichmäßige Theilung der in die Gemeinschaft fallenden Einnahmen nach Verhältniß der Bevölkerung aus, beseitigt also die Zollpräzipua. Im Art. 29 ist der Beginn des Vertrags auf den 1. Jan. 1868 festgesetzt, und ausgesprochen, daß derselbe, sofern er nicht vor dem 1. Jan. 1876 von einem der vertragenden Theile aufgekündigt wird, vom 31. Dezbr. 1877 an auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden soll.

Daß hiermit, selbst zwischen dem Süden und Norden nicht jene traurige Aussicht auf Unbeständigkeit des Verhältnisses, welche den alten Zollverein auszeichnete, erneuert worden ist, begreift sich leicht. Die neue Verfassung gewährleistet zwar nicht eine ewige Dauer dieses Vertrages, aber sie dürfte auch dem Furchtsamsten von der nunmehrigen Unlöslichkeit des wirthschaftlichen Bandes zwischen dem Süden und Norden überzeugen. Dieß und die Ueberweisung der Zollgesetzgebung an den Zollbundesrath und das Zollparlament sind wohl die wichtigsten Errungenschaften der jüngsten Periode des Zollvereins.

Wie die neuen Organe dieses Vereins arbeiten, was sie im Vergleich mit den leitenden Organen des alten Zollvereins zu Stande bringen vermögen, darüber giebt eine flüchtige Durchsicht des Bundes-Gesetzblattes des norddeutschen Bundes erfreulichen Aufschluß.

Vom 12. Oktober 1867 datirt die Aufhebung des Salzmonopoles und die Einführung einer gleichmäßigen Salzsteuer; vom 14. Oktober der Schifffahrtsvertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und Italien. — Beides Akte, die sofort für das ganze Zollvereinsgebiet Gültigkeit erlangten. Am 31. Oktober ward der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Liberia abgeschlossen, zu welchem den Süddeutschen der Beitritt ebenfalls vorbehalten wurde. — Vom 18. Mai 1868 datirt das wichtige Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung; vom 9. März desselben Jahres der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine und Oesterreich, welcher den modus vivendi zwischen diesen beiden Gebieten klarer als irgend ein früherer Vertrag präzisirt und den Zollvereinstarif in wesentlichen Stücken abändert. — In Ausführung der im Art. 3 §. 4 des neuen Zollvereinsvertrages enthaltenen Bestimmung wegen gleicher Besteuerung des inländischen Tabaks wird durch das Gesetz vom 26. Mai 1868 diese neue Tabaksbesteurung für das ganze Zollvereinsgebiet geregelt. — Vom 30. März 1868 datirt der Handelsvertrag mit

Spanien. — Durch Gesetze vom 4. u. bez. 8. Juli 1868 werden Aenderungen in der Besteuerung des Braumalzes und Branntweins für einige Staaten und Gebietstheile des norddeutschen Bundes eingeführt. — Am 8. Mai bereits war der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Kirchenstaate abgeschlossen worden. — Dazu kommt nun noch die Erweiterung des Zollvereinsgebietes durch die Aufnahme der Elbherzogthümer, Mecklenburgs und Lübecks. Dieses Gebiet ist seit dem Schlusse der zweiten Vertragsperiode in Folge der großen Ereignisse des Jahres 1866 von 9046 □M. mit ca. 34,67 Millionen Seelen auf ca. 9623 □M. mit ca. 38 Millionen Seelen gewachsen. Gewachsen also ist der Zollverein an Gebiet, gewachsen aber vor Allem an innerer Festigkeit, an Beständigkeit und Beweglichkeit. Die lange Reihe der oben aufgeführten, zum Theil tief einschneidenden gesetzlichen und Vertrags-Akte, welche sich in den kurzen Zeitraum von wenig mehr als 12 Monaten zusammendrängen, zeigt am besten, daß der bisher so schwerfälligen Masse Leben und Bewegung eingehaucht ist.

Sonst, wenn wir so eben eine schwere Zollvereinskrisis glücklich überstanden hatten, durfte die Sorge um die Zukunft des Zollvereins wohl auf eine Zeit lang schweigen; aber über Kurz oder Lang lebte sie von Neuem auf. Der Sorge, daß der Zollverein als ein einheitliches Verkehrsgebiet mit Freiheit des inneren Handels und Wandels nun jemals wieder gesprengt werden könnte, sind wir jetzt ledig. Freilich, daß der Zollverein, als ein völkerrechtlicher Bund zwischen dem Norden und den süddeutschen Staaten überhaupt noch besteht, daß er noch nicht übergeführt ist in eine völlige Staatsgemeinschaft zwischen dem Süden und Norden, das mag ungeduldigen Patrioten ein Gegenstand der Bekümmerniß sein. Aber nicht schlaffe Resignation ist es, was uns aus diesem Zustand befreien kann, sondern nur redliche, unermüdliche Arbeit. Das erste Zollparlament hat in dieser Richtung — dünkt uns — schon Ersprießliches geleistet, weniger durch Das, was es berathen und beschlossen, als durch Das, was es den süddeutschen Vertretern in dem erstarkenden norddeutschen Staatswesen vorgeführt hat. Zwar ein dichter Schleier liegt über der Zukunft des Zollvereins auch heute noch; aber fraglich, verschleiert ist uns nur mehr das „Wann", nicht das „Ob" der endlichen Verschmelzung des deutschen Zollvereins mit dem deutschen Staat. Den Eintritt dieser Verschmelzung zu beschleunigen, mit allen Mitteln und Kräften wird namentlich Sache der aufrichtig Nationalgesinnten im Süden sein. Es ist für den Süden nicht nur eine Sache des Vortheils, sondern auch eine Ehrensache. Das wird auch

dem Blödesten klar werden, wenn erst die Anforderung an den Süden herantritt, Akte der wirthschaftlichen Gesetzgebung, zu denen mitzuwirken ihm nicht vergönnt war, pure zu adoptiren, und wenn es zu Tage tritt, daß die Machtmittel des norddeutschen Bundes, an welche das süddeutsche Volk keinen Rechtsanspruch hat, diesem doch gleichermaßen zu Gute kommen, wie dem Norden.

Karlsruhe, im September 1868.

Vom zehnten Kongreß deutscher Volkswirthe.

Bericht des Herausgebers.

Die im ersten Jahrgange des „Jahrbuchs für Volkswirthschaft" mitgetheilte kurze Schilderung des Kongresses deutscher Volkswirthe, seiner Entstehung und seiner IX. Jahresversammlung in Hamburg, hat von einer Seite die Anfechtung erfahren, daß diese Mittheilungen künftig ausführlicher gebracht werden möchten, da sie für die Form als Jahrbuch wohl eigentlich entscheidend seien, und in der vorliegenden kurzen Fassung nur wenig hinausgehen über die Referate größerer täglich erscheinender Blätter. Wir würden dieser empfangenen Anregung gern Folge geben, wenn wir die Möglichkeit sehen könnten, die Interessen unserer Leser auf diese Weise besser wahrzunehmen, als bisher. . . .

Ein ausführliches Referat über die Kongreßverhandlungen, etwa in der Art, wie die im Auftrag der ständigen Deputation alljährlich veröffentlichten Berichte, füllt mindestens 5—6 Bogen im Format dieses „Jahrbuchs". Dies ist bei einem Buche, welches im Durchschnitt auf 10 Bogen berechnet ist, schon ein unübersteigbares Hinderniß. Aber auch dann, wenn dieser Raummangel ohne Preiserhöhung beseitigt werden könnte, würden wir uns zwei Mal bedenken, ehe wir einen langen Kongreßbericht lieferten. Denn, erstens, verhandelt der Kongreß häufig über Dinge, die für das Publikum unseres „Jahrbuchs" nur ein mäßiges Interesse besitzen oder mindestens noch nicht so spruchreif sind, daß nicht andere Themata genannt werden könnten, deren Behandlung unserem Leserkreise angenehmer und nützlicher sein würde; und, zweitens, ist die Behandlungsweise vieler Fragen im Schooße des Kongresses (— einer

Versammlung von Gelehrten und Geschäftsleuten —) oft eine so wenig elementare, daß nicht Jeder dem Gedankengange folgen kann. Daraus darf man natürlich dem Kongreß keinen Vorwurf machen; aber unser „Jahrbuch" soll nicht vorzugsweise für Fachleute geschrieben sein. Die wöchentlich erscheinenden „Mittheilungen des Vereins für den volkswirthschaftlichen Fortschritt" in Wien verstanden unsere Absicht ganz richtig und gaben uns zugleich ein mit Genugthuung akzeptirtes Lob, indem sie in ihrer Nr. 62 schrieben:

> „Das Jahrbuch für Volkswirthschaft von Dr. Eras setzt keineswegs besondere Vorbildung voraus. Es ist für Jeden geeignet, der zu denken fähig ist, und dazu bestimmt, gesunder volkswirthschaftlicher Anschauung Jünger zu werben."

Aus allen diesen Gründen beschränken wir uns auch diesmal darauf, unsern Lesern von den diesjährigen Kongreßverhandlungen und von dem Verlauf des Kongresses überhaupt ein kleines, im engsten Rahmen gehaltenes Bild zu geben. Wir vermeiden eine streng protokollarische Wiedergabe der Debatten und hoffen auf diese Weise dem Bericht die Trockenheit zu nehmen, welche sonst kurzen Verhandlungsreferaten nur zu leicht anhaftet.

Der Kongreß Deutscher Volkswirthe hielt seine X. Jahresversammlung am 31. August, 1. 2. und 3. September 1868 in Breslau und wurde bei Eröffnung der Verhandlungen im Saale der alten Börse durch Bürgermeister Dr. Bartsch in herzlicher und ehrender Weise Namens der Stadt willkommen geheißen. — Bei dieser Begrüßung ließ es aber die Bürgerschaft Breslau's nicht bewenden, sondern sie entfaltete durch ihr Lokalkomite (um dessen Wirken sich besonders Dr. Alex. Meyer sehr verdient machte) eine fast verschwenderische Gastlichkeit. Allerdings war auch das Tagen des Kongresses gerade in Breslau ein Ereigniß, welches die allgemeine Aufmerksamkeit im hohen Maße verdiente. Dr. Karl Braun gab dieser Bedeutung mit beredten Worten Ausdruck, indem er, für den freundlichen Empfang durch den Herrn Bürgermeister dankend, im Namen der ständigen Deputation (dessen erster Präsident Dr. Lette leider durch Krankheit am Erscheinen verhindert gewesen ist) erwiederte:

„Wenn irgend eine Stadt oder Provinz geeignet war, den volkswirthschaftlichen Kongreß anzuziehen, so war es Breslau, war es Schlesien; und wenn derselbe nicht früher schon diesem Zuge Folge gab, so lag es nur daran, daß die geographische Lage für viele Mitglieder

keine allzu bequeme ist. Schlesien, welches an Gebiet und Bevölkerung manches Königreich, z. B. das Wolfenreich — das sich doch sehr groß wähnte — übertrifft, bietet auch volkswirthschaftlich die interessantesten Zeichen. Ich erwähne nur die zahlreichen, an einer Stelle vereinigten Gewerbevereine, mit welchen der Kongreß Fühlung gesucht und gewonnen hat. Wir finden hier in dieser Provinz, welche nur durch die Gewalt der Waffen vor der Entgermanisirung bewahrt werden konnte, den Zusammenhang zwischen der nationalen und der wirthschaftlichen Freiheit. Wenn hier in dieser Provinz das Prinzip der Freiheit stets Eingang gefunden hat, so beruht dies aber nicht nur auf ihrer Vergangenheit, sondern auch auf den Beobachtungen, die man gemacht hat an den Nachbarländern, zwischen welche Schlesien eingepfercht ist. Wir sehen hier an Oesterreich den Fortschritt, welcher neuerdings erzielt wurde durch den Anschluß an das System der westeuropäischen Handelsverträge. Wir sehen aber zugleich an Rußland, das durch seine wirthschaftliche Abgeschlossenheit noch weit mehr sich, als uns schadet, die nachtheiligen Folgen einer unfreiheitlichen Handelspolitik. Die Emanzipation des vierten Standes hat die Segnungen nicht gebracht, die sie hätte bringen können, wenn sie Hand in Hand gegangen wäre mit Volksunterricht und Freihandel. Dieses Land verurtheilt sich selbst zu ewigen Valutaschwankungen, indem es dem Metallgelde den Eingang verwehrt; die verkehrten Maßregeln einer engherzigen Partei hindern eine wirthschaftlich hoch befähigte Bevölkerung die Stellung einzunehmen, die ihr gebührt. Deshalb ist es nicht ohne Bedeutung, daß der volkswirthschaftliche Kongreß zum ersten Male den Ort seiner Verhandlungen nach Osten verlegt hat, und ich darf mich wohl der Hoffnung hingeben, daß, wie in Oesterreich die Sache des Freihandels siegreich gewesen ist, auch in Bezug auf Rußland der Kongreß etwas dazu beitragen werde, daß die Idee der wirthschaftlichen Freiheit durch die Macht der Ueberzeugung immer mehr nach Osten vorwärts dringt!"

Nach diesen Worten bestellte der Kongreß auf Vorschlag seiner ständigen Deputation dieses Büreau: Vorsitzender: Dr. Braun (Berlin); 1. Vizevorsitzende: Geh.-Rath Dr. v. Carnall (Breslau); 2. Vizevorsitzende: Graf Bethusy-Huc (Bankau). Schriftführer: Gerichtsassessor Milch (Breslau), Bergassessor v. Packisch (Breslau), Kanzleirath Quandt (Berlin), Dr. Dorn (Wien) und Dr. Lang (Stuttgart). Rechnungsrevisoren Dr. Reutzsch (Dresden) und Benno Milch (Breslau).

Dr. Braun übernahm das ihm jetzt zum neunten Male vom Kongresse anvertraute Präsidium, indem er an die Abwesenheit des

Mannes „mit seltenen Kenntnissen und noch seltenerer Thätigkeit" erinnerte (Lette), dessen Mitwirkung diesmal schmerzlich vermißt werde. Er erklärte unter dem Beifall der Versammlung in deren Sinne zu handeln, wenn er diesem um die Volkswirthschaft in Deutschland hochverdienten Manne den Wunsch des Kongresses übermittele, seine Gesundheit recht bald wieder hergestellt zu sehen. — Den sonst von Dr. Lette erstatteten geschäftlichen Bericht begann der Vorsitzende mit einem Rückblick auf die Entstehung des volkswirthschaftlichen Kongresses und auf die bisherige ersprießliche Thätigkeit desselben.*) Wie aus dem Mitgetheilten hervorgeht, ist der Kongreß unter den ähnlichen übrigen deutschen Wanderversammlungen die zweitälteste. Nur die Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte ist noch älter. Im Jahre 1858 wurde der Kongreß in Gotha gegründet, i. J. 1859 tagte er in Frankfurt a. M., 1860 in Köln und 1861 in Stuttgart. Ohne große Hoffnungen und überspannte Erwartungen ins Leben gerufen, zeigte er rasch die Entwicklungsfähigkeit der ihm zu Grunde liegenden Idee. In Stuttgart war es, wo zum ersten Male die Freihandelspartei mit der Schutzzollpartei in einen öffentlichen Kampf eintrat, der zwar vorläufig mit einer Ueberstimmung der ersteren Partei endete (denn der Kongreß beschränkt Niemanden wegen divergirender Ansichten den Eintritt, das freie Wort oder die freie Abstimmung, und in Schwaben waren die Schutzzöllner numerisch stärker als die Freihändler) — aber von dem Tage an datirte eine siegreiche Bewegung für das freihändlerische System der westeuropäischen Handelsverträge, und auf dem deutschen Handelstage im benachbarten München (1862) siegte schon wider alles Erwarten die Freihandelspartei. Dann folgten die Jahre des Tarifkriegs um die Erneuerung des Zollvereins und um den Abschluß des Handelsvertrags mit Frankreich.**) Am 22. August 1864 hatte der Vorsitzende die Genugthuung, den baldigen glücklichen Ausgang des Kampfs mit Sicherheit prophezeien zu können. — Der Krieg der Tarife — bemerkt Redner — war prototyp dem Kriege der Kanonen von 1866, nach Entstehung, Verlauf und Erfolg. Redner will das Bild dieser Kämpfe nicht erneuern, er erinnert nur daran, daß nach dem Siege von 1866 Das möglich geworden, was in der Periode der Zollvereinskrisis von anderer Seite und in verkehrter Weise angestrebt war: die Knüpfung eines engeren wirthschaftlichen Bandes zwischen Deutschland und Oesterreich. — An die Stelle des Streites um die poli-

*) Der Leser vergleiche den Artikel über die Entstehung des Kongresses ꝛc. im Jahrbuch Jahrg. I. S. 139 u. ff.

**) Vergl. in demselben Art. die Rede des Dr. Michaelis, S. 149 u. ff.

tische Oberherrschaft trete nun der kooperative, wirthschaftliche Wettstreit. Norddeutschland sei Oesterreich in der Aufhebung der Wuchergesetze vorangegangen, ihm nachgefolgt in der Beseitigung der Schuldhaft. Auf diese Weise würden auch die süddeutschen Staaten vorwärts gedrängt werden in der Bahn des volkswirthschaftlichen Fortschritts. Ein baierisches Schuldgefängniß, welches im Bau begriffen war, sei nicht weiter gebaut worden, als der Reichstag den Beschluß wegen Aufhebung der Schuldhaft gefaßt hatte. Wenn man früher zurückgeblickt habe, bei den Zusammenkünften des volkswirthschaftlichen Kongresses, auf die Errungenschaften des verflossenen Jahres, habe man meist nur wenig Fortschritte auf verhältnißmäßig kleinen Gebieten zu verzeichnen gehabt, aber man habe sie mit Freuden begrüßt, und wenn auch nur z. B. ein Ländchen von der Größe Homburgs die Gewerbefreiheit eingeführt hatte. Heute würden wirthschaftliche Fortschritte mit einem Schlage auf einem Gebiete von 29 Millionen verwirklicht, man sei nicht mehr hingewiesen auf solche Details. — Das Jahr 1866 habe in politischer Beziehung nicht volle Einigkeit vorgefunden, aber bezüglich der wirthschaftlichen Forderungen sei Einigkeit nahezu vorhanden gewesen, und dies habe man nicht zum kleinsten Theile dem volkswirthschaftlichen Kongresse zu danken. — Gegenwärtig sei man nun anspruchsvoller, als in früheren Jahren. Wie ein Mann, der früher mit dem Eilwagen kutschirte und dem jetzt die Eisenbahn nicht ein Mal schnell genug fährt, sei man unzufrieden, daß es jetzt mit der Reform nicht schneller gehe. Man habe kein Gefühl dafür, daß sich zwar über Nacht andere Gesetze, aber nicht andere Meinungen, Gewohnheiten und Sitten machen lassen. Wir müßten erst hineinwachsen in die neuen Formen, welche andere Nationen schon längere Zeit, wir aber erst kürzere Zeit besitzen. Der gefährlichste Feind sei die Trägheit. Dies bewahrheite sich, wie bei allen reformatorischen Bestrebungen, auch auf wirthschaftlichem Gebiete, müsse aber eine Aufforderung sein, im Kampfe fortzufahren, und deshalb sei der volkswirthschaftliche Kongreß durch die Zeitereignisse nicht überflüssig geworden. Jedoch auch aus einem andern Grunde. Die legislativen Befugnisse seien unter die parlamentarischen Körperschaften getheilt; ein Theil gehöre dem Zollparlamente an, welches keine rechte Exekutive habe; ein anderer dem Reichstage; und ein dritter Theil bleibe den Einzellandtagen überlassen. Der Kongreß könne alle Wirthschaftsfragen diskutiren, wie sie auch heißen mögen. Weder Reichstag noch Zollparlament mache ihn überflüssig. Angesichts der vorhandenen Unfertigkeit der staatlichen Verhältnisse sei seine Fortexistenz eine Nothwendigkeit. Wodurch solle er auch ersetzt werden? Man sage durch den Handelstag. Aber dieser sei nur eine Interessen-Vertretung und es gäbe auch andere Interessen, denen eine Berechtigung nicht abgesprochen werden könne. Der volkswirthschaftliche Kongreß sei dagegen eine Vertretung der wirthschaftlich-wissenschaftlichen Meinung der Nation.

„Ich erkenne — so schloß der Vorsitzende — den Handelstag als vollberechtigtes Institut an; aber den volkswirthschaftlichen Kongreß nicht minder. Darum sollen sie beide gemeinschaftlich weiter arbeiten. Der Kongreß hat nach wie vor die Mission zu erfüllen, durch gegenseitige Aufklärung seinen Mitgliedern in vorliegenden Fragen Klarheit zu verschaffen, wissenschaftliche Wahrheit zu Tage zu fördern und diese hinauszutragen in das große Publikum. Er rechnet bei seinen Aufklärungsbestrebungen, wie bisher, auf die höchst wichtige, bereitwillige Unterstützung der Presse. Und so wollen wir denn fortfahren in der süßen Gewohnheit des Daseins und der kooperativen Arbeit und auch künftig weiter streben in der Richtung volkswirthschaftlicher Bildung und Freiheit, wie wir es bisher gethan haben." — —

Der erste Gegenstand der Tagesordnung, über den debattirt wurde, war die Reform des Hypothekenwesens. — Es ist dies auch eine von denjenigen Fragen, welche nicht mit wenigen Worten ab ovo erörtert werden können und der Herausgeber hegte deshalb den Wunsch, in dem vorliegenden Jahrbuch einen besondern Aufsatz darüber mittheilen zu können. Es ließ sich jedoch ein solcher zunächst nicht beschaffen und müssen wir daher den Leser auf den nächsten Jahrgang vertrösten. Der von Dr. Braun mitgetheilte Aufsatz über die Aufhebung der Zinsbeschränkungen und der Schuldhaft in Deutschland und in Frankreich enthält einige interessante Bemerkungen in Bezug auf den Hypothekarkredit.

Im Auftrage der ständigen Deputation hatte Rechtsanwalt Röpell in Danzig an den volkswirthschaftlichen Kongreß ein ausführliches, gedruckt vorliegendes Referat über das Hypothekenwesen erstattet; er selbst aber war am Erscheinen verhindert. An seiner Statt fungirte nun Dr. Wilckens-Pogarth als mündlicher Berichterstatter. Dieser brachte folgende Anträge ein:

Der volkswirthschaftliche Kongreß wolle erklären:

I. Der Grundbesitz bedarf auf Grund unzweifelhafter Sicherheit, welcher der Ertrag aus Grund und Boden gewährt, eines unkündbaren Real-Kredites. Die Grenze der Sicherheit ist durch eine gesetzlich zu normirende Grundtaxe festzustellen.

II. Der Realkredit ist zu vermitteln durch genossenschaftliche Kreditinstitute der Grundbesitzer, welche Darlehen durch unkündbare aber zu amortisirende Pfandbriefe be-

schaffen. Die Bildung solcher Kreditinstitute in den einzelnen Provinzen und Staaten des Norddeutschen Bundes ist durch die Bundesgesetzgebung möglichst zu erleichtern.

III. Der, die gesetzlich normirte Grenze der Sicherheit überschreitende Kredit des Grundbesitzes, ist als reiner Realkredit nicht anzusehen, sondern derselbe hat gleichzeitig den Charakter eines Personalkredites, welcher durch kündbare, leicht zu indossirende Hypothekenbriefe zu beschaffen ist.

IV. Das Hypothekenwesen bedarf einer Reform, welche
1. die Verwaltung der Hypothekensachen von den richterlichen Kollegien auf besondere Hypotheken- (Buch) Aemter überträgt;
2. bei den Eintragungen das Legalitätsprinzip durch das Konsenzprinzip ersetzt;
3. selbstständige Grundschulden (sogenannte Realobligationen) anerkennt;
4. den Uebergang der Grundschuldforderung auf einem neuen Erwerbe ohne Buchakte durch Uebertragung der über dieselben ausgestellten Hypothekenbriefe gestattet;
5. den Grundeigenthümer jeder Zeit und zum Voraus befugt, dergleichen Hypothekenbriefe auf seinen eigenen Namen eintragen und sich zu seiner Verfügung und anderweiten Abtretung ausfertigen zu lassen.

V. Mit der Reform der Hypotheken-Gesetzgebung ist eine Reform des Subhastationsrechtes zu verbinden, bei welcher namentlich auf größere Beschleunigung des Verfahrens und auf Beseitigung der die Vollstreckung der Exekution hindernden oder verzögerden Privilegien, soweit diese ohne Eingriffe in wohlerworbene Rechte möglich erscheint, Bedacht zu nehmen.

Mit diesen Resolutionen erklärte sich auch der Korreferent, Herr Babse-Chemnitz einverstanden, nur wünschte er, daß in dem Absatz IV sub 4 die Worte „ohne Buchakte" wegfallen sollten.

Referent Dr. Wilckens vertheidigte die Anträge in einem längeren Vortrage, der besonders darauf berechnet war, nachzuweisen, daß der Grund und Boden nur eine Rente, aber keinen den aufgenommenen Krediten entsprechenden Ertrag, besonders nicht zu einem beliebigen Zeitpunkte gewähre und daß deshalb der Realkredit unkündbar sein müsse. Weil die Kapitalisten ihr Vermögen nicht auf ewige Zeiten darleihen könnten und möchten, so müßten die landschaftlichen Kreditinstitute vermittelnd eintreten, dem Grundbesitzer die Unkündbarkeit, dem Kapitalisten

die freie Verfügbarkeit garantirend. Ebenso vertheidigte der Referent den Satz, daß eine bestimmte unzweifelhafte Sicherheit von dem Grund und Boden gewährt werde, so daß es nur darauf ankomme, die Grenze derselben genau festzustellen, um dem Realkredit einen großen, wesentlichen Dienst zu erweisen. Die Feststellung dieser Grenze sollte auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen.

Gegen die letzteren Ausführungen wendeten sich mit besonders scharfen Worten die Herren von Behr-Schmoldow und Dr. Wolff-Stettin, welche gemeinschaftlich folgende Gegenanträge einbrachten:

Der Kongreß wolle sich für folgende legislatorische Reformen erklären:

I. In Betreff der Gesetze über Bildung von Instituten, welche die Kredit-Vermittelung übernehmen (Genossenschaften der älteren Art, wie die Landschaften oder Aktiengesellschaften).

II. In Betreff der gesetzlichen Bestimmungen über die Individualhypothek.

Ad 1 ist nöthig, daß seitens der Staatsregierung Normativbedingungen aufgestellt werden, auf deren Basis sich ohne staatliche Bevormundung, aber auch ohne Privilegien Vergesellschaftungen mannigfachster Art seitens der Interessenten beim Realkredit bilden können.

Ad 2 bedarf es der Reform des formellen und materiellen Hypotheken-Rechts im Gebiete der allgemeinen Hypotheken-Ordnung e. a. 1783.

Diese Reform hat folgende Punkte ins Auge zu fassen:

1) Beseitigung des Legalitätsprinzips.
2) Einführung von eigenen Hypotheken-Aemtern, deren Besoldungs-Etat einem Wechsel der Beamten möglichst vorbeugt.
3) Anerkennung und Durchführung des Prinzips, daß die Form der über das Schuldverhältniß zwischen dem Grundstückseigner und seinem Gläubiger auszustellenden Urkunde der freiesten Abmachung zwischen den Kontrahenten und Belassenen bleibt, soweit dadurch nicht die Sicherheit der Grundhypothekenbücher leidet;

Also Gestattung von
a. Hypothekeneintragung auf den Eigenthümer und Blankozessionen;
b. von indossablen Hypothekenbriefen;
c. von Ausgaben unkündbarer Individual-Hypotheken.

4) Vereinfachung des Formwesens bei den Rechtsgeschäften.
5) Abänderung des Subhastationsverfahrens und Konkursrechtes.
6) Ermäßigung des Kosten- und Stempeltarifs.

Der Antragsteller von Behr hielt eine lebhafte Vertheidigungsrede für die volkswirthschaftliche Freiheit, an der man ein Verbrechen begehe, wenn man dem Staate die Aufgabe hinweise, eine hypothekarische Sicherheitsgrenze festzustellen.

Dr. Gröning-Bremen meinte, wenn alle Welt Noth leide, möge auch der Grundbesitzer mit daran Theil nehmen. Er sehe nicht ein, warum für diesen eine Ausnahme-Vergünstigung zugesprochen werde. In Bremen kenne man keine unkündbaren Hypotheken und man habe noch keine Ursache gehabt, das zu beklagen.

Bankier E. Heymann-Breslau konnte sich mit keinem seiner Vorredner ganz einverstanden erklären, denn, meinte er, zwischen dem ländlichen und dem städtischen Grundbesitz sei ein großer Unterschied. Was für den einen gut sei, das passe noch lange nicht für den anderen. Der ländliche Grundbesitz habe die Tendenz im Werthe immer mehr zu steigen, weil die Bevölkerung wachse, während der städtische Grundbesitz außerordentlichen Werthschwankungen ausgesetzt sei. Für den letzteren seien daher leicht übertragbare Hypotheken, für den ersteren genossenschaftliche Institute am Platz.

Dr. Gad-Breslau brachte gegen die Unkündbarkeit des Realkredits den Grund vor, daß eine gute Hypothek nicht unkündbar zu sein brauche — sie werde eben nicht gekündigt — und daß man für eine schlechte Hypothek dieses Recht nicht in Anspruch nehmen dürfe.

Auf die Entstehung der Hypothekennoth wurde besonders vom Bankdirektor Schottler aus Danzig hingewiesen, welcher an die Zeit erinnerte, wo $3^1/_2$ prozentige Hypotheken überall gern gesehen wurden. Damals seien noch keine 6 prozentigen Industriepapiere am Markt gewesen, welchen sich jetzt das Kapital mit Vorliebe zuwende. Wenn der Landwirth sich das nöthige Betriebskapital leicht beschaffen wolle, so müsse er bei Ausstellung der Kreditpapiere den Anforderungen der Börsen gerecht zu werden wissen.

Offenbar war es ein besonderes Verdienst des Herrn v. Behr, daß er in seinem erwähnten Vortrage die Nothwendigkeit betonte, die Mannichfaltigkeit in der Art der Befriedigung des Realkreditbedürfnisses möglichst wenig zu beschränken und für das Prinzip eintrat, die Formulirung der Schuldurkunde soweit als irgend möglich frei zu geben. Gegen Herrn Heymann, welcher vorher behauptet hatte, die Amortisation sei für

den ländlichen Grundbesitz unpassend, machte Herr v. Behr nachträglich noch geltend, daß unter 100 Grundbesitzern wohl 99 seien, die ihre Schulden schwinden zu sehen wünschten.

Dr. Emminghaus-Karlsruhe wies auf einen Mangel des Handelsgesetzbuches hin, der darin bestehe, daß der Gesellschaftsbetrieb für den landwirthschaftlichen Techniker und für den Kapitalisten nicht gestattet sei. (Die Kommanditgesellschaft ist nach dem Handelsrecht zum Betriebe von Landwirthschaft nicht befugt.) Dr. Emminghaus stellte deshalb folgenden Antrag:

> „Auf dem Wege der Errichtung von Erwerbsgesellschaften zum Zwecke des Kauf- oder Mieth-Handels mit Immobilien oder der Bewirthschaftung von solchen könnte in vielen Fällen dem kapitalbedürftigen Techniker das nöthige Kapital und dem nicht technisch gebildeten Kaufmann die angemessene Rente verschafft, also der Immobiliar-Kredit-Noth gesteuert werden. Es muß daher auch solchen Erwerbsgesellschaften die Rechtsfähigkeit gleichermaßen, wie den zu Zwecken des Waarenhandels, des Bank-, Versicherungs- und Frachtgeschäfts, der Industrie u. s. w. gegründeten Handels-Gesellschaften zugestanden werden."

Bankdirektor Fromberg-Breslau trat der Ausführung des Referenten über die „Sicherheitsgrenze" mit der Bemerkung entgegen, wenn man diese angebliche Sicherheitsgrenze gesetzlich feststellen wollte, so fehlte nur noch, daß man hinzufüge: „und Jeder, der Kapital hat, ist gesetzlich verpflichtet es herzugeben, wenn die Sicherheitsgrenze nicht überschritten wird" .... Um die Hypothekenpapiere beliebt zu machen, müsse der Gläubiger wissen, daß er sein Geld ein Mal ganz bestimmt zurück bekomme. Darum sei die Amortisation zu empfehlen.

Der freikonservative Graf Bethusy-Huc wies wie sein altkonservativer Kollege aus Schmoldow jeden Gedanken an eine Staatshilfe entschieden zurück. Es sei nicht wünschenswerth, daß der Besitzer eines Gutes möglichst oft wechsele. In Zeiten des allgemeinen Mißtrauens könne aber auch ein Grundbesitzer mit bedeutendem Aktivvermögen in Konkurs gerathen, weil die Möglichkeit fehle, es zu mobilisiren. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, müsse man die Unkündbarkeit der Hypothek verlangen. — Was den Antrag Emminghaus betreffe, so könne er sich davon wenig Vortheil versprechen, da in der Landwirthschaft die Monarchie nicht allein eine Forderung des praktischen Betriebs, sondern auch eine Forderung der Gläubiger sei, welche letztere sich nicht mit Kommanditgesellschaften einlassen würden. — Uebrigens warnte Graf Bethusy-Huc — wie auch schon Seitens des Referenten geschehen war —

entschieden vor der unseligen Verwechselung von Personalkredit und Realkredit. „Es ist dringend nothwendig — sagte er — daß man nicht meint, durch den Ankauf für 20,000 Thlr. erb- und eigenthümlicher Herr und Bewirthschafter eines Grundbesitzes von 200,000 Thlr. werden zu können!"

Nun trat auch Dr. Wolff gegen die Referentenanträge in die Schranken und bezeichnete die Sicherheitsgrenze als das große Loch, durch welches die Hände der Staatsgewalt nach allen Seiten hinausgreifen würden in das freie Wirthschaftsleben. Wäre die dieser legislativen Maßregel zu Grunde liegende Idee richtig, dann wäre auch die kühnere Idee richtig, den Privatgrundbesitz abzuschaffen. Ein Schritt zu diesem von sozialistischer Seite angestrebten Ziele würde es sein, wenn man mit Staats-Protektion oder Privileg ein Zentralinstitut gründete, unter dessen Fittichen sich alle Hypothekenbanken sammelten. Mit der Uebernahme der Verantwortlichkeit durch den Staat, sei über der Privatwirthschaft der Stab gebrochen.

Der Referent hatte in seinem Vortrage der Aeußerung des früheren Ministers Rodbertus beigepflichtet: „daß die Hypothekenaktienbanken die Geier seien, die nur darauf warteten, die Ueberreste des Grundbesitzvermögens in Form von Dividenden zu verspeisen." Darauf erwiderte Dr. Wolff: „Wenn die Grundbesitzer hohe Dividenden bezahlt haben, so beweist dies nur, daß sie sie bezahlen mußten und daß sie sie bezahlen konnten. Der Kapitalist hat kein Interesse daran, den Grundbesitzer auszusaugen."

Nach dieser und den vorigen Reden veränderte der Referent den Schlußsatz zu Punkt I. seiner Anträge dahin:

„Die Ermittelung des Grundwerthes ist in ihren Grundzügen durch gesetzliche Normativbestimmungen festzustellen."

Aber auch in dieser Fassung fand die Idee keinen Anklang. Dr. Riedel-Berlin erklärte, die „Sicherheitsgrenze" sowohl, wie die „gesetzlichen Normativbestimmungen", seien Kinder einer ganz wüsten Vorstellung vom Realkredit. Derselbe Redner bemerkte: das Beste scheine zu sein, wenn jeder Grundbesitzer soviel Kapital wie Grundbesitz habe. (Was wir ihm gern glauben wollen; wenn nur das „Wenn" nicht wäre.)

In einem interessanten Vortrage erläuterte Dr. Faucher, daß (den Ansichten des Hrn. Heymann entgegen) die Genossenschaft auch für den städtischen Grundbesitzer passend sei. Er wählte als Beispiel den Fall, daß die Häuserbesitzer in einer Sackgasse den Durchbruch nach einer kommunizirenden Straße der Vorstadt auf gemeinschaftliche Kosten vornehmen wollen, zur Erhöhung des Werthes ihrer Grundstücke. Da

empfiehlt sich die Bildung einer Genossenschaft zu dem bestimmten Zweck; sie ist gerecht, während die Uebernahme einer solchen Verpflichtung durch die Stadtkasse eine Beförderung der Interessen jener Häuserbesitzer auf Kosten der sämmtlichen Steuerzahler bedingt. — Bankier Heymann kam hierauf nochmals auf den vorhin behaupteten Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitz zurück.

Mit einer Rede des Assessor Friedenthal-Breslau, der sich über die dem Norddeutschen Bunde zu gebende Hypotheken- und Subhastationsordnung verbreitete, endete die erste Sitzung. — —

In der zweiten Sitzung brachte der Referent seine Anträge in einer neuen, den bisherigen Debatten mehr angepaßten Fassung ein, die wir jedoch unberücksichtigt lassen, da auch sie die Zustimmung des Kongresses nicht gefunden hat. Von Dr. Gad wurde folgender Unterantrag zu den Behr-Wolff'schen Anträgen eingebracht und begründet:

Den Passus Ad 2 am angezogenen Orte dahin zu fassen:

„Es bedarf der Reform des formellen und materiellen Hypothekenrechts, wobei das freie Dispositionsrecht der Parteien als Grundlage zu betrachten, eine Vereinfachung des Subhastationsverfahrens, so wie eine Ermäßigung des Kosten- und Stempeltarifs zu erstreben ist."

Bankdirektor Fromberg fügte seinen gestrigen Ausführungen hinzu, daß der ländliche Grundbesitz nicht minder Werthschwankungen unterworfen sei, wie der städtische. Die außerordentlichen Beispiele von Grundbesitzentwerthungen in Städten, welche Herr Heymann angeführt habe (Tannowitz und Schmiedeberg) seien Ausnahmen von der Regel.

Eine theoretische Begründung der Nothwendigkeit der Amortisation wurde von Dr. Michaelis-Berlin geliefert. Die Amortisation sei in der Veränderlichkeit begründet, welcher alle wirthschaftlichen Verhältnisse unterworfen sind. Nichts ist bleibend, als der Wechsel. So verändere sich auch das Bedürfniß des Grundeigenthümers. Dieser wünsche vielleicht in zehn, zwanzig Jahren eine Schuld in gleicher Höhe, wie der Amortisationsbetrag, aufzunehmen. Amortisire er nicht, so sei die Aufnahme einer solchen Schuld unmöglich. Veränderlich sei auch der Werth der Grundstücke. Es sei bestritten worden, daß es sich empfehle, auf städtischen Grundbesitz unkündbare Hypotheken aufzunehmen — weil er — so wurde behauptet — unsicherer sei, wie der ländliche Besitz. Stiege in der That — wie Herr Heymann meint — der Werth des ländlichen Grundbesitzes mit dem Wachsen der Bevölkerung eines Landes, so wäre es doch ganz naturgemäß, daß dies mindestens in gleicher Weise bei dem städtischen Grundbesitz der Fall sein müßte, und man würde dann wohl

überhaupt jetzt nicht von einer Grundkreditnoth zu reden haben. In dem Glauben an dieses Steigen des Werthes von Grundbesitz und in dem demgemäßen Handeln: darin liege die Hauptursache der Hypothekenkrisis. — Der ländliche Grundbesitz unterliege aus ganz denselben Gründen den Schwankungen seines Werthes, wie der städtische. Wenn es richtig, daß der städtische Grundbesitz die größere Gefahr der Entwerthung gegen sich hat, so folge daraus, daß von ihm die größere Amortisationsquote zu fordern sei.

Diese Ausführungen des Dr. Michaelis bestätigte Dr. Böhmert-Zürich durch eine Menge dem praktischen Leben entnommener Beispiele aus Süddeutschland und der Schweiz. Er erklärte sich nicht nur gegen Pos. I., sondern auch gegen Pos. II. der Referentenanträge und empfahl in allen Stücken die Anträge v. Behr-Wolff und Emminghaus. Ganz gefährlich — sagte Redner — erscheine ihm die Forderung des unkündbaren Realkredits. Daß der Realkredit von längerer Dauer sein müsse, wie der Personalkredit, sei gewiß, daß er aber unkündbar sein müsse, könne nicht genügend begründet werden. Wo der unkündbare Realkredit bestehe, da könne eine Reform des Hypothekenwesens nicht herbeigeführt werden. In Zürich habe man ihn vor 20 Jahren beseitigt und nur günstige Folgen davon verspürt.

Nachdem noch Dr. Faucher die Kündbarkeit und die Amortisation kritisch beleuchtet hatte, wobei er zu dem Schlusse kam: „Alle Realkredite auf ewige Rente haben sich für immer gerichtet; sie vermochten nur eine vergeudende Aristokratie und einen hungernden Bauernstand zu erzeugen" — wurde die Diskussion geschlossen.

Referent Dr. Wilckens sagte in seinem Schlußwort: die Mehrzahl der Redner habe sich für die Unkündbarkeit und für die Amortisirbarkeit der unkündbaren Schuld ausgesprochen. Ferner sei die möglichste Freiheit und Mannichfaltigkeit in der Befriedigung des Realkreditbedürfnisses verlangt worden. Eine Differenz zwischen den veränderten Referentenanträgen und den übrigen Resolutionen scheine jetzt nur noch formell stattzufinden. — Dann fand die Abstimmung statt. Sie hatte folgendes Resultat:

> Die Anträge der Herren v. Behr und Dr. Wolff wurden nebst dem Gad'schen Abänderungsantrage mit großer Majorität angenommen. Die Referentenanträge waren dadurch abgelehnt. Das Amendement Emminghaus wurde angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung war: Reform des Bankwesens. Als Referent fungirte Herr E. Heymann. Dieser erklärte, erst in letzter Stunde mit der Berichterstattung beauftragt worden zu sein und darum nur eine Seite der Bankfrage berühren zu können.

Unter den Männern der Wissenschaft, wie unter den Geschäftsleuten bestehe kaum ein Zweifel mehr über die Vortheile des englischen Chec-Systems. Der volkswirthschaftliche Kongreß möge als ein Lehrer des Volks sich auch dafür erklären. Von der Danziger Privatbank sei bereits ein guter Anfang mit der Einführung der Checs gemacht (— es ist dies besonders ein Verdienst des Kongreßmitgliedes Direktor Schottler —) ebenso in Bremen. Aus unsern deutschen Banken hätte man alles Mögliche und selbst Unmögliches machen wollen, nur das seien sie nicht geworden, was sie sein müßten, nämlich Diener, Kassenführer des großen Publikums. Das Checsystem werde einer besseren Wirksamkeit der Banken Bahn brechen, darum möge man seine Einführung mit englischer Zähigkeit anstreben. Referent empfiehlt im Auftrage des Breslauer kaufmännischen Vereins folgende Resolutionen:

> Der volkswirthschaftliche Kongreß wolle beschließen:
>
> a. Zur kräftigen Entwickelung des deutschen Bankwesens ist die allgemeine Einführung des englischen Chec-Systems von der größten Wichtigkeit;
> b. Es ist nothwendig, daß die Stempelgesetzgebung, wo dieselbe der Anwendung jenes Systems bisher im Wege stand, geändert, und für alle Checs ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, auf welchen sie lauten, eine einheitliche Minimalstempelgebühr in Ansatz gebracht wird.

Diese Anträge wünschte Dr. Dorn dahin zu amendiren, daß Passus b folgende Fassung erhalte:

> „Es ist nothwendig, daß die Stempelgesetzgebung, wo dieselbe der Anwendung dieses Systems im Wege steht, geändert und Checs für kleine Beträge von der Stempelpflicht gänzlich befreit werden."

Dagegen erwiderte Herr Bahse, daß dann, wie z. B. in Preußen bei Wechseln über 50 Thlr. häufig geschehe, größere Beträge in kleinere, steuerfreie aufgelöst werden und eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit im Steuerverfahren eingebürgert werden würde. Dr. Meyer bezeichnete es überhaupt als einen ungerechten Zustand, wenn eine Steuer für kleinere Beträge nicht mehr erhoben werde. Am geeignetsten erscheine freilich eine Beseitigung der Checsteuer überhaupt, aber bei der prinzipiellen Verdammung aller Steuern komme nichts heraus.

Bankdirektor Schottler machte darauf aufmerksam, daß nach preußischer Gesetzgebung Checs steuerfrei sind, wenn sie noch am Tage der Ausstellung eingelöst werden. Dies sei der Einführung des Checsystems überhaupt vortheilhaft und darum würden die Checs der Danziger Bank stets auf „zahlbar heut" ausgestellt.

Eine glänzende Rede für die Vortheile des Checsystems im Allgemeinen hielt Dr. Faucher. Er fand, daß das Checsystem das Kassehalten bei einem Volke befördere, und daß das Kassehalten beim Bankier und das Anweisen auf diesen, in Deutschland einen günstigen Einfluß auf unsere ganzen wirthschaftlichen Verhältnisse ausüben werde.

Dr. Böhmert bemerkte, es möge wohl allen Kongreßtheilnehmern das Gefühl nahe liegen, daß der Kongreß die Erörterung der „Bankfrage" nicht mit einer Empfehlung der Einführung des Checsystems zu schließen habe. Es fehlten aber z. B. die Referenten für eine weitere Behandlung der Angelegenheit und darum empfehle er die Annahme folgenden Antrags:

„Indem der Kongreß die Erörterung über die allgemeine Reform des Bankwesens auf seine nächste Versammlung vertagt, erklärt er, daß zur kräftigen Entwickelung des deutschen Bankwesens die allgemeine Einführung des englischen Chec-Systems und eine Beseitigung der entgegenstehenden Hemmnisse der Stempel-Gesetzgebung von größter Wichtigkeit sei."

Dr. Emminghaus pflichtete diesem Antrage bei und der Referent zog die seinigen zu Gunsten desselben zurück. Das Abstimmungsresultat war folgendes:

Der Antrag Böhmert wurde mit großer Majorität angenommen und der Antrag Dorn (welchen Antragsteller nun als Amendement zum Antrag Böhmert eingebracht hatte) abgelehnt . . . . .

Damit schloß die zweite Sitzung gegen 12 Uhr.

Am Nachmittage machte der Kongreß einen Ausflug nach dem bei Freiburg gelegnen Schlosse Fürstenstein, dessen Besichtigung der fürstliche Besitzer mit anerkennenswerther Liberalität gestattet hatte. Besonderes Interesse gewährten die Mittheilungen über das schlesische Steinkohlengebirge, welche Herr Geh. Rth. Dr. v. Carnall, von einer Warte des sogenannten alten Schlosses aus, einem Kreise von Kongreßmitgliedern und Damen, unter Hinweis auf die sich darbietende prächtige Aussicht, zu machen die Güte hatte.

Folgenden Tags, in der dritten Sitzung, drehte sich der Redekampf um zwei Tariffragen: Reiszoll und Eisenzoll. In der ersteren Angelegenheit war Dr. Alex. Meyer Referent. Derselbe gab eine kurze Uebersicht der Geschichte des Reiszolls in Deutschland und wies aus dieser nach, daß die Zollermäßigung auf Reis, wie jede Zollermäßigung, eine Steigerung des Konsums herbeiführe. Die Zollermäßigung des Reiszolls von 2 auf 1 Thlr. vermehrte den Verbrauch ganz besonders deshalb, weil dann auch geringe Reissorten eingeführt wurden, die den früheren hohen Zoll nicht vertrugen. Dies werde in noch erhöhtem Maße der Fall sein bei einer abermaligen Zollreduktion. Der Reis könne bis in die untersten Schichten der Gesellschaft ein ausgezeichnetes Korrelat und Surrogat der unentbehrlichen Brotfrüchte werden, ganz besonders sei er für die Leute, welche keine schwere Arbeit verrichten, ein gutes Nahrungsmittel. Es könnte darum wünschenswerth erscheinen, den Reis ganz vom Zoll zu befreien, aber so lange finanzielle Rücksichten dem entgegenstehen, müsse man wenigstens eine Herabsetzung des Zolles eintreten lassen. Um dies auszusprechen beantragt Referent:

„Der volkswirthschaftliche Kongreß wolle beschließen, zu befürworten, daß der Zoll auf Reis ohne Unterschied zwischen geschältem und ungeschältem auf 15 Sgr. pr. Zntr. herabgesetzt werde."

Herr v. Behr trat diesem Antrage mit einer chemisch-physiologischen Untersuchung entgegen, in der er auf den geringen Stickstoffgehalt des Reises hinwies und von der Meinung ausging, nur die stickstoffhaltigen Substanzen in einer Speise beförderten die wirkliche Ernährung. Er rechnete nun aus, daß ein Loth stickstoffhaltiger Nährstoff im Reis gekauft, sehr theuer komme im Vergleich mit einem gleichen Quantum, wenn man dasselbe z. B. in Erbsen kaufe, u. s. w. Deshalb beantragt Redner die Annahme folgender Resolution:

„Reis ist nicht einer derjenigen Artikel, deren Zollbefreiung aus volkswirthschaftlichen Gründen in erster Linie geboten erscheint."

Dr. Rentzsch sprach sein Bedauern darüber aus, daß die Verhandlungen auf ein Gebiet geleitet worden, wo sich die Männer der Fachwissenschaft noch mit einander streiten; jedenfalls sei so viel gewiß, daß der Reis zu den Nahrungsmitteln gehöre, die den Körper zu der so außerordentlich nothwendigen Wärmeentwicklung mit verhelfen. — Diesen Einwand ließ jedoch Dr. Wolff nicht gelten, und brachte zwei Argumente aus der Praxis für den v. Behr'schen Antrag herbei, nämlich erstens die Thatsache (?), daß das Volk nicht gern Reis ißt — dies habe sich u. a. bei dem Nothstand in Ostpreußen gezeigt — und zweitens, man werde die Reiszollermäßigung mit der Petroleumsteuer erkaufen müssen. Beide Vorschläge hätten sich bereits im Zollparlament gegenübergestanden und wenn man keine andere Wahl habe, da müsse man gerade im Interesse der „Million"*) für die Steuerfreiheit der Beleuchtung und gegen die Steuerfreiheit des Reises stimmen. — Nach

*) Ein in England gebräuchlicher Ausdruck für unser deutsches: „die große Masse".

diesen, unsres Erachtens die finanziellen Rücksichten allzusehr betonenden Auseinandersetzungen (vom Referenten war ja in ganz bescheidener Weise nur eine Reduktion auf 15 Sgr. beantragt) rückte nun mit um so lebhafterem Feuer Dr. Böhmert für gänzliche Beseitigung des Reiszolls ins Feld. „Der Handelstag, der doch nur eine Vertretung spezieller Interessen übernommen — sagte er — hat sich für die Reiszollbeseitigung erklärt. Will der volkswirthschaftliche Kongreß, der keine Vertretung gesonderter Interessen übernommen, sich von demselben überflügeln lassen?! Es wäre eine Umkehr des ganzen Kongresses. Schreiten wir nicht zurück." — Dr. Böhmert beantragt:

„Der Reiszoll gehört zu denjenigen Artikeln des Zolltarifs, welche im Interesse gesunder Volksernährung bald thunlichst beseitigt werden müssen."

Wegen seiner Rede und dieses Antrags wurde Dr. Böhmert von Dr. Wolff des Radikalismus beschuldigt, von Dr. Emminghaus aber mit warmen Worten vertheidigt.

Referent Dr. Meyer wies in seinem Schlußwort auf die neueste Schrift des Professor Virchow hin, aus der hervorzugehen scheint, daß die Liebig'schen Theorien über die vorzugsweise Nährkraft der stickstoffhaltigen Körper nicht mehr als die richtigen angesehen werden könnten. — Die sodann vorgenommene Abstimmung lieferte folgendes Resultat:

Der Antrag Böhmert wird abgelehnt; der Antrag des Referenten mit großer Majorität angenommen. Der v. Behr'sche Antrag ist dadurch beseitigt.

Die nun folgende Verhandlung über die Eisenzölle liefert das sehr erfreuliche Ergebniß, daß nicht bloß die freihändlerische „alte Garde" den Roheisenzoll für entbehrlich hält, sondern auch Männer der Praxis, Industrielle in Oberschlesien. Dr. Faucher erstattete ein zündendes Referat, worin er die Bewegung für Abschaffung der Eisenzölle in Deutschland verglich mit der Bewegung für Abschaffung der Kornzölle in England. Er bekämpfte die blasse Furcht der Schutzzöllner vor einem ungenügenden Geschäftsgewinn, indem er auf den Gewinn hinwies, der aus vermehrtem Absatz entstehen werde bei Wegfall des Schutzes. Um die Frage nicht zu sehr zu komplizieren, möge man sich vorläufig begnügen, über die Roheisenzölle zu verhandeln. Referent stellte den Antrag:

„Der Kongreß beschließt: es empfiehlt sich, im Zollverein auf weitere Wegräumung der die Ausdehnung des Eisenverbrauchs hemmenden Eingangszölle auf Produkte aus Eisen vorzugehen. Als nächster Schritt ist die gänzliche Beseitigung des Eingangszolles auf Roheisen anzurathen."

Von den Herren Dr. Holtze, Schimmelpfennig, Fr. Körfer, v. Ruffer, Fromberg, Wilh. Silbergleit, Frey, Graf Bethusy-Huc und Schierer wurde schon früher folgender Gegenantrag eingebracht:

„Der volkswirthschaftliche Kongreß hält die Durchführung des Freihandels auch für Roh- und Stabeisen in allen Staaten Europa's grundsätzlich für wünschenswerth und nothwendig; jedoch ein einseitiges Vorgehen des Zollvereins in der Aufhebung der Eisenzölle, als die inländische Eisenindustrie in ihrer gegenwärtigen Lage im höchsten Grade gefährdend, nicht für volkswirthschaftlich richtig."

Der Mitantragsteller, Hüttendirektor Körfer — Hohenlohehütte — meinte, der billigste Preis des englischen Eisens beruhte auf dem Wunsche, die deutsche Eisenindustrie zu vernichten (?); man hoffe das Geschenkte (?) später mit Zinsen zurückzufordern. Diese Konkurrenz habe die deutsche Industrie erfolgreich ausgehalten. Das deutsche Eisen sei schon fast so billig wie das englische Eisen. Bald vielleicht werde es wohlfeiler sein als dieses. Das möge man abwarten.

Hauptmann a. D. Schimmelpfennig-Königshütte erklärt dagegen: die schlesische Eisenindustrie vermöge es in jeder Weise mit der Englands aufzunehmen. Das sei kein Ausspruch von heute. In Schlesien sei die Aufhebung des Roheisenzolls schon früher anerkannt worden. Die Unternehmer der Resolution hätten gemeint, daß die radikale Aufhebung der Eisenzölle vom Referenten gefordert werden würde, daher ihr Antrag.

Dr. Wolff antwortete dem verletzten Redner, die Ansicht, daß die Engländer unsere Industrie vernichten wollten, sei längst widerlegt, und was das Abwarten anlange, so sei die Schutzzollpartei von heute eben diejenige Partei, welche den Uebergang zum Freihandel vertagt wissen wollte. Prinzipielle Schutzzöllner gäbe es nur noch wenige. Wie zur Bestätigung dieser Behauptung schlug gleich darauf Dr. Holtze-Kattowitz eine ganz ähnliche Seite an und Graf Bethusy-Huc sogar ließ sich herbei, mit einem großen Aufwand an Worten und Gleichnissen zu entwickeln, daß die vom Schutzzoll geschaffene Industrie, wenn sie gleich ein illegitimes Kind des Staates sei, nicht früher an die Luft gesetzt werden dürfe, als bis sie das vertragen könne.

Bergbauptmann Serlo-Breslau bemerkte in Bezug auf den Antrag von Dr. Holtze und Gen.: Wenn Preußen den Zoll beseitige, so werde sich deshalb Rußland noch nicht beeilen, dasselbe zu thun. Nichtsdestoweniger möge Preußen mit gutem Beispiele vorangehen. Die Eisenindustrie Schlesiens sei keine Treibhauspflanze, nicht durch Staatshilfe,

sondern durch Intelligenz sei sie groß geworden, und sie werde nicht nur den kleinen Vorsprung, den die englische hat, leicht einholen, sondern überholen.

Nach Ansicht des Dr. Wilckens ist die Konkurrenz Englands nur möglich für die Nord- und Ostseeprovinzen. Besserung der schlesischen Verkehrsmittel, insbesondere Regulirung der Oder würden die schlesische Eisenindustrie mehr heben als Schutzzölle.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag von Dr. Holtze und Gen. verworfen und der Antrag des Referenten mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität angenommen.

Darauf Schluß der dritten Sitzung des Kongresses.

Nachmittags vier Uhr fand ein Festmahl in der neuen Börse statt. Dr. Braun brachte das erste Hoch S. M. dem Könige von Preußen, indem er sagte: die Volkswirthschaft werde als Förderin des allgemeinen Wohles dem Staate, von dem sie nur Freiheit und Rechtsschutz verlange, nie zu nahe treten; sie verweigere auch der Staatsgewalt nicht die Huldigung, welche ihr gebühre. So huldige er denn der alten Sitte, einen Toast auf das Oberhaupt des Staates auszubringen, in dessen Gebiete der Kongreß tage. Er thue dies um so freudiger, als Preußen ein Staat sei welcher nicht nur die Erhebung des Vaterlandes von tiefem Fall vorbereitet, sondern auch gerade unter dem jetzt regierenden Könige die volkswirthschaftliche Führung in Deutschland übernommen habe. — Von anderen Toasten nennen wir die des Herrn Geh. Kommerz.-Raths Franck auf den Kongreß; des Hrn. v. Behr auf die Jahre 1714, 1813 und 1866, wo Breslau ein leuchtendes Vorbild im ganzen Lande war; von Dr. Dorn auf den „Sieg gesunder Volkswirthschaft über die Verirrungen der Politik"; des Grafen Bethusy-Huc auf die Genossen und Brüder aus Süddeutschland, und den des Dr. Faucher auf „Breslau, die Residenz S. M. des deutschen Geistes". — Unter den Tafelliedern befand sich eines von Hrn. Oscar Cohn, betitelt: Die Vortheile des Schutzzolls, aus welchem einige Verse mitzutheilen wir uns nicht versagen mögen. (Melodie: Diogenes war ein Hauptmucker ꝛc.)

Wie wird der Landwirthschaft es nützen,
Kommt Reis nicht mehr an unsern Markt;
Mit Graupe, Gries und Hafergrützen
Wird dann bei keinem Mahl gekargt:
Dann gilt es elegant und nobel,
Fehlt die Vanille und der Zimmt,
Daß man die Zwiebel und den Knobel
Als edelste Gewürze nimmt.

Kakao bleibt auf den Antillen
Und Pecko am Yantsekiang,
Wir trinken Aufguß von Kamillen
Und geben Flieder-thé dansant.
Da hört man rauschen nicht die Seide,
Vom Süden Frankreichs importirt:
Dann wird der Stoff zum feinsten Kleide
Aus unsrem Spinnweb' fabrizirt!

Die vierte Sitzung des Kongresses (am Donnerstag) war an Verhandlungsgegenständen fast überreich. Ueber den ersten Punkt der Tagesordnung: Staatsaufsicht über die Waldwirthschaft, referirte Dr. Rentzsch (Verfasser der gekrönten Preisschrift: „Der Wald im Haushalt der Natur und der Volkswirthschaft"). Er wies nach, daß in Deutschland bei 26% Waldboden noch durchaus nicht von einer Entwaldungsgefahr die Rede sein könne; und da außerdem sowohl in den Staatsforsten als anderen großen Waldbesitzungen ein hinlänglicher Rückhalt gegeben sei, auch die steigenden Holzpreise den Waldbau immer rentabler machten, so spreche hier nichts für Einschränkung der Freiheit des Eigenthümers. Nur für exceptionelle Fälle, wo ein Bannwald zum Schutz gegen Verschüttung menschlicher Ansiedelungen, oder ein Wald, der Sandwehen abhalten, oder ein Wald, der einer größern Stadt das Wasser zuführen solle, der Gefahr ausgesetzt sei, in einseitiger Verfolgung des Privatinteresses ausgerottet zu werden, wünsche er den Trägern des bedrohten Gemeininteresses das Recht vorbehalten zu sehen, sich im Wege der Expropriation an die Stelle des rücksichtslosen Besitzers zu setzen. Er beantragt:

I. In Erwägung, daß

1) Die steigenden Preise für die Produkte der Forstwirthschaft den Waldbau immer rentabler machen,
2) daß die wachsende Intelligenz die Wichtigkeit ausreichender und gut bestandener Wälder für das Klima, den Stand der Flüsse und die Fruchtbarkeit des Bodens mehr und mehr erkennen läßt,
3) daß in Deutschland bei jedenfalls ausreichendem Waldbestand meist dasjenige Areal dem Waldbau unterworfen ist, das nur bei dieser Bewirthschaftung den höchsten Ertrag zu geben vermag,
4) daß endlich ausgedehnte Staatsforsten für die Erhaltung größerer mit Wald bestandener Areale Bürgschaft leisten

ist für den Waldbau der Privaten volle Freiheit des Betriebes, sowie unumschränkte Verfügbarkeit über die Benutzung des Grund und Bodens zu fordern.

II. In solchen Fällen, bei denen der Staat, die Provinz, die

Gemeinde oder eine Gesammtheit von Interessenten (Genossenschaft) nachweist, daß bei der Beseitigung oder Erhaltung eines bestimmten Waldes eine hervorragende Gefahr für das Gemeinwohl vorhanden sei, kann der Besitzer veranlaßt werden, seinen Wald an die genannten Interessenten im Wege der Expropriation gegen volle Entschädigung abzutreten.

Formell anderer Ansicht war der Korreferent Dr. Maron. Dieser beantragte

„Uebergang zur Tagesordnung",

da in Preußen die begehrte Freiheit schon seit dem Landeskulturedikt von 1811 bestehe, der Zusammenhang zwischen der Abholzung und Verschlechterung des Klimas noch lange nicht hinlänglich nachgewiesen sei, muthmaßlich auch eben so viele Bäume in Gärten, an Landstraßen u. s. w. neugepflanzt, als durch Waldschlag gefällt würden, und jedenfalls der Staat für den Schutz der Wälder, soweit derselbe nöthig, keiner Aufforderung zu neuen Gesetzeserlassen durch den Kongreß bedürfe.

Dr. Braun legte hierauf das Präsidium in die Hände des Herrn Vizepräsidenten und rieth von dem Uebergang zur Tagesordnung dringend ab, da nicht allein im außerpreußischen Deutschland, sondern auch in manchen neupreußischen Landestheilen die stärksten und nachtheiligsten Beschränkungen der freien Waldwirthschaft beständen. Er kritisirte beispielsweise die Nassauischen Forstverhältnisse unter Herzog Adolf und beantragte

„In dem Antrage des Referenten die Worte „„der Privaten"" nach „„Waldbau"" zu streichen, weil nicht allein Einzeleigenthümer, sondern auch ganze Kommune unter dem Joch der Waldwirthschaftsbeschränkungen seufzten. Desgleichen das Wort „„Verfügbarkeit"" mit „„Verfügungsrecht"" zu vertauschen."

Der Referent erklärte, daß er diese Abänderungen akzeptire. Dr. Wilckens nahm einen Antrag auf, welcher in einer gedruckt vorliegenden Broschüre des Präsidenten Dr. Lette enthalten war und schlug vor in den Referenten-Resolutionen sub II. zu sagen:

„Es ist das Bedürfniß legislativer Maßregeln und die Vorlage eines allgemeinen, für den einzelnen widerstrebenden Privatbesitzer obligatorischen Waldeskulturgesetzes in der Richtung und dem Sinne anzuerkennen, daß ein solches die Normen genau feststelle und begrenze, nach welchen einer Landeskalamität und gemeinen Gefahr der Nachbarn vorgebeugt und entgegengewirkt, oder die Wiederbewaldung und Forstkultur mehrerer untermengter oder gemeinsamer Parzellen durch Bildung von Forstgenossenschaften ermöglicht werde."

Ein dritter Antrag war von Prof. Dr. Emminghaus eingegangen und lautete:

„Satz I. der Referentenanträge anzunehmen, Satz II. aber abzulehnen und an dessen Stelle zu setzen: Die Wahrung solcher Interessen Dritter, welche angeblich durch irrationale Waldwirthschaft oder durch Rodung verletzt werden, ist lediglich und ohne Intervention der Gesetzgebung den Interessenten zu überlassen."

Referent Dr. Rentzsch konstatirte, daß gegen Punkt I. seines Antrags von keiner Seite Widerspruch erhoben worden sei und Korreferent Dr. Maron zog seinen Antrag auf Tagesordnung zurück. Dann wurde abgestimmt und beschlossen

Pos. I. der Referenten-Anträge mit den Braun'schen Abänderungen anzunehmen. Pos. II. derselben abzulehnen, den Antrag Lette's abzulehnen, den Antrag Emminghaus gleichfalls abzulehnen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung führte den eigenthümlichen Titel: Surrogate der Schuldhaft. Wir dürfen uns über diesen Gegenstand kurz fassen, da wir unseren Lesern im vorliegenden Jahrgange des Jahrbuchs einen sehr eingehenden Aufsatz von Dr. Braun über die Aufhebung der Schuldhaft liefern, in welchem auch die Frage nach „Surrogaten" gebührend berücksichtigt worden ist. Wir erwähnen daher nur, daß nach einem interessanten Referat des Dr. Meyer und einer längern Debatte, an der sich Assessor Milch, Konsul Cohn, Dr. Böhmert, Dr. Faucher u. A. betheiligten, folgender Antrag des Herrn Assessor Milch Annahme fand:

„In Erwägung, daß die Schuldhaft als ein wirksames Zwangsmittel nicht zu erachten, die Aufhebung derselben keine Verschlechterung der an sich reformbedürftigen Exekutions-Ordnung des Zivilverfahrens involvirt, vielmehr als eine wesentliche Verbesserung betrachtet werden muß, daß hiernach durch die Aufhebung der Schuldhaft an sich keine Lücke in der Gesetzgebung entstanden ist, geht der volkswirthschaftliche Kongreß über die Frage nach Surrogaten der Schuldhaft zur Tagesordnung über."

Der folgende Punkt der Tagesordnung, Elbzölle betr., wurde durch die Annahme des nachstehenden von Herrn Zwicker-Magdeburg eingebrachten Antrags erledigt:

„Der volkswirthschaftliche Kongreß erklärt:

Die Aufhebung der die Schifffahrt bedrückenden Elbzölle ist

geboten, denn diese letzten der verwerflichen Durchgangs-Abgaben in Deutschland erschweren den Güteraustausch und stehen mit den Prinzipien des freien wirthschaftlichen Verkehrs in Widerspruch. Die Aufhebung ist um so mehr geboten, als die Elbzölle in Widerspruch mit den Vorschriften der Verfassung des Norddeutschen Bundes stehen."

Auch in Bezug auf den vierten Gegenstand der Tagesordnung: Zwangspflicht der Arbeiter zum Beitritt zu Arbeiterhilfskassen können wir auf eine Wiedergabe der Debatte verzichten. Alles, was gesagt wurde, ist auch enthalten in Dr. Böhmert's Aufsatz über Arbeiterunterstützungskassen, den wir in dem vorliegenden Bande unseres Jahrbuchs publiziren, die Behandlung ist aber hier eine noch weit eingehendere, als es im Kongreß, der vorgerückten Zeit wegen, möglich war. Mit großer Majorität wurde der folgende Antrag Böhmert's angenommen, für den auch Assessor Milch in die Schranken getreten war:

„Bei der wirthschaftlichen Sorge der Bürger für die Zukunft, welche sich in Begründung und Benutzung von Spar-, Kranken-, Alterspensions- und Sterbekassen bewährt, bedarf es einer gesetzlichen oder administrativen Mitwirkung des Staates nicht; Zwang zum Beitritt zu solchen Kassen läßt sich nicht rechtfertigen. Ferner beschließt der Kongreß, die Frage der Armenpflege auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses zu setzen."

Es war das Verdienst eines der Arbeiterklasse angehörigen verdienstvollen Mannes, des Tischlers Haynke-Breslau, diesen Gegenstand zur Debatte und Abstimmung im Kongreß gebracht zu haben.

Verschiedene Anträge in Betreff der Stromschifffahrt und Kanalisirung (des letzten Gegenstandes der Tagesordnung) führten zu einem Doppelbeschluß, nämlich erstens, durch eine siebengliedrige Kommission (Faucher, Kopisch, Hempe, Schierer, Wolff, Schweitzer und Zwicker) die Frage der Oderregulirung für den nächsten Kongreß vorbereiten zu lassen und zweitens

„die Staatsregierung zu ersuchen:

a. die projektirten neuen Eisenbahnen der Art anzulegen, daß sie in Wechselwirkung mit der Schifffahrt treten,
b. neue Eisenbahnbrücken mit Straßenbrücken über schiffbare Binnengewässer nur mit Drehscheibe oder Aufzug zu bauen,
c. die Stromregulirungen so kräftig wie möglich fortzusetzen und wenigstens, wenn nicht neue Wasserwege geschafft werden, die bestehenden in fahrbarem Stande zu erhalten."

Damit war die Zeit, welche sich der Kongreß zu seinen Verhandlungen gesetzt hatte, erschöpft und der Vorsitzende verkündete den Schluß unter Hinweis darauf, daß auch die diesjährigen Verhandlungen Anerkennenswerthes zu Wege gebracht haben.

Einige Fragen sind freilich unerledigt geblieben. Nämlich: 1) die Grenzen der Verpflichtung zur Aushilfe bei außergewöhnlichen Nothständen; 2) Zuckerzölle und Zuckersteuer; 3) Tabakzoll und Tabaksteuer; 4) Lumpenausfuhrzoll; 5) Prinzip der Regelung der Gehälter öffentlicher Beamten.

Am folgenden Tage (4. Sept.) machte der Kongreß per Extrazug einen Ausflug nach Königshütte, und wurde daselbst von der Verwaltungsbehörde dieses großartigen Hüttenwerks (dessen Verkauf bekanntlich binnen Kurzem bevorsteht) mit außerordentlicher Zuvorkommenheit empfangen. Es fand eine festliche Einfahrt in die Königsgrube statt und hier, in Mitten der schwarzen Diamanten, „tief unter der Erd'", würzten Vokal- und Instrumentalvorträge, sowie verschiedene Toaste einen trefflich improvisirten Imbiß. Unvergeßlich wird uns ein Trinkspruch des Herrn Gustav Müller-Stuttgart bleiben, der ein ausgebrachtes Hoch auf das ganze deutsche Vaterland mit der charakteristischen Bemerkung erwiederte, daß man nicht glauben möge, jenseits des Mains sei das Streben nach der deutschen Einheit ausgestorben. „Wir wissen," sagte dieser wackere Schwabe, „daß uns die Thüren des Norddeutschen Bundes offen stehen, und eine zahlreiche namhafte Partei im Süden läßt nicht nach, den Eintritt zu empfehlen." — Ebenso berührte uns eine Rede des Professor Böhmert aus Zürich angenehm, in welcher dieser streng freisinnige Volkswirth den Tischgästen beim Nachmittags stattfindenden Diner zu Gemüthe führte, wie der wirthschaftliche rege Fortschritt im Norddeutschen Bund auch in der sogenannten freien Schweiz als nachahmungswürdig gepriesen werde und wie man vielfach gar nicht die Bedeutung dieser Reformen im heimischen Lande zu würdigen wisse, während sie außerhalb Bewunderung, Achtung und Anerkennung „Sr. Maj. des deutschen Geistes" erregten ....

Wir erwähnen noch, daß die Leitung der Geschäfte nun wieder in die Hände der ständigen Deputation übergeht, in welche gewählt sind: Lette, Braun, Michaelis, Gustav Müller, Böhmert, v. Carnall, Faucher, Emminghaus, Wolff, und kooptirt v. Behr, Graf Bethusy-Huc, Claus, Dorn, Lammers, Al. Meyer, E. Pfeiffer, Prince-Smith, Rentzsch, Schulze-Delitzsch, Soetbeer, Weigel und Zwicker.

Als Ort des nächstjährigen (XI.) Kongresses ist Augsburg in Aussicht genommen.

Inhalt.

	Seite
Volkswirthschaft und Volksbildung. Von Dr. Gustav Natorp . . .	1
Die Aufhebung der Zinswuchergesetze und der Schuldhaft in Deutschland und in Frankreich. Von Dr. Karl Braun	21
Freihandel und Freihändler. Von Dr. Wolfgang Eras	81
Die Arbeiter-Unterstützungskassen. Von Prof. Dr. V. Böhmert . .	96
Von der Zunft bis zur Gewerbefreiheit. Von Karl Scholz.	116
Der deutsche Zollverein sonst, jetzt und zukünftig. Von Prof. Dr. A. Emminghaus	152
Vom zehnten Kongreß deutscher Volkswirthe. Bericht des Herausgebers	174

Druck von Otto Wigand in Leipzig

Wirthschaft und Staat.

Von

John Prince-Smith.

Volkswirthschaft ist das Losungswort unserer Tage. Alle Welt will sich mit Volkswirthschaft beschäftigen. Man fühlt schon, daß sie Jedermanns Sache ist, nicht etwa eine Sache, die nur gewisse Klassen oder Interessen, oder gar blos die Regierungen angeht, nicht blos ein Gegenstand für Gelehrte und Staatsmänner von Fach. Man fühlt schon heraus, daß alle politischen Fragen einen volkswirthschaftlichen Hintergrund haben, und erst auf volkswirthschaftlichem Boden die Lösung finden werden, deren sie so lange vergebens harren. Noch klarer erkennt man, daß die sozialen Mißstände, welche, groß und schreiend, das Kulturleben, trotz der erreichten hohen Stufe, noch immer verdüstern, nur durch volkswirthschaftliches Fortschreiten beseitigt werden können; denn, diese Mißstände beseitigen, heißt, die wirthschaftlichen Güter so vermehren, daß der Segen, den sich einzelne Klassen errungen haben, sich soweit verallgemeinere, daß auch für Alle die Mittel des körperlichen, geistigen und sittlichen Gedeihens geboten werden, als Lohn für geregelten Fleiß; und daß selbst die unterste Klasse nirgends eine darbende sei.

Auch die Wissenschaft im Allgemeinen erkennt ihre Beziehungen zur Volkswirthschaft.

Die Naturforscher, wenn sie auch hauptsächlich vom geistigen Wissensdurst angetrieben werden, erringen Kenntnisse, welche meistens durch wirthschaftliche Verwendung ihren wahren Nutzen verwirklichen. In dem Kampf, den die wirthschaftende Menschheit zur Eroberung des Naturreichs führt, sind es die Naturforscher, welche die Angriffspunkte erspähen, und die Mittel angeben, wie man sich die Naturkräfte dienstpflichtig machen könne.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Inhalt.

	Seite
Volkswirthschaft und Volksbildung. Von Dr. Gustav Natorp . . .	1
Die Aufhebung der Zinswuchergesetze und der Schuldhaft in Deutschland und in Frankreich. Von Dr. Karl Braun	21
Freihandel und Freihändler. Von Dr. Wolfgang Eras	81
Die Arbeiter-Unterstützungskassen. Von Prof. Dr. V. Böhmert . .	96
Von der Zunft bis zur Gewerbefreiheit. Von Karl Scholz.	116
Der deutsche Zollverein sonst, jetzt und zukünftig. Von Prof. Dr. A. Emminghaus	152
Vom zehnten Kongreß deutscher Volkswirthe. Bericht des Herausgebers	174

Druck von Otto Wigand in Leipzig

Wirthschaft und Staat.

Von

John Prince-Smith.

Volkswirthschaft ist das Losungswort unserer Tage. Alle Welt will sich mit Volkswirthschaft beschäftigen. Man fühlt schon, daß sie Jedermanns Sache ist, nicht etwa eine Sache, die nur gewisse Klassen oder Interessen, oder gar blos die Regierungen angeht, nicht blos ein Gegenstand für Gelehrte und Staatsmänner von Fach. Man fühlt schon heraus, daß alle politischen Fragen einen volkswirthschaftlichen Hintergrund haben, und erst auf volkswirthschaftlichem Boden die Lösung finden werden, deren sie so lange vergebens harren. Noch klarer erkennt man, daß die sozialen Mißstände, welche, groß und schreiend, das Kulturleben, trotz der erreichten hohen Stufe, noch immer verdüstern, nur durch volkswirthschaftliches Fortschreiten beseitigt werden können; denn, diese Mißstände beseitigen, heißt, die wirthschaftlichen Güter so vermehren, daß der Segen, den sich einzelne Klassen errungen haben, sich soweit verallgemeinere, daß auch für Alle die Mittel des körperlichen, geistigen und sittlichen Gedeihens geboten werden, als Lohn für geregelten Fleiß; und daß selbst die unterste Klasse nirgends eine darbende sei.

Auch die Wissenschaft im Allgemeinen erkennt ihre Beziehungen zur Volkswirthschaft.

Die Naturforscher, wenn sie auch hauptsächlich vom geistigen Wissensdurst angetrieben werden, erringen Kenntnisse, welche meistens durch wirthschaftliche Verwendung ihren wahren Nutzen verwirklichen. In dem Kampf, den die wirthschaftende Menschheit zur Eroberung des Naturreichs führt, sind es die Naturforscher, welche die Angriffspunkte erspähen, und die Mittel angeben, wie man sich die Naturkräfte dienstpflichtig machen könne.

Viele Juristen erkennen schon, daß Rechtsbestimmungen, als Abgrenzungen der sich berührenden individuellen Thätigkeiten und Interessen, nicht ohne Hinblick auf volkswirthschaftliche Prinzipe rationell erfaßt werden können.

Was schließlich die Wissenschaft der Geschichte betrifft, so ist sie schon zum offenen Geständniß getrieben worden, daß, so lange sie nur Staatsactionen registrirte, sie ohne Recht den Namen einer Wissenschaft sich anmaße. Sie erkennt jetzt, als ihre Aufgabe, das Leben der Völker nicht blos in staatlicher, sondern vielmehr in geistiger und wirthschaftlicher Entwickelung darzustellen; sie hat, in ihren neueren Leistungen, dieser Seite eine sehr vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt; und das großartigste der neueren Geschichtswerke, das vom Engländer Buckle, hat den ausgesprochenen Zweck, die Darstellung der eigentlich volkswirthschaftlichen Gesetze fortschreitender Civilisation, zum Ziele der Geschichtswissenschaft im höheren Sinne zu machen. *)

Dieser Umschwung ist in jeder Hinsicht erfreulich. Und doch herrscht über alle volkswirthschaftliche Fragen die schroffste Meinungsverschiedenheit! Ueber dem ganzen Wesen der Volkswirthschaft schwebt große Unklarheit.

Nicht daß die Wissenschaft der Volkswirthschaft selber irgend an innren Widersprüchen litte; im Gegentheil, sie zeichnet sich durch logische Konsequenz aus; und unter ihren konsequenten Anhängern besteht vollkommene Uebereinstimmung. Nicht daß die Wissenschaft der Volkswirthschaft irgend unklar wäre; im Gegentheil sie wirft hellstes Licht auf Lebensverhältnisse, die, ohne sie, im Dunkeln geblieben wären; sie ordnet was sonst wirr, und vereinfacht was verwickelt im wirthschaftlichen Treiben erscheint. Sie baut nicht auf Hypothesen; sie folgert vielmehr aus den allerkanntesten Eigenschaften der Menschen und des Naturreichs; sie stellt die Gesetze dar, welche die verschiedenen Thätigkeiten der Menschen gegenseitig bedingen im vereinten Streben nach leiblicher, sittlicher und geistiger Befriedigung, — Gesetze, welche ihre feste Begründung haben in der Ausbildungsfähigkeit menschlicher Geschicklichkeit und Kenntnisse, und in der Vermehrbarkeit der Mittel zur Nutzbarmachung äußerer Naturkräfte. Die Schlüsse dieser Wissenschaft lassen sich durch den praktischen Versuch erhärten; und nirgends, wo sie zur Anwendung kamen, ist der verheißene

*) Henry Thomas Buckle's „Geschichte der Civilisation in England" hat einen ausgezeichneten deutschen Uebersetzer an Arnold Ruge gefunden. Seine Ausgabe des leider unvollendeten Werkes — Buckle starb am 29. Mai 1862, nachdem er den zweiten Band veröffentlicht hatte — ist in der Winter'schen Verlagsbuchhandlung (Heidelberg und Leipzig) soeben in dritter Auflage erschienen.
Der Herausgeber.

Nutzen ausgeblieben. Und nicht Einzelnen, sondern Allen verheißt sie Nutzen; nicht Einem auf Kosten Anderer, oder Vielen auf Kosten Einzelner; sie fordert von Keinem ein Opfer, — es sei denn, wenn sie fordert, Jeder solle den Wahn aufgeben, daß er seinen Nutzen besser durch den Schaden Anderer, als in Uebereinstimmung mit dem Vortheil Aller erreichen könne. Sie weist auf's schlagendste nach, daß die Wirthschafts-Interessen aller Klassen eines Staats harmonisch übereinstimmen, die Interessen des Ackerbaues, der Fabrikation, des Handels, des Kapitalisten, des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers. Sie zeigt auch, daß die staatlichen Abgrenzungen keine Scheidelinien für den Nutzen des wirthschaftlichen Verkehrs bilden, daß mithin die Solidarität wirthschaftlicher Interessen eben so besteht zwischen den staatlich geschiedenen, als zwischen den staatlich vereinten Menschen; daß mithin der wirthschaftliche Zweck, zu seiner vollsten Verwirklichung, eben die freie Mitwirkung der gesammten Völkergemeinde erheischt.

Die Lehrer der Volkswirthschaft erweitern unseren Gesichtskreis über die Grenzen des eigenen Staats hinaus, erheben unsere Anschauungen zu dem Ideale einer durch gegenseitigen Nutzen geeinigten Menschheit, einem Ziele, welches, wenn es zwar erst in der Idee erfaßt ist, kein Hirngespinnst, sondern die in der ganzen wirthschaftlichen Weltanlage vorgezeichnete Bestimmung ist, der wir auch mit jedem Schritt in unserer wirthschaftlichen Entwickelung nahen.

Die Lehren der Volkswirthschaft sind im höchsten Grade trostreich; denn sie beweisen uns, daß die Noth, welche die große Mehrzahl der Bevölkerung selbst industriellster Staaten drückt, keineswegs unabwendbar in der Naturordnung liegt, sondern von Mißständen herrührt, die sich wohl beseitigen lassen.

Die Wahrheiten der Volkswirthschaft sind so einfach und selbstverständlich, daß man sie eigentlich kaum zu verkünden und zu lehren brauchte; denn was sie lehren könnte sich jeder Verständige selber sagen wenn er es nur wollte.

Aber man will es nicht.

Und warum man es nicht will, ist eben der Punkt, den ich in Betracht ziehen möchte.

Als ich einst einem Freunde die allgemeinsten volkswirthschaftlichen Wahrheiten gesprächsweise vortrug, erwiderte er:

„Ja, das ist Alles recht schön: aber wenn es ein Gesetz in der wirthschaftlichen Welt giebt, wonach alle Interessen in Harmonie sind, so giebt es doch auch im menschlichen Kopfe ein Gesetz, wonach man das Gegentheil zu glauben getrieben wird."

Sehr lange hat gegen die Lehren der Volkswirthschaft ein fast allgemeiner Widerwille, ein hartnäckiges Sträuben geherrscht, welches erst jetzt bei den Intelligenteren zu weichen beginnt; bei einigen Regierungen aber, und manchen mit bestehenden Einrichtungen enger verflochtenen Interessen sich ungeschwächt äußert.

Zum Theile ließ sich dies daraus erklären, daß die Wissenschaft der Volkswirthschaft für alle Uebel nur ein Mittel weiß: „Hindere nirgends das Schaffen, sei fleißig und spare". Sie hat keine Geheimmittel, macht keine Kunststücke, verpönt überall die Willkühr und den Zwang. Sie kennt keine Heilung als durch die organische Kraft der Natur. Sie sagt zum Leidenden: „Verabschiede den Quackfalber sammt seinen Gift-„pillen und Aderlässen, halte Diät und mache Dir Bewegung in freier „Luft; Deine starke Natur wird Dich bald auf die Beine bringen. Lebe „nur vernünftig, so wirst Du strotzend gesund". Wir wissen aber, aus Erfahrung, daß solcher Rath weniger schmackhaft ist, als die bitterste Medizin. Solchen Rath kann Jeder sich selber geben; wenn man Diät halten und sich selber kuriren soll, braucht man keinen Arzt; und wie empört sich der Quackfalber gegen freche Verhöhnung seiner Kunst!

Dennoch sind die Menschen im Großen und Ganzen nicht unvernünftig. Wenn sie für die einfachsten Vernunftvorschläge unzugänglich sich zeigen, so muß dieß in tiefgreifenden Verhältnissen liegen, welche die Geltendmachung des Vernünftigen erschweren. Wenn das so Offenbare nicht erkannt, das so Naheliegende nicht ergriffen wird, so möchten Hindernisse obwalten, die man wohl thut, ins Auge zu fassen, damit man die Mittel zu deren Hinwegräumung herausfinde.

Die große Thatsache, die wir uns klar zu machen haben, ist diese: „unsere staatlichen, gesellschaftlichen und erwerblichen Einrich-„tungen stehen noch lange nicht auf volkswirthschaftlicher „Grundlage."

Das Volk mußte zwar, von Anbeginn an, durch Arbeit seine Bedürfnisse besorgen. Selbst in der einfachsten Form des Zusammenlebens der Familie beginnt eine Art von Arbeitstheilung, die schon durch Verschiedenheit des Geschlechts und des Alters bedingt wird. Sogar die Ergreifung einer bestimmten Beschäftigung, als ausschließlicher Berufsart, zeigt sich sobald die Menschen zu festen Wohnsitzen gelangen. Es wird getauscht und gehandelt. Die Anfänge eines Wirthschaftslebens finden sich in den frühesten Phasen der Menschengeschichte.

Aber auf diesen frühen Entwickelungsstufen ist das Wirthschaftsleben viel zu schwach, um entgegengesetzte starke Triebe der Menschennatur zu bewältigen; es bildet noch ein zu untergeordnetes Moment, um als

ordnende Gewalt das Thun und Treiben der Menschen ausschließlich, oder nur überwiegend, zu bestimmen. Die Hebel, welche dem Wirthschaftsleben, wie wir es heute kennen, Macht verleihen, fehlten noch sämmtlich: die physikalischen Entdeckungen, die mechanischen Erfindungen, das angehäufte Capital, die Verkehrserleichterungen, die erstaunlich erhöhte Produktivität, die entsprechend gesteigerten Bedürfnisse, das durch ein concentrirtes Fabrikwesen und einen allumfassenden Welthandel hervorgerufene Zusammenwirken der Mittel und Kräfte großer Gruppen im einzelnen Lande, und aller Gruppen sowohl in demselben, als in verschiedenen Ländern, behufs gegenseitiger Versorgung gemeinschaftlicher Bedürfnisse. Dies Alles fehlte; die Mittel dazu waren nur in dürftigen Andeutungen vorhanden. Die großen Naturgesetze der Volkswirthschaft aber erlangen die Macht, sich geltend zu machen, nur in dem Maße, als das Wirthschaftsleben sich faktisch entwickelt und ihre Kraft entfaltet; denn Naturgesetze sind nicht etwa, wie menschliche Satzungen, Vorschriften, die befolgt werden sollen, sondern es sind Kräfte die nur gelten so weit sie thatsächlich wirken. Wenn man also auch aus den ersten Anfängen der Wirthschaft schon alle Lehren für ein völlig entwickeltes Wirthschaftsleben herleiten kann, so können diese Lehren nur in dem Maße zur praktischen Herrschaft gelangen, als die Wirthschaftskräfte sich entwickeln und andere Faktoren überwältigen.

Das gestaltende Prinzip in den frühen Phasen des Völkerlebens ist nicht die Arbeit und der Tausch, sondern die Gewalt und der Kampf. Es ist nicht das wirthschaftliche, sondern das staatliche Prinzip, welches anfangs herrscht. Die Wirthschaft wächst allmälig durch den Staatsboden durch, lockert ihn, und muß ihn schließlich umgestalten. Der Staat ist der Gegensatz von Gesellschaft, deren Wesen in der freien Vereinigung übereinstimmender Interessen beruht. In der Vergesellschaftung muß das Interesse eines Jeden seine Rechnung finden, und kann es auch, sobald die Einigung auf dem wirthschaftlichen Boden gegründet ist; wo dies aber der Fall ist, hat man es nicht mehr nöthig, widerstrebende Faktoren, Privilegirte und Unterdrückte, durch staatliche Gewalt zusammenzufügen. Die Vergesellschaftung ersteht in ihrer vollen Geltung erst dann wenn sich die Wirthschaftskraft zum alleinigen Gestaltungsprincip erhoben haben wird. Daß auch dieser Prozeß seinen stetigen Fortgang hat, beweist die ganze Menschengeschichte. Erst seit hundert Jahren ist die Wirthschaftskraft soweit gediehen, daß sie dem Zwangsstaat sichtlich die Spitze zu bieten vermochte; in unserer Zeit erringt sie täglich neue Siege, so daß dem unbefangenen Auge der Ausgang nicht mehr zweifelhaft ist. Zwar macht gerade jetzt das staatliche Element, wie jedes be-

drängte Prinzip, die verzweifeltsten Anstrengungen; es erschöpft einen Haupttheil der Wirthschaftsmittel der Völker im Dienste der staatlichen Gegnerschaft; legt aber eben dadurch seine eigene Unverträglichkeit mit dem wirthschaftlichen Volkswohl um so greller an den Tag.

Im Anfange ist die Produktivität der Arbeit sehr gering; es fehlen Kenntnisse und Werkzeuge, geistiges und dingliches Kapital. Man vermag nur die leiblichen Bedürfnisse nothdürftig zu befriedigen. Zum Austausch in weiterem Kreise fehlt die Fülle und Vielfältigkeit der Erzeugnisse, fehlen vor Allem die Verkehrsmittel. Der Tausch findet meist nur in nächster Nähe statt. Der Handel, welcher allerdings sehr früh auftritt, und weite Karavanenreisen oder höchst abenteuerliche Seefahrten unternimmt, bringt nur Raritäten und Kostbarkeiten in zu geringer Menge, um auf das Volksleben einen sichtbaren Einfluß auszuüben. Im Ganzen fehlt es in früher Zeit an jeder größeren wirthschaftlichen Gemeinschaft. Aber die Isolirung ist dem Menschen unerträglich, er muß sich als Glied einer Gemeinschaft fühlen. Er verbindet sich also zum Kampfe. Die Verbindung zur Gegnerschaft spannt seinen Geist, erregt seine Leidenschaften; die Wechselfälle des Streites bringen Leben in ein Dasein, dessen mühseliges Einerlei ihn sonst erdrücken würde. Die Gegenwart ruft ihn zur steten Wachsamkeit; seine Erinnerung ist mit den Fährlichkeiten früherer Tage erfüllt; seine Phantasie beschäftigt sich mit künftigen Heldenthaten. Das ist nothwendig und natürlich; denn noch bietet der Kampf das einzige Feld eines regeren Lebens, das einzige, auf welchem die Kräfte des Geistes, wie des Muths sich üben können; noch besitzt das Leben nichts, welches der Kampflust die Waage halten könnte. Und so verbindet sich zum Kampfe anfangs die Sippe; Clan befehdet Clan; allmählig werden die kleineren Verbindungen zu größeren zusammengefaßt, bis Nation gegen Nation in Gegnerschaft steht. Die Nationen stehen zu einander auf dem Fuße der Gewalt; räumen einander nur solche Rechte ein, die sie nicht zu verkümmern vermögen; entreißen einander was sie können; und wenn sie auch auf längere Zeit die gegenseitigen Feindseligkeiten einstellen, so bedrohen sie sich unaufhörlich. Das Band nationaler Einigung ist wesentlich ein Zusammenschaaren behufs vereinter Abwehr oder gemeinsamer Gewaltthat. Der Staat ist, seinem Ursprunge nach, wesentlich Gewaltstaat.

Innerhalb eines solchen Verbands kann sich die Ordnung nur als gewaltsame Unterordnung, sogenannte ständische Gliederung, gestalten. Die Muthigeren und Kräftigeren, die Sieger im Kampfe, theilen unter sich das Land und zwingen die Schwächeren, es für sie zu bebauen; erheben ihren Anführer, der einen Löwenantheil erhält, zum Fürsten. In dem Maße, als neben dem Landbau andere Gewerbe sich ausbilden, Handwerk und Handel, sind diese genöthigt, sich in Städten hinter festen Mauern zu vereinen, um ihr Habe vor der überall schaltenden Gewalt zu schützen. Auch in der, auf der Nothwehr sich gründenden städtischen Gemeinde greift die Gewalt Platz; die Mächtigeren führen das Regiment, und nehmen nur Solche auf, die sich der willkührlich vorgeschriebenen Unterordnung fügen; die Meister theilen unter sich die Gewerbsgebiete, wie die Krieger das Land.

In unseren Tagen hat der Fürst, der große Herr, die Gewalt der kleinen Herren absorbirt; die Gewalt ist in einer Hand concentrirt; sie wird auf ein stehendes Heer und allgemeines Geldabgabensystem gestützt, und durch eine weitverzweigte Büreaukratie gehandhabt; aber ihren Charakter hat sie dadurch nicht ganz verändert. So groß auch die wirthschaftliche Entwickelung geworden ist, so sehr sie auch den alten Staatsboden durchlöchert hat, stecken wir noch immer bis über den Hals in den vom Zwangsstaat überkommenen Anschauungen. Wie immer haben wir den Kopf voll Politik; aber um was dreht sie sich? Um die Eingriffe, welche die Staatsgewalten sich gegenseitig machen, um die Schachzüge, welche sie sich bieten; und noch immer gelten Völker und Länder als Besitzthümer, um welche Staatsgewalten streiten. Noch immer erheben sich die Begriffe nicht über die Zwangs- und Kriegspolitik, wie sie unsere Altvordern auf der Bierbank trieben.

Wie sollen dabei die Grundsätze volkswirthschaftlicher Wissenschaft zur maßgebenden Geltung kommen!

Sie können es nicht eher, als bis wir die Anschauungen von der gegenseitigen Beziehung der Nationen und der Classen zu einander von Grund aus geändert haben; *nicht eher, als bis man erkennt, daß die Solidarität der wirthschaftlichen Interessen keine nationale Abgrenzung kennt*; daß im Gegentheil der Austausch der Erzeugnisse die gegenseitige Befriedigung um so mehr fördert, je mehr die Austauschenden sich unterscheiden durch die nationalen Eigenthümlichkeiten der Produktionsbedingungen; nicht eher, als bis wir in den Bewohnern fremder Länder, wichtige und vortheilhafte Beförderer unseres Wohlstandes erblicken lernen. Wir müssen auch lernen, daß es in der Wirthschaftsgemeinde keine Stände, sondern nur Funktionen giebt, und daß Jeder Vortheile genießt nur in dem Maaße, als er Dienste leistet; daß der Landbesitzer die Aufgabe hat, durch Meliorationen und Kapitalsverwendungen, für Fülle der Nahrungsmittel zu sorgen; daß der Kapitalist nur der Verwalter angesammelter Vorräthe ist, die

nur dadurch erhalten und vermehrt werden, daß sie von Arbeitern verwendet und verzehrt werden; daß der Arbeitgeber das Amt hat, die Verwendung des Kapitals so zu leiten und zu überwachen, daß ein größerer, als der verzehrte Werth wieder hergestellt wird; daß die Arbeiter schließlich das nächste Interesse an der Vermehrung des Kapitals haben, indem dieses den Fond bildet von dem sie leben, und daß dieser Fond im Verhältniß zu ihrer Geschicklichkeit und ihrem Fleiß zu wachsen vermag, was ihnen den Vortheil bringt, daß, ehe der Kapitalist die Zinsen genießen kann, er den Arbeiter erst die Kapitalsumme zum Verzehren geben muß. In der Wirthschaftsgemeinde gliedert sich Alles von selbst, stellt sich ein nothwendiges gegenseitiges Ineinandergreifen der Funktionen, eine Gegenseitigkeit der Dienstleistungen ein, welche sich durch freie Concurrenz aufs gerechteste abmessen, — stellt sich mit einem Worte jene natürliche Ordnung her, welche, wenn sie auch eine freie organische Gestaltung, nicht darum weniger strenge ist, denn auf jede Uebertretung ihrer Gesetze steht die Strafe des Bankerotts oder des Hungers.

Zu dieser Auffassung wirthschaftlicher Beziehungen gelangen schon jetzt Diejenigen, die es vermögen, die vorhandenen Elemente in ihrer weiteren Entfaltung logisch zu verfolgen. Die Masse der Menschen erkennt nur was faktisch schon da ist; sie kann sich den wirthschaftlichen Organismus nicht in seiner beglückenden Größe vorstellen, so lange er eingeengt und verunstaltet bleibt, durch Gewalten und Einrichtungen, die seinem Prinzipe widerstreben. Noch gilt der Grundbesitz für ein Standesprivileg, und die Bewegung desselben wird durch Staatsgesetze gehemmt; die Kapitalsbewegung wurde bis in die jüngste Zeit strafgesetzlich überwacht; der Staat übernimmt es, durch Beeinflussung des Handels vermittelst Zölle, die Capitals- und Arbeitskräfte in künstlich gepflegte Fabrikation zu leiten; der Staat legt auf die Erfindung der Telegraphischen Mittheilung Beschlag, und beschränkt durch seine Einmischung den Betrieb des wichtigsten Transportgeschäfts, des Eisenbahnverkehrs; er macht viele Gewerbe von einer Staatsconcession abhängig; überall schiebt die künstlich ordnende Hand des Staats den natürlichen Ordnungstrieb des Wirthschaftslebens in den Hintergrund, läßt ihn nicht zur Erkennung kommen.

Was aber das Schlimmste ist, das ist der enorme Staatsverbrauch. In England betragen die Staatsausgaben etwa so viel, als das ganze steuerpflichtige Einkommen aus Handel und Industrie. Man denke sich nur: in dem Lande wo Handel und Industrie aufs Höchste entfaltet sind, schaffen sämmtliche Kaufleute und Fabrikanten wenig mehr, als was der Staat verbraucht. Der staatliche Verbrauch macht die volkswirthschaftliche Anstrengung zu einer Sisyphusarbeit; denn er absorbirt einen so großen Theil der Ueberschüsse, daß die Kapitalsvermehrung sehr langsam vor sich geht; und das große Ziel, die Erlangung der nöthigen Betriebsmittel, um in den eigentlichen industriellen Betrieb die Millionen von Arbeitsfähigen einzureihen, welche jetzt von rohen Verrichtungen ihr Leben kaum dürftig fristen, dies Ziel, dessen Erreichung erst der Volksmasse den Glauben an den Segen des Wirthschaftslebens geben würde, wird in unabsehbare Ferne gerückt. Daß ein Mißtrauen gegen die Volkswirthschaft bisweilen sich erhebt, ist kein Wunder; denn hört man erst alle die Wunder aufzählen, die sie verrichten könnte, und schaut man dann auf die Mißstände, deren wirthschaftliche Beseitigung noch immer nicht geschieht; bedenkt man, daß, trotz der erstaunlichsten Erfindungen und Verbesserungen der Mittel, das Loos des Volks im Ganzen sich so langsam hebt, so ist es allerdings schwer, ein festes Vertrauen, eine ungeschwächte Hoffnung zu bewahren. Und leider ist es wahr, daß man sich mehr für den Staat, als für die Wirthschaft abmühen muß; arbeiten und streben, scharren und sparen; und wenn wir die Schlußrechnung machen, finden wir: que nous avons travaillé pour le roi de Prusse!

Wo soll dies hinaus?

Die Anforderungen des Staats wachsen zwar täglich, die Gegnerschaft zwischen den Staats-Regierungen wird täglich schärfer, die Bewaffnung des Friedens steigert sich auf eine bisher unglaubliche Weise. Aber dahinter wachsen noch immer die Dimensionen der wirthschaftlichen Hebel. Die Kapitalsbewegung sprengt ihre Fesseln. Das Gewerbe nimmt eine fabrikmäßige Gestalt an, welche sich den für das kleinere Handwerk geschmiedeten Fesseln entwindet. Die Massen, welche der Handel in Bewegung setzt, prallen gegen die Zollschranken an, wie Meereswogen gegen einen wurmstichigen Pfahldamm.

Eben die Staatsbedürfnisse sind es, welche die wirthschaftliche Befreiung verbürgen, denn der Staat wird, um ergiebigere Finanzquellen zu haben, die eine wirthschaftliche Fessel nach der andern lösen; und so wird er auch, um den Preis eines einträglichen Finanztarifs, ein entscheidendes Stück Handelsfreiheit verkaufen.

Hat der Handel, mit seinen jetzt gewaltigen Transportmitteln und Produktenmassen, erst ein Menschenalter lang die wirthschaftlichen Interessen der Nationen verschmolzen, haben dann die großen Züge volkswirthschaftlicher Lebensgesetze sich den Geistern eingeprägt, dann dürfte ein Eroberungskrieg zwischen civilisirten Nationen schon zur moralischen

Unmöglichkeit, die staatliche Gewaltpolitik ein abgethaner Barbarismus werden.

Der Sieg der Wirthschaft, als weltordnender Macht, ist nur eine Frage der Zeit.

Der Normalarbeitstag und die Fabrikinspectoren.

Von

Dr. Karl Braun.

„Je mehr Gesetze, desto schlechter der Staat.“ Pessima respublica, plurimae leges, sagt Tazitus in seiner Geschichte der römischen Kaiser; und er hat Recht. Die römischen Imperatoren fühlten den Verfall; sie konnten nicht verkennen, daß das äußere Wachsthum des Reiches mit der inneren Zerrüttung Hand in Hand ging. Das Imperatorenthum wollte helfen; aber wie? War es doch selbst nur ein Stück der allgemeinen Fäulniß; ja nicht blos Produkt, sondern theilweise Urheber, jedenfalls aber Mittelpunkt derselben. Das damalige Zeitalter war, wie es gewöhnlich bei einer sinkenden Nation vorzukommen pflegt, abergläubisch. Man glaubte nicht mehr an seine alten einheimischen Götter, wohl aber an fremde Götzen, Gespenster, Zauberer und Hexen, und neben diesen glaubte sowohl die Staatsgewalt, als auch ein großer Theil der Bevölkerung an die Allmacht der Gesetzgebung; etwa in derselben Weise wie heu zu Tage viele an die Allgewalt der Polizei oder an die Omnipotenz der Heilkunde glauben; letzteres in der Art, daß sie meinen, sie könnten so unvernünftig und naturwidrig leben wie möglich, und es genüge dann zur Herstellung der Gesundheit sich von einem Heilkünstler einen langen Streifen Papier beschreiben zu lassen, den man „Recept“ nennt. Was wir also hier von der römischen Kaiserzeit sagen, ist nur die nämliche Fabel, welche unter verändertem Namen auch heute noch, wenngleich auf anderem Gebiete, spielt. Man gab damals, um dem sittlichen Verfall zu steuern, Gesetze über Alles; die gesetzgebende Gewalt erstreckte sich nicht nur auf das Gebiet des Rechtes, sondern auch auf das der Wirthschaft, der Sitte, der Moral und des sozialen Lebens, sogar in's Innere der Familie griff sie, wenngleich in löblicher Absicht, wie z. B. zum Zweck der Vermehrung und Förderung der Eheschließungen, ein. Aber leider immer mit dem allerschlechtesten Erfolge; denn alle diese Gebiete werden theils durch Naturgesetze, theils durch die auf jenen und auf den besonderen örtlichen Voraussetzungen beruhenden, menschlichen Sitten geregelt. Kaum die allmählig vorschreitende Rechtsbildung kann auf dieses Gebiet einwirken, und noch viel weniger die vom Staatsoberhaupt oder irgend einer anderen legislativen Gewalt ausgehende Gesetzgebung. Wenn auf dem sittlichen Gebiet einmal das wahre Leben innerlich geknickt ist, dann wird die begonnene Sittenverderbniß, durch Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt nur geschärft und vermehrt; jeder neue Act der Gesetzgebung ist nur ein neuer Act der Zerstörung. Die Staatsgewalt gleicht dann dem Mann im Moor, von dem uns Franz Ziegler, der Walter Scott der Mark Brandenburg, in einer seiner Erzählungen mit grausiger Wahrheit berichtet, wie er durch ein sogenanntes Pietzloch (so nennt man es in der Mark Brandenburg) in den Bruch gerathen und dabei umgekommen ist. Er sinkt, und je mehr er zappelt, desto mehr beschleunigt er das Sinken. Er fühlt, wie der Moder ihm schon an den Hals steigt; er verdoppelt seine Rettungsversuche, allein sie beschleunigen nur die Katastrophe, der zähe Bruchschlamm weicht immer mehr zurück und hält sein Opfer fest. Ein letzter Ruck noch, dann ist auch der Kopf verschwunden, und im Bruch bilden sich Kreise, welche andeuten, wie der Körper des Unglücklichen immer mehr in die ungewisse Tiefe sinkt. Im nächsten Jahre wächst wieder die verrätherische, grüne Decke über den grundlosen Moder. Diese grüne Decke duldet kein Erinnerungszeichen, keinen Grabhügel, kein Denkmal; denn schon nach wenigen Monaten wälzen sich die Wogen über das Gestein, und schon im nächsten Frühjahr weiß der Jäger nicht mehr genau anzugeben, wo das Loch sich befand, in welchem sein Gefährte versank. Von Zeit zu Zeit glaubt Einer oder der Andere unter der nachgebenden Decke den Kopf des Unglücklichen zu bemerken, den er sich aufrecht stehend im Wasser denkt, bis nach und nach die Erinnerung an den Vorfall schwächer wird und zuletzt sich ganz verliert. Die Geschichte dieses Mannes ist die Geschichte einer Nation und eines Staates, der vergeblich die gesetzgebende Gewalt in Bewegung setzt, um sich vor dem Untergang zu retten. In der alten Welt erfüllten sich die Geschicke der Nationen rascher, der Verfall war ein unwiderruflicher und ging mit unaufhaltsamen Schritten bergabwärts.

In der modernen Welt dagegen erholen sich die Staaten öfters von

einem zeitweisen Rückgang, um sich dann zu neuer Blüthe wieder zu erheben, welche an irgend eine Epoche des früheren Glanzes wieder anknüpft, um diesen Glanz zu verdoppeln. Auch in Deutschland hatten wir eine Zeit, auf die man mit Recht den Ausspruch des großen Historikers anwenden konnte, daß der Staat desto schlechter sei, je mehr Gesetze er producire. Von dem deutschen Mittelalter, das sich, wie freilich heut zu Tage nur Wenige wissen, eines hohen Grades wirthschaftlicher Freiheit erfreute, kann hier keine Rede sein, wohl aber von den auf dasselbe folgenden Jahrhunderten. Schon zu Anfange des 15. Jahrhunderts verwandelten sich in Deutschland die früheren Reichsbeamten in Territorial-Staatsgewalten, welche einerseits die Macht des deutschen Reiches und des deutschen Kaisers bekämpften und selbst mitten im Frieden sie von innen heraus auffraßen oder absorbirten und andererseits die auf Selbstregierung beruhenden freien Genossenschaften unter ihre Gewalt zu beugen und zu monopolistisch-exclusiven Mißgestaltungen herunter zu würdigen suchten. Nachdem sie im Kampf mit dem Kaiser obgesiegt hatten, gelang es ihnen nach und nach auch über die wichtigsten Genossenschaften Herr zu werden. Zuerst unterlagen die Städtebündnisse, später der ritterschaftliche Verband und endlich wurden auch die Bauern in Folge eines verfrühten und schlecht geleiteten Aufstandes in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts niedergeworfen. Von da an regierten namentlich auch auf wirthschaftlichen Gebieten ausschließlich die Territorial-Herren; ihre Gebiete waren zu klein, als daß sich ein wirklich nationaler Staat auf denselben hätte entwickeln können. In Ermangelung eines Staats-Begriffs übernahm die Territorialgewalt die Rolle eines Vormundes über ihre Unterthanen, und zwar die eines eigennützigen Vormundes. Finanzielle Plusmacherei und Ausbeutung ging Hand in Hand mit büreaukratischer Bevormundung; auch die während des Mittelalters noch freien Genossenschaften nahmen einen exclusiven unfreien Charakter an. Aus der Innung, welche, ursprünglich eine wichtige, politische und soziale Institution, den Gewerbefleiß förderte, wurde eine von der Verfolgung und Unterdrückung der Konkurrenz zehrende, in ihrem Innern fortwährend in Streit und Hader lebende Zunft. Dazu kam denn noch, daß seit dem 16. Jahrhundert die Territorialherren auch in Glaubenssachen die oberste Autorität wurden, so daß geradezu die Regel galt: „Wessen Unterthan, dessen Glauben", eine Verletzung der Gewissensfreiheit, wie sie nicht schlimmer gedacht werden kann. Denn anstatt eine Staatsreligion zu garantiren, was heut zu Tage auch schon dem allgemeinen Bewußtsein auf das heftigste widerstrebt, stellte man die religiöse Ueberzeugung unter die Despotie der wechselnden Ansicht des Territorialherrn.

Seit dieser Zeit nahmen auch die Staatsfinanzen eine der wirthschaftlichen Freiheit feindselige Richtung an; während des eigentlichen Mittelalters herrschte die Natural-Wirthschaft; der Inhaber der politischen Gewalt ist zugleich der größte und vornehmste Grundherr; der Ertrag der Krongüter, der Domänen und Frohnhöfe lieferte ihm die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Regierung und der Landesvertheidigung. Daneben kommen nach und nach im Verlauf der ferneren Entwickelung des Feudalismus gewisse Natural-Gefälle zur Ergänzung auf. Von der Zeit an, wo die Naturalwirthschaft sich in Geldwirthschaft zu verwandeln beginnt, erhebt der Territorialherr neben den obengenannten Staatseinkünften von seinen Unterthanen außerdem noch Beten, Contributionen und Schatzungen, die jedoch ursprünglich ohne freie Einwilligung der Landschaft nicht gefordert werden konnten. Allein sie reichten zur Befriedigung der immer mehr wachsenden Bedürfnisse des Territorialstaates und seines Herrn, der immer mehr darauf aus war, sich, und mochte sein Land auch noch so klein sein, als mächtiger Fürst zu geriren, nicht aus. Neben die frühere Lehre des sinkenden Mittelalters, daß der Landesherr eigentlich von Hause aus der Eigenthümer sämmtlicher nutzbaren Grundstücke seines Landes sei, und daß der wirkliche Eigenthümer dies nur kraft landesherrlicher Nachsicht und Erlaubniß sei, stellt sich der weitere Irrthum, daß auch alle Handels- und Gewerbsthätigkeit eigentlich dem Staate gebühre. Während der letztere sich im Mittelalter darauf beschränkt hatte an solchen Orten und bei solchen Gelegenheiten, wo dies ohne Aufwand besonderer Finanzkünste möglich war, dem Handel und dem Gewerbebetrieb ein wenig zu Ader zu lassen, kam nun die Theorie und Praxis der Regalien auf, d. h. der Staat riß alle lukrativen Handels- und Gewerbszweige an sich. So entstand nicht allein ein Monopol, sondern sogar ein Monopol in den Händen des Staatsoberhauptes, das die ganze in seinen Händen befindliche Gewalt mißbrauchte, um jede Konkurrenz zu unterdrücken und das Publikum auf das rücksichtsloseste auszubeuten; selbst das Münzregal wurde in einer Weise gehandhabt, daß zur Zeit der Kipper und Wipper die Münze, die ein festes und stabiles Maß des jeweiligen Werthes der Dinge sein soll, im Interesse des landesherrlichen Fiskus in das directe Gegentheil dieses Begriffs verwandelt wurde.

Diese ganze rückläufige Entwicklung hatte etwas Naturwidriges, so daß sie sich in ihrer äußersten Konsequenz nicht anders durchführen ließ als mittelst der Territorial-Gesetzgebung und des zur Vollstreckung dieser Gesetze erforderlichen, äußersten Grades obrigkeitlicher Gewalt. Aus dieser Zeit, von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zu Anfang

des gegenwärtigen, stammt jene Unzahl von Territorial-Gesetzen, die zum Theil jetzt noch in den einzelnen deutschen Ländern bestehen, und über welche eine auch nur annäherungsweise vollständige Uebersicht zu bekommen, selbst für den geschultesten Mann von Fach geradezu eine Unmöglichkeit sein dürfte. Zugleich wird man finden, daß von der Zeit an, wo diese Gesetzfabrikation in ihrer höchsten Blüthe stand, die Qualität dieser Verordnungen in demselben Maße abnahm, wie ihre Quantität sich vermehrte. Man nimmt wohl, anknüpfend an die Tendenz der Gesetzgebung der römischen Imperatoren, die ich im Eingang geschildert habe, und die man als eine Art Vorbild betrachtete, seitdem man das römische Recht in seiner verkommensten Form, nämlich in der der Justinianischen Codification recipirt hatte, den Schein an, als sei es um Verbesserung der Sitte, um Förderung der Mäßigung, um Steuerung des Luxus oder, um in der Sprache der damaligen Theologen zu reden, um „Austreibung des Rauf-, Sauf- und Hosenteufels" zu thun. Allein wenn man von den salbungsvollen Eingangs- und Schlußformeln dieser Gesetze absieht und der Sache auf den Grund zu kommen sucht, so wird man überall als wahres Motiv die *Sucht zur Bevormundung und zu finanzieller Plusmacherei* entdecken, welche zusammen in einem wahren *Haß gegen die wirthschaftliche Freiheit* gipfeln. Das also ist die Zeit in der deutschen Geschichte, auf welche das Verdammungs-Urtheil des römischen Historikers über die Gesetzesfabrikation volle Anwendung findet.

Der Lauf der politischen Geschichte trug das Seinige dazu bei, das *Umsichwuchern dieser büreaukratischen, fiskalischen Gesetzgebungskünste des Territorialstaates zu fördern.* Die *goldene Bulle* des Kaisers Karl IV., der *westphälische Frieden* von 1648 und die *deutschen Bundesacte* von 1815 waren in Betreff der wirthschaftlichen Unfreiheit und Zerstücklungen eben so viel Theilungen Deutschlands, als man Theilungen Polens aufzuzählen lebt; Land und Leute wurden immer ärmer und der Staat immer schlechter. Es ist ein Beweis für die unzerstörbare Gesundheit der deutschen Nation daß sie alle diese Mißhandlungen auszuhalten vermochte, und Deutschland konnte, damals auch „ein *entlaubter Stamm*", von sich mit größerem Rechte als Schillers Wallenstein, sagen: „Doch immer lebt die schaffende Gewalt."

Die Reaction gegen dieses System der wirthschaftlichen Absperrung und Unfreiheit ging nicht von den verhältnißmäßig gut situirten Territorien im westlichen und südlichen Deutschland, sondern von der äußersten Mark im Nord-Osten aus, wo die Deutschen aus allen Gauen und allen

Stämmen des Vaterlandes zusammengeströmt waren, um sich eine neue Heimath zu gründen, und wo sie im Kampf mit dem inneren slavischen Element und den auswärtigen Feinden, ihre Einsicht erweitert und ihre Willenskraft gestählt hatten. *Der große Kurfürst* war aufgewachsen in der Lehre der wirthschaftlichen Freiheit, wie sie die Niederlande schon unter dem spanischen Joch und noch mehr, als sie dieses abgeschüttelt, kultivirt hatten. Wer die Schriften der holländischen Oekonomisten, namentlich das Buch von *Peter de la Cour*, betitelt: „*Hollands Interessen*", das schon im Jahre 1622 geschrieben ist, gelesen hat, der wird wissen, daß schon mehr als hundert Jahre vor Adam Smith dessen System der Volkswirthschaft seinen Grundlagen nach in Holland bestanden hat. Von hier fand es seinen Weg nach der Mark Brandenburg und mit deren Erweiterung in das Königreich Preußen. Hier haben Jahrhunderte lang die beiden Seelen, die der volkswirthschaftlichen Freiheit und die der territorialstaatlichen Bevormundung in einem und demselben Staatskörper miteinander gerungen; und erst die Fehler, welche in Deutschland der legitimistische Pseudo-Konservatismus nach Beendigung der Napoleonischen Kriege bei der Gestaltung der deutschen Territorial-Verhältnisse beging, hat der guten Seele der wirthschaftlichen Freiheit und nationalen Einigung zum Siege verholfen über die böse Seele des büreaukratischen fiskalischen Territorial-Systems. Der Wiener Congreß hatte den Gebieten des preußischen Staates die seltsamste Figur gegeben; er hatte es in eine östliche und eine westliche Hälfte getheilt und beide nur durch eine Taille von mehr als Wespenschlankheit miteinander verbunden. Diese anscheinend so unglückliche Konstellation zwang Preußen zum Freihandel und überhaupt zur wirthschaftlichen Freiheit nicht nur in seinem eignen Innern, sondern auch für seine Nachbarn, bei welchen es Propaganda machen mußte in deren und in seinem eigenen Interesse; *so entstand der Zollverein.* Während der östreichische Minister, Fürst Metternich, in der Diplomatie die glänzendste Rolle spielte und seine Hände, ähnlich seinem Nachfolger, dem Grafen von Beust, in allen europäischen Händeln hatte, so daß er in seinem Alter, nachdem er sich mehr oder weniger freiwillig von den Geschäften zurückgezogen hatte, mit Recht sagen konnte, er habe wohl Europa regiert aber nicht die Länder der österreichischen Monarchie (denn in die innere Verwaltung habe sich Kaiser Franz wenig oder gar nichts drein reden lassen); während dessen spielte Preußen in dem Konzert der europäischen Großmächte die Rolle eines bescheidenen Aschenbrödel; aber es erstarkte durch Einführung der wirthschaftlichen Freiheit im Innern. Es waren bescheidene Beamte, oder wie heut zu Tage unsere nihilistisch-hochfahrenden Politiker sagen, „dunkele Ehren-

männer', welche, durchdrungen von der wirthschaftlichen Freiheit und von der Nothwendigkeit, in Deutschland ein einheitliches, inneres Wirthschafts-Gebiet herzustellen, den Gedanken des Zollvereins faßten und ausführten. Georg Maaßen und der alte Kühne, dessen Name man selbst heut noch schwerlich in irgend einem deutschen Konversations-Lexikon auffindet, reichten von Norddeutschland aus dem äußersten Südwesten, wo F. C. Nebenius in gleichem Sinne wirkte, die Hand, um den neuen wirthschaftlichen Bund zu gründen, der berufen war, die Vorstufe zur politischen Einigung zu bilden.

Der Zollverein war es, welcher Bresche schoß in das System der Unfreiheit. Aber seine Aufgabe und seine Mittel waren nur beschränkter Natur; weit entfernt eine Staatseinheit zu sein, bildete er noch nicht einmal einen zusammengesetzten Staat, sondern überhaupt keinen Staat. Er hatte keine Gesetzgebung, keine Regierung, keine gegliederten Vollstreckungswerkzeuge; nur auf dem Wege des Vertrags, dessen Vollziehung in vielen Dingen nicht einmal erzwungen werden konnte, sondern der Ehrlichkeit und dem guten Willen der Vertragschließenden anheimgestellt bleiben mußte, konnte er die schlimmsten Auswüchse des fiskalisch-büreaukratischen Territorial-Systems beseitigen. Der Zollverein konnte die freie Circulation der Waaren innerhalb seines Gebietes, abgesehen von einigen noch bestehenden Binnenzöllen, annähernungsweise vollständig realisiren, aber den freien Verkehr der Menschen untereinander vermochte er nicht zu bewerkstelligen; hier sperrte sich immer noch ein Territorium gegen das andere, eine Gemeinde gegen die andere, eine Zunft gegen die andere, eine Stadt gegen die andere, Stadt gegen Land und Land gegen Stadt, Zunft gegen Nichtzunft ab, und sogar die Verschiedenheiten des Glaubens bildeten hin und wieder ein unübersteigliches Hinderniß für Ausübung der einfachsten Acte wirthschaftlicher Thätigkeit. Ein bloßer, auf Zeit geschlossener, kündbarer Vertrag zwischen einer großen Zahl von zum Theil halb widerstrebenden, oder geradezu ganz übel wollenden Regierungs- und Gesetzgebungsgewalten, die, abgesehen von den wenigen Punkten, worüber sie paktirt hatten, im Uebrigen sich ihrer vollkommensten Unabhängigkeit und Willkür erfreuten, hatte nicht Macht genug, um solche Hindernisse nieder zu reißen oder zu überspringen. Zur Durchführung solcher wirthschaftlicher Reformen bedurfte es einer stärkeren einheitlichen und freiheitlichen Concentration in politischer Richtung, welche nothwendig auch ihre Rückwirkung auf die wirthschaftliche Entwicklung ausüben mußte. Es war dem norddeutschen Bund vorbehalten, die bessernde und vollendende Hand anzulegen an dasjenige, was der Zollverein geschaffen;

man kann letzterm aus der Nichterfüllung solcher Aufgaben keinen Vorwurf machen; er wird von dem zukünftigen Geschichtsschreiber überhaupt nur als ein Vorstadium der in der Gegenwart eingetretenen Entwickelung betrachtet werden. Die gegenwärtige Generation hat die Verpflichtung, die volle Aufgabe zu realisiren; sie hat sie deshalb, weil ihr auch die formellen Mittel dazu gegeben sind, zu deren Anwendung nichts weiter nöthig ist, als der erforderliche Grad von Entschlossenheit und kräftigem Willen.

Der norddeutsche Bund hat durch seine Gesetzgebung bereits eine ganze Reihe jener Hindernisse, welche der freien Circulation und Verwerthung der menschlichen Arbeitskraft im Wege standen, nieder gerissen. Er hat ein gemeinsames Bund-Indigenat geschaffen, welches, um zur vollen Freiheit zu werden, sich zu einem Reichs- oder Unions-Bürgerrecht entwickeln muß. Er hat die Zug-, die Gewerbe- und die Verehelichungs-Freiheit proklamirt, und alle interterritoriale, interkommunale und interkonfessionelle Schranken beseitigt. Er hat zu gleicher Zeit die Zähigkeit und Entschlossenheit besessen, statt diese Institutionen in Form inhaltsloser Grundrechte zu proklamiren, dieselben bis in das kleinste, praktische Detail aus- und einzuführen unter Ueberwindung derjenigen zahlreichen Schwierigkeiten, welche alle jene Institute und Zustände, die wir von dem sinkenden Mittelalter übernommen haben, machten und machen mußten. Das Bundesgewerbegesetz hat nicht nur den Zunftzopf abgeschnitten und den Prüfungszwang aufgehoben, sondern auch alle jene weitern Hindernisse beseitigt, welche bisher der Ausübung gewerblicher Thätigkeit im Wege standen; es hat auch die polizeiliche Allgewalt des Territorial-Staates wenigstens in so weit beschränkt, als es das Concessionswesen auf ein kleineres Gebiet eingeengt und für die bei weitem größere Mehrzahl der Fälle, in welchen es dasselbe noch beibehält, wenigstens die sogenannte „Bedürfnißfrage" beseitigt hat. Die norddeutsche Bundes-Gesetzgebung hat ferner trotz des heftigsten Widerspruchs einzelner noch in den Anschauungen des sinkenden Mittelalters lebender Territorialstaaten die letzten interconfessionellen Schranken beseitigt und die Ausübung aller politischen und bürgerlichen Rechte, sowie auch aller wirthschaftlichen Befugnisse, namentlich der Berechtigung zum Erwerb von Grundeigenthum und zu jeder Handels- und Gewerbsthätigkeit, von dem Glaubensbekenntniß unabhängig gemacht und hiermit freie Wettbewerbung auf allen Gebieten der öffentlichen und Privat-Thätigkeit gestattet. Sie hat ferner durch Aufhebung der Zinsbeschrän-

kungen dem Capital seine volle Freiheit und Beweglichkeit, und durch das Verbot der Beschlagnahme von Löhnen der menschlichen Arbeitskraft ihre produktive Freiheit zurückgegeben. Sie hat durch Aufhebung der Schuldhaft die letzten Reste der Sklaverei beseitigt und durch den Zusammenhang, in welchem diese drei verschiedenen, vorzugsweise wirthschaftlichen Reformen miteinander stehen eben so sehr den ungesunden Credit abgeschafft, wie den gesunden gekräftigt und erweitert. Alle diese Verbesserungen kommen nicht sowohl denjenigen Ständen und Klassen der Bevölkerung, welche man bisher als die politisch und wirthschaftlich Bevorzugten zu betrachten gewohnt war, zu Gute, als vielmehr vorzugsweise den arbeitenden Klassen, welchen außerdem durch die Einführung der Coalitionsfreiheit die Macht auf gesetzlichem Wege mit vereinten Kräften ihre Rechte zu wahren, gegeben ist. Durch das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften ist dem Einzelnen, der bisher kreditlos war, die Möglichkeit verliehen, durch Beitritt zu einem auch sittlich kräftigenden Verbande ein hohes Maß von Kreditfähigkeit zu gewinnen; und diese Genossenschaften haben durch Einführung eines gemeinsamen, einheitlichen Rechts auf dem ganzen deutschen Bundesgebiete die Fähigkeit zur Cooperation und eine Sicherheit des Geschäftsbetriebes erhalten, wie solche unter der Herrschaft der territorialen Zersplitterung und der stets zu ängstlicher Bevormundung geneigten Gesetzgebung des Einzel-Staates unmöglich war. Alle diese Reformen tragen einen gemeinschaftlichen Zug, sie streben dahin, die sozialen Ungerechtigkeiten und soweit dies ohne Verletzung der wirthschaftlichen Naturgesetze unmöglich ist, die sozialen Ungleichheiten auszugleichen. Sie werden ihre Vervollständigung durch eine Reihe anderer, bereits in Aussicht genommener Verbesserungen finden. Die letzten Binnenzölle, welche noch im Zollverein bestanden, sind theils bereits beseitigt (Tabak, Wein), theils gehen sie ihrer Beseitigung entgegen. Das Salz-Monopol ist bereits aufgehoben, und die Beseitigung der sonstigen wirthschaftlichen Regalien und die Verhütung der Einführung neuer (Tabak-Monopol) wird um so schneller realisirt werden, je mehr es gelingt, den ganzen Zolltarif zu reinigen von der großen Menge unergiebiger Tarifsätze und zu reduziren auf eine kleine Zahl vorzugsweise einträglicher Positionen von solchen Artikeln, deren Verbrauch nicht ein unumgängliches Lebensbedürfniß, sondern mehr oder weniger der freien Entschließung und den Geldkräften des Einzelnen anheim gestellt ist. Zur Anbahnung dieses Weges dient eine Reihe von Verträgen über Handelsfragen mit ausländischen Staaten. Es wird ferner dazu dienen die Befreiung des Bankwesens und die bessere Regelung

des Geldumlaufens nicht nur durch eine Einheit des Münzwesens, sondern auch durch Einführung einer solchen Währung, welche dem Geld als dem Messer aller Werthe den größtmöglichen Charakter der Stabilität gewährt und dadurch jene Schwankungen verhütet, unter welchen, wie dies die Erfahrung in denjenigen Ländern, in welchen ein nicht in Silber einlösbares, mit Zwangscours versehenes Papiergeld ewige Valuta-Störungen herbeiführt, lehrt, vorzugsweise die unbemittelte und wirthschaftlich geringer geschulte arbeitende Klasse leidet. Im Interesse der letzteren wird zu gleicher Zeit auch ein in Aussicht genommenes Gesetz wirken, welches die Haftbarkeit der Unternehmer für Unfälle, die in dem Geschäftsbetrieb oder durch denselben sich ereignen, in sachgemäßer Weise ausdehnt und den durch den Unfall Beschädigten oder die Hinterbliebenen des dadurch Verletzten die Möglichkeit sichert, ihre Entschädigungsansprüche sicher und schnell in einer den wirklichen Verlust vollauf deckenden Summe zu realisiren. Dadurch wird zugleich den Geschäfts-Unternehmern mehr, als dies alle sonstigen Einmischungen der Gesetzgebung und Polizei-Bevormundung möglich macht, ein treibender Sporn gegeben, in ihrem eigenen Interesse, zur Verhütung solcher Unglücksfälle die äußerste Sorgfalt anzuwenden, deren Außerachtlassung in Verbindung mit einer schlecht angebrachten Sparsamkeit die beklagenswerthesten Katastrophen auf Eisenbahnen, in Bergwerken u. s. w. herbeigeführt hat. Die Bundesgesetzgebung hat ferner durchgreifende Reformen aufzuweisen auf dem Gebiete der Post- und Telegraphen-Verwaltung, auf welchem bisher die Zersplitterung, das Monopol und die Fiskalität die Interessen der wirthschaftlichen Gesellschaft zu schädigen pflegten. Die Hemmungen des Verkehrs, welche aus der Ungleichheit von Maß und Gewicht hervorgehen, werden in der nächsten Zukunft beseitigt werden. Ebenso ist auf dem Wege zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsgebietes, dessen Existenz die Ergänzung des einheitlichen Wirthschaftgebiets bildet, ein erheblicher Schritt vorwärts geschehen. Die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch sind den Händen der Territorial-Gesetzgebung, aus deren Publicationen sie hervorgegangen waren, und unter deren Einwirkung sie vielfache Modificationen erlitten haben, welche zum großen Theil an und für sich nicht zweckmäßig sind, jedenfalls aber die Einheit des Rechtsverkehrs und damit die Freiheit des wirthschaftlichen Verkehrs stören, und daher als Mißstände erscheinen, entwunden und deren einheitliche Konservirung und Fortbildung ist in die Hände der Bundesgesetzgebung gelegt. Gleichzeitig ist die Errichtung eines Bundesgerichtshofes für Handelssachen beschlossen, durch welchen die Gewißheit gegeben ist, daß die bisherigen Schwankungen und Ungleich-

heiten in Handhabung dieser gemeinsamen Gesetzbücher beseitigt, und daß in nicht allzu ferner Zukunft die ganze Rechtsprechung zur Bundessache gemacht und einem einheitlichen höchsten Gerichtshof unterstellt wird. Soweit dies ohne die letzterwähnten Voraussetzungen möglich ist, ist zu gleicher Zeit jetzt schon die gegenseitige Rechtshülfe und namentlich die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen gesichert, in Ermangelung deren sich bis jetzt der böswillige Schuldner seiner Zahlungspflicht einfach dadurch entziehen konnte, daß er die nächstgelegene Landesgrenze überschreitend, in ein anderes Territorium überzog.

Die Zahl und das Gewicht dieser wirthschaftlichen Reformen ist so groß, daß ein partikularistischer Abgeordneter aus Mecklenburg versicherte, die Gesetzgebungs-Maschine des norddeutschen Bundes arbeite mit solcher Kraft, daß die Bundesangehörigen nicht einmal Zeit hätten, alle diese Gesetze zu lesen. Hätte er den Satz von Tacitus gekannt, den wir an die Spitze dieser Erörterungen gestellt haben, so würde er, so vermuthe ich, nicht verfehlt haben, denselben auf die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes anzuwenden, jedoch wie mir scheint, mit Unrecht; denn glücklicher Weise bewegt sich die Bundesgesetzgebung vollständig in umgekehrter Richtung, als sich die deutschen Territorialgesetzgebungen während der letzten drei Jahrhunderte bewegt haben. Zunächst bestrebt sich die Bundesgesetzgebung an die Stelle der Zersplitterung Einheit und an die Stelle der Bevormundung Freiheit in wirthschaftlichen Dingen zu setzen. Wenn ein der deutschen Verhältnisse Unkundiger z. B. die neue Gewerbegesetzgebung des Bundes studirt, so wird er erstaunen über all diese Anzahl Details von gebietenden oder verbietenden Vorschriften; und er wird, wenn er diese Zahl mißt mit dem Maßstab der wirthschaftlichen und rechtlichen Zustände, welche auf dem Gebiet des Gewerbebetriebs in England und Frankreich herrschen, vielleicht Mühe haben, zu begreifen, wie das Bundesgewerbegesetz wirklich einen solchen Fortschritt enthält, daß man es füglich die magna charta des gewerblichen Lebens Norddeutschlands nennen könnte. Allein bei näherem Zusehen zeigt sich dem Auge des kundigen Beobachters, daß diese mannichfaltigen Einzel-Vorschriften schon deshalb nöthig waren, um den Partikularismus und Territorialismus das Dazwischenpfuschen in das Gebiet der Gewerbegesetzgebung zu legen, und um eine gemeinschaftliche, einheitliche Grundlage zur künftigen Fortentwicklung zu gewinnen. Das Verdienst der Bundesgesetzgebung besteht also weniger in neuen, positiven Schöpfungen als in dem Verneinen der Rückbildungen und der unfreien Traditionen der Einzelstaaten. Ebenso verhält es sich mit der Mehrzahl der Bundesgesetze, welche wirthschaftliche Gegenstände behandeln.

Und in der That ist es auf diesem Gebiet verdienstvoller, ein schlechtes, altes Gesetz abzuschaffen, als ein Dutzend neuer zu machen; denn durch die Abschaffung der ersteren, und namentlich durch deren Unterdrückung von Bundes wegen, kommen wir immer näher dem erstrebungswerthen Ziele, daß wir einen großen Theil desjenigen Gebiets, welches bisher der vermeintlich alles wissende und allmächtige Territorial-Staat mit der Gesetzgebungs- und Regierungswuth mit einer fleißigen aber in der Regel schlecht und unvollständig unterrichteten Bureaukratie überschwemmen zu müssen glaubte, der Selbstthätigkeit und der Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen und der bürgerlichen Gesellschaft zurückgeben, oder wenn letztere dieser Aufgabe noch nicht gewachsen sein sollte, es wenigstens der Bundesgesetzgebung zum Zweck der einheitlichen und gleichmäßigen Regelung für alle Gebiete und alle Angehörige des norddeutschen Bundes überlassen.

Glücklicherweise beschränkt sich jedoch die Bundesgesetzgebung nicht lediglich auf solche negativen Resultate, sondern sie bemüht sich zugleich auch, auf dem Gebiete des Handels-, Wechsel-, Genossenschafts-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- u. s. w. Rechts für die modernen Lebensverhältnisse, welche der die Grenzen der Einzelstaaten nicht respectirende Culturfortschritt in Deutschland geschaffen, neue Formen aufzufinden und zu konstruiren und die aus der alten Welt überkommenen antiquirten Typen im Sinne der wirthschaftlichen und geistigen Freiheit zu ersetzen, damit aber die von andern Nationen schon längst anerkannte Wahrheit zu realisiren, daß jeder wirkliche Kulturfortschritt zu gleicher Zeit auch einen wirthschaftlichen und Rechtsfortschritt in seinem Gefolge haben muß. Eigentlich könnte man es den verschiedenen Gegnern der norddeutschen Bundesgesetzgebung überlassen, sich unter einander aufzufressen; denn während der partikularistische Wühler einerseits die überaus große Fruchtbarkeit der norddeutschen Bundesgesetzgebung und deren rücksichtsloses Eingreifen in alle traditionellen Verhältnisse zum Gegenstand seiner Klagen macht; versichert auf der anderen Seite der radicale Heuler, welcher seinen unreifen Pessimismus am liebsten durch Verneinung jedes wirklichen Fortschritts zu bethätigen sucht, die Bundesgesetzgebung leiste auch in dieser Beziehung gar nichts, und was sie leiste, sei von sehr untergeordnetem Werthe. Letztere Behauptung widerlegt sich wohl am einfachsten dadurch, daß die süddeutschen Territorialgesetzgebungen unter eifriger Mitwirkung derselben Menschen, die in der soeben bezeichneten Weise den Unwerth unsrer Bundesgesetzgebung proklamiren, sich beeilen, in ihren Ländern dieselben Reformen einzuführen, mit welchen ihnen die norddeutsche Bundesgesetzgebung als nachahmenswerthes Beispiel vorangegangen ist. Ja, die Süddeutschen möchten sogar auf dem Wege des Vertrags mit dem

Bund an unserer Gewerbe-, Zug- u. s. w. Freiheit partizipiren; und wir würden diesem Verlangen mit Vergnügen Folge geben, wenn sie nicht eine vertragsweise Stabilität des jetzigen Standes der Gesetzgebung zur Bedingung machten, auf welche wir uns nicht einlassen können, weil Niemand aufrichtiger als wir von der Ueberzeugung der Fortbildungsbedürftigkeit aber auch der Fortbildungsfähigkeit unserer Institutionen durchdrungen ist. Wenn ferner von radikaler oder von reactionärer Seite hingewiesen wird auf ein gewisses Gefühl des Mißbehagens, das in den letzten Jahren in Deutschland herrscht und sich z. B. wirthschaftlich in der Form der steigenden Zahlen von Auswanderungen kund giebt, so läßt sich allerdings die Existenz einer solchen Verstimmung nicht leugnen; allein sie scheint im Süden nicht minder Platz zu greifen als im Norden; denn die Auswanderung aus dem südlichen Hessen und aus dem Königreich Würtemberg z. B. zeigt in einer ungleich stärkeren Progression, und es scheint daher die Bundesgesetzgebung, welche bis jetzt auf diese süddeutschen „Reiche" sich nicht erstreckt, keineswegs die Ursache dieser Erscheinungen zu sein. Abgesehen davon darf man aber nicht übersehen, daß große politische Umwälzungen und namentlich auch die wirthschaftlichen Reformen, die sie in ihrem Gefolge haben, so sehr sie auch von den Söhnen und Enkeln später gepriesen werden, doch für die gegenwärtige Generation die das Uebergangsstadium zu durchlaufen hat und durch das Gesetz der Trägheit und die Macht der Gewohnheit gehindert wird, diesen Lauf, so schnell als ihre Kräfte erlauben, zurückzulegen, immerhin etwas Störendes haben, welches namentlich dann bis zu einem hohen Grade gesteigert wird, wenn die Furcht vor Störung des Friedens die volle Entfaltung der wirthschaftlichen Thätigkeit hemmt. Vergleichen wir aber den Preis, den wir in dem Falle, daß trotz aller unversöhnlichen Feinde und unverbesserlichen Widersacher die mit dem Jahre 1866 eingetretene Entwicklung der Dinge ihren regelmäßigen Fortgang nimmt wie bisher, für unsere Reformen zu zahlen haben werden mit den Opfern, welche andre Länder z. B. Frankreich während der 90ger Jahre des vorigen Jahrhunderts zu demselben Zwecke bringen mußten, so werden wir uns der Ueberzeugung nicht entschlagen können, daß wir verhältnißmäßig weit besser dabei fahren, was wir der Einsicht und dem gesunden Sinne der deutschen Nation und dem zwischenzeitig eingetretenen allgemeinen Culturfortschritt in Europa zu danken haben.

Freilich an Versuchen, uns von der richtigen Bahn abzulenken, fehlte es weder innerhalb noch außerhalb des norddeutschen Bundes; festhaltend an dem Zweck dieser Jahrbücher, wollen wir an dieser Stelle von den auswärtigen Feinden und den politischen Fragen absehen und ausschließlich

die Gegner im Innern in's Auge fassen, welche sich der weitern Entwicklung unserer Zustände und Gesetze im Sinne der wirthschaftlichen Freiheit und Einheit, entgegenstellen. Die Gegner der wirthschaftlichen Freiheit kommen von rechts und von links. Sie kommen theils aus dem Lager des fiskalisch-territorialen Büreaukratismus, theils aus dem des Communismus und Sozialismus. Jene wollen den alten Zwangsstaat möglichst wieder herstellen oder was davon noch besteht conserviren. Diese wollen einen neuen Zwangsstaat errichten. Jenen ist der alte Zwangsstaat Selbstzweck, insofern er dem Macht- und Beherrschungstrieb der gegenwärtig bevorrechteten Klassen Genüge leistet. Diese wollen ihn als Mittel benutzen, um einer Klasse der Bevölkerung, die sie für bisher unterdrückt halten, nicht die Gleichberechtigung, sondern die Rolle des Unterdrückers, die Herrschaft, die Dictatur zu verschaffen. Einstweilen gehen beide Flügel noch in Befürwortung der wirthschaftlichen Unfreiheit Hand in Hand, wie wir dies gesehen haben bei dem zum Bundesgewerbegesetze gestellten Antrage auf Einsetzung von Bundes-Fabrikinspectoren. Der Führer der Sozialisten und der Führer der äußersten Rechten (von letzterem ist es jedoch öfters, und namentlich auch in dem vorliegenden Falle, sehr zweifelhaft, ob er im Namen und Auftrage seiner Partei handelt, oder ob er Politik auf eigene Hand treibt) hatten übereinstimmend Anträge gestellt, welche bezweckten, eine neue Art von Staatspolizei zu creiren, zum Zwecke der Beaufsichtigung und Bevormundung aller gewerblichen Thätigkeit. Der Antrag des Abgeordneten Wagener-Neustettin beobachtete eine etwas vorsichtige Zurückhaltung. In dem des Abgeordneten Dr. v. Schweitzer aber kam der durch jenen gelegte Keim zur vollen Entfaltung.

Der einzige wesentliche Unterschied zwischen beiden bestand darin, daß Herr von Schweitzer seine Beschränkungen und Beaufsichtigung (in Betreff des Normalarbeitstags, der Erholungspausen u. s. w.) auch auf „die landwirthschaftlichen Güter" ausgedehnt wissen wollte, woran natürlich die conservativen Gutsbesitzer nicht den geringsten Geschmack fanden; sie wünschten die Vorschriften nur für Großgewerbebetriebsunternehmungen, — Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten- und Pochwerke u. dgl. — zur Anwendung gebracht zu sehen.

Gewiß ist es, daß der ganze Zug der Zeit dahin geht der menschlichen Arbeit auf dem Felde der Industrie statt des extensiven einen intensiven Charakter zu geben. Nicht die Länge der Zeit, welche auf Hervorbringung einer Leistung verwandt wird, ist der richtige Maßstab für die Ermittelung des Werthes derselben. Schon das sich

immer weiter verbreitende Bestreben, an die Stelle des Tagelohns den Stücklohn zu setzen, beweist, wie sehr man die Richtigkeit des Satzes empfindet, daß es auf die Qualität und den Erfolg der Arbeit ankommt, aber nicht auf die Länge ihrer Dauer. Dieser Satz ist nicht neu und nicht sozialistisch. Schon König Alfred der Große hat die Hoffnung ausgesprochen, man werde es wohl noch so weit bringen, daß Jedermann von den vierundzwanzig Stunden des Tages acht der Arbeit, acht der Muße und acht dem Schlafe widmen könne, denn das sei dem Menschen das Beste. Aber König Alfred hat sich wohl gehütet, ein Gesetz zu erlassen, daß es von nun an gleich so gehalten werden sollte; eben so wenig wie der gute Henry IV. von Frankreich, welcher jedem Bauern wenigstens Sonntags ein Huhn in den Topf wünschte, eine Ordonnanz dieses Inhalts erlassen hat. Beides unterblieb, weil solchen Gesetzen der Vollstrecker fehlt. Es würde ihnen gehn, wie jenen österreichischen Verfügungen, wonach vom 1. Januar des und des Jahres an die Valutastörung aufhören soll. Die Valuta gehorchte nicht diesen kaiserlichen Befehlen; im Gegentheil pflegte um selbigen Zeitpunkt das Silberagio zu steigen. Hätte man jene Verfügung vollstrecken wollen, so mußte man den Zwangscours des Papiergeldes abschaffen und Edelmetall bereit halten, um es zu seinem vollen Nominalwerthe einzulösen. Das konnte und wollte man nicht. Also hätte man auch jene Verfügung unterlassen sollen; denn man mußte es im Voraus wissen; sie allein konnte nichts helfen.

So ist es mit der Abkürzung der Arbeitszeit. Sie ist an verschiedenen Orten in manchen Fabriken eingeführt worden, jedoch nicht auf dem Wege der Gesetzgebung und der polizeilichen Gewalt, sondern auf dem der freien Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wo die thatsächlichen Voraussetzungen zu dieser Reform gegeben sind, da tritt sie von selbst ein, weil sie nicht nur im Interesse des Arbeitnehmers liegt, sondern auch in dem des Arbeitgebers. Wo die Voraussetzungen fehlen, da wird der Versuch der Einführung scheitern und zu einem Rückschlag führen, der für alle Geschäftsinteressenten, namentlich auch für die Arbeiter, gleich schädlich ist.

Zu jenen Voraussetzungen gehören: ein hinreichender Vorrath an Kapital, welches der Industrie, und namentlich auch dem betreffenden Zweige derselben zur Verfügung steht, — nicht nur an mechanischem Kapital, sondern auch an dynamischem, d. h. an Kenntnissen und Bildung; nicht nur der Unternehmer, sondern auch die Arbeiter müssen einen hohen Grad von Intelligenz und einen gewissen Fonds von sittlichem Bewußtsein besitzen, um zu dieser höheren Stufe des Arbeits- und

Lohnverhältnisses aufzusteigen; bessere Maschinen müssen dazu dienen, um das, was an Zeit wegfällt, durch potenzirte Kraft zu ersetzen; der Arbeiter muß seine verbesserte Situation dazu benutzen, um nicht nur durch bessere Nahrung seine körperliche, sondern auch durch ferneren Unterricht, durch Studium und Lectüre, durch bildenden und belebenden Umgang, durch Pflege des Familienlebens seine geistige und sittliche Kraft zu erhöhen. Treten alle diese Voraussetzungen ein, dann wird die Produktion durch die Frische und die Willenskraft, durch die Intelligenz und Zuverlässigkeit, durch die Pünktlichkeit und Sorgfalt, namentlich durch das Zurathehalten von Roh- und Fabrikationsstoff, von Maschinen und Werkzeugen u. s. w., doppelten Ersatz erhalten für den Verlust an Arbeitszeit, und es wird, wie dies in Owen's Manufaktur der Fall war, gleichzeitig mit der Reduktion der Arbeitszeit um 30 Prozent, der Arbeitslohn per Tag um 15 Prozent zu steigen im Stande sein. Aber Alles Das nur, wenn die natürlichen Voraussetzungen dazu vorhanden sind.

Die Gesetzgebung kann solche Wunder nicht wirken, sondern nur der stetige und allmählige Fortschritt der Kultur.

Wer diese Wahrheit verkennt, wer glaubt, er könne durch willkürliches Eingreifen des Staats oder irgend einer äußern Gewalt, die Dinge machen, der erinnert an die Ungeduld des Jungen, welcher, um die Zeit des Wartens zu kürzen, den Zeiger der Uhr in's Blaue hinein vorrückte. Die Zeit lief deshalb nicht schneller; und er hatte kein anderes Resultat erreicht, als die Verwirrung und die Gefahr, den rechten Moment zu verpassen; denn er und die Andern wußten nicht mehr, wie viel Uhr es war.

Angenommen aber, eine Gesetzesvorschrift, dahin gehend, daß die Arbeitszeit beschränkt, aber gleichzeitig nicht auch die Leistung erhöht und der Lohn verringert werden solle, wäre vollstreckbar (während sie es meines Erachtens nicht ist), so würde doch der Antrag, wie er im Reichstag gestellt worden ist, der Antrag, selbst erwachsenen, großjährigen und dispositionsfähigen Personen zu verbieten, über eine gewisse Zeit hinaus zu arbeiten, — er würde sich auf ein sehr enges Gebiet beschränken, nämlich auf die eigentliche niedere Tagelöhnerei, vorausgesetzt, daß sie von einer größeren Anzahl von Menschen gemeinsam im geschlossenen Raume, oder wenn unter freiem Himmel, dann in der Form der Conzentration auf eine gewisse Strecke oder eine gewisse Fläche getrieben wird, wie z. B. bei Canal-, Straßen- und Eisenbahn-Bauten, oder bei landwirtschaftlichen Arbeiten.

Die Einführung des Normalarbeitstages wäre daher unmöglich erstens für die ganze höher gestellte Klasse der Arbeiter, welche die

primitive Form des Arbeitslohns, den Tagelohn, überwunden haben und zum Accordlohn, zum Stücklohn, zur Tantième, zum Commissions- und Arbitrirungs-System, zur industriellen Partnerschaft u. s. w. übergegangen sind. Sie grade würden den heftigsten Protest erheben, wenn man gegen ihren Willen ihre Arbeitskraft zeitweise lahm legen wollte.

Dasselbe ist der Fall zweitens bei der Hausindustrie, bei welcher der Arbeitnehmer nicht zur Fabrik geht, sondern von dem Arbeitgeber den Rohstoff oder das Halbfabrikat in seine Wohnung geliefert erhält, wo er, meistens unter Beihülfe seiner Familie, das Fabrikat herstellt. Diese Art von Arbeit spielt in Deutschland in verschiedenen Zweigen, wie in der Weberei, Stickerei, Strohflechterei, Metallindustrie u. s. w. eine sehr wichtige Rolle. Was würde wohl der Familienvater dazu sagen, wenn bei seiner sauren Arbeit ein wohlbeleibter und gutbezahlter Fabrikinspector dabei stünde und ihm sagte: „Halt! Jetzt ist die Zeit abgelaufen, während welcher die hohe Obrigkeit in Gnaden zu arbeiten gestattet. Du mußt nun aufhören zu arbeiten, auch wenn Deine und der Deinigen Bedürfnisse durch die bisherige Arbeit noch nicht gedeckt sind. Ich darf nicht darauf hören, wenn Du sagst, Du müßtest länger arbeiten, weil Du vorige Woche wegen Mangel an Arbeit oder wegen Krankheit habest feiern müssen. Ob Ihr in Folge dieser heutigen Lahmlegung Eurer Arbeitskraft morgen darben müßt, das ist Eure Sache. Ich habe nur den Buchstaben des Gesetzes zu vollziehen. Denn dafür bin ich Fabrikinspecter"?

Wenn man mit den heiligsten Interessen des Arbeiterstandes spielen dürfte, so wäre es in der That nicht übel, man übertrüge einmal auf Zeit und versuchsweise, Herrn v. Schweitzer die Arbeiter-Gesetzgebung in irgend einem Industrie-Bezirke, z. B. in demjenigen wo er gewählt ist, und ließe ihn einmal dort, (natürlich ohne Staatssubvention, denn die verlangt er ja nicht, wie er ja selbst im Reichstage feierlich erklärt hat) mit seinem Normalarbeitstag und seinen Fabrikinspectoren operiren. Gewiß würden die Arbeiter die ersten sein, welche gegen diese Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Erwerbsfähigkeit protestirten und reagirten. Haben sie doch auch früher stets reagirt gegen solche polizeiliche Bevormundungen. Vor dreißig Jahren schrieb die Polizei den Handwerksgesellen noch mehr vor. Sie machte ihm die Marschroute für seine Wanderungen sie schrieb ihm die Herbergen vor, wo er übernachten mußte; und wenn er sich eine andere Marschroute wählte, weil auf der vorgeschriebenen keine Arbeit zu finden war, wenn er eine andere Herberge wählte, weil die vorgeschriebene von Schmutz und Ungeziefer strotzte, dann prügelte ihn die Polizei und schrieb ihm einen Vermerk in sein Wanderbuch, welcher einer Empfehlung zu fernerer gleicher Behandlung gleichkam.

Alles das that natürlich die Polizei von damals nur im Interesse der Arbeiter, um sie vor schlechter Gesellschaft, vor Vagabundiren u. s. w. zu bewahren. Es ist den Bestrebungen der Anhänger der wirthschaftlichen und bürgerlichen Freiheit gelungen, alle diese Bevormundungen zu beseitigen (die letzten Schranken, welche noch bestanden, sind durch das Bundespaßgesetz gefallen); es besteht über dem Arbeiter keine andere Kontrole, als die des allgemeinen Gesetzes, wie sie für alle Bürger existirt. Sollte es Herrn v. Schweitzer beschieden sein, die frühere aparte polizeiliche Behandlung, von der ich soeben ein Paar Proben gab, über die Arbeiter wieder heraufzubeschwören? Denn die Gefahr liegt nahe, daß die Keime hierzu in dem Normal-Arbeitstag und dem Fabrik-Inspector schon enthalten sind.

Ziehen wir also Alles, was über den Taglohn hinaus liegt, und ziehen wir die Hausarbeit ab. Was bleibt? Fabriken, Bergwerke, Landgüter. Im Namen der letzteren hat ein konservativer Abgeordneter feierlich gegen den Normalarbeitstag protestirt. In der Landwirthschaft hat der liebe Gott selbst den Normalarbeitstag fixirt, sagte er, derselbe ist bald länger, bald kürzer, je nach der Jahreszeit; wir Landwirthe sind abhängig von Wind und Wetter, von Regen und Sonnenschein, deßhalb soll uns auch der Staat mit seinen Experimenten vom Hals bleiben; so lange er die Gesetze der Natur nicht beherrscht, kann er uns auch die Regeln unseres wirthschaftlichen Verhaltens nicht vorschreiben; denn letzteres, unser wirthschaftliches Verhalten, ist den Gesetzen der Natur unterworfen.

Ganz richtig, aber unterliegt die Industrie nicht auch den Gesetzen der Natur? Ist nicht die Landwirthschaft, namentlich in der Art, wie sie auf den größern Gütern im Norden und Osten Deutschlands betrieben wird, in Verbindung mit Ziegeleien, Spritfabrikation u. s. w. auch ein Industrie-Zweig? Bedürfen die Arbeiter der Landwirthschaft nicht denselben oder gar noch mehr „Schutz" als die der Gewerbe und der Fabriken? Können doch die letzteren jeden Tag Ort, Beschäftigung und Arbeitgeber wechseln, was bei dem bäuerlichen und landwirthschaftlichen Proletarier in der Regel durch die Natur seiner Verhältnisse ausgeschlossen ist? Ist nicht der Gewerbs-Arbeiter meistens besser unterrichtet und geschult, so daß er weit eher im Stande ist sich selbst zu wehren? Hat er nicht sich gegenüber die Concurrenz der Nachfrage? Kann er sich nicht, seit Gewährung der Koalitionsfreiheit, mit seinen Genossen verständigen über die Bedingungen des Angebots? Und kann das Alles der landwirthschaftliche Arbeiter etwa in gleichem Maße? Dauert nicht für den Arbeiter auf dem Lande die Arbeitszeit durchschnittlich weit länger, als für den Ar-

beiter in der Stadt? Wer also hätte den Arbeits-Inspector wohl nöthiger, dieser oder jener?

Was für den Gutsbesitzer Regen und Sonnenschein, das sind für den Fabrikbesitzer die Conjuncturen. Letztere hängen auch von Sonne und Regen ab, aber nicht von diesen allein, sondern auch noch von einer Menge anderer Dinge, so daß ihre Schwankungen häufiger und heftiger sind. Auch in dem Bergwerk steht oft Alles auf dem Spiel, nicht blos der ganze Besitz und Ertrag, sondern auch das Leben der Arbeiter. Oft hängt von irgend einem augenblicklichen energischen Anspannen aller Arbeitskräfte die Rettung ab. Soll während man an der Wasserkunst arbeitet, um die Grube von dem „Ersaufen" zu retten, der Fabrik-Inspector dazwischen treten und rufen: „Im Namen des Gesetzes, hört auf! Denn es will Abend werden und der Normalarbeitstag des Herrn v. Schweitzer hat sich geneigt. Das Gesetz verbietet Euch, durch Arbeit Euer Leben zu retten. Es befiehlt Euch zu sterben zur Ehre der Theorien des Herrn von Schweitzer"?

Der Fabrikinspector des Herrn von Schweitzer, der sich zu dem des Herrn Wagener-Neustettin verhält, wie der Mann zum Kind, oder, wie die Ente zum Ei, aus dem sie gekrochen, ist laut des Antrages ein Bundespolizeibeamter, ernannt zum Zwecke der **„thatkräftigen"** Durchführung der zu Gunsten der **Arbeiter** getroffenen Bestimmungen.

Diese Definition hat mit den übrigen Schweitzer'schen Anträgen das gemein, daß sie sich keineswegs durch übergroße Klarheit und Bündigkeit auszeichnet.

Was ist „Arbeiter"? Welches sind die „Gesetze zu seinen Gunsten"?

Der Begriff Arbeiter ist seiner Natur nach kein bestimmt abgegrenzter; und die Definition desselben ist nicht leichter geworden heut zu Tage wo sich viele Personen als „Arbeiter" bezeichnen, die sich mit nichts beschäftigen, als mit Reden halten und in der Regel noch nicht einmal Theil nehmen an den Arbeiten des Parlaments mit welchen sie ihre Wähler beauftragt haben. Allerdings gab es in Deutschland eine Zeit, es war das Uebergangsstadium zwischen der Völkerwanderung und dem Mittelalter, wo auf einem und demselben politisch-geographischen Gebiete für jeden der politischen Stände und Stämme ein besonderes Recht galt. Dieser Zustand hat jedoch glücklicherweise längst aufgehört, und gegenwärtig leben wenigstens in Deutschland alle Bürger des Staates so ziemlich unter demselben gemeinsamen Rechte. Ein besonderes „Arbeiterrecht" existirt nicht, und eben so wenig unterscheidet die Gesetzgebung

zwischen solchen Verfügungen, die „zu Gunsten" der Arbeiter und solchen, die zu deren „Ungunsten" erlassen sind. Der Schweitzerische Antrag bewegt sich also auf einem vollständig schrankenlosen Gebiet, und wenn er gar auf dem Letzteren dem Fabrikinspector „alle amtlichen Befugnisse der Polizeibehörde" beilegen will, so macht er denselben geradezu allmächtig, denn es ist leider nur allzusehr bekannt, wie wenig in Deutschland gesetzliche Beschränkungen gegen Uebergriffe der Polizeigewalt bestehen. Während in England der Fabrikinspector die Werkstätte oder die Fabrik nur in denjenigen Stunden betreten darf, in welchen sie in Betrieb sind, will Herr von Schweitzer seinem Fabrikinspector die Befugniß einräumen, zu jeder Zeit des Tages und der Nacht, also auch dann, wenn ein Betrieb gar nicht stattfindet, „unvermuthet zu erscheinen" und Visitation (Haussuchung) vorzunehmen. Der Schweitzerische Fabrik-Inspector soll nicht auf bestimmt abgegrenzte Functionen beschränkt sein, sondern überhaupt darauf achten, „daß in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen verfahren wird", zu gleicher Zeit soll er die sämmtlichen Staats- und Polizeibehörden surveilliren und „sofort bei den Ortsbehörden Beschwerde gegen dieselbe führen". Er soll also diejenigen Functionen üben, die ehedem dem Vehmgerichte oblagen, und welche noch gegenwärtig in schlecht regierten Staaten die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Richter und die Gensdarmerie gegenüber den Verwaltungsbehörden ausübt. Solche allmächtige Männer sollen auf Bundeskosten nicht nur da, wo Fabriken sind, angestellt werden, sondern überhaupt in jeder Stadt des Bundesgebietes, welche mehr als 50,000 Einwohner zählt. Nimmt man dazu das Hülfspersonal dieser mit so außerordentlich ausgedehnten Functionen begleiteten Beamten, so erhält man ein weder kleines noch billiges neues Heer von Beamten.

Nichts läßt sich weniger rechtfertigen, als wenn man sich für diesen Antrag auf das Beispiel Englands beruft. Es ist wahr, es giebt in England einige wenige von der Regierung ernannte Fabrikinspectoren, aber dafür giebt es auch dort kein allgemeines Stimmrecht, es giebt dort keine Büreaukratie im Sinne des Continents; der Polizei steht dort weit weniger Macht zu, und es sind ihr durch das Gesetz Beschränkungen und Verantwortlichkeiten auferlegt, welche man in Deutschland leider nicht kennt. Es giebt dort keine General-Staatsanwälte, keine Ober-Staatsanwälte, keine Staatsanwälte, keine Polizeiankläger; keine Oberpräsidenten, keine Regierungs-Präsidenten, keine Regierungsräthe, keine Polizeipräsidenten, Polizeidirectoren, und wie all diese zahllose Büreaukratie genannt wird. Auch die bei uns überall so unvermeidliche Institution der Gensd'armerie existirt dort nicht. Die Polizei wird gehandhabt vom

besser in der Stadt? Wer also hätte den Arbeits-Inspector wohl nöthiger, dieser oder jener?

Was für den Gutsbesitzer Regen und Sonnenschein, das sind für den Fabrikbesitzer die Conjuncturen. Letztere hängen auch von Sonne und Regen ab, aber nicht von diesen allein, sondern auch noch von einer Menge anderer Dinge, so daß ihre Schwankungen häufiger und heftiger sind. Auch in dem Bergwerk steht oft Alles auf dem Spiel, nicht blos der ganze Besitz und Ertrag, sondern auch das Leben der Arbeiter. Oft hängt von irgend einem augenblicklichen energischen Anspannen aller Arbeitskräfte die Rettung ab. Soll während man an der Wasserkunst arbeitet, um die Grube von dem „Ersaufen" zu retten, der Fabrik-Inspector dazwischen treten und rufen: „Im Namen des Gesetzes, hört auf! Denn es will Abend werden und der Normalarbeitstag des Herrn v. Schweitzer hat sich geneigt. Das Gesetz verbietet Euch, durch Arbeit Euer Leben zu retten. Es befiehlt Euch zu sterben zur Ehre der Theorien des Herrn von Schweitzer"?

Der Fabrikinspector des Herrn von Schweitzer, der sich zu dem des Herrn Wagener-Neustettin verhält, wie der Mann zum Kind, oder, wie die Ente zum Ei, aus dem sie gekrochen, ist laut des Antrages ein Bundespolizeibeamter, ernannt zum Zwecke der „**thatkräftigen**" Durchführung der zu Gunsten der **Arbeiter** getroffenen Bestimmungen.

Diese Definition hat mit den übrigen Schweitzer'schen Anträgen das gen ein, daß sie sich keineswegs durch übergroße Klarheit und Bündigkeit auszeichnet.

Was ist „Arbeiter"? Welches sind die „Gesetze zu seinen Gunsten"?

Der Begriff Arbeiter ist seiner Natur nach kein bestimmt abgegrenzter; und die Definition desselben ist nicht leichter geworden heut zu Tage, wo sich viele Personen als „Arbeiter" bezeichnen, die sich mit nichts beschäftigen, als mit Reden halten und in der Regel noch nicht einmal Theil nehmen an den Arbeiten des Parlaments mit welchen sie ihre Wähler beauftragt haben. Allerdings gab es in Deutschland eine Zeit, es war das Uebergangsstadium zwischen der Völkerwanderung und den Mittelalter, wo auf einem und demselben politisch-geographischen Gebiete für jeden der politischen Stände und Stämme ein besonderes Recht galt. Dieser Zustand hat jedoch glücklicherweise längst aufgehört, und gegenwärtig leben wenigstens in Deutschland alle Bürger des Staates so ziemlich unter demselben gemeinsamen Rechte. Ein besonderes „Arbeiterrecht:" existirt nicht, und eben so wenig unterscheidet die Gesetzgebung

zwischen solchen Verfügungen, die „zu Gunsten" der Arbeiter und solchen, die zu deren „Ungunsten" erlassen sind. Der Schweitzerische Antrag bewegt sich also auf einem vollständig schrankenlosen Gebiet, und wenn er gar auf dem Letzteren dem Fabrikinspector „alle amtlichen Befugnisse der Polizeibehörde" beilegen will, so macht er denselben geradezu allmächtig, denn es ist leider nur allzusehr bekannt, wie wenig in Deutschland gesetzliche Beschränkungen gegen Uebergriffe der Polizeigewalt bestehen. Während in England der Fabrikinspector die Werkstätte oder die Fabrik nur in denjenigen Stunden betreten darf, in welchen sie in Betrieb sind, will Herr von Schweitzer seinem Fabrikinspector die Befugniß einräumen, zu jeder Zeit des Tages und der Nacht, also auch dann, wenn ein Betrieb gar nicht stattfindet, „unvermuthet zu erscheinen" und Visitation (Hausfuchung) vorzunehmen. Der Schweitzerische Fabrik-Inspector soll nicht auf bestimmt abgegrenzte Functionen beschränkt sein, sondern überhaupt darauf achten, „daß in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen verfahren wird", zu gleicher Zeit soll er die sämmtlichen Staats- und Polizeibehörden fürveilliren und „sofort bei den Ortsbehörden Beschwerde gegen dieselbe führen". Er soll also diejenigen Functionen üben, die ehedem dem Vehmgerichte oblagen, und welche noch gegenwärtig in schlecht regierten Staaten die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Richter und die Gensdarmerie gegenüber den Verwaltungsbehörden ausübt. Solche allmächtige Männer sollen auf Bundeskosten nicht nur da, wo Fabriken sind, angestellt werden, sondern überhaupt in jeder Stadt des Bundesgebietes, welche mehr als 50,000 Einwohner zählt. Nimmt man dazu das Hülfspersonal dieser mit so außerordentlich ausgedehnten Functionen begleiteten Beamten, so erhält man ein weder kleines noch billiges neues Heer von Beamten.

Nichts läßt sich weniger rechtfertigen, als wenn man sich für diesen Antrag auf das Beispiel Englands beruft. Es ist wahr, es giebt in England einige wenige von der Regierung ernannte Fabrikinspectoren, aber dafür giebt es auch dort kein allgemeines Stimmrecht, es giebt dort keine Büreaukratie im Sinne des Continents; der Polizei steht dort weit weniger Macht zu, und es sind ihr durch das Gesetz Beschränkungen und Verantwortlichkeiten auferlegt, welche man in Deutschland leider nicht kennt. Es giebt dort keine General-Staatsanwälte, keine Ober-Staatsanwälte, keine Staatsanwälte, keine Polizeiankläger; keine Oberpräsidenten, keine Regierungs-Präsidenten, keine Regierungsräthe, keine Polizeipräsidenten, Polizeidirectoren, und wie all diese zahllose Büreaukratie genannt wird. Auch die bei uns überall so unvermeidliche Institution der Gensd'armerie existirt dort nicht. Die Polizei wird gehandhabt vom

Friedensrichter, und dieser ist kein Beamter im Sinne des Continents, sondern einer der angesehensten Gutsbesitzer oder Fabrikanten seines Bezirks der lediglich ein Ehren- und Vertrauensamt bekleidet. Unter diesen Umständen, welche das directe Gegentheil der gegenwärtig in Deutschland noch bestehenden Einrichtungen sind, fand sich die englische Gesetzgebung, als sie im Jahre 1833 Bestimmungen erließ zum Zweck der Regelung der Arbeit der Kinder und sonstiger jugendlicher Personen in den Werken und Fabriken von Großbritannien und Irland und Gesetze zum Zweck der Einführung des obligatorischen Schulunterrichts für dieselben, veranlaßt, besonderen Personen, welchen man den Titel „Fabrikinspectoren" beilegte, und deren man für beide Königreiche nur vier ernannte, mit der Ueberwachung dieser gesetzlichen Vorschriften zu beauftragen. Es geschah dies nur deshalb, weil man andere polizeiliche Organe überhaupt gar nicht hatte, und weil man bei dem Friedensrichter, der einzigen Person, welche der gesetzgebenden Gewalt in dieser Richtung hin zur Verfügung stand, voraussetzte, daß er gerade kein Uebermaß von Zeit und Lust zu solchen Verrichtungen habe. Um Jedermann hiervon zu überzeugen, will ich den betreffenden Artikel des englischen Gesetzes vom 29. August 1833, gewöhnlich bezeichnet mit „Cap. 103, Acte zur Regelung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen in den Werken und Fabriken des vereinigten Königreichs; (3. 4. Jahr der Regierung des König Wilhelm IV.)" im Auszug mittheilen. Es heißt dort in dem Artikel 17: „Da ein Gesetz unter dem Titel: ‚Gesetz für Erhaltung der Gesundheit und der Sitten der Lehrlinge und Anderer in Baumwollen- und anderen Werken und Baumwollen- oder andern Fabriken beschäftigten Personen', welches im 42sten Jahre der Regierung seiner seligen Majestät Georg III. erlassen wurde, unter andrem bestimmt, daß die Friedensrichter für jede Grafschaft oder jeden Ort, wo sich ein solches Werk befindet, jährlich zwei Personen, welche bei dergleichen Werken nicht betheiligt sind und in keiner Weise damit in Verbindung stehen, in dieser Grafschaft als Aufseher zu bestellen und zu ermächtigen haben, dergleichen Fabriken zu betreten und zu untersuchen und schriftlich zu berichten, ob dieselben den Landesgesetzen gemäß geleitet werden u. s. w. Und da es sich zeigte, daß die Bestimmung der besagten Acte in Betreff der Anstellungen von Inspectoren nicht gehörig in Vollzug gesetzt wurden, und daß die Gesetze bezüglich der Regelung der Arbeit der Kinder in Fabriken in der Regel umgangen wurden und zwar deshalb, weil es an den zur Aufsicht nöthigen Beamten fehlte: So wird verordnet, daß es nach Erlaß dieser Acte Seiner Majestät zustehen soll, durch einen eigenhändig gezeichneten Erlaß und nach eigenem Gutdünken vier Personen zu Inspectoren von Fabriken und Plätzen, wo Kinder und jugendliche

Personen unter achtzehn Jahren verwendet werden, zu ernennen. Diese Inspectoren sollen nur die auf gegenwärtigen Acten ruhenden Rechte, Befugnisse und Bestimmungen in Wirksamkeit bringen, und werden diese Inspectoren hiermit ermächtigt, jede Fabrik und jedes Werk und jede damit verbundene und dazu gehörige Schule wenn immer wenn diese Werke oder Fabriken in Thätigkeit sind, zu betreten und nach dem Eintritt die darin beschäftigten Kinder zu untersuchen und sich in Betreff ihrer Verhältnisse zu erkundigen" u. s. w. Denselben wird weiter das Recht ertheilt, sich über die Befähigung der mit der Unterrichtung der Kinder beauftragten Schullehrer zu vergewissern, und wenn dieselben unfähig sind, ihnen die Temporalien zu sperren. Durch die spätere Gesetzgebung sind die Functionen der Fabrikinspectoren um etwas Weniges ausgedehnt worden. Allein es ist ausdrücklich in dem zweiten Artikel des Gesetzes vom 6. August 1844, betitelt: „Cap. 15. Die Acte zur Verbesserung der Gesetze, welche sich auf die Arbeiten in Fabriken beziehen. (9. Jahr der Regierung der Königin Victoria) verfügt. Nach Votirung dieser Acte soll kein Fabrikinspector die Macht haben, in dieser Eigenschaft als obrigkeitliche Person zu handeln, oder Vorschriften, Anordnungen und Befehle zu geben anders, als soweit er dazu ausdrücklich durch eine Acte ermächtigt wird, welche hiernach die Fabrikarbeit-Acte genannt wird, die im vierten Jahr der Regierung seiner seligen Majestät votirt wurde, und die den Titel führt: „Acte zur Regelung der Arbeit von Kindern" (2c. wie oben) und nur in den hier ausdrücklich genannten Fällen." Diese Tendenz der äußersten Vorsicht in Beschränkung der Machtbefugniß des Inspectors zum Zweck der Verhütung einer Ausdehnung seiner Functionen zu dem Amt einer wirklich obrigkeitlichen Person geht durch die ganze Gesetzgebung hindurch, als zu welcher gehörig ich hier nur noch erwähnen will: die Acte zur Verbesserung der bezüglich der Arbeit auf Fabriken erlassenen Gesetze vom 5. August 1850; die Acte zur weiteren Regelung von Verwendung der Kinder in Fabriken vom 20. August 1853; die Acte zur näheren Erläuterung der auf die Arbeit in Fabriken bezüglichen Gesetze, vom 3. Juni 1856; die Acte zur Erweiterung der Fabrikgesetze, vom 25. Juli 1864; die Acte in Betreff der Ausdehnung der Fabrikgesetze, vom 15. August 1867; und endlich die Acte zur Regelung der Arbeitszeit für Kinder, junge Personen und Frauenzimmer, welche in Werkstätten beschäftigt sind, vom 21. August 1867. Die Letztere bestimmt in ihrem Artikel 20: „Jeder Inspector oder Unterinspector von Fabriken ist mit einem Anstellungscertificat zu versehen, und es ist der Inspector oder Unterinspector gehalten, wenn

er den Zutritt in eine Fabrik oder ein Werk nachsucht auf Verlangen dem Inhaber das gedachte Certificat vorzuzeigen." Wenn man diese Vorschriften der englischen Gesetze und noch mehr wenn man die Berichte des Hauptfabrikinspectors des Herrn Leonhard Horner liest, so wird man keinen Augenblick darüber zweifelhaft sein, daß dieses Institut das Gegentheil von dem ist, was Herr von Schweitzer für die norddeutsche Bundesgewerbeordnung beantragt hat. Würde dieser Antrag zur Annahme und Ausführung gekommen sein, so hätten wir nur eine Polizeigewalt mehr zu den vielen andern, die ohnedies schon in Deutschland bestehen; und die Vermehrung der Polizeistellen und Polizeibeamten würde keinen anderen Erfolg haben, als den der Ausdehnung der Gewalt des Beamtenthums über die Bevölkerung, nicht im Interesse der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, sondern in dem der jeweiligen Regierung, welcher daraus gegen die genannten beiden Kassen Beeinflussungsmittel erwachsen würden, die ihr bis jetzt glücklicherweise noch nicht zu Gebote stehen. Herr von Schweitzer denkt sich freilich diese Fabrikinspectoren nicht als Vertreter der Regierung sondern als Volkstribunen, welche ernannt sind, um im vermeintlichen Interesse der Arbeiter auf gesetzlichem Wege den Krieg gegen das Capital zu organisiren. Allein es kommt nicht darauf an, wie sich der Antragsteller dieses Institut denkt, sondern wie es sich in Wirklichkeit nach Maßgabe der gegebenen Voraussetzungen gestalten wird; und da nun diese Fabrikinspectoren nicht von den Arbeitern, sondern von der Regierung ernannt, abberufen, bestraft und besoldet werden, so ergiebt sich daraus, daß sie nicht Vertreter der Arbeiter, sondern, wie auch der Abgeordnete Wagener-Neustettin mit gewohnter Offenherzigkeit bekannt hat, Vertreter der Staatsgewalt, gegenüber sowohl den Arbeitnehmern als den Arbeitgebern, sein würden. Die Arbeiter würden also, wenn sie dem Rath des Herrn von Schweitzer folgten, ihre persönliche Freiheit opfern, um dadurch einen gewissen Grad von Wohlfahrt zu erreichen, aber sie würden auf diesem Wege der Letzteren eben so sicher nicht theilhaftig werden, als sie der Ersteren verlustig gehen. Sowohl der Antrag des Abgeordneten Wagener-Neustettin als derjenige des Abgeordneten von Schweitzer verhalten sich feindselig gegen das gesammte Interesse der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, insofern als sie, ein Jeder der von ihm begünstigten Klasse, auf Kosten aller übrigen Bestandtheile der Bevölkerung, eine größere Gewalt verschaffen und ihr zu diesem Zweck in der Person des Fabrikinspectors ein neues Werkzeug zur Verfügung stellen wollen. Insofern haben beide Anträge eine gemeinsame Tendenz, und sie differiren nur darin, daß Herr Wagener-Neustettin mehr

das vornehme Proletariat und Herr von Schweitzer mehr das gemeine Proletariat im Auge hat, wobei indessen der Abgeordnete Schweitzer so operirt, daß, menschlicher Berechnung nach, das angeblich von ihm vertretene Proletariat zu Gunsten des von Herrn Wagener vertretenen zu kurz kommen würde.

Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, um darzuthun, daß die arbeitenden Klassen von solchen Vorschlägen, die zunächst keinen Erfolg haben als die Verstärkung des Drucks der Gewalt, keine Verbesserung ihrer Lage zu erwarten haben.

Wie auf der einen Seite die Gewalt die Arbeiter umwirbt, so umwirbt sie auf der anderen Seite der Schutzzoll. Dies hat seinen natürlichen Zusammenhang. Man kann nicht mit Unrecht sagen, der Schutzzoll ist der Vater des Communismus. Der Letztere ist entstanden in Frankreich zu der Zeit, als dort eine von kurzsichtigem Egoismus beseelte Bourgeoisie das Protectionssystem bis auf das Aeußerste getrieben hatte, und auch in Deutschland beschränken sich selbst unter der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechtes die sozialistischen Wahlen bisher auf einige Bezirke im Königreich Sachsen und am Nieder-Rhein, die von protectionistischen Industriezweigen beherrscht werden. Der Schutzzoll paktirt mit dem Staat in der Art, daß er demselben vorschlägt, er möge die Consumenten besteuern unter der Bedingung, daß er die Fabrikanten an den Erträgen der Steuern theilnehmen läßt, und zwar suchen die Herren Schutzzöllner Letzteres damit zu rechtfertigen, daß sie behaupten, ihre Industrie stehe auf so schwachen Füßen, daß sie ohne eine solche Unterstützung aus Staatsmitteln und ohne Abwehr oder Erschwerung der fremden Concurrenz ihre Arbeit einstellen müßten. Der Schutzzöllner sagt: „Ich bedarf dieser Subvention, weil ich sonst nicht existiren kann", er erkennt damit das von Lassalle gepredigte Dogma an; denn die indirecte Staatssubvention unterscheidet sich nicht wesentlich von der directen, welche Lassalle verlangt. Der Schutzzöllner begiebt sich damit auf eine schiefe Ebene; denn er kann, wenn er gerecht sein will, nicht leugnen, daß wenn ihm das Recht solcher Ansprüche gegen den Staat zusteht, dem Arbeiter ein gleiches Verlangen nach Verbesserung seiner Situation durch Aufwendung von Staatsmitteln oder durch die obrigkeitliche Garantie eines Minimalbetrags seines Arbeitslohns auf Kosten des Fabrikanten nicht vorenthalten werden könnte.

In neuerer Zeit hat es den Schutzzöllnern gefallen, sich als die Vertreter der nationalen Arbeit zu proklamiren und stets von den Tausenden oder sogar von den Millionen von Arbeitern zu sprechen, in deren Interesse sie die Auf-

rechterhaltung der hohen Eingangszölle befürworten. Sie behaupten, der Arbeiter partizipire an den Erträgen des Schutzzolls, und die so geschützte Industrie sei die eigentlich „nationale". Sie scheinen nicht zu ahnen, welche Beleidigung sie damit der Nation zufügen, daß sie nur die lebensunfähigen Industriezweige, welche die Konkurrenz mit dem Auslande nicht vertragen können, als die eigentlich nationale Arbeit ansehen. Jedenfalls aber ist ihre Behauptung, daß der Arbeiter aus dem Schutzzoll Nutzen zieht, das direkteste Gegentheil der Wahrheit. Der Arbeiter leidet unter dem Schutzzoll; der Schutzzoll vertheuert die Rohstoffe, die Halbfabrikate, den inländischen Transport, er schafft im Innern eine faule Konkurrenz, die die Preise herabdrückt, und macht die inländische nur im Inlande privilegirte Industrie auf dem ausländischen Markt konkurrenzunfähig gegenüber der überhaupt nicht privilegirten des Auslandes. Er schafft also ungünstigere Produktions- und Absatzbedingungen, als sie von Haus aus und nach der Natur der Dinge vorhanden sind; und diese Ungunst sucht man natürlich zunächst auszugleichen durch Herabdrücken des Arbeitslohns. Während er so den Lohn erniedrigt, vertheuert er die Werkzeuge und unentbehrlichen Lebensbedürfnisse; er zwingt also den Arbeiter zu höheren Ausgaben in demselben Augenblick, wo er den Lohn herabdrückt. Niemand mehr, als der Arbeiterstand, hat ein Interesse daran, daß der Markt reichlich versehen und in Folge dessen billig ist. Wenn wir den Nachweis studiren, den Bowring uns über das Steigen der Konsumtion in England, seitdem man dort begonnen hat nicht nur theoretisch sondern auch praktisch zu den Grundsätzen des Freihandels überzugehen, gegeben hat, so werden wir in diesen Tabellen als diejenigen Artikel, deren Verbrauch am meisten gestiegen ist, finden: Getreide, Speck, Käse, Butter u. s. w. Der gestiegene Verbrauch dieser Artikel kommt sicherlich nicht auf die Rechnung einiger Lordschaften, sondern auf die Masse der Arbeiter; sie sind es also, die vorzugsweise den Vortheil der Beseitigung der Schutzzölle gezogen haben. Im gegenwärtigen Augenblick drehen sich die Zollfragen um Eisen und Gewebe (Leinen, Wolle, Baumwolle). Wie früher um die Lebensmittel, so dreht sich also gegenwärtig die Frage um die Werkzeuge und um die Kleidung; und auch bei diesen Artikeln ist vorzugsweise die arbeitende Klasse betheiligt. Der Schutzzoll, welcher von der Einfuhr dieser Artikel gehoben wird, wird vorzugsweise von den Bauern und Arbeitern bezahlt. Wie könnten sie also ein Interesse haben an der Aufrechterhaltung dieser Schutzzölle, worunter sie leiden? „Aber," sagen die Fabrikanten, „sie partizipiren an denjenigen Erträgen der Schutzzölle, welche uns Fabrikanten auf indirektem Wege zufließen". Untersuchen wir die Richtigkeit dieser Behauptung.

Wie entstehen die Werthe? Die Werthe entstehen durch Arbeit, welche sich des Kapitals als Instruments bedient; als Instrument in diesem weitesten Sinne des Wortes ist ebensogut der Acker wie das Fabrikgebäude, die Schaufel wie der Hammer zu verstehen. An den Früchten der Produktion nimmt einerseits der Arbeiter (Arbeitnehmer) und andrerseits der Besitzer des Instruments (Kapitalist, Arbeitgeber) Theil; der wichtigste Faktor, das belebende Element der Produktion aber ist die Arbeit, und die bürgerliche Gesellschaft hat ein wesentliches Interesse daran, daß sie ihren gebührenden Lohn empfängt. Die Arbeit und der Lohn hat eine lange Geschichte, sie beginnt mit der Sklaverei, bei welcher die arbeitende Klasse zur Rolle von Hausthieren herabgewürdigt war; nachdem sie die Freiheit errang, tritt der Lohn ein, ursprünglich in Form von Tagelohn, der anfangs in Naturalien, später in Geld verabreicht wird. Mit Steigerung der Intelligenz, des Grades der Geschicklichkeit und der Zuverlässigkeit der Arbeiter entwickeln sich der Akkord, der Stücklohn, die Tantième und die übrigen Formen, die ich bereits erörtert habe. Der Lohn wird geregelt durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage; man will sich freilich gegenwärtig dagegen auflehnen, daß dieses Verhältniß für den Lohn das maßgebende sein soll, allein man verlangt damit das Unmögliche; jeder andere Weg, den Lohn zu reguliren, würde zur Willkür irgend einer der wirthschaftlichen Entwickelung feindseligen Gewalt führen. Die auf das Gegentheil gerichteten Versuche, nämlich die, welche darauf hinzielen, die Regelung des Lohns statt sie dem freien Spiel der Wechselwirkung der wirthschaftlichen Kräfte zu überlassen, durch irgend eine über oder außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft stehende Gewalt regeln zu lassen, erinnern unwillkürlich an die Fabel von Gellert, die anfängt mit den Worten: „Zwei Mädchen brachten ihre Tage bei einer alten Base zu". Die Base hielt sehr auf's frühe Aufstehen und weckte die Mädchen, sobald der Hahn krähte. Die Kinder ärgerten sich darüber und drehten, um länger schlafen zu können, dem Hahn den Hals um. Allein der Erfolg war, wie Gellert erzählt, folgender: „Die Base, die sie sonst nicht eher im Schlafe störte, — Als bis sie ihren Haushahn hörte, — Wußt' in der Nacht jetzt nicht, um welche Zeit es war. — Allein, weil es ihr Alter mit sich brachte, — daß sie um Mitternacht erwachte, — So rief sie die auch schon um Mitternacht, — Die, später aufzustehn, den Haushahn umgebracht." — In Folge dessen weinten „die, welche diesen Mord gethan, — Schließlich mit der guten Alten — Recht bitterlich um ihren Hahn." —

Die Wechselwirkung zwischen Angebot und Nachfrage gleicht dem Thermometer, der den Wärmegrad zeigt, aber nicht macht. Man kann seine Säule zum Fallen bringen nur dadurch, daß man in dem Raum, in welchem sie hängt, die Luft abkühlt; zum Steigen nur dadurch, daß man sie erwärmt. So kann der Lohn zum Steigen gebracht werden nur dadurch, daß die angebotene Arbeit sich verbessert, der Konsum wächst und die Nachfrage steigt; tritt das Gegentheil ein, dann fällt er. Auf diesem Gebiet kann der Staat nur indirekt fördern, dadurch, daß er die Rechtsgleichheit herstellt (also z. B. die Koalitions-Verbote aufhebt), daß er die Hindernisse der freien Entwicklung aus dem Wege räumt und daß er passende Rechts- und Vertragsformen auffindet, welche den gemeinsamen Interessen entsprechen. Die Arbeit ist ihrer Natur nach unbegrenzt und allgemein, und die Staatsgewalten sündigen gegen die Natur der Dinge, wenn sie dieselbe zerstückeln und willkürlich unter die einzelnen Nationen theilen wollen durch Ausschließung der andern vermittelst des Schutzzolls. Damit wird die Steigerung des Lohns nicht gefördert, sondern unterdrückt, der Mensch ist berufen, die Schöpfungen Gottes fortzusetzen er allein von allen Geschöpfen ruft neue Werthe in's Dasein, die sich in's Unendliche fortsetzen und häufen; das Herrschaftsgebiet der menschlichen Arbeit kennt keine Grenzen und dehnt sich mit jedem Tage weiter aus; es gestattet Jedem, sich des Eigenthums zu erfreuen, denn der Besitz beschränkt sich nicht mehr auf Grund und Boden, sondern auf die gesammte fahrende Habe; das Gebiet der beweglichen Werthe ist endlos so wie der Riese in der Mythe jedesmal, so oft er die Erde berührte, seine Kräfte verdoppelt fühlte, so verdoppelt sich die Arbeitskraft des Menschen durch jede freie Berührung mit dem Eigenthum. Diese natürliche Entwicklung der Dinge wird nun, und zwar vorzugsweise zum Nachtheil der arbeitenden Klassen, gestört durch den Schutzzoll. Dieser verschlechtert die angebotene Arbeit, indem er den Arbeiter zum Schlendrian verführt und ihn in eine trügerische Sicherheit einwiegt, bei welcher Intelligenz und Wissensdrang nicht entwickelt und geweckt werden. Indem er dies thut, verschlechtert er zugleich die Nachfrage, denn er schließt sich selbst vom ausländischen Markt aus und vermindert durch Preiserhöhung den Verbrauch und damit die Produktion und folglich auch die Nachfrage nach Arbeit; denn die Letztere beruht schließlich doch nur darauf, daß das Produkt der Arbeit im weitesten Kreise jedermann möglichst zugänglich sei. Die Massenproduktion allein fördert den Absatz, der Absatz die Nachfrage und die Nachfrage die Steigerung des Arbeitslohns. Der Schutzzoll erhöht aber vorzugsweise die Rente des beweglichen und unbeweglichen Kapitals, so weit sich dasselbe in dem

durch ihn abgeschlossenen Wirthschaftsgebiet befindet; indem er das Kapital von denjenigen Industriezweigen, welche einen natürlichen Gewinn abwerfen, ablenkt und es solchen zuführt, welche nur einen künstlichen und scheinbaren Gewinn erzielen, verhindert er zugleich das rasche Wachsthum und die Ansammlung des Kapitals in möglichst vielen Händen; folglich privilegirt er auf künstlichem Wege das bereits vorhandene Kapital zum Nachtheil des noch zu schaffenden, zu einer höheren Rente, als ihm vermöge der natürlichen Lage der Dinge zukommt. Die Schutzzöllner sagen ja selbst: unser Industriezweig bedarf dieser Zölle, weil er ohne sie zu schwach ist, um die Konkurrenz des Auslandes zu ertragen. Sie verlangen den Schutz, damit der Schwache durch Vermittlung eines Mißbrauches der Staatsgewalt die Früchte, die eigentlich der Natur der Dinge nach dem Starken zukommen sollten, ärndte.

Was auf diese Weise die Besitzer der Arbeitsinstrumente (des Kapitals) gewinnen, das verlieren die Besitzer der Arbeitskräfte, welche Letztere eines solchen Schutzes nicht genießen und nicht genießen können, sondern vielmehr einer unterbrochenen und unvermeidlichen Konkurrenz ausgesetzt sind. So hat der Schutzzoll dann die für die arbeitende Klasse verhängnißvolle Wirkung, daß die Produktion im Großen und Ganzen nicht zunimmt, also die Nachfrage nicht steigt, während das Angebot der Arbeit wächst, und in Folge dessen der Lohn sinkt. Dazu kommt, daß die Maschine einen Theil der menschlichen Arbeitskraft ersetzt und wenngleich bei vollständiger Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung in einem durchaus wohlthätigen Sinne, dann doch immerhin dem Arbeiter eine Konkurrenz macht, welche in Ermangelung wirthschaftlicher Freiheit nachtheilige Folgen haben kann. Es ist bekannt, daß diejenigen Industriezweige, welche sich nicht selbst mit der Herstellung von Maschinen oder dem Material dazu beschäftigen, wenn sie auch sonst Schutzzöllner sind, doch für die Maschinen, mit welchen sie arbeiten, zollfreie Einfuhr reklamiren, während sie in demselben Augenblicke Schutzzoll verlangen für ihren Produktionszweig, in welchem die Maschinen an die Stelle der menschlichen Kraft getreten, also Schutz der Maschinenkraft auf Kosten der Menschenkraft. So kommt es, daß die Arbeiter durch das Schutzzoll-System, welches die Gegenstände, deren sie zu ihrer Arbeit und ihrer Ernährung bedürfen, vertheuert, zu gleicher Zeit das Gebiet der Arbeit, nach welcher sie verlangen, eingeschränkt sehen. Sie verlangen Arbeit und Brot; Arbeit, welche zu erreichen jeden Tag schwieriger wird; Brot, welches jeden Tag theurer wird; wie

soll sich da ihre Lage verbessern? Der Schutzzoll kann sie nur verschlimmern.

Der französische Volkswirth Wolowski führt zum Beleg dieser Sätze eine dicht an der belgischen Grenze in Roubaix gelegene große Baumwollenspinnerei an, dieselbe arbeitet mit 11,000 Spindeln und liefert pro Jahr 700,000 Kilogramm; aber dieses kolossale Werk beschäftigt, alles mit inbegriffen, sogar wenn man mitrechnet die Leute, die die Dampfmaschinen heizen, die Gasbeleuchtung besorgen und die Höfe kehren, im Ganzen nur 350 Arbeiter; und diese Zahl steht in Begriff, sich noch weiter zu vermindern, weil eine neue Erfindung erlaubt, in noch weiterem Umfange menschliche Arbeitskräfte durch Maschinen zu ersetzen. Vielleicht kommt die Zeit, wo diese riesenhaften Maschinen, so zu sagen, fast ohne die Hülfe menschlicher Arbeitskraft gehen. Und doch sind es die Baumwollenspinner, die, in Frankreich, wie sie sagen, zum Schutz der Nationalarbeit und im Namen des Arbeiterstandes am heftigsten nach Aufrechterhaltung des Schutzzollsystems schreien. Dazu kommt, daß weil der Twistzoll besteht, nun der Baumwollenweber einen Tarif verlangt, welcher im Stande ist, ihn zu entschädigen für die Auslage, die er gemacht hat; so bildet sich denn ein förmlich schutzzöllnerischer Wasserfall, der desto mächtiger fällt, je länger er dauert, und anstatt daß die verschiedenen Geschäftszweige einander zu unterstützen suchten, suchen sie einander gegenseitig die Zölle und Steuern möglichst in die Höhe zu schrauben; weil das Gespinst durch den Schutzzoll vertheuert ist für den Weber, deßhalb muß auch das Gewebe durch den Schutzzoll vertheuert werden für den Konsumenten. Wer konsumirt aber schließlich am meisten Baumwollenstoffe? Die arbeitende Klasse. Um diese Gründe, welche die Arbeiter, sobald sie zu ihrer Kenntniß gelangen, zu Anhängern des Freihandels machen müssen, zu entkräften, hat die schutzzöllnerische Partei ein neues, sogenanntes „volkswirthschaftliches Gesetz" erfunden. Sie sagt: „Der Lohn richtet sich nicht nach der Leistung, sondern stets nur nach dem Werth der unentbehrlichen Bedürfnisse, namentlich der Lebensmittel; mit diesen steigt und fällt er". Dieses „Gesetz" ist falsch. Die täglich praktische Erfahrung und die Theorie sprechen beide dagegen.

Hören wir die Thatsachen! In den vereinigten Staaten von Nordamerika ist der Lohn höher als bei uns, aber der Preis der Lebensmittel geringer; umgekehrt ist in verschiedenen Staaten von Europa der Lohn mäßig und der Preis der unentbehrlichen Bedürfnisse hoch. In Deutschland und Frankreich sind im Lauf der letzten Jahre Mißernten

vorgekommen, und in Folge dessen ist der Preis der Cerealien abnorm gestiegen. Ist in Folge dessen auch der Lohn gestiegen? Im Gegentheil, er ist gleichzeitig theilweise gesunken. Der landwirthschaftliche Kongreß in Paris hat darüber eine Beweisaufnahme veranstaltet. Herr Wolowki versichert uns ausdrücklich, daß ein Herr Lebeouf, der an der Spitze eines großen Fabrikunternehmens in der Nähe von Paris steht, ihm gesagt hat: „Sobald der Preis des Brotes steigt, bin ich genöthigt, den Lohn meiner Arbeiter herunterzusetzen; denn wenn das Brot theuer wird, schränkt jedermann seinen Verbrauch ein, und ich finde für mein Fabrikat nicht mehr den gehörigen Absatz; ich ziehe es aber vor, lieber den Lohn etwas herabzusetzen, als plötzlich meine Arbeiter fortzuschicken; denn letzteres wäre doch schlimmer für sie."

Wie die Thatsachen, so spricht auch die Reflexion gegen jenes angebliche Gesetz. Wer sich zu demselben bekennt, der behandelt den Menschen wie ein Thier, welches täglich seine Ration bekommt, um sein Tagewerk zu vollenden. Man vergißt dabei, daß der Werth der Arbeit ein sehr verschiedener ist je nach dem Grade der Ausbildung und der Zuverlässigkeit des Arbeiters; und man vergißt ferner, daß der Mensch auch noch andere Bedürfnisse hat, als das der Nahrung, und daß bei ihm die Existenzbedürfnisse und die Existenzmittel sich vermehren nach Maßgabe der Verbesserung seiner Lage und der gedeihlichen Entwicklung des allgemeinen Kulturfortschritts. Es ist also falsch, wenn man behauptet, daß die arbeitende Klasse an den Segnungen der Handelsfreiheit nicht Theil nehmen könnte, weil mit der Ermäßigung des Preises der Existenzmittel zu gleicher Zeit auch der Arbeitslohn sinken werde.

Die Handelsfreiheit hat unbestreitbar die Wirkung, daß die Verbrauchsgegenstände der großen Masse weit leichter zugänglich werden, und daher deren Konsum in riesigen Proportionen wächst. Die wirthschaftliche Gesellschaft hat die Form einer Pyramide, fällt der Preis der Gegenstände, so wird sie auch den unteren Schichten der gesellschaftlichen Pyramide zugänglich; und diese unteren Schichten werden um so größer und mächtiger, je mehr sie sich der Basis nähern. Wenn der Verbrauch wächst, so ist der Fabrikant genöthigt, sich nach einer größeren Zahl von Arbeitern umzusehen; der Lohn steigt aber dann, wenn der Fabrikant dem Arbeiter nachläuft, und er fällt, wenn der Arbeiter dem Fabrikanten nachläuft. Führt man die Handelsfreiheit ein, so wächst die Produktion, und der Fabrikant sucht den Arbeiter; behält man das Schutzzollsystem bei, so ist umgekehrt der Arbeiter genöthigt, den Fabrikanten zu suchen, und folglich vermindern sich die Lohnsätze.

Um also den verhängnißvollen Irrthümern des Kommunismus entgegenzutreten, welche scheinbar immer mehr um sich greifen, gibt es kein besseres Mittel als die Realisirung des wirthschaftlichen Grundsatzes eines reichlichen und billigen Marktes. Die Politik des billigen Marktes allein kann uns bewahren vor den Wirkungen der Politik der Verzweiflung. Die Handelsfreiheit ist das Mittel, die Gerechtigkeit in der Belohnung der Arbeit und in der Vertheilung der Güter zu fördern; und die Arbeiter werden deßhalb immer mehr und mehr zu der Einsicht gelangen, daß ihre wahren Interessen weder durch **die Vermehrung der Polizeigewalt** und die Einführung der Fabrikinspectoren, noch durch den ihnen als Universalheilmittel gepredigten **Schutzzoll gefördert** werden, sondern nur durch willenskräftige Selbsthülfe auf der Grundlage **der bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit.**

Berlin, im August 1869.

Ueber Erfindungen und Patente.

Von

Dr. W. H. Eras.

„Die Patente sind Fesseln für die Freiheit eines fleißigen Volkes, selten Belohnungen für Erfindungen, meist Vorwände für Erpressungen und Duälereien."
Michel Chevalier.

Seit einer längeren Reihe von Jahren erörtert man in Deutschland die Frage, ob die bestehende Patentgesetzgebung blos reformbedürftig oder schlechthin überflüssig geworden sei. Das ist der eigentliche Kern der sogenannten „Patentfrage"; darüber, daß alle Patentgesetze (— und wir besitzen deren in Deutschland allein einige zwanzig —) mehr oder weniger unbrauchbar sind, besteht keine Meinungsdifferenz.

Die Deutsche Bundesversammlung hatte am 5. Dezember 1861 durch Majoritätsbeschluß eine Kommission von Fachmännern nach Frankfurt a. M. berufen, welcher sie die Aufgabe stellte: „gutachtliche Vorschläge für eine den sämmtlichen Bundesstaaten gemeinsame Regelung der zum Schutze für Erfindungen aufzustellenden Vorschriften auszuarbeiten." Nachdem diese Kommission ihre Arbeiten beendet, überreichte sie der Bundesversammlung am 16. Mai 1863 eine motivirte Denkschrift nebst zwei bezüglichen Gesetzentwürfen, die u. a. in Faucher's volkswirthschaftlicher Vierteljahrschrift (Jahrg. 1863, IV. Bd., S. 133 u. ff.) veröffentlicht worden sind. Die bei dem Bundesbeschlusse vom 5. Dezember 1861 nicht betheiligte preußische Regierung nahm inzwischen Veranlassung, die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen zur gutachtlichen Aeußerung darüber aufzufordern: „ob die Nachtheile, welche erfahrungsmäßig mit dem in Preußen bestehenden System der Patentgesetzgebung (mit Vorprüfungen) verbunden sind, die Vortheile, welche die Verleihung von Patenten überhaupt darbietet, nicht überwiegen, und ob mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie es der durch das Patent bezweckten Anregung des Erfindungsgeistes noch bedarf?" — Bei Weitem die Mehrzahl aller einlaufenden Berichte (31 von 47) sprach sich für die Entbehrlichkeit jedes Patentschutzes aus.

Gleichzeitig hatte der Kongreß Deutscher Volkswirthe die Prüfung der Patentfrage auf die Tagesordnung seiner in Dresden tagenden VI. Jahresversammlung gesetzt. John Prince-Smith beantragte als Referent der Majorität des Ausschusses:

„In Erwägung, daß Patente den Fortschritt der Erfindungen nicht begünstigen, vielmehr deren Zustandekommen erschweren, daß sie die rasche allgemeine Anwendung nützlicher Erfindungen hemmen, daß sie den Erfindern selbst im Ganzen mehr Nachtheile, als Vortheile bringen und daher eine höchst trügliche Form der Belohnung sind, beschließt der Kongreß deutscher Volkswirthe, zu erklären, daß Erfindungspatente dem Gemeinwohl schädlich sind."

Max Wirth stellte im Namen der Minorität des Ausschusses den Gegenantrag:

„In Erwägung, daß eine möglichst rasche Veröffentlichung von Erfindungen zur Belebung des Erfindungsgeistes ersprießlich ist, daß die ca. 25 deutschen Patentgesetze diesem Zwecke eher hinderlich als förderlich sind und deshalb sobald als möglich abgeschafft werden sollten, in Erwägung aber, daß zur Ausführung von Erfindungen, welche viele Versuchskosten verursachen, wenn eine jede Erfindung, sobald sie auf den Markt gebracht würde, von Jedermann nachgemacht werden

könnte, entweder Kapital nicht disponibel wäre oder eine der Industrie nachtheilige Geheimhaltung aller neuen Erfindungen eintreten würde, erklärt der Kongreß deutscher Volkswirthe: Die vielen Patentgesetze sind abzuschaffen und an ihre Stelle ein einziges, mit einem einzigen Patentamt für ganz Deutschland zu setzen."

Das Plenum des Kongresses entschied sich nach eingehender Diskussion mit großer Majorität für den Prince-Smith'schen Antrag.

Am 31. Dezember 1863 gab nun die preußische Regierung beim Bundestage zu Frankfurt a. M. eine Erklärung ab, in welcher sie dem Zweifel Ausdruck lieh: „ob unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen die Erfindungspatente noch als eine für die Gewerbsamkeit nothwendige oder wohlthätige Einrichtung angesehen werden könnten?"

Die später eintretenden Feldzüge und die Rekonstruktion Deutschlands ließen die Patentangelegenheit bis zur Feststellung der norddeutschen Bundesverfassung amtlich ruhen. Letztere nennt unter den Gegenständen, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen (Art. IV. Nr. 5) auch die Erfindungspatente. Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung hat der Bundeskanzler am 10. Dezember 1868 dem Bundesrathe einen motivirten Antrag überreicht, welcher dahin geht, den Ausschuß für Handel und Verkehr mit einer Prüfung und Berichterstattung über die obige, schon im Jahre 1863 zu Frankfurt a. M. von der preußischen Regierung angeregte Vorfrage zu beauftragen. (Vergl. Hirth's Annalen, Jahrg. 1869, S. 33 u. ff.) Wir heben zwei wichtige Punkte aus den Motiven hier hervor: „Das Recht, — sagt der Bundeskanzler — Andern die Herstellung gewisser Gewerbserzeugnisse oder die Anwendung bestimmter vortheilhafter Produktionsweisen und Hülfsmittel zu untersagen, enthält an sich einen Eingriff in die natürliche Freiheit Aller, sich bei der Ausübung ihres Gewerbes jedes sich darbietenden erlaubten Vortheils zu bedienen und bildet gegenüber dem sonst herrschenden Bestreben, innerhalb desselben Wirthschaftsgebiets die gewerbliche Produktion von künstlichen Ungleichheiten zu befreien, eine Singularität, deren Aufrechterhaltung den Nachweis eines besonderen inneren Rechtfertigungsgrundes und zugleich einer dem Zweck entsprechenden praktischen Durchführbarkeit erfordert. In beiden Beziehungen sind nach den heutigen Verhältnissen die gewichtigsten Einwendungen zu erheben. . . ."

Und weiterhin bemerkt der Bundeskanzler:

„Das Beispiel der Schweiz (welche ohne Patentschutz günstig

industrielle Ergebnisse aufzuweisen hat)*) muß auch die Besorgniß abschwächen, daß durch Abschaffung der Patente die einheimische Industrie der ausländischen gegenüber einen Nachtheil erleiden werde. Will man in Deutschland dazu schreiten, so kann man allerdings sich nicht verhehlen, daß man damit voraussichtlich, wenigstens für eine gewisse Zeit, allein stehen wird. Daß die in Frankreich und England begonnene Agitation in demselben Sinne bald zum gleichen Ziele führen werde, ist nach dem dermaligen Stande der öffentlichen Meinung daselbst und bei den sehr mannigfaltigen, in dem dortigen ausgedehnten Patentschutzsystem engagirten Interessen kaum zu erwarten, obgleich es Beachtung verdient, daß man sich in beiden Ländern zu einer Neugestaltung des mit anerkannten Mängeln behafteten Systems noch nicht hat entschließen können. In Deutschland bestehen diese Schwierigkeiten bei weitem nicht in gleichem Grade, da das industrielle Publikum bei der vergleichsweise geringen Ausdehnung des Patentwesens durch die Maßregel auch in viel geringerem Grade berührt werden würde. Es handelt sich hier um ein nach jeder Richtung hin unwirksameres Institut.

„Schon die Zahl der verliehenen Patente läßt dies erkennen. Dieselbe betrug im Jahre 1867

in Preußen	103,
in Sachsen	179,
in den Thüringischen Vereinsstaaten	33,
in Braunschweig	32,
in Hessen	20,
in Oldenburg	12,
in Bayern	214,
in Württemberg	139,
in Baden	46,

während von den außerdeutschen Staaten beispielsweise 1866

England (einschließlich der provisional protections)	3453,
Frankreich	ca. 4400,
Belgien	„ 1700,
Nord-Amerika	„ 9450

Patente zählen. In Preußen hat die streng gehandhabte Vorprüfung dazu geführt, daß in den letzten 10 Jahren durchschnittlich 87 Prozent der eingegangenen Patentgesuche zurückgewiesen und nur zwischen 50

*) Eine officielle holländische Denkschrift giebt sogar an, „daß viele Erfinder nach der Schweiz gezogen sind und dort, wo keine Patente existiren ihre Erfindungen ausgeführt haben". (S. Pr. Handelsarchiv. Nr. 8. 1869.)

und 100 Patente verliehen worden sind. Es unterliegt übrigens keinem Zweifel daß von diesen nur eine kleine Zahl in nennenswerther Weise ausgebeutet worden ist. . . ."

Obwohl der Antrag des Bundeskanzlers einen legislativen Erfolg während der diesjährigen Reichstagssession noch nicht gehabt hat und „der Kelch an den unglücklichen Erfindern der Zukunft vorüber gegangen ist," so wurde doch für das bedrohte Patent-Monopol eine gewisse Agitation erhoben.

Die Patentagentur in Frankfurt a. M. forderte die deutschen Handwerker- und Gewerbvereine zu einem gemeinsamen Kreuzzuge gegen die Patent-Widersacher auf. Hirth's Annalen veröffentlichten eine bezügliche Denkschrift des Aeltestencollegiums der Berliner Kaufmannschaft an den preußischen Handelsminister (verfaßt von Dr. Werner Siemens) aus dem Jahre 1863. (A. a. O. Jahrg. 1869, S. 42 u. ff.) Der in der Agitation für Erhaltung der Patente schon seit Jahren sehr rührige „Verein Deutscher Ingenieure" legte in einer Flugschrift seine abweichende Meinung über die Berechtigung des norddeutschen Bundes zur Aufhebung der Erfindungspatente und seine Ansichten über die Reformfähigkeit unseres Patentwesens dar. Herr Oberbergrath Klostermann ließ den zweiten Theil seines wissenschaftlichen Werkes über das geistige Eigenthum (Berlin bei J. Guttentag) erscheinen, welcher sich speziell mit den Erfindungspatenten beschäftigt und deren Berechtigung namentlich vom juristischen Standpunkte aus nachzuweisen sucht. U. s. w.

Nachdem die Patentfrage solcher Maßen wieder in verschärfter Weise die Gelehrten- und Fachinteressen-Kreise beschäftigt, dürfte eine Besprechung derselben auch in unserm Jahrbuche am Platze sein. Der beschränkte Raum gestattet uns allerdings keine erschöpfende Darstellung des Gegenstandes, doch werden wir bestrebt sein, bei unseren Auseinandersetzungen keinen wesentlichen Punkt in der Beweisführung der Anhänger des Patentwesens unberücksichtigt zu lassen.

Beim Eintritt in eine Untersuchung über das Wesen der Patente für Erfindungen kann man die Berührung einer Theorie nicht umgehen, welche bestimmt zu sein scheint in den Köpfen der Menschen Verwirrung anzurichten. Wir meinen die Theorie vom „geistigen" Eigenthum. Damit uns aber nicht der Vorwurf gemacht werde, die Freihandelspartei

nehme bei ihrer Begutachtung einen isolirten, unpraktischen Standpunkt ein, so citiren wir einen von allen Parteien als Autorität anerkannten Mann, der selbst ein sehr bedeutender „geistiger Eigenthümer" war, nämlich den Deutschen Dichterfürsten Wolfgang Göthe. Mancher von den heutigen ökonomischen Aposteln könnte mit Nutzen bei diesem „Volkswirth" in die Schule gehen. Hören wir eine kleine, aber lehrreiche Lection, die uns Eckermann in den „Gesprächen mit Göthe" (2. Thl.) überliefert hat.

„Die Deutschen", sagt Göthe, „können die Philisterei nicht los werden. Da quängeln und streiten sie sich über verschiedene Distichen, die sich bei Schiller gedruckt finden und auch bei mir, und sie meinen, es wäre von Wichtigkeit, entschieden herauszubringen, welche denn wirklich Schillern gehören und welche mir. Als ob etwas darauf ankäme, als ob etwas damit gewonnen würde, und als ob es nicht genug wäre, daß die Sachen da sind! . . . .

„Etwas Aehnliches", erwiederte Eckermann, „kommt in der Literarischen Welt häufig vor, indem man z. B. an dieses oder jenes berühmten Mannes Originalität zweifelt und die Quellen auszuspüren sucht, woher er seine Kultur hat.

„Das ist sehr lächerlich", sagte Göthe, „man könnte ebensogut einen wohlgenährten Menschen nach den Ochsen, Schafen und Schweinen fragen, die er gegessen und die ihm Kräfte gegeben. Wir bringen wohl Fähigkeiten mit, aber unsere Entwickelung verdanken wir tausend Einwirkungen einer großen Welt, aus der wir uns aneignen, was wir können und was uns gemäß ist. Ich verdanke den Griechen und Franzosen viel, ich bin Shakespeare, Sterne und Goldsmith Unendliches schuldig geworden. Allein damit sind die Quellen meiner Kultur nicht nachgewiesen; es würde ins Grenzenlose gehen und wäre auch nicht nöthig. Die Hauptsache ist, daß man eine Seele habe, die das Wahre liebt, und es aufnimmt, wo sie es findet. Ueberhaupt ist die Welt jetzt so alt und es haben seit Jahrtausenden so viele bedeutende Menschen gelebt und gedacht, daß wenig Neues mehr zu finden und zu sagen ist."

Diese Aeußerungen Göthes werden in höchst charakteristischer Weise durch ein früheres Gespräch ergänzt (Thl. I., S. 133). Göthe sagte: „Walter Scott benutzte eine Scene meines Egmont und er hatte ein Recht dazu, und weil es mit Verstand geschah, so ist er zu loben. So auch hat er den Charakter meiner Mignon in einem seiner Romane nachgebildet; ob aber mit ebensoviel Weisheit? ist eine andere Frage. . . ."

Man ersieht hieraus, wie liberal Göthe denkt über das sogenannte „geistige Eigenthum", wie pessimistisch über das Recht des Einzelnen an

einer „Idee". Es bedarf wohl kaum noch der Bemerkung, daß seine hier vorgeführten Ansichten keinen Bezug haben auf die Zulässigkeit oder Rechtswidrigkeit des Nachdrucks (dessen wirthschaftliche Seite, im Vergleich mit der Patentfrage, wir weiter unten besprechen). Göthe's Worte sind eine indirekte, aber vernichtende Kritik der Grundaufgabe des Patentwesen: der (unerbringlichen) Feststellung der Neuheit und des daraus hergeleiteten sogenannten Eigenthums an einer Idee.*)

Wie J. Prince-Smith in seinem Vortrag über Erfindungspatente (Faucher's Vierteljahrschrift Jahrg. 1863 Bnd. III, S. 150 u. ff.) hervorgehoben hat, werden die Gegenstände der Erfindungen — die dinglichen Vorrichtungen zur Ausnutzung von Ideen — niemals patentirt; sie sind schon geschützt durch den gemeinen Eigenthumsschutz und bedürfen keines aparten Schutzes. Der Patentschutz für Erfindungen stellt sich zur Aufgabe, gewisse Ideen Einzelnen zur Alleinbenutzung zuzuweisen. Daß dies eine große Benachtheiligung für die Allgemeinheit beding, wenn die Idee praktisch ist, und umgekehrt, dem Patentinhaber nichts nützt, wenn die Idee unpraktisch ist, leuchtet ein.

Unerklärlicher Weise giebt Herr Dr. Werner Siemens die Beschädigung des Interesses der Gesammtheit zu Gunsten des Einzelnen nur für den Fall zu, wo das Patentgesetz die Veröffentlichung der Paten beschreibung dem Patentnachsuchenden nicht zur Pflicht macht.

„Diesen Patenten gegenüber" — sagt Dr. Siemens in seiner Abhandlung (a. a. O. S. 43) — „sind alle Gewerbetreibende in einer wahrhaft verzweifelten Lage, wenn sie ihren Betrieb vervollkommnen wollen. Fällt ihre Verbesserung mit dem Titel eines ertheilten Patentes zusammen, so schwebt dasselbe fortwährend als ein Damokles-Schwert über ihrem Haupte, da es für sie kein Mittel giebt, den Inhalt der Patentbeschreibung zu erfahren. Es bedarf einer umständlichen Eingabe an das Königliche Handels-Ministerium um nach Verlauf längerer Zeit in Erfahrung zu bringen, ob die eingeführte Verbesserung ein Eingriff in ein bestehendes Patent bildet oder nicht." **)

*) Eine kürzere Darstellung der Patentfrage, bei welcher ich auch die obigen Worte Göthes und einige andere, hier wiederholte Ausführungen mittheilte, habe ich vor wenigen Monaten, in einer Reihe von Leitartikeln, durch ein norddeutsches Blatt veröffentlicht. Der Verfasser.

**) Und dann gelingt es noch nicht immer: „Obwohl mit einem vergleichsweise vorzüglichen Hülfsapparat ausgestattet, mußte die preußische technische Deputation für Gewerbe doch schon im Jahre 1853 die Aufgabe, festzustellen, ob

Der Verfasser vergißt, daß auch bei dem „Anmeldeverfahren mit obligatorischer Veröffentlichung" diese Gefahr eintritt. In England klagte schon im Jahre 1863 eine der angesehensten Zeitungen darüber, daß auch der ehrlichste und gewissenhafteste Techniker nur noch mit Zittern und Zagen eine neue Erfindung zur Anwendung bringen könne, die er selbst gemacht habe, und die ihm patentirt sei (das englische Patentamt übernimmt keine Garantie dafür, daß dieselbe Erfindung nicht schon einem Anderen patentirt worden ist), weil er gar nicht zu beurtheilen vermöge, ob er sich nicht dadurch einen Patent-Prozeß zuziehe. Dreißig bis vierzig Tausend Patente in einem Jahrzehnt! Wer soll sich da noch auskennen, trotz aller Veröffentlichungen! Wie es in Deutschland Advokaten giebt, die sich fast nur mit Wechselprotesten befassen, so leben in England viele Rechtsbeistände ausschließlich von Patentprozessen. In London soll sich deren Zahl auf ca. 60 belaufen. Herr Dr. Siemens scheint ein Korrektiv für die allzugroße Vermehrung der Patente in der „consultativen Vorprüfung" zu erblicken, welche in Nord-Amerika eingeführt ist. „Dieses Verfahren besteht darin, daß jedes angemeldete Patent vor der formellen Ausfertigung und Publikation der Beurtheilung einer Behörde unterzogen wird, welche die formelle und sachliche Gültigkeit desselben zu prüfen hat. Ergiebt diese Prüfung, daß das Patent aus irgend welchem Grunde unhaltbar sein und eine nutzlose Last für Publikum und Erfinder bilden würde, so hat die Behörde dem Erfinder die Zurückziehung seines Gesuches unter kurzer Darlegung der Gründe anzurathen. Folgt der Erfinder diesem Rathe nicht binnen einer bestimmten Frist, so wird das Patent ausgefertigt und mit dem abrathenden Urtheile der Behörde publicirt." — Abgesehen davon, daß ein solches Gesetz bei strenger Handhabung zu zahlreichen Konflikten zwischen der Patentbehörde und den Industriellen führen muß, kann es die Zahl der Patente nicht wesentlich verringern, denn Amerika producirt jährlich fast 10,000 neue Patente, d. h. drei Mal so viel als England.

Herr Dr. Siemens meint ferner, daß die Veröffentlichung des Patentes hinreiche, um es vollkommen zum „Gemeingut" zu machen. Diese Auffassung ist mehr als sonderbar. Es kommt uns diese Behauptung eben so vor, als wenn Jemand sagen wollte: Die Veröffentlichung der Monatsübersichten der Preußischen Bank reiche hin um die Bank-Aktiva zum „Gemeingut" der Nation zu machen.

ein zur Patentirung vorgelegter Gegenstand nicht bereits irgendwo ausgeführt oder bekannt gemacht werden, als eine beinahe unlösbare anerkennen." (Aus dem motivirten Antrag des Bundeskanzlers. Vergleiche auch Preuß. Handelsarchiv von 1854, Bd. II, pag. 173 u. ff.)

Weit rationeller, aber praktisch undurchführbar, ist der Vorschlag des Herrn Ingenieur Scharrath zu Bielefeld, den Patentnachsuchenden nicht nur eine Veröffentlichungs-, sondern auch eine Verkaufspflicht aufzuerlegen. Dem nicht näher bekannt gewordenem Plane des Herrn Scharrath zufolge sollte nach der Veröffentlichung eine Anmeldung von „Antheilen", seitens der dabei interessirten Industriellen stattfinden und würde dann der durch ein Schiedsgericht festzustellende „Ankaufspreis" auf die Antheilzeichner repartirt.

Weil nun nach allen möglichen Patent-Systemen das Patent einer „Beschränkung produktiver Thätigkeit durch ein Staatsgesetz" gleichzuachten ist (Prince-Smith), so würde man gewiß schon viel früher daran gedacht haben, den Patentschutz für Erfindungen aufzuheben, wenn nicht der Patentnachsuchende auf sein vorgebliches „Eigenthumsrecht" an der Erfindung (d. h. an einer bestimmten Idee) provocirte.

Das Eigenthum an einer Sache ist eine natürliche Institution. Ein Ding ist nur ein Mal da, nur an einem bestimmten Orte und dauert nur eine bestimmte Zeit. Dasselbe Ding kann nicht schon früher ein Mal dagewesen sein oder in Zukunft wieder erscheinen, nachdem es eine Zeit lang nicht existirt hat. Das Eigenthum an einem materiellen Etwas ist leicht festzustellen; jeder Besitzwechsel kann ohne Schwierigkeit aufgesucht und Herkunft und Verbleib der Sache bestimmt werden. Wie anders dagegen ist es mit dem Eigenthum an einer Idee bestellt! Eine Idee kann gleichzeitig in den Köpfen vieler Personen existiren; sie — dieselbe Idee — kann schon früher ein Mal existirt haben oder in Zukunft wieder erscheinen. Herkunft oder Verbleib der Ideen läßt sich nicht feststellen: der Ideen bildende Kopf nimmt seine Anregungen — wie Göthe sagt — „wo er sie findet".

Die Patentgesetze beschränken sich darauf, den Nachweis für das Eigenthum an einer Erfindung als geführt zu betrachten, wenn die Neuheit nachgewiesen ist. Mag die Probe hierfür durch eine Patent-Kommission (durch Vorprüfung — wie bei uns in Preußen) oder durch das Verhalten des interessirten konkurrirenden Publikums zur Patentertheilung (wie in England, bei dem Systeme der Anmeldung) *) geliefert werden, — niemals wird dieser Nachweis exakt geführt, weil immer nur

*) In England genügt die einfache Anmeldung und Einreichung der Beschreibung des Gegenstandes zur Erlangung des Patents. Ist die betreffende Erfindung schon früher patentirt, so wird der ältere Patentinhaber gegen den jüngeren klagbar. D. V.

diejenigen älteren Erfindungen in Betracht kommen können, welche der Patentkommission oder den Interessenten bekannt sind. Da aber nicht alle älteren Erfindungen bekannt sind, auch eine kleinere Anzahl von Personen sich nicht aller bekannten Erfindungen bewußt zu werden vermag, so bleibt dieser negative Beweis der Neuheit jederzeit höchst unzuverlässig. Ein positives Beweisverfahren aber gehört in das Bereich des Unmöglichen.

Darauf, daß zwei oder mehr Personen sich gleichzeitig mit einer und derselben Idee beschäftigen, mithin früher oder später dieselbe Erfindung machen können, wird gar keine Rücksicht genommen. Wer zuerst kommt, mahlt nicht nur zuerst, sondern mahlt allein. Mit anderen Worten: Diejenigen Leute, die sich gleichzeitig mit denselben für die technische Praxis nutzbar zu machenden Ideen beschäftigen, sind durch das Patentgesetz bei Strafe des Ausschusses von dem Ertrag ihrer Thätigkeit gehalten, Jeder der Erste zu sein, der mit der betreffenden Arbeit fertig wird.

Julius Faucher sagte auf dem Kongreß zu Dresden: „An allen Erfindungen arbeitet nicht etwa blos Einer, sondern 25, ja 100 zu gleicher Zeit. Und nun sollen wir Dem, der zufällig 5 Minuten früher als die anderen 24 seine Erfindung fertig gekriegt hat, ausschließlich das Recht einräumen, seine Erfindung auszunutzen, während die andern leer ausgehen? (Heiterkeit.) Glauben Sie, Sie belohnten auf diese Weise die aufgewandte Mühe? Nein, Sie vernichten den Lohn für ungeheure Mühen. Entspricht das Ihrem Gerechtigkeitsgefühl, daß wenn 25 zu gleicher Zeit gleiche Mühe und Kosten aufwenden, schließlich Einer nur den Vortheil ziehen soll, Einer der überdies schon dadurch genug im Vortheil ist, daß er der Erste ist?"

Erscheint in dieser Beziehung das Kriterium der Neuheit als ein höchst bedenkliches, so wird die Lage, in welcher sich die Patentgesetzgebung befindet, doch noch eine weit ungünstigere, wenn man nicht blos von gleichen, sondern von ähnlichen Erfindungen spricht; also von Verfahrungsweisen oder technischen Vorrichtungen, denen verwandte Ideen zu Grunde liegen. . . . . Soll der Patentschutz nur die gleiche Erfindung zum Monopol eines Einzelnen (des ersten Anmelders resp. Patentnachsuchers) machen, oder auch alle ähnlichen Erfindungen? Und — wenn letzteres verneint wird — wo hören die gleichen Erfindungen auf und wo fangen die nicht mehr monopolisirten ähnlichen Erfindungen an? — Diese Aufgaben verlangen vergeblich ihre Lösung von den Anhängern der Erfindungs-

patente. Es zeigt sich, daß das „Problem der Neuzeit“ ein unlösbares Problem ist. Erwägt man endlich, wie klein die Zahl derjenigen Patentinhaber, welche von den ihnen verliehenen Monopolrechten Gebrauch machen und einen Nutzen daraus ziehen (in England etwa 1/8 der ganzen ungeheuren Menge), so schwindet jede Möglichkeit, aus der „Berechtigung des Erfinders“ einen passenden Eckstein für das Patentrechts-Gebäude zu formen.

Ist es nun einem Anhänger der Erfindungspatente nicht gelungen, die Nothwendigkeit des Patentwesens aus dem Recht des Erfinders, also aus dem Interesse des Einzelnen herzuleiten, so verändert er gewöhnlich einen Standpunkt und versucht umgekehrt, das Patentrecht durch das Interesse der Gesammtheit zu begründen. „Die Nation“, sagt er denn, „hat ein Interesse daran, daß Erfindungen gemacht werden, sie kann sich aber die Erfindungen nur durch ein entsprechendes Patentgesetz erkaufen.“

Diese Anschauung wird in der That von namhaften Gelehrten und Fachmännern vertreten. So hält Mohl unter den verschiedenen Ansichten über die Begründung des Patentrechts diejenige für „rechtlich und volkswirthschaftlich haltbar“, nach welcher ein Patent ein vom Gesetz gegebenes, wesentlich vorübergehendes unter der Bedingung gewisser Mittheilungen verliehenes Monopol ist, ertheilt zum Zwecke einer verhältnißmäßigen Nationalbelohnung, zwar wie jedes Monopol nachtheilig für Dritte, aber doch in der Hauptsache selbst der Gesammtheit nützlich, als Aufmunterung zu Erfindungen.

Der Vertreter des deutschen Ingenieurvereins auf dem Volkswirthschaftlichen Kongresse, Herr Fabrikant Philippson aus Berlin erklärte: „Die Verleihung eines Patents sehe ich einfach als den Abschluß einer Konvention mit dem Staate an. Ich verkaufe dem Staat das Geheimniß meiner Erfindung, und zwar dafür, daß er mir das Recht zugesteht, eine Zeit lang meine Erfindung allein auszunutzen.“

Man sucht die Ansicht zu verbreiten, nach Aufhebung der Patente würden die „Erfinder“ eine große allgemeine Arbeitseinstellung vornehmen, und wenn ja ein Mal Einer zufällig eine Erfindung machte, so würde er sie weder selbst verbessern, noch veröffentlichen, sondern Zeichnungen und Papiere in ein geheimes Fach seines Schreibpultes werfen, bei sich selbst sprechend: „Möge diese Erfindung für die Welt verloren gehen; warum giebt es keine Patente!“ — Um über diese Propheten ein kompetentes Urtheil zu gewinnen, müssen wir uns Raths erholen bei der Geschichte. Diese erzählt uns von der Vergangenheit des Patentwesens Folgendes:

Das Alter der Patente läßt sich nicht genau feststellen. Schon unter den Stuarts bestanden in England sogenannte „literae patentes“, Verordnungen, welche den Alleinverkauf irgend eines Gegenstandes an Günstlinge des Hofes verliehen. Von einem „Erfindungsschutz“ war Anfangs dabei mit keinem Worte die Rede. Später scheinen in England und Frankreich Patente vielfach zu dem Zwecke verliehen worden zu sein, um die Anfertigung von Gegenständen zu erleichtern, deren künftige Herstellung umständlich oder überhaupt unmöglich war. (S. Reutsch Aufsatz über Patentwesen in dessen „Handwörterb. d. Volksw.“ S. 626.) Wir erinnern zur Erläuterung nur beiläufig daran, daß noch vor wenig Jahren in einem deutschen Kleinstaat Kisten und Kasten, deren Bretter theils mit Zarchen (einer Art Holzzapfen) und theils mit Eisennägeln zusammengehalten werden sollten, schlechterdings nicht hergestellt werden konnten, und zwar, weil das Nägeleinschlagen von der Zunft der Zimmerleute, das Zarchenmachen aber von der Tischlerinnung als Monopol in Anspruch genommen wurde! Aehnlichen, vielleicht noch schreieneren Uebelständen wird man früher durch Ausnahmebestimmungen (Schutzpatente) zu begegnen gesucht haben.

An bestimmte Jahreszahlen ist die Einführung eigentlicher Erfindungspatente geknüpft in Nordamerika (1787), in Frankreich (1790), in Preußen (1815) und in einer Reihe anderer Staaten mit Erfindungspatenten von jüngerem Datum. In England mögen allerdings schon im siebzehnten Jahrhundert Erfindungen patentirt worden sein; aber dies ist nur ein einzelnes Land, dessen Industrie damals derjenigen des Kontinents keineswegs überlegen war. Wie jung erscheint deshalb der Patentschutz, wie groß ist der Zeitraum, in welchem die Menschen ohne Patente für Erfindungen gestrebt, gearbeitet und große wesentliche Fortschritte auf allen Gebieten des gewerblichen Schaffens gemacht haben!

Wurde in „der patentlosen, schrecklichen Zeit“ Nichts erfunden? Jeder Volkskalender giebt darauf Antwort. Hier im „Berthold Auerbach“ lesen wir:

Dieses Jahr ist seit Christi Geburt das 1869te.
Seit Erschaffung der Welt nach Calvisius das 5816te.
— — — — — — — — — — — — —
Seit der Erfindung des Schieß- und Sprengpulvers das 489te.
Seit der Erfindung der Buchdruckerkunst das 429te.
Seit der Entdeckung der neuen Welt das 378te.
Seit der Erfindung der Ferngläser das 258te.
Seit der Erfindung der Pendeluhren das 210te.
— — — — — — — — — — — — —

Ist dies in den Augen der Vertheidiger des Patent-Monopols nicht genug? Bedarf es einer (übrigens leicht herzustellenden) vollständigeren Liste? . . . Unsere Gegner in der Patentfrage müssen gern oder ungern darauf verzichten, die Erfindungen als ein Erzeugniß der Neuzeit und den Erfindungsgeist als einen Ausfluß des Patentschutzes darzustellen. Nicht das Patentgesetz macht erfinderisch, sondern die Noth, der Ehrgeiz, das geschäftliche Interesse und der Fortschritt der Naturwissenschaft.

Wenn es nicht wohl angeht, die Wirksamkeit der Patente als ganz unentbehrlich hinzustellen, so beschränkt man sich darauf, zu behaupten, daß die Patente dem Zustandekommen der Erfindungen äußerst vortheilhaft seien. „Ist wohl jemals eine Zeit dagewesen, die so viele große, wichtige Erfindungen geliefert hat, wie die letzten 80 oder 100 Jahre, diese Periode des Patentschutzes und der Spinnmaschinen, der Dampfmaschinen und der Telegraphen?“ So fragen die Anhänger des Patentschutzes und vergessen dabei, daß das post hoc, das propter hoc, — das „Danach“, das „Deswegen“ — nicht nothwendiger Weise in sich schließt. Seine diesen Unterschied in's rechte Licht setzende Antwort ertheilte ihnen Otto Michaelis auf dem Volkswirthschaftlichen Kongreß, indem er bemerkte:

„Wenn man sagt, die Erfindungen Englands seien eine Wirkung der Patente, so kann man mit demselben Rechte sagen, die Mühlen seien durch die Bannrechte, die Brennereien durch die Schankgerechtigkeiten, die Industrie Englands durch den Schutzzoll groß geworden.“

England hatte in der Einführung des Patentschutzes den anderen Kulturstaaten gegenüber einen Vorsprung von einem Jahrhundert oder mehr, und dennoch ist nicht beobachtet worden, daß in diesem Zeitraume der englische Erfindungsgeist erfolgreicher thätig war, wie der deutsche, französische ꝛc. Von den beiden 1769 in England patentirten, epochemachenden Erfindungen: Arkwright's Throstle-Spinnstuhl und Watt's Kondensations-Dampfmaschine, welche man zum Beweise des Gegentheils citiren könnte, ist die letztere kaum geeignet, als beredte Zeugin für den Patentschutz zu dienen, denn nachweislich haben sich schon im 16. Jahrhundert die Spanier und in den folgenden beiden Jahrhunderten die Deutschen, Franzosen und Engländer gleichzeitig mit Vorrichtungen zur motorischen Verwerthung des Wasserdampfes beschäftigt. So wenig man behaupten kann, daß Papin aus seinem bekannten Topf eine Dampfmaschine im heutigen Sinne gemacht haben würde, wenn Anno 1700 in Frankreich oder Deutschland Gesetze zum Schutze von Erfindungen vorhanden gewesen wären, so wenig steht es zu bezweifeln, daß Watt auch

dann seine Erfindung zu Stande gebracht haben würde, wenn man 70 Jahre später in England keine Patente gekannt hätte! — Und was die Spinnmaschine betrifft, so erwidern wir: früher als Arkwright die Drosselmaschine, erfand Hargreaves seine „Spinning-Jenny“ ohne Aussicht auf ein Patent und ohne je ein solches zu erhalten, lediglich um mit der Arbeit seiner Maschine reichlicher zu verdienen, wie mit Handarbeit. Er starb zu Nottingham im Elend. Besser wäre es diesem Erfinder ergangen, wenn die Behörden von Standhill und Nottingham statt Patentschutz etwas mehr Eigenthums- und Freiheitsschutz (vor den Unbilden der rachsüchtigen Arbeiter) für den Begründer der Maschinenspinnerei gehabt hätten!

Nicht die Patente haben uns in den letzten 100 Jahren eine so außergewöhnliche Menge namhafter Erfindungen gebracht, sondern die gereiften Entdeckungen der Wissenschaft. Sollte nun die Theorie vom „geistigen Eigenthum“ im Sinne der Patentvertheidiger zur Anwendung kommen, so müßten in erster Reihe die Männer der Wissenschaft Patente erhalten. Nichts ist so sehr geeignet die Unhaltbarkeit der Lehre von den Patenten zu veranschaulichen, als diese nothwendige Konsequenz. Wohin wären wir gekommen, wenn Pythagoras für seinen bekannten Lehrsatz Patentrechte erhalten, Columbus ein Monopol für die Ueberfahrt nach Amerika erworben, Vega die Alleinbenutzung seiner Logarithmen in Anspruch genommen, Maury für seine Segelrouten, Davy für die Sicherheitslampe, Volta für die galvanische Säule, Oersted für den Elektromangnetismus, Wöhler für die Aluminiumbereitung, Gräve für seine Augen-Operationsmethoden „Erfindungspatente“ bekommen hätten?! Und doch haben diese berühmten Männer sich unzweifelhaft mehr Verdienste um Staat und Gesellschaft erworben, als die meisten patentsüchtigen Gewerbs-Erfinder!

Nun sagen zwar einige Vertheidiger des Patentwesens: die Männer der Wissenschaft brauchen nicht für ihre Entdeckungen mit Patenten belohnt zu werden; es ist ihre Pflicht und Schuldigkeit die Welt mit Entdeckungen zu bereichern, dafür werden sie ja bezahlt. (Zur Patentfrage. 2 Denkschriften des deutschen Ingenieurvereins. Berlin, 1864. S. 24.) Diese Einrede hat offenbar nur dann einen Sinn, wenn der betreffende Gelehrte ein Beamter und kein Privatgelehrter ist. Uebrigens würde der Gelehrte eben so gut gewisse Erfindungskosten berechnen können, die außerhalb der regelmäßigen Berufspflichten lägen, wie irgend ein Techniker. Richtig wäre es aber, wenn unsere Gegner mit ihrer Behauptung andeuten wollten, daß die Gelehrten im Allgemeinen billiger,

d. h. mit wenigen Kosten, Erfindungen produciren, wie die gewerbsmäßigen Erfinder.

Diese Beobachtung zwingt uns, dem Kapitel von den Erfindungskosten etwas näher zu treten.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß das gegenwärtige preußische Patentverfahren unter den Anhängern des Patentschutzes mindestens ebenso eifrige Widersacher besitzt, wie unter den Gegnern desselben. Jene machen für die Reformbedürftigkeit unserer Patentgesetzgebung u. a. geltend, daß eine fünfjährige Patentdauer nicht ausreiche für einen wirksamen Erfindungsschutz. Der „Verein deutscher Ingenieure" erklärte in seinen Braunschweiger Beschlüssen (1863) sub VI.: „Das Patent soll auf die Zeitdauer von 15 Jahren ertheilt sein" und in seiner neuesten Denkschrift („Zur Deutschen Patentgesetzgebung" — Magdeburg und Osnabrück im Dezember 1868) weist der Verein auf die analogen Bestimmungen der amerikanischen und englischen Patentgesetzgebung hin.

„Eine Erfindung — sagen die Vertheidiger der Patente — wird nicht von Anfang an zu ihrer ganzen Vollkommenheit ausgebildet, dies erfordert einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten, und damit der Erfinder nicht davor zurückschrecke, diesen Aufwand zu machen, soll ihm durch das Patent Gelegenheit gegeben werden, seine Erfindung eine Zeitlang zu Monopolpreisen zu verkaufen. Wird der Zeitraum zu kurz gegriffen, wie dies z. B. das preußische Patentgesetz thut, so geht der größte Theil der gestellten Frist unter Verbesserungsexperimenten hin, und der Erfinder kann nicht mehr den erwünschten Ertrag aus seinem Patente ziehen, nicht mehr Deckung finden für die aufgewandten Kosten."

Daß die Monopol-Inhaber die Dauer ihrer Bevorrechtungen möglichst lang bemessen zu sehen wünschen, ist nichts Neues. Wir würden deshalb kein Veranlassung haben, die vorstehende Motivirung zu berücksichtigen, wenn sie nicht den wunden Fleck in der Schadenersatzklage der Herrn Erfinder deutlich sichtbar machten.

Niemand wird den Vertheidigern des Patentschutzes Unrecht geben, wenn sie behaupten, daß heutzutage die Erfindungen sehr große Summen — einen nicht unbeträchtlichen Theil des Nationalvermögens — aufzehren. Aber keineswegs blos diejenigen Erfindungen, welche schließlich zu einem befriedigenden Abschluß gelangen, sondern alle Erfindungen überhaupt, an welchen gearbeitet wird, mag daraus gar nichts, wenig oder viel werden. Von dieser großen Masse gelangt nur ein Bruchtheil, begleitet von einem Patentgesuch, vor den Richterstuhl der Patentkommission, und, wie schon erwähnt, zeigt die Statistik, daß schließlich kaum 10 Prozent aller angemeldeten Erfindungen praktischen Erfolg haben. — „Ein verarmter

Erfinder" ist eine bereits sprichwörtlich gewordene Bezeichnung. Der Erfinder par excellence ist ein Erzeugniß der Neuzeit, von genau gleichem Alter wie die Erfindungspatente und wirthschaftlich verwandt mit dem alchemistischen Künstler vergangener Jahrhunderte. Den Alchemisten reizte die goldene Aussicht auf den Stein der Weisen; den Erfinder par excellence reizt die goldene Aussicht auf das Patent. In der trügerischen Hoffnung, daß einst aus seinem Monopol reicher Ersatz fließen werde für alle aufgewandten Mühen und Kosten, opfert er seine Kraft, seine Zeit, sein Vermögen. Die Aussicht auf den Stein der Weisen hat uns manche nützliche Entdeckung gebracht; Böttger machte Porzellan und erwarb sich dadurch ein größeres Verdienst um die Volkswirthschaft, als wenn er die Kunst des Goldmachens wirklich erfunden hätte; — in einzelnen Fällen mag die Aussicht auf das Patent auch den Anstoß zu bedeutenden Erfindungen gegeben haben, aber — wie Otto Michaelis treffend sagt — es sind zu viele Nieten in dieser Lotterie.

Wenn man beobachtet, wie viele Personen sich verrechnen, indem sie aus den durch ein Patent zu erlangenden Erfindungs-Monopolpreisen einen entsprechenden Ersatz für die aufgewandten Erfindungskosten erwarten, so liegt die Vermuthung nahe, daß ein Widerspruch stattfindet zwischen der Gesetzgebung des Staates und den Naturgesetzen der Volkswirthschaft. Dies ist hier wirklich der Fall. Die Erfahrung lehrt, daß die Preise für eine Dienstleistung sich nach dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage in gleichen oder ähnlichen Dienstleisungen richten. Unser Patentwesen fußt auf der längst widerlegten Ansicht, daß die Preise sich nach den aufgewandten Kosten richten müßten. Die Gesetzgebung verleitet den Erfinder, mit Rücksicht auf den ihm später zustehenden Alleinverkauf seiner Erfindung die Kosten gar nicht zu scheuen. Deshalb wird so viel Unbrauchbares erfunden. Und weiter: mancherlei Brauchbares kommt mit so hohen Preisen auf den Markt, daß der Konsument während der Patentdauer lieber zu ähnlichen unmonopolisirten Dienstleistungen greift, in denen ein großes Angebot zu Konkurrenzpreisen vorhanden ist. So werden nützliche Neuerungen lange Zeit von der allgemeinen Einführung und successiven Weiterentwickelung ausgeschlossen, ohne daß den „Erfindern" ein Vortheil daraus erwächst.

Ein hervorragender Vertheidiger der Patente führt aus, daß es behufs Kostenersparung zweckmäßiger sei, „Centralstellen" für die Erfindungen zu schaffen; die Studirstube oder das Büreau jedes „Erfinders" sei eine solche. Wir glauben, daß diese patentirten Centralstellen nicht zur Kostenersparung, sondern zur Kostenverschwendung dienen.

Die freien Entdeckungen der Wissenschaft werden auf eine billigere und erfolgreichere Weise zu Erfindungen ausgebeutet und die neuen Erfindungen schneller und mit geringeren Kosten vervollkommnet, wenn diese Aufgabe nicht mehr vorzüglich in den Händen einzelner Erfinder liegt sondern die Gesammtheit der Interessenten daran arbeitet.

Außer einer Lahmlegung des Erfindungsgeistes prophezeien die Anhänger des Patentwesens eine vermehrte Geheimhaltung der Erfindungen im Falle der Aufhebung der Patente in Preußen.

Sie erwähnen dabei nicht, daß in dem Eldorado aller echten Patent-Enthusiasten, in England, die Geheimnißkrämerei der Fabrikbesitzer und Gewerbtreibenden schlimmer ist, als irgend anderswo. Herr Dr. Siemens sagt in seiner Denkschrift (a. a. O. S. 45.):

„Jeder Erfinder hat natürlich den Wunsch und das Bestreben, seine Erfindung, in der Regel das Resultat langer Arbeiten und oft kostspieliger Versuche, für sich selbst möglichst gewinnbringend zu machen. Erkennt ihm der Staat kein Eigenthumsrecht zu, so ist die Veröffentlichung seiner Erfindung das Ende seines Besitzes. Er sieht sich daher gezwungen, seine Erfindung möglichst geheim zu halten, um sie so für sich selbst auszunutzen. Ist er selbst Fabrikbesitzer oder hat er Lust und Mittel, es zu werden, so wird er, wenn die Art seiner Erfindung es irgend gestattet, dieselbe möglichst im Stillen und unter dem schützenden Mantel des Fabrikgeheimnisses zu verwerthen suchen; andernfalls wird er unter dem Gelöbniß der Verschwiegenheit einen Andern für seine Erfindung zu interessiren suchen und wenn es ihm gelingt, wird er mit diesem vereint die geheime Ausbeutung beginnen. Die Erfahrung lehrt, daß solche Fabrikgeheimnisse in Ländern ohne gesicherten Patentschutz oder bei Fabrikaten, welche sich für die Patentirung nicht eignen, während ganzer Generationen bewahrt wurden. Damit geht aber nicht allein die betreffende Erfindung für die Welt auf lange Zeit verloren, sondern auch alle diejenigen, welche durch jene in andern Köpfen hervorgerufen worden wären."

Die hier berührten Einreden sind schon oft erhoben und von den Volkswirthen gründlich widerlegt worden. Die meisten bedeutenden Erfindungen eignen sich nicht dazu, geheim gehalten zu werden, wenn sie ausgenutzt werden sollen. Wo dies ausnahmsweise der Fall ist, da wird der Besitzer der Erfindung in der Regel auch jetzt die Geheimhaltung und Allein-Benutzung jeder anderen Art der Ausbeutung vorziehen.*)

*) Auch der motivirte Antrag des Bundeskanzlers an den Bundesrath berührt diesen Punkt. Dort wird gesagt: „Wenn es auch anzuerkennen ist, daß die Neigung zur Geheimhaltung der Erfindungen durch die Aufhebung des Patentschutzes einen neuen Impuls erhalten wird, so kann doch nicht zugestanden werden, daß sich gegenüber dem bestehenden Zustande eine wesentlich nachtheilige Veränderung hieraus praktisch ergeben werde. Denn schon gegenwärtig unter der Herrschaft des Patentschutzes ist es eine bekannte Erfahrung, daß bei solchen Fabrikations-Methoden und Hülfsmitteln, die die Geheimhaltung überhaupt ermöglichen, in der Geheimhaltung ein wirksamerer Schutz gesucht und auch gefunden wird, als in dem Patente. Wenn somit angenommen werden kann, daß diejenigen Erfindungen, welche geheim gehalten werden können, großentheils schon jetzt geheimgehalten werden, so kann aus der Aufhebung des Patentschutzes in dieser Rücksicht ein wesentlicher Nachtheil sich praktisch nicht ergeben."

In den bei weiten zahlreichsten Fällen muß die Erfindung an die Oeffentlichkeit gebracht werden, wenn sie rentiren soll. Der Erfinder wird nach Aufhebung der Patente dazu sogar noch mehr Veranlassung haben, als jetzt. Ist er nur Techniker und nicht zugleich Geschäftsmann, so wird er mit seiner Erfindung möglichst schnell vor die Oeffentlichkeit treten, um sich die Ehre und die aus dem Bekanntwerden seines Namens entspringenden Vortheile zu sichern; ist er praktischer Geschäftsmann, so wird er — um möglichst großen Absatz für seine neue Erfindung zu erzielen — öffentliche Ankündigungen und Schaustellungen veranstalten müssen.

Wir können die gewonnenen Anschauungen in drei Parallelsätzen ausdrücken.

I. Unsere Gegner behaupten, daß die Patente den Erfindungsgeist der Nation zu erhöhter Produktion aufmuntern, und daß derselbe in Ermanglung dieser Anregung erlahmen müsse.

Wir fanden, daß nicht die Patente, sondern die Entdeckungen der Wissenschaft und die in der menschlichen Natur jederzeit begründeten Faktoren des Ehrgeizes und des größeren geschäftlichen Nutzens zu Erfindungen anregen. Diese Quellen des industriellen Fortschritts können nicht versiegen, auch wenn keine Aussicht, die betreffende Erfindung eine Zeit lang zu Monopolpreisen verkaufen zu können, den Erfinder reizt.

II. Unsere Gegner behaupten, daß die Verleihung von Patenten an Erfinder und die Schaffung eines vorübergehenden Monopols die Erfindungs- und Verbesserungskosten verringere.

Wir fanden, daß die Patentgesetzgebung zu einer Ueberproduktion von Leuten führt, die, gereizt von der Aussicht auf die goldenen Patentberge, Zeit und Geld an Hirngespinnste hängen, statt ihrem Berufe nachzugehen. Wir sahen, daß die Gesammtheit der Interessenten eine unpatentirte Erfindung schneller, wirksamer und billiger verbessert,

als der monopolisirte Einzel-Interessent und wir konnten daher nur zu dem Schluß kommen, daß die Verleihung von Patenten auf eine Verschwendung von Erfindungs- und Verbesserungskosten hinwirke.

III. Unsere Gegner behaupten, daß die Patente mit obligatorischer Veröffentlichung der Allgemeinheit zu Gute kämen, während die Aufhebung des Patentschutzes zur Geheimnißkrämerei führen müsse.

Wir fanden, daß die bloße Veröffentlichung der Patentbeschreibung, das Monopol des Patentinhabers nicht zerstört, und die Mitbenutzung der Erfindung durch Andere keineswegs gewährleistet, wogegen die Urheber der unpatentirten Erfindungen in ihrem eigenen Interesse zumeist es dargezeigt finden werden, die Benutzung der Erfindung der Gesammtheit anheimzugeben.

Nachdem wir so die wesentlichsten Punkte in der Beweisführung der Anbänger des Patentwesens gerrüft haben, liegt uns noch die Pflicht ob, eine verwandte Frage zu berühren, welche von unsern Gegnern gewöhnlich in die Discussion über die Patentfrage mit hineingezogen wird. Sie betrifft das sogenannte „Verlagsrecht".

Als Meister Henne Gensfleisch von Sulgeloch vor etwa vierhundert Jahren ohne Aussicht auf Patentschutz die Buchdruckerkunst erfand, dachte er wohl nicht daran, daß er zugleich indirekt „ein neues Recht" ins Leben rufe. . . . Der Besitzer eines literarischen Werkes war bis dahin durch die zeitraubende Mühsamkeit des schriftlichen Kopirens in seinem literarischen Besitze geschützt. Anders nach der Erfindung des Buchdrucks! Nun konnte jedes schriftstellerische Erzeugniß durch eine verhältnißmäßig leicht zu erlernende Manipulation in zahlreichen Exemplaren nachgeahmt werden. Die Bücherproduzenten wandten sich deshalb an den Staat und verlangten von diesem „literarischen Eigenthumsschutz". Es entstanden Gesetze wider den Nachdruck; man sanktionirte das sogenannte Verlagsrecht. — „Das Patentrecht" — sagen nun dessen Vertheidiger — „ist genau ebenso begründet, wie das Verlagsrecht!" Diese Analogie bedarf einer sorgfältigen Kritik, um festzustellen, ob sich nicht hinter dem wohlfeilen Beispiel der fehlende Beweis versteckt.

John Prince-Smith macht in seinem Aufsatze „Ueber Patente für Erfindungen" (a. a. O. S. 161) darauf aufmerksam, daß im Volkshaushalte das Prinzip der Nützlichkeit entscheidet. — Wird durch die Staatsintervention zu Gunsten des dinglichen Eigenthums der Gemeinnutzen gefördert? — Unzweifelhaft! Denn entbehrte der materielle Besitz staatlichen Schutzes, wäre die Lehre Proudhon's: „Eigenthum ist Diebstahl" von der gesetzgebenden Gewalt acceptirt, so würde Niemand mehr sich die Mühe nehmen Vorräthe zu sammeln; Jeder würde — die

Macht des Stärkeren fürchtend — nur aus der Hand in den Mund leben, und von der Höhe einer durch tausendjährigen Fleiß erzeugten Kultur müßte die Bevölkerung wieder herabsinken auf das Niveau roher Naturvölker.

Aber bei der staatlichen Intervention zu Gunsten des sogenannten literarischen Eigenthums ist die Beantwortung der Frage nach dem Gemeinnutzen nicht so leicht. Wir wollen hier nur andeuten, daß dieselbe zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet werden kann. Die zahlreichen Zeitungen und Zeitschriften der Gegenwart, die doch unbestritten mit zu den Pionieren der Bildung und des Vorschritts gehören, sind effektiv nur möglich durch Umgehung des Verlagsrechts, durch den verpönten Nachdruck. Und oft ist dem Verfasser der Nachdruck sogar erwünscht. Möglich, daß die Anschauungen immer mehr nach dieser Richtung gelenkt werden. Vorläufig liegt die Sache freilich so: wollte man das Verlagsrecht beseitigen, so würden viele nützliche Werke nicht erzeugt werden, weil Autor und Verleger (namentlich bei dem eigenthümlichen Geschäftsgange des deutschen Buchhandels) im möglichen Falle des Nachdrucks keinen genügenden Lohn für aufgewandte Mühen und Kosten erzielen können. Mithin ist der Gemeinnutzen des Verlagsrechts oder des sogenannten „literarischen Eigenthumsschutzes" einstweilen konstatirt.

Schon jetzt macht aber die Gesetzgebung über das Verlagsrecht der freien Volkswirthschaft weit mehr Konzessionen, wie die Gesetzgebung über das Patentrecht. Dies, sowie überhaupt das Gleichartige und Ungleichartige in beiden Rechten, wird uns durch folgende Gegenüberstellung vollkommen klar werden:

Die Verlagsgesetze verbieten nicht, daß nach dem Erscheinen eines Werks ein anderes Werk über denselben Gegenstand geschrieben werde.

Die Patentgesetze untersagen nicht, daß nach der Patentirung einer Maschine eine andere Maschine für dieselben Verrichtungen gebaut werde.

Das ist das Gleichartige in Beiden. —

Die Verlagsgesetze gestatten, daß die wesentlichen Gedanken und Sätze des einen Werks von einem anderen Schriftsteller benutzt werden.

Die Patentgesetze verbieten, daß die wesentlichen Einrichtungen der patentirten Maschine von einem andern Techniker benutzt werden.

Das ist der gewaltige Unterschied! —

Wenn z. B., in Folge der Nachdruckgesetze, die Carey'sche Widerlegung der Ricardi'schen Rententheorie kein anderer Nationalökonom als Carey in seine Werke aufnehmen dürfte, dann, aber auch nur dann, hätten die Patentanhänger ein Recht, sich auf den „literarischen Eigenthumsschutz" zu berufen; aber bei der völligen Verkehrsfreiheit, die grade in Bezug auf das Wesentlichste, auf die „wichtigsten Sätze" der geschützten Werke besteht, wahrhaftig nicht!

Schließlich sei noch ein Unterschied in Betreff der praktischen Ausführung beider Gesetze erwähnt, welchen Dr. A. Meyer auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß zu Dresden hervorhob: die Feststellung des Thatbestandes eines Nachdrucks verursacht keine Schwierigkeiten, während Nachahmungen von Erfindungen nur selten exakt festgestellt werden können.

Wir sind nach alledem der Ansicht, daß weder der „Nachweis eines inneren Rechtfertigungsgrundes" noch der „einer dem Zweck entsprechenden Durchführbarkeit" von den Vertheidigern des Patentwesens erbracht werden kann (vgl. oben die Auszüge aus dem motivirten Antrag des Bundeskanzlers) und wir möchten deshalb wünschen, daß der Bundesrath des norddeutschen Bundes über besagten Antrag dahin schlüssig werde, daß die der Reichsgesetzgebung aus Art. IV, Nr. 5 der Bundesverfassung zustehende Kompetenz zur baldgänzlichen Beseitigung des Patentwesens anzuwenden sei. Die holländische Regierung ist nach reiflichen Erwägungen auf dieser Bahn bereits vorangegangen.

Bielefeld, im August 1869.

Wirthschaftslehre und Gesundheitspflege.

Von

A. Lammers.

Frühere Jahrhunderte haben auch schon Wissenschaften ins Leben gerufen, aber erst das unsrige verwandelt sie in unmittelbare Waffen für den Kampf ums Dasein. Die Wirthschaftslehre, als Wissenschaft auf Adam Smith zurückzuführen, ist durch den großen englischen Freihandels-Feldzug zu Anfang der vierziger Jahre eine Art populärer Lebensnorm geworden. Die Schutzzölle haben ihr dazu verholfen, die ihrer Wahrheit widersprachen. Grade so ist im Lauf der letzten Jahrzehnte aus dem Schoße der Heilkunde, einer alten und vielbetriebenen Wissenschaft, die Gesundheitspflege hervorgegangen, ebenfalls ein Inbegriff wissenschaftlicher Lebensregeln. Was die Schutzzölle für die Popularisirung der Nationalökonomie, das hat für die der Medizin die jüngste verheerende Weltseuche gethan, die Cholera. Ihr Wüthen traf so mit der innern Entwicklung der Arzneiwissenschaft und derjenigen der allgemeinen Bildung zusammen, daß beide eine neue fruchtbare Ehe eingehen konnten. Dieses Bündniß eben ist die Hygieine oder Gesundheitspflege.

Die wissenschaftliche Zusammenfassung und Aufstellung der Wirthschaftslehre fällt in den Höhepunkt des politischen Systems, welchem sie am gründlichsten den Garaus machen sollte: des wohlwollenden und erleuchteten Absolutismus, von Fürsten oder Ministern getragen, durch Staatsbeamte vermittelt. „Alles für das Volk, nichts durch das Volk" war da die Maxime. Adam Smith und seine Nachfolger aber haben die Welt darüber aufgeklärt, daß wahres öffentliches Wohlbefinden so lange nicht erreicht werden kann, als die Quelle alles Thuns und Lassens nur in Wenigen gesucht wird, die Massen in einem Zustand der Bevormundung gehalten, ihre Kräfte nicht durch Freiheit entfesselt und durch das Bewußtsein persönlicher Verantwortlichkeit auf das Gute gerichtet werden. Je mehr unabhängige Selbstbestimmung der Einzelnen, desto mehr Erwerb, Sparsamkeit und Glück. In dem Maße wie diese Lehre sich der Köpfe in immer weiteren Kreisen bemächtigt hat, ist das Reich der Frei-

heit ausgedehnt worden, und der Erfolg hat bestätigt, ja überboten, was ihre Apostel von ihr geweissagt hatten. Die öffentliche Meinung ist in allen europäischen Ländern heutzutage, kann man sagen, für den Freihandel, d. h. für den volksthümlichen Begriff von wirthschaftswissenschaftlicher Wahrheit, und Leute, die sich ihm von A bis Z widersetzten, gibt es kaum noch. Die Ketzer beschränken sich darauf, einzelne Ausläufer des Systemes anzugreifen.

Wie die Wirthschaftslehre der Quacksalberei allmächtiger Beamten in Volkswohlstandsfragen ein Ende bereitet hat, so hat die Gesundheitspflege dem gleichfalls wohlmeinenden aber gleichfalls schädlichen Absolutismus der Aerzte gebrochen. An dem Tage wo der wissenschaftliche Mediziner begriff, daß die Verhütung des Erkrankens ein eben so wichtiger oder wichtigerer Theil seiner Aufgabe sei, als die Heilung bereits ausgebrochener Krankheiten, verzichtete er virtuell auf seine Alleinthätigkeit in ärztlichen Dingen. So lange der Arzt sich um nichts kümmerte als um wirkliche Krankheit, brauchte er nicht an irgend eine Theilung der Macht zu denken, und konnte es am Ende nicht einmal. Betrachtet er dagegen die Erhaltung der Gesundheit als sein eigentliches Ziel, erkennt er an, daß für sie noch etwas mehr geschehen könne als bloß die beschädigte wiederherzustellen, daß in dieser vorbeugenden Wirksamkeit der schönere, bedeutsamere, lohnendere Bestandtheil seines Berufs liege, so muß er auf der Stelle auch den Gedanken fahren lassen, es könne nach wie vor alles von ihm allein ausgehen. Jetzt muß er wünschen und befördern, was er früher nicht nachdrücklich genug verdammen zu können glaubte die Beschäftigung seiner Anbefohlenen mit ihren eignen physiologischen und pathologischen Zuständen. Denn ihre immer bereite Beobachtung muß seiner nur gelegentlichen, wenn auch durch Uebung geschärften zu Hülfe kommen, ihre gesundheiterhaltende regelmäßige Lebensweise für seine selteneren Eingriffe mit Arznei oder einem Operationsinstrument erst günstige Vorbedingungen schaffen. In der Gesundheitspflege wird die Medizin so zu sagen constitutionell. Sie verlegt den Sitz ihrer Einsicht und Thätigkeit, der bisher nur in den Aerzten war, in die Patienten selbst. Sie macht innerhalb gewisser Grenzen Jedermann zu seinem eignen Arzt, grade wie erfolgreiche Freihandelspredigt die Regierungen von der größten Wucht ihrer einstigen Sorge und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohlergehen entlastet hat, und wie zeitgenössische kirchliche Bewegungen dahin drängen, daß die Laien aufhören in der Religionsgemeinschaft lediglich der passiv empfangende Theil zu sein

So sehen wir denn, wie die einsichtsvollsten Lehrer der Heilkunde

allmählich dazu übergehen, diejenige populäre Belehrung über Krankheits- und Gesundheits-Verhältnisse ihrerseits unter die Massen zu streuen, welche sie mit allen ihren Berufsgenossen bisher geneigt waren für eine neue Art Gift anzusehen, vor welchem sich nicht eindringlich und laut genug warnen lasse. Geschieht es auch noch mit Seitenblicken einer oft nicht unverdienten Geringschätzung auf schreibende Pfuscher, mit stets wiederkehrender nachdrücklicher Verweisung an ärztlichen Beistand und entsprechender Beschränkung des mitzutheilenden Wissens, so ist doch die Wichtigkeit der Mitwirkung von Patienten und Laien für die medizinischen Zwecke dadurch bündig anerkannt. Mit der Zeit werden die unvermeidlichen Consequenzen gezogen werden. Man wird nicht länger die eigentlich wissenschaftlichen Werke des Fachs vor Laien-Augen überhaupt ängstlich hüten, weil der Eine oder Andere aus ihnen Stoff für hypochondrische Einbildungen entnehmen könnte; vielmehr wird grade dem tüchtigen und gewissenhaften Arzte die eifrigste Beschäftigung der Andern mit seiner Wissenschaft die liebste sein. Man wird sich auch zusehends des barbarischen Latein entwöhnen, aus welchem unsere Mediziner sich eine ähnliche Gelehrtensprache zurecht gedichtet haben, wie die rechtsgelehrten Effendis in Konstantinopel aus türkischen, arabischen, griechischen, lateinischen, italienischen und anderen Brocken, — denn mit dem Interesse am Gelehrtenwesen wird bald auch die Vornehmthuerei verschwinden, der ein Standes-Rothwälsch besser klingt als die gemeinschaftliche Muttersprache.

Diese Gleichartigkeit der Rolle ist indessen lange nicht der einzige Grund, welcher Wirthschaftslehre und Gesundheitspflege zu einander hinziehen sollte. Sie sind eine jede auf Kenntniß der anderen und auf gegenseitige Unterstützung angewiesen. Hier, wo Freunde und Anhänger der Wirthschaftslehre die anzunehmenden Leser sind, wird es sich vornehmlich um das Interesse dieser Wissenschaft an einer näheren Verbindung zwischen beiden handeln, das nachzuweisen keine Schwierigkeit haben wird.

Hat es doch die Gesundheitspflege mit dem Subjekt der Wirthschaftslehre, mit dem erwerbenden und verbrauchenden Menschen zu thun! Ihn gesund erhalten heißt ihn wirthschaftlich vollbefähigt erhalten. Insofern die Gesundheitspflege die Häufigkeit und Stärke der Erkrankungen vermindert, beschränkt sie die Zahl der Störungen des Erwerbs, denen der gebrechliche Sterbliche von dieser Seite her ausgesetzt ist; und insofern sie die durchschnittliche Lebensdauer ausdehnt, erhält sie soviel länger vorzugsweise die Säulen, auf denen das Gebäude des gesellschaftlichen Wohlstands ruht, die arbeitsamen Ernährer der Familien. Wache Sorge für die eigne Gesundheit, wie sie durch die moderne Hygieine über den

engen Kreis medizinisch gebildeter Gelehrten hinaus zum Gemeingut der Bevölkerung werden soll, wirkt direkt und indirekt auf nichts fördernder ein als grade auf die wirthschaftlichen Tugenden. Sie ermuntert zur regelmäßigen Uebung der Kräfte, also auch zu werthschaffender Arbeit, und zum mäßigen Genuß der Lebensgüter, also zu haushälterischer Verwendung des Erworbenen, zur Erhaltung der erwerbenden und produzirenden Kraft. Auf den höheren Stufen menschlichen Zusammenlebens, da wo außerordentliche Preise der Anstrengung winken und die Selbstbestimmung des Einzelnen von Gewohnheitsbanden am unabhängigsten ist, erscheint sie geeignet Erwerbstrieb und Ehrgeiz in einen wohlthätigen Zügel zu nehmen. Denn wenn die Heilkunde sich begnügt zu heilen, warnt sie kaum vor den Ausschweifungen ehr- oder gewinnsüchtiger Ueberarbeitung. Lehrt sie dagegen, daß ein weises Maß in der Uebung wie in der Schonung der Kraft auf die Dauer die größten Ergebnisse nützlicher Leistung liefert, so bewahrt sie uns vor dem Schicksal leidenschaftlicher Ungeduld, dem Augenblick die Zukunft zu opfern, und einen einmaligen ungewöhnlichen Erfolg durch jahrelange Schwäche und Ohnmacht zu erkaufen. Eine vernünftige, immer wachsame Gesundheitspflege kann in dieser Hinsicht fast als Bedingung politischer Größe gelten; sowohl für Individuen wie für Nationen. Wenige sind so ausgezeichnet begabt und vom Glücke so begünstigt, daß ein kurzer rascher Anlauf sie zum Gipfel hinaufbringt. Für die Mehrzahl trägt nur Ausdauer, die Möglichkeit den Anlauf oft zu wiederholen, Erfolg im Schoße. Nehmen wir es denn nicht auch an den Engländern wahr, welche zuerst, mehr vielleicht noch durch einen aus günstigen Staats- und Gesellschaftszuständen hervorgehenden Instinkt als durch wissenschaftliche Unterweisung, bewußte Gesundheitspflege in ihren Lebensplan aufgenommen haben? Ihre Staatsmänner erreichen überwiegend ein hohes Alter trotz der Nachtwachen langer Parlaments-Sessionen, und zwar ein frisches grünes Alter, das den Vaterlande noch Früchte trägt. Um es wirthschaftlich auszudrücken: die Anlage von Kapital, welche ein ausgebildeter Politiker repräsentirt, verspricht unter dem Einfluß einer zur Gewohnheit gewordenen guten Gesundheitspflege bei weitem länger und reichlicher Ertrag abzuwerfen. Was aber von den Staatsmännern, das gilt natürlich auch von Kaufleuten, Landwirthen, Fabrikanten, Beamten, Lehrern u. s. f.

Verfolgen wir diesen Gedanken noch eine kleine Strecke weiter, so glauben wir wahrzunehmen, wie praktische Gesundheitspflege wohlthätig regelnd und ermäßigend selbst auf die Bevölkerungszunahme einwirkt. Es ist kein Zufall, daß die durchschnittliche Kinderzahl allemal dort am höchsten zu sein pflegt, wo die Sorge für die Gesundheitsverhältnisse am

niedrigsten steht. Hygieinische Bildung hält von jeglichem Uebermaß zurück; sie setzt das Leben und die Gesundheit einer zarten Frau nicht zu rasch und häufig wiederkehrenden Wochenbetten aus, sie nimmt in die Rechnungen elterlicher Voraussicht auch die Frage nach dem physischen Wohlbefinden der Kinder auf. Es gilt zwar in Deutschland gegenwärtig der Regel nach noch für allzu kühn, die Anwendung der dem Menschen gegebenen Voraussicht auf den Familienzuwachs zu fordern oder auch nur zu erörtern, selbst in wissenschaftlichem Zusammenhang. Aber die Freiheit des forschenden Geistes kann keine Schranke anerkennen, und in Wohlfahrtsfragen ist Prüderie übel angebracht. Die Gelehrten anderer Nationen, welche sonst weit mehr Rücksichten auf überlieferte Anschauungen und Vorurtheile zu nehmen haben, sind seit Malthus gewohnt, diesen Punkt ohne Scheu zu besprechen, und so sollten nachgrade auch wir thun. Man könnte dann den unantastbaren Kern der Malthus'schen Lehre — der wirklichen, nicht einer ihrer zahlreichen mißverständlichen Varianten — in die Form eines sittlichen Gebots vielleicht so fassen, daß der Gesellschaft jede Geburt erwünscht sei, für deren Auferziehung bis zum sich selbst erhaltenden Alter eine vollbefähigte wirthschaftliche Kraft bereit stehe, jede andere aber unerwünscht. Die hierin verlangte Selbstbeschränkung steht auch unter der Herrschaft eines medizinischen Bedenkens, insofern ein allzu zahlreicher Kindersegen sich selber untereinander, wie in einem zu dicht gewachsenen Walde die Bäume, im Lichte steht. Weniger Kinder, aber sorgfältig ernährt und behütet, sind einer mangelhaft beaufsichtigten und mangelhaft verpflegten starken Familie vorzuziehen. Dahin sind die berühmten Eingangsworte des „Landpredigers von Wakefield" zu verändern, dessen Verfasser noch unter dem Einfluß der Bevölkerungs-Theorie des achtzehnten Jahrhunderts, eines unbedingten „Seid fruchtbar und mehret euch" stand. Und wie viel Gutes aus unserem Nationalcharakter Wilhelm von Humboldt auch auf die Töchter der Landgeistlichen zurückzuführen gemeint sein mag, eine wilde Vermehrung um jeden Preis würde er darum sicher nicht der mehr intensiven Cultur dieser edlen Pflanze vorgezogen haben.

Mit der Wirkung verbreiteter praktischer Gesundheitspflege auf eine weislich geregelte Bevölkerungszunahme, welche sich uns hiernach als zukünftig denkbar darstellt, haben wir schon das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege, so zu sagen, betreten. Denn öffentliche Gesundheitspflege bedeutet keinen Gegensatz zu der des Einzelnen, sondern nur die letztere in ihren durch das menschliche Zusammenleben herbeigeführten Verschlingungen. Unsre heutige Weltanschauung schließt gewisse Consequenzen der antiken aus. Sie gesteht dem Staate die Mission nicht mehr

zu, statt des Einzelnen auch die Sorge für seine und der Seinigen Gesundheit auf sich zu nehmen; denn aufgehört, Gott sei Dank, hat der Zustand der alten Welt, in welchem der Mensch regelmäßig von der gewaltthätigen Ausbeutung anderer Menschen lebte, im Kriege vom Raub, im Frieden von der Sklavenarbeit der Kriegsgefangenen. Ein friedliches freies, gleichberechtigtes Nebeneinanderleben ist der Regelzustand der civilisirten Menschheit geworden, und so braucht der Staat, diese gesetzliche Organisation der Nothwehr, nicht mehr das ganze Leben seiner Angehörigen zu ergreifen und zu beherrschen. Auch der gesetzlichen Gewalt werden Grenzen gezogen, jenseits welcher des Menschen angeborne Freiheit sich ungehindert tummeln mag. Oeffentliche Gesundheitspflege heißt daher nicht nothwendig und allein Staats-Gesundheitspflege. Manche die Gesundheit betreffende Anordnungen, welche in Sparta z. B. oder Rom, oder in dem Idealstaat Plato's der Staatsgewalt vorbehalten waren, würde jetzt kein Volk mehr sich von oben herunter auferlegen lassen. Auch die Kleider- und Mahlzeits-Vorschriften des christlichen Mittelalters hält Niemand mehr für erforderlich oder zulässig, weil eben die Voraussetzung gilt, daß Jeder sich in diesen Dingen am besten selbst berathe. Diese Freiheit hat, kann man sagen, die Wirthschaftslehre der Gesundheitspflege erstritten, oder vielmehr, die wirthschaftliche Aufklärung der Zeit macht jeden Rückfall in eine antike oder mittelalterliche Zwangsgesundheitspflege unmöglich.

Wenigstens für Deutschland, hoffen wir! Denn in einigen von den Vereinigten Staaten Nordamerikas hat man bekanntlich den Verkauf von Spirituosen staatsseitig unterdrückt (das sogenannte Maine-Gesetz), um den üblen Folgen der Völlerei für Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben besser vorzubeugen; und in England erstrebt eine eifrige Agitation dasselbe durch Ermächtigung der Lokalbehörden zu solchen Verboten. Daß dies ein gewisser Rückfall in veraltete Begriffsverwechslungen ist, erscheint handgreiflich. Mit den Beschränkungen des Giftverkaufs, welche überall gesetzlich bestehen, kann man die des Branntweinverkaufs unmöglich auf gleiche Stufe stellen. Mäßig und vernünftig genossener Branntwein ist kein Gift, sondern kann im Gegentheil gute Dienste leisten; nur die Unmäßigkeit schadet und gefährdet. Gegen diese aber wirkt die bestersonnene Staatsmaßregel nur äußerliche Dämme auf, durch die, wenn sie einmal bersten oder nachgeben, die verheerende Fluth desto unaufhaltsamer hereinbricht. Staatsverbote haben als extreme und scheinbar entscheidende Akte stets die Wirkung, den geistigen Kampf gegen den Feind, um dessen Vernichtung es sich eigentlich handelt, d. h. gegen die Unmäßigkeit, zur Einstellung zu bringen. Wie sie aber durch eine Mehrheit der Gesetzgeber erlassen sind, können sie durch eine andere Mehrheit derselben jeden Tag wieder zurückgezogen werden; und dann fehlt mit der eingestellten sei es zerstreuten, sei es organisirten Mäßigkeits-Agitation der wahre, wenn auch langsam, doch stetig vorrückende Schutzdeich gegen die wilden Gewässer. Die Ungeduld eines noch nicht hinlänglich an öffentliches Leben gewöhnten, der Freiheit kurzsichtig mißtrauenden Geschlechts hat erst aus der Mäßigkeitspredigt die Enthaltsamkeitspredigt gemacht, dann als souveränes Mittel zu diesem schon an sich übertriebenen Zwecke das Verbot des Feilhaltens von Spirituosen betrachten wollen. Aber es ist charakteristisch und ein vortreffliches Zeichen für die Geistesgesundheit unserer Nation, daß trotz des allgemein gewürdigten Fluchs der Trunksucht mit diesen Gewaltsprüngen die Sache auch sofort ihren Boden verlor. Wir wollen den Staat nicht zum Wächter der öffentlichen Mäßigkeit gemacht wissen. Die sich selbst überlassene freie bürgerliche Gesellschaft, d. h. der Einzelne für sich und in freier Vereinigung mit Anderen wird diese Aufgabe vollkommener lösen.

Die Rolle des Staats den materiellen Genüssen der Menschen gegenüber ergibt sich aus seiner allgemeinen Aufgabe, Justiz und Polizei. Er bestrafe betrügerische Verfälschungen von Nahrungs- und Genußmitteln und beuge nach Kräften ihrer Zunahme vor. Nicht Viele zwar werden aufgelegt sein, mit dem mißvergnügten alten Wolfgang Menzel (in seiner neulich erschienenen Anklageakte gegen das Jahrhundert) die kleinen Vortheile, welche erweiterte Wissenschaft und Praxis auch den Waarenverfälschern verschafft haben, für einen Beweis wachsender Verkommenheit des Menschengeschlechts zu erachten. Aber ihnen thunlichst das Handwerk gelegt zu sehen wünschen wir nichtsdestoweniger Alle. Giftige Stoffe ferner mögen dem gewöhnlichen unbehinderten Verkehr entzogen bleiben, auch wenn ihr Gebrauch zu bestimmten Zwecken nichts anstößiges hat, ja nothwendig ist.

Aber wenn hierüber kaum grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten auszugleichen sein werden, so ist es anders bei der mehr zufälligen Berührung des Staats mit den Objekten seiner indirekten Steuern. Hier ist die Absicht lediglich auf den finanziellen Ertrag gerichtet. Die Wirkung aber greift unvermeidlich bald störend, bald fördernd, immer verschiebend auf den Verbrauch der Massen ein; und der Staat kann sich daher der Verpflichtung nicht entschlagen, diese mehr zufälligen als gewollten Einflüsse seiner Steuererhebung in Betracht zu ziehen. Er muß vorab zu ermessen wissen, wie die Auferlegung, die Erhöhung oder die Herabsetzung eines Zolls oder einer sonstigen indirekten Abgabe den Verbrauch des ihr unterworfenen Gegenstandes oder verwandter Stoffe afficiren wird, und

nach den Gesichtspunkten des Gemeinwohls, welche ihn immer und allein leiten sollen, sich so oder so entscheiden. Da treten Gesundheitspflege und Wirthschaftslehre gleich einem weisen Schwesternpaar vor ihn hin, und statten ihn mit ihrem untrüglichen Rathe aus. Sie stellen zu seinem Gebrauch eine Rangfolge der menschlichen Bedürfnisse auf, die auch sonst ihren Nutzen hat, — vom Nothwendigen durch das Nützliche und Zierende zum Ueberflüssigen bis zum Verkehrten. Je höher ein Artikel auf dieser Leiter steht, desto vorsichtiger soll der Staat sich hüten ihn durch Besteuerung minder allgemein zugänglich zu machen; je tiefer, desto weniger ist verhältnißmäßig gegen seine künstliche Vertheuerung durch Zoll oder Steuer einzuwenden, so lange indirekte Abgaben überhaupt gefordert werden müssen und sollen. Bleiben wir innerhalb der Sphäre der Verzehrungsgegenstände, so würde die richtige Reihenfolge der Hauptartikel etwa so aussehen: Korn, Fleisch, — Zucker, Reis, — Kaffee, Thee, — Wein, Bier, — Branntwein und Taback. Die Wirthschaftswissenschaft hat jedoch in dieser Richtung augenscheinlich noch Einiges zu thun, vielleicht weil sie ohne den ihr bisher mangelnden Beistand der Gesundheitspflege auf eigene Hand nicht weit vorzudringen vermochte.

Mit der Hervorbringung der Güter hat der Staat es in gewissen Fällen direkter zu thun; nämlich dann, wenn dieselbe von gesundheitsnachtheiligen Gasausströmungen u. dgl. begleitet ist. In dieser Hinsicht hatte bei uns bisher die Polizei zu viel Spielraum, in England vielleicht bis auf seine neueste eigentliche Gesundheitsgesetzgebung zu wenig. Während dort gegen eine die Nachbarschaft bedrohende Fabrikanlage z. B. erst nach ihrer Errichtung überall eingeschritten werden konnte, und zwar auf dem nicht Jedermann zugänglichen, theuren Pflaster des Rechtsweges durch Entschädigungsklagen, unterlag in Deutschland jeder derartige Bau der Genehmigung der Obrigkeit. Auch die junge Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund hat diesen Grundsatz festgehalten. Sie bindet an Genehmigung der Behörde alle Anlagen welche „durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können", und zählt von ihnen eine bedeutende Zahl mit Namen auf. Indessen sind doch durch verschiedene weitere Anordnungen wie die, daß entweder die konzessionirende Behörde selbst oder die Rekursinstanz mehrere Mitglieder zählen, und dann in öffentlicher Sitzung ihre Entscheidung fällen soll, Bürgschaften gegen den Mißbrauch des Genehmigungsrechts gegeben. Auch ist die Bestimmung aufgenommen, daß der Prozedur eine vierzehntägige öffentliche Frist für Einwendungen aus der Mitte des Publikums

voraufgehen soll. So wird dieses wenigstens in beschränkter Weise selbst zum Wächter seiner Interessen bestellt. Mit der Zeit muß es diese Aufgabe noch vollständiger an sich nehmen, theils dadurch daß gesteigerte hygieinische Einsicht und Thatkraft Jedermann treibt, für sich und die Seinigen nach allen Seiten hin abwehrend aufzutreten, theils durch die Wirksamkeit von Vereinen für öffentliche Gesundheitspflege, wie sie seit ein paar Jahren angefangen haben in deutschen Städten und Provinzen zu entstehen.

In diesen Vereinen, die meist von Aerzten ins Leben gerufen und geleitet werden, vollzieht die praktische Heilkunst gleichsam eigenhändig ihre Umwandlung in Gesundheitspflege. Ihre Emanzipation aus dem Joche der Staatsgewalt hat sie durchsetzen helfen, als die Medizinische Gesellschaft zu Berlin und ihr folgend noch verschiedene andre Vereine von Aerzten in Eingaben an den Reichstag auf jeglichen besonderen Schutz ihres Standes gegen konkurrirende Pfuscher fortan verzichteten. Der Reichstag hat demgemäß zwar nicht vollständig und durchaus, aber doch in der Hauptsache die Ausübung der Heilkunst von dem Nachweis bestandener Universitäts- und Staats-Prüfung geschieden. Man kann jenseits des 1. Oktober 1869 in Norddeutschland Arzt werden und sich so nennen, ohne von einer medizinischen Fakultät nach einem Scheinverfahren für sein Geld zum Doktor kreirt worden zu sein; man kann Krankheiten heilen und in Gesundheitssachen gewerbsmäßig gegen Bezahlung Rath geben, ohne eine Staatsprüfung bestanden zu haben. Nur sich gradezu Arzt oder dem ähnlich nennen, und zu öffentlichen ärztlichen Dienstleistungen berufen werden kann man ausschließlich dann, wenn man durch die entsprechende Staatsprüfung gegangen ist. Die Tendenzen der Wirthschaftslehre treffen hier mit den Interessen der Gesundheitspflege wieder vollständig zusammen. Die Freiheit der ärztlichen Praxis, welche jene verlangt, muß diese nicht allein zulassen in der logischen Consequenz ihres Grundgedankens, welcher soviel wie Mitbetheiligung der Laien an der Gesundheitserhaltung heißt, sondern ihrerseits ausdrücklich wünschen, damit kein Talent unbenutzt bleibe und keine wohlthätige Entdeckung verloren gehe. Das Leben war denn auch der Gesetzgebung längst vorausgeeilt; es hatte die Mitwirkung unzähliger „Pfuscher" zur Bekämpfung von Krankheiten und Befestigung der Gesundheit etablirt, wogegen die das Gesetz vertretende Justizpolizei nur noch mühselig einen kleinen und thatsächlich erfolglosen Krieg führte. Wie lange wird es dauern, so folgt dem Wesen des aufgegebenen Vorrechts die noch zurückgehaltene spezifische Benennung nach — so gilt es nicht länger für rechtswidrig, wenn ein Boerhave oder Hufeland der Zukunft sich förmlich

„Arzt“ nennt, ohne jemals einem Collegium gelehrter Examinatoren seine Ueberlegenheit in Wissen und Genie eigens dargethan zu haben. Dann wird die Gesundheitspflege in ihren ständigen Trägern vollends von der Staatsgewalt emanzipirt sein. Dann werden an der freien und gleichen Zugänglichkeit des ärztlichen Berufs für Jedermann, der Patienten finden kann, auch die blöderen Köpfe erkennen, daß Gesundheitssachen keine von oben her aufgedrungene Gewaltsachen sind, sondern des Menschen eigenste und selbstständigste Angelegenheiten. Welche Aussicht auf Fortschritte, wenn der Trieb zu ihnen einmal in jedem Individuum lebendig wird!

Mit der Zulassung unbeschränkter Konkurrenz in ihrem Fache haben die tonangebenden Aerzte Norddeutschlands der Wirthschaftslehre eine mehr oder minder bewußte Huldigung dargebracht. Die Wirthschaftslehre hat sich bei ihnen bedanken können, indem sie durch die Stimmen ihrer thätigsten Bekenner die korrespondirende Forderung unterstützte, daß der Arzt nicht ferner gesetzlich gehalten sei, seine Dienste auch wider Willen zu leisten. Es entsprach der alten Anschauung vom Arzte als dem Priester einer Art vom Staate beaufsichtigter Geheimlehre, daß man seiner besonderen Amtswürde auch besondere Pflichten gegenüberstellte. Dieser Anschauung däuchte der Mensch, dem in der Stunde der Noth kein geprüfter und angestellter Arzt zu Hülfe käme, so schrecklich verlassen, daß sie ihn zu zwangsweiser Requisition des ersten besten Arztes ermächtigte. Der freien Menschenwürde des nicht mehr bevorrechteten, aber auch nicht mehr förmlich angestellten und speziell kontrolirten Arztes der Gegenwart und Zukunft widerspricht solche Abhängigkeit. Bedürfniß nach ärztlichem Rath und Troste muß sich gleich jedem anderen Bedürfniß auf die freiwillige Dienstleistung der dazu bereiten Sachverständigen verweisen lassen. In dem Maße wie es seinerseits zu Gegendiensten bereit ist, wird ihm die ersehnte Befriedigung nicht fehlen — dafür sorgt die natürliche Organisation der Gesellschaft schon ohne alles Zuthun des Staats.

Der Gesundheitspflege ist seit dem Jahre 1867 eine besondere Sektion eingeräumt worden auf dem alljährlich wiederkehrenden Kongresse deutscher Naturforscher und Aerzte. Diese ehrwürdige Wanderversammlung, eine der ältesten in Deutschland, älter als die Eisenbahnen, welche eigentlich die Aera der Kongresse erst heraufbeschworen haben, hat damit der so genreichen Umwandlung der Medizin gewissermaßen ihr Siegel aufgedrückt. Aber schon als die neue Sektion 1868 in Dresden zum zweiten Mal zusammentrat, erhoben sich eigenthümliche Schwierigkeiten. Die Unterlegenen in einer die Gemüther heftig erregenden naturwissenschaftlich-volkswirthschaftlichen Tagesfrage, der der unter- oder ober-

irdischen Reinigung der Städte (Schwemmkanalsystem oder Tonnenabfuhrsystem), machten die Entdeckung, daß es eines Gelehrten-Körpers auch in seinen Abtheilungen unwürdig sei, Beschlüsse zu fassen, gewannen dafür noch andere Stimmen außerhalb der Sektion, und provozirten eine dahin gehende Erklärung des Kongresses. Diese wurde ihnen nun zwar in Dresden nicht zu Theil, aber Niemand steht dafür ein, daß sie nicht im Herbste des laufenden Jahrs in Innsbruck oder auf irgend einer späteren Versammlung erfolge. Was sich in jenem Antrage gegen die Neuerung der Abtheilung für Gesundheitspflege auflehnt, ist im Grunde doch das Selbstbewußtsein dieses Kongresses von lauter Theoretikern und Gelehrten. Was die Träger der neuen Abtheilung bewogen hat, förmliche Meinungsausdrücke hervorzurufen, sind die Bedürfnisse der unmittelbaren täglichen Praxis. An diesen aber fühlen andere Leute, und zwar nicht allein Techniker, d. h. Sachverständige einer anderen Art, sondern namentlich auch Gemeindebeamte und Gemeindevertreter sich reichlich ebensonahe betheiligt, wie die Aerzte. Ihre Gewinnung und Aufklärung ist in manchen Fällen wichtiger als die sämmtlicher Aerzte zusammengezählt, weil von ihnen die thatsächliche Entscheidung abhängt. Kann man aber annehmen, daß Männer von solcher Stellung jemals einwilligen werden, in einem bloßen Appendix zum Naturforscher-Kongreß so beiläufig mit abgefunden zu werden? Niemand erscheint gern ohne Noth, wo er sich nicht vollkommen gleichberechtigt und einigermaßen gleichbeschlagen fühlen kann. Der an sich berechtigten Disposition der Träger jenes alten Kongresses, in ihre wissenschaftlichen Verhandlungen kein störendes Element praktischer Berechnung sich einschleichen zu lassen, begegnet das Interesse der für Gesundheitsfragen erwärmten Praktiker aller Art, einen eigenen nationalen Kongreß für öffentliche Gesundheitspflege sich regelmäßig versammeln zu sehen, und wird früher oder später durchschlagen. Noch sträuben sich dagegen einigermaßen die einsichtigen und entschlossenen Männer, welche an der Spitze der hygieinischen Agitation in Deutschland stehen, weil sie nun einmal die erste willkommene Unterkunft für ihre zarte Schöpfung in einem Nebengelaß des Naturforscher-Kongresses gefunden haben; allein im Gedränge zwischen den erwähnten beiden einander zustrebenden Tendenzen werden sie bald finden, daß zwischen zwei Stühlen sitzen wollen unsicher ist.

Auf einen selbstständigen Gesundheitspflege-Kongreß würde die Wirthschaftslehre ohne Zweifel ihre Abgeordneten — wenn auch nur kraft eigenen Mandats — senden, und so das Ihrige beitragen gerade zur Entscheidung der Frage, die den Gegensatz im Schoße des Naturforscher-Kongresses zum Ausbruch gebracht hat. Es ist keine rein tech-

rische, d. h. naturwissenschaftliche Frage, wie der Unrath einer größeren Stadt fortgeschafft, den Bewohnern Luft und Boden zu verderben verhindert werden soll. Die Landwirthschaft behauptet, es sei vor allem eine wirthschaftliche Frage. Ihr gehöre von Rechtswegen der Dünger, welchen die Großstädte von Tag zu Tag hervorbringen, und nur das Eine der gebräuchlichen Systeme, das der Abfuhr in Tonnen oder Kübeln, vermöge diesen Anspruch vollständig zu befriedigen. Die sanitarische Technik hingegen erklärt sich immer einstimmiger für das System unterirdischer Fortspülung der Excremente, das allein den Forderungen der Gesundheitspflege genügen soll. Wer hat da anders zu entscheiden als die Wirthschaftslehre? Ihr allein haftet keine Einseitigkeit an; sie würdigt nicht bloß das Interesse der Landwirthschaft, sondern das der ganzen Bevölkerung, und ihre Aufgabe ist es auch, die beziehungsweise Rangstufe der Bedürfnisse festzustellen, hier desjenigen welches in dem Verlangen der Felder nach reichlichem Dünger ausgesprochen liegt, dort jenes anderen nach unverdorbenem Boden unter unseren Füßen und Luftraum um uns her.

Zu solchem Mitsprechen muß die Wirthschaftslehre sich um so mehr aufgefordert fühlen, als der Streit einen gewissen tragischen Ton angenommen und die eine Seite geradezu den allgemeinen Untergang unsrer Civilisation als Folge des von ihr bekämpften Systems verkündigt hat. Spanien und andere Stätten der antiken Kultur sollen im Mittelalter verödet sein, weil sie dem verderblichen Vorgange Roms folgend den Unrath in Kanäle leiteten, statt ihn für die heimische Ackerbestellung aufzubewahren; während China seine gleichmäßig fortdauernde Blüthe der schönen Einrichtung verdanke, daß der Bauer für jede Ladung Garten- oder Feldfrüchte, welche er zur Stadt bringt, zwei Kübel frischen menschlichen Düngers an seiner Bambusstange mit sich zurückschleppt. Die prophetischen Warnungen Liebig's vor dem heutzutage umsichgreifenden Raubbau brauchen in diesem Zusammenhang nur wieder vor das Gedächtniß geführt zu werden, um jedes nicht näher unterrichtete harmlose Gemüth mit Schauder vor der Barbarei der Wasserklosette und Schwemmkanäle zu erfüllen. Alle Welt kennt ja heute den wunderbaren Kreislauf der Natur: wie aus Dünger Gras, aus Gras Fleisch, aus Fleisch wieder Dünger wird, vermöge des unaufhörlichen Stoffwechsels in Pflanze, Thier und Mensch. Welche Ruchlosigkeit, diesen lebenspendenden Umlauf zu unterbrechen! Muß sich dawider nicht vor allem das wirthschaftliche Gewissen der Zeit empören?

Näher angesehen ist die beklagte Lücke indessen nicht erst durch das Schwemmkanalsystem in den Kreislauf der Natur gerissen. Die größeren

Städte haben sich schon länger, ja wohl eigentlich von jeher der Pflicht entzogen, dem Acker in übelriechender Form wiederzugeben, was sie ihm in wohlschmeckender Form abgenommen haben. Die alte Art den Unrath los zu werden, welche bis tief in dieses Jahrhundert herein allenthalben bestand, die durchlässigen Gruben, zahlten dem Boden ihren Zoll, wo er nichts mit demselben anzufangen wußte. Was förderlichen Dünger hätte abgeben können, verdarb nur die Grundlage der menschlichen Wohnungen und füllte ihre Luft mit Keimen mörderischer Epidemien an. Als dann mit der wachsenden Bevölkerung, der Verbesserung der Transportmittel und dem Aufschwung der Landwirthschaft die Düngerfrage brennend wurde, glaubte man hier allerdings einen Schatz heben zu können. Aber den Stoff künstlich zu verdichten, dadurch wirksamer und transportabler zu machen wollte nicht recht glücken: die zahlreich angelegten Poudrette-Fabriken haben alle mehr oder weniger schlechte finanzielle Ergebnisse geliefert. Mit der Abführung des Stoffs in seinem natürlichen Zustande ging es eigentlich auch nicht besser. Nur versteckte sich hier, was dort als Schaden der Unternehmer konzentrirt und handgreiflich zu Tage trat, unter fremdartigen Rechnungs-Rubriken, als Zuschuß der Gemeinde oder der Hausbesitzer zu den Transportkosten der düngerholenden Landwirthe. Man zahlte für die Reinigung der Häuser und der Stadt von Unrath; aber man zahlte nicht für den Dünger, den dieser Unrath abgeben sollte. Als Dünger war derselbe nicht einmal die Transportkosten werth.

Hier trifft also zu, was der Hauptschriftsteller des Schwemmkanalsystems in Deutschland, Dr. G. Varrentrapp zu Frankfurt am Main, in folgende Fragen faßt: „Was ist das Erz oder die Kohle einer zu tief liegenden Mine werth? Oder was nutzt es uns, wenn Jemand den Werth der Marmorberge nach dem Werth berechnet, den ein schöner Marmorblock in des Künstlers Werkstätte hat? Oder wie viel ist schließlich die Unze Gold werth, die in einem großen Quarzblock vertheilt steckt? Manchmal kaum den Arbeitslohn." Das gemeine Urtheil, welches den Unterschied zwischen Nützlichkeit und Werth nicht kennt, den im Preise ausgedrückten Werth nicht der aufgewendeten oder ersparten menschlichen Arbeit zuschiebt, sondern den natürlichen Eigenschaften des in Frage stehenden Dinges, sieht selbstverständlich auch in jedem Kothhaufen, der nicht auf ein Ackerfeld gelangt, bedauerliche und strafwürdige Verschwendung. Das wirthschaftlich gebildete Urtheil hingegen zieht die Umstände in Betracht, welche aus virtueller oder latenter Brauchbarkeit effektive machen, und bemißt danach Tadel und Bedauern. Von seinem Standpunkt ist es keine Verkehrtheit, wenn man den von Haus aus allzu sehr verdünnten, schwierig zu sammelnden und unmöglich zu konzentrirenden

animalischen Düngstoff der Großstädte fahren läßt, um sich an dem Guano der Chinchas-Inseln, den kein Regen jemals ausgewaschen hat, oder an dem Apatit Estremaduras, dem Sombrerophosphat der Antillen und den neuentdeckten gleichfalls mineralischen Düngstoffen Nassaus schadlos zu halten. Bilden wir uns doch auch nicht mehr ein, daß es ein besonderes Glück sein würde, wenn alle unsere Nahrungs- und Genußmittel sich im Lande selbst erzeugen ließen.

Diese Auffassung kommt nun den Forderungen der Gesundheitspflege aufs erfreulichste zu Hülfe. Sie berichtigt die Einseitigkeit, welche in der Parteinahme der Landwirthschaft für das oberirdische Abfuhrsystem liegt. Der Landwirth bedarf des Düngers im Grunde nur zweimal im Jahre, Frühling und Herbst; eine großstädtische Bevölkerung hingegen will und muß sobald als möglich von der giftaushauchenden Gegenwart ihrer Auswurfsstoffe befreit werden. In dieser Beziehung leisten die alten Senkgruben gar nichts, die Abfuhrtonnen etwas, die Schwemmkanäle allein aber alles Nöthige, da sie sofort und regelmäßig, ohne jeden Zeitverlauf aus dem Bereich der Menschenwohnungen hinausschaffen, was die abfahrbaren Kübel nur von Zeit zu Zeit entfernen. Bei den Schwemmkanälen findet keinerlei Aufspeicherung statt; ihr Transportmittel, das fließende Wasser der Leitung, ist immer in Thätigkeit, um den Feind der Gesundheit in dem Augenblick, da er sich zeigt, beim Schopfe zu nehmen und durch Deportation unschädlich zu machen. Dieser Transport vollzieht sich obendrein unterirdisch, ohne unmittelbares Zuthun der Menschenhand, während bei der Abfuhr in beweglichen Behältern dieselbe nicht entbehrt werden kann und die Nasen anderer Leute noch fast unvermeidlich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Zu solchen Schlüssen kommt die Gesundheitspflege, und die Wirthschaftslehre hilft ihr sie auch den landwirthschaftlichen Ansprüchen gegenüber aufrechterhalten. Sie stellt zuvörderst durch ihren unparteiischen Schiedsspruch fest, daß wenn hier wirklich Konflikt der Interessen vorläge, die Gesundheitspflege vorab berechtigt wäre gehört zu werden. Denn was bedeutet, auf den Standpunkt der gesammten Bevölkerung reduzirt, das Interesse der Landwirthschaft? Billigeres Korn, Fleisch u. dgl. m. Wer aber wollte nicht gern selbst die unentbehrlichsten täglichen Lebensmittel um ein Geringes theurer bezahlen, wenn damit der Einwohnerschaft unserer Großstädte, und folglich mittelbar Allen, ein größerer Schutz vor dem Ausbruch oder der vollen Entwickelung verheerender Seuchen und vor dem Umsichgreifen gewisser chronischer Massenkrankheiten erkauft werden könnte? Die täglichen Nahrungsmittel des Volks auf den niedrigsten Preis herabzudrücken ist ein hohes öffentliches Interesse,

aber den Gesundheitszustand Aller durchgreifend zu verbessern ist ein höheres. Und daß das Schwemmkanalsystem in der That diese Wirkung hat, darüber liegen aus einer beträchtlichen Zahl von englischen Städten seit zehn und zwanzig Jahren solche statistische Zeugnisse vor, daß Vereingenommenheit dazu gehört, ihnen jeglichen Glauben zu verweigern. Sie reden von einer Abnahme der durchschnittlichen Jahres-Sterblichkeit um ganze Prozente, wovon eine sehr erhebliche Zunahme des allgemeinen Wohlbefindens, und folglich auch der Kraft zu schaffender, erwerbender Arbeit unzertrennlich ist. Von dem Abfuhr-System sind annähernd ähnliche gute Wirkungen nie berichtet worden.

Wäre aber auch im gegebenen Falle das sanitarische Interesse nicht über das agrarische zu setzen: das letztere müßte dann doch wenigstens darthun, daß es sich, wenn nur vor derartigen fremden Einsprüchen geschützt, geltend zu machen im Stande sei. Es gibt aber kaum irgend eine Stadt, selbst in dem dichtbevölkerten und hochentwickelten westlichen Belgien nicht, wo der städtische Unrath der Landwirthschaft die Transportkosten werth wäre. Damit sie ihn nur nimmt, muß sie bestochen werden, bald durch einen Zuschuß der Gemeinde, bald durch Draufzahlungen der Hauseigenthümer, mitunter durch beides. Sie hat also gar kein Recht zu verlangen, daß ihr diese Düngerquelle nicht verstopft werde. Die Entscheidung steht ausschließlich denjenigen zu, welche die Operation bezahlen, d. h. denen welche nicht sowohl an der Sicherung des Düngers, als an der Reinigung der Stadt interessirt sind.

Uebrigens ist es auch noch gar nicht ausgemacht, daß die unterirdische Fortspülung des städtischen Unraths denselben der Verwendung als Dünger fort und fort entziehen wird. Sie leitet ihn bis jetzt der Regel nach den Flüssen zu; nun liegen aber nicht alle Groß- und Mittelstädte, deren Verhältnisse eine alles in sich aufnehmende unterirdische Kanalisation erheischen, an einem hinlänglich wasserreichen Strome, um ihre Auswürfe auf diese Art ohne neue Gefahren und Bedenken los werden zu können. Lassen sie ihre Kanäle trotzdem in den Fluß münden, so wird dieser in einem nachtheiligen Grade verunreinigt, sein Wasser unbrauchbar, seine Ausdünstung schädlich, sein Fischreichthum dezimirt. In der Themse bei London sind alle diese abschreckenden Erscheinungen hervorgetreten. Gleichwohl ist selbst in London's Falle durch die in die Themse mündende durchgreifende Kanalisation ein schlimmerer Zustand von einem günstigeren abgelöst worden; und dann ist London die volkreichste Stadt der Welt, während die Themse keiner der größten Ströme, außerdem aber bei London den Einwirkungen von Fluth und Ebbe noch ausgesetzt ist, so daß die eindringenden Meereswogen oft wieder zurück-

treiben, was der Strom zur Ebbezeit mit sich hinausgetragen hat. Hamburg doch auch eine große Stadt, bedient sich zum Zwecke seiner Unraths-entfernung der Elbe ohne jeden nachweisbaren Schaden. Allein es gibt eben Städte und Flüsse, deren Verhältniß zu einander sich mehr London und der Themse nähert als Hamburg und der Elbe. Diese müssen es der auf Kanalisation dringenden Gesundheitspflege nahelegen, einen andern Ausweg zu suchen als den Fluß. Ein solcher ist denn auch praktisch bereits gefunden worden. In mehreren englischen Städten hat man begonnen, den Inhalt der Kloaken auf Grasflächen abzuleiten, und nicht ohne bestätigenden Erfolg. Voran steht unter diesen Städten Croydon, einig Meilen südlich von London, wo Latham, einer der hervorragendsten englischen Sanitätstechniker, mit der Kanalflüssigkeit ausgedehnte Strecken viehnährenden Bodens berieselt. Das Ergebniß ist für die Gemeindekasse eine vorläufig kleine, bei der nächsten Vertragschließung aber wahrscheinlich namhaft steigende Einnahme statt einer sehr beträchtlichen Ausgabe für die Reinigung des Kanalwassers, — für die öffentliche Gesundheit: keine Verschlimmerung selbst da wo der Kanalinhalt zu Tage tritt und das Feld überläuft, sondern umgekehrt eine Verbesserung, — für die Volksernährung: ein Zuwachs gesunden Futters, das dem Vieh vortrefflich bekommt. Dürfte dies als eine entscheidende Probe gelten, das gleiche Verfahren für mehr oder weniger allenthalben anwendbar, so müssen selbst die einseitigsten Dünger-Forderer unter den Landwirthen ihre Anklagen gegen das Kanalsystem einstellen. Was darüber aber auch die Zukunft ergeben mag: immer ist hier aus den Interessen der Gesundheitspflege selbst eine Tendenz hervorgegangen, welche den Ansprüchen des Ackerbaus und der Viehzucht auf halbem Wege entgegenkommt. Die Harmonie — würde Bastiat sagen — beginnt sich herzustellen: es besteht kein verhängnißvoll unabwendbarer Widerstreit zwischen dem sanitarischen und dem agrarischen Interesse.

Die Ergebnisse der Ueberrieselung bei Croydon sind von ihrem Urheber Latham in mehreren Schriften niedergelegt, deren jüngste der Verfasser des Kanalisations-Entwurfs für die Stadt Stettin und jetzige Bearbeiter des Berliner Kanalisations-Plans, Baurath Hobrecht, ihrem wesentlichen Inhalt nach ins Deutsche übersetzt hat in der Deutschen Viertel ahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, deren erstes Heft im Mai dieses Jahres erschienen ist. Dies ist gewissermaßen das spezifische Organ der Bewegung in Deutschland, denn der Ausschuß der hygieinischen Sektion des Naturforscher-Kongresses hat sich zu ihrer Herausgabe vereinigt, unter Redaktion des Prof. Reklam zu Leipzig. Das Unternehmen deutet an, welchen Grad von Stärke und Verbreitung das Interesse an

den Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege unter uns bereits erreicht hat. Mit der Zeit wird aus der Vierteljahrsschrift muthmaßlich ein Monats- oder Wochenblatt werden müssen.

Nicht als ein neuer Zweig der Staatsthätigkeit, soviel ergibt sich wohl, entwickelt sich unter uns die öffentliche Gesundheitspflege. Die freien Kräfte der Gesellschaft, Wissenschaft die sich nützlich zu machen, und Gemeindefürsorge welche nichts zu vernachlässigen wünscht, haben sich ihrer bemächtigt. Erst von ihrem Bunde aus mag auch der Staat gelegentlich an Pflichten erinnert werden, die es für ihn hier noch zu erfüllen gibt. Dafür wird England gewisse Vorbilder liefern, — England, das uns mit dem Freihandel, d. h. der realisirten und popularisirten Wirthschaftslehre vorangegangen ist, wie nun auch mit der zur Gesundheitspflege entfalteten Medizin, und wo man für diese letztere längst die Staatsgewalten in systematische Wirksamkeit gesetzt hat, vielleicht sogar etwas zu unbekümmert, wenigstens für unsere Nachahmung, weil der nicht auf Bureaukratie, sondern auf Selfgovernment ruhende, von Freihandelsgeist durchtränkte Staat dort mindere Bedenken gegen seine Einmischung erweckt. Seit zwanzig Jahren hat England in fast alljährlich auf einander ergänzend oder berichtigend folgenden Parlamentsakten eine ganze Gesundheits-Gesetzgebung ins Leben gerufen, deren wesentlicher Gehalt durch Hobrecht, Reklam und Sander neuerlich auch in Deutschland bekannter geworden ist. Diese einfach abzuschreiben geht natürlich nicht; dafür sind die Voraussetzungen bestehenden Rechts zu verschieden, von denen man diesseits und jenseits der Nordsee ausgeht. Nur vermöge eines tiefeindringenden Studiums und einer völlig freien Verwerthung der Ergebnisse desselben kann sie uns Nutzen bringen. Dagegen sollten wir den Weg einschlagen, welchen England gegangen ist, um zu dem größeren und wertholleren Theil dieser Gesetzgebung zu gelangen, ihr kompetente Organe zu schaffen und sie in immerwährendem frischen Flusse zu erhalten. Wir sollten in Berlin ein norddeutsches, später deutsches Gesundheits-Amt von Bundeswegen einsetzen. Wer die Literatur der modernen öffentlichen Gesundheitspflege auch nur oberflächlich kennt, weiß, welchen bedeutenden, ja unentbehrlichen Bestandtheil derselben die zehn Jahresberichte des englischen Gesundheits-Amts ausmachen. Und wer in diese selbst nur einen Blick geworfen hat, kann nicht umhin seiner Nation eine ähnliche Stätte für Beobachtungen, Untersuchungen und Einwirkungen auf die Staatsgewalt zu wünschen. Kontrolirt von einem freien selbstständigen Kongreß, würde das Berliner Gesundheits-Amt in der Fülle der wissenschaftlichen Kräfte, welche dafür zu Gebote stehen, dem Londoner bald nichts nachgeben, sondern mit diesem in

ein n höchst erfolgreichen Wetteifer treten. Der Kongreß, die Vereine und ein der Sache gewonnene unabhängige Presse würden uns daneben vor dem Schicksal bewahren, welches in England der ganze Geist des öffentlichen Lebens einstweilen noch ausschließt: die öffentliche Gesundheitspflege zur Staats-Gesundheitspflege erstarren zu sehen. Dies ist das große Interesse, welches die Wirthschaftslehre bei der Entwicklung der ihr so förderlich in die Hände arbeitenden Gesundheitspflege von nun an zu wahren hat.

Bremen, Anfang Juli 1869.

Deutschlands wirthschaftliche Neugestaltung seit 1866.

Ein öffentlicher Vortrag, gehalten in Zürich

von

Professor Dr. Böhmert.

Hochgeehrte Anwesende!

Deutschland hat in unserm Jahrhundert dreimal einen mächtigen Anlauf genommen, sich eine staatliche Organisation und eine feste europäische Stellung zu verschaffen. Das erste Mal in den deutschen Befreiungskriegen. Das zweite Mal in der Volkserhebung des Jahres 1848 mit dem dadurch geschaffenen deutschen Parlament und das dritte Mal in den kriegerischen Ereignissen des Jahres 1866 mit dem darauf folgenden norddeutschen Reichstage.

In den Befreiungskriegen wurde mit den gewaltigsten Anstrengungen wenigstens *ein* großer Erfolg erzielt: die Vertreibung des äußern Feindes und die Erlangung der Unabhängigkeit nach Außen. Die Leipziger Schlacht hat den Rheinbund gesprengt, hat die geographischen Grenzen

Deutschlands wieder hergestellt und überhaupt die Mehrzahl des Volks erst wieder zu Deutschen gemacht, da sie schon im Begriff waren, dem Schicksal der Elsässer und Lothringer zu verfallen. Es waren dies ohne Zweifel große wichtige Errungenschaften, zumal wenn man sie mit den entsetzlichen Zuständen von 1812 vergleicht; allein es verblieben die *innern Feinde* jedes staatlichen Neubaues: nämlich die Vielstaaterei, die Souveränetät der Einzelstaaten und der Dualismus zwischen Oesterreich und Preußen. — Der Bundestag wurde unter dem Vorsitz von Oesterreich ein Hemmniß jedes politischen Fortschritts und würdigte sich zur bloßen Polizeianstalt herab.

Im Jahre 1848 schien die Einheit dem deutschen Volke in Folge der französischen Februarrevolution ohne Anstrengungen wie ein großes Loos in den Schooß fallen zu wollen — allein sie war *wie gewonnen so zerronnen*, weil man den ersten günstigen Zeitpunkt zur Zusammenfassung der nationalen Kräfte unter Preußen versäumte und später die preußische Regierung weder muthig noch stark genug fand, die angetragene deutsche Kaiserkrone auch mit dem Schwerte gegen das wieder erstarkte Oesterreich zu behaupten.

Von da an ging es wieder rasch abwärts mit der politischen Entwicklung der deutschen Nation. Preußen machte noch schwache Anstrengungen mit dem Dreikönigsbündniß und warf sich zum Beschützer der Kurhessischen Verfassung auf; allein es wagte nicht, dem mit Süddeutschland verbundenen Oesterreich gewaltsam entgegenzutreten. Es ließ die Strafbayern in Kurhessen hausen, mußte sich in Olmütz vor Oesterreich und Rußland demüthigen, seine Unionsbestrebungen aufgeben, Schleswig-Holstein den Dänen überliefern und in die Wiederherstellung des Bundestags einwilligen. — An dem restaurirten Bundestage spielte Oesterreich nach wie vor die erste Rolle, und die Reaction feierte überall ihre brutalen Siege. — Die nationalen Einheitsbestrebungen verstummten bis zum Regierungsantritt des jetzigen Königs von Preußen, der sich mit einem freisinnigen Ministerium umgab, gewählt aus den Häuptern der altliberalen Opposition, von denen man sich eine neue Aera versprach. Allein das freisinnige Ministerium, das die Freiheit und Einheit Deutschlands vielleicht ohne Bürgerkrieg hätte anbahnen können, ruinirte sich durch den Mangel einer auswärtigen Politik und verstand es nicht, die dem Könige am Herzen liegende Militärreorganisation zum Hebel und Ausgangspunkt für die Durchführung national-deutscher Pläne zu machen.

Mit dem liberalen Ministerium in Preußen verschwand vorläufig auch die Aussicht auf eine friedliche Neugestaltung Deutschlands; aber die

Einheitsbestrebungen wuchsen in die Tiefe und Breite, und der italienische Krieg sowie die Umgestaltung Italiens regten den politischen Geist mächtig an. Zahlreiche Patrioten versuchten im Jahr 1859 mit Hülfe des Nationalvereins das alte Programm der Reichsverfassung auf friedlichem Wege zu verwirklichen; allein es konnte den tiefer blickenden Politikern nicht entgehen, daß es zur Durchführung der Reichsverfassung eines Krieges mit Oesterreich bedürfe, daß mit einem Worte die Lösung der deutschen Frage in der Auseinandersetzung zwischen Preußen und Oesterreich bestehe.

Der im August 1863 in Frankfurt gefeierte Fürstencongreß war ein von Oesterreich in Scene gesetztes nationales Schauspiel mit guten Dinners und obligatem Feuerwerk, aber keine politische That ruhig überlegender Staatsmänner, die sich der Mittel zur Erreichung großer Zwecke bewußt sind. Man hatte sich zu dieser Fürstenzusammenkunft nicht einmal die Mitwirkung Preußens vorhergesichert, und die Scheinverfassung, welche man unter Oesterreichs Präsidium der deutschen Nation offerirte, wurde von dem mit den Fürsten gleichzeitig versammelten deutschen Abgeordnetentage als eine ganz unannehmbare Abschlagszahlung auf die große Schuld, welche die deutschen Fürsten dem Volke zu zahlen hatten, unbarmherzig verurtheilt. Der Frankfurter Fürstentag diente nur dazu, der Nation zu zeigen, daß die Unhaltbarkeit der politischen Zustände Deutschlands sogar von den gekrönten Häuptern anerkannt werde; aber der Jubel jener Augusttage ist der Grabgesang für Oesterreichs Stellung am Bundestage geworden. Die brüderlichen Versicherungen, welche der jugendliche Vertreter des alten deutschen Kaiserhauses im Kaisersaal des Römer mit den Fürsten der deutschen Mittel- und Kleinstaaten ausgetauscht hatte, waren bald vergessen, als ein ernstes historisches Ereigniß, der Tod des Dänenkönigs Friedrich VII., am 15. November 1863 den österreichischen Staatsmännern die Gelegenheit bot, Schleswig-Holstein im Bunde mit den Mittel- und Kleinstaaten von Dänemark loszureißen. Die Initiative zum raschen militärischen Handeln ging nicht von Oesterreich, sondern von Preußen aus.

Die Waffenbrüderschaft der beiden Rivalen zur Losreißung Schleswig-Holsteins von Dänemark schien die Hinausweisung des Hauses Habsburg aus dem deutschen Zukunftsstaate wieder in weitere Ferne zu rücken; allein sie war wohl nur ein schlauer diplomatischer Schachzug Bismarcks, um im Bunde mit Oesterreich die Intervention der europäischen Großmächte leichter abzuwehren und um den deutschen Fürsten die Gelegenheit zu entziehen, sich durch wohlfeilen Kriegsruhm auf Kosten Preußens von Neuem in ihrer Militärhoheit zu befestigen.

Eines der schönsten Stücke deutschen Bodens wurde ohne den Bundestag für Deutschland gerettet und es war vorauszusehen, daß sich die beiden Sieger über den Preis des Sieges und über die zukünftige Stellung der Elbherzogthümer schwer verständigen würden. Zwei Strömungen gingen durch Deutschland. Die eine Partei, an deren Spitze Oesterreich und der Augustenburger standen, waren für Selbstbestimmung, d. h. für möglichst ausgedehnte particularistische Machtvollkommenheit Schleswig-Holsteins. Die andere Partei, an deren Spitze Preußen stand, war der Ansicht, daß das bei Düppel und Alsen vergossene preußische Blut nicht dazu dienen dürfe, ein neues Zaunkönigreich unter dem Einflusse Oesterreichs an Deutschlands wichtigster Grenze zwischen Nord- und Ostsee großzuziehen. Diese Partei wollte entweder die Annexion oder wenigstens Garantien für eine gewisse Unterordnung der Elbherzogthümer unter Preußen. — Noch hatte die preußische Regierung das Pfand selbst in ihren Händen und schien entschlossen, mit der Ordnung des Verhältnisses der Elbherzogthümer zu Preußen den Anfang einer Lösung der deutschen Frage zu machen. Darüber herrschte natürlich Entrüstung bei Oesterreich und allen mittel- und kleinstaatlichen Souveränetäten — und Oesterreich benutzte diese Stimmung, um mit Hülfe des Bundestags, der bei dem Friedensschlusse mit Dänemark gar nicht betheiligt gewesen war, die preußische Regierung zu überstimmen und lahmzulegen.

Jetzt war der welthistorische Moment gekommen, wo es sich entscheiden mußte, ob sich Preußen in seiner wichtigsten Macht- und Zukunftsfrage vom Bundestage überstimmen lassen, d. h. für politisch bankerott erklären und zu einer Macht zweiten Ranges herabsteigen wollte, gegen welche Oesterreich und die Mittelstaaten die Execution vollziehen konnten.

Wer Preußen vorwirft, daß es sich auf eine solche Eventualität wohl vorbereitet hatte und die Gegner rasch angriff, nun der beklagt sich, daß es in Deutschlands trübsten Tagen noch starke Charaktere gab, welche an die Zertrümmerung jenes unseligen auswärtigen Machwerkes, „Deutscher Bund" genannt, zu denken wagten. — Ueber die Vorgeschichte des Krieges von 1866 treten aus dem archivalischen Dunkel immer mehr Thatsachen hervor, welche es wahrscheinlich machen, daß sich Frankreich vor dem Kriege nicht etwa mit Preußen, sondern mit Oesterreich, vermuthlich unter Vorwissen von Bayern, über Landesabtretungen am linken Rheinufer verständigt hatte und um diesen Preis sich neutral verhielt. Die Gegner Preußens wußten wohl, was sie thaten und waren von Preußen genug gewarnt; auch hatten sich die Mittelstaaten schon vor dem verhängnißvollen Bundestagsbeschlusse vom 14. Juni 1866 verschiedene

Theile Preußens bereits auf dem Papier zugeeignet, und der würtembergische Ministerpräsident v. Varnbüler besaß bekanntlich die Naivetät, in öffentlicher Kammersitzung den Preußen ein „Vae victis!“ zuzurufen. Aber der Mensch denkt und Gott lenkt. Für den preußischen Staat stand die Existenz auf dem Spiele und für das preußische und deutsche Volk handelte es sich um das Recht „zu leben und zu athmen.“ — Und dieses Recht, das höher steht als alle Legitimität, dies Recht, welches das Wohl des Vaterlandes zum höchsten Gesetze macht, ist der tiefere sittliche Grund der großen deutschen Bewegung. Es war der heilige Zorn über ein 50 Jahre lang von der deutschen Nation erlittenes Unrecht, womit das preußische Volk in Waffen alle übrigen deutschen und nichtdeutschen Conscriptionstruppen siegreich aus dem Felde geschlagen hat.

Am 14. Juni 1866 glaubte Oesterreich und die mit ihm verbündeten Mittelstaaten den Todesstoß gegen das verhaßte Preußen geführt zu haben — und einen Monat später lag der österreichische Kaiserstaat in furchtbaren Schlägen niedergeworfen am Boden!

Die Schlacht von Sadowa war geschlagen. Die Preußen waren im Besitz von ganz Böhmen und Mähren und näherten sich Wien, während ganz Norddeutschland bis zum Main sich in ihrem unbestrittenen Besitz befand und die Bundesarmee sich vor einem numerisch dreimal schwächeren Gegner immer weiter „rückwärts concentrirte“.

Während sich Preußen so durch Entfaltung einer beispiellosen Kraft und geistigen Ueberlegenheit die Führerschaft Deutschlands erkämpfte, verwirkte das Haus Habsburg vollends jeden Anspruch auf eine feruere Stellung in Deutschland durch die freiwillige Cession Venetiens an Frankreich und durch die damit angefeuerte Einmischung Louis Napoleons in die vaterländischen Angelegenheiten. Nicht bloß in Deutschland, sondern in ganz Europa, sowie jenseit des Oceans, fand ein vollständiger Umschlag der öffentlichen Meinung zu Gunsten Preußens statt. Das praktische Volk der Engländer fand am raschesten den Kern der deutschen Frage heraus und die „Times“, die früher nur Hohn und Spott über den Deutschen Michel gehabt hatte, schrieb schon am 21. Juli 1866:

„Wenige Wochen, ja wenige Tage haben eine Umwälzung in Europa herbe geführt. Jeder Erfolg der Preußen ist ein Schritt zur Einigung Deutschlands, der unschätzbarsten Wohlthat, welche Europa zu Theil werden kann, dem besten Pfande eines allgemeinen und dauerhaften Friedens. Jeder Schuß dagegen, von der sogenannten Bundesarmee abgefeuert, schlägt der deutschen Einheit eine Wunde und wirkt dazu

mit, ein System aufrecht zu erhalten, wodurch eine große und begabte Nation in Ohnmacht, Knechtschaft und politischer Nullität gehalten werden soll.“

Es ist nicht meine Absicht, die politische Seite des nationalen Umschwungs darzustellen, ich will vor Allem die in den Grenzen meiner Wissenschaft liegende Aufgabe zu lösen suchen, vor Ihnen ein Bild der wirthschaftlichen Neugestaltung Deutschlands zu entrollen.

Die ganze Art und Weise, in welcher sich die Einigung Deutschlands seit dem Ende des Krieges von 1866 vollzieht, trägt vorwiegend einen volkswirthschaftlichen Charakter. Der norddeutsche Reichstag hat sich meist mit nüchternen materiellen Fragen beschäftigt, sein Auftreten hat etwas Geschäftsmäßiges, Prosaisches und die Hereinziehung Süddeutschlands in den Norddeutschen Bund hat vorerst nur in der bescheidenen Form des Zollparlaments ihren Ausdruck gefunden.

Im Jahr 1848 war es anders. Da beschäftigte man sich mit hochpolitischen Fragen über Monarchie und Republik, directes und indirectes Wahlrecht, Ein- und Zweikammersystem, worüber zwei Deutsche gewöhnlich drei verschiedene Ansichten hatten. Gleichzeitig erhoben Gewerbtreibende und Arbeiter die unklarsten und widersprechendsten Forderungen, und ein deutscher Handwerkercongreß, der im Juli 1848 in Frankfurt a. M. tagte, ging soweit, die mittelalterlichen Zunftordnungen zurückzuwünschen. Sogar die große Mehrheit des volkswirthschaftlichen Ausschusses des deutschen Parlaments hielt bei Abfassung einer deutschen Gewerbeordnung noch an den Meisterprüfungen fest. Die berühmten deutschen Grundrechte, über deren Berathung man im Jahr 1848 mit recht deutscher Gründlichkeit die beste Zeit zur staatlichen Consolidirung Deutschlands versäumte, haben nicht einmal die ersten Freiheitsrechte, wie Freiheit der Arbeit, der Niederlassung, der Verfügung über den Grundbesitz u. s. w. gewährleistet.

Der Bundesrath und Reichsrath des Norddeutschen Bundes sind nicht mit solcher Zaghaftigkeit und Unklarheit an die wirthschaftliche Neugestaltung Deutschlands herangetreten und hatten in wenigen Wochen des Jahres 1867 schon mehr dafür geleistet, als das ganze letzte Menschenalter.

Es zeigt sich jetzt, daß die Erfahrungen des Jahres 1848 für die deutsche Nation eine lehrreiche Schule des öffentlichen Lebens gewesen und daß die in der Reichsverfassung von 1849 formulirten Forderungen von Jahr zu Jahr mehr abgeklärt und mit realem Gehalt erfüllt worden sind. Das deutsche Volk warf sich nach dem Scheitern seiner Bestrebungen

für eine politische Verfassung mit der ihm bewahrt gebliebenen Kraft und Freudigkeit auf die Verfassung des Volkswohlstandes und arbeitete namentlich mit ebensoviel Ausdauer als Gemüthstiefe an der Lösung der socialen Fragen. Auf allen Punkten entwickelte sich ein lebhafter Kampf gegen Gesetze und Institutionen, welche als Ueberbleibsel ständiger Gliederung, zünftiger Beschränkung und büreaukratischer Bevormundung stehen geblieben waren. Allein weise Gesetze und staatliche Einrichtungen können nur dann die Gesellschaft bessern, wenn zugleich die Menschen besser und weiser werden. Darum richtete sich das Streben der Patrioten vor Allem auf eine Aufklärung der Ansichten, auf eine Umbildung der Ueberzeugungen und auf eine wirthschaftliche Erziehung des Volkes. Man begann mit einem Worte nicht von oben herab, sondern von unten auf zu wirken und das Vereinsleben entwickelte sich in erfreulichster Blüthe. Alljährliche Wanderversammlungen der verschiedensten Berufsstände wetteiferten in den letzten beiden Jahrzehnten in fruchtbringender Arbeit. Man kann in Wahrheit sagen, daß die genossenschaftliche Einigung der Deutschen ihre staatliche Einigung vorbereitet hat.

Unter allen Wanderversammlungen hat der Congreß deutscher Volkswirthe seit dem Jahr 1858 am erfolgreichsten den realpolitischen Neubau eines wirklichen deutschen Staates anbahnen helfen, weil seine Mitglieder sich nicht damit begnügten, einmal des Jahres zusammenzukommen, sondern ihre Hauptaufgabe darin erblickten, für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse in ihren Heimathsstaaten durch Wort und Schrift, in Vereinen und Ständeversammlungen, in Zeitungen, Wochen- und Monatsschriften praktisch zu arbeiten.

Die erste That dieses Congresses war die Agitation für Gewerbefreiheit, welche mit der Ausbreitung des Genossenschaftswesens Hand in Hand ging. Während man die abgelebten staatsseitig erzwungenen Zünfte niederriß, suchte man lebensfähige freiwillig gewählte Vereinigungen von Gewerbsgenossen neu aufzubauen. Und Beides gelang in überraschender Weise. In den Jahren 1860—66 wurde die Gewerbefreiheit in nicht weniger als 21 deutschen Staaten eingeführt. Die Zahl der freien Genossenschaften meist nach dem Muster ihres verdienstvollen Förderers Schulze-Delitzsch, erhob sich in derselben Zeit von etwa 300 auf 1500. Der Jahresbericht für 1867 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften schätzt die Zahl aller bestehenden Genossenschaften auf mehr als 1900, deren Mitgliederzahl sich auf mehr als 550,000 beläuft.

Neben der Gewerbefreiheits- und Genossenschaftsbewegung ergriff der volkswirthschaftliche Congreß auch die Initiative für Zollreform und agitirte für den Abschluß liberaler Handelsverträge, für Einführung der Freizügigkeit, für Abschaffung der Spielbanken und Lotterien, der Wuchergesetze, der Erfindungspatente und anderer Hemmnisse des freien Verkehrs. — Angesichts dieser entschieden freihändlerischen Bestrebungen fühlte sich der deutsche Handels- und Fabrikantenstand ebenfalls zur öffentlichen Vertretung seiner Interessen veranlaßt, und so entstanden zuerst der preußische und dann der deutsche Handelstag, welcher letzterer namentlich durch seine zweite Generalversammlung in München im October 1862 Bedeutung erlangte, weil dort die großen handelspolitischen Gegensätze, welche damals die Nation bewegten, zum Austrage kamen, indem sich der Handelstag für Annahme des liberalen preußischen Handelsvertrags mit Frankreich und mithin gegen das System der Schutzzölle erklärte.

Die neun volkswirthschaftlichen Congresse und drei deutschen Handelstage vor 1866, denen sich auch noch die Congresse der Genossenschaften und Arbeitervereine anreihen lassen, können als die Vorläufer und vorbereitenden Organe für Deutschlands wirthschaftliche Neugestaltung betrachtet werden. Zur Verwirklichung der meisten Reformvorschläge bedurfte es aber vor Allem der Schaffung eines wirklichen deutschen Staats mit einer vollziehenden Centralverwaltung und einer Gesammtvertretung an Stelle der Einzelregierungen und Einzellandtage, welche durch ihr Veto jeden gemeinsamen nationalen Fortschritt unmöglich machen konnten.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 haben nun das deutsche Volk dem heißersehnten Ziele in überraschender Schnelligkeit genähert und bereits die feste Grundlage zur realpolitischen Einigung Deutschlands gelegt.

Es ist zunächst der Anfang zu einem deutschen Staatsbürgerrecht durch den Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes gemacht, welcher lautet:

„Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der

Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist."

Noch deutlicher beweist der Art. 4, daß die Neugestaltung Deutschlands sich in erster Linie auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens vollziehen wird. Derselbe lautet:

Art. 4. „Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) Die Bestimmung über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;

3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5) die Erfindungs-Patente;

6) der Schutz des geistigen Eigenthums;

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;

8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post- und Telegraphenwesen;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civil-Sachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;

15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei."

Die bisherigen Berathungen des norddeutschen Reichstages haben nun namentlich dem Ausbau dieser Verfassungsbestimmungen gegolten und es sind daraus eine Reihe der tiefgreifendsten Gesetze hervorgegangen. Eines der ersten Gesetze führte die Freizügigkeit im ganzen norddeutschen Bundesgebiete ein. Durch ein anderes wurde ein einstufiges Briefporto von 1 Silbergroschen ins Leben gerufen. Weiter wurde die Aufhebung der Wuchergesetze und des Salzmonopols und die Erhebung einer Salzsteuer beschlossen. Nicht minder wichtig waren die in der ersten Session zu Stande gekommenen Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste mit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, über den Bundeshaushalt, über die Nationalität der Kauffahrteischiffe, über die Ausbildung der Kriegsmarine und Küstenvertheidigung, über Bundesconsulate und Paßwesen. Endlich wurde durch die Genehmigung des Vertrags über die Fortdauer des Zollvereins die Brücke zur künftigen vollen Vereinigung von Süden und Norden Deutschlands geschlagen.

Das Jahr 1868 brachte den Angehörigen des norddeutschen Bundes die durchgreifende Aufhebung der polizeilichen Ehehindernisse und die Abschaffung der Zunftrechte, des Personalarrestes und der Spielbanken (1871). Die Genossenschaften wurden durch ein Bundesgesetz legalisirt. Die deutsche Seeschifffahrt erhielt ihre einheitliche Flagge, die deutsche Kriegsflotte wurde mit einer außerordentlichen Dotation von 10 Millionen Thalern ausgestattet. An die Stelle der preußischen traten deutsche Bundesgesandtschaften und deutsche Bundesconsuln an allen Haupthandelsplätzen der Erde und der Uebergang der auswärtigen Angelegenheiten von der preußischen auf die deutsche Firma vollzog sich immer sichtbarer.

Die Reichstagsverhandlungen des Jahres 1869 haben die Fortbildung der Bundesverhältnisse ebenfalls wesentlich gefördert. Das Hauptinteresse dieser letzten Session lag in der gründlichen Durchberathung und endlichen Feststellung einer neuen Gewerbeordnung, wodurch der Anfang mit der Schöpfung eines festen Verwaltungswesens für die obrigkeitliche Einwirkung auf das Gewerbewesen gemacht worden ist. Die deutsche Wechselordnung und das deutsche Handelsgesetzbuch sind zu Bundesgesetzen erhoben worden und die Errichtung eines obersten deutschen Gerichtshofes in Leipzig soll die einheitliche Fortentwicklung des deutschen Handelsrechts sichern. Die Verwandlung der in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Stempelabgabe für Wechsel in eine Bundessteuer hat die mehrfache Besteuerung der im Bundesgebiet umlaufenden Wechsel beseitigt und die Einheitlichkeit des Verkehrsgebietes gesichert. Die gegenseitige Rechtshülfe der Gerichte ist auf einheitlicher Grundlage geregelt und die Beschlagnahme der noch nicht verdienten Arbeits- und

Dienstlöhne ist aufgehoben. Endlich ist auch die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung nunmehr durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

Das Zollparlament hat eine bescheidenere Wirksamkeit entfaltet; immerhin verdankt man auch den Berathungen dieser Körperschaft eine Reihe wichtiger Reformen, die unter der frühern Verfassung des Zollvereins theilweise undurchführbar waren. Der Zollverein hat sich über Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lübeck und einen Theil des Gebietes von Hamburg ausgedehnt. Ein neues Vereinszollgesetz hat die Zollgesetzgebung sowohl materiell durch Vereinfachung der Zollcontrole und Erleichterung des Abfertigungsverfahrens der stattgefundenen Entwicklung des Verkehrs angepaßt als auch formell die in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen übersichtlich zusammengefaßt. Der Vereinszolltarif ist in einer Reihe von Positionen reformirt worden. Wichtige Handelsverträge sind mit Italien, Oesterreich, der Schweiz, Japan abgeschlossen worden und die Besteuerung des Zuckerverbrauchs ist in rationeller Weise so abgeändert worden, daß die Fabrikation des indischen Rohzuckers wieder ermöglicht und doch eine Erhöhung der Vereinseinnahmen erreicht wird. — Das ist eine stattliche Reihe großer Reformen, zu deren Durchführung man unter den Bundes- und Zollvereinsverhältnissen vor 1866 mindestens ein Menschenalter gebraucht haben würde.

Von allen eben erwähnten neuen Gesetzen entspricht dasjenige über die Freizügigkeit wohl am meisten den Grundsätzen des wirthschaftlichen Fortschritts. Es ist dadurch jedem Bundesangehörigen das Recht des Aufenthaltes, der Niederlassung, der Erwerbung von Grundeigenthum an jedem Ort des Bundesgebietes garantirt. Die Schutzmauern der Einzugsgelder, Hausstandsgelder und des theuer zu erkaufenden Heimathsrechtes, womit sich die Gemeinden bisher engherzig abzuschließen suchten, sind für 30 Millionen Deutsche mit einem Schlage beseitigt. Nach § 4 dieses Gesetzes ist die Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende „Kräfte“ besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. — Der Neuanziehende, der bisher „Vermögen“ oder mindestens eine Kunst und Wissenschaft, ein erlerntes Gewerbe, wovon er sich nähren konnte, nachweisen mußte, braucht jetzt nur „Kräfte“ zu besitzen, um sich und die Seinen zu ernähren. So ist derjenige, der „Kräfte“ zur Arbeit hat, endlich zu denselben Rechten gelangt, die man bisher meist nur durch Nachweis eines „Vermögens“ erwerben konnte. Nur da wo solche erlösende Worte für alle Vermögenslosen noch nicht gesprochen

worden sind, hat die Armuth ein Recht, sich über gesetzliche Privilegien des Reichthums zu beklagen.

Von gleich hohem Werth ist auch die Bestimmung in § 1 „daß keinem Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit, der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden darf.“ In dem Staate des großen Königs, der zuerst in Europa den befreienden Grundsatz aussprach: „In meinem Staate kann Jeder nach seiner Façon selig werden“ war eine solche Vorschrift unnöthig; aber für manche andere deutsche Staaten ist es eine Wohlthat, daß sie sich in dieser Hinsicht nicht mehr selbst bestimmen dürfen.

Die Gemeinsamkeit des Staatsbürgerrechtes aller Angehörigen des norddeutschen Bundes hat auch in dem Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst ihre volle Anerkennung durch Aufnahme der Bestimmung gefunden, daß jeder norddeutsche Rekrut an demjenigen Orte ausgehoben wird, wo er gerade seinen Wohnsitz hat, ohne Unterschied ob er daselbst staatsangehörig ist oder nicht. Demgemäß soll denn auch den Freiwilligen die Wahl ihres Truppentheils innerhalb des ganzen Bundesgebiets freistehen. Durch diesen Artikel wird der Armee das wahrhaft nationale Gepräge aufgedrückt. Dem Großherzogthum Baden ist es in Folge der Uebereinstimmung seiner Heereseinrichtungen mit denen des norddeutschen Bundes zuerst von allen süddeutschen Staaten gelungen, einen Vertrag abzuschließen, welcher die im norddeutschen Bunde bestehende militärische Freizügigkeit auch auf das Großherzogthum Baden ausdehnt und den betr. Staatsangehörigen dadurch wesentliche Erleichterungen in der Erfüllung der Wehrpflicht darbietet.

Auch der Gesetzentwurf über das Paßwesen ist wohl vor Allem als eine Ergänzung der Bestimmungen über die Freizügigkeit anzusehen, und hat seinen Schwerpunkt vorzugsweise auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete. Unbeschadet der Verpflichtung, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen, sind hiernach weder Bundesangehörige noch Ausländer länger gehalten, zum Ausgang aus dem Bundesgebiet, oder zum Eintritt und zur Rückkehr in dasselbe, oder zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb desselben sich eines Reisepapiers zu bedienen. Auf besonderes Verlangen können zwar Pässe und sonstige Reisepapiere ertheilt werden, und zwar gelten dieselben regelmäßig für das ganze Bundesgebiet, wie sie denn auch nach übereinstimmendem Formular auszufertigen sind; eine Verpflichtung zur Vorlegung dieser Reisepapiere behufs der Visirung besteht dagegen nicht. Auch sollen künftighin Neu-

anziehende nicht mehr zur Lösung von Aufenthaltskarten verpflichtet sein.

Das humane Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom April 1868 lautet:

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushalts weder des Besitzes noch des Erwerbs einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß. Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbs, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden. § 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben. Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen. § 3. Die für Geistliche und Civil-Landes-Beamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im § 2 Alinea 2 erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat. § 4. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung. § 5. Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechts werden durch dieses Gesetz nicht berührt. § 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1868 in Kraft.

Mit Recht ist diesem norddeutschen Gesetze jüngst auch in den Hallen der schweizerischen Bundesversammlung volle Anerkennung gezollt worden, als man über den Recurs des Luzerner Bürgers Ruedi berieth, dem seine Gemeinde und die Regierung in Luzern die Erlaubniß zur Heirath wegen angeblich mangelnder Erwerbsfähigkeit verweigerte. Es waren namentlich die französischen Schweizer, welche die Milde in Betreff der Ehebeschränkungen als die schönste Zierde ihres Code erklärten und die engherzigen Bestimmungen mehrerer deutscher Kantone, die man vergebens auf dem Concordatswege zu beseitigen versucht hat, aufs härteste angriffen, indem sie damit die viel humanere Gesetzgebung des norddeutschen Bundes verglichen.

Besondere Erwähnung verdienen noch die Reichstagsbeschlüsse, welche die Fortdauer des Zollvereins betreffen. Der Zollverein ist die reale Grundlage für den Bau der deutschen Einheit geworden und die Vorgeschichte des Zollvereins ist die Vorgeschichte des norddeutschen Bundes. — Preußen hatte vom Wiener Congreß ein Gebiet zugetheilt erhalten, das sich in zwei getrennten Hälften in einem oft schmalen Streifen vom äußersten Osten bis zum äußersten Westen von Deutschland erstreckte. Durch diese Grenzen sollte Preußen geschwächt werden; aber die Schwäche seiner territorialen Lage und Gestaltung ist seine Stärke in Deutschland geworden. Preußen wurde dadurch genöthigt, sich mit der deutschen Nation zu verbinden und materiell unauflöslich mit ihr zu verwachsen. Oesterreich war außer Stande, die Gründung des Zollvereins zu verhindern und dem preuß. Staate sowie dem übrigen Deutschland in seiner wirthschaftlichen Entwicklung zu folgen. Der Zollverein erwies sich als die einzige Position, aus welcher Preußen durch die großdeutsche Politik Oesterreichs und der Mittelstaaten nicht verdrängt werden konnte. Als Preußen in Folge der traurigen Verkennung seines deutschnationalen Berufs im Jahr 1850 tiefgedemüthigt vor Oesterreich und Rußland darniederlag, mußte es sich doch bald nach der Zusammenkunft von Olmütz in Folge der drohenden Zollvereinskrisis, d. h. wegen des Ablaufs der Zollvereinsverträge wieder zu selbstständigem Handeln aufraffen. Die preuß. Staatsmänner konnten wohl die in Kurhessen und Schleswig-Holstein verpfändete politische Ehre des Staates, nicht aber die wirthschaftliche Existenz und den materiellen Fortschritt der preuß. Bevölkerung aufs Spiel setzen. Preußen unterhandelte im Jahr 1851 mit Hannover und Oldenburg wegen ihres Beitritts zum Zollverein, es widerstand den Anträgen Oesterreichs auf Eintritt in den Zollverein und ging durch Neubegründung und Erweiterung des Zollvereins im April 1853 wenigstens in wirthschaftlicher Hinsicht siegreich aus der deutschen Krisis hervor.

Nachdem der Zollverein bis an die Nordsee vorgerückt war, trat wieder eine Erstarrung von 12 Jahren ein, weil die Zollvereinsverträge die große Schattenseite hatten, daß sie immer nur auf 12 Jahre abgeschlossen wurden und von jedem souverainen Theilnehmer von Neuem genehmigt werden mußten. Darum waren auch in der Zwischenzeit

wesentliche Aenderungen der Verträge fast unausführbar. In Folge des Abschlusses des preußisch-französischen Handelsvertrags trat daher im Jahr 1863 wiederum eine Existenzkrisis des Zollvereins ein. Preußen stellte seine Zollverbündeten vor die Wahl, entweder den Handelsvertrag mit Frankreich anzunehmen oder aus dem Zollverein herauszutreten und nur die Festigkeit der preußischen Regierung entschied einen großen nationalen und handelsfreiheitlichen Fortschritt, denn Bayern und Würtemberg erklärten erst am letzten Tage vor dem Ablauf der Zollvereinsverträge ihre Zustimmung.

Dem norddeutschen Bunde lag nun die wichtige Aufgabe ob, das Veto oder Widerspruchsrecht der einzelnen Staaten zu beseitigen und dadurch das deutsche Wirthschaftsleben vor einer Wiederholung solcher Existenzkrisen des Zollvereins mit ihrer Störung der Production zu schützen. Der Zollverein mußte aus einem völkerrechtlichen Verbande souverainer Staaten in einen unauflöslichen nationalen Verband mit parlamentarischer Vertretung umgewandelt werden und dieses Ziel ist durch die Verträge des norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten und durch die Schöpfung eines Zollparlamentes erreicht worden.

Der „Kladderadatsch" hat die Umwandlung drastisch durch folgendes Bild dargestellt: Der bayerische und würtembergische Minister befinden sich auf einer Eisenbahnstation zur Fahrt nach Berlin. Jeder hat einen großen Reisesack mit der Bezeichnung „Veto" bei sich, den er nicht aus der Hand geben will. Da erscheint Bismarck als Schaffner und bittet höflich „Meine Herrn, erlauben Sie mir, Ihnen dies schwere Reisegeräck aufzuheben, es würde Sie nur belästigen." — Und in der That dies Veto, diese Art Selbstbestimmung der Einzelstaaten in Angelegenheiten, die vor das Forum der gesammten Nation gehören, war das Bleigewicht, das die deutsche Entwicklung aufgehalten hat.

Der bayerische Reichsrath machte zwar im Oktober 1867 den schwachen Versuch, sein Veto zu behalten, fügte sich aber ohne Weiteres als Preußen mit der Ausschließung Bayerns aus dem Zollverein drohte und sich die ganze bayerische Bevölkerung wie ein Mann gegen die Herren Reichsräthe erklärte.

Die würtembergische Kammer machte dagegen Miene, das zwischen Preußen und Würtemberg abgeschlossene Schutz- und Trutzbündniß abzulehnen. Darauf antwortete aber der norddeutsche Reichsrath, der Bundesrath und das Bundespräsidium mit Entschiedenheit, daß man von Seiten des Nordens die Gemeinsamkeit der wirthschaftlichen Interessen nur dann fortsetzen wolle, wenn Süddeutschland die nationale Verpflichtung zum gemeinsamen Schutze mit übernehme.

Die deutsche Einheit hat seit der Befestigung der Beziehungen zwischen Nord und Süd durch die Zollvereinsverträge und durch die Schutz- und Trutzbündnisse mit den einzelnen süddeutschen Staaten wohl den größten Fortschritt dadurch gemacht, daß der Einheit im Heerwesen und im Wirthschaftsleben auch die einheitliche Vertretung nach Außen d. i. die Umwandlung der preußischen Gesandten in Botschafter des norddeutschen Bundes bei den auswärtigen Regierungen und die Errichtung von Bundesconsulaten an fast allen wichtigen Punkten des Welthandels rasch gefolgt ist. Der nationalen Würde und dem Interesse aller Deutschen, die im Auslande leben und reisen, ist dadurch wesentlich gedient worden, daß die Vielköpfigkeit des deutschen Gesandten- und Consulatswesens wenigstens in Bezug auf Norddeutschland einer diplomatischen Einheit Platz gemacht hat.

So sehen wir denn Schritt vor Schritt das Fachpreußenthum in das Deutschthum übergehen. Der Schwerpunkt der deutschen Entwicklung liegt nicht mehr in den preußischen Fachministerien und Kammern, sondern im Bundesrathe und Reichsrathe und im Bundeskanzleramt.

Das preuß. Herrenhaus, an welchem früher fast aller Fortschritt scheiterte, ist zum wesenlosen Schatten herabgesunken. Ja Bismarck selbst erklärte im Reichsrath offen seine Befriedigung darüber, daß nunmehr durch die Bundesgesetzgebung Reformen ermöglicht würden, die auf dem Wege der preuß. Landesgesetzgebung nicht durchzuführen waren. — Bismarcks Hauptwirksamkeit ruht gegenwärtig in seiner Stellung als Bundeskanzler. In das Bundeskanzleramt sind gerade die bedeutendsten preußischen Beamten, wie Delbrück, Philippsborn u. A. übergetreten.

Der neue Bundesrath, bestehend aus den Bevollmächtigten der Mitglieder des Bundes mit zus. 43 Stimmen, wovon Preußen 17 führt, hat sich als ein überaus lebensfähiges Organ erwiesen, das dem Parlament in wenigen Wochen inhaltsvolle, vom wissenschaftlichen Geist durchdrungene Gesetzesvorlagen für politische und wirthschaftliche Verbesserungen unterbreitete, an denen der alte Bundestag sich Jahrzehnte lang vergebens abarbeitete, wenn er überhaupt zum Arbeiten kam.

Anlangend endlich das dritte und wichtigste Organ des neuen Bundesstaats, den Reichsrath, bestehend aus den durch das allgemeine Stimmrecht erwählten Volksvertretern, so ist durch denselben eine ganz neue Parteibildung in Fluß gekommen. Aus blos preußischen sind

wirklich deutsche Parteien geworden. — Die nationalen Elemente der frühern preußischen Oppositions- oder Fortschrittspartei haben sich mit den neuen Kräften der hannoverschen, kurhessischen, nassauischen, hanseatischen Liberalen zu einer neuen großen Partei vereinigt, den sogenannten Nationalliberalen, die, unbeirrt von der Furcht vor reaktionären Tendenzen, in den Einheits- und Machtfragen mit der Regierung und den Konservativen gingen und dadurch zu dem raschen Zustandekommen der Verfassung sowie der Einzelgesetze das Meiste beitrugen.

Politische Parteien müssen handeln oder sterben, wirken oder abdanken. Die Politik gestattet eine andere Alternative nicht. Nur thätige Menschen haben und erhalten Recht, über die Ruhenden schreitet das Leben schnell und mitleidslos zur Tagesordnung. — Das Schmollen und Negiren ist natürlich der bequemere Standpunkt und Parteien, welche sich auf Compromisse mit der bestehenden Gewalt einlassen, laufen immer Gefahr als Abtrünnige verketzert zu werden. Allein die Entwicklung der Staaten bewegt sich nun einmal mehr auf dem Wege der Compromisse, als nach theoretisch correcten Verfassungsidealen vorwärts. Man soll über dem noch unerreichbaren Bessern nicht das erreichbare Gute verwerfen.

Wir hatten in Bremen während eines vierjährigen Kampfes gegen das Zunftwesen einen begeisterten Anhänger der Gewerbefreiheit, der jedoch mit den Zunftprivilegien durchaus auch die Mäklerprivilegien beseitig wünschte. Da letzteres noch nicht zu erreichen war, stimmte er lieber für Beibehaltung der Zunftrechte. Einige Jahre nachher fielen auch die Mäklerprivilegien, die sicher noch heute bestehen würden, wenn nicht die Aufhebung der Zünfte vorhergegangen wäre. Der betreffende Princip enreiter war übrigens ein Kaufmann, was ich deshalb anführe, weil man sehr oft die „Doctrinäre" nur unter den Gelehrten sucht. —

In ganz ähnlicher Weise kann man sich nun auch, sobald Einheit und Freiheit zusammen noch unerreichbar sind, theoretisch darüber streiten, ob es correcter sei, durch Einheit zur Freiheit oder durch Freiheit zur Einheit zu gelangen — und der Deutsche ist in solchen doctrinairen Erörterungen unübertrefflich. Aber wenn die Praxis des Lebens die Entscheidung nach einer ganz bestimmten Richtung erfordert, wenn die Ereignisse die Lösung der Einheitsfrage in den Vordergrund drängen, wenn die Weltlage dafür günstig ist und Männer und Kräfte dazu vorhanden sind, so soll man zugreifen und den Moment benutzen. Und so ist es geschehen. Die wirthschaftliche Reformbewegung der letzten 10 Jahre, in der man geduldig Stein für Stein von einem mittelalterlichen feudalen Staatsgebäude abtragen mußte, hat die deutsche Nation zur praktischen Politik erzogen und ihr Einheitsstreben mit realem Gehalt erfüllt.

Man wendet gegen die Verfassung des norddeutschen Bundes ein, daß dadurch wesentliche Freiheitsrechte, namentlich das Budget- oder Ausgabebewilligungsrecht der Volksvertreter beeinträchtigt worden seien. Volkswirthschaft und Finanzwissenschaft würden darüber allerdings trauern müssen. Sieht man sich aber die Verhältnisse genauer an, so findet man, daß das deutsche Volk gerade in diesem Punkte auf die Dauer vielmehr gewonnen als zeitweilig geopfert hat. Das ganze Zollwesen, also die Bestimmung über die indirecten Steuern war bisher dem Einflusse der deutschen Volksvertretungen fast vollständig entzogen. Ueber das hochwichtige Gebiet der indirecten Steuern wurde lediglich am grünen Tische der Regierungsbevollmächtigten verhandelt und die Einzellandtage hatten zu allen Veränderungen nur Ja oder Nein zu sagen. Die Abstimmungen über Zollvereinssachen waren in beinahe allen nichtpreußischen Ländern nur Formsache geworden, während von nun an das deutsche Volk selbst über alle einzelnen Tarifpositionen und über die Richtung seiner Handelspolitik zu entscheiden haben wird. Wahrlich ein gewaltiger wirthschaftlicher Fortschritt! —

Mit dem Militärbudget verhält es sich nun allerdings insofern anders, als der Reichstag den Militairetat bis zum Jahr 1871 bewilligt, mithin auf 5 Jahre auf sein Budgetrecht in diesem einen wichtigen Punkt verzichtet hat. — Dieser Verzicht ist nun vor Allem als Abfall von dem Freiheitsgedanken, als Machtschwärmerei, Anbetung des Erfolgs verhöhnt worden. Bei kühlem Blute und bei einem Blicke auf die Weltlage wird man sich aber sagen, daß das Verfassungswerk des deutschen Volkes an dieser Regierungsforderung nicht scheitern durfte und daß man ohne starke militairische Leistungen den neuen deutschen Staat überhaupt nicht würde schützen können. — In einer Zeit, in der sich so gewaltige politische Veränderungen und neue Staatenbildungen vollziehen, betont der gesunde Sinn des Volkes mit Recht die Macht- und Einheitsfragen, wie ja auch die freie Schweiz durch ihr Anleben von 10 Millionen für Hinterlader beweist. Ein Volk muß zunächst stark und sicher sein, um existiren zu können. Wenn man dies Machtschwärmerei nennt, so ist dies gerade so, als wenn man einem Holländer Deichschwärmerei vorwerfen und behaupten wollte, er achte seine Städte und Dörfer, Schulen und Kirchen, Wissenschaft und Kunst für gar nichts, sondern sehe seine Deiche und Dämme, die ihn gegen die Sturmfluthen des Meeres schützen, für das höchste Gut des Lebens an. Was für den Holländer die Deiche und Dämme, das ist für den Staat die Macht und

für die Volkswirthschaft die Sicherheit nach Außen und darum kann man auch Ausgaben für Sicherheit des Vaterlandes nicht ohne Weiteres unproductiv nennen. Ich gehe so weit schon das Gefühl der Sicherheit, welches eine gute Staats- und Militair-Verfassung jedem Volke giebt, als einen hochwichtigen wirthschaftlichen Factor zu bezeichnen. Das Vertrauen auf ein in sich befestigtes, unabhängig gewordenes Staatswesen ist ein unschätzbarer Hebel der Production. Die deutsche Geschäftswelt kann endlich ohne Furcht vor dem Stirnrunzeln Napoleons ihrer Arbeit nachgehen und braucht hinsichtlich ihrer Unternehmungen nicht mehr ängstlich nach der früher tonangebenden Pariser Börse zu blicken. Selbst an der Frankfurter Fondsbörse hat man trotz aller noch nicht überwundener Antipathie gegen Preußen in den beiden letzten Jahren doch weit sicherer operirt, als an der Pariser Börse, die von einem panischen Schrecken in der anderen gestürzt wird. — Man kann den Gewinn, den die Gesammtheit der Geschäftswelt aus gesicherten staatlichen Verhältnissen zieht, natürlich nicht statistisch berechnen, aber er beträgt gewiß Millionen und man braucht denjenigen Leuten, welche superklug mit Zahlen um sich werfen, um uns die höhern Kosten der deutschen Einheit vorzurechnen, nur zu antworten, daß Jedermann lieber zwei Thaler giebt für eine Sache die zwei Thaler werth ist, als einen Thaler für eine Sache, die nichts werth ist. — Man bezahlte bisher in dem nichtpreußischen Deutschland einen Thaler für die Soldatenspielerei, um das Gespött des Auslandes zu sein. Man wird künftig zwei Thaler bezahlen, um einem großen geachteten Gemeinwesen anzugehören, das ist der Unterschied.

Und welche Kräfte der Arbeit sind auf einmal entfesselt, welche Berge von Hindernissen sind entfernt worden, wovon die Berathungen des Reichsrathes nichts enthalten? Lassen Sie mich nur einige Chikanen herausgreifen, welche der deutsche Handel unter der Vielstaaterei zu erleiden hatte. In Bremen gab es drei an verschiedenen Punkten der Stadt gelegene Posten, die Hannoversche, die Bremisch-Preußische und die Thurn- und Taxis'sche, welche die Briefe beförderten. Im Eisenbahnwesen entbehren Hamburg und Bremen noch heute einer directen Eisenbahnverbindung, weil leider Hannoverisches Gebiet zwischen ihnen lag. Mit seinem Hafen an der Unterweser konnte Bremen ebenfalls Jahrzehnte lang zu keiner Eisenbahnverbindung kommen und mußte sich schließlich bequemen, eine unrentable Bahn auf großen Umwegen durch ganz unbevölkerte Hannoversche Gebietstheile in Gemeinschaft mit dem Hannoverschen Staate zu bauen, der sich die alleinige Verwaltung der Bahn vorbehielt und den Endpunkt der Bahn für den Personenverkehr nicht nach Bremerhaven, sondern nach dem $^1/_2$ Stunde entfernten Hannoverschen

Geestemünde verlegte. Die Wasserstraße der Weser war zwar, soweit sie durch Bremisches Gebiet floß, wirklich fahrbar, versandete aber unaufhörlich auf Hannoverschem oder Oldenburgischem Gebiete, so daß Hunderte von Schiffen dort halbe Tage sitzen bleiben und die Fluth abwarten mußten. Andere Städte und andere deutsche Ströme hatten unter ähnlichen Hemmnissen zu leiden. Weil sich der schöne Rheinstrom darauf capricirt hatte, mehrere Meilen durch souveraines herzoglich nassauisches Staatsgebiet zu fließen, konnte er erst nach der Annexion Nassaus an Preußen frei von Zöllen werden.

Sie werden es unter solchen Verhältnissen begreifen, daß namentlich die Geschäftswelt fast überall den Umschwung der deutschen Dinge mit Freuden begrüßte. Nie ist mir der Zusammenhang von Wirthschaft und Politik so klar geworden, als in der Mittagstunde des 4. Juli 1866, als die Nachricht von der Entscheidungsschlacht bei Königgrätz auf der Bremer Börse ankam und ein nicht enden wollender Jubel die weiten Hallen durchrauschte. Es war Einem, als athme man auf einmal mit Tausenden seiner Mitbürger freier auf und fühle die Brust von einem peinlichen Alp befreit.

Am 1. October 1867 habe ich in Bremen wiederum einen historischen Wendepunkt mit erlebt. Die kleinstaatliche Souverainetät wurde factisch zu Grabe getragen, als ein preußisches Bataillon mit singendem Spiele einrückte in die alte Hansestadt, um hier dauernd an die Stelle des bremischen Contingentes zu treten. Mancher alte Bremer mochte wohl einen stillen Seufzer darüber ausstoßen, aber im Allgemeinen wurden die Vorkämpfer deutscher Einheit von allen Seiten mit aufrichtiger Herzlichkeit begrüßt. Bald darauf sah man schon Hunderte von Bremer Söhnen als einjährige Freiwillige durch die Straßen wandern und fast alle Welt hält es für eine Wohlthat, daß mit der allgemeinen Wehrpflicht kräftige Ausbildung des Körpers, Disciplin, Ordnung, Uebung zur Vaterlandsliebe und Standesausgleichung einziehen in die ganze deutsche Jugend. Ja es stellt sich schon jetzt heraus, daß dies preußische Wehrsystem auch ein Hebel der Volksbildung ist, indem es alle Diejenigen, welche die Vergünstigung der einjährigen Freiwilligen genießen wollen, dazu zwingt, die höhern Fachschulen nicht zu zeitig zu verlassen oder nach beendigter Schulzeit noch fortzustudiren, um das erforderliche Examen bestehen zu können. — Anlangend nun aber die Officiere der frühern kleinstaatlichen Contingente, so habe ich gefunden, daß gerade die tüchtigen und strebsamen Männer den Uebertritt ins preußische Heer als Anfang einer bessern aussichtsvollern Laufbahn begrüßten, daß sie sich eigentlich erst in ihrer Berufspflicht fühlen lernten, weil man sie früher

nur als ein verzehrendes, nicht aber als ein werbendes, schützendes und nährendes Glied am Körper des Vaterlandes betrachtet hatte.

An demselben 1. October 1867 wurde auch vom Fort in Bremerhaven die schwarzweiße Fahne herabgezogen, um der schwarzweißrothen Bundesflagge Platz zu machen. Weit bedeutungsvoller ist aber die jetzt vollzogene Einheit der gesammten norddeutschen Flagge, welche einen erst jetzt in ihrer Größe und Bedeutung hervortretenden stolzen Beitrag zur Welthandelsflotte liefert und nunmehr die dritte Stelle gleich nach der englischen und amerikanischen Flagge einnimmt. Mit dem Gesetze über die Neutralität der Kauffahrteischiffe ist auch im Stande der Seelente selbst die Freizügigkeit hergestellt, so daß ein hamburgischer Steuermann künftig auch oldenburgische und preußische Schiffe ohne Weiteres über See führen kann und umgekehrt, was bisher nur geschehen konnte, wenn man in den betreffenden Staaten ein Examen bestanden hatte und Bürger geworden war.

Es giebt natürlich überall Gemüther, die von Natur düster angelegt sind und es dem lieben Herrgott nicht so rasch verzeihen können, daß *seine Wege nicht die unsrigen sind*. Aber die Mehrzahl der gesunden und frohen Herzen sind des deutschen Grübelns und Speculirens, wie es hätte anders gehen sollen, müde und fühlen sich an der Schwelle einer neuen Zeit. An der alten behaglichen Existenz einer sich selbst genügenden freien Reichsstadt haftete doch die Wunde der nationalen Schwäche, die es bei so viel Einzeltüchtigkeit doch niemals dazu bringen konnte, dem deutschen Namen draußen auch politischen Respect zu verschaffen. Darum haben auch im Auslande namentlich in den *transatlantischen Plätzen* selbst die entschiedensten Republikaner sich wie *ein Mann gegen die Kleinstaaterei* ausgesprochen. „Der Grund ist" — wie *Friedrich Hecker* in seinen „Gepfefferten Briefen" bemerkt — „weil es Jeden von uns mit Ingrimm und Scham erfüllte, wahrnehmen zu müssen, mit welcher Geringschätzung man von den Deutschen sprach und ihnen begegnete." Das ist jetzt anders geworden und mit dem stolzern Nationalgefühl zieht auch stolzere Thatkraft und Unternehmungslust in Tausende von Deutschen ein, zumal da der Geschäftswelt auch schon jetzt mit der Einheit ein weiteres Feld der Thätigkeit eröffnet worden ist. Ein Jahrzehnt lang bemühten sich die Hansestädte vergeblich, einen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan zu Stande zu bringen, und ihr grade in den ostasiatischen Gewässern vielbeschäftigten Schiffe mußten wegen dieser Vertragslosigkeit empfindlichen Schaden leiden. Viel Unbill haben deutsche Kaufleute und Schiffer draußen ferner wegen ihrer Schutzlosigkeit oder wegen der Lächerlichkeit einer Vertretung Deutschlands

durch 20—30 verschiedene Consuln erdulden müssen und es ist noch in den letzten Jahren vor 1866 vorgekommen, daß deutsche Seefahrer bei dänischen und schwedischen Kriegsschiffen Schutz gegen Seeräuber suchen mußten. Ebenso wichtig wie der Schutz der maritimen Interessen nach außen ist auch die Sorge für gute Schifffahrtsanstalten daheim. In dieser Hinsicht war die Sorge für die Betonnung von Elbe und Weser und die Beleuchtung der Nordseeküste den beiden Städten Hamburg und Bremen überlassen, welche mit ihren Mitteln natürlich nicht entfernt das leisten können, was große Staaten wie England, Frankreich, Nordamerika für die maritimen Interessen alljährlich opfern. Insbesondere liegt die Küstenbeleuchtung noch sehr im Argen und entspricht ihrem Zwecke, die Schiffe sicher längs der Küste zu geleiten und sie vor der Annäherung an dieselbe zu warnen, nur sehr unvollkommen.

Mit der eingetretenen politischen Umwälzung ist die Förderung der maritimen Interessen zur Nationalsache geworden und der Blick des Inlands beginnt sich dem Meere zuzuwenden. Eine wesentliche Förderung darf man namentlich von der Erweiterung des Eisenbahnnetzes in den Küstenländern und durch neue Verbindungswege der Hafenstädte mit dem Innern erwarten. — Der Unternehmungsgeist hat sich sofort dem Bau der schon lange projectirten *Paris-Hamburger* Bahn zugewendet, welche Hamburg und Bremen auf dem raschesten Wege mit dem Westen verbinden und namentlich die reichen Kohlen- und Eisenschätze Westphalens der Ausfuhr nach transatlantischen Plätzen erschließen wird. Außerdem sind verschiedene Eisenbahnlinien an der Nordseeküste, von der Weser direct nach Berlin und Stettin, ferner von der Ostsee direct nach Berlin, Magdeburg und andere Bahnstrecken theils projectirt, theils schon concessionirt, weil keine hannoversche Regierung mehr besteht, die im Staatsbahnbau ihr Heil suchte und ihren eigenen Linien keine Concurrenz machen wollte. — Von noch größerer nationaler Bedeutung würde der lange vernachlässigte Bau von *Canälen* und insbesondre die Herstellung eines Nord-Ostsee-Canals und eines Rhein-Weser-Elbe-Canals sein, wofür man in dem neugestalteten Deutschland weit erfolgreicher wird wirken können als früher. Durch eine Verbindung von Rhein, Weser und Elbe, welche Westphalen durchschneiden würde, könnte man noch leichter als durch Eisenbahnen die Weser- und Elbplätze zu Exporthäfen deutscher Kohlen und deutschen Eisens und Stahls in *größerem* Maßstabe erheben und an der deutschen Nordseeküste ähnliche günstige Verhältnisse schaffen, wie sie in England bestehen, wohin ein großer Theil der deutschen Schiffe jetzt in Ballast absegeln muß, um von dort Kohlen und Eisen nach überseeischen Plätzen zu verladen.

Durch die von mir erwähnten Unternehmungen eröffnen sich dem Ausfuhrhandel, dem überseeischen Verkehr und der Handelsmarine glänzende Aussichten und ganz besonders werden sich Hamburg und Bremen dadurch noch viel rascher als bisher zu Welthandelsplätzen und lebensvollen Gliedern an dem mächtigen Körper des geeinigten Deutschlands emporarbeiten können.

Schon jetzt begreift man an der deutschen Nordsee sehr wohl die Pflichten, welche mit einer so veränderten Weltstellung verbunden sind. Kaum waren die Siege Preußens und die Gründung einer deutschen Flotte gesichert, als man auch schon überall an den Küsten die maritimen Bestrebungen kräftiger aufnahm. Es bildeten sich gleichzeitig an Weser und Elbe große Nordsee-Fischerei-Gesellschaften, welche die Seefischerei und was damit zusammenhängt im Großen betreiben und den enormen Fischreichthum der deutschen Nordsee auch für Deutschland ausbeuten wollen, wodurch namentlich auch neue Kräfte für eine tüchtige Bemannung der deutschen Kriegs- und Handelsflotte gewonnen werden.

Ein Beweis des Vertrauens in die Zukunft ist auch die in den letzten Jahren erfolgte Erweiterung der großen transatlantischen Dampfschifffahrtsunternehmungen, die in Hamburg und Bremen ihren Sitz haben und worin die Hanseaten bereits die Franzosen und Amerikaner vollständig aus dem Felde geschlagen haben trotz der in Frankreich den Linien gewährten Staatssubventionen. —

Angesichts solcher Erfolge wird Niemand bestreiten dürfen, daß die Deutschen ein Seevolk sind, das sich sehr bald auch an die schwersten Aufgaben und Entdeckungsfahrten heran wagen wird, wovon das Unternehmen einer deutschen Nordpolfahrt Zeugniß ablegt. Ueberhaupt ist das Vereinsleben an den deutschen Küsten jetzt in den verschiedensten Richtungen thätig. In Hamburg ist im März 1867 unter dem Namen „Germanischer Lloyd" die erste deutsche Schiffsklassifications-Gesellschaft begründet worden.

Ferner haben sich im October 1867 an der Weser zahlreiche Freunde des deutschen Seewesens zu einem allgemeinen Verein unter dem Namen „Deutsche nautische Gesellschaft" vereinigt, deren Aufgabe die Förderung aller Interessen des deutschen Seewesens sein soll.

Endlich kann ich mir es nicht versagen, hier auch der segensreichen Institution der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" zu gedenken. Man hat sich in Deutschland ziemlich spät der Pflicht erinnert, alle besonders gefährlichen Theile der Küste mit Anstalten zur Rettung Schiffbrüchiger zu versehen. In England besteht schon seit 45 Jahren eine großartige Gesellschaft zu diesem Zwecke, welche

über 160 Rettungsböte besitzt und bis zum Schlusse des Jahres 1865 zusammen 14,980 Menschenleben gerettet hatte. An den deutschen Küsten gründete man seit dem Jahre 1862 zuerst in Ostfriesland, dann in Bremen und Hamburg Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger bis man auf Anregung des Bremer Vereins den Plan faßte, dem Unternehmen eine nationale Basis zu geben. Dr. Emminghaus in Bremen berief eine Versammlung von Patrioten aus allen Theilen Deutschlands nach Kiel, die denn auch dort 120 Mann stark im Mai 1865 den Grund zu der jetzt blühenden deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger legte. Diese Gesellschaft hatte am Anfang des Jahres 1866 erst 3847 Mitglieder und am Jahresschlusse schon 12,692, welche an Jahresbeiträgen die Summe von 13,843 Thlr. 12 Ngr. beisteuerten. Die Zahl der Mitglieder stieg im Jahr 1867 auf 14,800 und im Jahr 1868/69 auf 19,151. Die jährlichen Mitgliederbeiträge waren 1867: 16,012 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. und 1868/69 schon 20,191 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf.

Mit Recht hat man auch in Deutschland wie in England erkannt, daß nicht der Staat, sondern die Gesellschaft zum Rettungsdienst berufen sei, daß dies Werk der Menschlichkeit, regierungsseitig betrieben, nicht gedeihen könne, sondern die Thätigkeit von Privaten erfordre. Schon an etwa 50 gefährlichen Punkten der Nord-Ostseeküste sind Boots- oder Mörser-Raketen Stationen theils errichtet, theils in Angriff genommen. Schon im Jahr 1866 wurden im Ganzen 141 Personen, 1867: 128 und 1868: 68 durch deutsche Rettungsstationen gerettet. Im ersten Triennium der deutschen Gesellschaft wurden mithin 337 Menschen durch künstliche Rettungsgeräthe der größten Lebensgefahr entrissen. — Das große Werk dieses Vereins ist erst in den Anfängen der Entwicklung und bedarf noch großer Mittel und Opfer, um nicht allein dem deutschen Seemanne, sondern auch allen denen, die aus deutschen Häfen ausfahren oder nach denselben zurückkehren, die beruhigende Gewißheit zu gewähren, daß nahe dem Strande in Sturmesnöthen offne Augen für sie wachen und nach ihrer Rettung ausschauen. — Wer die Berichte solcher Rettungen liest, wird sich überzeugen, daß auch im Frieden an den Seegrenzen aller Länder in furchtbarer Meeresbrandung und grausen Sturmesnöthen heldenmüthige Thaten geschehen.

Ich befinde mich mit den letzten Bemerkungen schon auf einem Gebiete, welches den engen Zusammenhang der wirthschaftlichen mit den allgemeinen Culturbestrebungen darlegt — und in der That ist es nicht schwer zu beweisen, daß die jüngste Erhebung Deutschlands auch die Erreichung höherer idealer Ziele gefördert hat. Die Jahre 1867 und 1868 haben wiederum alle jenen im Kriegsjahre verstummten Ver-

sammlungen vereinigt, welche das Palladium deutscher Wissenschaft, classischer Bildung, tieferer ästhetischer und religiöser Volkserziehung der Nation entschlossen vorantragen. Es tagten wieder die Priester des Rechts auf dem deutschen Juristentage in München und Hamburg, um die durch ihre Thätigkeit schon so sehr geförderte deutsche Rechtseinheit weiter fortzubilden und möglichst zu befestigen. Die deutschen Philologen und Schulmänner feierten in Halle das Jubiläum ihrer schon 25 Mal stattgefundenen großen Vereinigung und der alte Professor Eckstein mahnte in flammenden Worten Alt und Jung der mehr als 500 Theilnehmer, mit vereinten Kräften jeder Zerklüftung der Gemüther entgegenzuarbeiten, je mehr uns der Gedanke deutscher Einheit auf allen Gebieten geistigen Schaffens und Wirkens belebe. Aehnliche erhebende Zusammenkünfte hatten der Gustav-Adolph-Verein und der deutsche Protestantentag, der sich das hohe Ziel gestellt hat, die Forderungen des Volkes an die Kirche zu formuliren, gegen kirchliche Herrschsucht und alleinseligmachenden Glaubensdünkel zu protestiren, vor Allem aber die religiösen Gegensätze unserer Zeit durch Uebung eines lebendigen Christenthums und eines allgemeinen Priesterthums auszugleichen und zu vermitteln. — Ich gedenke ferner noch der beiden Versammlungen des Congresses deutscher Volkswirthe, die in Hamburg und Breslau stattfanden und den Beweis lieferten, daß die Erreichung so vieler vom Congresse aufgestellter Ziele die regelmäßigen Besucher nur zur Fortsetzung ihrer Arbeiten ermuntert und ihnen viele neue Freunde zugeführt hat. Bemerkenswerth waren endlich auch die Versammlungen deutscher Naturforscher und Aerzte in Frankfurt am Main und Dresden, auf denen man zum ersten Mal sich der bisher so lange vernachlässigten öffentlichen Gesundheitspflege in einer dazu besonders gebildeten Section angenommen hat — ein deutlicher Beweis, wie mächtig sich die praktisch politische Richtung der Förderung des Volkswohls auch in der deutschen Gelehrtenwelt Geltung verschafft hat.

Auch deutsche Geschichtschreibung, Kunst und Dichtung werden erst jetzt ihre lebendigsten nationalen Impulse erhalten. Mit Recht bemerkt Gustav Freitag in seinen Bildern aus neuster Zeit, „daß der Geschichtsschreiber eines Volks, dem die Gegenwart verkümmert ist, unsicher schwanke, weil sein Urtheil über den Werth des Geschehenden in vielen Fällen willkürlich bleibe". „Frohlockend fühlen wir jetzt, daß wir etwas werden, wir begreifen, wie wir geworden sind und wir vermögen in den zweitausend Jahren unsers geschichtlichen Lebens eine Weisheit und eine Vernunft zu ahnen, deren Walten uns glücklich macht." —

Gehoben von diesem neuen Geiste wird auch die Kunst und Dichtung wieder Freudigkeit und Selbstgefühl erhalten. Ein nationales Epos wird kommen, das auch geschichtliches Volksleben benutzen kann. Bisher fehlte der große Hintergrund und ein Standort, der ruhige Aussicht in schöne Ferne gewährt. Jetzt hat die nationale Epik wieder ein Ziel, einen Mittelpunkt, um zu stehen und den Hebel anzusetzen.

Warum soll man sich die Freude über all' dies Keimende und Werdende im deutschen Leben verkümmern durch die Furcht vor dem Preußischwerden? Was wahrhaft groß ist im Wesen unsrer Nation ist ja fast Alles deutsch und nicht preußisch. Es giebt keine preußische, sondern eine deutsche Sprache und Wissenschaft, keine preußische, sondern deutsche Kunst und Sitte, deutsche Cultur und Bildung, deutschen Fleiß, deutsche Gemüthstiefe und Religiosität, deutschen Schwung und Idealismus. Groß in Preußen ist vor Allem eines: der preußische Kriegsruhm, erprobt in den Schlachten des großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen, in den heldenmüthigen Befreiungskriegen und auf den böhmischen Schlachtfeldern. Darum sollen uns auch die Preußen die Sturmfahne vorantragen, sobald ein äußerer Feind das deutsche Einigungswerk stören sollte. Aber dieser Kriegsruhm hat nichts Welterobernden gehabt, sondern vor Allem die Wahrung und Festigung der eigenen staatlichen Entwicklung und der wirklich deutschen Interessen bezweckt. Dadurch unterscheidet sich die neuere Entwicklung Deutschlands unter Preußen von der frühern unter den deutschen Kaisern. Diese hatten nach einer Weltmachtsstellung gerungen, die nur durch Unterjochung anderer Nationalitäten bestehen bleiben konnte. Dies Kaiserthum fiel, wie vorher die deutsche Hansa gefallen war, die auch auf der Basis der Monopolisirung und Privilegirung des deutschen Handels daheim und draußen beruhte. — Unsere Zeit hat größere, reinere, culturhistorische Ziele. Das von der Staatsallmacht erlösende Princip der freien Concurrenz gilt für das Völkerleben ebenso wie für das Privatleben. Es ist vorbei mit der Weltherrschaft eines einzelnen Volkes zur See wie zu Lande. Die Völker sollen in einer großen internationalen Wirthschaftsgemeinde sich gemeinsam der Früchte ihres Fleißes freuen und nicht bloß materielle, sondern auch geistige, politische und sittliche Güter und Errungenschaften friedlich mit einander austauschen. Die Kriege sind nur Durchgangspunkte und Uebergangsstadien zur Schaffung geordneter staatlicher Gemeinschaften, die auf dem Fuße der Gleichberechtigung ohne Furcht vor gegenseitiger Vergewaltigung mit einander verkehren sollen.

In das europäische Staatensystem ist nun mit Deutschlands Umge-

staltung, eine neue staatliche Gemeinschaft eingetreten, die nach meiner tiefsten Ueberzeugung schon dem ganzen Wesen des deutschen Volkes nach keinen aggressiven sondern einen defensiven Charakter hat, die sich innerlich ausbilden und eine Bürgschaft des Weltfriedens sein wird, sobald man die Nation nicht in ihrem Werdeprocesse muthwillig stört. Auch die Nachbarn werden bald die Wohlthat der Auslöschung eines Zündstoffs im Herzen von Europa verspüren. Die französischen Schreier nach gloire und nach den natürlichen Grenzen sind in ihre Schranken verwiesen, was ein Segen für alle friedlich gesinnten Bürger Frankreichs ist. Oesterreich hat offenbar in seiner staatlichen Entwicklung insofern gewonnen, als es nun andere Aufgaben verfolgen muß, als die gegenseitige Verhetzung seiner Nationalitäten. Ueberhaupt haben alle verlornen Schlachten Oesterreichs im letzten Jahrzehnt nicht bloß auf Italien und Deutschland, sondern auf das österreichische Volk selbst **befreiend** eingewirkt. Oesterreich scheint endlich zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß es seine Aufgabe im eignen Lande lösen und namentlich die volkswirthschaftliche Thätigkeit heben muß. An die Stelle des frühern Kriegszustands mit Italien ist ein vernünftiger Handelsvertrag mit diesem Lande getreten, durch welchen Triest und Fiume sich bedeutend zu heben versprechen. Ein neuer Handelsvertrag zwischen Oesterreich und dem Zollverein, der im Zollparlament nur von Seiten einiger großdeutschen Führer wie Moritz Mohl und Genossen, heftig bekämpft wurde, hat dem deutsch-österreichischen Verkehr die unter dem frühern Bundesverhältniß vergeblich erstrebten Erleichterungen und Befreiungen rasch verschafft. Die Brennerbahn trägt zur Belebung des österreichischen Verkehrs mit Deutschland und Italien wesentlich bei. Durch die Lösung des Conflikts mit Ungarn beginnt man endlich die kaum zum zehnten Theil erschöpften Hülfsquellen dieses fruchtbaren Landes kräftig auszubeuten. Der ungarische Landtag hat schon mehr als 100 Millionen Gulden für Eisenbahnbauten bewilligt und bald werden meilenweite Pusten ökonomisch verwerthet sein. — Ein neues volksthümliches Wehrsystem, das die Arbeitskräfte besser schont, ist ebenfalls eine Frucht der Niederlage des österreichischen Heeres gewesen. Auch das feudale Grafenministerium ist gefallen, und der Kaiser ist gezwungen worden, sich mit Männern aus dem Volke zu umgeben. — Die Nothwendigkeit einer bessern Volksbildung wird überall anerkannt und an die Wurzel alles Uebel, an das Concordat mit Rom, ist bereits die Axt religiöser Aufklärung gelegt. Ist das nicht auch eine Neugestaltung **Oesterreichs?**

Anlangend nun die Beziehungen Deutschlands zur Schweiz so werden dieselben nach meiner festen Ueberzeugung durch die Umgestaltung

Deutschlands aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat ebenfalls nur gewinnen können. Die Schweiz ist ihren deutschen Nachbarn in mehreren großen Richtungen des öffentlichen Lebens um zwei Jahrzehnte voraus gewesen, weil sie so glücklich war, im Jahr 1848 ihre Bundesverfassung rasch zu Stande zu bringen, sie ist vorangeschritten durch die unschätzbaren Güter politischer und wirthschaftlicher Freiheit, durch eine vernünftige Handelspolitik, durch Ausbildung der communalen Selbstverwaltung und der allgemeinen Wehrhaftigkeit. Die schweizerische Bundesverfassung hat ebenfalls alle materiellen und Verkehrsangelegenheiten wie Zoll-, Post-, Münz-, Gewerbewesen, Freizügigkeit ꝛc. rasch zur Bundessache gemacht. Der deutsche Reichstag hat jetzt nun in ähnlicher Weise, wie die Schweiz, den bundesstaatlichen Neubau beschleunigt und hat die so nothwendigen Handels- und Postverträge mit der Schweiz, die wegen der vielstaatlichen Zersplitterung Deutschlands früher nicht vorwärts wollten, endlich zu Stande gebracht. Die Neugestaltung Deutschlands beginnt ferner auf die Herstellung der Gotthardbahn und anderer gemeinsamer Verkehrsangelegenheiten fördernd einzuwirken.

Ueberhaupt wird das deutsche Volk seiner weltbürgerlichen Natur und seiner immer vorhandenen Neigung zur Förderung internationaler Reformen erst jetzt in würdiger und selbstständiger Weise genügen können. Schon ist auf Anregung des volkswirthschaftlichen Congresses in Hamburg und unter Unterstützung des deutschen Handelstages eine Bewegung organisirt worden, welche sich zum Ziel gesetzt hat, auf Beseitigung der Thalerwährung und auf Anschluß an die zwischen Frankreich, Italien, der Schweiz und Belgien abgeschlossene Münzconvention hinzuwirken. Deutschland würde nach Vollziehung dieses Anschlusses in dem so gewonnenen internationalen Staatenverbande auch andere große Fortschritte im internationalen Maß-, Gewichts-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Zoll- und Schifffahrtswesen eher durchsetzen und für manche jetzt unerreichbar scheinende Culturziele erfolgreicher wirken können.

Die Voraussetzung zu einer so zukunftsreichen internationalen Thätigkeit bleibt natürlich die Sicherung der Arbeit im eigenen Vaterlande und im Privathaushalt eines jeden Bürgers. Und dies durch die Neugestaltung Deutschlands gewonnene Resultat wirkt als eine der wichtigsten Errungenschaften. Die sogenannte Arbeiterfrage oder sociale Frage, die ja doch in ihrem tiefsten Grunde eine Bildungsfrage, eine Frage der wirthschaftlichen und sittlichen Erziehung ist, hat in Deutschland so ziemlich ihren Stachel und ihre Gefahr verloren. Sie ist vom Reichstage durch eine Reihe von Gesetzen im Sinne der Selbsthülfe und freien Concurrenz entschieden worden, nachdem sie von der Mehrzahl des arbeiten-

den Volkes bereits durch eine praktische Schule wirthschaftlicher Selbsterziehung gelöst worden war, und wir sehen daher auch in die wohlbefestigten Verhältnisse Deutschlands Capitalien aus der Ferne hinströmen.

Lasalle wollte die Arbeiter durch Staatshülfe und Staatsvorschüsse zu Unternehmern machen und erklärte das allgemeine Stimmrecht als das politische Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Nun, das allgemeine Stimmrecht ist wirklich im weitesten Umfange gewährt worden — und siehe da, die Revolution ist dadurch mit ihren eigenen Waffen geschlagen worden.

Mancher Capitalist und principielle Gegner des allgemeinen Wahlrechts hat das Experiment mit Kopfschütteln betrachtet. Aber das allgemeine Wahlrecht hat mit einer Ruhe und Sicherheit operirt, welche nach der vorhergegangenen ungeheuren Umwälzung gewiß beachtenswerth ist. Es sind einige sogenannte Socialdemokraten gewählt worden; allein diese Herren sind durch ihre Wahl ins Parlament auf ein hohes Piedestal gestellt worden, auf welchem die Hohlheit ihrer Doctrinen so recht aller Welt klar geworden ist. Dabei hat sich zugleich die Verwandtschaft zwischen Communismus und Feudalismus wieder heraus gestellt. Bei den Reichstagsdebatten über wirthschaftliche Fragen wetteiferten die Redner der Altconservativen *Wagener* und der sog. Socialdemokrat Dr. v. Schweitzer in Invectiven gegen das herzlose Capital, gegen die Industrie und gegen die Anhänger der ökonomischen Wissenschaft. Aber diese Anhänger der ökonomischen Wissenschaft gewinnen in Deutschland von Tag zu Tag mehr Freunde. Die mehr als 600,000 Mitglieder der Schulze-Delitzscheu Genossenschaften, meist kleine Handwerker und Arbeiter, welche sich durch ihre wirthschaftliche Selbsthülfe zu Capitalisten emporgearbeitet haben, bilden eine geschlossene Phalanx von Freunden eines gesunden ökonomischen Fortschrittes und wenden sich ab von Leuten, welche ihnen einreden wollen, daß das Capital, welches sie erspart haben, ihr Feind sei. Aber ebenso entschieden kehren sich diese Leute wie alle Mittelklassen in Deutschland gegen die communistischen Forderungen der *feudalen* Partei daß der Staat den Grundbesitzern und Hypothekenbanken das benöthigte Capital zu niedrigen Zinsen vorschießen solle. Mit demselben Rechte könnten alle andern Gesellschaftsklassen vom Staate Vorschüsse verlangen und woher sollte der arme Staat wohl das Geld nehmen, um alle Ansprüche zu befriedigen?

Bei der Erwähnung der Arbeiterfrage kann ich nicht umhin, hier auch noch der Bestrebungen zur Befreiung der *weiblichen Arbeit* von gesellschaftlichen Vorurtheilen zu gedenken, wofür gerade in neuester Zeit nach dem Vorgange von Berlin in mehreren Städten Deutschlands

Vereine gebildet worden sind. Die neuere Bewegung für Erweiterung des weiblichen Arbeitsgebietes will an der häuslichen Aufgabe der Frauen nicht rütteln, sondern nur das Loos der so zahlreichen Mädchen und Frauen erleichtern, die der Wirksamkeit *am eignen Heerd entbehren* und aus gesellschaftlichen Vorurtheilen oder wegen Mangels an passenden Erwerbsgelegenheiten von einer Körper, Geist und Seele erfrischenden nützlichen Verwendung ihrer Kräfte abgehalten werden.

So sehen wir denn auch auf diesem großen Gebiete menschlichen Schaffens Keime ausgestreut, welche begünstigt durch ein gesundes öffentliches Leben nur um so besser aufgehen werden.

Meine Herren. Ich bin hiermit am Schlusse meiner Darstellung angelangt. Es braucht kein Engel vom Himmel zu kommen, um uns zu belehren, daß die Zustände Deutschlands noch recht Vieles zu wünschen übrig lassen und daß das Gute und Rechte auch dort viele mächtige Gegner und Vorurtheile zu überwinden hat. Aber trotzdem bezeichnen die von mir erwähnten Thatsachen einen ungeheuren Fortschritt in der Geschichte und gerade der Umstand, daß man das große Werk mit der wirthschaftlichen Neugestaltung begonnen hat, ist mir die Bürgschaft für das Gedeihen und für eine große Zukunft meines Vaterlandes; denn die Arbeit ist ja doch der idealste und realste Kern, womit ein Volk seinen Staat ausfüllen kann und ihre heiligende und reinigende Kraft wird dem Bürgerthum mit jedem Jahr einen immer größern Antheil an der Leitung des Staats verschaffen.

Noch stehen wir Deutschen am Anfang unsrer Staatsarbeit. Stein für Stein muß mühevoll herzugetragen werden zum Neubau und Stein für Stein wird auch vertheidigt werden müssen gegen äußere und innere Feinde. Aber solch ein Kämpfen für politische Güter wie für alle andere Lebensgüter ist nun einmal das Gesetz unseres Menschendaseins, denn

Das ist der Weisheit letzter Schluß,
Nur der verdient die Freiheit und das Leben,
Der täglich sie erobern muß!

Die Staatsaufsicht über die Waldwirthschaft.

Von

Dr. H. Rentzsch.

I.

Es ist ein eigenthümlicher Zug, sagen wir richtiger ein höchst beachtenswerther Charakter unserer vorgeschrittenen, stark entwickelten Culturperiode, daß wir mit unserer Gesetzgebung zurückzukehren suchen in die Zeiten vermeintlicher Barbarei und voller Culturlosigkeit, in jene durch Sitte, Gesetz und Civilisation wenig geklärten Tage, in denen der Einzelne über sein Thun und Lassen Niemand Rechenschaft abzulegen brauchte und Eingriffe in die Rechte Dritter nur dann geahndet wurden, sobald sich der Beleidigte seiner eigenen Haut selbst zu wehren verstand. Die Jahrhunderte, in denen, um bei den Germanen stehen zu bleiben, die ersten deutschen Stämme zum Schrecken der Römer in Italien einbrachen, bis weit über die Völkerwanderung, ja über die Regierungsperiode Karls des Großen hinaus, sie kannten keine hemmenden Bestimmungen für die Niederlassung und den Gewerbebetrieb; frei war das Land vor ängstlichen Vorschriften über die Flächenausdehnung, die Jemand zu bewirthschaften versuchen wollte, frei war das bewegliche Gut, das über die Grenzen der Mark ein- oder ausgeführt wurde, frei und nur durch Sitte und Gebrauch geheiligt war das Recht der Eheschließung, frei war nahezu die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit des Individuums. Was wir uns in den letzten Jahren mühsam zu erkämpfen gehabt haben, ja was wir uns zum Theil noch erringen müssen: dieselbe Freiheit der Niederlassung und der Arbeit, des Grund und Bodens, des Vereins- und Versammlungsrechts, des genossenschaftlichen Zusammenstehens, dieselbe Freiheit des Handels, — unsere Urahnen haben sie auf deutschem Boden vor einem Jahrtausend bereits besessen, und unserer civilisirten und cultivirten Zeit fällt die für die Jahrhunderte der letzten Vergangenheit wenig ehrenvolle Aufgabe zu, uns mühsam zurückzuerobern, was während der Uncultur schon vor einem Jahrtausend Sitte und Recht war. Es ist hier kaum der Ort, ausführlich nachzuweisen, wie die heiligsten Rechte der Menschheit in Fesseln geschlagen werden konnten und wie es der Feudalherrschaft, den städtischen Patriciern, dem Innungszwange, der Kirchengewalt und schließlich der großwerdenden Staatsmacht möglich war, den freien Mann und den freien Geist in Banden zu schlagen. Mühsam und nur Schritt für Schritt ist es gelungen, richtigern Anschauungen Verbreitung zu schaffen und dem Individuum mit der Selbstverantwortung für das eigene Thun und Handeln auch das davon unzertrennliche Recht der freien Selbstbestimmung wiederzuerobern. — Obgleich indessen die wirthschaftliche freiere Richtung demselben Ziele nachstrebt, das vor 1000 Jahren bei unsern Altvordern Geltung besaß, so ist doch Dank der unterdessen erstarkten Humanität die Wirkung der heutigen Ungebundenheit eine ganz andere, weil sie eine selbstbewußte, in Zweck und Ziel klar vorliegende ist. Vor 1000 Jahren gab es keine wirthschaftlichen Gesetzesvorschriften. Jeder that, was er wollte, wenig beengt durch Sitte und Gewohnheit. Heute erklärt das Gesetz ausdrücklich, daß die wirthschaftliche Thätigkeit soweit als nur möglich dem Ermessen und der eigenen Leistungsfähigkeit zu überlassen sei. An die Stelle der rohen Gewalt des Stärkeren, der mit seiner überwiegenderen Kraft in die Rechte des Schwächeren eingriff, ist der gesetzliche Schutz der Staatsgewalt getreten, welche bei möglichster Ungebundenheit der Wirthschaftsfaktoren (der Arbeit und des Capitals) Uebergriffe in das wohlerworbene Eigenthum, Verletzung abgeschlossener Verträge, überhaupt unnatürliche Rechte Dritter nicht duldet. Ist demnach auch das Ziel auf die Erreichung der früher bestandenen Unabhängigkeit gerichtet, so sind doch die Vorbedingungen ganz andere und weit günstigere, mindestens würde ohne die Voraussetzung eines gleichzeitig vorhandenen Rechtsstaats und seiner Einrichtung die freieste wirthschaftliche Bewegung ihre sehr bedeutenden Schattenseiten aufzuweisen haben.

Frei war zu unserer altvorderen Zeit auch der Wald, nur in ganz anderem Sinne, als wir dies heute verstehen. Wenn wir von der Freiheit des Waldes in ähnlicher Weise reden wollen, wie unter der Freiheit des Grund und Bodens die unumschränkte Verfügbarkeit des Besitzers über die Bewirthschaftung einer ihm angehörigen Ackerfläche zu verstehen ist, so bestand eine solche Freiheit des Waldbaus, richtiger eine freie Verfügbarkeit des Waldbesitzers über sein Waldgrundstück insofern nicht, als einerseits damals kaum Jemand an eine reguläre Bewirthschaftung des Waldes dachte, andererseits bis auf einzelne abgetrennte Flächen der Wald eigentlich Niemand, und daher Allen angehörte. Zu allen Zeiten ist der Mensch bequem genug gewesen, auf einen Gegenstand, der im Ueberfluß vorhanden und deshalb von nur geringem Tauschwerth

war, möglichst wenig oder lieber gar keine Arbeit zu verwenden. Der deutsche Grund und Boden war, wie uns Tacitus mittheilt, mit Wäldern bedeckt, für die Bevölkerung fanden sich die Forstproducte in reicher Fülle vorhanden, wozu die Pflege? Man ließ wachsen, was wachsen wollte und da für unser sonst nicht sehr schöpferisches Klima die Production einheimischer Holzarten boden- und naturwüchsig ist, stand man sich so lange ganz gut dabei, als an die Forsten übertriebene Ansprüche nicht gestellt wurden. Weil der Wald der Gesammtheit angehörte — ein Umstand, der sich nur aus dem geringen Tauschwerth der Forstproducte erklären läßt, — entnahm ein Jeder seinen Bedarf, wie und wo es ihm beliebte und eine etwaige stellenweise Waldverwüstung hatte umsoweniger zu besagen, als der entstandene Schaden sich selbst wieder ausbesserte und eine stärkere Nachfrage jederzeit in nächster Nähe gedeckt werden konnte.

Dies waren in kürzesten Umrissen die Zustände, wie sie etwa unmittelbar vor der Einführung des Christenthums Geltung besaßen. Doch diese Zeiten verschwanden und im Laufe der Jahrhunderte bildeten sich sowohl für den Bedarf an Forstproducten und in Folge dessen für den Umfang und den Bestand der Forsten, wie für die Besitzgerechtsame ganz andere Verhältnisse heraus.

Durch Einführung des Christenthums traten zunächst die deutschen Volksstämme mit anderen Nationen in einen Verkehr, der damals zwar noch ziemlich unbedeutend gewesen sein mag, immerhin aber die Schranker brach, welche Sprache, Religion und Gewohnheit bisher gezogen zu haben scheinen. Zu dem bereits bestehenden Gauverband, dem Ursprung der später weiter herausgebildeten Gemeinde, trat jetzt das engere und da, wo man aus Ueberzeugung der neuen Religion beigetreten war, viel festere Vereinigungsglied der Kirchengemeinde. Die Bildung engerer Wohnsitze anstatt der bisher zerstreuten Höfe trat mehr und mehr hervor, und wenn auch die Kirche die vorgefundene alte heilige Scheu vor den Wäldern benutzte und beachtete, da sie in den heiligen Hainen ihre Kapellen und Klöster vor den rohen Verfolgungen fanatisch aufgeregter Horden noch am sichersten glaubte, so erweiterte sich doch, angeregt durch den regelmäßigen Verkehr an Sonn- und Festtagen, die kirchliche Stätte bald zum Marktplatz, später zu der heranblühenden Stadt. Wer verkaufen oder kaufen wollte, verschob dies bis nach dem vollendeten Gottesdienst; hier trafen dann zum Theil aus größerer Ferne Angebot und Nachfrage zusammen, die Messe des kirchlichen Cultus ward zugleich zur Messe für den commerciellen Verkehr.

Ueberspringen wir einen langen Zeitraum, so hatte die gestiegene

Bevölkerung bedeutende Ansprüche an den Wald gemacht. Neue Städte und Dörfer waren entstanden, Handel und Gewerbe erfreuten sich einer ansehnlichen Entwickelung und ein nicht unerheblicher Verkehr belebte die Wasser- und die damals freilich noch ziemlich unwegsamen Landstraßen. Die fortschreitende Cultur brachte eine weit stärkere Nachfrage nach den Producten des Waldes mit sich. Man bedurfte seiner, um Wohnungen zu erbauen und zu verschönern, Ströme und kleinere Gewässer zu überbrücken, die Producte des aufblühenden Bergbaues zu gewinnen, dem hereinbrechenden Meere feste Dämme entgegenzustellen. Fossile Brennmaterialien waren so gut wie noch ganz unbekannt und der Brennholzverbrauch den irrationellen Feuerungsanlagen gegenüber um so größer; der Gebrauch des Eisens, der in heutiger Zeit das Holz hundertfach ersetzt, lag noch ganz in der Kindheit. Holz bildete das wesentlichste Material zum Bau der Straßen; Pfahlwerke und Stämme zu künstlichen Verbauen brauchten der Krieg und die Befestigungen jedes größeren Platzes; die stolzesten Eichen und Tannen erforderte der Schiffsbau; Werkzeuge und Geräthe bestanden fast ausschließlich aus Holz: kurz wohin wir blicken, überall bedrohliche Angriffe gegen den Wald und seine Existenz. Und doch war dies Alles noch unbedeutend gegen die Fortschritte des Ackerbaus, der, weil für eine stetig wachsende Bevölkerung größerer Mengen von Nährstoffen zu beschaffen waren, jährlich ausgedehntere Flächen in Anspruch nahm. Der wachsende Holzbedarf ließ doch, soviel auch verwüstet worden ist, den Wald als solchen bestehen, und da man ohne Noth an die beschwerliche Entwaldung der Höhen nicht herangegangen sein wird, so war trotz des Fehlens der Nachpflanzungen und sonstiger Waldcultur um den frühern oder spätern Nachwuchs keine Sorge. Ganz anders bei dem Ackerbau. Wo der Pflug einmal seine Furchen gezogen, da bleibt, wenn nicht wie beispielsweise nach dem unseligen 30jährigen Kriege der Nationalwohlstand und das Wachsthum der Bevölkerung dauernd erschüttert wurde, die Scholle dem Ackerbau überlassen, der Wald als solcher hat aufgehört.

Die Verminderung der Wälder in den Jahrhunderten der ersten deutschen Kaiser bis etwa zur Zeit der Reformation war vollkommen naturgemäß und richtig, und ebenso wenig wird zu tadeln sein, daß von einer Waldcultur durchaus keine Rede sein konnte. Deutschland besaß Ueberfluß an Forsten, was war naturgemäßer, als die üppigsten Flächen des Waldbodens in fruchttragendes Ackerland und in grasreiche Wiesen umzuwandeln? So lange ferner das Holz und die übrigen Producte des Waldes keinen oder einen nur geringen Preis besaßen, wird man nicht verlangen können, daß die Regeln unsrer heutigen Forstwirthschaft

schon damals zur Ausführung hätten kommen sollen. Je weniger Aussicht vorhanden ist, daß die auf den Grund und Boden verwendete Arbeit und die Kapitalien mit entsprechendem Gewinn zurückgeholt werden können, deste extensiver die Bewirthschaftung, und da, wo Arbeit und Kapital wie bei dem Waldbau des Mittelalters kaum eine in Geld umzusetzende Rente ergeben haben würden, beschränkte man sich wie recht und billig hinsichtlich der Rente einzig und allein auf das in dem Waldgrundstück selbst vorhandene Bodenkapital.

Von der Zeit an, als jedoch die Ansprüche an den Wald für eine Gegend höher stiegen, als der durchschnittliche jährliche Zuwachs, stellte sich für die Forstproducte selbstverständlich ein Preis heraus, der um so rascher anstieg, je größer die Differenz zwischen Nachfrage und Angebot anwuchs. Genau von demselben Zeitpunkte ab datirt ja auch für die einzelne Gegend das Bestreben der kleineren oder größeren Territorialherren, die Waldgrundstücke an sich zu reißen und als ihr ausschließliches Eigenthum zu betrachten. In den meisten Fällen ist das Jahrzehnt dafür nicht bekannt. Daß jene Gewaltacte aber mit dem Zeitpunkt zusammenfielen, als für die Forstproducte überhaupt ein Preis zu zahlen war, leuchtet sofort ein, denn für einen werthlosen Gegenstand haben sich die Feudalherrn niemals begeistert, während sie mit außerordentlichem Scharfblick jederzeit für ihren Grundbesitz die besten Objekte und die passendste Zeitperiode herausgesucht haben.

II.

Es ist bekannt genug, wie schon vor dem Regierungsantritt Karls des Großen, und in noch höherem Grade während der Kreuzzüge und der einseitigen Blüthe des Ritterthums der früher freie Mann zu einem Abhängigkeitsverhältniß theils gezwungen wurde, theils durch eingegangene Verträge wegen der Verpflichtung zur Heeresfolge wie des eigenen Schutzes wegen sich halb und halb freiwillig verstand. Was mit beiderseitigem Einverständniß beschlossen war, blieb im Laufe der Jahrhunderte bestehen, selbst dann, nachdem die früheren Vorbedingungen sich ganz und gar verändert hatten. Der Grundbesitz des früher freien Mannes galt schon zu einer Zeit als Lehn, in der in manchen weniger volkreichen Landstrichen der werthlose Wald noch der Gesammtheit gehörte. Sobald sich aber auch hierin der Tauschwerth änderte, fand der Grundherr nach den analogen Verhältnissen für den Gesammtgrundbesitz angemessen, den Wald für sein Eigenthum zu erklären, gleichzeitig aber den Hintersassen die wirthschaftliche Mitbenutzung für den eigenen Bedarf unter

anfangs wenig erschwerenden Umständen zu gestatten. Scheinbar war an den früheren Zuständen sehr wenig geändert. Früher hatte nur in Ausnahmefällen der Einzelne einen Rechtstitel für ein specielles Waldgrundstück geltend gemacht, um so weniger hielt sich der schüchterne Lehnsmann jetzt für berechtigt, gegen die Besitzergreifung Seitens seines Schutzherrn zu protestiren. Und wozu auch? Das Holz, welches er brauchte, Waldstreu und Waldweide, Waldbeeren und Waldfrüchte, kurz alle bisherigen Nutzungen waren ihm ja nicht entzogen? Und wenn sich auch sein Rechtsgefühl gegen den offenbaren Gewaltact empörte, was hätte es ihm geholfen und wer hätte ihm sein nicht einmal speciell nachweisbares Recht verschaffen sollen? Hätte ein ganzer Gau mit vereinten Kräften Widerstand entgegengesetzt, vielleicht wäre dies wirksamer gewesen, eine derartige gemeinsame Opposition lag aber damals ganz und gar außer dem Bereiche der Möglichkeit.

Etwas anders gestalteten sich die Verhältnisse da, wo abgelegene Einzelhöfe, die sich später zu einer Gemeinde vereinigten, ihre selbständigere Stellung behielten. Aus dem allein liegenden Hofe entwickelte sich die spätere Selbständigkeit des Freiguts, das den seinen Acker- und Wiesenfluren zunächst liegenden Waldcomplex als zum Gute gehörig betrachtete. Bei der Gemeinde dagegen blieb der Wald noch lange Zeit hindurch Gesammteigenthum und es scheint, da für ausdrückliche Theilungsverträge des Waldbodens nur äußerst spärliche Belege vorhanden sind, als ob im weitern Verlaufe Jeder dasjenige seinen Feldern und Wiesen wie seinem Hofe zunächst liegende Waldareal, aus dem er der bequemeren Nähe wegen seinen Holz-, Streu- und Futterbedarf zu decken pflegte, als seinen Privatbesitz in Anspruch nahm. Daneben blieben größere oder kleinere Gütercomplexe dem Besitz der Gemeinde als Gemeindewaldungen bis auf unsere Tage erhalten.

Die Welt war weggegeben, oder für unsern Fall angewendet: das Besitzverhältniß über den Waldboden war vertheilt, doch die Verfügung über die Benutzung — von einem wirthschaftlichen Betrieb, von Anpflanzungen, sonstiger Cultur und regulärer Umtriebszeit war aus den schon erörterten Gründen noch lange nicht die Rede — die Verwerthung war noch freigegeben. Dazu gehörte wenigstens für viele Gegenden Deutschlands auch die Jagd, das erste Motiv, an dem aber die bisher bestandene Freiheit der Waldbenutzung scheiterte. Nicht gar lange dauerte es, so waren die stillschweigend oder offen ertheilten Zugeständnisse der Grundherren an die Hintersassen bald mit bald ohne besseres Wissen vergessen. Der Edelmann ließ sich zwar gern noch gefallen, daß sein Lehnsmann Holz aus dem „herrschaftlichen" Walde holte, daß er

gelegentlich oder regelmäßig Streu rechte und sein Vieh auf die Waldweide eintrieb, ja billig denkende Herren verstanden sich später sogar dazu, derartige Rechte ausdrücklich anzuerkennen (Ursprung der Waldservituten) — daß aber der Lehnsmann wie bisher ein Eigenthumsrecht über die Thiere des Waldes beanspruchte, griff in die noblen Jagdpassionen der Herrschaft störend ein. So lange der Fischreichthum der stehenden und fließenden Gewässer noch groß genug war, blieb die Fischerei Jedem unverwehrt und galt dasselbe auch von der niedern Jagd; in demselben Maße, mit dem sich jedoch irgend eine Thierspecies verminderte — und dies galt in erster Linie von dem Hochwild — fand sich der Grundherr veranlaßt, die Ausübung der Jagd innerhalb seiner „Walddomaine" als sein Monopol zu betrachten und darauf hinzielende Verbote zu erlassen. Das Verbot der niedern Jagd und der Fischerei fällt in viel spätere Zeiten, in denen niederes Wild und Fische der viel stärkeren Nachstellungen wegen seltener wurden.

Das Verbot freier Jagdausübung war die erste Folge der Besitzergreifung des Waldbodens durch die Gutsherren und der damit in Verbindung stehenden Oberlehnsherrschaft über später abgetrennte und durch Kauf, Schenkung oder Verpfändung in Privatbesitz übergegangene Waldgrundstücke. Gar bald sollte es noch schlimmer kommen. Wir wissen, daß nach der Wiederherstellung des Reichsfriedens, nach der Vernichtung des Raubrittenthums und bei der Wiederkehr etwas besser geordneter Verhältnisse Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe in Deutschland einen recht blühenden Aufschwung nahmen. Das starre Ignorantenthum und der industrielle Stillstand des Mittelalters war gebrochen und mit dem Wachsthum und der Blüthe der Städte (besonders am Rhein und in der westlichen Hälfte des deutschen Reichs von Augsburg über Nürnberg bis Lübeck und zu den fernern Gestaden der Ostsee) entwickelte sich in reger Verkehr, der nach bekannten Sätzen mit seinem vermehrten Wohlstand eine Steigerung der Bevölkerung hervorzurufen geeignet war. Es war dies die Zeit, in welcher durch die Gründung von Schulen die Reformation vorbereitet, in der selbst im Handwerk ein heute noch nicht wiedererreichter Kunstsinn verwaltete, die Zeit, in welcher die Hansa durch ihren Handel so mächtig wurde, daß sie den außerdeutschen Staaten ihre Gesetze dictirte, die Zeit einer großen geistigen wie industriellen und künstlerischen Regsamkeit und eines rasch steigenden Wohlstandes. Energischer als früher wendete sich die wachsende Bevölkerung mit ihren größeren Ansprüchen an den Wald, und da es galt, verstärkte Bedürfnisse, vor allen Dingen aber Brot zu schaffen, so mußten die stolzen Eichen und Buchen der Niederung fallen und konnten selbst die Fichten und

Tannen der Gebirgsthäler nicht verschont bleiben. Und wie die Axtschläge in den Wäldern dröhnten, so pochte auch der gewaltige Finger einer neuen Zeit mit stark mahnendem Klopfen an die Thore der alten Burgen. Doch wie selten wurden diese berechtigten Forderungen verstanden! Der Burgherr hatte sich zwar noch seinen ritterlichen Sinn bewahrt, noch war er nicht blos der Junker von Heute geworden, aber wie diesem der industrielle Fortschritt und der regere freie Geist der vermögenderen aber rebellischen Städte ein Gräuel ist, wie der Junker kein Verständniß dafür gewinnen kann, daß es allgemeine, heilig zu haltende Menschenrechte giebt: so betrachtete damals schon der Ritter den Fortschritt und das Wachsthum rings um sich her mit mißtrauischem, für seine Vorrechte besorgtem Sinn. Was kümmerte ihn Kunst und Wissenschaft, was die Industrie der Städte? Wurden nicht vielmehr die protzigen Bürger, deren Vorfahren die Burg seiner Ahnen vielleicht schon feindlich umlagert, die sich der Erhebung eines selbstverständlichen Wegezolls auf ihre vorübergeführten Handelsgüter mit den Waffen in der Hand widersetzt hatten, die seine Oberhoheitsrechte über die Stadt nicht anzuerkennen wagten, wurde nicht dieses Bürgerpack täglich unverschämter? Und griff nicht dieser Geist widerspenstiger Neuerung wie eine verheerende Pest um sich, und fing nicht die Widersetzlichkeit schon an in den Köpfen der bisher wie recht und billig ganz geduldigen ländlichen Hintersassen zu spuken? Ging man doch sogar schon so weit, ohne Erlaubniß des Gutsherrn den eigenen Wald, der doch nur in Lehn gegeben war, niederzuschlagen und in Feld umzusetzen und die Hirsche, Rehe und Wildschweine des Gutsherrn gegen Fug und Recht zu verscheuchen. Schmach über solches Vermessen, mit kräftigem Arm mußte dem entgegengetreten werden! Das Roden des Waldes wurde verboten, damit das Jagdrevier des Grundherrn in seiner frühern Ausdehnung erhalten blieb. — Nicht überall erfolgten derartige Beschränkungen in gleicher Härte und Ausdehnung, noch weniger zu gleicher Zeit, wie sich ferner die Tragweite des Befehls ganz nach Rang und Macht des Grundherrn richtete. Bis zu welcher Gewaltthätigkeit man sich verstieg, mag aber nur aus einem Beispiele erhellen. Um seinen Hirschen, Rehen und Wildschweinen ein ungestörtes Revier einzuräumen d. h. also um dem Hochwild das Erschrecken bei dem Anblick eines menschlichen Antlitzes zu ersparen, ließ Wilhelm der Eroberer 30 Dörfer zerstören und zwar auf keinen andern Rechtstitel hin, als weil der Lehnsherr das Recht habe, beliehene Grundstücke nach eigenem Ermessen wieder in seinen Besitz zu nehmen.

III.

War die Jagdliebe der kleinen und großen Herren die erste Reaktion gegen die Verminderung des Waldareals, so taucht etwa von der Reformation ab ein mächtiger Verbündeter in dem Gespenst des Holzmangels auf, das zu Ende des vorigen Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreichte, in seinen Wirkungen jedoch noch im 19. Jahrhundert bemerkbar ist. In und mit der Reformation hatten sich zwei Revolutionen vollzogen, die eine, und zwar die kirchliche offen und die Geister mächtig anregend, von unten gegen die Hierarchie gerichtet — die andere von oben und zwar von den Fürsten ausgehend gegen die Separatstellungen der kleineren Herren, der Reichsstädte und gegen die Unabhängigkeit der wenigen freien Gemeinden. Die erstarkte Fürstengewalt trachtete, nachdem die Macht des einen Staats im Staate (und zwar die Macht der Kirche) durch die Reformation gebrochen war, nach der vollen Herrschaft, und in dem Maße wie die Reichsgewalt in der Hand des Kaisers immer mehr zu einer blos nominellen herabsank, verstärkten die Kurfürsten, Markund Landgrafen ihre Hausgewalt, wobei sie klug genug den kleinern Herrn den größten Theil ihrer Dominial-Gewalt ungeschmälert beließen. Diese Umänderung vollzog sich so langsam, daß die französische Invasion durch Napoleon in dem Jahre 1806 immer noch eine sehr große Anzahl kleiner Herren vorfand, denen freilich eigentlich nur der Titel der Unabhängigkeit geblieben war. Die Selbständigkeit der Gutsherren war dagegen schon längst der landesherrlichen Oberhoheit unterworfen worden.

Betrachten wir die Zeit nach Einführung der Reformation, doch noch vor dem verheerenden 30jährigen Kriege, der den Wohlstand der deutschen Gauen vernichtete und da wieder Wälder wachsen ließ, wo einst Ackerbaudörfer gestanden hatten, so war durch Einziehung der geistlichen Güter und deren Waldungen ein für den Ackerbau meist sehr günstiges Terrain gewonnen worden, und machte sich dies durch den rasch steigenden Preis der Waldproducte, namentlich des Holzes bemerkbar. Die Besorgniß, daß einmal an diesem nothwendigen Rohstoff Mangel eintreten könne, wird höchst wahrscheinlich früher schon aufgetaucht sein, dem Besitzer des kleinen Territoriums fehlte aber theils der Ueberblick, wie sich der Holzverbrauch in andern Gegenden herausstellte, theils das rechte Interesse. Was gingen ihn andere Bezirke an? Mochten sie selbst sehen, wie sie ihren Bedarf decken konnten! So wie sich indessen die Staatsgewalt herausbildete, tritt gar bald die Sorge für das allgemeine Wohlbefinden, geschärft durch den weitern Ueberblick, in der Gesetzgebung

zu Tage, nur freilich mit dem großen Fehler, daß man überall mit persönlicher Ueberwachung und peinlicher Bevormundung eingriff, anstatt der selbständigen Entwickelung freie Bahn zu lassen und nur da vorzubeugen, wo die Nationalwohlfahrt ernstlich bedroht war, oder wohlerworbene Rechte dritter Personen verletzt wurden.

In den Händen des Staats nahm indessen die Sorgfalt für den Walddau eine ganz andere Gestalt an. Es galt nicht blos den bereits bestehenden Waldboden als solchen zu erhalten, sondern denselben in einen solchen Zustand zu versetzen, daß ein möglichst großes Holzquantum erzeugt wurde, und deshalb beschränkt man sich nicht mehr auf das Verbot des Rodens ohne die oberherrschaftliche Genehmigung, sondern erläßt bestimmte Vorschriften zur forstlichen Cultur.

Wie bereits erwähnt, richtete sich für die einzelnen kleinen Länder Deutschlands die wirkliche oder blos eingebildete Dringlichkeit solcher Vorschriften und Verordnungen fast ausschließlich nach dem vorhandenen Waldbestand und zwar entweder nach den bedrohten Jagdrevieren der großen und kleinen Herren oder bei einer besonders vorsorglichen Regierung nach der Erhöhung der Holzpreise. Es ist deshalb nicht zu erwarten, daß die Gesetzgebung überall gleichen Schritt hält, vielmehr traten schon ums Jahr 1470 in Süddeutschland, 1495 und 1514 im jetzigen Würtemberg einzelne Beschränkungen scharf hervor. Es wird darin unter Anderem die Zeit des Holzfällens, Schonung der jungen Bestände, die Verwendung der verschiedenen Holzarten vorgeschrieben, ebenso werden das Rindenschälen, Kohlenbrennen und Weidenschneiden beschränkt, die Privatwaldungen aber unter die unmittelbare Aufsicht der Amtleute und Forstmeister gestellt. So findet sich schon ums Jahr 1560 im jetzigen Baden ein Verbot der Holzausfuhr und wurde den Privatbesitzern verboten, das in den eigenen Waldungen erbaute wilde Obst zu benutzen, Eicheln zu sammeln, Streu zu rechen u. s. w. In den östlichen Theilen Deutschlands, wo der Waldreichthum weit größer war, treten dagegen ähnliche Beschränkungen weit später auf.

So gutgemeint und so zweckmäßig manche dieser Verordnungen auch gewesen sein mögen, so gingen sie doch weit über das vorgesteckte Ziel hinaus, und an einem wirthschaftlichen Fehler litten sie alle: die Vorschriften standen, abgesehen vorläufig von dem doch höchst zweifelhaften Recht des Staats, in die Befugnisse des Privatbesitzers einzugreifen, durchaus nicht in dem entsprechenden Verhältniß zu dem Nettoertrage der Waldgrundstücke. Der Besitzer eines Grundstücks wird nur dann Capital und Arbeit hineinverwenden, sobald er sicher ist, die zeitgemäße Arbeits- und Capitalrente herauszuziehen. Gelingt dies

nach den Marktpreisen der Bodenproducte, so wird es besonderer staatlicher Anregung für den Grundbesitzer gar nicht bedürfen; gelingt dies nicht, so werden die Anordnungen der Behörden, weil sie gegen die wirthschaftlichen Gesetze verstoßen, um so weniger helfen, je peinlicher sie in die Details eingehen. Es läßt sich mit großer Sicherheit annehmen, daß trotz der damals weit niedrigern Arbeitslöhne, der Waldbau vor 2—3 Jahrzehnten weit weniger rentabel war, als heut zu Tage, und liefert vollends eine Vergleichung zwischen unsern heutigen Getreide- und Holzpreisen mit den gleichen Preisen des 15. und 16. Jahrhunderts den Nachweis, daß für den Ackerbau im Gegensatz zur Bewirthschaftung des Waldes sich damals eine weit günstigere Rente herausstellte, als zur heutigen Zeit, in der bei mittlerer Bodenqualität der Feldbau noch heute lohnender ist als der Waldbetrieb. Der vorzüglichste Grund liegt offenbar in den ungünstigen Transportverhältnissen damaliger Zeit, welche Ueberfluß und Mangel selbst zwischen räumlich nicht weit entfernten Verkehrsgebieten nicht ausgleichen konnten und bewirkten, daß z. B. die stetig steigende Bevölkerung mit ihrem Getreidebedarf auf die eigene Provinz angewiesen blieb, während für einen etwaigen Ueberfluß an Holz wiederum der Absatz fehlte. Ging nun das Gesetz gar noch so weit, durch Verbote selbst solche Waldnutzungen zu untersagen, welche (wie z. B. das Sammeln von Eicheln und wildem Obst, das Weidenschneiden, nach Umständen auch Streurechen und Benutzung der Waldweide) bei mäßiger Benutzung die Waldcultur nicht beeinträchtigten, so mußte die an und für sich geringe Liebe zu dem Waldbau vollends ertödtet werden. Alle diese Gesetze haben übrigens zu keiner Zeit etwas geholfen. Wurde auch der einzelne Uebelthäter hart bestraft, so fand sich doch für hundert ganz gleiche Uebertretungen kein Ankläger, das Gesetz wurde vergessen, bis von Zeit zu Zeit wieder neue Verordnungen, bald strenger bald milder als die vorhergehenden auftauchten.

Bis auf wenige Ausnahmen von streng genommen nur localer Natur kann man wohl behaupten, daß mit Rücksicht auf den thatsächlich vorhandenen Gesammtbestand an Waldungen in ganz Deutschland die Beschränkungen des Privatwaldbesitzes niemals angezeigt gewesen sind. An Wäldern hat es in Deutschland niemals gefehlt und fehlt es heute noch nicht, nur die Pflege derselben läßt je nach der Provinz und je nach dem Besitz (ob in den Händen des Staats, einer Corporation oder Gemeinde, ob im Privatbesitz) Manches zu wünschen übrig. Und doch ist gerade die Cultur der Forsten der schwierige Punkt, an dem jede Gesetzgebung scheitern muß, weil ein Gesetz nicht specialisiren d. h. die Eigenthümlichkeiten der Lage, der Bodenqualität, die Marktpreise, die Individualität eines jeden Besitzers und dessen Wirthschaftsführung nicht bis in die einzelnen Details berücksichtigen kann. Was dem Einen zur Wohlthat werden könnte, dieselbe auf der einen Seite wirksame Vorschrift, wird für zehn, zwanzig andere Privatwirthschaften zur Plage, weil das Gesetz den hundertfachen Verschiedenheiten und den wechselnden Ansprüchen der Privatökonomie nicht gerecht zu werden vermag.

Werfen wir kurz vor Schluß unserer historischen Schilderung einen Blick in andere Länder, so ist bemerkenswerth, daß namentlich die romanischen Völkerschaften, Italien, Spanien, Süd- und Mittelfrankreich, ebenso Griechenland, mit ihren Forsten bei Weitem nicht so sparsam umgegangen waren, wie die Deutschen, und wäre dort der Holzmangel schon seit längerer Zeit empfindlich geworden, wenn nicht das milde Klima weniger Heizmaterial verlangt hätte. Während Spanien und Frankreich schon im 16. und 17. Jahrhundert mit ihrem Waldbestand bedeutend aufgeräumt hatten, tritt für Frankreich die Revolution von 1789 epochemachend auf. Finanzielle Bedrängnisse veranlaßten die damalige Regierung von 1794 ab die Besitzungen der Krone, der Kirche und der aufgehobenen Klöster, endlich die confiscirten Güter der adeligen Emigrantenfamilien zu verkaufen. Von den Privatbesitzern angestellte Rodungen haben bewirkt, daß Frankreichs Oberfläche kaum noch 17 Procent Waldland enthält, während für Deutschland durchschnittlich 26 Procent anzunehmen sind. In sehr hervorragender Weise hat auch England mit seinen Forsten aufgeräumt, und gilt dasselbe von dem südlichen Rußland, wogegen die nordischen Staaten Europa's aus naheliegenden Gründen dem Ackerbau einen weit kleinern Procentheil ihrer Oberfläche unterworfen haben. Nach dem gegenwärtigen Stand ergiebt sich für die meisten europäischen Staaten folgendes durchschnittliche Verhältniß der Bewaldung:

Deutschland	26,42	%	Wald	1,62	pr.	Morgen	pro Kopf
Preußen	25,36	"	"	1,42	"	"	" "
Sachsen	30,42	"	"	0,82	"	"	" "
Bayern	32,04	"	"	1,32	"	"	" "
Würtemberg	30,03	"	"	1,22	"	"	" "
Baden	32,87	"	"	1,39	"	"	" "
Oesterreich	28,2	"	"	1,24	"	"	" "
Großbritanien	6,4	"	"	0,25	"	"	" "
Frankreich	16,79	"	"	0,82	"	"	" "
Rußland	30,02	"	"	11,02	"	"	" "
Schweden	56,0	"	"	21,10	"	"	" "

Norwegen	62,0	%	Wald	61,80	pr.	Morgen	pro Kopf
Dänemark	5,4	"	"	0,49	"	"	" "
Schweiz	13,3	"	"	0,94	"	"	" "
Holland	7,0	"	"	0,29	"	"	" "
Belgien	16,13	"	"	0,41	"	"	" "
Spanien	5,43	"	"	0,62	"	"	" "
Portugal	4,96	"	"	0,45	"	"	" "
Italien	9,42	"	"	0,43	"	"	" "

Es geht daraus sofort hervor, daß unter den cultivirten Ländern Deutschland noch den günstigsten Stand einnimmt, obgleich nicht zu verkennen ist, daß bei uns die Ausdehnung der Wälder sich heute noch von Jahr zu Jahr, wenn auch in geringerem Grade als früher vermindert. Zieht man die gegenwärtigen Verhältnisse in Betracht, so ist es in erster Linie die mit Hilfe der Naturwissenschaften aufblühende Landwirthschaft, die den Ackerbau seiner höhern Rente wegen auf Kosten des Waldes immer mehr ausdehnt. Während die Forstwirthschaft von den neuen Entdeckungen keinen oder nur einen geringen Gebrauch machte und erst in den letzten Jahrzehnten ausgezeichnete Forstmänner auch hier, obgleich meist nur für die Staatswaldungen thätig einwirkten, bemächtigte sich der Landbau durch das Zusammentreffen mehrerer günstiger Umstände der neu gewonnenen Resultate und wandte sie mit überraschendem Erfolge praktisch an. Der Grund, warum der Besitzer den Acker- und Wiesenbau der Forstcultur vorzieht, liegt einzig und allein darin, daß bei gutem, tragbaren Boden die erzielten Waldproducte durchschnittlich nicht so hoch verwerthet werden können, wie die Erzeugnisse einer gleich großen Acker- oder Wiesenfläche.

Eine nachhaltige Waldwirthschaft verlangt nämlich, daß der Grundbesitzer eine lange Reihe von Jahren (bei dem Hochwaldbetrieb 80—100 Jahre), auf eine entsprechende Rente verzichtet, während der Ackerbau von jedem Stück Landes jährlich eine Einnahme erzielt. Innerhalb dieser Zeit vermehrt sich zwar durch den Jahresnachwuchs eines gut gepflegten Waldes das Vermögen des Besitzers, doch in nur wenigen Fällen stellt sich die Zuwachsrente so heraus, daß außer dem Jahresertrag auch die Zinsen für das bereits in dem Holzbestand vorhandene Capital neu hinzugewonnen werden. Der Producent muß daher andere Hilfsmittel besitzen, um eine lange Zeit hindurch das Einkommen aus seiner kleinern Waldfläche entbehren zu können, oder das zu bewirthschaftende Forstareal muß so groß sein, daß der regelmäßige jährliche Umtrieb die Ausgaben des Besitzers deckt. Mit andern Worten: bei dem landwirthschaftlichen Betriebe reichen unter mäßigen Ansprüchen wenige Morgen aus, um eine Familie zu nähren. Der ausschließliche Waldbau erfordert dagegen um dieselbe Jahreseinnahme zu gewähren, eine ungleich größere Fläche. Zu dem großen „Bodencapital", das der Waldbau erfordert, steht ferner der andere Factor „Arbeit", dem ein nur bescheidenes Theil zufällt, nicht in dem entsprechenden Verhältniß. Kommt es dann zur Ernte, so bleibt wiederum der Hauptertrag, das geschlagene Holz, auf einen kleineren Absatzkreis beschränkt, weil es sich nicht so leicht transportiren läßt, wie Getreide und Handelsgewächse, und wenn auch Holzkohlen, Harz, Theer, Pech und aus den abgelegensten Waldungen Pottasche für den Waldeigenthümer dieselbe Rolle spielen, wie der Spiritus für den Korn- und Kartoffelproducenten, oder wie Häute, Wolle, Käse, Talg, Fleisch und Fleischextract für den Viehzüchter, so ist doch eine gleich intensive Bewirthschaftung der Forsten, wie die der Aecker und Wiesen zu derselben Zeit, für dieselbe Gegend und — wohl verstanden auf gleich gutem Boden — bisher noch nicht möglich gewesen. — Bedenkt man weiter, daß die Landwirthschaft den Fluctuationen des Weltmarktes mit seinen wechselnden Anforderungen an die Rohstoffe wie Flachs, Sämereien, Zuckerrüben, Cichorien, Tuchscheerkarden, Oelsaaten u. s. w. schon bei der nächsten Frühjahrs- oder Herbstsaat folgen kann, während der Forstwirth gezwungen ist, den Bedarf der einzelnen Holzarten mindestens 20 Jahre, bei dem Hochwaldbetrieb 80—100 Jahre voraus zu berechnen; erwägt man, daß es im Gegensatz zur landwirthschaftlichen Hagelversicherung keine Assecuranz gegen die unvermeidlichen Waldschäden an Windschlag, Schneebruch, Insectenfraß, Waldbrand u. s. w. giebt: so ist die in landwirthschaftlichen Kreisen vorherrschende Abneigung gegen eine reguläre Pflege ihrer meist kleinen und zerstückelten Waldflächen allenfalls erklärlich. Muß auch zugegeben werden, daß der Wald bei größerer Unempfindlichkeit gegen die Unbilden großer Kälte, großer Trockenheit oder hervorragender Nässe weniger geschädigt wird, als Feld und Wiese und deshalb selbst in ganz ungünstigen Jahren seinen Durchschnittsertrag nicht versagen wird, so pflegt doch der Landwirth nach der Gewohnheit, daß sich Jeder gern als Fortuna's Schooßkind betrachtet, am wenigsten die durch klimatische Einflüsse herbeigeführten Ausfälle rechtzeitig in Rechnung zu ziehen.

Der Landwirth schlug daher seinen kleinen Wald nieder, und indem er das bisher wenig rentirende Areal dem Feldbau übergab, erhielt er nicht nur aus dem geschlagenen Holze ein oft nicht unbedeutendes Capital, das auf gleich bequeme Weise nur selten zu beschaffen war, sondern er hatte auch die Aussicht, aus dem fast ungeschmälerten Grundcapital

eine höhere Rente zu erzielen. Es darf daher kaum befremden, wenn von der Gelegenheit, sich auf leichte Weise Geld zu verschaffen, hier und da in übertriebener Weise Gebrauch gemacht und solcher Grund und Boden in Feld umgesetzt wurde, der nur mit Wald bestanden, die höchste Rente abzuwerfen vermochte.

Wie ausdrücklich hervorgehoben werden mag, giebt es auch hier eine Grenze, die gleichzeitig die beste Garantie dafür bietet daß die Waldverminderung auch ohne ausdrückliche Verbote der Behörden ihre Schranken findet. Der gute Boden gehört dem Ackerbau, der geringere dem Forstbetrieb, und gewisse Bodenklassen vermögen trotz der entsprechenden Pflege, tüchtiger Unterarbeitung, ausreichender Düngung und sonst angemessener Fruchtfolge als Feld den Reinertrag nicht zu liefern, den sie mit Wald bestanden abwerfen. Gilt dies für die geringsten Bodensorten des ebenen oder wellenförmigen Landes so ist dasselbe der Fall mit einer vielleicht weit besseren Bodenklasse, die ihrer starken Neigung wegen als Abhang den Feldbau nicht mehr gestattet oder die in Folge ihrer erheblichen Meereshöhe den Unbilden der Witterung zu stark ausgesetzt ist. Hierher gehört der Waldbau, und hier bringt derselbe eine bessere Rente als jeder andere landwirthschaftliche Betrieb.

Wird diese Grenze überschritten, was aus Mißverständniß Seitens des kleinen Besitzers in dem einen Bezirk mehr als in dem andern geschehen ist, so fallen wohl die ersten Ernten, weil der Waldbau dem Boden die für die Körnerproduction nöthigen Elementarstoffe an löslicher Phosphorsäure, Kali, Kalk, Kieselerde u. s. w. in nur geringer Menge entzogen hatte, gewöhnlich nicht zu schlecht aus und der Landwirth wünscht sich zu seinem klugen Einfalle selbst Glück. Gar zu rasch sind aber die vorhandenen Nährstoffe aufgebraucht und dann vermag selbst die kräftigste Düngung und die sorgfältigste Bearbeitung nur wenig armselige Aehren zu erzeugen. An dem steilen Abhang läuft der Landwirth wiederum Gefahr, daß ihm ein heftiger Regenguß den Ackerboden mit Saat und Düngung herunterspült oder daß auf den Höhepunkten des Landes Stürme und eintretende Frühjahrsfröste den Lohn seiner Arbeit und den Zinsertrag seines Betriebscapitals verkümmern. Hier hat die Natur dem Feldbau seine Grenzen gezogen und eine Staatsaufsicht, welche den Wald da erhalten zu sehn wünscht, wo der Forstbetrieb wirklich angezeigt ist, braucht hier gar nicht einzuschreiten. Das eigene Interesse zeigt dem Grundbesitzer früher oder später, wie falsch er speculirt habe, und ein einziges nach dieser Richtung hin besonders ungünstiges Jahr ist mit seinen geringen Erträgen weit besser geeignet, die fehlende Einsicht gewinnen zu lassen, als undurchführbare Regierungsverbote.

Wenn trotzdem in manchen Ländern der Waldbau bald größeren, bald kleinern Beschränkungen unterworfen ist, und wenn man hier und da so weit geht, nicht nur Rodungen von der Erlaubniß der Behörden abhängig zu machen, devastirliche Handlungen (wie das Eintreiben des Viehs in Hochwaldbestände, Streurechen, Harzgewinnung u. s. w.) zu verbieten, sondern sogar unter Aufsicht der Staatsforstbeamten für den Gesammtbetrieb, für Wahl der Holzart, Betriebsweise und Umtriebszeit bestimmte Vorschriften aufzustellen: so liegt dies wohl nicht mehr daran, daß die Gesetzgeber heute noch durch das Gespenst eines eintretenden absoluten Holzmangels erschreckt werden. Auch in Regierungskreisen wird wohl überall die Ueberzeugung durchgedrungen sein, daß in Anbetracht unserer außerordentlich erleichterten Transportgelegenheiten (Eisenbahnen und Schifffahrt) einzig und allein der anzulegende Preis dafür den Ausschlag giebt, welches Quantum von Holz an irgend einem Orte aufgesammelt werden soll. Seitdem der Nutzholzbedarf Mitteldeutschlands bis zu den Gestaden der Nord- und Ostsee theils aus den Wäldern der Alpen, theils aus Mähren, Ungarn und Galizien mit gedeckt wird, würde die einheimische Holzproduction nur noch eine Frage des Kostenpunktes sein und eine recht sorgfältige Rechnung könnte möglicher Weise dazu führen, daß es gerathener sei, die noch vorhandenen bessern Bodenklassen vollends in Feld umzusetzen, darauf Getreide und Handelsfrüchte zu bauen und die billigeren Forstproducte von auswärts zu beziehen. Eine derartige Betrachtung führt übrigens zu der Ueberzeugung, daß es für die Forstcultur und für die Wiederanpflanzung von Wäldern kein besseres und nachhaltigeres Mittel geben könne, als den Holzmangel mit seinen steigenden Preisen. Der Grund, warum der Waldbau reducirt und die als Wälder belassenen Flächen nicht überall wirthschaftlich gepflegt werden sind, lag ja gerade darin, daß der Preis für die erzielten Waldproducte die darauf verwendeten Capitalien und Arbeitslöhne nicht so prompt zurückbrachte, wie bei dem Ackerbau. Je höher die Producte der Forstwirthschaft bezahlt werden, um so mehr und um so bessere Wälder werden wir besitzen, und wollte man eine recht rapide und dann nachhaltige Preissteigerung voraussetzen, es könnte in der That geschehen, daß mehr Felder und Wiesen in Wald umgesetzt würden, als im Interesse der Getreideproduction zu wünschen wäre.

An dieses Gespenst des Holzmangels und einer gefährlichen Vertheuerung der übrigen Waldproducte glaubt daher Niemand mehr, der über die einfachsten Grundbegriffe der Nachfrage und des Angebots klar geworden ist. Und doch giebt es noch ein sehr wichtiges Moment von ganz anderer und weit mehr hervorragender Bedeutung als die Erhaltung der Jagd

und die gefürchteten hohen Preise der Forstproducte: der Einfluß ausreichender Waldbestände auf Klima, Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse eines Landes.

IV.

Im gewöhnlichen Leben ist man geneigt, den Nutzen eines Waldes nur nach dem jährlichen Durchschnittsertrage an klingendem Gelde zu berechnen, und wenn der Käufer eines Waldes in der Regel nur dieses objective Werthverhältniß in Betracht zieht, wer wollte es ihm verargen? Wer nicht gerade nach dieser Richtung hin interessirt ist, betrachtet den Wald auch von einer andern, von der ethischen Seite. Dem sinnigen Gemüth wird das schützende, grüne Blätterdach zu einem Stück lebensfrischer unentweihter Natur, und mit dem Verschwinden desselben beklagt man, daß wiederum dem modernen Zeitgeiste und dessen unbarmherzigen Forderungen die Heimath der gefiederten Sänger, des leichtfüßigen Rehs, der schwirrenden und summenden Insectenwelt, der murmelnden Quelle, kurz ein trauliches Plätzchen mehr zum Opfer gefallen ist. An die großartige Wirkung, welche der Wald in klimatischer Beziehung auszuüben bestimmt ist, denken die Wenigsten, und doch wirkt gerade hier ein Eingriff in die festgeschlossene Kette der Wechselwirkungen in der Natur am verhängnißvollsten.

Der Wald nützt nicht nur, wenn die Axt des Holzhauers ihn gefällt oder Stürme seine himmelanstrebenden Säulen zu Boden geworfen, nein, er wirkt und nützt erst recht, so lange er die Flächen und Höhen eines Landes als frischer, grüner Wald bedeckt, und vielleicht würde sich für die letzteren Funktionen ein weit höherer Werth ergeben, wenn es nur irgend möglich wäre, die einzelnen Wirkungen in greifbaren Zahlen auszudrücken.

Angemessen vertheilte Waldungen wirken zunächst den Extremen der Hitze und Kälte entgegen, und ist der Einfluß vorwiegend ein mechanischer, obgleich je nach der Tageszeit, und je nach der Jahreszeit verschieden. Während an heißen Sommertagen die Sonnenstrahlen den Boden umsomehr erwärmen, je schwächer derselbe mit Pflanzen bedeckt ist (die dürre Sandfläche mehr als die Wiese, diese mehr als ein Getreidefeld) hindert das Blätterdach des Waldes die Einwirkung der Wärmestrahlen: der Wald bleibt kühl und dies um so mehr, als die Bäume ihrer großen Blättermasse wegen große Quantitäten von Wasser ausdampfen, wodurch eine abermalige Abkühlung der umgebenden Luftschichten herbeigeführt wird. Erfahrungsmäßig steht an warmen Sommer-

tagen der Thermometer im Walde niedriger, als an andern schattigen Orten. Diese kühle Luft dringt, zumal wenn die Wälder die Höhen einnehmen, nach dem Gesetz des Gleichgewichts für elastisch flüssige Stoffe aus dem Walde heraus und kühlt die heißen Sommertage desto mehr ab, je mehr Procent der Oberfläche eines Landes durch Waldungen der directen Einwirkung der Sonnenstrahlen entzogen sind.

Ganz entgegengesetzt ist der Einfluß der Wälder zur Nachtzeit. Der erwärmte Boden strahlt die Wärme gegen den freien Himmelsraum wieder aus und zwar um so rascher, je weniger er mit Pflanzen bedeckt ist. Wie die Sandfläche am schnellsten erkaltet, dann die Wiese und das Getreidefeld folgen, so bleibt umgekehrt der Waldboden am längsten warm, und derselbe Wald, welcher zur Tageszeit abkühlend einwirkte, wird während der Nacht seine Umgebung erwärmen. Annähernd dasselbe Verhältniß findet je nach den Jahreszeiten Statt, nur daß der Frühling mit der Tageswirkung — eine wohlthätige Einwirkung, die den Schnee in den Forsten langsam schmelzen läßt —, der Herbst mit der Nachtwirkung harmonirt. Es mag zugegeben werden, daß die genannten Einflüsse für einen einzelnen kleinern Wald nicht von besonders hervorragender Bedeutung sind. Die Gesammtwirkungen für ein ganzes Land sind aber sicher in ihrer Summe beachtenswerth, und wird der Unterschied jedenfalls bemerkbar sein, ob wie in Deutschland bei 26 % Waldareal 74 % der Oberfläche mehr oder weniger der directen Einwirkung der Sonnenstrahlen ausgesetzt sind und etwa der vierte Theil abkühlend wirkt, oder ob wie in Spanien nur 5½ % der Oberfläche die Tageshitze und die darauf folgende Nachtkühle zu mildern geeignet sind. Uebrigens ist sowohl aus der Geschichte, wie aus dem Umstande, daß manche Pflanzen (z. B. Waizen, Rays, Obst) mit jedem Jahrhundert in größerer Meereshöhe gebaut werden konnten, bekannt, daß unser deutsches Klima wärmer geworden ist, seitdem die ausgedehnten Waldungen reducirt worden sind.

Es wird zuzugeben sein, daß die Regulirung der Temperatur, insofern gleichmäßig vertheilte Waldungen die Tageshitze mildern, und die geringe Temperatur der Nacht erhöhen, zwar für das Wohlbefinden und Gedeihen der organischen Wesen (Pflanzen, Thiere und Menschen) von ersprießlichem Einfluß sein wird, daß aber trotzdem die mittlere Jahrestemperatur mit ihren sich ausgleichenden Extremen nahezu dieselbe Ziffer ergeben kann, wie früher, als ausgedehntere Wälder einen größeren Theil der Oberfläche bedeckten. Das Wärmeplus wird dann auf den Sommer fallen, d. h. auf die Zeit, in welcher der Boden den größten Theil des Tages hindurch von den Sonnenstrahlen erwärmt wird und wird dies

für die Culturpflanzen und deren Wärmebedürfniß mehr oder weniger von Vortheil sein.

Weit bedeutender ist aber der Einfluß, den gleichmäßig vertheilte Waldungen auf die Regulirung der atmosphärischen Niederschläge an Thau, Regen und Schnee auszuüben vermögen und liefern uns hier Spanien, Italien, Südfrankreich, Griechenland, trotzdem sie weit näher als wir am Meere liegen, die traurigsten Belege für die Nachtheile unbedachtsamer Entwaldungen. Möglicher Weise fällt dort im Verlaufe eines Jahres noch dieselbe Regenmenge wie früher, allein es herrscht in der Vertheilung ein sehr wesentlicher Unterschied. Während es früher öfter regnete, treten jetzt Zeiten monatlanger Dürre ein, in denen die Saaten verkümmern, der Graswuchs verdorrt, das Pflanzenleben der Vernichtung nahegebracht wird. Kommt es dann endlich zu einem atmosphärischen Niederschlage, so stürzt der Regen in Strömen herab, reißt von den Abhängen den guten Boden mit fort, überschwemmt Felder und Wiesen und setzt die an den fließenden Gewässern wohnenden Menschen in Lebensgefahr. Wie wenig ersprießlich dies für die Fruchtbarkeit sein muß, leuchtet sofort ein. Was würde man von einem Gärtner sagen, der seinen Pflanzen allemal am ersten Tage jedes Monats sämmtliches Wasser pränumerando geben und sie dann 30 Tage lang schmachten lassen wollte? — Doch nicht genug. Der Bach treibt die Mühle, das Rad der Fabrik, des Bergwerks oder anderer industrieller Unternehmungen, die sich der billigen Wasserkraft bedienen. Der Fluß wird zu ähnlichen, nur noch stärkeren Kraftäußerungen herbeigezogen. Längs des Wasserlaufs haben sich Etablissements angesiedelt, die zu ihrem Betriebe entweder die treibende Kraft, oder die reinigenden und auflösenden Eigenschaften des Wassers benutzen. Der Strom trägt auf seinem Rücken die Handelsgüter und vermittelt auf bequemere und billigere Weise als Eisenbahnen und Lastwagen den Waarenaustausch innerhalb der einheimischen, wie zwischen fremden Nationen. — Aber kaum ist das Frühjahr mit seiner größern Wasserfülle des schmelzenden Schnee's und der anhaltenden Regenzeit vorüber, so fängt der Bach an kleiner und kleiner zu werden, bis er endlich zur Sommerszeit zur schmalen Wasserrinne wird oder ganz versiegt. Der Fluß wird zum Bach degradirt und am Strom braucht man zum Uebersetzen kaum noch den Fährmann: wer nasse Füße nicht scheut, kann ihn durchwaden. Die Mühle, das Bergwerk, die Fabrik, sie stehen still, weil ihnen das Wasser fehlt; das Schiff liegt am Ufer und sein segelloser Mast richtet sich als Fragezeigen nach eintretendem Regen gen Himmel. Da endlich beginnt Gott Pluvius seine Schleußen zu öffnen, aber nicht als befruchtendes Naß, nein in

Strömen rauscht es herab. Rasch sammeln sich die kleinen Wasserrinnen, das Rad beginnt seine Arbeit, der Schiffer prüft bereits Wind und Fahrbahn. Doch auf wie lange? Wenig Stunden später ist schon der Bach zum Strom geworden und anstatt daß seine jetzt mehr als ergiebige Kraft benutzt werden konnte, gilt es das Rad still stehen zu lassen, das Schiff fester zu verankern, um Habe und Schiff, nicht selten das Leben vor den heranbrausenden Fluthen zu retten. Und wiederum wenige Stunden später sinken Bach, Fluß und Strom wieder auf das frühere trostlose Niveau herab, unbrauchbar bis zum Herbst und seiner periodisch eintretenden Zeit der öftern Regen.

Von solchen Extremen, wie sie soeben geschildert worden sind, ist Deutschland glücklicher Weise verschont geblieben und nur ganz besonders trockene Jahre haben uns einen Einblick von den Zuständen gewinnen lassen, der in waldarmen Ländern nahezu als Regel zu betrachten ist. Die Erklärung dieser wenig erfreulichen Erscheinung liegt nicht fern. Alle Pflanzen dampfen den größten Theil des durch ihre Wurzeln und Spaltöffnungen aufgenommenen Wassers durch ihre Blätter wieder aus, und die großen Baumriesen des Waldes betheiligen sich an dieser Operation in um so hervorragender Weise, als der Baum durch seine tief eindringenden Wurzeln Feuchtigkeit und Nahrungsstoff aus tiefer gelegenen Theilen entnimmt und in den meisten Fällen Gräsern und Moosen gestattet, sich rings um seinen Stamm anzusiedeln. Der Wald bildet das Feuchtigkeits- oder richtiger Wasserdampfreservoir seiner Umgebung. Hierzu kommt nun noch die durch die Verdampfung unterstützte niedrigere Temperatur innerhalb des Waldes, wie der Umstand, daß die Wälder naturgemäß die Höhen eines Landes einzunehmen haben, die gleichfalls eine geringere Durchschnittstemperatur besitzen, als das Tiefland. Trifft nun eine mit Feuchtigkeit nahezu gesättigte Wolke einen Wald, so wird ihr nicht nur noch mehr Wasserdampf zugeführt, sondern auch ihre Temperatur abgekühlt und nach Befinden reicht eine dieser beiden Ursachen schon aus, den Regen eintreten zu lassen. Sind dann über ein ganzes großes Land mit entsprechenden Zwischenräumen größere Forsten vertheilt, so wird weit seltener ein wolkenbruchartiger Regenguß zu erwarten sein, vielmehr werden öftere aber mäßigere Niederschläge stattfinden.

Die Ueberschwemmungen in waldarmen Ländern lassen sich allein schon durch die heftigen Regengüsse erklären, mit der die lange angesammelte Feuchtigkeit der Luft zur Erde herabstürzt; es kommt aber noch eine rein mechanische Wirkung des Waldes hinzu. Bei heftigen Regengüssen läßt das Blätterwerk des Waldes nur wenige Tropfen als solche zur Erde fallen, die meisten zerschellen und zertheilen sich. Am Boden setzen wiederum

Stämme und Strauchwerk den rieselnden Wasserrinnen einen Damm entgegen; vor allen Dingen ist es aber das Moos, das gleich einem Schwamm das Wasser einsaugt und in die Erde leitet. Man vergleiche nach einem heftigen Gewitterregen zwei gleich steile Abhänge, von denen der eine kahl, der andere dicht mit Moos bewachsen ist. Dort stürzt das Wasser ungehindert herab, um sich unten als rauschender Bach zu vereinigen, Furchen in die Saatfelder zu reißen, Wiesen zu überschlämmen — hier wird man kaum einige unbedeutende Wasserrinnen bemerken; das Moos hat das Wasser festgehalten und an seinen Wurzeln in die Erde geleitet. Von Wichtigkeit ist ferner, daß der Wald im Frühjahr, während der Schnee schmilzt, von den Sonnenstrahlen nicht so rasch erwärmt wird, als das freie Land. Das schmelzende Wasser findet Zeit genug, in die Erde zu sickern: der Wald ist die Heimath der ergiebigen und ausdauernden Quellen.

Im engsten Zusammenhange mit diesen Beobachtungen steht, wie sofort einleuchtet, die Fruchtbarkeit eines Landes, die industrielle und commercielle Thätigkeit, wie das Wohlbefinden der Bewohner. Fügen wir hinzu, daß gut gepflegte Wälder der einzige wirksame Schutz sind gegen die Verheerungen der Stürme in hochgelegenen Gegenden und gegen die nach heiligen Wirkungen erkältender Wirkungen an den nordischen Seeküsten, gegen den verheerenden Fall von Lawinen und Erdrutschungen in den Hochgebirgen, gegen das Sandtreiben am Saum der Wüsten und den Meeresküsten, so haben wir die wohlthätigen Einflüsse des Waldes immer noch nicht erschöpft. So manche Stadt ist mit ihrem Bedarf an gutem Trinkwasser an eine Quelle oder an fließendes Wasser angewiesen, dessen Existenz von dem Vorhandensein und der Pflege eines bestimmten Waldes abhängt. Wie sogar die Gesundheit der Bewohner eines großen Landstrichs von der Vertheilung der Wälder abhängt, dafür nur zwei Beispiele.*) Das Klima von Madrid ist verrufen und namentlich dem Fremden sehr nachtheilig, weil auf den heißen Südwind aus der Sahara urplötzlich ein eisiger Nordwind von der baumlosen Sierra folgt. Im Norden, wie im Süden der Stadt fehlen größere Waldungen, welche die heiße trockene Luft der Sahara mit Feuchtigkeit sättigen und abkühlen und wiederum den Nordwind aufhalten und erwärmen könnten. Wären die vor Jahrhunderten niedergeschlagenen Forsten noch vorhanden, die Temperatur-Differenz würde bei Weitem nicht so auffällig sein. — Der gefürchtete Samum der Wüste hört im Süden der Wüste auf für die Athmungsorgane gefährlich zu werden, sobald er über große Waldflächen geweht und deren Feuchtigkeit aufgenommen hat.

*) Zahlreichere und eingehendere Nachweise finden sich in der Schrift des Verfassers „Reutzsch, der Wald im Haushalt der Natur und der Volkswirthschaft". (Leipzig. 2. Aufl.)

Endlich ist nicht unerwähnt zu lassen, daß da, wo man hervorragende Höhen in den Hochgebirgen oder auf sonst Wind und Wetter besonders exponirten Punkten, endlich an den Meeresküsten unbedachtsam entwaldet hat, es oft trotz der größten Mühe nicht möglich gewesen ist, einen neuen Schutz- oder Bannwald wieder groß zu ziehen. Ungestraft greift der Mensch nie ein in die ewigen Gesetze der Natur, nur daß die Enkel büßen müssen, was die geringe Einsicht der Vorfahren verschuldete.

Das waren und sind die Beobachtungen und wissenschaftlichen Begründungen, wie sie durch Humboldt, Boussingault, Saussure, Moreau, de Jonnes, Dowe u. A. seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts gesammelt und gesichtet worden sind, und das könnten allenfalls die bewegenden Ursachen sein, weshalb man von Seiten mancher Regierungen an den bevormundeten Vorschriften festhielt, wie sie aus früheren Zeiten her überliefert worden waren.

V.

Gestehen wir gern zu, die Gefahren, die bei ganz rücksichtsloser Entwaldung ein Land treffen können, ja treffen müssen, sind ziemlich bedeutend, und wenn im gesammten Staatsleben der Grundsatz gilt, daß der Einzelne seine persönlichen Rechte gegen volle Entschädigung dem Gesammtwohl unterzuordnen habe, so war es nach Ansicht vieler Gesetzgeber angezeigt, für den Waldbau mit Rücksicht auf seine klimatische Wichtigkeit eine Ausnahme von der sonstigen Freiheit des Erwerbs zu constatiren. Aber wie es dem Gesetzgeber, der sich von dem Bureaukratismus noch nicht frei gemacht hat, meist zu gehen pflegt: man schoß weit über Ziel und Zweck hinaus, und anstatt zuvor zu untersuchen, ob denn für ein bestimmtes deutsches Land die Gefahren schon in dem Maaße herangerückt wären, daß mit Rücksicht auf das allgemeine Wohlbefinden der schwere Eingriff in die Rechte der privaten Waldeigenthümer und der Gemeinden gewagt werden könnte, nahm man sich ohne Weiteres die traurigen Erfahrungen in Spanien, Italien, Südfrankreich zu Herzen und suchte Calamitäten vorzubeugen, die für Deutschland entweder gar nicht eintreten werden oder in so weiter Ferne liegen, daß die rettende Staatshülfe immer noch zu rechter Zeit gekommen wäre. Man vergaß ferner die anderweite Vorbedingung zu erfüllen: die der vollen Entschädigung, unter der unser modernes Staatsrecht einen Eingriff in wohlbegründete Rechte im Interesse der Gesammtheit

allenfalls geschehen lassen will, vielmehr nahm man ohne Weiteres an, daß der Waldbesitzer, an die staatliche Bevormundung schon gewöhnt, sich keineswegs darüber beschweren dürfe, daß ihm allein die Freiheit des Betriebs nicht gestattet werden könne.

Man beging und begeht damit ein schreiendes Unrecht, das unmöglich damit versüßt werden kann, daß es seit der Väter Zeiten schon in gleicher Ausdehnung bestanden habe. Nachdem man sich aber über den Rechtsgrund mehr oder weniger leicht hinweg gesetzt hatte, ließ die Ausführung eben so viel zu wünschen übrig. Man verbot die Rodungen oder behielt sich dafür die specielle Genehmigung vor, ließ aber die Letztere entweder von den Staatsforstbeamten oder den Gerichtsamtleuten aussprechen, von denen der Erstere aus leicht erklärlicher Vorliebe für den Wald in jedem kleinen „Bauernbusch" einen Schutz- und Bannwald erblickte, während der Letztere der Frage wiederum viel zu fern stand. Man bestimmte die Wahl der Holzart und Umtriebszeit nach den für die Staatsforsten giltigen Grundsätzen, vollkommen unbekümmert darum, daß Bodenklasse, eigener Bedarf und Vermögensverhältnisse des kleinern Besitzers eine ganz andere Wahl gerechtfertigt hätten. Verboten waren die devastirlichen Handlungen, das Belassen von Waldblößen, Streurechen, Waldweide, Harzscharren und zwar ein für allemal. Im Allgemeinen, sobald man die Rechtmäßigkeit der Bevormundung unerörtert ließ, gewiß zweckmäßig, waren wiederum Fälle genug vorhanden, in denen dem Grundbesitzer eine Ueberretung des Gebotes weniger Nachtheil brachte, als wenn er zum Schaden seiner Land- und Viehwirthschaft sich streng an die Verordnung kehrte. Beabsichtigt war eine sorgsame Cultur der Privatforsten, wobei man wiederum übersah, daß die rechte Pflege ohne Kenntniß der Grundlehren rationeller Forstwissenschaft nicht möglich sei. Jemand zum Lernen zwingen zu wollen, ist sicherlich das beste Mittel, das Lernen gründlich zu verleiden.

Hält der Staat im Interesse der Gesammtheit die Erhaltung eines bestimmten Waldes für nothwendig, oder wäre der Wohlstand eines Landes so heruntergebracht, daß eine Umsetzung der Felder, Wiesen und Lehden dringend angezeigt wäre, so würde es keinen andern natur- und rechtmäßigen Weg geben, als daß der Staat dem Privatbesitzer sein Grundstück zum vollen Zeitwerthe abkaufte und als Staatswald bewirthschaftete. Für alle andern Gemeinde- und Privatwälder, bei welchen eine gleiche Dringlichkeit nicht vorliegt, müßte dagegen die völlig freie Bewirthschaftung nach eigenem Ermessen ihrer Besitzer ausdrücklich garantirt werden.

Ob und in welchen Ländern dem Staate ein solches ausgedehntes Expropriationsrecht, das außerdem der Genehmigung der Landstände,

mindestens deren Bewilligung der Geldmittel bedarf, zugesprochen werden soll, wird jedesmal für den speciellen Fall und für das specielle Land zu entscheiden sein. Es ist möglich, daß ein derartiges Verfahren für Spanien, Südfrankreich und einzelne Provinzen Italiens im Interesse der Gesammtwohlfahrt längst angezeigt gewesen ist, für Deutschland dagegen liegt eine Dringlichkeit durchaus nicht vor.

Wie bereits erwähnt, besitzt der deutsche Grund und Boden (ohne Oesterreich) noch $26\frac{1}{2}$ % Wald, mehr als $\frac{1}{4}$ der Oberfläche ist also noch mit Wald bedeckt. Von dieser Gesammtmenge von circa 51 Millionen Morgen Waldland befanden sich nach Maron's Forststatistik (1862) 17,383,633 Morgen als Staatsforsten in den Händen des Fiscus, 9,191,288 Morgen im Besitz der Gemeinden, 669,408 Morgen waren Kirchen- und Institutsforsten und 23,634,752 Morgen im Privatbesitz.

Für die geographische Lage Deutschlands und seine Entfernung vom Meere erscheint eine Bedeckung der Oberfläche zu $\frac{1}{4}$ mit Wald nicht blos nach den bisherigen Beobachtungen, sondern auch der Theorie nach umsomehr ausreichend, als nach Dowe der Aequatorial- und der Polarstrom meist in unsern Breiten sich treffen, und uns zwar Italiens ätherblauen, heitern Himmel versagen, dafür aber die deutschen Fluren mit des Himmels befruchtendem Naß deste reicher versorgen.

Eine Verschlechterung des Klima's könnte daher nur durch eine bedeutende Waldverminderung oder durch eine auffallend schlechte Pflege der vorhandenen Forsten angezeigt sein. Daß der Waldbestand nicht zu stark reducirt werden dürfte, dafür bürgen uns aber die Existenz von $17\frac{1}{3}$ Mill. Morgen Staats- und 9 Mill. Gemeindeforsten und die fortdauernden Ankäufe, die in Preußen, Sachsen, Bayern und andern Staaten zur Arrondirung und Vergrößerung der Staatsforstcomplexe unternommen werden, und so wenig sich der Verfasser sonst mit der Staatsindustrie befreunden kann, so hält er sie doch bei den Staatswaldungen — und außerdem nur noch bei dem Postwesen — wenigstens zur Zeit für berechtigt, ja, damit deste leichter der Waldbesitz der Privaten frei gegeben werden kann, sogar für nothwendig.

Eine ernstliche Gefahr könnte demnach nur für die $23\frac{1}{2}$ Mill. Morgen Privatwaldungen erwartet werden. Nachdem aber die bisherigen Rodungen sich seit Jahrhunderten stets nur auf die besseren Bodenclassen erstreckt haben, stehen sicher $\frac{9}{10}$ der heutigen Privatforsten auf einem Boden, der nur mit Waldbestand die höchste Rente ergiebt und für die daher im Allgemeinen ein Umsetzen in Ackerland, Wiesen u. s. w. gar nicht zu befürchten sein wird. Sollen der übrigen $2\frac{1}{3}$ Mill. Morgen wegen die gesammten Waldbesitzer den bisherigen Beschränkungen

nterworfen werden? Gewiß nicht, das Object ist doch zu klein, um den schwer zu rechtfertigenden Eingriff in das Privateigenthum beschönigen zu können, denn, wenn sämmtliche 2½ Mill. Morgen aufhören sollten, Waldboden zu sein, was kaum denkbar ist, so würde Deutschland immer noch circa 24 Proz. Waldboden besitzen, bei durchschnittlich gutem Bestand wahrscheinlich ein für das Klima noch ganz günstiges Verhältniß.

Man darf hierbei nicht übersehen, daß gleichzeitig für die Zukunft von der steigenden Intelligenz der Waldbesitzer nicht nur eine bessere Kenntniß der forstwissenschaftlichen Prinzipien, sondern auch eine ausreichende Einsicht von dem klimatischen Einflusse der Wälder erwartet werden darf. Da ferner das durch den Sturm vom 7. Decbr. 1868 in's Stocken gerathene Höhergehen der Holzpreise jedenfalls nur vorübergehend sein wird, so wird der steigende Preis der Forstproducte gleichfalls das Seinige beitragen, um mit besserer Rentabilität den Landwirth geneigter für die Pflege seines Waldes zu machen, und schließlich wird die größere Sorgfalt für Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Gärten, den Alleen, an den Straßen und öffentlichen Plätzen in Dorf und Stadt dazu beitragen, wenigstens theilweise den etwa fehlenden Bruchtheil des heutigen Waldareals zu ersetzen.

VI.

Die volle Freiheit des Waldbetriebs hat sich in Preußen, das für seine alten Provinzen keine Beschränkungen mehr kennt, ebenso in Sachsen, wo die früheren Bestimmungen in Vergessenheit gerathen sind, besser bewährt, als die weitgehendsten Verordnungen in Nassau, Bayern, Braunschweig, in Frankreich und andern Ländern; gewiß ein beachtenswerther praktischer Grund, mit den unwirksamen Bevormundungen einer längst vergangenen Zeit endlich gründlich aufzuräumen.

Nur in einer Hinsicht, die aber nicht den Betrieb, sondern die Besitzerwerbung betrifft, möchten wir eine vorbeugende Maßregel für zweckmäßig halten und gleichzeitig dürfte dies unserer Ansicht nach der Weg sein, den man in durch Entwaldungen ernstlich gefährdeten Ländern mit einiger Energie wird beschreiten müssen. Für Deutschland wird eine Anwendung nur in ganz vereinzelten Fällen angezeigt sein, und würde sie sich auch nur da rechtfertigen lassen, wo (wie bei den Schutzwäldern auf den Höhen, den Bannwäldern gegen Lawinen und Sandtreiben) erfahrungsgemäß der einmal niedergeschlagene Wald entweder gar nicht

oder nur mit unendlicher Mühe und in ungewöhnlich langer Zeit wieder in die Höhe zu bringen ist.

Die Möglichkeit des freien Betriebs ist in wirklich gefährdeten Fällen auch dann vorhanden, wenn man die Interessenten darauf hinweisen kann, den Wald, an dessen Erhaltung sie ein *voll nachweisbares* Interesse haben, zu *kaufen*. Für den Wald oder den bewaldeten Höhenzug, der mit seinen Quellen die Wasserleitung einer Stadt versorgt, bilden die Bewohner der Stadt die Interessenten, für die Bannwälder in den Hochgebirgen, an Wüsten und Meeresküsten sind dies die bisher geschützten Bewohner, für den Fluß, der in Bezug auf seinen Wasserreichthum eine bedenkliche Abnahme zeigt, die Bewohner der Provinz, endlich für den Strom, dessen Quellengebiet mit Entwaldung der Höhenzüge ernstlich bedroht sein sollte, der Staat. Bleiben wir bei dem zuerst genannten Beispiel, bei der Wasserversorgung einer Stadt stehen, so liegt es offenbar in deren Interesse den Wald als solchen erhalten zu sehen. Wie groß aber das Interesse Jemandes an oder zu einer Sache ist, dafür hat die Volkswirthschaft keinen bessern Maßstab als den Preis, und wenn sich die Stadtgemeinde entschließt den Wald zu seinem vollen Zeitwerthe zu kaufen, so hat sie dadurch nach rein wirthschaftlichem Begriff die Höhe ihres Interesses hinreichend dargethan. Sehr leicht könnte es aber geschehen, daß hierbei speculative Absichten mit unterliefen, und damit nicht bloßer Geldgewinn die Stadtgemeinde veranlassen kann, einen Antrag auf Expropriation zu stellen, muß sie den Nachweis beibringen, daß der fragliche Wald klimatisch von so großer Wichtigkeit für die Wasserversorgung der Stadt sei, daß die Chancen eines fremden und vielleicht wechselnden Besitzes nicht offen gelassen werden könnten. Ein solcher Nachweis würde in möglichster Schärfe vor einer Commission von Sachverständigen, die aus Meteorologen, Forstwirthen und aus von beiden Seiten zu wählenden Fachkundigen und Vertrauensmännern zusammenzusetzen wäre, zu führen, und würde von der Commission gleichzeitig wenn sie den Nachweis für beigebracht erachtet, der Kaufpreis festzustellen sein. Wahrscheinlicher Weise wird indessen in den meisten Fällen eine Einigung zwischen dem Besitzer des Waldes und der Stadtgemeinde auf dem Wege freier Vereinbarung erfolgen, sei es, daß sich beide über den Kaufpreis verständigen oder daß sich der Besitzer verpflichtet, den Wald als solchen fortbestehen zu lassen oder für den Fall des Besitzwechsels der Stadtgemeinde das Vorkaufsrecht zuzusichern. Um so leichter wird dies geschehen, sobald der Besitzer zu besorgen hat, daß für einen Expropriations-Antrag der erforderliche Nachweis beigebracht werden könne.

Ausdrücklich ist hierbei hervorzuheben, daß, um reine Speculations-

bestrebungen von vorn herein abzuschneiden, niemals dem Einzelnen ein Antrag auf Expropriation eines Waldgrundstücks gestattet sein soll, sondern nur einer Mehrzahl von Interessenten, also der Genossenschaft, und aufsteigend der Gemeinde, der Provinz, dem Staat, sobald sie, ein hervorragendes, das Gemeinwohl betreffendes — jedoch niemals pecuniäres — Interesse nachweisen und sich bereit erklären, den Wald zu kaufen.

Unter solchen Verhältnissen könnte der Waldbau unbedenklich freigegeben werden, da mit großer Gewißheit anzunehmen sein wird, daß eine Corporation, welche mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse, sich zu dem Ankauf eines Waldes verstebt, denselben auch wohl in der geeigneten Weise bewirthschaften, keineswegs aber niederschlagen wird. In ganz entgegengesetzter Richtung ist es gleichfalls denkbar, daß ein Wald in feuchter Niederung dem Gemeinwohl in einem Grade nachtheilig ist, welche aus Gesundheitsrücksichten seine Beseitigung erheischt. Würde hier, nachdem der Nachweis der Schädlichkeit geführt worden ist, der Wald von den Käufern niedergeschlagen, so wäre eben der Zweck: Förderung eines günstigen klimatischen Zustandes, freilich auf dem entgegengesetzten Wege, dem der Waldverminderung erreicht worden.

Wir wiederholen, daß gegenüber dem in Deutschland noch verbandenem Waldbestand von einer derartigen Waldexpropriation nur ganz ausnahmsweise Gebrauch zu machen sein wird. Dafür bürgen auch schon die zwei Vorbedingungen, einerseits der zu führende Nachweis, andererseits der volle Kaufpreis. Entschließt sich schon eine Corporation nur bei ganz dringender Veranlassung zum Kauf eines vielleicht fern gelegenen Objects, so wird nur in ganz eclatanten Fällen — und nur diese sollen getroffen werden — der verlangte Nachweis zu führen sein. So klar der Letztere bei dem Baumwalde, der das darunter liegende Dorf vor den Lawinen schützt, bei dem Forst an der Seeküste, der die dahinter liegenden Feldfluren vor dem Versanden bebütet, vorliegt, so schwierig wird es in andern weniger prägnanten Fällen sein, die absolute Nothwendigkeit des Erwerbens darzulegen. Der vorgeschlagene Ausweg bietet indessen die volle Garantie für die Freiheit des Waldbetriebs und er entbält doch für die wenigen bedenklichen Fälle, in denen eine Ausnahme von der Regel wünschenswerth wäre, für den Grundbesitzer in dem geforderten Besitzwechsel gegen volle Entschädigung nach Ansicht des Verfassers die mildeste Form der Beschränkung.

Zum Schluß glaubt der Verfasser noch erwähnen zu sollen, daß der Congreß deutscher Volkswirtbe bei seiner letzten Versammlung (1868) in Breslau sich für völlige Freigebung der Waldwirthschaft aussprach. Von vielen Seiten wurde zwar eine offenzuhaltende Beschränkung für die zuletzt erwähnten äußerst bedrohlichen Fälle für nothwendig erachtet, es erlangten jedoch die deshalb eingebrachten Vorschläge und ebenso wenig die vom Verfasser beantragte Expropriation die erforderliche Majorität.

Dresden, im Juli 1869.

Die Edelmetalle Gold und Silber.

Beitrag zur Währungsfrage.

Nach dem Französischen des **M. L. Wolowski.**

Vorbemerkung des Herausgebers. Bei den früheren Verhandlungen über die Münz- und Währungsfrage hat man in Deutschland aus naheliegenden Ursachen die Münzeinigung vorzugsweise ins Auge gefaßt. Dabei wurde die Währungsfrage als Stiefkind behandelt, und wegen der darüber herrschenden ungenügenden Klarheit sind die widersprechendsten Beschlüsse gefaßt worden. Zunächst muß unterschieden werden zwischen der Währungsfrage einerseits und der Münzfrage anderseits. „Aus welchem Stoffe soll unser Zahlmittel bestehen"? so lautet die Währungsfrage. „Nach welchen Gewichtsmengen sollen wir unsere Zahlmittel eintheilen"? so lautet die Münzfrage. (John Prince-Smith in Hirth's Annalen, Hft. I. 1869, S. 143.)

Was die Münzfrage betrifft, so befestigt sich immer mehr die Ansicht, daß es weit wichtiger sei, eine Welthandelsmünze zu schaffen, als ein viel schwieriger herbeizuführendes einheitliches Münzsystem anzustreben. Wenn es nur gelingt, dem Weltverkehr eine Münze zu geben, die in Frankreich, England, Deutschland ꝛc. ohne Coursverluste in Zahlung genommen wird; ob dann diese eine Münze in Frankreich „25-Frankstück", in England „Sovereign", in Deutschland „10-Guldenstück" genannt wird: ob man sie im ersten Lande in „Franks", im andern in „Schillinge", im dritten in „Gulden"; da in 25,

dert in 20, hier in 10 Einheiten theilt: — diese Ungleichheiten sind nicht gefährlich für die internationale Volkswirthschaft.

Wir Deutschen haben in Betreff der Münzeinigung zunächst vor der eignen Thür zu fegen und eine nationale Münzeinigung zu schaffen. Dazu würde sich der Goldgulden (im Werthe von ca. 20 Sgr.), eingetheilt in 100 Kreuzer — nach dem Vorschlage des Herrn Handelskammer-Sekretär Weibezahn in Köln — unzweifelhaft am Besten empfehlen, weil der Anschluß an eine internationale Welthandelsmünze (ein Goldstück im Gewichte von 7,25 Gramm fein, gleichhaltig mit dem 25-Frankenstück) dann leicht zu finden wäre.

Ueber die Währungsfrage sind die Gelehrten zwar lange Zeit weniger getheilter Ansicht gewesen als über die Münzfrage; jedoch ist sie die praktisch weit schwieriger zu lösende Frage. Die aus den jetzt herrschenden drei verschiedenen Währungen (reine Silberwährung — reine Goldwährung — Doppelwährung) hervorgehenden großen Schwankungen im Gold- und Silberpreise machen die baldige Herbeiführung einer Währungseinheit, für alle Länder, die nicht dem Papierschwindel fröhnen, im höchsten Grade wünschenswerth. Aber wie soll man zu dem längst erwählten Ziele gelangen?

Am zahlreichsten sind z. B. die Anhänger der „alleinigen Goldwährung", während eine kleinere Partei — unter Führung von Wolowski in Paris und Prince-Smith in Berlin — für die „Doppelwährung" kämpft. Die „alleinige Silberwährung" besitzt gar keine prinzipiellen Vertheidiger mehr.

Der Herausgeber dieses Jahrbuchs hat auf dem IV. Deutschen Handelstage in Berlin, dem er als Delegirter für Bielefeld anzugehören die Ehre hatte, schon im Herbst vorigen Jahres seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß er in einer Demonetisierung unserer Silbermenge, die dem Uebergange zur „alleinigen" Goldwährung nothwendig vorausgehen müßte, große Gefahren für Handel und Verkehr erblicken würde. (S. den Stenograph. Bericht S. 39 u. ff.)

Man sagt zwar, unser Silbergeld könne nach Einführung der „alleinigen" Goldwährung als Scheide-Münze fortkursiren; aber diese Behauptung widerlegt sich schon einfach dadurch, daß unser Bedarf an Scheidemünze ein ganz bestimmt begrenzter ist und durch den Uebergang zur Goldwährung nicht größer wird. Nach Dr. Soetbeers Schätzung beläuft sich die baare Silbercirkulation in Deutschland auf 300—400 Millionen Thaler!

Es gab einen Zeitpunkt, wo man diese ungeheure Summe verhältnißmäßig leicht gegen Gold hätte vertauschen können.

Als der Preis des Silbers durch die umfangreichen Silberausfuhren nach Ostasien im Steigen war, hätten wir durch eine Währungskonvention mit Frankreich, mittelst der gesetzlichen Taxe (1 Gramm Gold = 15½ Gramm Silber), welche das Gold in's Land lockte, unser Silber abstoßen und uns mit Gold versorgen können. Dieser günstige Moment ist versäumt worden. Das Silber sinkt wieder im Preise und Frankreich, in der Absicht, sein Gold nicht auf dieselbe Weise wieder fortgehen zu lassen, wie es gekommen ist, schickt sich an, seine Doppelwährung mit der alleinigen Goldwährung zu vertauschen.

Ebenso günstig wie die jetzige Lage des Edelmetallmarktes speziell für Frankreich ist, ebenso ungünstig ist sie für Deutschland, wenn dieses dasselbe Vorhaben ausführen will. Frankreichs Kassen sind mit Gold gefüllt. Wenn morgen in Frankreich ein Gesetz erlassen wird, welches das Gold zum alleinigen gesetzlichen Zahlmittel erhebt und das Silber demonetisirt, so braucht der Staat und das Volk nicht erst am Weltmarkte Silber zu verkaufen und Gold dafür einzuhandeln, sondern diese Verarbeit ist so gut wie geschehen. Wenn dagegen Deutschland übermorgen ein ähnliches Gesetz erhielte, so würde die schwierige Aufgabe an uns herantreten, uns eiligst mit dem neuen goldnen Zahlmittel zu versehen und die noch schwierigere, unser demonetisirtes silbernes Zahlmittel zu verkaufen.

Zu welchem Preise würden wir für unser Silber Nehmer und für unsern Goldbedarf Abgeber finden? Um diese Frage in ihrer ganzen Schwere zu würdigen, müssen wir erwägen, daß die vorhandene Goldmenge auf etwa 6000 Millionen Thaler geschätzt wird und daß der Bedarf an Gold in dem Moment, wo wir zur Goldwährung übergeben, um den Betrag von etwa 300—400 Millionen Thaler steigt. Die Silbernachfrage wird dagegen gleichzeitig um dieselbe Summe verringert.

Selbst die eifrigsten Vertheidiger der „alleinigen" Goldwährung in Deutschland geben zu, „daß Niemand sagen kann, welche Einwirkung auf das Preis-Verhältniß zwischen Gold und Silber eintreten wird" und daß daher „bei den Uebergangsmaßregeln die allergrößte Vorsicht geboten ist".

Worin aber sollen diese „Uebergangsmaßregeln" bestehen? — Der Berichterstatter des Handelstagsausschusses sagte in dieser Beziehung:

„Wenn der Staat selbst dazu wirkt, durch seine tief eingreifenden Münzreformen den Werth des Silbers in außerordentlichem Maße herab-

zusetzen, ohne daß gleichzeitig von anderer Seite eine Art von Kompensation stattfindet, so ist der Staat auch schuldig, die Gläubiger aus früher eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten gegen eine solche gewaltsame Werthverminderung ihrer auf bestimmte Geldsummen in der alten Landeswährung lautenden Guthaben und Forderungen zu schützen. Dies kann wohl nur dadurch geschehen, daß beim Uebergange zur Goldwährung nach Zweckmäßigkeitsrücksichten so zu sagen eine Art **Staatsstreich** stattfindet, indem nach gewissenhaftem bestem Ermessen der Regierung ein fester Cours festgesetzt wird, wonach alle früher eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten in Zukunft in Gold geleistet und verlangt werden können".

Der „feste Cours", von dem hier die Rede ist, bedeutet praktisch nichts anders, als eine Art Doppelwährung ad hoc. Und in der That dürfte die Doppelwährung (gesetzliche Preistaxe für Gold und Silber im Umtausch gegen einander) den einzigen ungefährlichen Weg zur Goldwährung bilden. Aber nicht in der Form wie der Referent des Handelstagsausschusses sie proponirte (denn die „Zweckmäßigkeitsrücksichten" würden in der Zeit nach dem „Staatsstreiche" der Regierung an jedem neuen Morgen neue Schwierigkeiten bereiten), sondern in der Weise, welche Frankreich gewählt hat.

Der wirthschaftliche Charakter der Doppelwährung ist leicht zu fassen. Sind beide Edelmetalle, durch eine feste Taxe (wie zeither in Frankreich, wo 1 Gramm Gold = $15^1/_2$ Gramm Silber) an einander gekettet, so bewirkt eine Preissteigerung des einen stets eine gesteigerte Beliebtheit des anderen, billigeren zur Zahlung aber gleich geeigneten Zahlmittels. Der steigende Preis des einen ruft also vermehrte Nachfrage nach dem andern hervor und hemmt auf diese Weise dessen weiteres Sinken. Den für alle Handelsbeziehungen so gefährlichen Preisschwankungen des Goldes und Silbers wird auf diese Weise stets im Entstehen die Spitze abgebrochen. Das sind die Vortheile der Doppelwährung, die freilich nur dann ungeschwächt zur Geltung kommen können, wenn das Gebiet dieser Währung nicht zu klein ist.

Bis jetzt hat noch Niemand den Nachweis geführt, daß die vorhandene Goldmenge im Stande sein würde, die Rolle, welche sie bisher in der großen Volks-Haushalts-Kasse mit dem Silber vereinigt gespielt hat, künftig allein durchzuführen. Immer mehr drängt sich die Frage auf: ob es nicht vorzuziehen sei, wenn die modernen Kulturvölker sich rechtzeitig über eine gemeinsame Doppelwährung einigten?

Um die Begutachtung dieser wichtigen Frage hat sich eine nationalökonomische Kapazität ersten Ranges, der berühmte französische Volkswirth Wolowski, hervorragende Verdienste erworben. Wir theilen in Folgendem eine deutsche Bearbeitung von dessen akademischer Denkschrift „L'or et l'argent" mit, welche wir haben anfertigen lassen, um unsern Lesern einen Beitrag zur Währungsfrage und zugleich eine Fortsetzung des im ersten Jahrgange enthaltenen Aufsatzes „Vom Geld" zu liefern.

Der Mangel an Raum erheischte bedeutende Kürzungen, doch wurde Bedacht genommen, den Sinn und den Gesammteindruck dadurch nicht zu beeinträchtigen.

Der vollständige Titel des Werkes, in welchem die Denkschrift abgedruckt ist, lautet: „La question monétaire. Par M. Wolowski, membre de l'Institut, et de la société imperiale et centrale d'agriculture; ancien représentant de la Seine a l'assemblée constituante et a l'assemblée législative. — Deuxième édition. — Paris, Guillaumin et Cie. 1869".

Bielefeld, im September 1869.

Der Herausgeber.

Zur Währungsfrage.

In der Mitte des Marsfeldes, im Mittelpunkt des Gebäudes, in welchem sich die Pracht der letzten Weltausstellung entfaltete, befand sich ein Pavillon, welcher der Sammlung der Gewichte, der Maaße und der Münzen der ganzen Welt gewidmet war. Dieser Ehrenplatz gebührte den bewunderungswürdigen Werkzeugen, welche dazu dienen, die Interessen der Menschen einander näher zu bringen, den Tausch zu erleichtern und die volkswirthschaftlichen Beziehungen zu vermehren. Die Gewichte und Maaße und die Münzen liefern den kräftigsten Hebel für die Sicherheit und Zuverlässigkeit im Verkehr; sie führen die unendliche Verschiedenheit der volkswirthschaftlichen Beziehungen zu einer Art von gemeinschaftlicher Sprache, indem sie ihnen das Siegel der Billigkeit aufdrücken.

Der Dienst, welcher durch diese Erfindung des menschlichen Geistes geleistet worden, hat genau den Weg der Entwickelung befolgt, den der Tausch

der Produkte und der Tausch der Dienstleistungen durchlaufen mußte. Zu jener Zeit, als noch allerwärts lokale Isolirung herrschte, gesellte sich zur unendlichen Verschiedenartigkeit der Münzen auch die unendliche Verschiedenheit in der Berechnung der Länge, des Gewichts, des Volumens. Ein alter Geschichtsschreiber äußerte, ohne seine Gedanken über Frankreich hinausschweifen zu lassen, den lange unerfüllt gebliebenen Wunsch, dieser traurigen Vielheit in Maaß und Münze ein Ende gemacht zu sehen, „welche man gern mit der Einheit vertauschen würde, wenn man dies könnte“. Nun, Gott sei Dank, wir haben heute in Frankreich eine kaufmännische Sprache, welche in Folge der Einheit in Gewicht und Maaß überall gleich gut verstanden wird; und durch die Feststellung und Gleichheit der den Tauschverkehr vermittelnden Werkzeuge sind wir in den Besitz eines gemeinschaftlichen Werthmessers gelangt. Diese Reform ist keiner der geringsten Ehrentitel unserer Revolution: als die damaligen Gesetzgeber das metrische Maßsystem der Größe des Erdkörpers selbst anpaßten*), schufen sie auch für die Münzen ein unveränderliches Normalstück und vollendeten so die begonnene Reform.

Es war ein genialer Gedanke Prieur's von la Côte-d'Or, als er dem Rathe der Fünfhundert vorschlug: auf dem ersten nach dem neuen metrischen Systeme geprägten Goldstücke einen Genius abzubilden, der die Größe des Erdmeridians zu messen sucht.

„Die Umschrift „Pour l'univers“ — sagt Prieur — würde andeuten, daß diese Operation nicht lokalen Interessen diene, sondern daß sich ihre Nützlichkeit auf alle Arten von Maaßen erstreckt und daß sie allen Völkern dienen soll“.

Das prophetische Wort Prieur's geht seiner Verwirklichung entgegen. Nachdem das metrische System zunächst die lokalen Verschiedenheiten beseitigt und eine nationale Einheit herbeigeführt hat, sucht man sich heute über die internationale oder Welt-Einheit zu verständigen. Das metrische System sammelt sich zu diesem Zwecke immer zahlreichere und entscheidendere Anhänger; und wir dürfen hoffen, daß die Ausstellung von 1867 dazu beigetragen habe, daß bald eine allgemeine Einheit der Maaße und Gewichte und die Gemeinsamkeit der internationalen Münze hergestellt werden könne.

In Wahrheit, es existiren keine ernsthaften Hindernisse mehr, was

*) Bekanntlich ist die französische Maßeinheit (das vorzugsweise „Meter“) der durch Messung und Berechnung aufgefundene zehnmillionste Theil des Erdmeridians. D. H.

die wünschenswerthe Lösung der Frage in Betreff der Gewichte und Maaße angeht.

Ernster erscheinen die Schwierigkeiten, welche einer gemeinsamen Regulirung des Münzwesens entgegenstehen; sie sind indessen nicht unüberwindlich. Diese Schwierigkeiten liegen in der Natur der Sache; obgleich eine innige Verwandtschaft zwischen dem Gewichts- und Maaßsystem einerseits und dem Münzsystem anderseits existiren soll, so wird man doch die Grundverschiedenheit nicht verkennen dürfen, welche sie von einander trennt. Gewicht und Maaß bestimmen auf absolute, ewig unabänderliche Weise Länge, Gewicht und Größe materieller Gegenstände; Entfernung und Zeit üben keinerlei Herrschaft über diese Ermittelungen aus. Jede Größe, von welcher Art sie auch sei, wird von einer Größe derselben Art gemessen, die als Einheit angenommen ist; diese Eigenschaft kommt in gleicher Weise bei den Gewichts- und Maaß-Bestimmungen zur Geltung. Dasselbe ist aber nicht der Fall, wenn es sich darum handelt, den Werth der Dinge auszudrücken. Die Beziehung bildet sich hier nicht zwischen einem feststehenden und einem veränderlichen Etwas: sie führt vielmehr den Vergleich herbei zwischen zwei Benennungen, deren keine eine absolute Bestimmtheit besitzt. Der Werth kann nur mittelst eines Werthes bestimmt werden; man muß hier deshalb auf das Ideal der Feststellung verzichten, welche man als unerschütterlichen Grund des metrischen Systems ermittelt hat; alles was zu erwarten gestattet ist, bleibt eine relative (beziehungsweise) Festsetzung, indem man sich bemüht das möglichst wenig wechselnde Maaß zu finden. Man kann den Werth der Dinge schätzen, aber nicht messen, das heißt, man kann ihn nicht mit einem unveränderlichen und bekannten Werthe vergleichen, weil es keinen solchen gibt. . . „Eine Toise und ein Meter — sagt Say — sind wirkliche Maaße, weil sie dem Geiste immer die Idee derselben Größe darbieten. Wäre ich am Ende der Welt, so wäre ich sicher, daß ein Mensch von 5′ 6″ Höhe (französisches Maaß) dieselbe Größe hat wie ein Mann von 5′ 6″ in Frankreich. Sagt man mir, daß die große Pyramide von Ghizet am Fuße 100 Toisen mißt, so kann ich in Paris einen Raum von 100 Toisen messen und mir eine genaue Idee von ihrer Grundfläche bilden; wenn man mir aber sagt, daß ein Kameel in Kairo 50 Zechinen kostet, die ungefähr 2800 Grammen Silber oder 500 Franken ausmachen, so habe ich keine genaue Idee vom Werthe des Kameels, denn die 500 Franken haben unzweifelhaft in Paris weniger Werth wie in Kairo, ohne daß ich sagen kann, wie viel sie weniger werth sind“.

(Vergl. J. B. Say: Traité d'Économie polit. Buch I. Kap. XXVII, S. 280.)

Und in dem „Cours complet" (Thl. 3, Kap. IV, S. 385) bemerkt derselbe Schriftsteller: „Eigentlich kann weder das Geld noch irgend ein anderer Gegenstand dazu dienen, durch seinen Werth genau den Werth eines anderen Gegenstandes zu messen, denn der Werth jedes Dinges, gleichviel welches, ist veränderlich seinem inneren Wesen nach, und wenn man auch den Gegenstand, welcher als Maaß gedient hat, sorgfältig aufbewahren wollte, so findet man denselben zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Orte doch nicht mehr von dem Werthe, mit dem er begabt gewesen".

Dieser Unterschied verdient alle Beachtung, denn die auseinandergehenden Ansichten rühren wesentlich daher, daß man die Grundbegriffe der Werthschätzung und des Messens ohne Weiteres als gleichbedeutend voraussetzt.

Es ist wichtig, das Maaßwerkzeug nicht mit dem zu messenden Gegenstande zu verwechseln. Das Thermometer zeigt den Grad der Wärme, es ist nicht die Wärme; die Wage bezeichnet das Gewicht, sie ist nicht dessen Ersatz. Ein Meter, ein Hektoliter bestimmen die Länge und die Menge der Gegenstände, aber ohne sich mit ihnen zu vermengen oder sie zu ersetzen. Ein anderes ist es mit dem Werthe, der bestimmt ist die Idee von dem zu geben, was die anderen Tauschobjekte werth sind; er ist dafür zugleich das Maaß und der Gegenwerth, das bestimmende Zeichen und das materielle Pfand.

Man überträgt Waage, Meter oder Thermometer nicht, wenn man Gewicht, Länge, Wärmegrade berechnet; man überträgt dahingegen, oder verpflichtet sich zu übertragen das Edelmetall, das dazu dient, den Austausch von Produkten und Dienstleistungen zu vermitteln.

Es gibt durchaus kein unveränderliches Aichmaaß des Werthes, denn selbst eine ökonomisch abschätzbare Sache muß es nothwendigerweise wechseln; es gibt wohl eine unveränderliche Einheit für Gewicht und Maaß, aber keine sich beständig gleichbleibende Geldwährung (étalon immuable).

In zweiter Linie ist der Werth, welcher dazu dient die anderen Werthe zu messen, selbst eine Waare, wenn schon eine Waare mit besonderen, theils durch das Gesetz geschaffenen Eigenschaften, mittelst deren sie die ihm zugewiesene große Rolle im Volkshaushalt spielt. Es genügt nicht, daß ein Gegenstand „schätzbar" sei, damit derselbe als Umlaufsmittel diene. In seiner trefflichen Abhandlung „über die Bildung und Verbreitung der Reichthümer" hat Turgot

das richtige Prinzip aufgestellt: Jede Waare hat die beiden wesentlichen Eigenschaften des Geldes, jeden Werth zu messen und darzustellen, und in diesem Sinne ist jede Waare Geld. Hinwiederum ist alles Geld im Wesentlichen eine Waare. Aber die Metalle und besonders wieder Gold und Silber sind zu diesem Zwecke geeigneter wie jeder andere Stoff. Sie sind gleichartig, dauerhaft, theilen und vereinigen sich leicht nach Belieben, halten sich lange ohne Abnutzung, lassen sich ohne große Kosten transportiren, da sie bei wenig beträchtlichem Gewicht und Volumen großen Werth besitzen und sie sind leicht für ihren Beruf herzurichten. Das sind die Motive, auf Grund deren Gold und Silber nach der Natur der Sache berufen sind das allgemeine Material für das „Geld" zu liefern, auch abgesehen von jedem Uebereinkommen oder Gesetz. Die Gold- und Silberstücke sind keine bloßen Werthzeichen; sie sind befähigt außer dem Maaß auch das Pfand für andere Werthe zu bilden, wie alle Gegenstände, die im Handel sind und Werth haben. —

Turgot betont nicht genug die wesentliche Eigenschaft der Edelmetalle, im Laufe der Zeit ihren Werth am wenigsten zu verändern. Sie verzehren sich nicht und ihre Masse erhält sich, indessen sie wächst. Während mehr oder weniger reichliche Getreideerndten den Preis des Korns rasch schwanken machen, da der aufbewahrte Theil den Betrag einer einzigen Erndte nicht erreicht, machen die jährlichen Gold- und Silbererndten nur einen sehr kleinen Theil des vorhandenen Bestandes aus. Der Werth des Goldes und Silbers entgeht den plötzlichen Veränderungen. Dieser eigenthümliche Vortheil hat viel dazu beigetragen, beide Metalle als Umlaufsmittel anzunehmen und zu erhalten. Wir werden auf diese Betrachtung zurückkommen, sie dürfte von prinzipieller Wichtigkeit sein.

Wenn es uns gelungen ist unsere Gedanken klar vorzutragen, so wird man erkennen, daß die Währungsfrage keine so einfache Frage ist, wie die Maaß- und Gewichtsfrage, und daß ihre Lösung viel größere Schwierigkeiten hat.

Es bieten sich hauptsächlich zwei Gesichtspunkte dar, welche nicht mit einander verwechselt werden dürfen:

1) Die materielle Unveränderlichkeit der zu den Ausmünzungen benutzten Substanz.
2) Die (möglichst große) Stabilität des durch diese Substanz repräsentirten Werthes.

Was den Punkt 1 betrifft, so ist die Zeit der offiziellen Fälschungen glücklicherweise vorüber, jene Zeit, wo die Herrscher ihre Macht dazu mißbrauchten, um ihren Völkern Münzen mit gefälschtem

Feingehalt aufzuschwindeln. Man ist auf den schon von Aristoteles und von den scharfsinnigen römischen Rechtslehrern fixirten reineren Begriff vom Gelde zurückgekommen. Aristoteles sagt vom Gelde:

„Man kam dahin überein, eine Masse in Tausch zu geben und zu nehmen, die durch sich selbst nützlich, vermöge der eingewurzelten Lebensgewohnheiten leicht zu handhaben sei; es war Eisen zum Beispiel, Silber oder irgend eine andere ähnliche Substanz, für welche man anfänglich die Größe und das Gewicht bestimmte und der man endlich mittelst eines eigenthümlichen Stempels das Werthzeichen aufdrückte, um sich aus der Verlegenheit der beständigen Messungen zu befreien".

Es kommt also darauf an, eine „dritte Waare", ein tertium comparationis, wie der Lateiner sagt, zu finden, und dieses ist das Geld. — Nikolaus Oresme und Kopernikus haben im 14ten resp. im 16ten Jahrhundert die Nothwendigkeit der „materiellen Unveränderlichkeit" des Münzstoffes betont.*) Kopernikus schreibt:

„Das durch ein Gepräge bezeichnete Gold und Silber stellt das Geld dar, welches dazu dient, den Preis der Dinge zu bestimmen. Das Geld ist demnach in gewisser Beziehung ein gemeinschaftliches Werthschätzungsmaaß; dieses Maaß sollte immer fest bestimmt und der aufgestellten Regel entsprechend sein. Andernfalls würde es nothwendigerweise im Staat Unordnung geben: Käufer und Verkäufer würden jeden Augenblick betrogen werden, ebenso als wenn die Elle, der Scheffel oder der Fuß ihre bestimmte Größe nicht fest bewahrten".

„Die Herstellung von Geldstücken war eine Nothwendigkeit. Obschon man durch bloßes Abwiegen des Goldes oder des Silbers das Tauschgeschäft hätte ausführen können, da diese Metalle mit einmüthiger Billigung der Menschen als Preismittel betrachtet werden; weil es jedoch zahlreiche Unbequemlichkeiten an sich gehabt hätte, wenn man genöthigt wäre immer eine Waage mit sich zu führen und auch nicht all Welt fähig ist auf den ersten Blick die Reinheit des Goldes und des Silbers zu erkennen, so kam man dahin überein, die Geldmünzen durch die oberste Autorität mit einem Stempel bezeichnen zu lassen, der bestimmungsmäßig jedem Stücke aufprägt, wieviel Gold oder Silber dasselbe enthält und zugleich als allgemeine Gewährleistung dient".

Nun, über die Nothwendigkeit eines konstanten Feingehaltes der Münzen ist kein Streit mehr. Auch wird die Einführung des Dezimalgewichts eine gleichmäßige Bezeichnung und eine bequemere Berechnung des Feingehalts vermitteln helfen. Ueber den ersten der beiden oben aufgestellten Sätze ist im Grunde genommen schon Einstimmigkeit erzielt.

*) Vergl. Wolowski: „Nicole Oresme et Copernic"; Paris im Verlag von Guillaumin. 1864.

Getheilter sind die Ansichten über die zweite Frage: Wie erzielt man die größtmögliche Stabilität des von dem Gelde repräsentirten Werthes?

Es handelt sich hier nicht um die materielle, sondern um die wirthschaftliche Unveränderlichkeit des Tauschwerkzeuges, welches den Werth der Dinge schätzen, den Sinn der Uebereinkünfte übersetzen und die loyale Ausführung eingegangener Uebereinkünfte sichern soll. Das französische Gesetz vom Germinal des Jahres XI hat in dieser Beziehung eine vielfach angegriffene Lösung gesucht. Die Geldmünze besitzt den Charakter eines Befreiungsinstruments. Das Gesetz vom Germinal hat mit dieser Macht zugleich das Gold und Silber ausgestattet, die als Urstoffe des baaren Geldes benutzt werden; die Gesetzgebung hat es sich versagt, das Eine der beiden Edelmetalle durch eine Art Verdammungsurtheil auszuschließen, da die Erfahrung aller Zeiten sie fast überall vereinigt zeigt, um den Beruf als Geldmittel gemeinschaftlich zu erfüllen. Dieses Gesetz, weit entfernt die gesunden Lehrsätze der Nationalökonomie zu widerlegen, wendet sie vielmehr auf eine glückliche und praktische Weise an. Die vollendete Erfahrung bestätigt in glänzender Weise was das theoretische Studium anempfiehlt.

Wie kommt es, daß die gegentheilige Meinung bei einer großen Zahl ausgezeichneter Männer vorherrschend zu sein scheint? Wir finden die Ursache in der herrschenden Begriffsverwirrung über den Werthmesser und die Maaßeinheit. In der mangelhaften Unterscheidung zwischen dem Grundcharakter des physikalischen Messens und des wirthschaftlichen Werthschätzens. (S. oben.)

Es kann keinen absolut festen Werthmesser geben, man muß deshalb zur Herstellung der Münzen Stoffe wählen, welche eine möglichst große relative Beständigkeit besitzen. Die Edelmetalle, Gold und Silber, besitzen diese relative Beständigkeit im höchsten Grade; indessen wird Niemand verkennen, daß der Werth eines jeden Metalles wechselt, daß folglich das Maaß des Werthes immer in Gefahr steht, sich zu verlängern oder zu verkürzen, während es für die Sicherheit und Treue im Geschäftsverkehr wünschenswerth wäre, daß es sich gar nicht veränderte.

Ob man beide Edelmetalle zu Ausmünzungen benutzen oder ob

men sich mit einem begnügen sollte, darüber haben schon im Germinal des Jahres XI im Schooße des gesetzgebenden Körpers interessante Debatten stattgefunden. Man kam zu der Einsicht, daß die Schwankungen im Werthe des einen auserwählten Edelmetalls größer als früher werden würden, wenn man das andere zu einer gewöhnlichen Waare degradirte.*)

Das französische Gesetz hat dem Schuldner die Befugniß eröffnet, sich seiner Verbindlichkeiten durch Zahlungen in Gold oder Silber zu entledigen; sie hat auf diese Art die beiden Edelmetalle in ihrem Beruf als Zahlungsmittel dermaßen mit einander verkettet, daß durch ihren gegenseitigen Einfluß die Werthschwankungen Beider verringert werden.

Um den Lauf der Zeit zu messen, bedient sich die Wissenschaft der Schwankungen des Pendels. Wenn das Pendel aus einer Metallstange gebildet wäre, so würde der Einfluß der Temperatur die Pendelbewegungen in einer Weise beschleunigen oder verzögern, daß die beabsichtigte regelmäßige Bestätigung der verflossenen Zeit ohne Aufhören geändert würde. Die Kunst hat diese Schwierigkeiten bekämpft und überwunden, indem sie das Kompensationspendel konstruirte, bei welchem zwei Metallstäbe, die im entgegengesetzten Sinne wirken, mit einander vereinigt und entsprechend regulirt sind, um die Augenblicke mit Genauigkeit zu zählen.

Es ist mit dem Werthmesser wie mit dem Zeitmesser: der Meßapparat würde zu großen Veränderungen unterworfen sein, wenn man in der Welt nur ein Metall als Zahlmittel bezeichnete und anwendete. Indem man das Gold und das Silber benutzt, erhält man bei jeder relativen Vermehrung des Angebots des einen dieser beiden Metalle auch eine Zunahme der Nachfrage, die das Gleichgewicht erhält und die Stabilität der Währung sichert. Dies ist der Erfolg des Gesetzes vom Germinal des Jahres XI in Frankreich gewesen. Die Gesetzgebung hat damals die Doppelwährung keineswegs geschaffen, sondern sie hat begriffen, daß bei wirthschaftlichen Messungen (Werthbestimmungen) kein Aichmaaß existiren kann.

Welche Wirkungen auf die Preise und auf Vertragsverbindlichkeiten aller Art würde ein Gesetz hervorbringen, welches eines der Edelmetalle

*) Prince-Smith sagt: „Die Nachfrage nach metallischem Zahlmittel ist eine Nachfrage nach Gold oder Silber; und eine vermehrte Zufuhr des einen oder des andern wirkt als Vermehrung des Zahlmittels im Ganzen, also des Gesammtvorraths von Gold und Silber; sie verursacht demnach geringere Schwankungen in dem Maaße, als der Vorrath beider Metalle größer ist, als der von nur einem der beiden". Anm. d. H.

von der Rolle als Zahlmittel ausschlösse? Die Unterdrückung des Silbers würde eine wahre Revolution hervorrufen. Das Gold, berufen im Welthandel allein als Umlaufsmittel zu dienen, müßte so schnell und beständig im Preise steigen, daß alle Verträge dadurch erschüttert und die Lage aller Schuldner — die des Staates zuerst — eine ganz unerträgliche werden würde.*)

Heute ist das Umlaufsmittel halb aus Gold, halb aus Silber zusammengesetzt; wenn man im Wege einer internationalen Konvention die Zulässigkeit von Zahlungen in Silber aufheben und so die Menge des Stoffes für die Ausmünzungen auf die Hälfte reduziren wollte, so würde sich der Preis der anderen Hälfte zwar nicht verdoppeln; sachverständige Männer glauben aber doch, daß die Preissteigerung des Goldes (im Falle einer derartigen Münzkonvention zwischen allen civilisirten Völkern) nicht weniger als 25 % betragen dürfte. Auf diese Weise würde z. B. in Frankreich die öffentliche Schuld im Betrage von (jetzt) 12 Milliarden Franken mit einem Federstriche um 3 Milliarden erhöht. Noch schlimmer würden die Folgen für die große Masse der Privatschuldner sein. — Die Frage ist daher wohl der Mühe einer reiflicheren Prüfung werth, als sie bisher gefunden.

Diejenigen, welche früher die Frage der gleichzeitigen Benutzung des Goldes und des Silbers oder den ausschließlichen Gebrauch eines der Edelmetalle studirten, haben nur die geringere oder größere Bequemlichkeit des einen oder des anderen Verfahrens für ein Land betrachtet, sie haben aber nie den Blick auf die Bedürfnisse der Gesammtheit der civilisirten Welt geworfen. Nie haben sie die Gesammtsumme der im Verkehr der verschiedenen Staaten angewendeten Umlaufsmittel in Rechnung gezogen, und wohl nur Wenige haben an die Verwirrung gedacht, welche eine ausschließende Trennung nach sich ziehen müßte, sobald das augenblickliche Gleichgewicht zwischen dem Marktbedarf und den in Anwendung gebrachten Umlaufsmitteln einmal plötzlich gestört würde.

Die Idee, eine internationale Geldmünze überhaupt zuzulassen und diese allerwärts gleichmäßig zu behandeln, ist eine Idee, die erst neuerdings in den Kreis praktischer Verhandlungen gezogen wurde; sie war bis vor Kurzem nur der Gegenstand rein-philosophischer Betrachtungen.

*) Unser Roscher schreibt an Wolowski: „Ebenso stimme ich mit Ihnen dahin überein, daß ich jetzt einen Uebergang von der deutschen Silberwährung zur Goldwährung mit großer Sorge betrachten würde, und es ganz besonders für ein Unglück hielte, wenn die gesammte Welt überhaupt zur alleinigen Goldwährung überginge". Anm. d. H.

Sie hat eine ganz andere Tragweite, als die Frage, ob in einem einzelnen Lande das Gold oder das Silber bei Ausmünzungen den Vorzug verdient?

Soll in der ganzen Welt das Gold allein der Typus zur Vergleichung des Werthes der Dinge und das legale Zahlmittel sein? Oder wäre es besser — indem sich die Völker zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Münz- und Währungsfrage einigten — auch die beiden Edelmetalle in der gemeinschaftlichen Rolle des Umlaufsmittels mit einander zu verbinden, sowohl von dem Standpunkte der Rechtsgelehrsamkeit als der Nationalökonomie aus; abgesehen von den Schwierigkeiten des Uebergangs zu einer „einzigen" Währung?

„Noch schwebt der Streit vor dem Richter!"

Vom elften volkswirthschaftlichen Kongreß.

Aufzeichnungen des Herausgebers.

Seit dem vorjährigen Kongreß ist ein hervorragender deutscher Volkswirth, ein Mann von außergewöhnlichem Wissen, nie rastendem Fleiß und bedeutender Thatkraft, aus dem Kreise der Lebenden geschieden. Präsident Adolf Lette, einer der Gründer des Kongresses und seit dessen Bestehen alljährlich Vorsitzender der ständigen Deputation, ist am 3. Dezember 1868 gestorben. Seine Verdienste auch nur im engsten Rahmen zu skizziren, sind wir hier nicht im Stande. Die „Gartenlaube" hat ihm in ihrer Nr. 50 (Jahrg. 1868) ein wohlverdientes, ehrendes Denkmal gesetzt. Der „Arbeiterfreund" schilderte das Leben des Verblichenen im Jahrgang 1868 (Heft 4).

Als wir im Herbst 1867 das „Jahrbuch" gründeten, unterstützte uns der für alle Bildungsbestrebungen stets dienstbereite Lette mit praktischen Rathschlägen und mit Materialien für den Aufsatz über die Entstehung des Kongresses. In seinem Auftrage schrieb Frl. J. Hirsch für unser Jahrbuch den Artikel über den Verein für die Hebung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts, den Lette in's Leben gerufen. Schon den Kongreß zu Breslau hatte er nicht besuchen, ihn nicht

— wie in frühern Jahren — mit einem Rechenschaftsbericht der ständigen Deputation eröffnen können. Jetzt ist J. Prince-Smith zum Vorsitzenden der Deputation gewählt und heuer eröffnete dieser den am 1. bis 4. September 1869 in Mainz tagenden elften Kongreß Deutscher Volkswirthe. Wie billig, gedachte man bei dieser Gelegenheit in erster Reihe des Verstorbenen. Auch das langjährige Deputations-Mitglied C. Claus in Nürnberg hat seit dem Herbst 1868 das Zeitliche gesegnet. Der Kongreß ehrte das Andenken der beiden für immer aus seiner Mitte Geschiedenen durch Erheben von den Sitzen.

Zum Präsidenten der Versammlung wurde, wie in früheren Jahren, Dr. Braun aus Berlin gewählt, während Dr. J. Görz aus Mainz und Gustav Müller aus Stuttgart als Vizepräsidenten fungirten. Die Geschäftsordnungs-Kommission war auf den glücklichen Gedanken gekommen, festzustellen, daß an jedem der vier Verhandlungstage mit einem Hauptgegenstande der reichhaltigen Tagesordnung begonnen, die Behandlung der weniger dringenden Fragen aber von der später noch vorhandenen Zeit abhängig gemacht werden sollte. Auf diese Weise ereignete es sich zwar, daß „die Haftbarkeit der Eisenbahnen als Transportunternehmer", „die Reform des ehelichen Güterrechts", „die Frage der Werth- und Gewichtszölle", „der Ausfuhrzoll auf Lumpen", und „die Einfuhrzölle auf Twist und Soda" nicht zur Verhandlung kamen; dafür wurde aber den Hauptfragen: „Aktiengesellschaftsrecht", „Armenpflege", „Staatsanleihen", „Prämienanleihen" und „Haftbarkeit der industriellen Unternehmer" ihr volles Recht gewährt: die Möglichkeit gründlicher, durch Zeitmangel nicht beeinträchtigter Verhandlungen!

Von den wichtigsten Reden und zugehörigen Anträgen resp. Beschlüssen geben wir im Folgenden, wie früher, eine gedrängte Uebersicht.

Erster Verhandlungstag: Mittwoch den 1. Septbr. Auf der Tagesordnung stand das Aktiengesellschaftsrecht. Dr. Alex. Meyer leitete die Verhandlungen mit einem tiefdurchdachten Referate ein, in welchem er die Entstehungsgeschichte der juristischen Person entwickelte. Das Wort „Person" habe bei den Römern das Gegentheil von Dem bedeutet, was wir uns heute darunter vorstellen. Es kommt her von persona (Maske) und man bezeichnete damit den aller individuellen Züge entkleideten Menschen, während wir uns heute unter einer „Person" einen bestimmten Menschen denken. Die Römer begünstigten die Bildung juristischer Personen nicht, sie kannten als solche nur den Staat und verrichteten ihre Handelsgeschäfte ohne Handelsgesellschaften im heutigen Sinne, mit dem armseligen juristischen Apparat des Abrechnungs-Vertrages. Um so frucht-

barin waren die Deutschen in der Bildung juristischer Personen. Das Entstehen juristischer Personen muß möglichst gefördert werden, damit für jeden berechtigten, erhabenen und sittlichen Zweck die Person sich findet, die unbeirrt durch Leidenschaft und Verblendung ihre ganze Willenskraft darein setze, nach diesem Ziele zu streben. Wir haben heute die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Aktiengesellschaft, die stille Gesellschaft, die Bergbaugenossenschaft, die Versicherungsgesellschaft, die Industrial partnership (eine ganz neue, noch im Werden begriffene Gesellschaftsform) und die reichgliedrigen Genossenschaften. Die Aktiengesellschaft ist eine ganz eigenthümliche Kapitalsgenossenschaft: sie gerirt sich als lebendige Person, ohne einen persönlich haftenden Gesellschafter zu haben. Referent fragt nun: Warum lassen wir jemand die Chance zu verdienen, der nicht mit seiner ganzen Persönlichkeit für seine Handlungen eintritt? Er findet dafür folgende erklärende und beschränkende Formel: Es ist Aufgabe der menschlichen Entwicklung, die Natur — den äußeren Apparat der Dinge — allmählich zu durchgeistigen; wir haben der Kapitalmasse Geist von unserm Geist eingehaucht und sie dadurch befähigt, in gewissen Fällen automatisch zu arbeiten. Die Anwendung des Aktiengesellschaftsrechts soll sich auf solche Fälle beschränken. Der reinste Typus der Aktiengesellschaft sei die Gasanstalt, deren ganzes Geschäft unter einem Minimum von erneuter geistiger Thätigkeit abgewickelt, mit deren Apparaten nichts anderes als Gas gemacht, in deren Produkten nicht spekulirt werden kann. Hieran schließen sich nach Ansicht des Dr. Meyer: die Eisenbahnen, die großen Transportschiffsgesellschaften, Spinnereien und Zuckerfabriken, Hüttenwerke, zum Theil Bergwerke und Banken (mit Ausnahme der Gründungsbanks oder Kredit Mobiliers).

Referent beantragt:

„1) Die juristische Form der Aktiengesellschaft findet eine ausreichende wirthschaftliche Begründung nur bei solchen Unternehmungen, deren Natur es mit sich bringt, daß ein erheblicher Theil des Stamm-Kapitals in stehende, möglichst dauernde, einem festbestimmten und nicht leicht veränderlichen Zwecke dienende Anlagen verwendet wird; bei denen ferner in der Geschäftsleitung der spekulativen Thätigkeit ein weiter Spielraum nicht gegönnt ist.

2) Auf Aktienbanken ist dieses Prinzip mit der Modifikation anzuwenden, daß Gründungsbanken (credit mobilier) sich für die Aktienform nicht eignen, wohl aber solche Banken, welche in dem regelmäßigen Diskonto- und Depositengeschäft den Hauptzweig ihrer Thätigkeit finden.

3) Für die Bildung von Aktiengesellschaften sollen Normativbedingungen bestehen, welche eine Ausdehnung und Modifikation des Geschäftsbetriebes, soweit dieselben nicht schon im Statut vorbehalten waren, möglichst erschweren.

4) Das Erforderniß staatlicher Konzession zur Bildung einer Aktiengesellschaft ist zu verwerfen, weil der Staat weder die Bedürfnißfrage, noch die Vertrauensfrage in ausreichender Weise zu prüfen vermag. Soweit die gesetzlichen Normativbedingungen nicht ausreichen, ist die Zurückführung der Bildung von Aktiengesellschaften auf das wirthschaftlich zulässige Maß lediglich der wachsenden wirthschaftlichen Einsicht anzuvertrauen."

Die Ansichten und Vorschläge des Referenten fanden zunächst einen Widersacher in L. Bamberger, welcher die geschäftliche Impotenz der Generalversammlungen, die Lässigkeit bei den Rechnungsprüfungen, die verspätete Publikation der Berichte des Verwaltungsraths (erst in den Generalversammlungen) und viele andere schwarze Punkte aus dem praktischen Leben der Versammlung vorführt. Die Einbildung des Referenten, daß Aktiengesellschaften wie z. B. Eisenbahnen und Spinnereien automatisch arbeiten können, sei eine ganz verfehlte. — Schulze-Delitzsch sprach hierauf zu Punkt 4 und hob (wie schon früher im Norddeutschen Reichstage) hervor, daß Konzession und Normativbestimmungen unmöglich neben einander bestehen könnten. Entweder das Eine oder das Andere. — Faucher meinte, der Berichterstatter habe ihm die Ueberzeugung verschafft, daß die „juristische" Person eben nichts weiter als eine „Maske" sei. Eine „Person" müsse man beirathen und prügeln können, sonst sei sie keine ordentliche Person. Es sei zu verhüten, daß die „Maske" nicht zum Verwirthschaften fremden Kapitals mißbraucht werde und dies sei nur möglich, wenn man den Aktiengesellschaften den persönlichen Kredit versage. Faucher schlägt daher folgende Fassung zur Annahme vor:

„Die juristische Form der Aktiengesellschaften findet eine ausreichende wirthschaftliche Begründung nur bei solchen Unternehmungen, deren Natur es mit sich bringt, daß sie keinen persönlichen Kredit in Anspruch nehmen." Ferner muß in Ref. 2 das „Depositengeschäft" vertauscht werden mit „Vorschußgeschäft".

Noch weiter geht Dr. Becker-Dortmund. Seiner Erfahrung nach wäre der persönliche Kredit noch immer der beste Kredit, den eine Aktiengesellschaft haben kann. Die Gesetzgebung müsse den Satz aussprechen:

Für Schulden, welche eine Aktiengesellschaft kontrahirt, haften, sofern das Vermögen der Gesellschaft nicht ausreicht, die Mitglieder des Verwaltungsraths, welche die Aktiengesellschaft in dem Augenblicke vertreten haben, wo die Schuld aufgenommen wurde.

Von Prof. Dietzel war beantragt worden, die ganze Frage, als noch nicht spruchreif, zu vertagen. Der Kongreß entschied sich aber mit großer Majorität für einen Antrag des Dr. Dorn-Pest, wonach nur die drei ersten Punkte des Referenten fallen gelassen und der Punkt 4 mit Beifügung eines von Schulze-Delitzsch angemeldeten Amendements angenommen werden soll.

Der Beschluß des Kongresses lautet nun:

„Das Erforderniß staatlicher Konzession zur Bildung einer Aktiengesellschaft ist zu verwerfen, weil der Staat weder die Bedürfnißfrage, noch die Vertrauensfrage in ausreichender Weise zu prüfen vermag. Es ist die Zurückführung der Bildung von Aktiengesellschaften auf das wirthschaftlich zulässige Maß lediglich der wachsenden wirthschaftlichen Einsicht anzuvertrauen; auf keinen Fall ist die staatliche Konzessionen kumulativ mit dem System der Normativbedingungen in Anwendung zu bringen, da beide einander prinzipiell ausschließen."

Zweiter Verhandlungstag: Donnerstag, den 2. September. Ueber den zweiten Gegenstand der Kongreßverhandlungen Prinzipien der Armenpflege und Armengesetzgebung hatten schon seit Monaten mühsame Vorarbeiten stattgefunden, deren Leitung Prof. Dr. Emminghaus übernommen. Leider aber war dem Hauptergebniß: ein 50 Bogen starkes Quellenwerk nicht rechtzeitig fertig geworden um von allen Kongreßmitgliedern bei der Debatte benutzt zu werden. — Den Bericht erstattete Prof. Dr. Böhmert aus Zürich. Den Kernpunkt seiner Darstellung finden wir in folgenden Sätzen: Die Geschichte des Armenwesens zeigt, daß im Mittelalter die Kirche die Generalpächterin der Barmherzigkeit war. Das Almosengeben wurde als ein die göttliche Gnade erwirkendes Werk betrachtet, und es galt sogar die Bettelei für etwas Gottwohlgefälliges. Nach der Reformation und Einziehung der Kirchengüter verloren die Bettler ihre Einnahmequellen, zerstreuten sich über ganze Länder; ihnen zu wehren, erschienen erst landesherrliche Edikte gegen das Bettelwesen, dann stellte man die Unterstützungspflicht der Gemeinden für ihre Angehörigen als Damm auf. Nun klagten die Gemeinden, wie früher die Einzelnen. Am frühesten ordneten England und Frankreich das Armenwesen, später Deutschland. Der norddeutsche Entwurf eines Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz fand zwei Gruppen von Ländern vor: die preußische Monarchie in den Grenzen von vor 1866, wo die Verpflichtung zur Armenpflege auf den Orts- und Landes-Armenverbänden ruht und die andern Länder, wo der Begriff der unterstützenden Heimath besonders ausgebildet ist. Dieser Entwurf wollte das Armenwesen einheitlich regeln, scheiterte aber vor der Hand. Die Armenpflege ist zu einer rein äußerlichen, drückenden Last geworden, es giebt keine rechte Freude mehr am Helfen, sondern nur noch Geschrei über die Armenlast. Es wird jetzt begehrlich gefordert, weil man sich für unterstützungsberechtigt hält und weil die Triebfedern der Selbsthilfe erschlaffen. Vielleicht finden wir einen Schlüssel zur Lösung der schwierigen Frage in dem System der freiwilligen Armenpflege, welche nicht nach Bürger- und Heimathsrecht sondern nur nach der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Armen fragt. An Stelle des bisherigen gesetzlichen Zwangs muß eine rationelle freiwillige Armenpflege treten.

Referent beantragt:

I. Die Erreichung des Zieles einer rationellen Armenpflege ist nicht durch staatlichen oder gesetzlichen Zwang, sondern durch eine feste Organisation der freiwilligen Vereinsthätigkeit anzustreben.

II. Eine gesetzliche Armenunterstützung ist nur aus sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten zulässig.

III. Für die Armengesetzgebung sind folgende Grundsätze zu empfehlen:

1) Es ist Niemandem ein Recht auf öffentliche Unterstützung zuzugestehen und deshalb auch die Erhebung von Zwangsbeiträgen zum Zweck der Armenunterstützung nicht zu gestatten. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz sind aufzuheben.

2) Es ist zu verhüten, daß Unterstützungen ohne vorhergehende sorgfältige Untersuchung des einzelnen Falles gewährt werden.

3) Der Bettel ist energisch zu unterdrücken.

4) Es ist zu verhüten, daß Stiftungen für Armenzwecke wirksam werden, welche nach dem Wortlaut oder Sinn ihrer Urkunde eine rationelle Armenpflege gefährden würden, und es ist die Möglichkeit zu gewähren, die Satzungen schon bestehender Stiftungen solcher Art auf gesetzlichem Wege abzuändern.

Gegen diese Anträge sprachen Dr. Meyer, welcher eine harte Zwangsarmensteuer für nützlich hält um die Arbeitgeber auf ihre Pflichten gegen die Arbeiter hinzuweisen (!) und Dr. Wolff, welcher ebenfalls den Zwang in der Armenpflege für unentbehrlich hält.

Meyer beantragte zu erklären: „Es ist wünschenswerth, daß das dem Bundesrathe vorgelegte Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in gesetzliche Wirksamkeit trete."

Dr. Oppenheim aus Berlin stellte einen Antrag, welcher die Punkte 3, 4 und 5 sub III des Referentenantrags acceptirt, eine Beschränkung der obligatorischen Armenpflege, Organisirung größerer Verbände, sowie Zwangsarbeitshäuser fordert und im Eingange so lautet:

„Es ist unzulässig, daß der Staat jedem Hilfsbedürftigen ein Recht auf Armenunterstützung einräume und dadurch den Grundsatz aufgebe, daß jeder selbstständige Mensch die Verantwortlichkeit und Sorge für seinen Unterhalt selbst trägt."

Dr. Eras und Dr. Wiß bekämpften die Meyer'sche Auffassung von dem indirekten Nutzen drückender Zwangsarmensteuern und stellten folgenden Antrag:

„1) Das Ziel einer rationellen Reform der Armengesetzgebung muß die Herbeiführung eines Zustandes sein, in welchem die Armuth durch Art und Umfang der Pflege nicht gefördert wird.

2) Dies Ziel läßt sich auf legislativem Gebiete nur durch Beseitigung des staatlichen Zwanges zur Armenpflege und in den Kreisen und Gemeinden durch Annahme des Grundsatzes erreichen, daß eine Armenunterstützung nur dann wirthschaftlich gerechtfertigt erscheint, wenn sie sich auf das nach gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten bemessene Minimum beschränkt.

3) Alle dem entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Ortsstatuten sind in diesem Sinne zu reformiren; insbesondere ist der nach Einführung der Zug- und Wohnsitzfreiheit für die Kommunalkassen unerträgliche „Unterstützungswohnsitz" schleunigst zu beseitigen.

4) Für die arbeitsfähigen Armen sind nach Bedürfniß durch die Kreisbehörden Zwangsarbeitshäuser zu errichten.

„5) Der Bettel ist nur durch ein wirthschaftlich korrekteres Verhalten der Besitzenden wirksam zu unterdrücken."

Professor Gneist konstruirte dagegen die Prinzipien der Armengesetzgebung aus der „allgemeinen menschlichen Pflicht" zur Armenpflege. Der Gesichtspunkt sanitätlicher und sicherheitspolizeilicher Rücksichten reiche bei weitem nicht aus. Freiwillige und obligatorische Armenpflege seien siamesische Zwillinge, welche man nicht ohne Lebensgefahr für einen Jeden von Beiden durch eine Operation trennen könne. — Dr. Bamberger schloß sich dem an, während Stadtrath Rickert von Danzig und Prof. Emminghaus die Annahme der Referentenanträge warm befürworteten.

Endlich beantragte Dr. Faucher, die ganze Frage, als nicht genügend aufgeklärt, für diesmal zu vertagen, keine Beschlüsse zu fassen und eine Kommission von 5 Mitgliedern zu weiterer Bearbeitung der Angelegenheit zu erwählen. Dieser Antrag findet Annahme. In die Kommission sind gewählt: Böhmert, Emminghaus, Wolff, Becker, Oppenheim.

Dritter Verhandlungstag: Freitag, den 3. September. Seit die Nationalökonomen durch ihre Untersuchungen über die Rolle des Staats im Volkshaushalt (— eine Frage, welche auch in diesem Bande des „Jahrbuchs" Berücksichtigung gefunden —) einer erfolgreichen Kritik der Staatswirthschaft die Wege geebnet haben, sind auch gegen die Nothwendigkeit und Zulässigkeit von Staatsanleihen ernste Bedenken erhoben worden. Schon längst ist an der Hand der Statistik der Nachweis geführt, „daß die Staatsschulden mittelbar zugleich Schulden eines jeden einzelnen Einwohners eines Landes, Schulden jeder Familie sind; Schulden, welche jedes Grundstück, jedes Geschäft, jedes Vermögen belasten." (S. Kolb's „Vergl. Statistik", S. 464.) Der alte Glaube, daß man durch Anleihen augenblicklich eintretende Lasten auf künftige Generationen vertheilen könne, ist durch die Untersuchungen des Dr. Soetbeer in Hamburg erschüttert worden. Gleichzeitig taucht die Ansicht auf, daß eine Mehrbelastung durch direkte Steuern (im Falle des unvermeidlichen Mehrbedarfs) einer Mehrbelastung durch Anleihen stets vorzuziehen sei. — Die ständige Deputation hatte daher die Anleihe-Frage auf die Tagesordnung gesetzt und Prof. Dr. Emminghaus zum Berichterstatter ernannt. Dieser sprach sich in einer gehaltvollen Rede entschieden für die neuere Auffassung aus, während Prof. Dietzel aus Heidelberg seine gegentheiligen Ansichten entwickelte.

Der Referent beantragte:

„Die Staats-Kreditwirthschaft ist eine ungerechtfertigte und unnöthige Uebertragung einer nur in der Privatwirthschaft unerläßlichen, aber auch hier keineswegs an und für sich vortheilhaften Wirthschaftsart, welche sich lediglich als eine Konsequenz des Privateigenthums darstellt.

„Dem Staat steht in der gesetzlich geregelten zwangsweisen Abgabenerhebung das geeignete Ersatzmittel für die Kreditwerthung in der Privatwirthschaft zur Verfügung.

„Dieses Mittel reicht, wenn rationell geregelt, für alle vom politischen und wirthschaftlichen Gesichtspunkte zu rechtfertigenden

Staatsaufwendungen vollkommen aus. Seine ausschließliche Benutzung belastet die Bevölkerung weniger, als die gemischte Steuer- und Kreditwirthschaft.

„Weder der ordentliche, noch der außerordentliche eigentliche Staatsaufwand darf mit Hülfe von fundirten Anlehen bestritten werden.

„In der Form der schwebenden Schuld der Kreditverwerthung sich zu bedienen, ist nur insoweit zulässig, als die Technik der Staatsfinanz-, insbesondere Kassenverwaltung dies erfordert."

Diesen Antrag modificirte der Referent selbst zum Schluß dahin, daß er 1) den Eingang so faßt: „Der Kongreß erklärt unter ausdrücklicher Beschränkung auf die eigentlichen Staatsausgaben: die Staats-Kreditwirthschaft u. s. w.", 2) den Satz des ersten Absatzes „aber auch — vortheilhafter" streicht.

Prof. Dietzel beantragt dagegen:

„Die Benutzung des Staatskredits bildet einen nothwendigen Bestandtheil einer geordneten Finanzwirthschaft, indem die Deckung eines durch außergewöhnliche Umstände herbeigeführten einmaligen außerordentlichen Staatsbedarfs nur auf diesem Wege in zweckmäßiger Weise erfolgen kann."

Bei der Abstimmung werden beide Anträge abgelehnt. Unmittelbar an diese Debatte schloß sich die über Prämienanleihen, mit demselben Berichterstatter. Wie bekannt, soll in Preußen einigen der ältesten und mächtigsten Eisenbahngesellschaften eine Prämienanleihe von 100 Millionen Thaler konzessionirt werden. Referent beantragte deshalb folgende Resolution:

„Indem der Kongreß deutscher Volkswirthe sich auf die in seiner siebenten Versammlung gepflogenen Verhandlung über Staatslotterieen, Lotterie-Anlehen und konzessionirte Spielbanken und auf die hierbei gefaßten Beschlüsse, insbesondere denjenigen zurückbezieht, welcher folgendermaßen lautet: „„Es muß mit allen Kräften dahin gestrebt werden, daß die Regierungen fernerhin weder direkt Lotterie- und Prämien-Anleihen beanspruchen, noch gar Privaten oder Korporationen das Recht zur Aufnahme solcher Anleihen ertheilen, eventuell Seitens der Volksvertretungen die verfassungsmäßige Genehmigung zu derartigen Anleihen stets konsequent versagt, und die Ertheilung betreffender Konzessionen an Andere auf dem Wege der Gesetzgebung unmöglich gemacht werde,"" muß er unter Anwendung dieser Forderungen auf einen jetzt vorliegenden Fall sich gegen die angeblich beabsichtigte Staatsgenehmigung

zu der von der Köln-Mindener, der Bergisch-Märkischen, der Magdeburg-Halberstädter und der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Ausbau des von diesen Gesellschaften beherrschten Eisenbahnnetzes in Aussicht genommenen Prämien-Anleihe auf das entschiedenste erklären."

Für diesen Antrag traten Dr. Löwe-Kalbe und Prof. Böhmert in die Schranken, während Dr. Faucher zwischen Lotteriekassen und Prämien-Anleihen eine sehr subtile, vielleicht aber mit Nachweisen aus der Praxis erst noch zu belegende Unterscheidung machte. Dieser Redner erklärte: „Das Lotteriespiel befördert die Unterschlagungen in allen Lebensstellungen, die Frau spielt heimlich aus dem Wirthschaftsgeld des Mannes, der Kommis aus der Kasse des Prinzipals, der Geschäftsmann aus der Kasse des Fabrikanten u. s. w. Drei Viertel aller Lotterieloose werden bestritten aus unterschlagnem Gelde. In Prämien-Anleihen ist das anders; hier wird gespielt mit Mitteln, die man erspart haben muß." — Dr. Faucher ist mit Dr. Wolff der Ansicht, daß man die Prämien-Anleihen durch völlige Freigebung bekämpfen muß. Letzterer beantragt:

Der Kongreß erklärt: „Die Frage der Emittirung von Prämien-Anleihen bedarf dringend einer gesetzlichen Lösung, deren Hauptgesichtspunkt die Beseitigung jeden Privilegiums zu Gunsten einzelner Unternehmungen, sowie innerhalb des Norddeutschen Bundes zu Gunsten eines einzelnen Staats bildet."

Ludw. Bamberger hält die Prämien-Anleihen (und speziell die in Rede stehende) nicht für so monströs und unsittlich, wie sie gemacht werden. Jeder, der Geld ausleiht, spielt nach des Redners Ansicht eine Art Lotterie. — Bei der Abstimmung wird der Referentenantrag mit 30 gegen 27 Stimmen abgelehnt und dafür folgender Antrag der Herren Dr. Weber (Berlin) und Dr. Pfeiffer (Stuttgart) angenommen:

„Im Hinblick auf die eben jetzt von einigen preußischen Eisenbahngesellschaften beabsichtigte Eisenbahnprämien-Anleihe erklärt der Kongreß, daß die Zulassung von Prämien- und Lotterie-Anleihen dringend der Regelung durch eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung bedarf, welche vor allem die Möglichkeit der Privilegirung einzelner Unternehmungen ausschließen muß."

Vierter Verhandlungstag: Sonnabend, den 4. September. Das am letzten Sitzungstage zur Verhandlung gebrachte Thema nahm, im Hinblick auf die Unglücksfälle in Lugau, in Iserlohn und im Plauen'schen Grund hervorragendes Interesse in Anspruch. Es handelte sich um die Haftbarkeit industrieller Unternehmer

für die durch den Betrieb veranlaßten Körperbeschädigungen. Dr. Braun, das Präsidium einstweilen in die Hände des Dr. Görz niederlegend, erstattete darüber einen Bericht, welcher namentlich die juristische Seite der Frage mit der diesem Redner eigenen, ungewöhnlichen Sachkenntniß und logischen Schärfe prüfte. Referent ging von der Ansicht aus, das Gesetz müsse so energisch sein, daß es Unfälle verhüte, aber nicht so, daß es die Geschäfte unterdrückt; er beantragt:

„1) Die in Betreff der Haftbarkeit industrieller Unternehmer (namentlich von Eisenbahnen und Bergwerken) für die Unfälle, welche durch den Betrieb eintreten, sowie in Betreff der gerichtlichen Geltendmachung der Schadensersatzforderung und der Beweisaufnahme über deren Betrag gegenwärtig in Deutschland bestehende Gesetzgebung ist reformbedürftig.

„2) Die Reform ist zunächst Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt des Norddeutschen Bundes.

„3) Die Mängel im gerichtlichen Verfahren haben ihre Beseitigung durch die Civilprozeßordnung des Norddeutschen Bundes zu erwarten.

„4) Die Mängel des Civilrechts sind zu beseitigen mittelst Durchführung des Grundsatzes, daß der Unternehmer in Folge eines jeden durch ihn selbst, oder durch seine Leute innerhalb des Geschäftskreises, in welchem sie von ihm verwandt werden, oder in Folge der Mangelhaftigkeit der Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel veranlaßten Unfalls dem Beschädigten oder dessen Hinterbliebenen für das volle Interesse haftet, und er sich von seiner Haftung nur durch den Nachweis der eigenen Schuld des Beschädigten oder einer nicht aus der Natur des Unternehmens hervorgehenden höheren Gewalt befreien kann."

Dagegen beantragte Prof. Dernburg aus Halle: Der Kongreß wolle beschließen, zu erklären:

„Die Unternehmer bergmännischer und industrieller Unternehmungen haben für alle in Folge des Betriebs ihren Angestellten und Arbeitern zustoßenden Unfälle zu haften, falls dieselben nicht in deren eigner Schuld ihren Grund haben."

Antragsteller erwartet von einer gesetzlichen Regelung in diesem Sinne die wohlthätigsten Folgen. Namentlich würden Versicherungsgesellschaften entstehen, welche dafür sorgen, daß der Betrieb in gutem Stande gehalten werde.

Prince-Smith beantragt im Schlußsatze des Referentenantrags, den er warm empfiehlt, statt „einer nicht — höheren Gewalt",

zu sagen: „eines nicht aus der Natur des Unternehmens hervorgehenden Schadens." — Stadtgerichtsrath Gad empfiehlt die Streichung der Abtheilungen 2 und 3 des Braun'schen Antrags, um demselben seinen einseitig norddeutschen Charakter zu nehmen.

Nachdem sich noch die Herren Prof. Böhmert, Emminghaus, Dr. Löwe-Calbe und Becker-Dortmund an der Diskussion betheiligt, wurde der Antrag Braun's mit den Amendements von Prince-Smith und Gad zum Beschluß erhoben. Damit waren die diesjährigen Verhandlungen erschöpft und folgten die üblichen Danksagungen.

Die Mitgliederzahl betrug in diesem Jahr 137. Das Ausland war vertreten durch den russischen Schulze-Delitzsch Messojedoff (der sich von jenem dadurch unterscheidet, daß er, statt abgesetzt zu werden, zum Sekretär des Staatsrathes ernannt wurde), ferner Burton Blythe aus London, den langjährigen Freund des Kongresses, der ihn in der englischen Presse vertritt, den Norweger Eilertsundt, Maurice Block aus Paris u. A.

In die ständige Deputation sind gewählt: Dr. Braun mit 52, Dr. Faucher mit 47, Prince-Smith mit 45, Dr. Böhmert mit 42, Dr. Wolff mit 36, Dr. A. Meyer von Breslau mit 25, Gustav Müller von Stuttgart mit 24 und Schulze-Delitzsch mit 23 Stimmen. Kooptirt sind Dr. Michaelis von Berlin, Dr. L. Bamberger und Dr. J. Görz von Mainz, von Beer aus Schwoldow, Dr. Soetbeer in Hamburg, Dr. Weigel von Kassel, Dr. Dorn aus Pesth, Dr. Pfeiffer von Stuttgart, Zwicker aus Magdeburg, Stadtrath Rickert aus Danzig und Professor Makowiczka aus Erlangen.

Die nächstjährige Versammlung des Kongresses wird muthmaßlich in einer norddeutschen Seestadt abgehalten werden.

Bielefeld, im September 1869.

Inhalt.

	Seite
Wirthschaft und Staat. Von John Prince-Smith	1
Der Normalarbeitstag und die Fabrikinspectoren. Von Dr. Karl Braun .	10
Ueber Erfindungen und Patente. Von Dr. W. H. Eras	40
Wirthschaftslehre und Gesundheitspflege. Von A. Lammers	61
Deutschlands wirthschaftliche Neugestaltung seit 1866. Ein öffentlicher Vortrag, gehalten in Zürich von Professor Dr. Böhmert	78
Die Staatsaufsicht über die Waldwirthschaft. Von Dr. H. Rentzsch . .	108
Die Edelmetalle Gold und Silber. Beitrag zur Währungsfrage. Nach dem Französischen des M. L. Wolowski	135
Vom elften volkswirthschaftlichen Kongreß. Aufzeichnungen des Herausgebers	148

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0050707639

330.4 Et1
Etas,
Volkswirthschaftliche aufsätze
MSH 33881.

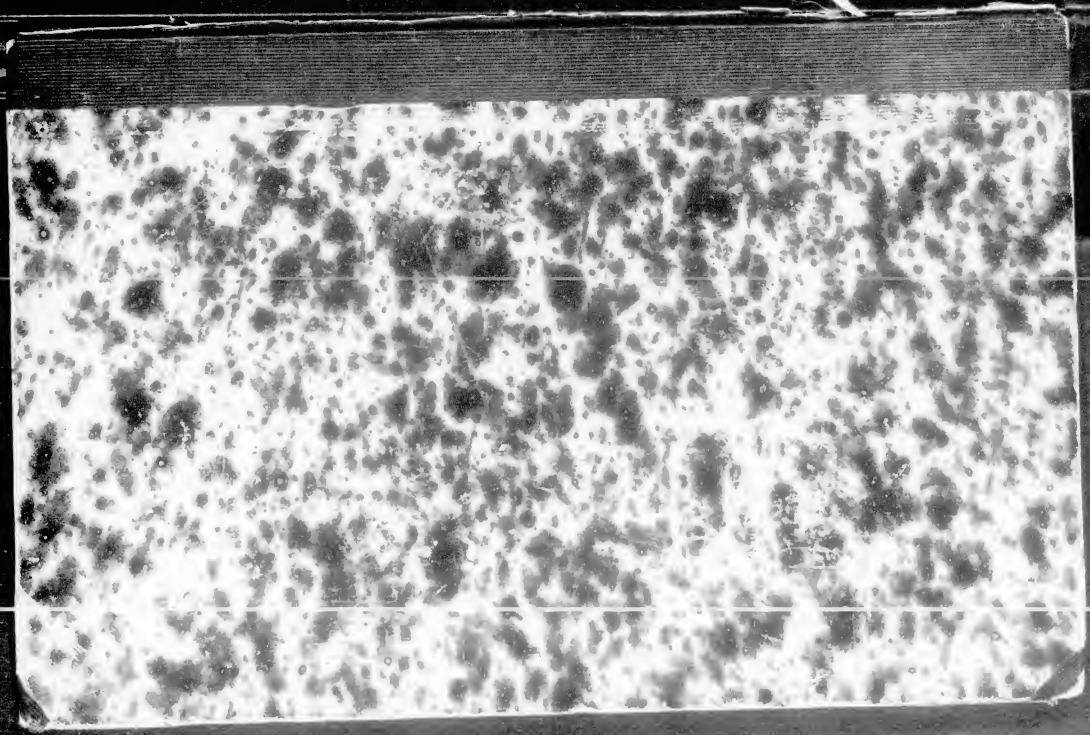

END OF
TITLE